

Dill, Helga
Täubrich, Malte
Caspari, Peter
Schubert, Tinka
Hackenschmied, Gerhard
Pinar, Elan
Helming, Elisabeth

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen

München, Februar 2023



Vorbemerkung

Dieser Bericht stellt das Ergebnis eines knapp dreijährigen Forschungsprozesses dar.

Im Folgenden geht es um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die durch Geistliche im Bistum Essen seit dem Jahr 1958 verübt wurde, deren Auswirkungen auf Betroffene und ganze Pfarrgemeinden sowie die Rahmenbedingungen, die diese Gewalt ermöglicht haben.

Die Lektüre der Studie kann für viele Leser*innen eine Belastung darstellen. Zu allererst wahrscheinlich für alle Betroffenen, die erneut mit ihren Widerfahrungen sexualisierter Gewalt durch Geistliche im Bistum Essen konfrontiert werden. Der Bericht wird aber auch für Gemeindemitglieder des Bistums Essen sowie ehemalige und derzeitige Mitarbeitende nicht leicht zu lesen sein, werden sie doch mit den leidvollen Erfahrungen von Menschen aus ihrer Mitte konfrontiert. Zudem werden sie durch diesen Bericht veranlasst, das eigene Handeln sowie das Handeln früherer und aktueller Verantwortlicher auf allen Ebenen neu zu bewerten und einzuordnen. Dabei wird sich bereits Bekanntes mit teils Geahntem oder komplett Neuem verbinden.

In der vorliegenden Studie wird die Ebene der Pfarrgemeinde besonders fokussiert, wobei die unterschiedlichen Dynamiken eines (Nicht-)Umgangs mit sexualisierter Gewalt analysiert werden. Einerseits sind Gemeindemitglieder von Verantwortlichen des Bistums jahrzehntelang im Stich gelassen worden, andererseits haben viele Gemeindemitglieder selbst Menschen aus ihrer Mitte, nämlich die Betroffenen und ihre Familien, im Stich gelassen. Auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung wird für manche Leser*innen nicht leicht sein. Sie ist aber notwendig für eine verbesserte Prävention und einen ehrlicheren Umgang mit den Betroffenen.

Die Erkenntnisse aus dieser Studie wären nicht möglich gewesen ohne die Auskunftsbereitschaft vieler Menschen: den Betroffenen, die sich durchgerungen haben, über ihre Erfahrungen zu berichten, Gemeindemitgliedern, die uns von ihren Erlebnissen und Empfindungen erzählt haben sowie weiteren Zeitzeug*innen und Expert*innen, die uns Rede und Antwort gestanden haben. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich. Ebenso bedanken wir uns für die Unterstützung ehemaliger und aktueller Bistumsmitarbeitender, die uns sowohl durch die Bereitstellung von Akten und Informationen als auch durch Gespräche im Rahmen von Interviews bereitwillig Auskunft gaben.

Der Forschungsprozess wurde von einer Begleitgruppe, in der Betroffene, externe Expert*innen und Bistumsmitarbeitende vertreten waren, flankiert. Wir bedanken uns ganz besonders bei den Mitgliedern dieser Gruppe, da sie uns neben praktischer Unterstützung durch die Organisation von Räumen, Unterlagen und Adressen immer wieder auch einen Resonanzraum zur Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse geboten haben.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche drängt sich als mediales Spektakel mit dem Blick auf die Verantwortungsträger immer wieder in den Blick der Öffentlichkeit. Was jedoch weiterhin fehlt, ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Folgen für betroffene Gemeinden sowie den strukturellen Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt durch Geistliche. Wir hoffen mit diesem Bericht einen Beitrag zur Beleuchtung dieser Zusammenhänge leisten zu können.

Helga Dill
Malte Täubrich
Peter Caspari
Tinka Schubert
Gerhard Hackenschmied
Elan Pinar
Elisabeth Helming

München und Berlin,
Februar 2023

Inhalt

- 1 Auftrag, Forschungsdesign und Forschungsmethoden — 8**
 - 1.1 Der Auftrag — 8
 - 1.2 Fragestellungen und Forschungsdesign — 9
 - 1.3 Forschungsmethoden — 13
 - 1.4 Gewinnung von Interviewpartner*innen — 14
 - 1.5 Forschungsethische Aspekte — 17
 - 1.6 Datenauswertung — 18
 - 1.7 Anonymisierung — 20

- 2 Das Ausmaß der sexualisierten Gewalt im Bistum Essen, soweit aus den Akten und anderen Quellen bekannt — 21**
 - 2.1 Zuordnung der Beschuldigten zu Personengruppen — 22
 - 2.2 Tatorte und Formen der sexualisierten Gewalt — 24
 - 2.3 Erster Tatzeitpunkt — 25
 - 2.4 Quellen der Missbrauchshinweise — 26
 - 2.5 Strafrechtliche Verfahren — 28
 - 2.6 Kirchenrechtliche Verfahren — 30
 - 2.7 Bischöfe, Verantwortungsträger und Taten — 32

- 3 Fallanalyse S. N. — 36**
 - 3.1 Empirische Grundlagen – Datenquellen — 36
 - 3.2 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 38
 - 3.3 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale — 39
 - 3.4 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen — 46
 - 3.5 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 52
 - 3.6 Fazit zum Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 62
 - 3.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden/Systemen — 64

- 4 Fallanalyse K. M. — 74**
 - 4.1 Empirische Grundlagen — 74
 - 4.2 Stationen im Bistum Essen — 74
 - 4.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 75
 - 4.4 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale — 77

- 4.5 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt — 82
- 4.6 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen — 84
- 4.7 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 88
- 4.8 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden — 92
- 4.9 Gemeindedynamiken — 100

5 Fallanalyse P. S. — 129

- 5.1 Empirische Grundlagen — 129
- 5.2 Stationen in- und außerhalb des Bistums Essen — 129
- 5.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 130
- 5.4 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt — 132
- 5.5 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen — 133
- 5.6 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 137
- 5.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden und Gemeindedynamiken — 148

6 Fallanalyse R. W. — 162

- 6.1 Empirische Grundlagen — 162
- 6.2 Stationen im Bistum Essen — 162
- 6.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 163
- 6.4 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt — 165
- 6.5 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen — 166
- 6.6 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 170
- 6.7 Umgang des Bistums Essen mit der betroffenen Gemeinde und Dynamiken innerhalb der Gemeinde — 177
- 6.8 Die Sicht des Bistums auf die Gemeinde — 190

7 Fallanalyse U. E. — 194

- 7.1 Empirische Grundlagen — 195
- 7.2 Werdegang im Bistum Essen — 195
- 7.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 196
- 7.4 Homosexualität und Zölibat — 197
- 7.5 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester — 205
- 7.6 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen — 217
- 7.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden/Systemen – Das Generalvikariat als irritiertes System — 218

8 Fallanalyse D. — 223

- 8.1 Empirische Grundlagen — 223
- 8.2 Beruflicher Werdegang, Versetzungen und Ruhestand im Bistum Essen — 224
- 8.3 Vorfälle und Meldungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt — 227

- 8.4 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale — 231
- 8.5 Bewertung des Umgangs des Bistums Essen mit dem Fall D. — 234
- 8.6 Umgang mit dem beschuldigten Pfarrer — 243
- 8.7 Umgang mit den „wissenden“ Gemeindemitgliedern — 245
- 8.8 Umgang mit der betroffenen Gemeinde nach Bekanntmachung der Vergangenheit von Pfarrer D. — 250
- 8.9 Gemeindedynamiken 255
- 8.10 Umgang mit Betroffenen — 264

9 Entwicklungslinien und Probleme in der Priesterausbildung im Bistum Essen — 267

- 9.1 Einleitung — 267
- 9.2 Datengrundlage und Empirie — 268
- 9.3 Kontext: Kirche ohne Priester? — 269
- 9.4 Das Priesterseminar als intensives Sozialisationsmilieu — 270
- 9.5 Probleme der Macht — 273
- 9.6 Wer eignet sich zum Priesterberuf? — 275
- 9.7 Die Repräsentation von Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Priesterausbildung im Bistum Essen 280
- 9.8 Fazit und Schlussfolgerungen 306
- 9.9 Empfehlungen zur Priesterbildung 309

10 Meilensteine der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen der Intervention, Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen — 315

- 10.1 Tabellarische Übersicht über die Meilensteine der Entwicklung im Bistum Essen im Kontext der Deutschen Bischofskonferenz und der bundesweiten Erarbeitung von interventiven und präventiven Ansätzen 315
- 10.2 Erste Handlungsleitlinien: Verfahren zur Intervention im Bistum Essen 2000 — 318
- 10.3 Berufung einer ehrenamtlichen Missbrauchsbeauftragten 2009 im Bistum Essen 321
- 10.4 Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010 – Ernennung einer Unabhängigen Beauftragten — 323
- 10.5 Erste Präventionsordnung 4/2011, Ernennung einer Präventionsbeauftragten 5/2011, Beginn der Schulungen 2013 im Bistum Essen — 324
- 10.6 Das Bundeskinderschutzgesetz 2012 — 328
- 10.7 Erste Schritte einer Aufarbeitung im Bistum Essen: Beauftragung der Überprüfung von Personalakten 2012; Abschlussbericht 2017 — 328
- 10.8 Beteiligung an der MHG-Studie (2014–2018) als Teil von Aufarbeitung – Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Konsequenzen aus der Studie im Bistum Essen — 329
- 10.9 Weiterentwicklung der Personalarbeit für das pastorale Personal – das Gutachten von KPMG — 331
- 10.10 Entwicklung Institutioneller Schutzkonzepte 2014–2018 — 332

- 10.11 Berufung eines Interventionsbeauftragten und Einrichtung einer Stabsstelle
Prävention und Intervention 2020 — 334
- 10.12 Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie 2021 zur historischen und
systematischen Aufarbeitung – Ausschreibung einer Evaluation von präventiven
Ansätzen durch die 5 NRW Bistümer — 337
- 10.13 Einberufung eines Betroffenenbeirats 2021 — 338
- 10.14 Überarbeitete Präventionsordnung 2022 — 338
- 10.15 Fazit — 338
- 10.16 Exkurs – Umgang der Verantwortlichen im Bistum Essen mit einem
aktuellen Fall — 339

- 11 Schutzkonzepte im Bistum Essen – eine exemplarische Analyse — 344**
- 11.1 Einleitung — 344
- 11.2 Datengrundlage — 344
- 11.3 Regelungen zu Schutzkonzepten in der Rahmenordnung der Deutschen
Bischofskonferenz und in der Präventionsordnung des Bistums Essen — 345
- 11.4 Stärken der Schutzkonzepte im Bistum Essen — 350
- 11.5 Problemfelder bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten im
Bistum Essen — 361
- 11.6 Empfehlungen zu Schutzkonzepten — 395

- 12 Empfehlungen 399**
- 12.1 Empfehlungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen aus dem
Kirchengemeindekontext — 399
- 12.2 Empfehlungen für die Tätigkeit der unabhängigen Ansprechpersonen — 400
- 12.3 Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit Betroffenen — 401
- 12.4 Empfehlungen zur priesterlichen Lebenssituation und Priesterausbildung — 402
- 12.5 Empfehlungen für die Prävention sexualisierter Gewalt — 404
- 12.6 Empfehlungen für die Verwaltungsebene des Bistums Essen — 405
- 12.7 Empfehlungen in Zusammenhang mit pädagogischen Institutionen in katholischer
Trägerschaft auf dem Gebiet des Bistums Essen bzw. mit der Heimerziehung — 405
- 12.8 Weitere Empfehlungen — 406

- 13 Fazit — 408**
- 13.1 Allgemeines zur Entwicklung des Umgangs des Bistums Essen mit Fällen von
sexualisierter Gewalt — 408
- 13.2 Gemeindedynamiken — 410
- 13.3 Priesterausbildung — 413
- 13.4 Prävention, Intervention und Aufarbeitung — 416

- 14 Literaturverzeichnis — 419**

1 Auftrag, Forschungsdesign und Forschungsmethoden

1.1 Der Auftrag

Am 6. März 2020 erfolgte im Rahmen einer Pressekonferenz der offizielle Startschuss zu dem Forschungsvorhaben „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen von 1958 bis heute“¹. Bischof Franz-Josef Overbeck und Generalvikar Klaus Pfeffer von Bistumsseite sowie Helga Dill und Gerhard Hackenschmied als Vertreter*innen des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München informierten die Öffentlichkeit über die Inhalte und Zielrichtung der geplanten Studie. Zugleich erfolgte ein Aufruf an von sexualisierter Gewalt Betroffene aus dem Bistum Essen, sich bei den beteiligten Forschungsinstituten IPP und Dissens e.V. Berlin zu melden.

Dieser Pressekonferenz war ein konstruktiver Dialog zwischen Vertretern des Bistums Essen und dem IPP vorausgegangen, der dem Zweck einer möglichst präzisen Schärfung des Forschungsauftrages diene. Dabei gelangte man zu einer grundsätzlichen Verständigung dahingehend, dass die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche nicht bei quantitativen Erhebungen vergangener Gewalttaten stehen bleiben dürfe. Um Lehren für die Zukunft zu ziehen und insbesondere präventive Bemühungen möglichst gut zu fundieren, seien Tiefenanalysen in Bezug auf die Entstehung und Aufrechterhaltung sexualisierter Gewalt unerlässlich.

Im Bistum Essen haben sich als Konsequenz aus der MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) verschiedene Projektgruppen zur Aufdeckung, Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt gegründet, die einen breiten Blick auf das Themenfeld ermöglichen und der gesetzten Selbstverpflichtung genügen sollen, „alles dafür zu tun, sexualisierte Gewalt in seinen [des Bistums Essen, Anm. d. A.] Einrichtungen zu verhindern und aufzudecken, die Opfer wirksam zu schützen, ihnen Hilfe zu geben und die Täter*innen konsequent zu bestrafen.“² Zu den Vorhaben in diesem Zusammenhang gehört auch eine historische und systematische Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Bistum Essen vom Gründungsjahr 1958 bis heute.

Das Bistum Essen hatte darüber hinaus die Rechtsanwaltskanzlei axis bereits im Jahr 2012 mit einer umfangreichen Analyse von Personal- und Geheimakten beauftragt, um Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu identifizieren, die dem Bistum bis dato nicht bekannt waren. Auf diese Weise wurde ein vollumfängliches Wissen über das zumindest aus den Aktenbeständen rekonstruierbare Ausmaß von Taten und Täter*innen generiert. Im sogenannten „Compliance“-Bericht

1 <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/bistum-essen-will-alles-aufdecken-was-missbrauch-beguenstigt-hat>

2 <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie>

bescheinigte die Kanzlei axis dem Bistum Essen ein Höchstmaß von Kooperation und Transparenz in Bezug auf die Zugänglichkeit vorhandenen Aktenmaterials³.

Die Beauftragung des IPP München geschah vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die sowohl aus den Recherchen der axis-Kanzlei als auch aus der MHG-Studie gewonnen worden waren. Zum Zeitpunkt der Beauftragung war im Bistum Essen bereits ein breites Wissen über das Ausmaß sexualisierter Gewalt, das von Klerikern verübt worden war, verfügbar. Es ging jetzt nicht mehr darum, noch zusätzliche Zahlen zu generieren, sondern vertiefte Einblicke zu der Frage zu gewinnen, wodurch sexualisierte Gewalt innerhalb des Bistums ermöglicht und Aufdeckungen verhindert wurden und welche Schlussfolgerungen aus der Beantwortung dieser Fragen für die präventiven Bemühungen des Bistums gezogen werden können. Diese Intentionen waren mit dem Anspruch verbunden, vertiefte Erkenntnisse zu komplexen systemischen Zusammenhängen zu generieren, die mit einem Mehrwert an Wissen und Handlungsoptionen einhergehen würden. Das IPP München wurde vor allem deshalb beauftragt, weil es bereits mehrere Studien mit ähnlichen Zielrichtungen in verschiedenen institutionellen Kontexten, auch im Bereich der katholischen Kirche, verwirklicht hatte (Hackenschmied & Mosser 2017; Keupp et al. 2017a, 2017b). Für die Studie arbeitete das IPP mit Dissens Institut für Bildung und Forschung e.V., Berlin zusammen.

1.2 Fragestellungen und Forschungsdesign

Um den wissenschaftlichen Beitrag für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen vor dem Hintergrund des genannten Forschungsinteresses zu operationalisieren, wurden der vorliegenden Untersuchung folgende Fragekomplexe zugrunde gelegt:

- » Welche systemischen und organisationalen Bedingungen haben sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen ermöglicht und die Aufdeckung entsprechender Taten verhindert?
- » Wie haben sich diese Bedingungen im Zeitverlauf verändert?
- » Wie ist das Bistum Essen mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt umgegangen?
- » Wie ist das Bistum Essen mit beschuldigten Klerikern und manifesten Täter*innen umgegangen?
- » Welche kurzfristigen und überdauernden Dynamiken löste sexualisierte Gewalt in betroffenen Kirchengemeinden aus?
- » Wie ist das Bistum Essen mit betroffenen Kirchengemeinden umgegangen?
- » Welche Rolle spielen organisationskulturelle bzw. ideologische Faktoren der katholischen Kirche beim Umgang mit sexualisierter Gewalt im Bistum Essen? Welche Erklärungspotenziale liegen diesbezüglich vor allem im Bereich der Priesterausbildung und in dem dort vermittelten Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt?
- » Welche Konsequenzen sind aus den im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnissen für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum zu ziehen?

3 https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/Compliancebericht_Bistum_Essen2017.pdf

Zur Beantwortung der genannten Fragestellungen wurde ein Design entwickelt, in dem drei verschiedene Analyseebenen (Forschungsmodule) miteinander verschränkt wurden:

- » Eine individuelle Ebene in Form von Rekonstruktionen und vertieften Analysen bestimmter Tatverläufe,
- » eine organisationale Ebene in Form von Fallstudien in betroffenen Kirchengemeinden und
- » eine normative/diskursive Ebene in Form von Rekonstruktionen relevanter Diskurse und deren Niederschlag in organisationalen Regelungen und Kulturen.

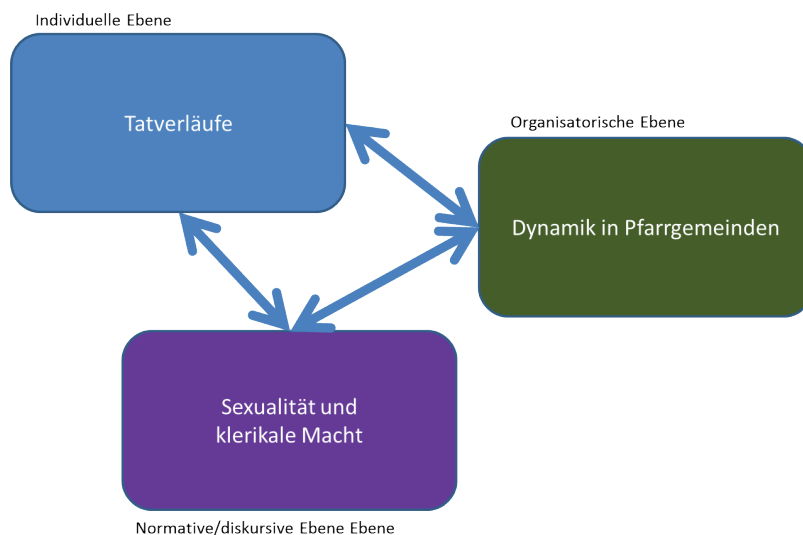


Abbildung 1: Gesamtdesign der Studie

Im Zentrum der Studie stehen multiperspektivische Fallanalysen, die in exemplarischer Weise Risikokonstellationen aufdecken und damit Einsichten in unterschiedliche Dynamiken gewähren, die sich um die Ausübung sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Essen bereits gruppierten und möglicherweise noch gruppieren.

Die drei Forschungsmodule (individuelle Ebene – Tatverläufe; organisationale Ebene – Gemeindedynamiken; normative/diskursive Ebene – Sexualität und klerikale Macht) sollten viele Möglichkeiten der Verschränkung bieten, etwa, dass einige der Tatverläufe mit der Frage nach der Dynamik in Kirchengemeinden korrespondieren und Erkenntnisse für die normative/diskursive Ebene aus den beiden anderen Modulen generiert werden. Dennoch würde jedes Modul seine eigene Logik und eigene Empirie begründen. Im Folgenden werden die einzelnen Module genauer dargestellt:

Modul 1: Individuelle Ebene – Tatverläufe

Zum Verständnis systemischer Dynamiken, die zur Entstehung und Aufrechterhaltung sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Essen beigetragen haben, wurden ausgewählte exemplarische Fälle einer Tiefenanalyse unterzogen. Diese Fälle sollten einen hohen Erkenntniswert im Hinblick auf die Fragestellungen der Gesamtstudie versprechen. Insbesondere sollte es möglich sein, Einsichten zum Umgang von Bistumsverantwortlichen mit sexualisierter Gewalt zu gewin-

nen, wodurch das Freilegen institutioneller und organisationstypischer Rahmenbedingungen für die Persistenz des Problems ermöglicht werden sollte. Auf diese Weise sollte auch rekonstruiert werden, welche Rolle bestimmte Personen in diesem Zusammenhang gespielt haben und inwieweit der Schutz oder die Betreuung Betroffener überhaupt in der Wahrnehmung der Institution und ihrer Vertreter*innen repräsentiert waren.

Für die Auswahl von sechs Fällen, die Tiefenanalysen unterzogen werden sollten, waren folgende Voraussetzungen ausschlaggebend:

- (1) Betroffene haben sich als Betroffene geoutet und sind zu Interviews bereit,
- (2) Aktenmaterial ist verfügbar, das den Umgang von Verantwortungsträger*innen mit tatverdächtigen Klerikern/Täter*innen erkennbar macht und/oder
- (3) Kirchengemeinden wurden durch die Taten von Klerikern deutlich in Mitleidenschaft gezogen.

Als weitere Auswahlkriterien für die Tiefenanalysen galten darüber hinaus:

- (4) längere Tatverläufe
- (5) die Möglichkeit, nicht gelungene Aufdeckungsbemühungen aufzeigen zu können,
- (6) Betroffenheit ganzer Kirchengemeinden.

Während die Kriterien (2) – (6) für die letztlich ausgewählten Fälle weitestgehend zutrafen, mussten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Interviewpartner*innen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben [Kriterium (1)], deutliche Abstriche in Kauf genommen werden. So konnten nur für zwei der sechs Fälle Betroffene für die Teilnahme an einem Forschungsinterview gewonnen werden.

Die Rekonstruktion von Tatverläufen und Täter*innenkarrieren ermöglichte die Identifikation und Beschreibung von Veränderungen im Umgang mit Verdachtsfällen und/oder manifesten Fällen sexualisierter Gewalt im Bistums Essen im Zeitverlauf. Hier konnten sowohl Verbindungen sowohl zu makrosystemischen Entwicklungen (z. B. gesellschaftlicher Umgang mit Sexualität; Vorgaben des Papstes/der Glaubenskongregation/des Kirchenrechts/der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche) als auch zu einzelnen Verantwortungsträgern innerhalb des Bistums Essen, die in einer bestimmten Phase eine charakteristische Form des Umgangs mit sexualisierter Gewalt repräsentierten, hergestellt und beschrieben werden.

Modul 2: Dynamiken in Kirchengemeinden

Ein bisher kaum untersuchtes, aber nicht minder wichtiges Thema zielte auf die Frage ab, in welcher Weise sich sexualisierte Gewalt durch einzelne Täter*innen auf ganze Kirchengemeinden auswirkt. Es wurden anhand der sechs exemplarischen Fälle gemeindeinterne Dynamiken untersucht, die zur Verdeckung sexualisierter Gewalt beigetragen haben. Die Studie sollte zeigen, wie Gemeinden mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen umgehen, welche typischen, sozialen Dynamiken in solchen Fällen auftreten, wie sich deren Persistenz erklärt und welche Wege aus zum Teil lang andauernden Krisen gefunden werden konnten. Es sollte auch gezeigt werden,

wie sich das Verhältnis der einzelnen Gemeinden zum Bistum Essen jeweils gestaltete, wenn es darum ging, sexualisierte Gewalt zu erkennen, aufzudecken und aufzuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Analysen sollten der Weiterentwicklung von gemeindebezogenen Präventionskonzepten dienen.

Modul 3: Diskursive Ebene – Analyse zentraler Themen im Zeitverlauf

Die Untersuchung thematischer Schwerpunkte sollte sich auf die Identifikation der Risikobedingungen richten, die zu sexualisierter Gewalt im Bistum Essen beigetragen haben. Die drei Module überlappen sich insofern, als die Interviews, Akten und Materialien für das jeweilige Modul unter einer jeweils anderen Perspektive auswertbar sein würden.

Das Modul 3 bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Rekonstruktion der Diskurse und vor allem der Thematisierung von Sexualität und Sexualmoral in der Priesterausbildung sowie auf den formalen und informellen Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Ein weiterer Untersuchungsfokus bezieht sich auf Strukturen und Praxen klerikaler Macht(ausübung).

Diese Analyse folgte u.a. den Erkenntnissen aus der MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) oder dem Gutachten zum Bistum Hildesheim (Hackenschmied & Mosser 2017), die darauf hinweisen, dass Risiken in Bezug auf sexualisierte Gewalt der katholischen Kirche inhärent und deswegen unter Präventionsgesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind.

Die gesamte Studie sollte in eine Übertragung der aus der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse in Gegenwart und Zukunft münden. Konkret sollen Rückschlüsse auf die Praxis der Prävention und der Intervention gezogen werden, um Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene vor sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen besser zu schützen. Dies betrifft vor allem die Ausgestaltung institutioneller Schutzkonzepte, die sich unter anderem auf Verfahrensfragen im Verdachtsfall, die Qualifizierung von Fachkräften oder die sexuelle Bildung von Mädchen und Jungen bezieht. Darüber hinaus soll der Blick auf Gremien und Strukturen innerhalb des Bistums gerichtet werden, um Risiken für Machtmissbrauch zu identifizieren und Verdeckungszusammenhänge aufzulösen.

Begleitgruppe und Steuerungsgruppe

Das Forschungsvorhaben wurde von einer Begleitgruppe fachlich unterstützt. Dieser Gruppe gehörten zwei Betroffene aus dem Bistum, ein externer Experte, Vertreter*innen des Bistums Essen sowie Wissenschaftler*innen aus den Instituten IPP und Dissens e.V. an. Die Aufgabe der Begleitgruppe bestand darin, die Arbeit des Forschungsteams kritisch zu reflektieren, inhaltliche und methodische Anregungen zu geben sowie auf eventuelle Lücken oder weitere Forschungsbedarfe hinzuweisen sowie den Zugang zu Akten und Interviewpersonen zu ermöglichen.

Darüber hinaus konstituierte sich eine Steuerungsgruppe, die aus Mitgliedern des Bistums Essen und Wissenschaftler*innen der beteiligten Institute bestand. Hier ging es vor allem um organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Studie.

1.3 Forschungsmethoden

Als wesentliche Erkenntnisquellen der vorliegenden, qualitativen Studie fungierten das Studium von Akten und Dokumenten sowie leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews mit unterschiedlichen Personengruppen.

Aktenstudium: Dem Forschungsteam wurde vom Bistum Essen Zugang zu sämtlichen relevanten Akten gewährt. Dabei handelt es sich vor allem um Personalakten beschuldigter Kleriker und entsprechende Geheimakten. Zusätzlich wurden Sitzungsprotokolle und Korrespondenzen des Bistums sowie Protokolle von Meldungen sexualisierter Gewalt, die von den jeweils zuständigen Ansprechpersonen des Bistums angefertigt worden waren, der Datenauswertung zugeführt. In einem ersten Schritt diente das Studium verfügbarer Akten der Auswahl der geplanten sechs Fälle, die der Tiefenanalyse unterzogen werden sollten. Um die Auswahl potenzieller Fälle einzugrenzen, verschaffte sich das Forschungsteam auf der Basis des axis-Berichtes, der MHG-Studie und entsprechender Informationen des Bistums zunächst einen Überblick über die Gesamtheit der Fälle, die für den Untersuchungszeitraum im Bistum Essen dokumentiert wurden. Die Auswahl der sechs Fälle erfolgte unter anderem auch im Dialog mit der Begleitgruppe des Forschungsprojekts, um Einschätzungen darüber zu erhalten, inwieweit bei den einzelnen Fällen die im Kapitel „Forschungsdesign“ beschriebenen Kriterien erfüllt waren. Nachdem die Auswahl der sechs Fälle getroffen worden war, diente die Aktenrecherche vor allem der Ergänzung und Fundierung von Informationen, die in qualitativen Interviews gewonnen wurden. In einem Fall hatte die Kanzlei axis einen spezifischen Rechercheauftrag erfüllt, sodass auch der in diesem Zusammenhang erstellte Bericht für die Tiefenanalyse verwendet werden konnte. Durch die Aktenstudien konnten die subjektiven Wahrnehmungen aus den Interviews, die häufig auch Erinnerungseffekten unterlagen, mit historischen Dokumentendaten in Beziehung gesetzt werden, sodass eine bestmögliche Integration unterschiedlicher Datenquellen gewährleistet werden konnte.

Einen Sonderfall stellten die Aktenbestände in Bezug auf jenen Täter dar, der über mehrere Jahrzehnte im Erzbistum München-Freising als Kleriker wirkte und sich dort ebenfalls der Ausübung sexualisierter Gewalt schuldig machte. Die Analyse dieser Dokumente war auch Teil des Rechercheauftrags der Münchner Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl/Spilker/Wastl, die umfangreiche Erhebungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums München-Freising durchführten (Westpfahl et al. 2022). Während das Bistum Essen die zu diesem Fall verfügbaren Aktenbestände dem IPP umstandslos übergab, blieben entsprechende Anfragen beim Erzbistum München-Freising lange Zeit erfolglos. Das Forschungsteam begründete sein Interesse an diesen Akten damit, dass aus diesen hervorgehen sollte, was Verantwortungsträger des Bistums Essen über die weitere „Karriere“ des Täters wussten und welche Absprachen diese mit dem Erzbistum München-Freising trafen. Schließlich handelte es sich um einen nach wie vor im Bistum Essen inkardinierten Priester, sodass eine entsprechende Personalverantwortung weiterhin bestehen blieb. Nach monatelanger Verzögerung erklärte sich schließlich das Erzbistum München-Freising bereit, Einsicht in diese Akten zu gewähren.

Qualitative Interviews: Die überwiegende Mehrzahl der Interviews wurden als leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews realisiert (Witzel 1985). Dabei ist zwischen allgemeinen und spezifischen Leitfäden zu unterscheiden. Allgemeine Leitfäden bezogen sich auf bestimmte Personengruppen bzw. Fragenkomplexe, z. B. Schlüsselpersonen, Bistumsmitarbeiter*innen oder Interviewpartner*innen, die zum Themenbereich „Priesterausbildung“ befragt wurden. Dieser Leitfadentypus bezog sich primär auf den Umgang des Bistums Essen mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ aus einer Metaperspektive, wobei vor allem Entwicklungsaspekte im Bereich der Prävention und Intervention aus den Blickwinkeln verschiedener, professioneller Positionen erhoben wurden.

Kennzeichnend für die vorliegende Untersuchung war demgegenüber die Verwendung einer hohen Anzahl spezifischer Interviewleitfäden. Es wurden 28 verschiedene Leitfäden vor allem dafür entwickelt, gezielte Informationen zu den sechs Fällen zu generieren, die den Tiefenanalysen zugeführt wurden. Dies war auch der Grund, weshalb insgesamt vier Schlüsselpersonen aus dem Bistum Essen jeweils zweimal und eine Schlüsselperson dreimal interviewt wurden, nämlich einmal, um den Umgang des Bistums mit dem Thema aus eigener Sicht zu erheben und ein zweites bzw. drittes Mal, um Wissen zu den jeweiligen Fällen in detaillierter Weise in Erfahrung zu bringen. Zudem waren Modifikationen von Leitfäden allein schon deshalb notwendig, weil die Perspektiven verschiedener Personengruppen (Betroffene, Gemeindemitglieder, Bistumsvertreter*innen, ...) auf die jeweiligen Fälle erhoben wurden und weil bei externen Personen (z.B. Jurist*innen, Geistliche aus anderen Bistümern/Orden, Therapeut*innen, ...) jeweils spezifische Wissensbestände abzufragen waren.

Die Interviews hatten zumeist eine Dauer von 90 bis 120 Minuten, in Ausnahmefälle auch bis zu 180 Minuten. Von den insgesamt 67 Interviews (siehe weiter unten) wurden 51 von jeweils einer/einem und 16 von jeweils zwei Interviewer*innen durchgeführt. Hierzu zählen u.a. drei Gruppeninterviews, die in verschiedenen Gemeinden stattgefunden haben.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen mussten einige Interviews online durchgeführt werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Pandemielage wurde aber versucht, möglichst viele Gespräche im face-to-face-Setting zu realisieren. In Ausnahmefällen wurden auch Telefoninterviews durchgeführt.

1.4 Gewinnung von Interviewpartner*innen

In einer frühen Phase der Studie wurde – im Rahmen der Eröffnungspressekonferenz am 06.03.2020 – ein öffentlicher Aufruf lanciert, um Betroffene zu erreichen, die im Verantwortungsbereich des Bistums Essen sexualisierte Gewalt erfahren haben. Als Resonanz darauf meldeten sich 17 Personen bei den beteiligten Forschungsinstituten IPP und Dissens e.V., davon 14 Betroffene. Darunter befanden sich vier Betroffene aus anderen Bistümern, zwei Betroffene aus dem Franz-Sales-Haus, das bereits in einer eigenen Studie untersucht worden war (Kaminsky & Klöcker 2020), sowie eine Person, die nicht selbst betroffen, sondern Zeuge*in sexualisierter Gewalt ge-

worden war. Alle Berichte, die das Bistum Essen betrafen, wurden dokumentiert. Zwei Betroffene bekundeten ihre Bereitschaft, an der Begleitgruppe des Projekts mitzuarbeiten. Im Rahmen dieser ersten Exploration wurden sieben Kleriker und eine Nonne namentlich als Täter*innen benannt. Drei der Genannten waren bisher nicht im Bistum Essen dokumentiert.

Ein weiterer Aufruf richtete sich im Juni 2021 an Menschen im Umfeld des mittlerweile gegründeten Betroffenenbeirats des Bistums Essen. Ziel war es, Betroffene zu finden, die durch einen der sechs Täter, auf die sich die Tiefenanalysen bezogen, sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Insgesamt haben acht Betroffene im Rahmen ausführlicher Leitfadeninterviews von ihren Erfahrungen berichtet. Zwei davon konnten mit dem ersten Aufruf erreicht werden; vier hatten sich beim Bistum Essen gemeldet und wurden dort auf die Studie aufmerksam gemacht; drei weitere Personen meldeten sich in Folge des zweiten Aufrufs. Die Berichte zweier der zuletzt genannten Betroffenen bezogen sich auf einen aktuellen Fall, der aus Forschungsgründen nachträglich in die Studie aufgenommen wurde. Eine Person informierte vor allem über die Betroffenenarbeit des Bistums Essen aus der Sicht Betroffener. Die Berichte von fünf Betroffenen bezogen sich auf die Tiefenanalysen, wobei sich vier Personen auf einen Fall und eine Person auf einen anderen Fall bezogen. Darüber hinaus gaben zwei weitere Betroffene im Rahmen von in Gemeinden durchgeführten Gruppeninterviews Auskunft. Deren Berichte bezogen sich ebenfalls auf in den Tiefenanalysen untersuchte Fälle. Zu drei Tiefenanalysen konnte die Perspektive Betroffener nicht erhoben werden.

Neben den Aufrufen erfolgte die Akquise von Interviewpartner*innen hauptsächlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bistum Essen. Da das Bistum im Kontakt mit Vertreter*innen der Gemeinden stand, auf die sich die Tiefenanalysen richteten, konnten diese auf die Studie und auf die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Forschungsinterview aufmerksam gemacht werden. IPP und Dissens e.V. führten in insgesamt drei Gemeinden Gruppeninterviews durch. Im Rahmen dieser Erhebungen wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass auch weiterhin für die Teilnahme an der Studie geworben werden könnte, sodass sich in weiterer Folge auch noch Gemeindemitglieder oder Gemeindevertreter*innen meldeten, die sich zu einem Einzelinterview bereit erklärten. Prinzipiell nahm das Forschungsteam nur mit den Personen aktiv Kontakt auf, von denen bekannt war, dass sie dies wünschten.

Vertreter*innen des Bistums konnten durch Kommunikationen auf Bistumsebene bzw. vorwiegend im Kontext des Generalvikariats zur Teilnahme an Interviews gewonnen werden.

Einen Sonderfall stellte die Akquise jener Täter dar, auf die sich die sechs Tiefenanalysen bezogen. Hier ist zunächst darauf zu verweisen, dass zwei dieser Personen bereits verstorben waren und sich die anderen vier in sehr hohem Alter befinden. Das Forschungsteam formulierte Anschreiben, in denen das Anliegen der Teilnahme an einem Forschungsinterview zum Ausdruck gebracht wurde. Dieses wurde durch Vertreter des Bistums Essen, die mit den Tätern in Kontakt standen, an diese weitergeleitet. Mit einer der vier Personen konnte schließlich ein Interview realisiert werden; eine weitere bekundete ihre grundsätzliche Bereitschaft, ohne dass es letztlich zum Interview kam; von den beiden anderen gab es keine Rückmeldung.

Anzahl der Interviews, Interviewform und interviewte Personen

Insgesamt wurden 68 Interviews mit 86 Personen geführt. Hiervon wurden 61 Interviews als Einzelinterviews und vier Interviews mit jeweils zwei Personen geführt. An den Gruppeninterviews, die in drei Gemeinden stattgefunden haben, nahmen vier, zehn bzw. 13 Personen teil, also insgesamt 27 Personen. Bei der Anzahl der interviewten Personen gilt es zu berücksichtigen, dass einige Personen mehrmals interviewt wurden: Vier Personen haben jeweils zweimal an einem Einzelinterview und eine Person dreimal an einem Einzelinterview teilgenommen. Vier Personen haben jeweils an einem Einzel- und einem Gruppeninterview teilgenommen.

Tabelle 1: Zahl der Interviewten nach Interviewform

Anzahl Interviews	Interviewform	Personenanzahl (ohne mehrfache Teilnahme)
61	Einzelinterview	55
4	Interview mit zwei Personen	8
3	Gruppeninterview	23
68	Gesamt	86

Die Personen, die an einem Einzelinterview bzw. an einem Interview mit zwei Personen teilgenommen haben, lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

Tabelle 2: Zahl der Interviewten (Einzel- bzw. Zweierinterview) nach Personengruppen

Anzahl Interviews	Personengruppe	Personenanzahl ⁴
8	Betroffene	8
1	Beschuldigter	1
29	Bistumsvertreter*innen	23
5	(ehemalige) unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene von sexueller Gewalt im Bistum Essen	5
6	Gemeindevertreter*innen	8
10	Gemeindemitglieder	12
6	Externe	6
65	Gesamt	63

Bistumsvertreter*innen sind Personen, die unmittelbar im Kontext des Generalvikariats beschäftigt sind oder im direkten Auftrag des Generalvikariats arbeiten. Hierunter fallen acht Per-

⁴ Die Unterschiede zwischen der Anzahl der Interviews und der Personenanzahl ergibt sich daraus, dass bei der Gruppe der Gemeindevertreter*innen und der Gemeindemitglieder jeweils zwei Interviews mit jeweils zwei Personen geführt wurden, und dass vier Bistumsvertreter*innen zweimal und eine*r dreimal interviewt wurden.

sonen, die in der Priesterausbildung tätig sind bzw. waren und deswegen im Interview verstärkt zur Priesterausbildung im Zusammenhang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt befragt wurden.

Unter **Gemeindevertreter*innen** fallen Pfarrer, Gemeindeferent*innen und Präventionsfachkräfte.

Externe Personen sind z.B. Jurist*innen, Mitglieder einer Ordensgemeinschaft, Therapeut*innen, ...

Die Zuordnung der 27 Personen, die an einem Gruppeninterview teilgenommen haben, zu den unterschiedlichen Personengruppen wird im Folgendem für jedes einzelne Gruppeninterview vorgenommen, da die jeweilige Gruppenzusammensetzung einen Einfluss auf den Gesprächsinhalt und die -dynamik hatte.

Erstes Gruppengespräch mit vier Personen:

- » Drei Personen, die zur Amtszeit des Täters in dieser Gemeinde jugendlich waren (damalige Jugendliche). Hierunter ein/eine Betroffene*r.
- » Der/Die aktuelle Gemeindeferent*in

Zweites Gruppengespräch mit zehn Personen:

- » Neun Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Hierzu gehört auch der/die aktuelle Gemeindeferent*in
- » Ein/eine Bistumsvertreter*in

Drittes Gruppengespräch mit 13 Personen:

- » Damalige Jugendliche. Hierunter ein/eine Betroffene*r
- » Gemeindevertreter*Innen (Gemeindeferent*innen, Präventionsfachkräfte)
- » Eine unabhängige Ansprechperson für Betroffene von sexueller Gewalt im Bistum Essen
- » Passive und aktive Gemeindefmitglieder (damalige und aktive Mitglieder des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats, heutige Vertreter*innen von Jugendverbänden, derzeitige*r Präventionsbeauftragte*r der Gemeinde)

Die Zuordnung der Interviews zu den jeweiligen Untersuchungskomplexen/Fallanalysen findet sich in den methodischen Erläuterungen der entsprechenden Kapitel.

1.5 Forschungsethische Aspekte

Das beschriebene Vorgehen ist orientiert an den Inhalten der Bonner Ethikerklärung zu Forschung im Kontext sexualisierter Gewalt (Poelchau et al. 2015). Die oberste Priorität bei der Umsetzung des Projektes bestand darin, dass Betroffene sexualisierter Gewalt zu jeder Zeit die voll-

ständige Kontrolle hinsichtlich ihrer Beteiligung am Projekt haben mussten. Dies bezieht sich sowohl auf ihre Teilnahme an einem Interview als auch auf ihre Mitarbeit an der Begleitgruppe.

Alle Befragten wurden vor dem eigentlichen Forschungsinterview ausführlich über die Ziele und Hintergründe des Projekts und die Rahmenbedingungen der Interviews informiert. Es wurde allen Interviewpartner*innen eine Einwilligungserklärung mit Informationen zum Datenschutz zur Unterschrift vorgelegt. Am Beginn des Interviews wurden wichtige Punkte wiederholt, v.a. die jederzeit bestehende Möglichkeit, das Gespräch ohne Angabe von Gründen abubrechen; die strikte Schweigepflicht auf Seiten der Forschenden; die Anonymisierung der erhobenen Daten; die Löschfristen der Daten und die jederzeit bestehende Möglichkeit der Interviewpartner*innen, ihre Genehmigung zur Verwertung der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten zurückzuziehen. Von allen Interviewpartner*innen wurde die mündliche und schriftliche Erlaubnis eingeholt, eine Audioaufnahme des Gesprächs anfertigen zu dürfen.

Die Interviews wurden ausnahmslos von erfahrenen Forscher*innen geführt, die über mehrjährige Erfahrung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zu sexualisierter Gewalt verfügen. Allen Interviewpartner*innen wurde angeboten, sich auch nach dem Interview an das Forschungsteam wenden zu können.

Die Audioaufnahmen der Interviews wurden von Schreibkräften, die schon seit mehreren Jahren für das IPP tätig sind, transkribiert. Mit den Transkriptionskräften sind eigene Vereinbarungen zum Datenschutz (Schweigepflicht, Ergreifen entsprechender technisch-organisatorischer Maßnahmen) vereinbart. Die Übermittlung der Audioaufnahmen und der fertigen Transkripte erfolgte über eine datenschutzkonforme Datenaustauschplattform.

Zur Übermittlung von Daten zwischen dem Bistum Essen und dem IPP wurde von Seiten des Bistums ebenfalls eine sichere Datenaustauschplattform eingerichtet. Sämtliche Dateien mit personenbezogenen Informationen wurden mit Kennwörtern geschützt.

1.6 Datenauswertung

Die sozialwissenschaftliche Auswertung der erhobenen Daten erfolgte zunächst im Wesentlichen in zwei Richtungen, wobei letztlich eine Integration des Materials angestrebt wurde. Der erste Datentypus kann als deskriptiv bezeichnet werden. Solche Daten wurden vorwiegend aus den Akten erhoben, aber auch teilweise in Interviews abgefragt. Hier ging es vor allem darum, eine zeitliche Einordnung der erhobenen Vorgänge zu ermöglichen und insbesondere auch Kenntnisse darüber aufzubereiten, wie Vertreter*innen des Bistums Essen zu verschiedenen Zeitpunkten mit Verdachtsmomenten oder manifestem Wissen in Bezug auf sexualisierte Gewalt umgegangen sind. Die Auswertung deskriptiver Daten ermöglichte die Rekonstruktion von Tatverläufen, das Nachzeichnen von Täter*innenkarrieren und die Identifikation „neuralgischer“ Punkte, an denen das Handeln bzw. die Versäumnisse des Bistums einen entscheidenden Einfluss auf das Schicksal Betroffener und ganzer Gemeinden nahm. Im Wesentlichen sollten diese Daten möglichst genaue Angaben dazu liefern, wann was geschah, um über ein fundiertes Gerüst für die Einordnung der zu untersuchenden Phänomene zu verfügen.

Der zweite Analysestrang bezog sich auf hermeneutische Daten, also solche Informationen, die einer interpretativen Auswertung zugeführt wurden, um ein tieferes Verständnis der vorgefundenen Phänomene zu entwickeln. Dieser Auswertungsmodus fand in erster Linie bei den erhobenen Interviewdaten Anwendung. Zu diesem Zweck wurden alle Interviewtranskripte mit dem sozialwissenschaftlichen Auswertungsprogramm MAXQDA analysiert. Die Annäherung an solche Daten erfolgt unter der Annahme, dass sie weniger objektive Wirklichkeiten repräsentieren, sondern komplexe Sichtweisen, die unter anderem motivationalen Aspekten, Erinnerungseffekten und jeweils individuellen kognitiven und psychischen Verarbeitungsmustern unterliegen. Es ist hier darauf zu verweisen, dass sich die Erzählungen der Interviewpartner*innen nicht selten auf Sachverhalte beziehen, die vor mehreren Jahrzehnten geschehen und affektiv hoch aufgeladen sind. Die zur Anwendung gebrachten, hermeneutischen Verfahren dienen daher der Offenlegung unterschiedlicher Konstruktionen und Rekonstruktionen, die psychische und soziale Wirklichkeiten repräsentieren, aber nicht die Frage beantworten, wie es „wirklich“ war. Um die wissenschaftliche Bedeutung eines solchen Verfahrens zu illustrieren, kann folgendes Beispiel herangezogen werden: Wenn es darum geht zu verstehen, wie sich die von einem Priester verübte sexualisierte Gewalt nach dessen Versetzung in jener Kirchengemeinde, in der er tätig gewesen war, ausgewirkt hat, bedarf es der Auswertung von Erzählungen von Zeitzeug*innen. In diesem Zusammenhang liefern widersprüchliche Erinnerungen, Vergessen oder das Durcheinanderbringen von Sachverhalten Informationen darüber, wie mit dem jeweiligen Fall damals und auch in weiterer Folge umgegangen wurde. Hieraus lassen sich etwa bestimmte Modi sozialer und innerpsychischer Verschränkungen ableiten, etwa jener, wonach man sich nicht gut an etwas erinnern kann, worüber in der Gemeinde nie gesprochen wurde (oder werden durfte). Gerade bei einem emotional stark besetzten Thema wie sexualisierte Gewalt ist es nicht nur wichtig zu erheben, was in Interviews gesprochen wird, sondern auch *wie* sich Personen äußern. Solche actualsprachlichen Daten, die durch das Gespräch zwischen Interviewten und Interviewer*in hervorgebracht werden, verweisen zugleich auf überdauernde Repräsentationen in Bezug auf die jeweils thematisierten Gesprächsinhalte. Sowohl die Inhalte der Interviews als auch die Art und Weise der darin praktizierten Kommunikation ermöglichen den Zugang zu latenten Sinnebenen, die Auskunft darüber geben können, wie – über lange Zeiträume hinweg – mit bestimmten Erfahrungen umgegangen wurde und welchen Veränderungen dieser Umgang unterworfen war.

Die Interviewsituation ist für viele Befragte möglicherweise eine sehr selten vorgefundene Gelegenheit, in einem geschützten Rahmen über Erlebnisse, Eindrücke und Gedanken zu sprechen, die bislang kaum sozial validiert werden konnten. Die Strukturierung, Offenlegung und Deutung latenter Sinnebenen ist das Ziel einer Reihe bewährter Auswertungsmethoden, die in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Anwendung kommen. Als Referenzmethoden für die vorliegende Untersuchung fungierten das zirkuläre Dekonstruieren (Jaeggi et al. 2004), die dokumentarische Methode (Bohnsack 2007) und die objektive Hermeneutik (Overmann 1995). Das Grundprinzip dieser Methoden besteht darin, das vorgefundene Material unter Bezug auf das jeweils formulierte Erkenntnisinteresse kategorial zu ordnen, zu interpretieren und theoretisch zu fundieren. Wichtig ist dabei, dass diese Verfahren prozesshaft ablaufen, sodass Datenerhebung und Datenauswertung iterativ aufeinander Bezug nehmen. Dadurch wird einerseits die

Zielrichtung der Datenerhebung zunehmend geschärft; andererseits können vorläufige Interpretationen der Daten aufgrund neu hinzukommenden Materials laufend fundiert oder auch wieder verworfen werden. Durch regelmäßige Auswertungssitzungen innerhalb des Forschungsteams erfolgen weitere Fundierungen bereits vorgenommener Dateninterpretationen. Wie weiter oben bereits erwähnt, besteht das übergeordnete Ziel dieser Verfahren in einer schlüssigen Integration sowohl deskriptiver als auch hermeneutischer Daten, die im Rahmen der Interviews und durch die Dokumentenanalyse gewonnen wurden.

1.7 Anonymisierung

Die Angaben zu allen Interviewpartner*innen wurden bei der Ergebnisdarstellung – entsprechend der Datenschutzerklärung – anonymisiert. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, aber auch für die Datengewinnung ist dieser sichere Raum für die Interviewpartner*innen essentiell. Damit unterliegen aber auch die aktuellen und ehemaligen Bistumsverantwortlichen als Interviewpartner*innen dem Datenschutz, so dass auch deren Äußerungen in diesem Bericht nicht konkreten Personen zugeordnet werden können.

Anders ist es bei der Analyse der Akten. Hier haben wir uns entschlossen, die Bistumsspitze namentlich zu zitieren, wenn sie aktenkundige Handlungen vorgenommen haben – Dekrete unterzeichnet, Aktennotizen und Briefe verfasst haben. Zur Bistumsspitze zählen wir die Personen der Zeitgeschichte, also Bischöfe, Generalvikare, Offiziale und leitende Personaldezernenten. Alle anderen Bistumsmitarbeitenden werden nicht namentlich genannt, sondern als ehemalige oder aktuelle Verantwortliche (bei Leitungsfunktionen unterhalb der oben genannten) oder ehemalige bzw. aktuelle Mitarbeitende bezeichnet.

Dem Münchner Gutachten folgend verbietet sich eine Namensnennung bei den Missbrauchstätern aus rechtlicher Sicht grundsätzlich (Westpfahl et al. 2022, S. 441). Zum Schutz der Betroffenen und der Mitglieder der betroffenen Pfarrgemeinden haben wir darüber hinaus die gemeindebezogenen Ortsangaben pseudonymisiert.

2 Das Ausmaß der sexualisierten Gewalt im Bistum Essen, soweit aus den Akten und anderen Quellen bekannt

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über Hinweise auf sexualisierte Gewalt im Bistum Essen für den Untersuchungszeitraum von 1958 bis heute. Grundlage dieser Zusammenstellung sind Hinweise aus den Personal- und Geheimakten des Bistums, eigene Auswertungen dieser Akten durch Bistumsmitarbeitende sowie der Compliance-Bericht der Kanzlei Axis von 2018, den das Bistum 2017 in Auftrag gegeben hatte. Zusätzlich wurden auch Akten von geistlichen Mitarbeitern des Bistums durch das IPP gesichtet.

Die folgenden statistischen Auswertungen haben wir anhand der hier kurz beschriebenen Datenquellen vorgenommen, die wir durch das Bistum Essen erhalten haben und die wir für unsere Datenanalyse zusammengeführt und überarbeitet haben:

- » Datenquellen die im Zusammenhang mit der MHG Studie stehen und die vom Bistum Essen bzw. der Kanzlei Axis erstellt wurden
 - › Die Excel-Datei „Statistik-Akten“ enthält Informationen über 19 straf- und oder kirchenrechtlich verurteilte Kleriker (1950 bis 2014) des Bistums Essen
 - › Die Excel-Datei „Statistik₄₁Akten“ enthält Informationen zu 41 beschuldigten Klerikern (1950 bis 2014) des Bistums Essen
 - › Die Excel-Datei „Beschuldigeninkard“ enthält Informationen über 20 beschuldigte und/oder straf- oder kirchenrechtlich verurteilte, nicht im Bistum Essen inkardinierte Kleriker, die zeitweise im Bistum Essen tätig waren. Bei 15 handelt es sich um Ordenspriester aus verschiedenen Ordensgemeinschaften und bei fünf um Priester aus dem (Erz-) Bistümern Köln (2), Fulda (1), Aachen (1) und Hildesheim (1). Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist nicht immer ersichtlich, ob sich die Meldungen auf eine Missbrauchshandlung im Verantwortungsbereich des Bistums Essen beziehen.
 - › Der Compliance-Bericht der Kanzlei Axis (2018), der sich auf 17 Kleriker bezieht, die aufgrund von Aktenhinweisen als „weitergehende Verdachtsfälle“ kategorisiert wurden. Hier von waren bereits sechs Kleriker in den drei oben genannten Excel-Dateien enthalten.
- » Die Excel-Datei „Gesamtübersicht und Anträge auf Anerkennung des Leids“, die den Stand beschuldigter bzw. straf- und kirchenrechtlich verurteilter Personen im Jahr 2021 wiedergibt und auch die Meldungen bei den Ansprechpersonen des Bistums enthält. In dieser Datei sind insgesamt 174 beschuldigte und oder straf- bzw. kirchenrechtlich verurteilte Kleriker, Ordenspriester bzw. -schwestern und kirchliche Mitarbeiter*innen namentlich genannt und 15 Angaben zu namentlich nicht bekannten Personen enthalten. Hiervon bezieht sich eine Angabe auf zwei unbekannte Kapläne. Somit liegen Angaben zu insgesamt 190 Personen vor.

Bei der Sichtung der Datei „Gesamtübersicht und Anträge auf Anerkennung des Leids“, haben wir festgestellt, dass hier lediglich zwei Kleriker fehlten, die sowohl in der Excel-Datei „Beschuldigeninkard“ als auch im Compliance-Bericht der Kanzlei Axis enthalten waren. Nach unserer Überprüfung haben wir diese beiden Kleriker, in die überarbeitete Excel Datei aufgenommen, so dass diese nun den Gesamtüberblick über die beschuldigten Priester darstellt.

Zu einer Person waren in der Ursprungsdatei bis auf deren Namen keine weiteren Angaben enthalten, daher haben wir diese Information entfernt. Zusätzlich haben wir in der überarbeiteten Excel-Datei soweit es uns möglich war, einige fehlende Information z.B. zum Tatzeitpunkt oder zu den Meldungen ergänzt. Die überarbeitete Excel-Datei, deren Daten wir mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS ausgewertet haben, enthält insgesamt Angaben zu 191 Personen, von denen 16 nicht namentlich bekannt sind und gibt den Stand im Jahr 2021 wieder.⁵ Wie schon erwähnt wurden bei einer Meldung zwei namentlich nicht bekannte Kapläne beschuldigt. Diese haben wir bei der Auswertung, wie eine Person behandelt, so dass der Datensatz aus 190 „Personen“ besteht. Da wir von einer hohen Dunkelziffer von Missbrauchsfällen ausgehen, die nicht in den Akten dokumentiert sind und zu denen es bisher noch keine Meldung gibt, sind die folgenden Auswertungen als wichtige Informationen zu verstehen, die jedoch nicht das tatsächliche Ausmaß an sexualisierter Gewalt im Bistum Essen darstellen.

Eine Besonderheit des von uns verwendeten Datensatzes ist, dass er auch Daten zu 19 beschuldigten Personen enthält, die aus Sicht des Bistums Essen als rehabilitiert anzusehen sind. Hierzu sind bei sechs Beschuldigten genaue Angaben zu Gründen angegeben: (1) Vorwurf zurückgenommen; (2) Vorwurf nicht aufrecht zu erhalten; (3) Mangel an Beweisen; (4) widerrufen; (5) nicht plausibel und (6) kein sex. Missbrauch/volljährig. Zu dieser Gruppe gehören acht Diözesanpriester, ein Diakon, sechs Ordenspriester und vier weltliche Mitarbeiter.

2.1 Zuordnung der Beschuldigten zu Personengruppen

Bei der Zuordnung der Beschuldigten zu Personengruppen⁶ zeigt die weitere Analyse, dass die prozentuale Verteilung sowohl bei der Miteinbeziehung der Rehabilitierten als auch wenn diese nicht mit einbezogen sind, fast identisch bleibt.

⁵ Bei den zehn Meldungen, die wir im Rahmen des Aufrufs des IPP von 2020 erhalten haben, wurden zusätzlich noch zwei bisher nicht beschuldigte Kleriker genannt. Aufgrund unvollständiger Informationen, haben wir diese beiden Kleriker nicht in die statistische Auswertung aufgenommen.

⁶ Zu der Gruppe der Diözesanpriester wurden auch die fünf Priester gezählt, die in anderen (Erz-) Bistümern inkardiniert waren bzw. sind und zweitweise im Bistum Essen eingesetzt wurden.

Abbildung 2: Beschuldigte nach Personengruppen (einschließlich Rehabilitierten)

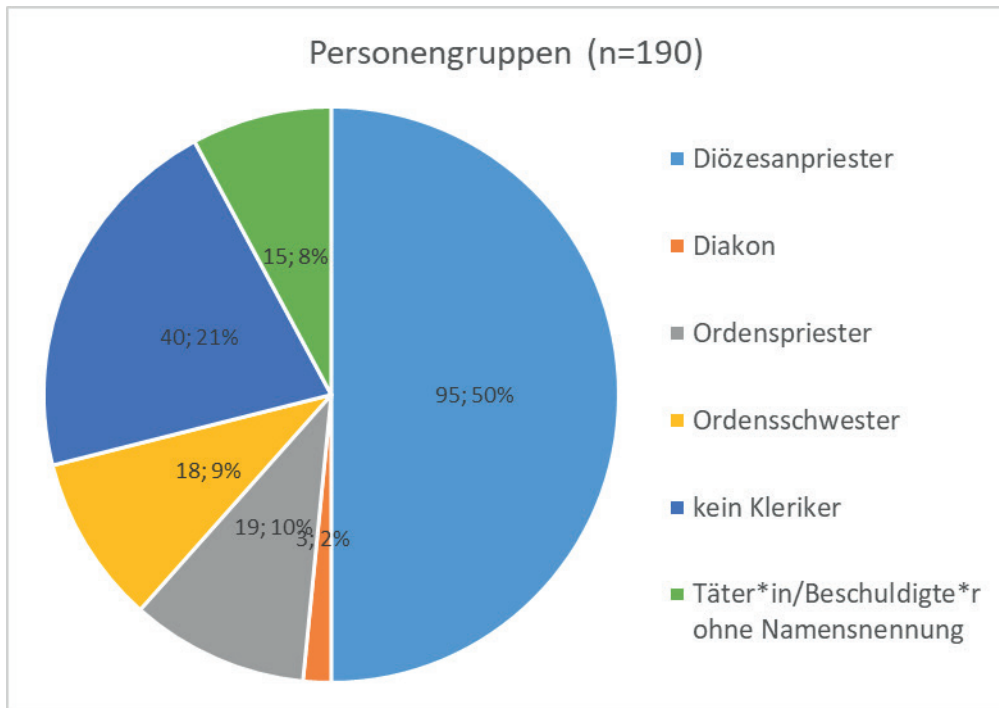
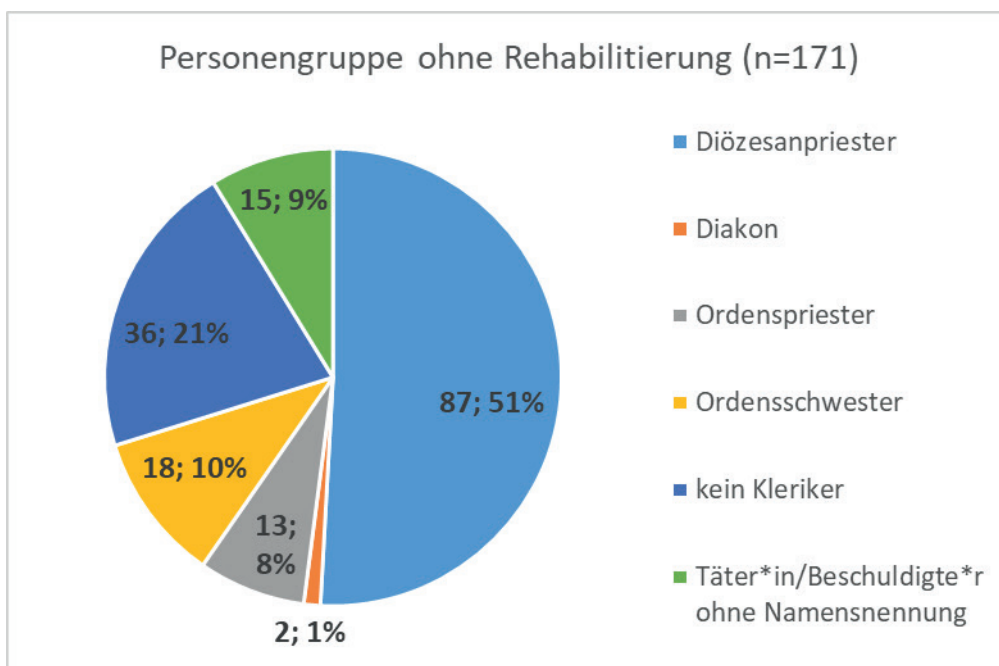


Abbildung 3: Beschuldigte nach Personengruppen (ohne Rehabilitierte)



Wie zu sehen ist, zeigen sich nur geringe Unterschiede bei der prozentualen Verteilung. Die größte Personengruppe sind die Diözesanpriester mit 51% bzw. 50% bei 87 bzw. 95 Nennungen, gefolgt von den weltlichen Mitarbeiter*innen (kein Kleriker) mit jeweils 21% bei 36 bzw. 40 Nennungen.

2.2 Tatorte und Formen der sexualisierten Gewalt

Tatorte sind überwiegend Gemeinden (67 Angaben), Heime (44 Angaben), Schulen (10 Angaben). 15 Angaben beziehen sich auf unterschiedliche Tatorte (z.B. Jugendarbeit, Pfadfinder, Chor, Krankenhaus). Bei 53 Angaben sind die Tatorte unklar oder wurden in der Datei nicht erfasst.

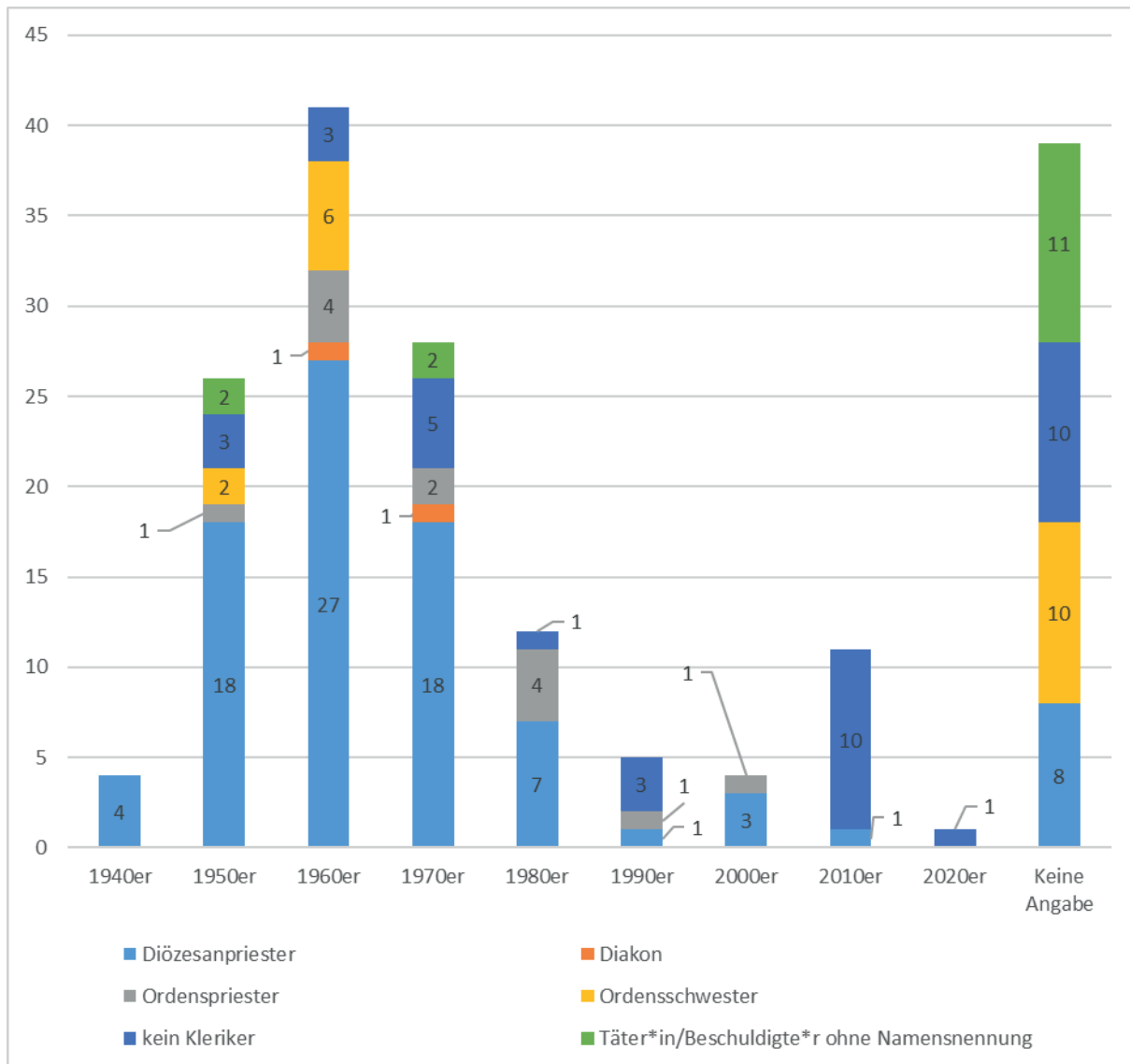
Die Schweregrade der angewandten (sexualisierten) Gewalt reichen von leichten Formen, die keinen juristischen Straftatbestand darstellen bis hin zu schweren Formen mit straf- und kirchenrechtlichem Tatbestand. Aufgrund fehlender Angaben in der Excel-Datei „Gesamtübersicht und Anträge auf Anerkennung des Leids“ haben wir von einer statistischen Auswertung abgesehen und uns entschieden, stattdessen eine Auswahl der Angaben aus den anderen Excel-Dateien wiederzugeben:

- » Sexueller Missbrauch einer Minderjährigen
- » Verbale/briefliche Belästigung von Mädchen
- » Sexueller Missbrauch eines Jungen (Schüler)
- » Sexueller Missbrauch (mindestens) eines Jungen
- » Beziehung zu einer 17jährigen
- » Sexueller Missbrauch eines Jungen im Alter von ca. 9 Jahren
- » Sexueller Missbrauch einer oder mehrerer Minderjährigen
- » Missbrauch minderjähriger Jungen Ende der 1980er-Jahre
- » Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen
- » Sexuelle Übergriffe gegen eine sehr große Zahl von Kindern
- » Sexueller Missbrauch mehrerer weiblicher Jugendlicher
- » Sexueller Missbrauch von Jungen im Alter von ca. 12 Jahren
- » Sexueller Missbrauch eines Jungen (Messdiener) – Ausmaß unklar
- » Beschwerden über unsittliche Berührungen von Mädchen im Schulunterricht
- » Sexueller Missbrauch von Jungen (1950er-Jahre)
- » Versuchter Sexueller Missbrauch eines Jugendlichen; Kontaktaufnahme und verbale Übergriffigkeit gegenüber männlichen Jugendlichen in einem weiteren Fall; Grenzverletzungen während Aufenthalt in Pflegeeinrichtung
- » Erstellen von Fotos (Jungen und Mädchen, leicht bis unbekleidet) sowie übergriffige Berührungen
- » Missbrauch eines Mädchens (Alter 9 – 11 Jahre)
- » Mehrere Übergriffe auf Jungen unterschiedlicher Intensität (genaue Zahl der Betroffenen ist unklar, möglicherweise 10 bis 20)
- l» n einem Fall Vorwurf einer unangemessenen Beziehung zu einer Minderjährigen (unklar, inwiefern sexuelle Handlungen hinzukommen), in einem Fall Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Mädchens
- » Viermaliger sexueller Missbrauch eines Jungen
- » Besitz von Kinderpornographie
- » Missbrauch eines Jungen in einem Ferienlager

2.3 Erster Tatzeitpunkt

Die folgende Abbildung zeigt den Tatzeitpunkt der ersten bekannten Tat zugeordnet zu Jahrzehnten (z.B. 1960er wenn Missbrauch von 1965 bis 1972 stattgefunden hat) und nach Personengruppen an. Da die Angaben zu der Dauer der Taten unvollständig waren, konnten hier keine weiteren Analysen vorgenommen werden.

Abbildung 4: Jahrzehnt der ersten Tat differenziert nach Personengruppen (ohne Rehabilitierte) (N=171)

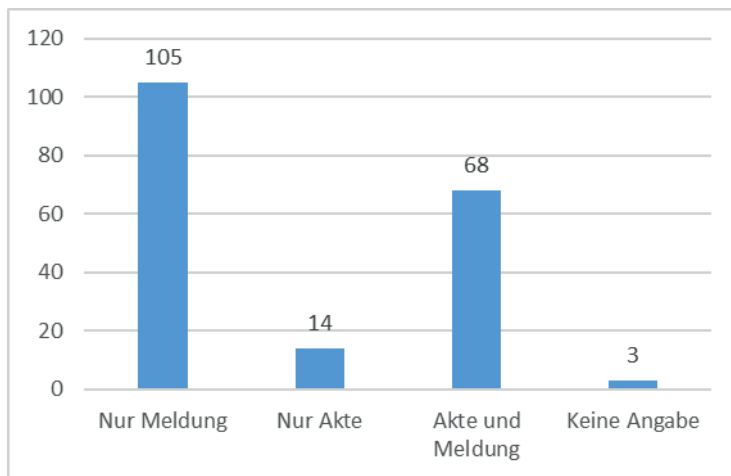


Bei obiger Abbildung ist zu berücksichtigen, dass eine Aktenauswertung bisher nur bei den Diözesanpriestern und den nicht inkardinierten Priestern, die zeitweise im Bistum Essen tätig waren, stattgefunden hat. Bei den Ordensschwestern und den weltlichen Mitarbeiter*innen (kein Kleriker) hat bisher keine entsprechende Aktendurchsicht stattgefunden. Somit beziehen sich deren Angaben nur auf entsprechende Missbrauchsmeldungen beim Bistum Essen. Keine Angaben zur Tatzeit lagen bei insgesamt 39 Personen vor. Dies entspricht mit 22,8% fast einem Viertel aller Personen.

Wie sich zeigt, liegt hier das Maximum in den 1960er Jahren mit insgesamt 41 Nennungen (24% aller Nennungen) und zeigt sich ein Rückgang im Verlauf der weiteren Jahrzehnte, der in den 2010er Jahren wieder zunimmt. Mit 27 Nennungen (15,8% aller 171 Nennungen) liegt das Maximum bei der Personengruppe der Diözesanpriester ebenfalls in den 1960er Jahren. Bei der Personengruppe der weltlichen Mitarbeiter*innen zeigt sich in den 2010er Jahren eine Spitze mit 10 Nennungen (5,8% aller 171 Nennungen).

2.4 Quellen der Missbrauchshinweise

Abbildung 5: Quelle der Missbrauchshinweise (N=190)



Als Quelle der Missbrauchshinweise gibt es die Aktenrecherche und die Missbrauchsmeldungen, die bisher beim Bistum Essen eingegangen sind. Somit ergeben sich folgende drei Möglichkeiten: (1) Nur Meldung, (2) nur Aktenrecherche und (3) Meldung und Aktenrecherche. Die obige Abbildung zeigt die Verteilung. Mit 105 Angaben (55,3%) stellt die „Nur Meldung“ die größte Quelle dar, gefolgt von „Akte und Meldung“ mit 68 Angaben (35,8%), auf „Nur Akte“ entfallen 14 Angaben (7,4%) und bei drei Personen (1,6%) enthielt die Datei keine Angaben zur Quelle.

Die folgende Tabelle gibt die Quelle der Missbrauchshinweise differenziert nach den Personengruppen ohne die Rehabilitierten wieder. Die in der Tabelle angegebenen Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl von 171 Personen. Hier zeigt sich z.B. für die Diözesanpriester, dass 53 Priester durch Akteneinsicht und mindestens eine Meldung identifiziert werden konnten, bei 13 Priestern bisher nur Hinweise bei der Aktenrecherche gefunden wurden, und dass weiter 20 Priester aufgrund mindestens einer Meldung beschuldigt werden. Somit zeigt sich hier der Stellenwert den die Ansprechpersonen des Bistums Essen für die Aufarbeitung haben.

Aus der Tabelle wird, wie oben schon erwähnt, auch deutlich, dass bei den Personengruppen Ordensschwester und weltliche Mitarbeiter*innen (kein Kleriker) bisher keine Aktenrecherche stattgefunden hat. Auch dies verdeutlicht den Stellenwert der Ansprechpersonen.

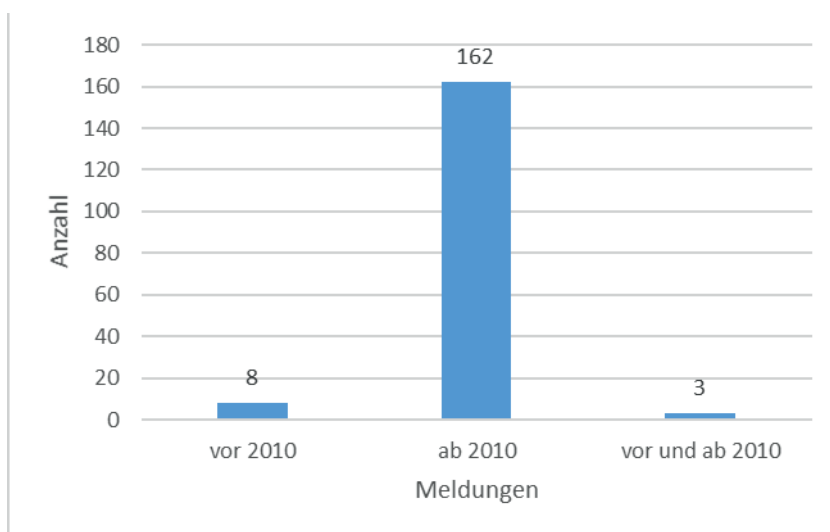
Tabelle 3: Quelle der Missbrauchshinweise nach Personengruppen (ohne Rehabilitierte) (N=171)

										Gesamt
		Nur Meldung		Nur Akte		Akte und Meldung		Keine Angabe		
Personengruppen	Diözesanpriester	20	11,7%	13	7,6%	53	31,0%	1	0,6%	87
	Diakon	0	0,0%	0	0,0%	2	1,2%	0	0,0%	2
	Ordenspriester	1	0,6%	0	0,0%	11	6,4%	1	0,6%	13
	Ordensschwester	18	10,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	18
	kein Kleriker	35	20,5%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,6%	36
	Täter*in/Beschuldigte*r ohne Namensnennung	15	8,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	15
Gesamt		89	52,0%	13	7,6%	66	38,6%	3	1,8%	171

Die folgende Abbildung informiert über den Zeitpunkt der Meldung. Insgesamt gibt es zu 173 beschuldigten bzw. verurteilten Personen mindestens eine Meldung. Hierbei ist zu beachten, dass hier auch die 15 Meldungen gegen namentlich nicht bekannte Personen beinhaltet sind.

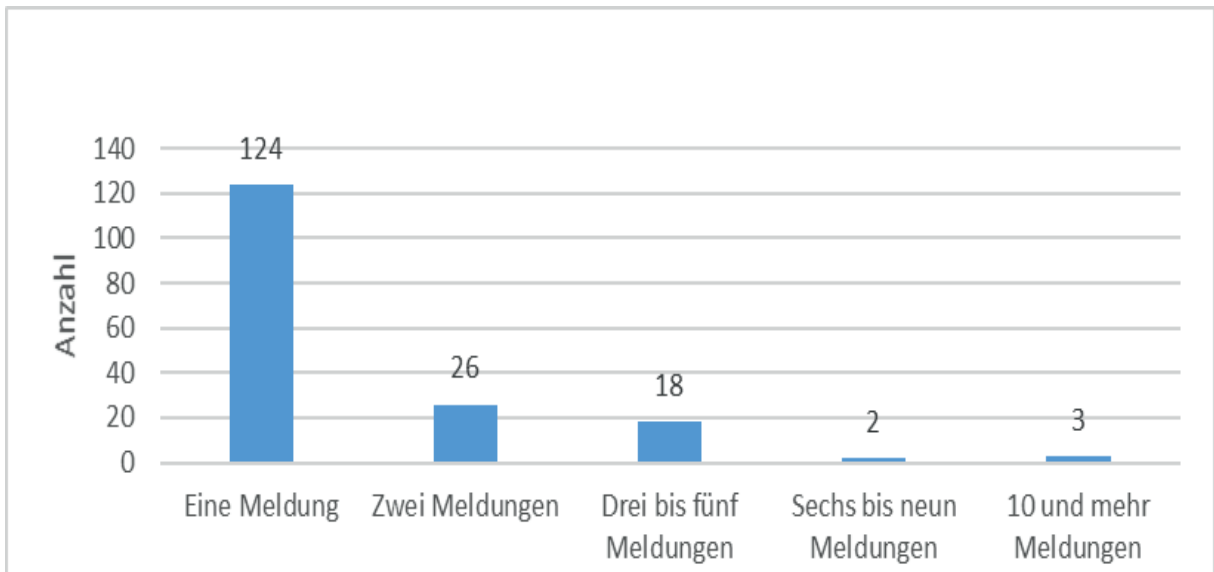
In der Abbildung zeigt sich ein extremes Maximum mit 162 Angaben (85,3%) bei den Meldungen ab 2010. Mit 8 Angaben (4,7 %) folgt Meldung vor 2010 und als Schlusslicht mit nur drei Angaben (1,6%) vor und ab 2010. Hier ist zu vermuten, dass vor 2010 nicht alle Meldungen bzw. Missbrauchshinweise, die den Mitarbeitenden des Bistums Essen mitgeteilt wurden, Eingang in die Akten gefunden haben und/oder nicht alle Namen von Meldern aus der Aktenrecherche in die uns vorliegende Daten eingetragen worden sind.

Abbildung 6: Zeitpunkt der Meldung (N=173)



Über die Anzahl der Meldungen, die zu einer Person angegeben wurde informiert die nächste Abbildung:

Abbildung 7: Anzahl der Meldungen pro Person (N=173)



Wie die Abbildung zeigt, liegt das Maximum bei einer Meldung mit 124 Angaben (71,7%) gefolgt von Zwei Meldungen mit 26 Angaben (15%). Drei bis fünf Meldungen gibt es zu 18 Personen (10,4%). Zu zwei Personen gibt es zwischen sechs und neun Meldungen (1,2%) und bei drei Personen sind es 10 und mehr Meldungen (1,7%).

Bei den Ansprechpersonen wurden 20 Frauen als Täterinnen genannt. Hier handelt es sich überwiegend um Ordensfrauen, zumeist aus dem Heim- oder Schulkontext.

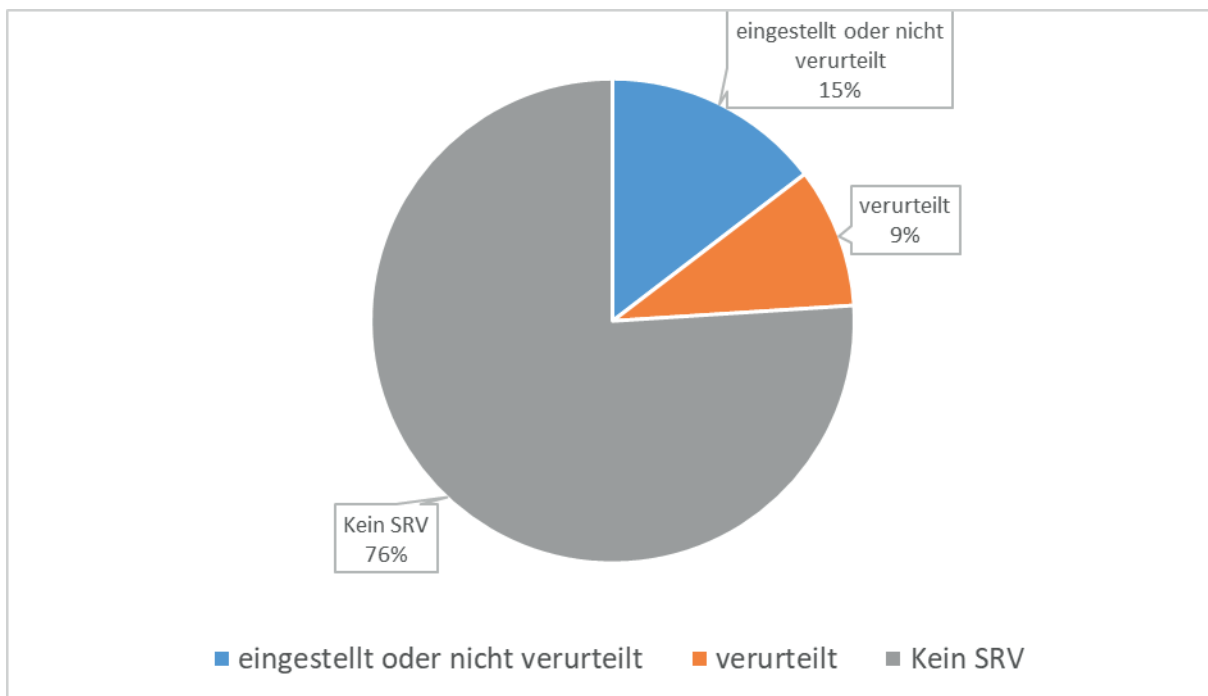
120 Betroffene haben einen Antrag auf Anerkennung des Leides gestellt. 106 Betroffenenamen sind aufgelistet, die keinen Antrag gestellt haben. Ein knappes Viertel der insgesamt 226 aufgelisteten Betroffenen sind weiblich.

Bisher wurden insgesamt rund 1,9 Millionen Euro an die Betroffenen ausgezahlt. Die Gelder stammen aus unterschiedlichen Quellen, teilweise auch von Orden.

2.5 Strafrechtliche Verfahren

Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass insgesamt fast ein Viertel der 171 Personen (N=41) ein strafrechtliches Verfahren durchlaufen und hiervon 16 Personen (teilweise mehrfach) verurteilt wurden.

Abbildung 8: Anzahl der strafrechtlich verurteilten Personen (N=171)



Rechtliche Schritte wurden vereinzelt schon in den 1950er bis 1990er Jahren eingeleitet:

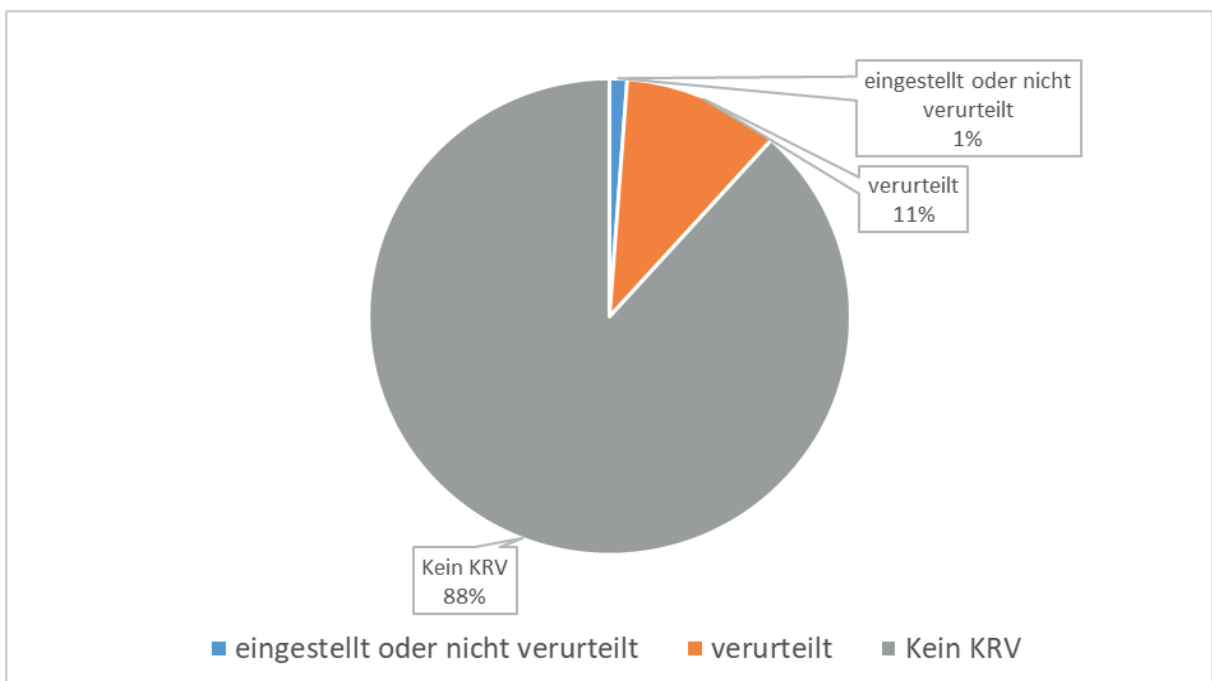
1. 1946 und 1950 wurde ein Priester (später Bistum Essen) wegen Missbrauchs zweier Mädchen zu Gefängnisstrafen verurteilt. Laut Akte wurde er nach der Entlassung aus der Haft nur noch eingeschränkt eingesetzt, blieb aber im priesterlichen Dienst. Genauere Angaben zu den Einschränkungen fehlen.
2. Ein Priester, der in einem anderen Bistum inkardiniert war, wurde vor Gründung des Bistums Essen (genauer Zeitpunkt unklar) zivilrechtlich zu 12 Monaten Haft verurteilt wegen „grober Strafung“, Körperverletzung und sittlicher Vergehen.
3. 1953 wurde ein Priester durch das Landgericht Krefeld zu 2 Jahren und 9 Monaten Haft verurteilt, nach 1965 gab es eine erneute Verurteilung zu 1 Jahr und 9 Monaten auf Bewährung, jeweils wegen sexuellem Missbrauch von Minderjährigen.
4. 1954 (vermutlich) wurde ein Priester des Bistums Essen wegen sexuellem Missbrauch von einem 14jährigen Jungen zu einer Bewährungsstrafe von 6 Monaten verurteilt.
5. 1960 wurde ein Priester des Bistums Essen zu 9 Monaten auf Bewährung verurteilt. Grund war der sexuelle Missbrauch von zwei Jugendlichen.
6. Ein Priester des Bistums Essen wurde (vermutlich in den 1960er Jahren) zu einer Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt. Es ging um sexuellen Missbrauch mehrerer Mädchen und Jungen (Hinweise aus der Geheimakte).
7. 1962 wurde ein Priester des Bistums Essen strafrechtlich zu 24 Monaten Haft verurteilt. Es ging um das Erstellen von Fotos leicht bekleideter oder nackter Jungen und Mädchen sowie übergriffige Berührungen.
8. 1968 wurde ein Priester wegen Missbrauchs einer Minderjährigen zivilrechtlich verurteilt (Höhe der Strafe unklar).

9. 1976 wurde ein Diakon des Bistums Essen wegen mehrfachen Missbrauch von mindestens einem Mädchen und einem Jungen zu 2 Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt. Das Bistum erwirkte seine Laisierung.
10. 1977 wurde ein Ordenspriester wegen Missbrauchs eines Jungen zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und 6000 DM Geldstrafe verurteilt.
11. Ein Priester, der in einem anderen Bistum inkardiniert war, wurde drei Mal strafrechtlich verurteilt: 1972 zu 18 Monaten auf Bewährung, 1974 zu einer Geldstrafe, 1989 zu 24 Monaten auf Bewährung, jeweils wegen sexuellem Missbrauch von Jungen im Alter von ca. 12 Jahren.
12. 1986 wurde ein Priester des Bistums Essen zu 18 Monaten auf Bewährung und eine Geldstrafe von 4.000 DM verurteilt. Mehrere spätere Verfahren wurden wegen Verjährung eingestellt (2010), Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren mit Dekret und Auflagen abgeschlossen, Versetzung in den Ruhestand, Führungsaufsicht durch das Bistum Essen. Laisierung.
13. 1995 wurde ein Priester, der in einem anderen Bistum inkardiniert war, zivilrechtlich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Es ging um sexuellen Missbrauch eines Messdieners.

Weitere Strafverfahren wurden ab den 2000er Jahren eingeleitet.

2.6 Kirchenrechtliche Verfahren

Abbildung 9: Anzahl der kirchenrechtlich verurteilten Personen (N=171)



Aus der obigen Abbildung wird ersichtlich, dass 18 Priester, dies entspricht 11% aller 171 Beschuldigten (Anmerkung: hier sind alle Personengruppen enthalten) kirchenrechtlich ver-

urteilt wurden. Bei je einem Priester (1%) wurde das Verfahren eingestellt oder kam es zu keiner Verurteilung, da sich der Priester durch Laisierung der Verurteilung entzog. Zu 16 der 18 Priester haben wir nähere Angaben gefunden:

1. Ein kirchenrechtliches Verfahren gegen einen Priester des Bistums Essen endete mit einem Dekret. Es kam weder zu einer Verurteilung, noch zu einem Freispruch, gab jedoch Auflagen. Aus der Geheimakte ließen sich eine unangemessene Beziehung zu einer Minderjährigen ableiten, wobei unklar blieb, ob es zu sexuellen Handlungen kam, sowie sexueller Missbrauch einer Minderjährigen. Der Tatzeitraum liegt in den 1980er Jahren. Der Priester zog im Ruhestand in eine andere Stadt und unterstand der Führungsaufsicht durch das Bistum Essen.
2. Gegen einen Priester des Bistums Essen wurde eine kirchenrechtliche Untersuchung eingeleitet, nachdem 2010 eine Meldung bei der bischöflichen Beauftragten einging. Es ging um körperliche Gewalt, von sexualisierter Gewalt war nicht die Rede. Die Untersuchung endete mit einem Dekret.
3. Wegen sexuellem Missbrauch eines Jugendlichen wurde zu einem Priester des Bistums Essen Meldung an den Vatikan gemacht. Es gab Hinweise in der Geheimakte und eine Meldung des Betroffenen. Der Beschuldigte war geständig. Es kam zu einem Dekret mit Auflagen. Der Priester wurde unter Auflagen mit Einschränkungen im Dienst behalten.
4. Gegen einen Priester des Bistums Essen gab es eine kanonische Verwarnung und die Anordnung von Exerzitien wegen unsittlicher Berührung eines Jungen (1961).
5. Ein Ordenspriester wurde wegen sexuellen Missbrauchs eines Schülers in den 1980er Jahren bei der Beauftragten als Täter gemeldet. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung kam zu dem Schluss, dass keine hinreichenden Verdachtsmomente bestehen. Das Verfahren wurde mit Zustimmung der Glaubenskongregation eingestellt.
6. Ein strafrechtlich verurteilter Priester des Bistums Essen wurde auch kirchenrechtlich verurteilt. Er wurde außer Dienst gestellt, verlor alle Ämter und stand bis zu seinem Tod unter Führungsaufsicht des Bistums Essen.
7. Ein Priester des Bistums Essen wurde wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Kinder außer Dienst gestellt. Das kirchenrechtliche Verfahren endete mit einem Dekret und Auflagen. Das Strafverfahren wurde wegen Verjährung eingestellt. Die Taten hatten sich in den 1960er bis 1980er Jahren ereignet.
8. Wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Jungen in den frühen 1970er und 1990er Jahren wurde ein Priester des Bistums Essen strafrechtlich zu einer Gefängnisstrafe von 45 Monaten verurteilt. Das kirchenrechtliche Verfahren endete mit Dekret und Auflagen. Der Priester wurde in den Ruhestand versetzt.
9. Wegen Missbrauchs eines Mädchens über mehrere Jahre hinweg wurde ein Priester des Bistums Essen strafrechtlich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Das kirchenrechtliche Verfahren konnte wegen Laisierung nicht abgeschlossen werden.
10. Ein Priester des Bistums Essen, der in ein anderes Bistum versetzt worden war, wurde straf- und kirchenrechtlich verurteilt. Das kirchenrechtliche Verfahren endete mit Dekret und Auflagen. Er wurde in den Ruhestand versetzt und unterstand bis zur Laisierung der Führungsaufsicht durch das Bistum Essen.

11. Wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Jungen in den 1970er Jahren wurde ein Priester des Bistums Essen in den Ruhestand versetzt. Das kirchenrechtliche Verfahren endete mit Dekret und Auflagen. Das strafrechtliche Verfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.
12. Wegen vierfachen Missbrauchs eines Jungen in den 1990er Jahren wurde ein Priester der Bistums Essen sowohl strafrechtlich verurteilt als auch kanonisch verwarnt. Er wurde aus dem Dienst genommen.
13. 2009 wurde ein Priester des Bistums Essen wegen des Besitzes von Kinderpornografie zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Das kirchenrechtliche Verfahren endete mit einem Dekret mit Auflagen.
14. Wegen sexuellem Missbrauch eines Jungen in einem Ferienlager in der 1970er Jahren wurde gegen einen Priester des Bistums Essen ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, aber eingestellt. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung führte zu keinem kirchenrechtlichen Verfahren. Es wurden aber Auflagen festgelegt.
15. Wegen sexuellem Missbrauch von mindestens zwei Jungen seit den 1970er Jahren wurde ein Priester des Bistums Essen straf- und kirchenrechtlich verurteilt.
16. Wegen sexuellem Missbrauch von mehreren Jungen in den 1960er Jahren wurde ein Priester des Bistums Essen nach dem kirchenrechtlichen Verfahren von allen Ämtern und Aufgaben suspendiert. Das strafrechtliche Verfahren führte zu keiner Verurteilung.

2.7 Bischöfe, Verantwortungsträger und Taten

Franz Hengsbach (01.01.1958–21.02.1991)

Franz Hengsbach, geboren 1910 in Velmede, gestorben 1991 in Essen, wurde 1937 im Bistum Paderborn zum Priester geweiht und machte von da an eine steile Karriere. So war er an der Organisation mehrerer Katholikentage in der Nachkriegszeit leitend beteiligt. 1953 wurde er durch den damaligen Paderborner Erzbischof Jäger zum Bischof geweiht und 1957 zum Bischof des neu gegründeten Bistums Essen berufen. 1988 ernannte ihn Papst Johannes Paul II zum Kardinal.

Hengsbach galt als konservativ und volksnah. So entzog er beispielsweise der Theologieprofessorin Uta Ranke-Heinemann 1987 die Lehrerlaubnis. Ranke-Heinemann war eine kritische Theologin, die vor allem das Zölibat in Frage stellte. Seine Verbindung mit dem Ruhrgebiet symbolisierte ein Stück Steinkohle in seinem Bischofsring. Hengsbach vertrat die Ansicht, jeder Katholik solle fußläufig seine Kirche erreichen. Das führte dazu, dass in seiner Bischofszeit zahlreiche Kirchen gebaut wurden.

Die meisten Meldungen bzw. Hinweise in den Akten beziehen sich auf Taten, die sich in der Amtszeit von Kardinal Hengsbach ereignet hatten.

- » 21 werden in den 1950er Jahren verortet,
- » 31 in den 1960er Jahren,
- » 23 in den 1970er Jahren und
- » 14 in den 1980er Jahren.

In diesem Zeitraum waren zwei Generalvikare tätig: Joseph Krautscheid (01.01.1958–15.01.1981) und Johannes Stüting (27.01.1981–19.11.1991). Die zuständigen Personaldezernenten waren Martin Lütteken (1958–31.10.1975) und Klaus Malangré (01.11.75–30.06.92). Stüting und Malangré nehmen in einer unserer exemplarischen Fallanalysen eine zentrale Rolle ein (Fall N.) und Malangré ebenfalls in einem weiteren Fall (P.S.).

In der Zeit von Kardinal Hengsbach gab es keine festgeschriebenen Regeln für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Kleriker. Wie oben dargestellt fallen in die Zeit von Hengsbach und den jeweiligen Generalvikaren auch einige Strafverfahren gegen tatverdächtige Kleriker.

Aus den Interviews mit Zeitzeug*innen und Betroffenen ergeben sich keine Hinweise auf Tatverschleierungen oder aktiven Täterschutz, die über das zeittypische Verhalten von Verantwortlichen in der katholischen Kirche hinausgehen. Es gibt aber auch keine Hinweise auf eine betroffenenorientierte Haltung, was auch als zeittypisch gewertet werden muss.

In die Verantwortung von Hengsbach fallen vier der sechs exemplarischen Fallanalysen (S. N., K. M., P.S. und D.), ohne dass Kardinal Hengsbach in den Akten explizit erwähnt wird.

Dr. Hubert Luthe (02.02.1991–22.05.2002)

Hubert Luthe, geboren 1927 in Lindlar studierte Theologie in Bonn und München und besuchte das Priesterseminar im Erzbistum Köln. Er wurde 1953 in Köln zum Priester geweiht. Im Erzbistum Köln fanden auch alle Karriereschritte statt. So war er ab Mitte der 1950er Jahre Geheimesekretär des Kölner Kardinals Frings und Erzbischöflicher Kaplan und nahm als solcher, gemeinsam mit dem damaligen Konzilstheologen Joseph Ratzinger an den Beratungen des Zweiten Vatikanischen Konzils in Rom teil, für einen Kaplan ungewöhnlich.

1969 wurde Luthe in Köln zum Bischof geweiht. Dort war er ab 1975 als Weihbischof für den Pastoralbezirk Nord zuständig. Papst Johannes Paul II ernannte Luthe 1991 zum Nachfolger des verstorbenen Kardinals Hengsbach als Bischof von Essen.

Als Generalvikare waren in diesem Zeitraum Dr. Heribert Heinemann (02.02.1992–22.03.1993) und Dieter Schümmelfeder (22.03.1993–31.08.2004) tätig. Im ersten Jahr der Amtszeit von Bischof Luthe auch noch Johannes Stüting. Als Personaldezernent folgte zum 01.07.1992 Martin Pischel auf Klaus Malangré. Pischel übte das Amt bis 30.07.2011 aus. Er war ab 1989 auch Stellvertreter von Malangré.

Aufgrund seiner hervorgehobenen Stellungen im Erzbistum Köln musste Luthe zumindest über die Taten von D. orientiert gewesen sein. Der Umzug von D. ins Bistum Essen fällt jedenfalls gerade noch in die Amtszeit von Luthe. Auch der Fall N. dürfte nicht völlig an Luthe vorbeigegangen sein, hatte er doch über die gemeinsame Zeit mit Ratzinger bei Zweiten Vatikanischen Konzil später gute Kontakte nach München. Ebenfalls im Fall P.S. dürfte Luthe über die Versetzungen in die Bistümer Osnabrück und Magdeburg zumindest informiert worden sein.

In die späte Amtszeit von Bischof Luthe fallen aber auch die ersten Schritte zu einer Verfahrensordnung in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Kleriker. 1995 holte er Andrea Redeker in die Personalabteilung Personal/Pastoral, wo sie als Stellvertreterin von Pischel tätig und auch für die Kleriker zuständig war. Auf Initiative von Andrea

Redeker wurde Ende der 1990er Jahre im Bistum Essen ein Handlungsleitfaden entwickelt, in dem die Abläufe bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker geregelt wurden. Dieses Papier entstand in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung, dem damaligen Regens des Priesterseminars Essen, dem Leiter des Kardinal-Hengsbach-Hauses und dem Leiter des Consiliums. Das Papier wurde in der Personalkonferenz beraten, also mit Bischof, Weihbischöfen, Generalvikar, Leiter des Seelsorger-Amtes, Leiter des Kardinal-Hengsbach-Hauses, Regens und Personalleitung. Bischof Luthe hatte die Entwicklung dieses Leitfadens abgeseignet, aber mit geringer Priorität verfolgt, da es zu dieser Zeit keinen aktuellen Fall gab. Die zurückliegenden Fälle etwa S.N. oder P.S. waren auf jeden Fall bekannt und werden auch in den Interviews mit Zeitzeug*innen und damaligen Schlüsselpersonen benannt. Das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt durch Kleriker wurde in den 1990er Jahren jedenfalls geschärft. Das Bewusstsein für Betroffene und deren Schutz sowie Kinderschutz allgemein gehörte da aber noch nicht in den Mainstream. Damit war die Essener Handlungsleitlinie auch nicht in die Vergangenheit gerichtet, im Sinne von Aufarbeitung zurückliegender Taten, sondern bezog sich ausschließlich auf aktuelle Fälle. Mit diesen Leitlinien war Essen der Deutschen Bischofskonferenz allerdings einen kleinen Schritt voraus. Die DBK entwickelte die ersten „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ im Jahr 2002.

Dr. Felix Genn (06.07.2003–29.03.2009)

Felix Genn, geboren 1950 folgte Hubert Luthe als Bischof von Essen. Genn hatte in Trier und Regensburg Theologie studiert, das Priesterseminar im Bistum Trier besucht, wo er 1976 zum Priester geweiht wurde. 1999 erhielt er die Bischofsweihe. Papst Johannes Paul II, ernannte ihn 2003 zum Bischof von Essen. 2009 wechselte er als Bischof in das Bistum Münster.

Genn war in seiner Amtszeit in Essen vor allem mit der finanziellen Sanierung des Bistums befasst. Es ging um die Zusammenlegung von Kirchengemeinden, die Auflösung von Kirchengebäuden und auch eine Reform der Bistumsverwaltung etwa durch eine Reduzierung des Personals im Generalvikariat. Der Sanierungsprozess führte zur Schließung von 96 Kirchen im Bistum Essen.

In die Amtszeit von Genn fiel die Befassung mit sexualisierter Gewalt durch Kleriker gegen Minderjährige u. a. dadurch, dass es um die Umsetzung der Leitlinien der DBK im Bistum ging. Außerdem waren die amerikanischen Vorfälle mittlerweile auch in der deutschen Kirchengemeinde angekommen und wurden entsprechend rezipiert. Der Umgang mit Betroffenen war allerdings nach wie vor nicht das leitende Thema. Der Fall D. belegt, dass Genn sich nicht darum bemüht hatte sich über ehemalige Sexualstraftäter unter den Priestern im Bistum Essen zu informieren. Auch dient exemplarisch für den Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt während der Amtszeit Bischof Genns der Fall R.W., der erhebliche Dynamiken in der betroffenen Gemeinde nach sich zog.

Franz-Josef Overbeck (20.12.2009 bis heute)

Franz-Josef Overbeck, geboren 1964 in Marl, studierte Theologie und Philosophie in Münster und Rom, wo er auch das Priesterseminar besuchte. Er wurde von Joseph Kardinal Ratzinger in Rom zum Priester geweiht. 2007 wurde Overbeck in Münster zum Bischof geweiht. 2009 ernannte ihn Papst Benedikt XVI zum Bischof von Essen.

Overbeck musste sich schon bei seinem Amtsantritt im Dezember 2009 mit einem aktuellen Fall von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige auseinandersetzen. U.E., bis kurz zuvor Offizial im Bistum Essen, war im Dezember 2009 beschuldigt worden, einen Teenager sexuell belästigt zu haben. Overbeck griff damals beherzt durch. Seit 2010 die Betroffenen des Canisius-Kollegs in Berlin die sexualisierte Gewalt skandalisierten fand allmählich die Berücksichtigung der Betroffenen Eingang in die katholischen Leitlinien. Im Bistum Essen wurden im Zuge der MHG-Studie verschiedene Projekte aufgelegt, die sich mit den flankierenden Themen wie klerikale Macht, Lebenssituation von Priestern, Berücksichtigung von Laien, Umgang mit katholischer Sexualmoral und Genderfragen auseinandersetzen⁷. Auch die hier vorgelegte wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie gehört zu diesem Themenkomplex.

Als Generalvikare waren bzw. sind unter Overbeck Dr. Hans-Werner Thönnies (01.09.2004–31.10.2012) und seit 01.11.2012 Klaus Pfeffer tätig. Als Personaldezernenten Personal/Pastoral waren zunächst Martin Pischel und Andrea Redeker (bis 2011) im Amt. Nachfolger von Pischel wurde Klaus Pfeffer. Seit Pfeffers Wechsel zum Generalvikar ist Kai Reinhold Dezernent für das pastorale Personal. Die Zuständigkeit für das Personal/Verwaltung hat Christiane Gerard. Im Zuge der Projekte, die als Konsequenzen aus der MHG-Studie aufgelegt wurden, ist auch der Personalbereich im Bistum Essen mehrfach umstrukturiert worden. Christiane Gerard hat jetzt die Gesamtleitung des Ressort Personal und interne Services. Ihr unterstellt ist u.a. das Dezernat Personal/Pastoral unter der Leitung von Kai Reinhold.

Sowohl Bischof Overbeck als auch Generalvikar Pfeffer sehen weiter größeren Reformbedarf als Konsequenz aus den Missbrauchsskandalen, die die katholische Kirche in Deutschland seit mehr als zehn Jahren erschüttern. Dass es auch hier noch Beharrungstendenzen gibt, zeigt sich an dem aktuellen Fall, der in Kapitel 10 genauer dargestellt wird. Die Fälle D. und K.M., die vor allem in der betroffenen Gemeinde eine ausgeprägte Dynamik von Spaltung und Schuldzuweisungen entfachten, weisen auf eine weiterhin fehlende Professionalität des Bistums Essen im Umgang mit den Gemeinden hin.

Es war nicht die Aufgabe dieser Untersuchung, den jeweiligen Funktionsträgern im Bistum Essen eine persönliche Schuld beim Umgang mit den Tätern und Beschuldigten nachzuweisen. Strukturelle Verantwortung haben die Genannten aber in jedem Fall. In einer hierarchischen Organisation wie der Katholischen Kirche liegt die Gesamtverantwortung letztlich immer bei den Führungspersonen und bündelt sich in der zentralen (Macht-) Position des Bischofs.

7 Siehe dazu <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie>

3 Fallanalyse S. N.

S. N. gehört mittlerweile zu den prominenteren Sexualstraftätern im Dienst der katholischen Kirche. Seit den 2010er Jahren wurde in regelmäßigen Abständen über N. in den Medien berichtet. Dies war einerseits einigen engagierten Betroffenen zu verdanken, andererseits aber auch der Tatsache geschuldet, dass während der Zeit von N. im Erzbistum München-Freising der damalige Kardinal Josef Ratzinger verantwortlich war – und damit auch verantwortlich für den Umgang mit N. als Täter und den zahlreichen Betroffenen. Die große mediale Aufmerksamkeit richtete sich vorrangig auf die Frage, ob dem früheren Papst Benedikt XVI nachgewiesen werden kann, den Intensivtäter S. N. geschützt zu haben.

N. nimmt auch im Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“ eine gewichtige Rolle ein (Westpfahl et.al. 2022).

Dennoch haben wir uns entschieden, den Fall N. auch in dieser Aufarbeitungsstudie als Tiefenanalyse genauer zu beleuchten. Dies hat mehrere Gründe: zum einen macht der Fall S. N. die Kommunikation zwischen den Bistümern deutlich. Bisher wurde die übliche katholische Versetzungspraxis vor allem unter den Aspekten des Täterschutzes und des Schutzes der Institution Kirche betrachtet. Das Verschieben der Täter von einem Bistum zum anderen, von einer Gemeinde in einen Orden und zurück, enthält allerdings auch zahlreiche Anhaltspunkte dafür, wie sich die Bistumsverantwortlichen zu den jeweiligen Fällen ausgetauscht haben, welche Aspekte dabei im Vordergrund standen und wie in verschiedenen Bistümern vielleicht auch unterschiedliche Einschätzungen und Haltungen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch Kleriker vorherrschten. Zum anderen kann an dem Fall S. N. nachgezeichnet werden, welche Sprengkraft durch die Taten auch Jahrzehnte später noch in den Gemeinden und Bistumsverwaltungen unter der Oberfläche schlummert. Und als dritter entscheidender Punkt können wir den Fall S. N. am authentischsten von allen Fallanalysen aus der Perspektive der Betroffenen rekonstruieren, da wir hier die meisten Interviews mit Betroffenen führen konnten.

3.1 Empirische Grundlagen – Datenquellen

Zum Fall S. N. wurden fünf Interviews mit Betroffenen geführt. In 14 Interviews mit Zeitzeug*innen bzw. Schlüsselpersonen wurden der Fall S. N. thematisiert. Außerdem wurde der Fall S. N. in zwei Gruppendiskussionen in Gemeinden angesprochen, in einer Gemeinde besonders intensiv.

Dazu kommt die Studie der Personal- und Geheimakte aus der Heimatdiözese Essen. Des Weiteren hatten wir gegen Ende der empirischen Erhebungen noch Gelegenheit, ausgewählte Dokumente im Erzbistum München einzusehen.

Werdegang im Bistum Essen

S. N., geboren 1947, nahm zum Wintersemester 1966/67 das Studium der katholischen Theologie auf, zunächst in Bonn, dann in Bochum. Der Wunsch, Priester zu werden, hatte sich schon während der Gymnasialzeit herauskristallisiert. Nachdem alle erforderlichen Empfehlungen und Atteste die Eignung zum Priesteramt bejahten, trat er 1971 in das bischöfliche Priesterseminar Essen ein. 1973 wurde der „Neupriester S. N.“ als Kaplan in F., Gemeinde St. F., angestellt. Zum 1.2.1978 erfolgte die Versetzung in die Gemeinde St. D. in der Nachbarstadt.

In der Personalakte findet sich dann ein Vermerk, dass Kaplan S. N. „mit Wirkung vom 1. Februar 1980 für die Übernahme einer seelsorgerlichen Tätigkeit in einer Pfarrei in München freigestellt wurde. Der Essener Generalvikar bestätigte am 30.1.1980 die Freistellung für die hauptamtliche Seelsorgemithilfe in der Münchener Pfarrei in einem Schreiben an S. N. Darin wird N. auch mitgeteilt, dass er weiterhin die Bezüge als Kaplan ohne Haushalt erhalte. Der Generalvikar schließt „Wir wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit in München Gottes Segen und erwarten, dass Sie Ihre Aufgabe mit priesterlichem Eifer und verantwortungsbewußt ausüben werden. Besondere Wünsche gelten Ihrer Gesundheit.“ (Schreiben vom Generalvikar Essen an N. vom 30.1.1980)

Werdegang im Erzbistum München-Freising

Die Beurlaubung zum Erzbistum München war zunächst auf ein gutes Jahr befristet, wurde auf Gesuch von S. N. um drei Jahre verlängert, bis 31.07.1985. Dort wurde er zum 01.09.1982 zur Mithilfe in der Seelsorge nach in einer oberbayerischen Gemeinde angewiesen. Er erhielt dort die Stelle eines Kaplans mit eigenem Haushalt. Im Oktober 1983 legt er das Pfarrexamen in München ab.

Anfang 1985 wird er beurlaubt, am 01.02.1985 folgte die Entpflichtung. Der Grund für die Entpflichtung taucht zunächst nur verklausuliert in den Akten auf: Es findet sich eine handschriftliche Notiz, aus der hervorgeht, dass sich ein Schularzt an einen Abteilungsleiter im erzbischöflichen Ordinariat gewandt hat, um nach einem Ansprechpartner zu fragen. Es liege eine Beschwerde „wegen einer Tat mit einem Schüler“ vor. Der zuständige Weihbischof in der Region Nord des Erzbistums informiert während einer Sitzung im Dezember 1984 den Münchner Generalvikar und den Erzbischof darüber, dass N. sich ihm anvertraut habe. Auch dazu gibt es eine handschriftliche Notiz, in der aber keine näheren Angaben gemacht werden. Daraufhin wird ein Rechtsanwalt gesucht. Dem zuständigen Pfarrer und Vorgesetzten von N. wird mitgeteilt, N. könne den Weihnachtsgottesdienst auf jeden Fall noch halten. Auch der Generalvikar im Bistum Essen wird über den Stand der Dinge informiert. Dieser richtet schriftlich Grüße an N. aus und versichert, er werde N. nicht fallen lassen. Kurz vor Weihnachten findet allerdings eine Hausdurchsuchung bei N. statt. Dies führt dazu, dass N. keine Gottesdienste mehr halten soll. Der damalige Münchner Generalvikar notiert nach einer Ordinariatssitzung: „...wenn keine bes. Publizität Wiederverwendung an anderer Stelle nicht ausgeschlossen.“ N. wird – mit Einverständnis des Bistums Essen – in den Innendienst versetzt, wo er im Diözesanarchiv und in der Dombibliothek eingesetzt wurde.

Am 18.06.1986 wird N. vom zuständigen Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung und einer Geldstrafe von 4000 Mark verurteilt. Außerdem habe er sich einer Psychotherapie zu unterziehen.

Vom 01.11.1986 bis 30.9.1987 wird N. als Kurat in einem Caritas-Altenheim in der Erzdiözese München-Freising eingesetzt.

Mit Wirkung zum 01.10.1987 wurde er vom Generalvikar der Erzdiözese München und Freising zum Vicarius paroecialis mit dem persönlichen Titel „Kurat“ ernannt. Er wurde in einer Pfarrgemeinde in Bayern, hier J. genannt, eingesetzt, sein Wirken gleich auf eine zweite Pfarrgemeinde ausgedehnt. Von sämtlichen Versetzungs- und Ernennungsschreiben wurde stets ein Abdruck an das Bistum Essen gesendet.

Zum 09.11.1989 wurde S. N. mit Schreiben des Münchner Generalvikars zum hauptamtlichen Pfarradministrator in J. aufgestellt. 1992 folgte die „Aufstellung“ als nebenamtlicher Pfarradministrator für eine benachbarte, weitere Gemeinde.

Zum 01.10.2008 wurde S. N. vom jetzt amtierenden Münchner Generalvikar angewiesen, die Kur- und Tourismusseelsorge in einem oberbayerischen Landkreis zu übernehmen. Zum 11.03.2010 wurde S. N. vom Essener Bischof Franz-Josef Overbeck in den einstweiligen Ruhestand versetzt. In einem nachfolgenden Schreiben vom 26.04.2010 erklärt der Essener Bischof, dass mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auch die Ausübung aller priesterlichen und diakonalen Dienste untersagt ist. Zum 01.02.2018 versetzte Overbeck S. N. schließlich vom einstweiligen in den endgültigen Ruhestand.

Mittlerweile ist das Laisierungsverfahren abgeschlossen. S. N. ist kein Priester mehr.

3.2 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

In den Akten sind mehr als 23 Betroffene durch sexualisierte Gewalt/sexualisierte Grenzverletzung von S. N. festgehalten.

Zwischen 1971 und 1973: oraler und analer Missbrauch über zwei Jahre. Der betroffene Junge war anfangs neun, am Ende 13 Jahre alt.

Vor 1978, der genaue Zeitraum ist unbekannt, masturbierte N. vor spielenden Kindern an einem Spielplatz in Oberhausen. Er verbrachte deswegen eine Nacht in Polizeigewahrsam. Weitere Konsequenzen ergaben sich daraus nicht.

1976 gab es sexuelle Kontakte zu mehreren Jungen. Genauere Angaben liegen nicht vor. Es gab keine Anzeige.

Ebenfalls 1976 missbrauchte N. einen elfjährigen Jungen. Es kam auch zur Penetration.

Zwischen 1977 und 1979 missbrauchte N. einen Jungen mehrfach (Befriedigung oral und mit der Hand).

Im Frühjahr 1979 kam es zu sexuellen Kontakten mit drei Jungen in seinem zweiten Einsatzort St. D. Die Jungen übernachteten bei Kaplan N., er gab ihnen Alkohol zu trinken, zeigte pornografische Bilder und forderte sie auf, grenzverletzende Berührungen durch ihn hinzunehmen und auch an ihm vorzunehmen.

Im Sommer 1979: oraler Missbrauch eines elfjährigen Jungen.

Zwischen 1982 und 1985 kam es zu sexuellen Kontakten zu einem Jungen: exhibitionistisches Verhalten, Masturbation, zeigen von pornografischen Bildern. Der Junge war anfangs 13 Jahre alt. Die Kontakte dauerten bis zu seinem 17. Lebensjahr an.

Im Sommer 1984 waren sechs Jungen zwischen 13 und 16 Jahren betroffen. N. forderte sie zu gemeinsamem Masturbieren auf, zeigte pornografische Bilder. Zwei weiteren Jungen (14 und 16 Jahre alt) zeigte er pornografische Bilder.

Im November 1984 waren zwei weitere Jungen (14 und 15 Jahre alt) betroffen. Auch hier ging es um Masturbation und das Zeigen pornografischen Materials.

In den 1980er Jahren – genauer Tatzeitpunkt nicht bekannt – verhielt sich N. gegenüber einem Jungen sexuell grenzverletzend.

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre missbrauchte Kaplan N. über einen längeren Zeitraum einen Jungen durch Oralverkehr und Befriedigung mit der Hand. Der Junge war anfangs acht Jahre alt, am Ende 16.

Von 1994 bis 1996 waren zwei Jungen betroffen. N. zeigte pornografische Bilder, verhielt sich exhibitionistisch und forderte zur gegenseitigen Masturbation auf. Der eine Junge war anfangs 10 Jahre alt, der andere 12.

3.3 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale

Die theoretischen Grundlagen des Konzepts der critical incidents sind in der Fallstudie M. aufgeführt (s. Kapitel 4). Im Falle des Priesters N. zeigen die im Folgenden aufgeführten kritischen Ereignisse die Zeitpunkte auf, zu denen die Verantwortlichen im Bistum Essen präventiv zum Schutz der Betroffenen und ganz nebenbei auch zum Schutz des Täters vor sich selbst hätten handeln können. Davon gab es zahlreiche Momente in der Karriere des N.

Kritisches Ereignis 1:

Nach den vorliegenden Meldungen hatte N. bereits während seiner Zeit im Priesterseminar einen Neunjährigen über einen längeren Zeitraum missbraucht. Hier hätten Aufdeckungspotenziale bestanden, die allerdings durch die besondere Struktur der Priesterseminare erschwert wurden.

Das Priesterseminar ist nach der Eigendefinition eine Eliteinstitution. Die dort aufgenommenen haben sich durch ihre Entscheidung Priester werden zu wollen, bereits von der Durchschnittsbevölkerung abgehoben. Eine Überprüfung der Eignung zum Priesterberuf erfolgt bei der Aufnahme durch die Vorlage von Motivationsschreiben, Gesundheitszeugnissen und Referenzen durch Kleriker wie z.B. den zuständigen Gemeindepfarrer. Die Fragen, die der Gemeindepfarrer im Falle N. beantworten musste lauten:

„1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Genießt die Familie in allen Mitgliedern guten Ruf? Ist etwas bekannt über geistige oder körperliche Defekte, besonders solche vererblicher Art, bei Eltern, Voreltern oder sonstigen Verwandten des Bewerbers?

2. Wann und wie machten sich bei dem Bewerber Anzeichen des Priesterberufes bemerkbar? Wie entwickelte sich der Beruf? Gradlinig oder schwankend?

3. Steht der Bewerber in der Gemeinde in gutem Ruf?
4. Zeigt der Bewerber Eifer in der Betätigung der Frömmigkeit (Besuch der heiligen Messe an Werktagen; häufige heilige Kommunion)?
5. Nimmt der Bewerber am sonstigen Leben der katholischen Gemeinde regen Anteil (kirchl. Vereinsleben)? Unterhält er Fühlung mit den Seelsorgern? Ist er zu deren Unterstützung bereit, wenn er dazu angeregt wird? Welchem katholischen Jugendverband oder welcher Gruppe der katholischen Jugendbewegung gehört er an?
6. Zeigt der Bewerber kirchlichen Sinn? Ist vielleicht Kritiksucht, Rechthaberei oder mangelnde Einordnungsfähigkeit aufgefallen? War zu große Freiheit in der Lektüre und Filmbesuch bei ihm zu bemerken?
7. Zeigt der Bewerber in Erscheinung und Auftreten irgendwelche Eigenarten, die dem sozialen Wirken des Priesters abträglich sein könnten (dahin gehören auch Skrupulosität und dergl.)? Man wolle auf solche Umstände selbst dann aufmerksam machen, wenn man sie für korrigierbar hält!
8. Beobachtete er Wohlstand und geziemende Bescheidenheit in Gesellschaften, bei Vergnügungen im öffentlichen Verkehr? Insbesondere: Ist er mäßig im Alkoholgenuß? Ist er zurückhaltend gegenüber weiblichen Personen? Sind unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern aufgefallen?
9. Besteht Grund zu der Annahme, daß starke Beeinflussung durch die Eltern oder wirtschaftliche Erwägungen den Bewerber in seiner Berufswahl bestimmen?
10. Ist sonst etwas zu bemerken, was für die Beurteilung des Bewerbers und seiner Berufseignung wichtig ist?“ (Pfarramtliches Sittenzeugnis für S. N. vom 19.7.1966; Personalakte, Vordruck des Bistums Essen).

Alle diese Formalien konnte N. zur Zufriedenheit vorlegen. Auch die (bemerkenswerte) Frage zu unangebrachten Zärtlichkeiten gegenüber Kindern wurde verneint. Dass diese Frage überhaupt aufgenommen wurde, lässt darauf schließen, dass auch in den 1960er Jahren die Problematik der gegenüber Kindern grenzverletzend auftretenden Priester bekannt war – und durchaus als Ausschlusskriterium oder zumindest Warnsignal gewertet wurde. Ob diese Frage allerdings geeignet ist, eventuelle pädophile Neigungen eines Priesterkandidaten aufzudecken, kann bezweifelt werden. Im Falle S. N. wurde diese Frage jedenfalls klar verneint. Beurteilt wurde aber auch ein sehr junger Mann, der gerade Abitur gemacht hatte.

Während der Zeit als Seminarist werden die Priesterkandidaten durch einen Spiritual geistlich begleitet. Der Spiritual darf allerdings keine persönlichen Details weitergeben, auch wenn sie außerhalb der Beichte gefallen sind, also nicht durch das Beichtgeheimnis geschützt sind. Selbst wenn der Spiritual Kenntnis von strafbaren Handlungen oder problematischen sexuellen Vorlieben des Kandidaten bekommen sollte, kann er diese nicht verwenden, da eine strikte Trennung zwischen „Forum internum“ und „Forum externum“ herrscht. Der Spiritual wird auch nicht bei der Entscheidung für die Übernahme des Kandidaten in das Priesteramt – also die Zulassung zum Weihesakrament – gehört. Inwieweit die Spirituale versuchen, auf die Kandidaten Einfluss zu nehmen und evtl. korrigierend oder zur Reflexion anregend tätig werden, ist nicht bekannt. Im Fall N. liegen hierzu keine Informationen vor. Den Akten ist lediglich zu entnehmen, dass N. stets eine große Begabung und Eignung für den Priesterberuf bescheinigt wurde. Zu den grundsätzlich problematischen strukturellen Rahmenbedingungen der Priesterausbildung s. auch ausführlicher Kapitel 9.

Die Meldung des Betroffenen, die sich auf den sexuellen Missbrauch durch N. in den frühen 1970er Jahren bezieht, ging 2019 bei den damaligen Ansprechpersonen ein. Es wurde Anzeige erstattet, das Verfahren aber wegen Verjährung eingestellt.

Kritisches Ereignis 2

1973 wurde N. als Kaplan in F. eingesetzt. Er übernahm in der Gemeinde St. F. vor allem die Jugendarbeit. Aus der Zeit in F. liegen zahlreiche Meldungen von Betroffenen vor. Aus den Erzählungen derjenigen, die wir interviewen konnten, ergeben sich zahlreiche Hinweise darauf, dass es einer aufmerksamen Umgebung möglich gewesen sein müsste, zumindest Veränderungen bei den Kindern zu erkennen.

Während es den meisten betroffenen Jungen nicht möglich schien über den Missbrauch zu sprechen, wandte sich eine Mutter an den Gemeindepfarrer und zeigte bei diesem eine ungute Beziehung des Kaplans zu zwei ihrer drei Söhne an. Die Mutter wollte auch zur Polizei gehen, wurde aber nach Aussagen von Zeitzeug*innen vom damaligen Propst daran gehindert. Kurz darauf wurde N. in die Gemeinde St. D. in der Nachbarstadt versetzt.

Die Anzeige der Mutter bei dem Gemeindepfarrer geht weit über ein Aufdeckungspotenzial hinaus. Die Mutter hat die pädokriminellen Handlungen des Kaplans gegen ihren Sohn (oder sogar ihre Söhne) offengelegt und damit eine Verdeckungsmechanik des Bistums in Gang gesetzt. Die Verantwortlichen griffen zu dem klassischen Mittel der Versetzung innerhalb des Bistums.

Zu den Vorfällen in St. F. ist nichts in der Geheimakte festgehalten. Diese beginnt mit dem kritischen Ereignis 4, das weiter unter beschrieben wird. In der Personalakte finden sich Unterlagen zur Versetzung und eine kurze Zeitungsnotiz aus der lokalen Zeitung vom 5.12.1977, dass Kaplan N. „vom Diözesanbischof Dr. Franz Hengsbach nach Essen an die Pfarrgemeinde St. D. versetzt“ wurde. „Bei der Jugend sehr beliebt ist Kaplan S.N.“ ist unter dem Foto zu lesen.

Auch wenn die Mutter die Anschuldigungen nicht öffentlich gemacht hatte und der Propst verschiedene Anstrengungen unternahm, das Wissen zu unterdrücken, wurde in der Gemeinde doch „getuschelt und gemunkelt“, wie es ein Zeitzeuge erzählt. Es gab also zumindest Ahnungen. Es gab verschiedenes Wissen, es gab Menschen, die sich über bestimmte Verhaltensweisen des Kaplans wunderten, es gab Menschen, die von ihm umworben wurden, ohne das selbst als sexualisierte Annäherung zu verstehen.

„Diese Mutter gab's, die lebt auch noch (...). Sie hat drei Söhne, und von diesen dreien wurden zwei auch missbraucht. Einer lebt nicht mehr, der andere ist noch nicht in der Lage, darüber zu sprechen. Und diese Dame, die wollte auch zur Polizei gehen früher, die wurde von unserem damaligen Propst hier dann zurückgehalten, sie sollte doch nichts machen. Die machen das schon, die kümmern sich darum, und dann wurde er dann kurz darauf – der wurde hier noch kurz irgendwie verabschiedet, oder er war da schon weg, weiß ich gar nicht genau. Und da wurde schon gemunkelt hier in [der Stadt], dass mit dem sowas gewesen ist, aber dann wurde er halt schnell nach Essen versetzt und konnte da dann weitermachen.“ (Zeitzeuge)

Die Aufdeckung verpuffte. Die Mutter des (oder der) Betroffenen wurde beschwichtigt. Die Gemeinde beehrte nicht auf. Es wurde „getuschelt und gemunkelt“. „Wirklich laut hat da keiner drüber gesprochen“, erinnern sich Zeitzeug*innen.

Ein Betroffener aus der Gemeinde ist sich sicher, dass auch seine Mutter etwas geahnt hatte. Sie hatte die Veränderungen bei ihrem Sohn wahrgenommen: Rückzug, Absacken der schulischen Leistungen, Alkoholkonsum. Die Idee, dass diese Veränderungen etwas mit Kaplan N. zu tun haben könnten, speisten sich aus der Aufdeckung durch die andere Mutter, die als Geheimwissen kursierten.

„Deswegen, das war ja diese andere Mutter, die da schon drüber gesprochen hatte, das wurde dann auch bekannt. Also man hat da drüber geredet. Und meine Mutter hat das auch mitbekommen. Und meine Mutter hat sich immer gedacht, dass mit mir auch was passiert wär. Mit mir stimmt irgendwas nicht, da muss was bei dem N. passiert sein, was mich so verändert hat. Weil ich hab angefangen – ich hab mich zurückgezogen.“ (B1)

Im Nachhinein erinnern sich Zeitzeug*innen aus der Gemeinde St. F. durchaus an Auffälligkeiten von N. im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Dass immer wieder Jungen bei ihm übernachten durften, dass er Mädchen nicht ministrieren ließ, dass er mit Jungen schwimmen und in die Sauna ging. Aber dieses Wissen blieb auf eine Art geheimes Wissen. Es wurde nicht thematisiert, fand kaum einen Weg als Gerücht. Zu dominant blieb die Erzählung vom großartigen Kaplan N., der eine tolle Jugendarbeit machte, der die Menschen fangen konnte.

„Nein, in der Pfarrgemeinde hat sich gar nichts getan. Da wurde überhaupt nicht drüber geredet, nur hinter vorgehaltener Hand. Und Gerüchte, wissen wir ja, das wird zum Teil aufgebauscht. Aber in dem Fall würd ich sagen, ist schlicht und ergreifend (lacht) der Fall runtergespielt worden und zwar ganz dramatisch.“ (Zeitzeuge, St. F.)

Manche Jugendliche, die nicht zu dem auserwählten Kreis gehörten, die bei Kaplan N. aus und eingingen, spürten Neid und Eifersucht.

„... Anzeichen, die dann auch dazu führten, dass S. N. einige Jungen lieber hatte als andere, will ich das mal so nennen, führte bei mir zu Neid. (...) Da hat er sich so ein, zwei Schäfchen da wohl rausgesucht, die ihm aber nicht so – und da hab ich mich also ein bisschen drüber geärgert, dass ich nicht dabei war. Im Nachhinein sag ich, weil ich, wie sagt man heute, sein Beuteschema nicht war oder sonst was, vielleicht war ich zu alt. Ich weiß es nicht. Ich hatte im Nachhinein, wenn man drüber nachdenkt, schon so ein paar Punkte, wo ich so sag, Mensch, guck mal, da kam das her. Ja.“ (Zeitzeuge, St. F.)

In all diesem geheimen Wissen, das nicht gedacht werden durfte oder konnte, weil es keine Worte für das Ungeheuerliche gab, stecken ungenutzte Aufdeckungspotenziale. Der Mantel des

Schweigens, wie es ein Zeitzeuge formuliert, wurde aktiv von den damaligen verantwortlichen Klerikern im Bistum und in der Gemeinde ausgebreitet.

Kritisches Ereignis 3

Im Jahr 1978 – der Zeitpunkt ist nicht mehr genauer einzugrenzen – masturbierte Kaplan N. vor spielenden Kindern an einem Spielplatz in Oberhausen. Er wurde von Passanten beobachtet, die die Polizei verständigten. Die Polizei nahm ihn mit und er verbrachte eine Nacht in Polizeigewahrsam. Wann das Generalvikariat in Essen davon Kenntnis erhielt, ist nicht nachvollziehbar. Der Vorgang ist in den Akten in einem Brief eines Essener Psychiaters an seinen Münchner Kollegen K. festgehalten. Darin heißt es: „Er konnte sich herausreden und der Vorfall blieb folgenlos“.

Kritisches Ereignis 4

Am 20.09.1979 wandten sich die Eltern von drei Jungen aus der Gemeinde St. D. an den damaligen Gemeindepfarrer und gaben zu Protokoll, dass der Kaplan N. unsittliche Beziehungen zu ihren Kindern eingegangen ist. Im Einzelnen sind im Gesprächsprotokoll folgende Taten vermerkt:

- 1) Der Kaplan hat sie unsittlich angefasst.
- 2) Er hat sie aufgefordert dasselbe bei ihm zu tun.
- 3) A. sagte aus, dass der Kaplan bei Abwesenheit der Haushälterin, wenn Jungen bei ihm schliefen, pornografische Bilder in der Toilette aufhängte.
- 4) R. und A. bot der Kaplan an, mit ihm zu schlafen.
- 5) Der Kaplan gab den Kindern Geld.

Das Protokoll wird dem damaligen Generalvikar Joseph Krautscheidt in Essen übergeben. Die Eltern verzichteten auf eine Anzeige, um die Kinder nicht weiter zu belasten, verlangen aber – so geht es zumindest aus den Akten hervor –, dass der Kaplan sofort aus der Gemeinde genommen wird. Die Kinder waren zu diesem Zeitpunkt 12, 13 und 14 Jahre alt.

Kaplan N. wird zunächst zu Verwandten nach Süddeutschland geschickt. N. wird von einem Essener Nervenarzt wegen einer psychovegetativen Erschöpfungsreaktion krankgeschrieben. Der Gemeinde wird die Krankheit als Grund für die plötzliche Abberufung des Kaplans angegeben.

Der Essener Personaldezernent Klaus Malangré bat daraufhin den Münchner Domkapitular Fahr um Aufnahme in München. Zuvor fragte der Essener Psychiater und Gutachter R. bei seinem Münchner Kollegen Dr. K. an, ob dieser bei der Suche nach einem Therapieplatz behilflich sein könne (Schreiben vom 15.11.1979).

Aus dem Schreiben von Malangré an Fahr vom 3. Januar 1980 geht hervor, dass dem Aufnahmegesuch ein Telefongespräch „vor Weihnachten“ vorangegangen war. Malangré teilt seinem Münchner Kollegen mit, bei Kaplan N. liegen eine „Gefährdung“ vor. Er könne aber für Gottesdienste und liturgische Dienste eingesetzt werden. Auch könne er Religionsunterricht an einer Mädchenschule erteilen. N. wird daraufhin mit Wirkung zum 01.02.1980 und gemäß Beschluss der Ordinariatssitzung vom Münchner Generalvikar Gruber zur hauptamtlichen Seelsorgemithilfe in einer Münchner Pfarrei mit den Rechten eines vicarius cooperatores angewiesen. Damit

beginnt eine jahrzehntelange Karriere als Priester im Erzbistum München-Freising, zugleich auch eine jahrzehntelange Fortsetzung der Täterkarriere.

Den Akten ist in keinem Dokument zu entnehmen, was der eigentliche Grund für die Versetzung von N. nach München war. Möglicherweise haben die Verantwortlichen der beiden Bistümer die „Gefährdung“ mündlich besprochen. Die Schreiben in den Akten beziehen sich immer wieder auf persönliche Treffen oder Telefongespräche. Weitere Maßnahmen oder kirchenrechtlichen Konsequenzen wurden nicht ergriffen.

Kritisches Ereignis 5

Im Februar 1981, ein Jahr nach der Versetzung nach München, schreibt N. an dem langjährigen Regens A. aus dem Bistum Essen (mit Durchschlag an Malangré), um über seine Lebenssituation zu berichten. Er antwortet auf Briefe von A. vom Dezember 1980 und Januar 1981, die aber nicht in der Akte vorhanden sind. N. schreibt, die Therapie bei Dr. K. dauere an. Es werden noch mindestens 60 Sitzungen notwendig sein. Demnach müsse er noch mindestens bis Mitte 1982 in München bleiben und sei dazu auch bereit. Über seine Tätigkeit in der Gemeinde berichtet er, dass er mittlerweile alle Aufgaben eines Kaplans übernommen habe. Er gebe wöchentlich 12 Stunden Religionsunterricht, kümmere sich um die Vorbereitung der Kommunionkinder und der Firmlinge und betreue die Pfarrjugend und die Ministranten.

Dieser freimütige Bericht über seine Tätigkeit hätte für die Essener Verantwortlichen ein Alarmsignal bedeuten können. Ein Kaplan, der wegen sexuellen Übergriffen gegen drei Jungen aus seiner Pfarrgemeinde in Essen nach München geschickt worden war, noch dazu mit dem Hinweis, er könne Religionsunterricht an einer Mädchenschule erteilen und mit einer klaren Therapieauflage schreibt, dass er wieder in der Jugendarbeit eingesetzt ist. Die Essener bleiben aber untätig. Auf diesen Brief hin sind keinerlei schriftliche Reaktionen in den Akten enthalten. Die Schilderungen N.s über seine Tätigkeit in München, vor allem, dass er unbeschränkt wieder in der Jugendarbeit tätig war, Firmlinge, Kommunionkinder und Ministranten betreute, wird anscheinend unkommentiert hingenommen. Spätestens hier hätte ein Kontakt von Essen nach München zwischen den Bistümern stattfinden müssen, um zumindest Bedenken darüber zum Ausdruck zu geben, dass N. unkontrolliert in der Jugendarbeit eingesetzt wurde. Unkontrolliert vor allem auch deshalb, weil er offen in dem Brief an seinen früheren Regens ausführt, dass der zuständige Gemeindepfarrer häufig krank sei und er deshalb über längere Zeiträume den Dienst alleine versehen müsse.

Kritisches Ereignis 6

Die Karriere von N. im Erzbistum München und Freising kann somit ungehindert weitergehen. Die Münchner sind von N. und seinen Fähigkeiten angetan. Er kann Jugendliche für die Kirche begeistern. Die erwachsenen Gemeindeglieder sind von seinen Predigten angetan – alles Qualitäten, mit denen er bereits als Kaplan im Bistum Essen die Verantwortlichen von seiner Eignung zum Priester überzeugt hatte. N. wird zum 01.09.1982 zur Mithilfe in der Seelsorge nach in einer oberbayerischen Pfarrgemeinde angewiesen und erhielt dort die Stelle eines Kaplans mit eigenem Haushalt. Auch zu dieser Versetzung gibt es keine Reaktion, keine Bedenken aus

dem Bistum Essen. Die Korrespondenz zwischen den Personaldezernenten der beiden Bistümer dreht sich neben der formalen Beurlaubung im Wesentlichen um Besoldungsfragen, u.a. auch darum, welches Bistum die Kosten für den Umzug übernimmt.

Kritisches Ereignis 7

Die Beurlaubung des Pfarrers N. von seinen Pflichten in der oberbayerischen Gemeinde wird schriftlich vom Münchner Generalvikar Gruber auch mit der angegriffenen Gesundheit von N. begründet. Generalvikar Johannes Stütting in Essen erhält einen Abdruck dieses Schreibens vom 28.12.1984. Es ist aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar, dass dieses Ereignis zumindest auf Ebene der Generalvikare nicht weiter problematisiert wurde. Stütting bedankt sich vielmehr bei Gruber für die verständnisvolle und entgegenkommende Behandlung seitens des erzbischöflichen Ordinariats. Er bietet die Essener Hilfe an, „wann immer das sinnvoll erscheint – in welcher Weise auch immer“ und teilt mit, N. habe wieder Kontakt zu seinem früheren Regens und seinem früheren Pfarrer Propst K. (mittlerweile a. D.) aufgenommen. In der folgenden Korrespondenz der beiden Generalvikare im Zuge der bevorstehenden Gerichtsverhandlung dreht sich viel darum, ob und wie das Aufsehen in der Öffentlichkeit vermieden werden kann. Weitere Fragen werden nicht gestellt, etwa nach der Wirksamkeit der Therapie oder gar kirchenrechtlichen Schritten.

Kritisches Ereignis 8

Das zuständige Amtsgericht sprach 1986 ein mildes Urteil aus und verhängt keine Auflagen bezüglich der Amtsausübung. Zugunsten von N. wertete das Gericht, dass er geständig war und dadurch den betroffenen Jugendlichen ein Auftreten vor Gericht erspart hatte. Außerdem ging das Gericht davon aus, dass durch das Fehlverhalten von N. „der bei den betroffenen Jungen entstandene Schaden in sexueller Hinsicht nicht allzu erheblich ist.“⁸ Strafmildernd wertete das Gericht eine verminderte Schuldfähigkeit durch „Pädophilie im Sinne einer perversen Fehlhaltung in Verbindung mit chronischem Alkoholismus und einer reaktiven Depression“. Bei den Verantwortlichen in den beiden zuständigen Bistümern erzeugt dieses Urteil Erleichterung.

N. erklärt von sich aus, keine Aufgaben in der Kinder- und Jugendseelsorge/-arbeit mehr wahrnehmen zu wollen. Diese Erklärung ist schriftlich in einem Schreiben des Münchner Generalvikars Gruber an Generalvikar Stütting in der Geheimakte festgehalten. Bei der Glaubenskongregation wird für N. die Erlaubnis erwirkt, wegen seiner Alkoholkrankheit mit Traubensaft zelebrieren zu dürfen. Er soll seine Therapie bei dem Münchner Psychotherapeuten Dr. K. fortsetzen.

Vorübergehend wurde N. daraufhin in der Altenheimseelsorge eingesetzt. Auch da wurde ihm wieder die Mithilfe in drei Gemeinden übertragen. Als er nach J. versetzt wird, scheint der freiwillige Verzicht von N. auf Kinder- und Jugendarbeit keine Rolle mehr zu spielen. Es sind jedenfalls keine entsprechenden Auflagen oder Einschränkungen dokumentiert.

Während der folgenden rund 20 Jahre als Administrator paroecialis in J. ergaben sich zahlreiche weitere kritische Ereignisse, die zu keinen Konsequenzen für N. führten.

⁸ Aus dem Urteil des Schöffengerichts beim zuständigen Amtsgericht vom 18.06.1986

Kritisches Ereignis 9

2002 gab es einen Anruf bei einem Essener Gemeindepfarrer, in dem ein Mann erzählte, er und andere Jungen seien von S. N. missbraucht worden. Der Pfarrer hält in seiner Notiz an den Personaldezernenten fest, er habe nur zugehört und keine Fragen gestellt. Er könne deshalb nicht beurteilen, ob der anonyme Anrufer mit seiner Geschichte an die Öffentlichkeit gehen werde. Weiteres ist zu dieser Meldung eines Betroffenen nicht dokumentiert. Eine Reaktion der Bistumsverantwortlichen erfolgte nach Aktenlage nicht.

3.4 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen

Der Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen hat sich seit etwa 2010 allmählich professionalisiert. Während es bis dahin keinen geregelten Umgang mit Betroffenen gab, änderte sich das durch den Druck von außen, als die Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche öffentlich wurden. Bis dahin waren die Betroffenen, die Melder*innen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker, Störfaktoren, die das Bild der Kirche zu beschädigen drohten. Wie erwähnt gab es in den 1970er Jahren keinen festgelegten Umgang mit Betroffenen. Insofern unterscheiden wir im Folgenden nach der Zeit vor 2000 und ab 2002, als die Deutsche Bischofskonferenz die ersten Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch durch Geistliche auf den Weg gebracht hatte.

Die Zeit vor der Jahrtausendwende

„Und war ja damals ne total andere Zeit. (...) Man hatte keine Nach-, also gut, im Radio, klar, aber da hat man ja noch nie was über Missbrauch gehört.“ (Betroffener)

Unter dieser Maßgabe ist es erstaunlich, dass die Eltern der drei Jungen aus der Gemeinde St. D. ihren Söhnen geglaubt und sich an den zuständigen Gemeindepfarrer gewandt haben. Sie wurden angehört und es wurde ein Protokoll verfasst. Das Protokoll ist sehr sachlich gehalten. Es heißt darin, dass sie mit Rücksicht auf ihre Söhne keine Strafanzeige stellen wollen. Ob sie dies aus eigenen Stücken geäußert haben, oder ob sie davon überzeugt wurden, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Im Rückblick halten es manche der interviewten Schlüsselpersonen und Verantwortlichen im Bistum Essen für sehr wahrscheinlich, dass die Eltern im Sinne des Bistums beeinflusst wurden.

„Ja, genau, in Sachen N., da kann man sich aufgrund der Erfahrung, die ich gemacht hab, ja schon die Frage stellen, war das eine freie Entscheidung der Eltern, oder hat man ihnen da möglicherweise gut zugeredet, um es mal in Anführungszeichen zu sagen. Ich vermute eher Letzteres, weil soweit ich das weiß, war das damals üblich. Und da ist ja für mich auch grade in dem Fall so dieser Knackpunkt. Man stelle sich vor, dieser erste Fall wäre zur Anzeige gekommen. Dann wäre der nicht (...) versetzt worden, sondern dann wäre es wahrscheinlich in irgendeiner Art und Weise ja zu einer Verurteilung gekommen, auch wenn die vielleicht in der

damaligen Zeit niedriger ausgefallen wär als heute, was man an den Strafaussprüchen der Verfahren ja sieht. Dann wäre wahrscheinlich möglicherweise das, was in F. geschehen ist, tatsächlich nicht geschehen. Das ist hypothetisch, aber das ist tatsächlich so. Und nicht erst dann das Schicken nach München zur Therapie, ja, und das ist schon harter Tobak, find ich, wenn man sich das retrospektiv überlegt. Wie gesagt, entweder ob durch die Eltern gedrängt oder von hier aus zugeredet, in jedem Fall macht das deutlich, dass diese Fälle zur Anzeige kommen müssen.“ (heutiger Bistumsverantwortlicher).

Immerhin wurde die Forderung der Eltern erfüllt, N. müsse sofort aus dem Dienst in St. D. genommen werden. Weitere Schritte bezogen auf die betroffenen Jungen oder die Eltern wurden nicht dokumentiert.

Die Eltern in Essen wurden angehört und mit ihren Aussagen wurde die Geheimakte N. eröffnet. Gegenüber dem Vorgehen des Propstes aus F. in den 1970er Jahren war dies schon ein Fortschritt. Die Mutter, die sich zuvor dort an den zuständigen Propst K. gewandt hatte, wurde nur beschwichtigt.

„... ich weiß nicht, ob meine Mutter auch bei dem damaligen Propst war, da müsste ich sie selber fragen, ob sie das noch weiß. Aber dadurch, dass halt die andere Mutter da war, die das auch anzeigen wollte, (...) sie wollte wirklich anzeigen und wurde von dem Propst getröstet, ach, lassen Sie mal, Frau X., wir machen das schon, wir kümmern uns. Ja, und dann war der weg, und dann ist auch wieder Ruhe eingekehrt. Und das war, glaub ich, auch so Plan von der Kirche. Wenn er weg ist, dann sprechen sie noch ein bisschen drüber, und dann kehrt wieder Ruhe ein.“ (Betroffener).

Auch der Propst K. konnte die Causa N. nicht vollständig geheim halten. Ein Betroffener von N. aus St. F. schildert die Versetzung des Kaplans als „Nacht- und Nebelaktion“.

„Auch da wusste meine Mutter ein bisschen mehr, als sie gesagt hat, dass sich nämlich wohl Kirchenrat, Kirchenmitglieder beschwert hätten, auch hier beim Bistum Essen, und dann war der in einer Nacht- und Nebelaktion weg vom Fenster. Interessant ist natürlich auch, da wird überhaupt nicht drauf eingegangen.“ (Betroffener)

Die Aussage wurde jedenfalls nicht zu den Akten genommen. So konnte das Bistum bis zu den erneuten Gewalttaten des N. in München die Straftaten von Kaplan N. in Essen als Einzelfall behandeln.

„Und wie man ja sieht, er hat ja immer, immer, immer wieder weitergemacht. Und da gebe ich dem Bistum Essen ja die klare Schuld, hätten die den wirklich 1980 da abgesägt, dann wär ja keinem anderen Kind was passiert. Und deswegen haben ja (...) die drei Elternteile ja auf eine Anzeige verzichtet. So. Hätte man dann alle mit dem Wissen von heute natürlich – hätte man die direkt – hätte man den direkt verklagt.“ (Betroffener)

Dass diese drei Jungen aus St. D. nicht die einzigen waren, die sexualisierte Gewalt durch Kaplan N. erfahren haben, wird erst 2010 durch die Meldungen bei der damaligen bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt sichtbar. Dass N. auch schon in seiner ersten Einsatzstelle in F. und auch schon davor während seiner Ausbildung zum Priester Kindern sexualisierte Gewalt angetan hatte, blieb ebenfalls bis 2010 im Dunklen.

Nachdem N. nach München geschickt wurde, gab es für das Bistum Essen erstmal keinen Kontakt mehr zu Betroffenen. Erst 2010 meldeten sich mehrere Opfer von N. bei der bischöflichen Beauftragten.

Die Zeit nach der Jahrtausendwende

Wie in Kapitel (10) dargestellt, wurde im Bistum Essen bereits 1997/1998 unter dem Eindruck der pädokriminellen Taten von Klerikern, die in den USA ans Licht kamen, eine Handlungsleitlinie für den Umgang mit solchen Taten entwickelt. Diese war zunächst vor allem bezogen auf (formale) Abläufe. Die Betroffenen waren zu der Zeit noch kein Thema.

„...die Sicht auf die Betroffenen, die haben wir damals nicht so gehabt“ (damalige Bistumsverantwortliche)

Geregelt wurden vor allem interne Abläufe. Zuständig war in erster Linie die Personalabteilung, was dazu führte, dass in den frühen 2000er Jahren die Verantwortlichen aus der Personalabteilung auch die Gespräche mit den Betroffenen führten, aber etwa der Generalvikar oder der Bischof darin nicht einbezogen waren.

„Also ich muss sagen, mir ist nie einer [ein Betroffener] begegnet. Ganz einfach. Also eigentlich, ich sagte ja eben schon, eigentlich war das kein Thema. Ja. Ich würde fast sagen, da gab's keinen Sinn für, kein Gespür für. Sondern das wurde abgehandelt unter anderen Vorzeichen, aber insofern, wir oder auch jetzt zu meiner Zeit da in der Personalkonferenz hatten nie irgendwie Kontakte zu Opfern in dem Sinne oder wurden auch damit befasst. Also [der Personaldezernent] schon, aber immer eigentlich im zweiten Schritt. Der erste Schritt ging in eine andere Richtung, das andere, also insofern muss man sagen, die Tatsache als solche, sexualisierte Gewalt und damit auch die Tatsache von Opfern war eigentlich kaum in dem Sinne im Blick. Das ist also – man sagt ja immer so, in Internaten und so, bis hin zu den Regensburger Domspatzen oder so oder Klosterschulen, ja, aber nichts Genaues weiß man nicht, so ungefähr.“ (ehemaliger Generalvikar)

Die Zuständigkeit für Fälle von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch war in der Personalabteilung angesiedelt, die sich in erster Linie für die Täter zuständig fühlte. Nach der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 musste ein Beauftragter eingesetzt werden, dem ein Beraterstab zur Seite gestellt wurde.

„Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem

(mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“ (Leitlinien der DBK 2002⁹).

Ab 2009 wurde dann die erste bischöfliche Beauftragte „zur Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen“ eingesetzt. Dort gab es ein Gespräch, das protokolliert wurde und das die Betroffenen prüfen und ggf. ändern konnten. Ab 2011 konnten Betroffene einen „Antrag auf Anerkennung des Leids“ stellen. Die Bischöfliche Beauftragte hatte von da an die Plausibilität der Angaben zu prüfen: War der beschuldigte Priester zu der Zeit in der angegebenen Gemeinde eingesetzt? Können die zeitlichen und räumlichen Angaben nachvollzogen werden? Bei einer festgestellten Plausibilität der Angaben wurde der Vorgang an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet, um die Zahlung der Anerkennung des Leids in die Wege zu leiten. Häufig kamen von der DBK Nachfragen zum Geschehen.

Für die Betroffenen war (ist) diese Aussage zu machen, nicht einfach. Bei den Interviewpartnern folgte der Gang zum Bistum erst nach einem langwierigen Prozess des Wiederbewusstmachens der erlebten Gewalt. Teilweise folgte die Meldung beim Bistum auch auf die Anzeige bei der Polizei bzw. Auf Anraten der Staatsanwaltschaft, weil das strafrechtliche Verfahren wegen Verjährung eingestellt wurde.

Die Erfahrungen mit den jeweiligen Ansprechpersonen differieren sehr stark. Während ein Betroffener den Hausbesuch durch die beiden Bistumsvertreter durchaus positiv schildert, haben andere die Anhörung sehr kalt und unempathisch erlebt.

*„Also erst mal, muss ich sagen, dass ich mein Leid ja, ich sag mal, in groben Zügen erklärt habe. Ich denke mal, dass ich auch da noch nicht so weit war, wie ich heute bin. Ja? Das war ja so, das erste Mal so einen Kontakt zu knüpfen ... Und wie gesagt, man saß in einem riesengroßen Raum (...) und es war alles sehr kalt. Also da war keine Wärme. Ich muss da jetzt kein Kuschneln haben, aber es fehlte eine Wärme. (...) die haben sich also dann entschuldigt und: Sie hören dann in den nächsten Wochen von uns. So. Und das war halt eben, dass ich dann noch mal zwei Briefe bekommen habe, wo dann halt eben auch drinsteht, dass ihnen das alles so leidtut, und sie werden es verfolgen. Und dann haben wir uns entschlossen, Ihnen viertausend Euro als Entschädigung zu geben. Ende. Das war's. (...) Das war genauso kalt, das war wie ein zweiter Missbrauch, eben nur auf einer anderen Schiene. Ne?“ (E_B_SBM_HD_20201214, Pos. 98)“
(E_B_1)*

Die Erfahrungen eines anderen Betroffenen zeigen, wie eine Reihe von Unaufmerksamkeiten und Schlampereien zu einer persönlichen Katastrophe führen können. Nachdem die damalige Beauftragte vergessen hatte, Namen und Anschrift des Melders korrekt festzuhalten, wurde das vertrauliche Protokoll an eine falsche Adresse verschickt, die vertraulichen Aussagen somit öf-

⁹ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>

fentlich gemacht. Der falsche Name findet sich im Übrigen auch weiterhin in den Akten, sogar in den Münchner Akten.

„Also was mir da entgegengeschlagen ist, (...) im Bistum Essen, ist die Katastrophe. Ich bin sehr naiv in diese erste Aussage gegangen und hab gesagt, ich brauch eine Wohnung, ich brauche einen Job, und ich brauche psychologische Hilfe.“ (Betroffener)

Für solche konkreten Anliegen fühlte sich im Bistum niemand zuständig. Der Therapeut, der dem Melder schließlich genannt wurde, praktizierte schon seit mehreren Jahren nicht mehr. Und für eine Beschäftigung erschien der Betroffene nicht geeignet. Zumindest wurde ihm von Bistumsverantwortlichen erklärt, er sei ein „sehr, sehr kranker Mann“, dem man keine Stelle anbieten könne.

Stattdessen gab es – wie bei den meisten Betroffenen in den 2010er Jahren einen mittleren dreistelligen Betrag als Anerkennung des Leids.

„Anerkennung des Leids, ich sag das mal, das böse Wort, weil das für mich auch der absolut falsche Begriff ist. Die sollen endlich sagen, wir zahlen euch Entschädigungen und nicht Anerkennung des Leids. Weil das ist eine Verharmlosung für diese Verbrechen (...). Anerkennung ist ein Strauß Blumen, eine Schachtel Pralinen oder was.“ (Betroffener)

Die Auszahlungen erlebten die Befragten eher als weitere Belastung denn als Entlastung. Sie empfanden Scham, Schuld und Zorn.

„... ich hab das Geld bekommen, hab das abgeholt, hab noch ein schlechtes Gewissen gehabt. (...) Ich kam mir auch vor – eigentlich, also ein Bekannter (...), der hat gesagt, er kam sich vor, wo er das Geld gekriegt hat, (...) wie eine Hure, die jetzt bezahlt wurde.“ (Betroffener)

„... ich hab mir doch nix zu Schulden kommen lassen, und trotzdem grenzt mich die katholische Kirche aus. Sie gibt mir keine Arbeit, sie nimmt mich nicht ernst, sie unterstützt mich nicht. Das ist das, was Betroffene erfahren. Nix, gar nix. Nur, du bist unbequem, am besten, wir bringen dich zum Schweigen, und dann hau wieder ab.“ (Betroffener)

Aufgrund der veränderten Regelungen und überarbeiteten Leitlinien der DBK, können alle Betroffenen mittlerweile einen neuen Antrag auf Geldleistungen stellen. Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) legt die Leistungshöhe fest und weist die Auszahlung an Betroffene an. Damit ist zwar in der Regel eine schnellere Auszahlung verbunden als bisher. Das Verfahren, die Festlegung der Summe bleibt aber weiter intransparent, da nachvollziehbare Kriterien für die Festsetzung des Betrages fehlen. Immerhin ist mittlerweile sichergestellt, dass die Leistungen der UKA nicht auf Transferleistungen angerechnet werden, nicht pfändbar sind und nicht der Einkommensteuer unterliegen. Ein schlechtes Gewissen brauchen die Betroffenen damit nicht mehr haben, wenn sie Leistungen nicht melden.

Trotzdem haben einige der Betroffenen trotz häufig prekärer Lebenslagen den Impuls verspürt, das Geld zu verschenken oder zu verbrennen.

„Im Übrigen hab ich das so genannte Schweigegeld wie viele andere verschenkt. Obwohl ich (...) hab mich dann plötzlich mit einem Mal an der Tafel wiedergefunden.“ (Betroffener)

Zum 01.01.2015 wurde eine neue Missbrauchsbeauftragte im Bistum Essen ernannt. Die Stelle blieb im Generalvikariat angesiedelt. Briefkopf und Mailadresse signalisierten weiterhin die Zugehörigkeit zum Bistum Essen. Seit 2021 sind nun vier unabhängige Ansprechpersonen benannt, die aber weiterhin große Nähe zum Bistum ausstrahlen – entweder durch ihre (frühere) berufliche Tätigkeit oder durch andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Kontext der katholischen Kirche. Und weiterhin erscheinen die Ansprechpersonen nach außen als Teil der Bistumsverwaltung. Zudem erscheint der Interventionsbeauftragte mitunter als fünfte Ansprechperson, an den sich Betroffene wenden können. Das Bistum Essen arbeitet seit einiger Zeit mit einer Beratungsstelle zusammen, der „Praxis für Sexualität“ in Duisburg. Anders als öffentlich geförderte Beratungsstellen, müssen die Beratungen bei der Praxis für Sexualität normalerweise privat bezahlt werden. Bei Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Umfeld des Bistums Essen übernimmt das Bistum die Kosten, d. h. die Praxis für Sexualität bekommt ein monatliches Kontingent an Stunden vom Bistum Essen bezahlt.

Diese Konstruktion ist als Angebot für die Betroffenen, deren Angehörige oder auch Mitarbeitende des Bistums, die sich wegen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Arbeitsumfeld beraten lassen wollen, gedacht. Problematisch erscheint allerdings, dass das Bistum die Beratungsstelle auch für Täterbegleitung nutzt. Diese doppelte Funktion gestaltet sich für die Betroffenen schwierig.

„Und dann hab ich auch bei einem dieser Mitarbeiter gesehen, dass der sich eigentlich auch um – ja, eigentlich um Täter kümmert, ob jetzt minderjährig oder nicht. Die kümmern sich auch um erwachsene Täter in dieser Praxis. Die Täter, sind die auch da ein- und ausgegangen, haben die vielleicht auf dem Stuhl da vorne gesessen, wo wir mal warten müssen oder sowas. Sitzen die vielleicht in dem großen Raum, wo wir unsere Sitzungen hatten. Mein Gedanke war auch, der (...) therapiert der vielleicht sogar den auch noch, den N.? Weiß man das? Wollen die vielleicht so ein Täter-Opfer-Profil erstellen? Also ich denk sowieso viel, und das sind, glaub ich, gar nicht so abwegige Gedanken.“ (Betroffener)

Alles in allem hat sich der Umgang mit den Betroffenen im Laufe der letzten 14 Jahre deutlich professionalisiert. Aber es gibt weiterhin die Unsicherheiten im Umgang mit den Betroffenen. Nach den Verfahrensregeln ist die Zuständigkeit für Betroffene an die unabhängigen Ansprechpersonen delegiert. Für die Bistumsverantwortlichen bedeutet das – je nach Lesart – eine Entlastung oder einen Verlust.

„Ich würde im Rückblick sagen, kam mir das vielleicht auch entgegen, weil ich dann sagen konnte, muss ich mich jetzt nicht mit beschäftigen; weil ich das auch unheimlich fand. (...) seitdem hat sich da was verändert, sodass ich da auch eine viel, viel größere Offenheit hab, Betroffenen zu begegnen. Ich weiß, dass das schon schwierig ist, weil da sind natürlich auch welche drunter, die dann auch, ja, alles Mögliche von mir erwarten, die auch sehr anhänglich sind, oder die auch schwierig sind, so je nachdem, welche soziale Herkunft sie haben. Aber es ist auch etwas, was mich unglaublich berührt, wo ich so merke, wir könnten da als Kirche so viel, ja, Gutes tun, wenn wir uns denen noch viel, viel mehr öffnen.“ (Bistumsverantwortlicher)

Der Umgang der Kirche und des Bistums Essen mit den Betroffenen war bis 2010 davon geprägt, „die Betroffenen sprachlos zu machen“ (Thompson 2012, S. 118). Ihnen Glaubwürdigkeit abzuspüren, ihre Deutungsmacht in Frage zu stellen, ist zum einen ein Akt von Gewalt gegenüber den Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Damit einher geht eine – wie Barbara Kavemann und Kolleg*innen es in Anlehnung an Miranda Fricker nennen – „epistemische Ungerechtigkeit“. Also eine „systematische Benachteiligung von Personen in Bezug auf persönliches Wissen“ (Kavemann et.al. 2022, S. 141). Diese epistemische Ungerechtigkeit zieht sich bei manchen Betroffenen durch die gesamte Biografie. Die Betroffenen werden als etwas konstruiert, was ihnen nicht entspricht (z.B. selbst schuld gewesen sein) oder sie werden auf bestimmte Aspekte ihrer Biografie reduziert (z.B. Opfer sein). Verbunden mit epistemischer Ungerechtigkeit sind Aspekte der Diskriminierung aufgrund von sozialer Herkunft, Bildungsniveau, Lebenslage. Das sind strukturelle Aspekte, die auch strukturelle Lösungen verlangen (Kavemann 2022, S. 152). Das bedeutet neben der Ermutigung zum Sprechen, den Betroffenen die Deutungsmacht (zurück)zu geben und Selbstorganisation von Betroffenen zu fördern. Für das Bistum Essen zeigt sich in dieser Hinsicht im Umgang mit den Betroffenen noch „Luft nach oben“ (Betroffener). Ulrich Wastl, einer der Münchner Gutachter, betont beispielsweise, dass man Betroffene nicht problemlos, geschweige denn als untergeordnete Teilnehmer, in die Aufarbeitung einbeziehen kann¹⁰.

Das würde aber auch bedeuten, die Angebote der Kirche nicht auf die Zahlung der Anerkennung des Leids zu reduzieren, sondern Anerkennung des Unrechts durch den langjährig praktizierten Schutz von Tätern und Institution öffentlich sichtbar zu machen. Und die Betroffenen als gleichwertige Partner in die Aufarbeitung einzubeziehen.

3.5 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Der Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester unterscheidet sich deutlich im Zeitverlauf. Während in der Zeit in Essen und in der Münchner Zeit von N. bis in weit in die 2000er Jahre hinein ein mitfühlender und verständnisvoller Umgang mit dem Priester überwiegt, ändert sich das Klima ab etwa 2008. Im Folgenden versuchen wir eine chronologische Rekonstruktion des Umgangs mit dem beschuldigten Priester N. darzustellen.

¹⁰ Süddeutsche Zeitung vom 19.01.2023, „So zerlegt die Kirche sich selbst“. <https://www.sueddeutsche.de/politik/kindesmissbrauch-gutachter-wastl-kirche-zerlegt-1.5734555>

Die 1970er und 1980er Jahre

In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, dass die Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Jungen aus der Gemeinde St. F. damals dem Bistum bekannt waren. Dennoch kam es zu einer Versetzung, die allerdings in aller Ruhe geschah. N. blieb auch nach der Ankündigung durch das Bistum im November 1977 noch einige Wochen in F. Zum 01.02.1978 nahm er seine Tätigkeit in der Gemeinde St. D. auf, wo er seine Jugendarbeit fortsetzen konnte, bis sich im September 1979 die Eltern der drei Jungen an den Gemeindepfarrer wandten und den sexuellen Missbrauch ihrer Kinder durch N. bekannt gaben. Die Eltern verzichteten auf eine Strafanzeige, ob aus eigenen Stücken oder ob sie dazu überredet wurden, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Ein ehemaliger Bistumsmitarbeiter rahmt das wie folgt:

„Manche Eltern wollten das nicht. Die haben gesagt, nein, das will ich nicht, dass Sie mit meiner Tochter oder meinem Sohn reden. Dann wird das Ganze wieder aufgewärmt, und womöglich gibt's eine Gerichtsverhandlung, dann müssen die vor Gericht was aussagen, und das will ich nicht. (...) Und (...) bis 2011 da hat man gesagt, der Wunsch der Eltern wird respektiert, wir geben das nicht an das Gericht weiter.“

Der ehemalige Bistumsmitarbeiter resümiert, dass man das damaligen Handeln nicht aus heutiger Sicht beurteilen könne.

„Obwohl die Vergangenheit ganz anders war. Was mich oft ärgert, ist, dass man Dinge, wie sie damals waren, aus heutiger Sicht beurteilt. Und das halte ich für nicht in Ordnung. Damals sind wir überhaupt nicht auf die Idee gekommen – nur ein Beispiel, ja – dass man sofort jemanden anzeigt. Das kam alles erst im Laufe der Zeit, und erst so allmählich hat man ja auch selber gelernt.“

Es bleibt eine offene Frage, warum der Kaplan S.N. nicht zur Rechenschaft gezogen wurde, sondern zunächst zu Verwandten nach Süddeutschland geschickt wurde. In der Zwischenzeit handelten die Bistumsverantwortlichen einen Deal mit dem Erzbistum München-Freising aus. Daran waren der Generalvikar, der Personaldezernent und der hinzugezogene Nervenarzt und Psychiater in Essen beteiligt. Letzterer schrieb den Kaplan krank, so dass auch der Gemeinde eine plausible Erzählung geboten werden konnte. Der Kaplan litt demnach an einem Erschöpfungssyndrom.

Während Personaldezernent Malangré mit seinem Kollegen Fahr in München verhandelte, wandte sich der Essener Arzt an den Münchner Psychotherapeuten und Arzt K., um einen Therapieplatz für N. zu bekommen. Kardinal Hengsbach wusste auf jeden Fall Bescheid. Ob er eine aktive Rolle in den Bemühungen um N. gespielt hat, bleibt offen. Zeitzeug*innen sind sich jedenfalls sicher, dass eine solche Versetzung nicht ohne Wissen und Zustimmung der jeweiligen Bischöfe möglich gewesen ist.

„Wie gesagt, der Trend war, je weniger davon wissen umso besser. Die Sekretärin hab ich dann manchmal eingeweiht, aber sonst nur ganz wenig. Den Bischof natürlich. Das haben wir immer gemacht, sofort den Bischof unterrichtet.“ (ehemaliger Bistumsverantwortlicher)

Trotzdem ließ sich der Fall N. nicht geheim halten. Unter den Klerikern im Bistum kursierten die Gerüchte.

„Ja, ja, das war im Bistum bekannt. Habt ihr schon gehört, der N.? Das war ja auch ziemlich neu. Das war ja auch schrecklich. Aber da war ich noch Kaplan. (...) oh, das ging wie so ein Lauffeuer. Weil das Bistum ist so klein, das erfährt sofort jeder.“ (ehemaliger Bistumsverantwortlicher).

Ein anderer Zeitzeuge bezeichnet die Versetzung als „Deal zwischen den Kardinälen Hengsbach und Ratzinger“.

In den Geheimakten findet sich ein Brief von N. an den „sehr geehrten hochwürdigsten Herrn Bischof“ vom 01.11.1979, in dem N. von seiner „Krankheit“ schreibt und davon, wie leid es ihm tut und dass er sehr darunter leide, den Bischof enttäuscht zu haben, der seine Arbeit als Gemeindeseelsorger geschätzt und anerkannt und dies auch häufig zum Ausdruck gebracht habe. Aus diesen Zeilen kann man ableiten, dass Hengsbach den Kaplan N. zumindest wahrgenommen, wenn nicht gefördert hat. N. schreibt auch, er wünsche sich manchmal, denen gegenüberzutreten, denen er „unmittelbar Schaden“ zugefügt habe, um sie um Verzeihung zu bitten, aber mehr noch ihnen für ihr im Grunde verständnisvolles Vorgehen zu danken.

Der Briefwechsel, der den Akten in Essen und München zu entnehmen ist, behandelt die „Krankheit“ oder „Gefährdung“ des Kaplan N. stets verklausuliert. Man kann trotzdem davon ausgehen, dass das aufnehmende Erzbistum München-Freising von den wahren Gründen der Versetzung wusste. Auch die späteren Missbrauchstaten des Kaplan N. werden in der Korrespondenz zwischen den Bistümern sehr diskret behandelt.

Einen großen Stellenwert in der Korrespondenz nehmen Besoldungsfragen ein. Das Bistum Essen bleibt als Heimatbistum für die Gehaltszahlungen an N. zuständig, bekommt diese aber von München refinanziert. Da geht es um Zulagen, wenn N. eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen bekommt. Es geht um die Frage, mit oder ohne Haushalt. Und auch N. selbst wendet sich an das Bistum Essen, um über sein Salär zu verhandeln. Auch diese Bitte, sehr bald nach der Versetzung vorgetragen, stößt in Essen im Wesentlichen auf Verständnis. N. wendet sich dabei an den langjährigen Regens A. von Essen, den er als seine Vertrauensperson bezeichnet.

In seinem Brief an A. berichtete N., vom Münchner Personaldezernenten und dem zuständigen Weihbischof erfahre er viel Unterstützung. Außerdem stehe er in regem Kontakt zu seinen früheren Gemeinden im Ruhrgebiet. „Kaum ein Wochenende, an dem kein Besuch aus dem Ruhrgebiet hier ist, kaum ein Tag, an dem kein Brief oder Anruf kommt.“ N. Schließt den Brief mit der Überzeugung, dass das Vertrauen in ihn wiederhergestellt werden konnte, das „seinerzeit durch die äußeren Ereignisse und die damit verbundenen Gerüchte teilweise ins Wanken geraten war.“ Seit er in München sei, habe ihn niemand mehr auf die Hintergründe seines Weggangs angesprochen.

In einer Gesprächsnotiz vom 14.04.1982 hält Malangré fest, dass er mit N. über seinen Verbleib in München gesprochen habe. N. wolle noch fünf bis sieben Jahre in München bleiben, um die Verbindung zu seinem Arzt zu behalten. Außerdem fürchte er juristische Konsequenzen bei einer Rückkehr nach Essen und wolle deshalb bis zu Verjährung in München bleiben. Weihbischof Tews sei bereit ihn in der Seelsorge zu beschäftigen, wünsche eine längere Beauftragung, etwa auch als selbständiger Pfarrer in der Nähe von München. Außerdem wolle N. das Pfarrexamen in München ablegen. Malangré notiert: „Zu klären ist noch die Frage der Wohnsituation, z.B. eigene Möbel, eigener Haushalt, Haushälterin?“

Am 30.04.1982 erteilt der Essener Generalvikar Stütting die Genehmigung, dass N. weitere drei Jahre nach München beurlaubt wird. Er wird in der Nähe von München als Kaplan mit eigenem Haushalt eingesetzt.

In den Schriftstücken, die in der Akte (teilweise ungeordnet) zu finden sind, geht es nur ein einziges Mal um Fragen nach der Einhaltung von Auflagen oder den Therapiebesuchen. Häufig wird N. aber von Essener Verantwortlichen versichert, man werde ihn nicht fallen lassen, man stehe zu ihm. Klaus Malangré, der damalige Essener Personalchef war Bundesbruder von N. und „Alter Herr“. Das erklärt möglicherweise die Verbundenheit der beiden Männer durch den besonderen Korpsgeist in Studentenverbindungen.

Im Oktober 1983 legt N. das Pfarrexamen in Bayern ab. Am 28.12.1984 schreibt der Münchner Generalvikar an H, dass er „aus den mündlich näher dargelegten Gründen, insbesondere auch wegen Ihrer angegriffenen Gesundheit und in Erfüllung des von Ihnen selbst vorgebrachten mündlichen Antrags“ vom 01.01.1985 an bis auf weiteres vom Dienst in den Pfarreien in der Nähe von München beurlaubt wird. Das Schreiben von Generalvikar Gruber geht als Kopie auch an den Essener Generalvikar Stütting.

Die Krankheit von N. erklärt Gruber in einem Brief an den zuständigen Gemeindepfarrer wie folgt:

„Die Erkrankung von Kaplan N. hat darin ihre Ursache, daß im vergangenen Monat Dezember Beschuldigungen gegen ihn erhoben wurden, die sein Wirken als Jugendseelsorger betreffen und die dazu führten, daß gegen ihn polizeiliche Ermittlungen laufen.“ Die erneute Beschuldigung, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige in der Pfarrei ausgeübt zu haben, wird vom Generalvikar verklausuliert umschrieben. Er bringt weiter seine Bestürzung zum Ausdruck, dass der engagierte und über das gewohnte Maß hinaus eifrige Seelsorger beurlaubt werden muss. Gruber sorgt sich um die gute Weiterführung der Seelsorge, was wegen des herrschenden empfindlichen Personal mangels nicht so einfach sei, und gibt an, die zweite Verpflichtung erfüllen zu wollen, nämlich den berechtigten persönlichen Interessen des Kaplans gerecht zu werden. Mögliche Interessen der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen werden nicht erwähnt. Aufgrund der polizeilichen Ermittlungen müsse nun leider auch der Grund für die Erkrankung des Kaplans diskret und nur an bestimmte Personen weitergegeben werden. Letztlich beinhaltet der Brief von Generalvikar Gruber vom 25. Januar 1985 weiterhin ein Schweigegebot gegenüber der Gemeinde. Einen Abdruck dieses Briefes erhält der Essener Generalvikar Stütting.

N. wird mit Schreiben des Generalvikars (Abdruck an den Essener Kollegen) vom 29.01.1985 bis auf weiteres in den Innendienst versetzt. Das Einverständnis des Heimatordinarius voraus-

gesetzt, soll N. aber im Dienst der Erzdiözese bleiben. Das Gehalt wird weitergeführt wie bisher. Gruber informiert seinen Essener Kollegen mit Datum vom 28.01.1985 noch gesondert über die Lage. Stütting antwortet am 18.02.1985 und bedankt sich für die „verständnisvolle und entgegenkommende Behandlung seitens des Erzbischöflichen Ordinariats“. Immer hin gibt er auch seiner Hoffnung Ausdruck, dass den betroffenen Jugendlichen kein bleibender Schaden erwächst und dass Kaplan N. mit Hilfe seines Arztes die richtigen Konsequenzen zieht.

Am 24. März 1986 berichtet Gruber dem Essener Generalvikar schriftlich, dass die Anklageschrift nun vorliege und den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern und mehrere Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen enthalte. Gruber gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass eine Bewährungsstrafe möglich sein kann. Er begründet dies mit dem Sachverständigen-Gutachten, das voraussichtlich wegen „Störungen der Persönlichkeitsentwicklung in dem fraglichen Bereich“ eine verminderte Schuldfähigkeit attestieren wird. Zum anderen sei N. geständig. Der dritte genannte Grund macht die Verwobenheit der katholischen Kirche mit der Zivilgesellschaft auf drastische Weise deutlich. Gruber schreibt:

„Der vorsitzende Richter wird Herr B. sein. Er ist praktizierender Katholik, ein Bruder von (...) dem (...) Vizepräsidenten im Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Es besteht begründete Hoffnung, daß alle Beteiligten jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit vermeiden werden.“

Mithilfe eines katholischen Richters kann die Institution Kirche vor einem Skandal geschützt werden.

Stütting schreibt daraufhin an den „Lieben Herrn Kaplan“, er dürfe sicher sein, dass sein Heimatbistum ihn nicht alleine lasse, „wie auch immer das Urteil lauten mag“.

Am 18.06.1986 verurteilt das zuständige Amtsgericht N. zu 16 Monaten Freiheitsstrafe, die auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird und zur Zahlung von 4000 Mark an die katholische Jugendfürsorge. Für die Berufsausübung wurden keine Auflagen gegeben. N. erklärte von sich aus, keine Aufgaben in Jugendarbeit oder Schule übernehmen zu wollen. Er wolle „dieses gefährliche Metier meiden“. (Brief von Gruber an Stütting vom 20.06.1986). Gruber schreibt weiter, es stelle sich nun die Frage, wie es mit N. im Erzbistum München-Freising weitergehen könne. Er habe da schon Ideen, müsse diese aber erst noch mit dem Kardinal besprechen. N. solle auf jeden Fall die Therapie bei Dr. K. fortsetzen.

Das Festhalten an der Verwendung von N. in der Seelsorge wird auch dadurch deutlich, dass bei der Glaubenskongregation in Rom die Erlaubnis eingeholt wird, dass N. aufgrund seiner Alkoholkrankheit, die heilige Eucharistie ohne vergorenen Wein feiern darf. Am 03.10.1986 wird die entsprechende Erlaubnis erteilt. Nach einem guten Jahr Einsatz in der Altenheim-Seelsorge wird N. schon Ende 1987 wieder in einer Gemeinde eingesetzt. J. wird sein neues Wirkungsfeld, das er ohne Einschränkungen (und ohne an seine Versicherung vor Gericht zu erinnern, dass er auf Jugendarbeit und Schuldienst verzichten wolle) wahrnimmt.

Abwehr von Verantwortung oder Verantwortungsdiffusion zwischen den Bistümern

In den 1970er Jahren bis Ende der 1980er Jahre war der Umgang mit dem strafrechtlich verurteilten Täter vor allem verantwortungslos. Aus dem zuständigen Heimatbistum kamen keinerlei Signale, an die Münchner Kollegen, den Einsatz von N. in der Jugendarbeit/Jugendseelsorge zumindest zu beobachten, wenn nicht einzuschränken oder zu verhindern. Das wäre 1981 nach dem Bericht von N. über seine Tätigkeit in München die notwendige Reaktion gewesen.

Das Bistum Essen hatte zwar formal weiterhin die Zuständigkeit für N. De Facto war diese aber auf die Verantwortlichen im Erzbistum München übergegangen. Diese entschieden über den Einsatz von N.. Diese entschieden über die Maßnahmen, die zu ergreifen waren, wenn N. rückfällig geworden war. Absprachen mit dem Heimatbistum fanden nicht statt. Die Essener wurden allerdings bis Ende der 1980er Jahre über alle Schritte informiert. Es hätte zumindest nach der Aktenlage immer wieder Gelegenheiten gegeben, Bedenken anzumelden. Diese Gelegenheiten verstrichen ungenutzt. So wirkt das heute wie eine Abwehr von Verantwortung durch das Bistum Essen.

„Das würd ich auch im Rückblick sagen, dass wir da unserer Verantwortung überhaupt nicht gerecht geworden sind (...). Wir sind ja froh, wenn er da unten ist.“

Fehleinschätzung von Tätern

Zeitzeugen erinnern sich, dass damals die Meinung herrschte, eine solche Tat wäre eine einmalige Angelegenheit, ein „Ausrutscher“, womöglich unter Alkoholeinfluss.

„... da hat mich erst der Professor der damals hier im Klinikum in Essen war, aufgeklärt und gesagt, wenn der das einmal gemacht hat, müssen Sie davon ausgehen, der macht das auch noch öfter. Damals war man der Überzeugung, das ist sowas Schreckliches, das passiert einem vielleicht, wenn man vielleicht mal zu viel Alkohol getrunken hat, aber es gibt keine Wiederholung.“

Das Gespräch mit dem Experten, auf das in dem Zitat Bezug genommen wird, fand in den 1990er Jahren statt. Dass die Annahme des Zeitzeugen so nicht stimmen konnte, hätte auch damals schon eine empirische Überprüfung der Geheimakten zeigen können. Schließlich gab es schon in den 1950er und 1960er Jahren Wiederholungstäter, die auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden.

Die 1990er und 2000er Jahre

Die Akten geben über die Zeit in J. von N. wenig Auskunft. Die Korrespondenz zwischen den Bistümern kommt im Laufe der 1990er Jahre nahezu zum Erliegen. Auch Besoldungsfragen spielen keine Rolle mehr.

In der Geheimakte in Essen findet sich lediglich eine Notiz von dem Münchner Generalvikar Gruber vom 18.02.1990 an Stütting, in der er festhält, dass sich nach dem Einsatz von N. als Pfarradministrator in Traunreut „die Dinge beruhigt, auf jeden Fall entschärft haben.“ Außer einer Notiz von Weihbischof Heinrich von Soden von 1998 scheint nichts aktenrelevantes vorgefallen

zu sein. Darin schreibt der Weihbischof, der wohl zur Kontrolle von N. nach J. abgeordnet wurde, „(...) S. N., der ein absolutes Rennpferd ist mit unglaublichen Talenten und halt auch seiner Lebensnot, (...) schafft in seinem Pfarrverband immer volle Kirchen mit vielen Kindern. Im letzten Schuljahr übernahm er bei drei Gemeinden doch noch 16 Wochenstunden RU.“ (Brief des Weihbischofs an Exzellenz (?) vom Januar 1998).

Ende der 1990er Jahre wird im Bistum Essen ein erster Handlungsleitfaden erarbeitet, der den Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt regeln soll. Dieser Leitfaden entstand auf Initiative der stellvertretenden Personaldezernentin, aber ohne auf die bereits bekannten Fälle zu rekurrieren. Diese Initiative war ein präventiver Akt, ausgelöst durch Missbrauchsvorfälle in der katholischen Kirche der USA und noch in der Zeit von Bischof Luthe. Darin waren die verschiedenen Schritte festgelegt, die bei Bekanntwerden eines Missbrauchs durch einen Kleriker ergriffen werden sollten. Geregelt wurde auch, welche Personen in welchen Funktionen hinzugezogen werden sollten. Das Papier wurde in der Personalkonferenz verabschiedet, verschwand dann aber in der Schublade. Als 2001 ein Missbrauchsfall bekannt wurde, trat die Personalkonferenz zusammen. Die damalige stellvertretende Personaldezernentin erinnert sich:

„Das war die Situation, dass man – dass sich dann die Mitglieder der Personalkonferenz beim damaligen Generalvikar versammelt haben (...). Und dann ging es da um einen Missbrauchsfall. Und dann hab ich denen zugehört und hab gesagt, ja, wir haben doch dafür mal einen Plan gemacht. Und da hat sich keiner dran erinnert, keiner! Das hat mich richtig geschockt, das war also – da war ich richtig fassungslos und hab dann gesagt, ja, wir haben doch für so einen Fall mal was erarbeitet. Da konnten sie sich gar nicht dran erinnern! Also und dann bin ich rüber ins Büro und hab das geholt, und dann ist man ja auch ein Stück weit so vorgegangen, also bis dahin, dass der Weihbischof damals sogar eine Pressekonferenz gemacht hat, also auch sehr in die Öffentlichkeit gegangen ist.“

Auf den Fall des Priesters N. wurde dieser Handlungsleitfaden nicht angewendet. 2002 meldet sich bei dem Essener Personaldezernenten ein Pfarrer aus Essen und berichtet von einem anonymen Anrufer, der sich als Betroffener von N. outet. Die Meldung wird zu den Akten gelegt. Ob daraus etwas folgt, ist der Akte N. nicht zu entnehmen, also auch nicht, ob der Handlungsleitfaden eine Relevanz hatte.

2003 wurde Felix Genn zum Bischof von Essen geweiht. Genn war ebenfalls durch die ans Licht gekommenen Taten aus den USA für das Thema sensibilisiert. Genn war auch schon in die Entwicklung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum „Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von 2002 involviert. Das Bewusstsein über die Ausmaße sexualisierter Gewalt von Klerikern gegenüber Minderjährigen war dennoch nicht so ausgeprägt, dass er sich bei Amtsantritt in Essen über die bis dahin bekannten Fälle informieren ließ. Von dem Fall N. und dem Fall S. (s. Kapitel 5), den Essener Priestern in anderen Bistümern, wurde er 2005 oder 2006 informiert.

Ab 2007 kommt im Falle des Priesters N. wieder Dynamik auf, nicht zuletzt aufgrund der Kontaktaufnahme eines Betroffenen aus Essen mit Pfarrer N. Der Betroffene wendet sich per Mail an

N. und fragt nach Entschädigung. N. wendet sich an seine Vorgesetzten, die gegen den Betroffenen wegen Erpressung ermitteln lassen.

2007 fragt Bischof Genn in München und zeitgleich wohl wegen des beschuldigten Priesters S. in Magdeburg nach. Er erhält von beiden Ansprechpartnern die Auskunft, sie würden sich kündigt machen, ohne die Diskretion zu verletzen und sie könnten im Augenblick nichts Nachteiliges über die betreffenden Personen sagen. Bischof Genn rät daraufhin, nicht in Panik zu verfallen. „Da nun viele Jahre keine Anruchigkeit mitgeteilt wurde gibt es mir zumindest die Zuversicht, dass diese Gelassenheit angebracht ist.“ (Brief von Bischof Genn an Prälat Pischel vom 02.10.2007).

In der Erinnerung wurde ihm von den Münchnern mitgeteilt, das wäre alles bereinigt und er müsse sich nicht kümmern. Diese Aussage der Münchner wurde in Essen nicht weiter überprüft.

Am 18.10.2007 telefoniert Prälat Pischel mit Generalvikar Simon in München. In der Telefonnotiz hält er fest: „Nach Erfüllung einiger Auflagen habe Dr. K., Arzt für Psychotherapie, bei dem S. N. in Behandlung war, nach 5 Jahren gemeint, er könne wieder in einer Gemeinde eingesetzt werden. (...) Bis heute sei dort nur einmal ein Verdacht ausgekommen, der aber zerstreut werden konnte. In München überlege man z. Zt. wie hier zu verfahren sei. Denkbar wäre eine Versetzung in die Kategorielseelsorge. (...) Der Generalvikar bittet zu überlegen, ob S. N. nicht ins Bistum Essen zurückkehren sollte und hier mit einer neuen Aufgabe betraut werden könnte.“ (handschriftliche Telefonnotiz).

Was diese Überlegungen in München ausgelöst hat, ist nicht mehr mit Sicherheit zu rekonstruieren. Die Münchner Gutachter der Kanzlei WSW vermuten Missbrauchsfälle in anderen Diözesen und das Aktivwerden der Betroffenen aus Essen hätten das erzbischöfliche Ordinariat veranlasst, den Fall N. zu überprüfen. Die Münchner Gutachter zitieren aus einem Briefentwurf vom 13.06.2008

„Nachdem in den 20 Jahren seiner Tätigkeit in [der dritten Einsatzstelle in der Erzdiözese München und Freising] kein Vorfall in irgendeiner Weise bekannt geworden ist, die geplante Erpressung aber doch die Gefährdung [von Priester X.] deutlich gemacht hat, haben wir uns entschlossen, ihn von der Pfarrstelle in [...] zu entbinden und ihm – das Ergebnis Ihrer Untersuchung voraussetzend – die Tätigkeit eines Kurseelsorgers in [...] zu übertragen.“ (WSW 2022, Sonderband, S. 43)

2008 wird N. „aufgrund der erfolgten Absprachen (...) zum 31. August 2008“ von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien in J. und somit als Leiter des Pfarrverbandes J. entpflichtet. Zum 1.10.2008 wird er als Kur- und Tourismuseelsorger in einem oberbayerischen Urlaubsort eingesetzt. Zu diesen Versetzungen gibt es in der Essener Akte keine Unterlagen, auch keine schriftlichen Nachweise einer Information durch die Münchner Kollegen.

Die Zeit ab 2010

2010 ist, wie schon oft festgestellt, das Jahr in dem das bisherige Verhalten der Bistümer gegenüber den Sexualstraftätern in den Reihen des Klerus ins Wanken gerät. Pater Mertes vom Canisius-Kolleg in Berlin wird Vorreiter im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Er schrieb an ehemalige

Schüler*innen des Berliner Gymnasiums über den sexuellen Missbrauch durch Pater in den 1970er und 1980er Jahren. Das ermutigte Betroffene von sexualisierter Gewalt sich zu melden – nicht nur im Kontext der katholischen Kirche. Ab 2010 gingen auch im Bistum Essen verstärkt Meldungen von Betroffenen ein, zahlreiche davon bezogen sich auf S. N. als Täter.

Damit beginnt auch eine neue und jetzt auch von einem neuen Ton getragene Korrespondenz zwischen den Bistümern München und Essen. Mittlerweile liegen immer mehr Meldungen über die Taten von N. vor. Die Erzählung vom bedauerlichen Ausrutscher lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Zudem haben die Verantwortlichen in den Bistümern gewechselt. Kardinal Marx in München und Bischof Overbeck in Essen haben keinen persönlichen Bezug zu N. und insgesamt eher den Impetus die Skandale aufklären zu wollen.

Am 10.03.2010 schreibt der neue Essener Bischof Franz-Josef Overbeck an Kardinal Reinhard Marx in München, er habe gemäß der Vereinbarung in der Bischofskonferenz die Fälle von sexuellem Missbrauch überprüft. Overbeck schreibt, N. sei aufgrund eines Gespräches zwischen seinem Vorgänger Dr. Felix Genn mit Herrn Weihbischof Dr. Franz Dietl in die Kur- und Tourismusseelsorge versetzt worden. Er, Overbeck, habe Bedenken gegen einen weiteren Einsatz von N. in der Seelsorge und schlägt deshalb vor, ein Gutachten zu beauftragen, ob N. weiter im aktiven Dienst bleiben könne.

Ein paar Tage später, am 15.03.2010 untersagt Kardinal Marx dem Priester N. per Dekret die Ausübung priesterliche Dienste in der Erzdiözese München und Freising. da N., die ihm auferlegte Beschränkung auf die Seelsorge für Personen, die dem Kindes- und Jugendalter entwachsen sind, nicht beachtet und in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen habe.

Im Jahr 2010 ordnete Kardinal Marx im Einvernehmen mit Bischof Overbeck eine kanonische Voruntersuchung an, die der Offizial der Erzdiözese München Freising durchführte. Der Voruntersuchungsbericht wurde mit Votum des Münchner Erzbischofs vom 08.11.2012 an die Kongregation für die Glaubenslehre nach Rom übermittelt. Aufgrund des Aufsehens, die die Causa in der Öffentlichkeit erregt hatte, bat der Erzbischof um die Entlassung des beschuldigten Priesters N. aus dem Klerikerstand ohne kanonischen Strafprozess. Der Bischof von Essen erhielt am gleichen Tag eine Kopie des Voruntersuchungsberichtes. Daraufhin schlug der Chef, der Glaubenskongregation vor, N. solle doch freiwillig um Dispens vom priesterlichen Zölibat und den übrigen Weiheverpflichtungen bitten. Im März 2013 teilte der Anwalt von N. mit, dieser würde nicht von sich aus um Laisierung bitten und legte eine Verteidigungsschrift vor. Die beiden Bischöfe hatten ein Votum für einen Verzicht auf ein Strafverfahren abgegeben. Die Kongregation für die Glaubenslehre lehnte die Entlassung des Beschuldigten aus dem klerikalen Stand ohne Strafverfahren endgültig ab und ermächtigte daher mit Dekret vom 30.01.2014 (Prot. N. 163/2010–44958) den Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungsweg gemäß c. 1720 CIC gegen Pfarrer S. N.; zugleich derogierte sie von der Verjährung reservierter Straftaten, setzte die Verjährung also außer Kraft. Das Strafverfahren kam zu folgendem Beschluss:

1. Der Priester der Diözese Essen S. N. hat sich in fünf Fällen des sexuellen Missbrauchs gemäß c. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 §1, n. 1 CDF Normae 2010 schuldig gemacht, indem er sich

vor Minderjährigen entblößt und diese unsittlich berührt bzw. mit diesen unbekleidet in einem Bett übernachtet hat um sich sexuell zu erregen; da es hierbei nicht zu einem sexuellen Verkehr kam sind diese Fälle als mittelschwer einzuordnen.

2. Ferner hat sich der Priester N. durch das Vorführen eines Films mit sexuellem Inhalt vor zwei Minderjährigen in zwei Fällen des sexuellen Missbrauchs gemäß c. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 §1, n. 1 CDF Normae 2010 schuldig gemacht, wobei die Schwere der Straftat als gering einzuordnen ist.
3. Der Priester N. kann wegen der übrigen im Verfahren ihm zur Last gelegten Straftaten nicht belangt werden, da diese entweder bereits rechtlich abgehandelt wurden oder nicht bewiesen werden konnten.

Aufgrund dieser Beweislage wird nachstehende Entscheidung getroffen:

1. S. N. wird gemäß c. 1336 § 1, nn. 2 und 3 CIC aufgrund der erwiesenen Vergehen dazu verpflichtet, strafweise drei Monatsgehälter an die Tabaluga Kinderstiftung zu entrichten.
2. S. N. wird mit sofortiger Wirkung in den dauerhaften Ruhestand versetzt.
3. S. N. wird der Titel „Pfarrer“ bzw. „Pfarrer i. R.“ entzogen.
4. S. N. wird unter Beibehaltung aller priesterlichen Pflichten auf Dauer die öffentliche Ausübung seines Priesteramtes untersagt.
5. S. N. darf zukünftig keinerlei kirchlichen Dienst ausüben.

Bischof Overbeck versetzt N. zum 11.03.2010 in den vorläufigen und zum 01.02.2018 in den endgültigen Ruhestand. Bereits im Juni 2017 hatte Bischof Overbeck ein Dekret zur Anordnung der Führungsaufsicht in der Causa S. N. erlassen. Darin ordnet er an, dass N. jede öffentliche Zelebration oder Konzelebration, einschließlich das Halten von Gottesdiensten, Predigten und das Veröffentlichen von Schriften untersagt ist. N. wird jede Betätigung in der Kinder- und Jugendseelsorge/Jugendhilfe verboten, der Zutritt zu Schulen anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe sowie die aktive bzw. passive Mitgliedschaft in Vereinen oder Zusammenschlüssen kirchlicher Jugendarbeit untersagt. N. darf sich nicht alleine mit Personen unter 18 Jahren in geschlossenen Räumen aufhalten. Jede seelsorgerliche oder geistliche Begleitung ist ihm verboten – unabhängig von Alter und Geschlecht. N. muss seinen Wohnsitz gemäß der Anordnung des Personaldezernenten nehmen. Der Wohnsitz muss so gewählt werden, dass die Irritation von Gläubigen ausgeschlossen ist und der Schutz von Kindern und Jugendlichen beachtet wird. Jede Reisetätigkeit muss dem Personaldezernenten gemeldet werden. N. lebte in dieser Zeit zurückgezogen im Erzbistum München und Freising in eigener Wohnung.

Ab dem Januar 2019 muss N. alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle Beschuldigungen, die gegen ihn erhoben werden und strafrechtliche Relevanz haben, muss er der Diözese melden. Ein Antrag auf Rücknahme oder Änderung der Anordnungen ist möglich, wenn er ein entsprechendes psychiatrisch-forensisches Fachgutachten vorlegt.

Im Bistum Essen wurde eine AG Bewährungshilfe gegründet. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Auflagen, an die sich beschuldigte und/oder ver-

urteilte Priester zu halten hatten, bis dahin nicht kontrolliert wurden. Ein Franziskaner-Pater wurde engagiert, um die aktenkundigen Täter in regelmäßigen Abständen aufzusuchen. Entsprechend wurde auch N. in München 2014 von einem Pater besucht, der im Auftrag des Bistums verurteilte Priester in regelmäßigen Abständen aufsuchte. (s. Kapitel 10).

Bischof Overbeck setzte sich für die Laisierung – die Höchststrafe für einen Priester – ein. N. beantragte schließlich selbst die Entlassung aus dem Klerikerstand beim Vatikan. Dem Antrag wurde im Juni 2022 stattgegeben. Damit unterliegt N. aber auch nicht mehr der Führungsaufsicht durch das Bistum Essen und muss die Auflagen nicht länger befolgen. Zudem ist die Laisierung eines Priesters für die Kirche ein kostspieliger Akt. Das Bistum muss Rentenversicherungsbeiträge für N. nachzahlen.

Strafrechtliche und kirchenrechtliche Maßnahmen gegen den Kleriker

1986 wurde N. angezeigt und wie weiter oben ausgeführt strafrechtlich zu 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie eine Geldstrafe verurteilt.

2010 wurden zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Essen und zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München wegen Verjährung, einmal wegen Verbrauch durch Urteil von 1986 eingestellt. Letzteres bezieht sich darauf, dass N. wegen dieser Taten bereits verurteilt wurde.

2012 wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durch das Erzbistum München Freising, abgestimmt mit dem Bistum Essen abgeschlossen.

2019 erneute Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Essen durch das Bistum. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen Verjährung 2020 eingestellt.

Im Februar 2020 bittet und beauftragt Bischof Overbeck das Bischöfliche Offizialat in Münster, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß cc. 1717ff CIC durchzuführen.

Im März 2020 verlangt das Erzbistum München-Freising von den Essener Kollegen, N. sofort nach Essen zurückzuholen. Der Bitte der Essener um etwas Zeit für die Suche nach einer passenden Unterbringung wird nicht entsprochen. Im Mai 2020 findet der Umzug von N. ins Bistum Essen statt.

Ebenfalls im Mai 2020 stellt Bischof Overbeck den Priester N. erneut unter Führungsaufsicht und verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme an einem Coaching zur Auseinandersetzung mit dem delinquenten Verhalten in der Vergangenheit und der Vermeidung weiterer Delikte in der Zukunft. Außerdem wird psychotherapeutische, sozialarbeiterische und pastoralpsychologische Begleitung verordnet.

Im Juni 2022 wird das Laisierungsverfahren abgeschlossen.

3.6 Fazit zum Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Festhalten kann man, dass die früheren Verantwortlichen im Bistum Essen mit dem Kaplan N. sehr verständnisvoll umgegangen sind. Die Versetzung nach München, die Vertuschung der Beschuldigungen gegenüber den betroffenen Gemeinden, die völlige Empathielosigkeit gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern mag zum Teil der Zeit geschuldet

sein, in der der Schutz der Institution Kirche Vorrang hatte, vor allem auch Vorrang gegenüber dem Schutz einzelner Gläubiger oder Gemeindemitglieder. Andererseits finden wir in den Akten durchaus Strafverfahren gegen Priester, die noch vor der Zeit von N. liegen. Nach einer Begründung für dieses „Messen mit zweierlei Maß“ können die Zeitzeugen und Schlüsselpersonen aus den 1970er Jahren nicht mehr gefragt werden. Aus den Akten kann geschlossen werden, dass es zwischen einzelnen Verantwortlichen im Bistum Essen und dem Kaplan N. engere Kontakte gegeben hat. Dies wird auch in der Korrespondenz mit den Münchner Kollegen deutlich. Insbesondere der damalige Personaldezernent Malangré ist hier zu nennen. Aber auch der Generalvikar Stütting gehört zu denjenigen, die sich um den Kaplan N. und sein Befinden sorgen. Inwieweit Kardinal Hengsbach zu den Unterstützern von N. gezählt werden kann, ist dem Material nicht zu entnehmen. Dass es Kontakte gab, geht aus einigen Briefen von N. hervor.

Die große Wertschätzung, die der Täter N. während der vielen Jahre in München erfahren hat, lässt einen aus heutiger Sicht ratlos zurück. War es sein Talent als Priester, die Gläubigen zu begeistern und die Kirchen zu füllen? War es eine besondere Unterstützung und Förderung durch Münchner Verantwortliche, insbesondere Weihbischof von Soden? Jenseits der Spekulation kann festgehalten werden:

N. war ein Intensivtäter, der mindestens 23 Kinder und Jugendliche sexuell ausgebeutet hat. Er war – wenn auch milde – strafrechtlich verurteilt. Er war lange Jahre in therapeutischer Behandlung. Es kann als gesichert gelten, dass N. ein Sexualstraftäter war. Und dennoch wurde ihm mehrmals gestattet, über Jahre hinweg mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Die Verantwortlichen im Bistum Essen waren über alle diese Schritte informiert. Niemals wurden von ihnen schriftlich Bedenken gegen den Einsatz von N. in der Jugendseelsorge/Jugendarbeit erhoben, obwohl bei der Versetzung zumindest ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass er nur in Mädchenschulen für Religionsunterricht eingesetzt werden könne. Auch nachdem N. seiner Heimatdiözese Bericht über seine Arbeit in München, bei der ersten Einsatzstelle erstattete und offen über seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen schrieb, kam keine Reaktion von den Essener Verantwortlichen. Die Korrespondenz zwischen den Bistümern drehte sich über weite Strecken vor allem um Besoldungsfragen.

Erst ab 2010 wird der Fall N. zum Fall. Die Verantwortlichen haben gewechselt. Aber vor allem hat sich das gesellschaftliche Klima gedreht. Der Paradigmenwechsel, der einsetzte, hatte viel mit den engagierten Betroffenen des Canisius-Kollegs in Berlin zu tun, aber auch damit, dass der dortige Schulleiter nicht das übliche Vertuschungsinstrumentarium bemühte, sondern offensiv mit der Verantwortung der Institution gegenüber den Betroffenen umging.

Auch in den 2000er Jahren gab es schon Ansätze des Umdenkens. Bischof Genn hatte sich bereits über den Fall N. berichten lassen. Wirklich aktiv wurde das Bistum Essen im Fall N. aber erst unter Bischof Overbeck. Das Dekret zur Führungsaufsicht hätte – 30 Jahre früher erlassen – viel Leid erspart.

3.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden/Systemen

Die Gemeinde St. F. in den 1970er Jahren aus der Sicht der Betroffenen

Alle Betroffenen von N., die interviewt werden konnten, erinnern sich zunächst positiv an den Kaplan. Sie alle waren in den 1970er Jahren mehr oder weniger katholisch sozialisiert. Es gehörte dazu, zur Kommunion zu gehen, Messdiener zu werden. Dazu kam, dass es bei der Kirche Angebote für Kinder und Jugendliche gab. N. gelang es ganz besonders, sich bei den Jungen beliebt zu machen.

„Toll. Also war wirklich toll. Also was er gemacht hat in der Kirche, also ich sag jetzt mal so, wie ich die Kirche kannte, ich war ja, weiß ich nicht, ein halbes Jahr, vier Monate Messdiener (...) Und das war so knochensteif, wie man sich halt Kirche vorstellt, mit ständig Hinknien und was weiß ich nicht alles. Und N. kam, das erste waren neue Gesangsbücher, so (...) gospelmäßig, so gute Lieder halt. So. Und damit hat er die Jugend gekriegt, damit hat er die Eltern gekriegt. Die Kirche war wieder voll auf einmal. Das war, ich sag jetzt mal, entweder wie Hitlerjugend oder wie ein Popstar, ist der verehrt worden.“ (Betroffener)

„und [ich] fand das so toll, auch was der da gemacht hat mit der Kinder- und Jugendarbeit, die Berichte sind fast noch untertrieben. Also der hat wirklich was gerissen. Ich hab seinerzeit mal gesagt, der ist ein Seelenfänger.“ (Betroffener)

Da wehte ein frischer Wind, die Jugendgruppen machten Spaß, die Messdiener durften neue Lieder singen, es gab Fahrten und Feiern. Und es gab auch Alkohol und Zigaretten.

„Ja. Man könnte tatsächlich sagen, mit eine der ersten Zigaretten in meinem Leben hab ich von N. gekriegt. (...) Ja, ja, wenn man dann einen Elfjährigen mit fast einem Liter Messwein abfüllt, können Sie sich ja vorstellen (lacht), in welchem Zustand ich mich da befunden hab.“ (Betroffener)

Wehrlos machen mit Alkohol war eine Strategie von N. Für die Jungen erschien das aber auch cool, etwas Verbotenes mit dem Kaplan zu tun. Und dann kam die sexualisierte Gewalt als weiteres Geheimnis dazu. N. bemühte sich auch um die Eltern seiner Opfer. Er machte Angebote, wenn die Familien Unterstützung oder Hilfe brauchten – er führte Gespräche mit den Erwachsenen, er bot an, sich um die Jungen zu kümmern.

„Er hat sich in unsere Familie eingeschlichen oder den Rest der Familie, der hat sich ja als Seelsorger, als väterlicher Ersatz aufgespielt, dass ich halt eine männliche Bezugsperson brauche.“ (Betroffener)

Außerdem ließ sich N. jede Einladung, jede Übernachtung von den Eltern genehmigen.

„Das Spannende ist, dass Kaplan N. seinerzeit jedes Mal meinen Vater, meine Eltern angerufen hat und quasi um Erlaubnis gebeten hat.“ (Betroffener)

Natürlich hatten die Eltern keine Vorstellung davon, was der Kaplan ihren Söhnen bei diesen Treffen antat. Und die Söhne schwiegen.

„Ich hab da mehr daran gedacht, mich zu schützen, mich zu verstecken, dass ich mich ja nie verplappere, dass ich nie auffalle, weil ich wusste anfangs gar nicht, was mit mir ist. Ob das erlaubt war oder nicht, das wusste ich ja zu dem Zeitpunkt gar nicht. Ich hab es über mich ergehen lassen.“ (Betroffener)

Der Kaplan zeigte sich gegenüber seinen auserwählten Opfern großzügig. Es gab neben Alkohol und Zigaretten auch Geschenke und kleinere Geldbeträge.

Andere Kinder und Jugendliche nahmen durchaus wahr, dass es einen besonderen Kreis von Jungen um den Kaplan gab. Sie schöpften aber keinen Verdacht, sondern empfanden eher Neid,

„Also ich hab – weil ich schon länger da war, älter war, hatte ich immer erwartet, dass ich auch mal zum Übernachten eingeladen werde. Warum die? Die sind ja noch gar nicht so lange dabei. Und das sind auch so Stille, mit denen kann er doch keinen Spaß haben. Mit uns hatte der Spaß, haben wir rumgeblödelt usw. (...) und da hab ich mich also ein bisschen drüber geärgert, dass ich nicht dabei war.“ (Zeitzeuge)

Die Mädchen fühlten sich noch mehr zurückgesetzt. Aber auch das führte nicht zu Konflikten, sondern eher zu Bedauern.

„Damals hat man gedacht, ja, schön, die haben wahrscheinlich so einen richtig netten Abend mit dem. Schade, dass die Mädchen da gar nicht so zum Tragen kamen. (...) Also die Mädchengruppen waren schön, und wir waren auch da. Aber die Kontakte, im Nachhinein betrachtete, fanden eigentlich eher mit den Jungen und Jungengruppen statt. Aber auch das eben jetzt aus der Perspektive heute. Damals hat man das einfach so hingenommen.“ (Zeitzeugin St. F.)

Die Vorlieben des Kaplans für einigen Jungen wurden von den anderen Kindern und Jugendlichen registriert. Weitergehende Gedanken waren damit aber nicht verbunden. Sexualisierte Gewalt, pädokriminelle Taten, noch dazu durch einen Geistlichen, waren für die meisten Jugendlichen damals anscheinend außerhalb jeglicher Vorstellungskraft.

Gleichwohl beschreiben einige Interviewpartner die Stadt in den 1970er Jahren als Ort des Missbrauchs nicht nur in der Kirche und nicht nur durch den Kaplan N.

„... das war ja auch der K., ein bekannter [Sportfunktionär]. Der hat sich ein bisschen in den goern die Jungs von der Straße geholt oder aus dem Internet-Café, bis sie ihn dann endlich mal verhaftet haben. Der (...) hat mich tatsächlich auch auf offener Straße angesprochen und hat dann damals an der Schule eine AG angeboten, wo man wirklich mit dem Hintern zur Wand duschen musste. Das war üblich, ja. Und es gab auch noch andere Übergriffigkeiten, dass z.B. in der Ferienfreizeit der katholischen Kirche, Betreuer, also etwas ältere Jugendliche, mich an

einen Heizkörper gefesselt haben und versucht haben, einen Besenstiel anal einzuführen. (...). Das war üblich. Das war ein offenes Geheimnis, da wussten alle von.“ (Betroffener)

„Ich kann mich an einen fürchterlichen dicken Prälaten erinnern, da musste man dann immer Brötchen holen, nachdem man (als) Messdiener da seine Arbeit gemacht hat. Und anschließend musste man sich dann auf seinen Schoß setzen, unnötig zu erwähnen, dass man dann die Erektion spürte.“ (Betroffener)

„Es gab ja – ich bin mittlerweile auf sieben pädophile Priester in der Stadt gekommen seit 1960 oder 1965.“ (Betroffener)

Und dann folgte auf den Kaplan N. noch der Kaplan S. (s. Kapitel 5). Nach den Erfahrungen des unten zitierten Betroffenen müssen sich die beiden Täter abgesprochen haben.

„... das Prinzip der katholischen Kirche, ein Missbraucher wurde durch den anderen ersetzt. (...) Die müssen sich abgestimmt haben, weil der hat mich angerufen, der S.“ (Betroffener)

Auch wenn die betroffenen Jungen die erlebte sexualisierte Gewalt erst einmal niemandem erzählt haben, erinnern sie sich doch an Signale aus dem Umfeld, dass es bei den Erwachsenen zumindest Ahnungen gab. Manche Mütter hatten Verdacht geschöpft, versuchten beispielsweise ihre Söhne davon abzuhalten, weiter zum Kaplan zu gehen, ohne aber einen Grund dafür zu nennen. So blieben die Ahnungen kaum sagbar und erreichten noch nicht einmal das Stadium eines Gerüchts. Die Mutter, die sich an den Propst gewandt hatte, die ihren Verdacht ausgesprochen hatte, wurde beschwichtigt und zum Schweigen gebracht.

Wissen und Schweigen

Zeitzeugen aus der Gemeinde bestätigen, was auch die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch N. schon geschildert haben: der Kaplan begeisterte die Gemeindemitglieder.

„Und da kann ich mich eben sehr gut daran erinnern, speziell so aus dem Mund meiner Mutter, die also auch total begeistert von Kaplan N. war, die also da nur tolle Sachen erzählt hat. (...) Und da bin ich auch mal mit in die Kirche gegangen hier (...) und war auch total angetan (...) Wie der redet, wie der predigt, die ganze Erscheinung, seine Ausstrahlung, fand ich schon auch toll, muss ich ehrlich sagen.“ (Zeitzeugin St. F.)

„An Kaplan N. selbst hab ich nur sehr schwache Erinnerungen. Ich weiß aber, dass der eine ganz lockerer und tolle Art hatte, mit Jugendlichen umzugehen. Wir haben was Spannendes gemacht wie die Nachtwanderung. (...) Wir haben Wallfahrten gemacht und tolle Aktionen (...) Und ich hab also wie gesagt, nur sehr blasse Erinnerungen an Kaplan N. Aber wirklich eben durchaus positive. Was da war, hab ich überhaupt nicht mitgekriegt. Jetzt bin ich natürlich auch in einem christlich-katholischen Elternhaus großgeworden.“ (Zeitzeugin St. F.)

In diesem Zitat ist neben der Information zu der beeindruckenden Arbeit des N. aber auch schon die Versicherung enthalten, man habe nichts mitbekommen. Diese Erzählung begegnet uns in vielen Interviews. Aber es gab ein Wissen, das kaum artikuliert wurde. Es waren Ahnungen, Verdachtsmomente, Gedanken, die aber nicht ausgesprochen wurden, ganz schnell wieder weggespült wurden von der allgemeinen Stimmung der Begeisterung über Kaplan N..

„Ich glaube auch, dass (...) insbesondere N. auch nochmal, eine enorme Akzeptanz auch bei den Eltern, (...) Und die Akzeptanz war irre hoch. Das muss man einfach so sehen, sonst hätte er – sonst hätte es ja schon Gerede gegeben, als damals so viele Jungs, kleine Jungs bei ihm übernachtet haben. Da hätte es ja schon Gerede gegeben oder eine Aktion gegeben oder eine Intervention gegeben, was passiert da eigentlich. Nee, da ist überhaupt nichts passiert, im Gegenteil!“ (Zeitzeuge St. F.)

Im Rückblick werden Indizien dafür, „dass etwas nicht Ordnung war“, identifiziert. Aber in den 1970er Jahren gab es weder Gerede, noch eine Intervention. Nur selten brachen sich Bruchstücke dieses Wissens ihre Bahn.

„... ich habe damals, das hab ich auch jemand anders aus dem Lager gesagt, nur weil der N. klar so drauf war, muss doch nicht der nächste Kaplan auch so drauf sein. Und was ich jetzt nicht weiß, woher wusste ich – warum konnte ich diesen Satz sagen. Ich weiß nicht, ob ich das durch mein Elternhaus oder wo auch immer erfahren hab, dass mein Vater, der auch Kirchenfunktionär zu der Zeit war auch – ob ich da irgendwas erfahren hab, ich weiß es nicht. Ich weiß es wirklich nicht. Das hab ich nur wie selbstverständlich gesagt.“ (Zeitzeuge St. F.)

Auch dieser „Ausrutscher“ führte zu nichts. Auch manche Eltern oder vielmehr Mütter hatten einen Verdacht. Trotzdem wurde nicht darüber gesprochen. Die Ahnungen blieben geheimes Wissen und wurden nicht geteilt. Das Schweigen hielt die ganzen Jahre über an.

„AW: Das wurde ja eigentlich nie thematisiert, nie.

AM: War kein Thema in der Gemeinde.

AW: Nee, war kein Thema in der Gemeinde, genau. Und (...) ich war ja nun wirklich (...) sehr an die Gemeinde gebunden. Und trotz alledem hat man nie was gehört, obwohl man so nah eigentlich dran war.“ (Zeitzeugen St. F.)

Wissen, Sprechen, Schweigen

Anfang 1978 wurde N. innerhalb des Bistums versetzt. Auch in der neuen Gemeinde St. D. beeindruckte der Kaplan durch seine Art und hatte die Pfarrjugend und viele Eltern schnell auf seiner Seite. Es gab eine Ferienfreizeit, bei der einigen Jugendlichen zwar auffiel, dass der Kaplan ihnen gerne beim Duschen zusah, aber das wurde nicht weiter thematisiert. Nach der Freizeit wurde Tomas C. zum Fernsehabend mit Übernachtung bei N. eingeladen.

„Und meine Mutter hatte dann natürlich – ja, da musst du aber hingehen, der – war ja früher – der Herr Kaplan hat extra angerufen, hier hat noch nie so ein hohes Tier angerufen, so nach dem Motto (lacht). Ja, pff, dann musst du dahingehen. Ja. Ich sag, okay, dann meiner Mutter zuliebe geh ich dahin.“

Thomas C. schweigt ein paar Wochen, aber dann warnt er einen Freund vor dem Kaplan. Der mache Sex mit Kindern und er solle sich von ihm fernhalten. Der Freund erzählte das seinen Eltern. Auch bei drei anderen Jungen bekamen die Eltern heraus, dass der Kaplan sexuelle Handlungen verlangte. Anders als in St. F. gingen diese Eltern zum Gemeindepfarrer. Die pädokriminellen Taten de Kaplans wurden trotzdem kein Diskussionsthema in der Gemeinde. Dafür sorgten die damaligen Bistumsverantwortlichen mit einer Lüge.

Die Bistumslüge

Nach der Erinnerung von Verantwortlichen in der Gemeinde St.D. in Essen. war die Versetzung von N. im Jahr 1979 verbunden mit einer Lüge. Der Gemeinde wurde erzählt, N. sei krank und habe einen Zusammenbruch erlitten. So wurde auch gegenüber dem Nachfolger begründet, dass dieser kurzfristig die entstandene Lücke in St. D. füllen musste.

„... da kommt ein Pastor rein und sagt mir, du sollst sofort den Personalchef anrufen. (...) geh mal sofort ans Telefon und ruf den an, der wartet auf dich. Und dann ist mir mitgeteilt worden, dass ich von heute auf morgen versetzt werde, schnellstens, weil in einer großen Pfarrei ein Priester einen Nervenzusammenbruch gehabt hat und schnellstens in Nacht und Nebel nach München musste. (...) Und dann wurde mir diese Bistumslüge aufgetischt bzw. die Version, die vom Bischof, von der gesamten Bistumsleitung weitererzählt worden ist und auch in der Pfarrei erzählt worden ist.“ (Zeitzeuge St. D.)

Im Laufe der ersten Monate in der neuen Gemeinde erfuhr der Nachfolger von N. dann nach und nach andere Details. Es wurde gemunkelt, da sei Pädophilie im Spiel gewesen. Zumindest die Honoratioren der Gemeinde glaubten die Bistumslüge nicht. Die übrigen Gemeindemitglieder trauerten dem Kaplan N. aber nach und machten es dem Nachfolger schwer, ihre Anerkennung zu bekommen. Vor allem die Jugendlichen hingen weiter an Kaplan N. und suchten ständig den Kontakt zu ihm. Sie fuhren in den Ferien nach München, sie korrespondierten mit N. „Und N. lenkte und leitete noch die Leiterrunde, mit einer großen Selbstverständlichkeit.“ (Zeitzeuge)

Nach der Erinnerung von Zeitzeugen führte das schließlich zu einer Konfrontation auf der hauptamtlichen Ebene und endete damit, dass der Gemeindepfarrer nach München fuhr und dort im Gespräch dem Kaplan N. verbot, sich weiter in die Jugendarbeit in St. D. einzumischen. Diese Aktion sei mit Sicherheit mit der Bistumsleitung abgestimmt gewesen. „Minimum Personalchef“ (Zeitzeuge).

Auf jeden Fall sorgte die Bistumsleitung zusammen mit der Gemeindeleitung dafür, dass die Taten von N. nicht öffentlich wurden. Auch innerhalb des Klerus wurde geschwiegen. Zumindest den rangniedrigeren Kaplänen wurde die Wahrheit nicht weitergegeben.

„... zu Beginn in den ersten Wochen kamen Leute auf mich zu, (...) die sagten, also der N., das war ein Kaplan. Und erzählte dann, (...) also wenn Sie in diese Fußstapfen treten wollen, dann müssen Sie aber ganz viel machen und so. Und der damalige Propst (...) der sagte dann, nein, das machst du mal besser nicht. Ich wusste damals nicht, was er damit sagen wollte. (...) Und hat mir damals gesagt, und ehrlich gesagt ist das das Allerletzte, der gehört aus dem Dienst raus.“ (Zeitzeugin St. F.)

Dadurch, dass N. weit weg war, dadurch, dass die Betroffenen schwiegen, wurde die „Causa N.“ in den betroffenen Gemeinden im Bistum Essen gut 20 Jahre unter einem Deckel gehalten.

Die Wahrheit kommt ans Licht – das Bistum schweigt

„Und irgendwann in diesen letzten zehn Jahren ist das auch nochmal zu mir durchgesickert, was da passiert ist mit N. und S.. Und ich konnte mir das überhaupt nicht vorstellen im ersten Moment, weil ich gedacht hab, das kann doch nicht sein. Also ich war schon ein bisschen geschockt, als ich das hörte, aber natürlich emotional distanziert (...) Und bin jetzt natürlich wirklich auch interessiert daran, auch aus dieser Distanz heraus, also an dieser Aufarbeitungsarbeit mit teilzunehmen, so im Rahmen meiner Möglichkeiten.“ (Zeitzeugin St. F.)

Das „Durchsickern“ geschah allerdings auf verschiedenen Wegen, an denen Verantwortliche des Bistums keinen Anteil hatten. Als der Fall N. öffentlich wurde, als sich immer mehr Betroffene meldeten, wurde im Bistum Essen einiges auf den Weg gebracht. Präventionskräfte wurden auch in den Gemeinden eingesetzt. Aber über die kontaminierte Vergangenheit wurde das Gespräch mit den betroffenen Gemeinden St. F. und St. D. nicht gesucht.

In den Gemeinden begann ein Prozess der Lagerbildung. Auch wenn es nicht mehr zu verbergen war, dass N. ein pädokrimeineller Intensivtäter war, hielten doch Teile der älteren Gemeindeglieder an der Erzählung fest, N. sei ein toller Kaplan gewesen. Andere distanzieren sich scharf davon, weiter einen Täter hochzuhalten. Auch wenn das konfliktuell klingt, scheint die Dynamik in den Gemeinden aber auch in den 2010er Jahren kaum an die Oberfläche zu dringen.

„Und darüber gibt's aber keine – oder hab ich jedenfalls nie bemerkt – keine offenen Gespräche. Sondern das ist nur, wenn man im Einzelfall mal nachfragt und sagt, ja, hast du denn damals was gehört oder was mitbekommen, dass man dann diese Lager ausmachen kann. Aber es gibt nichts in dieser Gemeinde, wo man gemeinsam was aufarbeitet.“ (Zeitzeuge St. D.)

Die meisten Gemeindeglieder machen das mit sich selbst ab. Das führt zu Prozessen innerer Distanzierung von der Kirche, zu Ernüchterung. Das Bild von Kirche bekommt Risse.

„...ich kann zur Zeit in einige Gottesdienste nicht mehr gehen, weil ich diese Männer in ihren weißen Gewändern da vorne nicht sehen kann, diese weißen Gewänder der Unschuld und was weiß ich. (...) Und dann stelle ich mir die Frage, wie kann denn eine Messe, die ein solcher

Pädophiler, (...) gehalten hat – die ganzen Messen müssen doch im Nachhinein alle für ungültig erklärt werden, weil doch dieser Mensch nicht Christus verkörpern kann. Was ist denn da abgegangen, und was mutet man uns da im Grunde genommen zu?“ (Zeitzeuge St. F.)

Aktiv geht die Bistumsleitung erst seit Kurzem auf die betroffenen Gemeinden zu.

*„... da hab ich auch hier in der Gemeinde, als das so hochkochte und auch noch sich jemand meldete, der hier missbraucht worden ist, gesagt, jetzt muss die (...) Gemeindeleitung jetzt hier was tun und die Leute hier ins Gespräch bringen und mal nur zuhören. Es geht ja auch darum, nur mal zuzuhören. Wie war das damals? (...) Wie haben wir das erfahren. Wie haben andere das erfahren, wie haben die Leute das erfahren, die missbraucht worden sind. Also und darüber findet nichts statt! Also ich bin auch verwundert, und ich find's ja auch gut, dass wir heute Abend hier sitzen, aber bislang war es nicht so. Und bislang ist auch hier in der Gemeinde, das eher weiter so, hast du gehört, hast du gelesen – behandelt worden, ja.“ (Zeitzeug*in St. F.)*

Diese Begleitung der irritierten Gemeinde wäre auch deshalb gerade jetzt so wichtig, weil immer wieder neue Ereignisse den Fall N. aktuell halten. Erst wurde er zurückgeholt ins Bistum Essen. Das bedeutet, er wohnt jetzt möglicherweise wieder in der Nähe seiner früheren Arbeitsstellen. Für die Gemeindeglieder heißt das, sich neu mit der Thematik N. auseinandersetzen zu müssen, die mittlerweile vier Jahrzehnte zurückliegt. Auch die Laisierung von N. wirft Fragen auf, zu denen die Bistumsleitung und die Gemeindeleitung Stellung beziehen oder die sie erklären könnten.

Sogenannte „irritierte Systeme“ können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die „nur“ mittelbar von einem traumatischen Ereignis, z.B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, aber in unmittelbarer Nähe entweder des Geschehens oder der beteiligten Personen sind, so dass „ihr“ System durcheinandergeraten, also irritiert ist. Dies trifft auf die Gemeinden St. D. und St. F. in hohem Maße zu. St. F. ist durch die unmittelbar aufeinanderfolgenden Täter auf der Kaplansstelle doppelt betroffen, doppelt irritiert.

Wir finden heute Gemeindeglieder vor,

- » die damals nichts zur Aufdeckung von sexualisierter Gewalt beigetragen haben
- » die keinen Widerstand gegen den praktizierten Umgang mit sexualisierter Gewalt geleistet haben
- » denen im Laufe der Zeit ihrer Versäumnisse in Bezug auf einen aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusstgeworden sind und die ihr damaliges Verhalten zutiefst bedauern
- » die Schuldgefühle haben
- » die Angst vor moralischen Anklagen haben
- » die Abwehrstrategien entwickelt haben wie Verdrängung, Verleugnung, Rationalisierung.

Das zeigt, dass die pädokriminellen Kleriker mit der Gemeinde ein ganzes System von Co-Betroffenen produziert haben, die Jahrzehnte später noch mit Symptomen der Überforderung beschäftigt sein können, wenn sie keine Hilfe bekommen.

Den Tätern kam zugute, dass ihre Stellung, ihr Priestertum ihnen eine Deutungsmacht verliehen hat, mit der allem was sie sagen oder tun eine unbestreitbare moralische Gültigkeit verliehen wird. Das trifft auch auf die Bistumsverantwortlichen zu, die die Täter geschützt und die Taten verschleiert haben. Dazu kommt die Organisationsmacht des Klerus, also die soziale Macht, die es ihnen ermöglicht, sich innerhalb ihres Wirkungskreises zuverlässige Loyalitäten zu sichern, die z. B. beim Aufkommen von Gerüchten in Bezug auf sexualisierte Gewalt ohne größeren Aufwand aktivieren werden können. Diese Organisationsmacht hatte sich N. in hohem Maße gesichert – sowohl innerhalb der Gemeinden, in denen er tätig war als auch innerhalb der Bistumsleitung. Mit diesem Zusammenspiel konnte er auch nach seiner „Versetzung“ nach München noch Loyalitäten mobilisieren. Priestern werden zudem große Handlungsspielräume zugestanden.

Konfrontation mit Betroffenen

In der Gemeinde St. F. haben Betroffene seit etwa zehn Jahren eine ganze Reihe von Aktionen und Aktivitäten entfaltet, die die Gemeindemitglieder immer wieder aufrütteln. Paul G. organisiert seit einigen Jahren verschiedene Veranstaltungen – Ausstellungen, Diskussionen, Präventionsangebote – die sich mit sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige auseinandersetzen. Dabei geht es keineswegs nur um Kirche. Paul G. arbeitet auch aktiv mit der Initiative zusammen, die sich an einem der Einsatzorte von N. im Erzbistum München-Freising gegründet hat. Damit ist eine hohe mediale Aufmerksamkeit verbunden, die auch immer wieder nach St. F. im Bistum Essen durch dringt.

Vincent D. hat begonnen, seine Geschichte als Betroffener öffentlich zu machen und auch bei Gemeindeveranstaltungen zu erzählen. Dadurch wird die Gemeinde immer wieder mit den Folgen der in der Kindheit erlebten sexualisierten Gewalt konfrontiert. Das sind harte Lernprozesse, die ein verständliches Bedürfnis nach Unterstützung auf Gemeindeebene produzieren. Andererseits ermöglichen die Sprachfähigkeit und die Selbstermächtigung der Betroffenen seit 2010 erst das Bewusstwerden von sexueller Ausbeutung durch Kleriker und damit überhaupt den Blick auch auf die verwundeten Gemeinden zu richten.

Gedenken

Ein akutes Konfliktthema entwickelt sich aktuell rund um den Gedenkstein, den Paul G. vor einigen Monaten in der Gemeinde St. F. aufgestellt hat. Rundum diese Aktion gab es wieder viel Berichterstattung in den Medien.

Für Paul G. soll dieser Gedenkstein an die Opfer von N. erinnern, aber auch daran, dass das System Kirche die Täter geschützt hat. Und der Stein soll die Diskussion anregen.

„... weil hier spricht man auch gar nicht da drüber. Hier möchte man gar nicht darüber sprechen. Es hat auch noch niemals ein Gespräch stattgefunden mit dem Bistum Essen und der Gemeinde St. F., die haben sich noch niemals alle an einen Tisch gesetzt, nach den Vorfällen von N., und die haben noch nicht mal so ein Gespräch geführt.“

Das Gespräch hat auch nach der Enthüllung des Gedenksteins noch nicht stattgefunden. Es gibt Kritik, die aber nicht öffentlich geäußert wird. Auch hier werden die unterschiedlichen Auffassungen – möglicherweise generationelle Unterschiede – nicht offen diskutiert.

Das ist ja, denk ich, etwas, was vielleicht in der Generation halt eben auch wichtig war um auch andere Zeiten vielleicht überhaupt bewältigen zu können. Und das ist nun mal die Generation unserer Eltern auch gewesen. Ich möchte aber wie gesagt, niemandem zu nahe-treten. Das ist nur die einzige Erklärung, die ich für mich habe, warum man nicht ganz klar da auch Partei für die Opfer ergreift, egal wie toll, wie charismatisch jemand war. Das, was da passiert ist, ist grausam und hat auch das Leben von damals kleinen Jungen und heute erwachsenen Männern einfach zerstört. Und da ist meine Sichtweise, meine Sympathie ganz klar bei den Opfern, so unangenehm wie das ist. Ich hätte auch lieber meine Erinnerung an die schöne Zeit mit N., aber das ist ja noch billig gegen das, was andere erfahren mussten.“ (Zeitzeugin St. F.)

Ein solcher Generationendialog steht noch aus. Ebenso sehen manche Gemeindemitglieder noch ein Versäumnis darin, dass zu wenig mit den aktuellen Jugendverbänden ins Gespräch gegangen wird.

„Aber ein Gespräch auch z.B. jetzt mal mit Jugendverbänden findet hier halt auch nicht statt. Also generell, diese Gesprächsbereitschaft, die sehe ich hier noch nicht. Also auch, dass man sich da konkret dazu austauscht, da wird der Stein hingestellt, das steht in der Zeitung, es gibt die Berichterstattung. Das find ich so ein bisschen schade, weil mich vieles auch einfach sehr schockiert, was ich jetzt grade auch hier erfahren habe. (...) Und da würde ich mir natürlich auch nochmal mehr Aufarbeitung wünschen, weil es fiel dann neulich auch so eine Aussage in einem Gremium, als es darum ging, ja, klar, Geistlicher, aber in KJG und Pfadfinder, da ist ja auch viel Schlimmes passiert.“ (Zeitzeuge)

Und so sind die heute aktiven Gemeindemitglieder mit den Schwierigkeiten weiter alleine gelassen.

„... merke aber jetzt, dass es natürlich auch schwierig ist, sag ich mal, im Schatten der Geschehnisse hier aktuell (...) Jugendarbeit zu machen, weil das ja natürlich auch etwas ist, was immer auch in der aktuellen Jugendarbeit jetzt so weiter mitschwingt und wo wir uns dann auch mit konfrontiert sehen.“ (Jugendarbeit St. F.)

Auch wenn das Gespräch in den betroffenen Gemeinden allmählich in Gang kommt, bleibt immer noch die Erzählung vom charismatischen Täter im Raum stehen. Das Charisma wird so zu einer unveränderlichen Eigenschaft stilisiert, die es den Gemeindemitgliedern nahezu unmöglich macht, einen Verdacht, eine Ahnung zu äußern.

„weil man, wenn man das jetzt mal zurück betrachtet, weil diese Person einfach so charismatisch ist. Man hat ja bei allem immer die Vorstellung, da muss ja irgendwas sichtbar werden, wenn einer sowas macht. Oder irgendwo muss das ja jemand sein, der auch negativ oder böse ist. Und diese, ich sag mal Lichtgestalt – das zusammenzubekommen, ich glaube, das ist so im Nachhinein das Schwierige an dieser Betrachtung auf der einen Seite.“ (Zeitzeuge St. D.)

Die Erzählung in Frage zu stellen, würde damit einhergehen, auch das Handeln der damaligen Bistums- und Gemeindeverantwortlichen in Frage zu stellen.

„Aber damit kommt auch die Erkenntnis hoch ,mein Gott, wie sind wir verarscht worden damals!.“ (Zeitzeuge St. F.)

4 Fallanalyse K. M.

4.1 Empirische Grundlagen

Zur Rekonstruktion des Umgangs des Bistums Essen sowie einzelner Gemeinden mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen K. M. wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- » 12 Interviews mit Vertreter*innen des Bistums Essen, die sich zum Fall M. äußern
- » 3 Interviews im Kontext der Gemeinde St. M. in Z., davon ein Gruppengespräch mit Gemeindegliedern und einem Vertreter des Bistums Essen (insgesamt 9 Personen)
- » 2 Interviews im Kontext des ehemaligen Seelsorgebezirks St. P. und der Gemeinde F. (insgesamt 3 Personen)
- » In der Gemeinde K. in H., in der M. ebenfalls tätig war, konnten trotz entsprechender Anfragen beim Pastoralteam und beim Gemeindepfarrer keine Interviews durchgeführt werden.
- » Dokumente und Protokolle zum Umgang des Bistums Essen mit den Vorwürfen gegen M., u. a. Gesprächsprotokolle mit Betroffenen im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung des Leids, Gesprächsprotokolle mit M., Protokolle aus Sitzungen des Krisenstabes des Bistums Essen
- » Weiteres Dokumenten- und Aktenmaterial.

Die Interviews in den Gemeinden fanden zwischen September 2021 und Mai 2022 statt, die Interviews mit den Vertreter*innen des Bistums Essen wurden zwischen Juli 2020 und Mai 2022 durchgeführt. Die Auswertung der Daten erfolgte anhand der im Kapitel „Datenauswertung“ beschriebenen Vorgangsweise.

4.2 Stationen im Bistum Essen

Zur zeitlichen und örtlichen Einordnung der weiter unten erläuterten Fälle sexualisierter Gewalt sowie des Umgangs des Bistums Essen und der betroffenen Gemeinden mit diesen Fällen wird hier eine kurze Übersicht über die beruflichen Stationen von K. M. gegeben:

1961 bis 1973: Kaplan / Subdiar an St. S. in H.

1965 bis 1995: Berufsschulpfarrer an der Gewerblichen Mädchen-Berufsschule bzw. der Gewerblichen Schule in H.

1973 bis 1985: Subdiar an St. M. in Z.

1985 bis 1991: Subdiar an der Pfarrei K. in H.

1991 bis 2005: Rektor an St. P. in H.

K. M., geb. 1931, habe nach eigener Aussage seine frühe Kindheit in einem Säuglingsheim und bei Pflegeeltern verbracht. Als seine Mutter 1935 an TBC starb, sei er von seinen Großeltern aufgenommen worden. Nach der Absolvierung einer 1945 begonnenen Lehre als Schriftsetzer und 2-jähriger Tätigkeit in diesem Beruf habe er am Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. In E. wurde er zum Priester ausgebildet. Nach der Priesterweihe sei er als Kaplan nach H. in die Gemeinde St. S. gekommen. Während seiner 12-jährigen Tätigkeit in dieser Gemeinde zeichnen sich bereits zwei Motive ab, die auch in den späteren Stationen seines Priesterlebens prägend sein würden: Eine intensive Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen (Ferienfahrten, Betreuung von Kommunionkindern und Messdienern) sowie ein ausgeprägter Konflikt mit dem Gemeindepfarrer. Durch Vermittlung des Prälaten Lütteken habe er zusätzlich als Religionslehrer an Mädchenberufsschulen in H. gearbeitet. In der Gemeinde St. M. in Z. sei er maßgeblich an der Entwicklung einer Kolpingfamilie beteiligt gewesen, deren Ehren-Präses er über mehrere Jahrzehnte war.

4.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Mit Stand August 2022 liegen dem Bistum Essen sechs Meldungen von Betroffenen über sexualisierte Gewalt vor, die ihnen von K. M. zugefügt wurde. Diese werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

- A) Im Jahr 1963 habe M. nicht näher bezeichnete, sexuelle Übergriffe gegen den damals 8-jährigen Messdiener Stefan L. begangen. Diese Übergriffe wurden mitunter im Rahmen des Schwimmunterrichts verübt. Der Betroffene gibt darüber hinaus an, dass M. insbesondere an blonden Knaben interessiert gewesen sei, die er per Haushaltshilfe in seine Wohnung einlud.
- B) Zu einem nicht näher benannten Zeitpunkt zwischen 1967 – 1969 sei der damals etwa 11-jährige Messdiener Karl H. von M. sexuell missbraucht worden. Der Junge war damals im Kinderheim St. N. in J. untergebracht. M. habe ihn aus dem Kinderheim an Wochenenden zu sich mit nach Hause genommen. Dies erlebte H. zunächst als Befreiung vom gewalttätigen Regime der Gruppenleiterin Schwester W.. Etwa am fünften Wochenende, das der Junge bei M. verbrachte, habe dieser beim Fernsehen begonnen an H. herumzufummeln. Anschließend sei es im Bett zu wiederholten Versuchen M.s gekommen das Kind zu penetrieren. In den frühen Morgenstunden bemerkte H. eine Flüssigkeit zwischen den Beinen, die er retrospektiv als Ejakulat klassifiziert. M. habe immer wieder darauf angespielt, dass der Junge noch keine Schamhaare hätte. Dies verursachte bei dem Pastor eine erkennbare sexuelle Erregung.
- C) In der Zeit zwischen 1969 und 1972 sei der 1963 geborene Otto R. mehrfach von M. sexuell missbraucht worden. Der Betroffene spricht in diesem Zusammenhang vom „Tatbestand einer vielfachen Vergewaltigung, die sich über einen Zeitraum von ungefähr 3 Jahren erstreckt hat“. Unter anderem werden folgende Handlungen genannt: Anfassen im Genital- und Analbereich während des Schwimmunterrichts, in der Dunkelkammer im Haus M.s, im Pfarrheim, in einem abgedunkelten Raum im Kindergarten, im Auto sowie während einer

Reise in die Dolomiten. Im Tischtenniszimmer im Pfarrheim habe M. auch in Anwesenheit anderer Kinder solche sexuellen Handlungen an R. verübt. Im Raum im Kindergarten sei es zu mindestens einer Vergewaltigung gekommen. Als Langzeitfolge der sexuellen Übergriffe gibt der Betroffene Verletzungen im Analbereich an.

- D) Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt sei der damals 11-jährige Bruder von Otto R., Paul, von M. während einer Freizeitfahrt unter der Dusche „befummelt“ worden. Paul R. sei darüber hinaus von M. wiederholt in den Po gekniffen und unter der Badehose angefasst worden.
- E) Zu nicht näher bezeichneten Zeitpunkten zwischen 1970 und 1975 habe M. sexuelle Übergriffe gegen den 1962 geborenen Gerd Z. begangen. Z. lebte zu dieser Zeit im Kinderheim St. N. in J.. Er sei Messdiener in der Heimkapelle gewesen und von dem dort tätigen Pastor R. ebenfalls sexuell missbraucht worden. Durch Vermittlung der Erzieherin Schwester W. habe er ungefähr vier bis fünf Wochenenden in der Wohnung von M. verbracht. Bei einer Übernachtung habe der Junge einen Horrorfilm geschaut, während M. in seinem Bett lag. Als das Kind Angst bekam, wurde es von dem Pastor in dessen Bett gerufen. Dort habe sich M. in Anwesenheit des Kindes selbst befriedigt. Z. habe zudem M. masturbieren müssen. Beide seien dabei vollständig nackt gewesen. Diese Form der Übergriffe habe sich in ähnlicher Weise in den darauffolgenden Monaten wiederholt. Der Betroffene gibt Jahrzehnte später an, dass er sich immer noch an den Geruch des Penis von M. erinnern könne. Zu Analverkehr sei es nicht gekommen. Z. habe zudem den Rücken, den Bauch und die Brüste von Schwester W. mehrfach mit einer Salbe einreiben müssen.
- F) Im Winter 1982 (möglicherweise 1984) habe M. drei Messdiener zu einer Skifreizeit in den Schwarzwald eingeladen. Während zwei der Jungen ein eigenes Zimmer zugewiesen bekamen, musste der damals 11-jährige Ulrich O. gemeinsam mit M. in einem Bett übernachten. In der ersten Nacht initiierte M. mit dem Jungen eine Balgerei, in deren Verlauf er ihn auf sich zog, in dessen Hose fasste und dessen Penis berührte. Augenblicklich wehrte sich O., entzog sich der Situation und lief zu den anderen beiden Jungen. M. ließ aber nicht von ihm ab, bis der Junge mit lautem Geschrei auf sich aufmerksam machte. Während der restlichen Skifreizeit übernachtete der älteste der drei Messdiener bei M. in dessen Zimmer.

Als Primärquellen der hier dargestellten sexuellen Missbrauchshandlungen dienen Berichte der Betroffenen an das Bistum Essen zwischen den Jahren 2010 und 2021. Die Tatsache des sexuellen Missbrauchs an Otto R. und Ulrich O. ist durch Aussagen von Zeitzeug*innen aus unseren qualitativen Interviews belegt. Als zusätzliche Sekundärquelle für den sexuellen Missbrauch an Karl H. und Gerd Z. lässt sich die Publikation von Günther Scheidler heranziehen, der als Kind ebenfalls im Heim St. N. in J. untergebracht war und in seinen Erinnerungen auf den sexuellen Missbrauch zweier Jungen durch den „mit Schwester W. befreundeten Pfarrer“ Bezug nimmt (Scheidler & van Haaken 2017). Die mit jahrzehntelanger Verzögerung dem Bistum Essen unmittelbar zugetragenen Berichte der sechs Betroffenen unterliegen möglicherweise Erinnerungseffekten. Diese könnten dazu führen, dass das Ausmaß und die Intensität der an den Jungen verübten

sexualisierten Gewalt unterschätzt wird. Zumindest weisen einige Stellen in den entsprechenden Protokollen darauf hin, dass die Männer bei der Beschreibung der sexuellen Handlungen von starken Schamgefühlen und anderen emotionalen Belastungen gequält werden und daher nur das erzählen, was sie zum Zeitpunkt der Mitteilung psychisch ertragen können.

4.4 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale

Zur Vorbereitung der Analysen des Umgangs des Bistums Essen und der betroffenen Gemeinden mit den oben geschilderten Fällen von sexualisierter Gewalt erscheint es notwendig, bestimmte Indexereignisse auf einer rein deskriptiven Ebene darzustellen. Solche Indexereignisse werden im Folgenden als „kritische Ereignisse“ bezeichnet. Dieser Terminus ist aus dem Begriff des „critical incident“ abgeleitet, der im institutionellen Krisenmanagement eine zentrale Rolle spielt (Weick & Sutcliffe 2016). Eine exemplarische Anwendung solcher Konzepte, die sich zentral auf kritische Ereignisse beziehen, sind die so genannten CIRS-Systeme (Critical incident reporting systems) im medizinischen Bereich, deren Übertragung inzwischen auch auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext diskutiert wird (Liebhardt 2015). Im Zusammenhang mit Schutzkonzepten in pädagogischen Einrichtungen hat Caspari (2021b) den Begriff folgendermaßen präzisiert: „‘Kritisch‘ bedeutet hier zweierlei, nämlich sowohl eine Markierung als ‚neuralgisch‘ oder ‚zentral‘ im Hinblick auf deren Bedeutung für Prävention und Intervention als auch im Sinne von ‚bedenklich‘ hinsichtlich der körperlichen und psychischen Unversehrtheit von Betreuten in pädagogischen Einrichtungen“ (S. 87/88).

Das jahrzehntelange Wirken von K. M. im Bistum Essen kann im Rahmen einer Grundstruktur beschrieben werden, die von einem Wechselspiel langer Zeiten einer eher „unauffälligen Latenz“ einerseits und kritischen Ereignissen im oben genannten Sinne andererseits geprägt sind. Diese Grundstruktur lässt sich im Übrigen bei vielen des sexuellen Missbrauchs bezichtigten Klerikern nicht nur im Bistum Essen nachweisen (vgl. Hackenschmied & Mosser 2017; Dreßing et al. 2016). Sie fungiert als Symptom gravierender Versäumnisse. Bei den im Folgenden dargestellten, kritischen Ereignissen handelt es sich um Aufdeckungen bzw. um Aufdeckungspotenziale. Aufdeckungspotenziale sind solchen Vorgängen inhärent, die die Möglichkeit für eine nachhaltige Beendigung sexualisierter Gewalt bieten (Caspari et al. 2022). Der Umstand, dass diese Potenziale im Rahmen der kritischen Ereignisse nicht aktiviert wurden, führte zu schwerwiegenden Verwerfungen in den betroffenen Gemeinden und zu massiven emotionalen und sozialen Belastungen bei den Betroffenen und ihren Familien.

Bemerkenswert ist zudem die erstaunlich hohe Rate aktiven Aufdeckungshandelns der betroffenen Kinder. Zumindest bei vier der erwähnten sechs Jungen lässt sich nachweisen, dass sie sich Erwachsenen zeitnah anvertrauten: Karl H. und Gerd Z. berichteten der Erzieherin Schwester W. von den Übergriffen des Pfarrers. Otto R. und Ulrich O. vertrauten sich ihren Müttern an. Dies erscheint angesichts dessen, was wir über Aufdeckungshindernisse insbesondere bei von sexualisierter Gewalt betroffenen Jungen (zumal in den 1960er – 1980er Jahren) wissen, tatsächlich ungewöhnlich (vgl. Caspari 2021a; O’Leary & Barber 2008; Rieske et al. 2018). Dies entkräftet auch die in den von uns geführten Interviews häufig vorgetragene Erzählung der kaum vorhandenen

Repräsentation des Themas sexualisierte Gewalt in der damaligen Zeit. Offenbar wussten die Jungen, dass ihnen Leid und Unrecht angetan wurden. Sie waren sogar in der Lage, dies mitzuteilen. Aber sie taten dies in einer sozialen Umgebung, die nicht willens war, entsprechende Konsequenzen aus ihren Mitteilungen zu ziehen.

Kritisches Ereignis 1:

Sowohl Karl H. als auch Gerd Z. decken die an ihnen begangene sexualisierte Gewalt gegenüber der Erzieherin Schwester W. auf. Der retrospektive Bericht H.s deutet darauf hin, dass es ein verbreitetes Wissen darüber gab, dass Pfarrer M. sexuelle Übergriffe gegen Jungen verübe. Sowohl ein Junge aus dem Heim als auch M.s Haushälterin sprechen ihn auf diese Möglichkeit an. Es ist anzunehmen, dass ihn dieses teilöffentlich repräsentierte Wissen zur Mitteilung gegenüber der Gruppenleiterin ermutigt hat. Der Darstellung H.s zufolge sah sich Schwester W. dadurch zu einem Gespräch mit M. veranlasst, der „etwas verstört“ aus diesem herausgekommen sei. An dieser Stelle wird bereits ein Hauptmotiv scheiternder Aufdeckungsversuche erkennbar, welches darin besteht, dass die Leugnung des Beschuldigten soziale Fakten schafft. Da andere Heimkinder auf Nachfrage von Schwester W. verneinen, von M. „berührt“ worden zu sein, fühlt sich die Erzieherin offenbar zusätzlich legitimiert, H. der Lüge zu bezichtigen, ihn von anderen Heimbewohnern verprügeln zu lassen und mit einem Schweigegebot zu belegen. Sowohl die Darstellungen im Buch von Günther Scheidler als auch die retrospektiven Berichte von Karl H. und Gerd Z. lassen es äußerst unwahrscheinlich erscheinen, dass Schwester W. nichts von den sexuellen Übergriffen M.s gegen Heimkinder wusste. Viel eher ist anzunehmen, dass sie mit der von H. beschriebenen Pseudointervention ihre eigene Ignoranz gegenüber dieser Tatsache zu legitimieren versuchte. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die Rolle der Haushälterin M.s. Ihre wiederholte, aktive Nachfrage bei H., ob er von M. „berührt“ worden sei, lässt kaum Zweifel daran, dass sie von den sexuellen Übergriffen des Pfarrers wusste. Es liegen keine Hinweise vor, wonach sie ihre Verantwortung als Erwachsene wahrgenommen hätte, um die Kinder vor den Taten M.s zu schützen. Ihre Nachfrage bei dem Kind könnte als Ausdruck eines daraus resultierenden inneren Konflikts interpretiert werden. Dass H. die „Berührungen“ M.s im Gespräch mit ihr verneint hat, lässt sich ohne Schwierigkeit mit einem intuitiven Gespür des Jungen erklären, dass die Haushälterin in einer starken Abhängigkeit und Nähe zu dem Pastor stand, die ihr kein nachhaltiges Aufdeckungshandeln ermöglichen würden.

Kritisches Ereignis 2:

Angesichts des Berichts von Gerd Z. muss die von H. geäußerte Vermutung, dass nach seiner Beschwerde bei Schwester W. keine Jungen mehr zu M. geschickt wurden, mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückgewiesen werden. Z. gibt einen Tatzeitraum zwischen 1970 und 1975 an. Dieser liegt zeitlich nach dem sexuellen Missbrauch an H.. Z. führt aus, dass er etwa im Alter von 12-13 Jahren ein „Streitgespräch“ mit Schwester W. „über die Besuche bei dem Pastor“ hatte. Danach hätte er nicht mehr zu M. müssen. Sofern die Altersangabe zutreffend erinnert wurde, dürfte dieses Gespräch etwa 1974 oder 1975 stattgefunden haben. Unklar ist, in welcher zeitlichen Nähe zu dem sexuellen Missbrauch dieses Gespräch stattgefunden hat. M., der 2016 vom Bistum Essen mit den Vorhaltungen Z.s konfrontiert wurde, gibt an, dass ihm „Sr. W.“ per Brief mitteilte, dass sich das

Heimkind Gerd Z. darüber beschwert habe, dass M. ihm gegenüber sexuell übergriffig geworden sei. Dies sei bereits nach dem ersten Besuch Z.s bei M. geschehen. Den Darstellungen M.s zufolge hätte daraufhin ein gemeinsames Gespräch mit Schwester W. und dem betroffenen Jungen stattgefunden, in dem M. klarstellte, dass es zu keinen sexuellen Übergriffen gekommen sei. Er sei davon ausgegangen, dass damit alle Vorwürfe aus der Welt geschafft waren. Der Bericht des Beschuldigten wirkt in der retrospektiven Betrachtung noch skandalöser als jener des Betroffenen. Sollte es tatsächlich zu dem von M. erwähnten Gespräch gekommen sein, so ist das Ausmaß der Verantwortungslosigkeit auf Seiten der Gruppenleiterin als noch höher einzuschätzen als im Bericht Z.s. Erneut scheint hier die Leugnung des Beschuldigten als Richtschnur ihres Handelns (besser: ihres Unterlassens) zu fungieren. Festzuhalten bleibt, dass Schwester W. nicht zum ersten Mal von einem ihr anvertrauten Jungen über sexualisierte Gewalt durch Pastor M. informiert wurde und sie offensichtlich nichts zum Schutz dieser Kinder unternahm. Hinzuzufügen ist, dass Schwester W. von Z. auch über den sexuellen Missbrauch informiert wurde, den Pfarrer R. an ihm verübte. Auch diesen habe sie „rundweg bestritten“ und ihn auch noch beschimpft. Zudem sei daran erinnert, dass Z. die am Oberkörper entblößte Erzieherin mit einer Salbe einreiben musste, sodass sie sich selbst direkter sexualisierter Grenzverletzungen schuldig machte.

Kritisches Ereignis 3:

Der damals etwa 9-jährige Otto R. berichtet im Jahr 1972/1973 seiner Mutter von mehrfachen sexuellen Übergriffen durch Pastor M. – wiederholtes Berühren im Genital- und Analbereich in unterschiedlichen Kontexten (Schwimmbad, Reise in die Dolomiten, Dunkelkammer im Pfarrheim, Tischtennisraum im Pfarrhaus vor anderen Kindern, ...). Die Eltern des Jungen suchen daraufhin das Gespräch mit dem zuständigen Gemeindepfarrer K., worauf ein Gespräch mit dem Personaldezernenten Lütteken folgt. Danach spricht Lütteken noch einmal mit den Eltern, die auf einer Versetzung M.s beharren. Lütteken bemerkt gegenüber R.s Mutter, dass er wisse, dass sich M. nur mit Jungen umgebe und diese „sexuell belästigt bzw. missbraucht“. Auf Grund der Vorwürfe wird M. im März 1973 in die Gemeinde St. M. nach Z. versetzt. Es werden keine weiteren Maßnahmen getroffen und es existieren keine Hinweise darauf, dass der Pfarrer der Gemeinde in Z. oder andere Personen vom Bistum über den Grund der Versetzung informiert werden. Nach der Versetzung gibt es ein Gespräch zwischen dem Vater Otto R.s, M. und Pfarrer K.. In einer Anhörung im Jahr 2010 gibt M. an, dass der Vater keine Entschuldigung hätte haben wollen und für die Familie R. „die Sache erledigt sei“. Zudem erinnert er sich, dass Prälat Lütteken ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, dass man mit dem Vorgefallenen so umgehen solle, dass M. und der Gemeinde kein Schaden zugefügt werden solle. Einer Aussage der Mutter zufolge habe Pfarrer K. im Gespräch mit ihr gesagt, dass er „schon längst damit gerechnet habe, dass mal jemand wegen solcher Vorfälle bei ihm vorsprechen würde“. Der damalige Propst N. äußert 2010 gegenüber dem Bistum Essen, er habe ein „solches Gerücht“ bereits während seiner Tätigkeit als Kaplan in Z. (1974–1983) gehört. Die Mutter von Otto R. gibt auch an, dass sie und ihr Mann damals zwei befreundete Familien mit der Frage angesprochen hätten, ob ihre Söhne Ähnliches durch M. erlebt hätten und diese gesagt hätten, dass es doch allgemein bekannt gewesen sei, dass M. „Jungen anfasse und sexuell belästige“. Den Ausführungen von R.s Mutter zufolge habe

das Bistum in Person von Martin Lütteken zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits von den Gefahren, die von M. ausgingen, gewusst. Entsprechende Hinweise des Pfarrers K., des damaligen Kaplans N. und der mit den R.s befreundeten Eltern lassen die Annahme begründet erscheinen, dass die von M. verübte, sexualisierte Gewalt zumindest in einigen sozialen Zusammenhängen als offenes Geheimnis behandelt wurde.

Kritisches Ereignis 4:

Nachdem Ulrich O. Anfang/Mitte der 1980er Jahre auf einer Skifreizeit im Schwarzwald einen sexuellen Übergriff durch M. erlitten hatte, wirkte er in den darauffolgenden Tagen zurückgezogen und verstört. Seine Mutter sprach ihn mehrfach auf diese Veränderung an und bohrte so lange nach, bis ihr Sohn von dem Übergriff erzählte und dabei weinend zusammenbrach. Die Mutter informierte daraufhin Pastor G., der sie offenbar in außerordentlich aggressivem Ton anwies, M. nicht „mit diesen Vorwürfen zu denunzieren“. Nach Aussage des Betroffenen sei M. zwei Wochen später unerwartet versetzt worden. Wenn diese zeitliche Einordnung zutrifft, dann müsste der sexuelle Übergriff nicht wie von M. vermutet 1982, sondern 1984/1985 stattgefunden haben, da M. nachweislich im Jahr 1985 von St. S. in H. nach St. M. in Z. versetzt wurde. Unklar bleibt, wie es zu der Versetzung kam. Den Angaben O.s zufolge habe sich seine Mutter „seinerzeit noch einmal an das Bistum gewandt. Es habe einen Brief an Prälat Pischel gegeben. Dieser sei jedoch, laut Aussage des Bistums, nicht mehr aufzufinden“. Pischel, der ab 1989 als stellvertretender Personaldezernent im Bistum Essen Personalverantwortung trug, war damals Sekretär von Bischof Hengsbach. Ob die Versetzung aufgrund einer direkten Intervention der Mutter beim Bistum oder durch eine entsprechende Information des Pfarrers G. veranlasst wurde, bleibt aufgrund der vorliegenden Informationen unklar. Da G. extrem abwehrend auf die Beschuldigungen der Mutter reagierte, erscheint es unwahrscheinlich, dass er es war, der Bistumsverantwortliche informierte. Akten, die hier Aufklärung schaffen könnten, liegen uns nicht vor. Von zentraler Bedeutung sind die Hinweise von Ulrich O., nach denen seine Eltern und er selbst in Folge der Anschuldigungen gegen M. einen Ausschluss aus dem Gemeindeleben erfahren haben. Pfarrer G., der vorher regelmäßiger Besucher der Familie gewesen war, mied den Kontakt zu den O.s und grüßte sie nicht einmal mehr. Ulrich O. selbst sei unbegründeter Weise des Diebstahls von Geld aus einer Sternsingeraktion bezichtigt worden. M. hingegen sei auch nach seiner Versetzung noch lange Zeit ein gern gesehener Gast in der Gemeinde gewesen. Auffällig sind die Parallelen zum Schicksal der Familie R. in der Gemeinde St. S.: Die Anschuldigungen gegen M. führten zwar zu dessen Versetzung, allerdings mit der Konsequenz, dass die Familie des betroffenen Kindes in weiterer Folge schwerwiegende, soziale Konsequenzen in ihrer Kirchengemeinde zu tragen hatte. Zu ergänzen ist, dass Ulrich O. davon ausgeht, dass es in der Gemeinde St. S. noch andere Betroffene gab, z.B. die beiden Messdiener, die ebenfalls an der Skifreizeit im Schwarzwald teilgenommen hatten.

Kritisches Ereignis 5:

Unmittelbar nachdem Otto R. im März 2010 das Bistum Essen über die an ihm verübte sexualisierte Gewalt informiert hatte, begibt sich Generalvikar Hans-Werner Thönnies zu M., um ihm mitzuteilen, dass er aus seinem Dienst genommen wird. Danach berichtet Thönnies zuerst in

Gremien und dann in Gottesdiensten des Seelsorgebezirks St. P. und der Gemeinde F. von den Vorwürfen gegen M. und der daraus resultierenden Suspendierung des Pastors. Parallel dazu veranlasst Bischof Overbeck eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen M. Der Seelsorgebezirk St. P. wird im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes im Dezember 2010 darüber informiert, dass das kirchenrechtliche Verfahren gegen M. mit einem Strafdekret beendet wurde und M. zu Beginn des neuen Jahres in eine andere Pfarrei ziehen werde. Obwohl erkennbar ist, dass die Stimmung in der Gemeinde hoch konflikthaft ist, sind von Seiten des Bistums keinerlei Bemühungen erkennbar, die offenkundige, soziale Sprengkraft dieser Informationen zu entschärfen. Im weiteren Verlauf unterminiert M. das bischöfliche Dekret aus dem Jahr 2010, in dem er beispielsweise 2012 eine Trauung zweier Gemeindemitglieder vorzunehmen beabsichtigt. Das hier skizzierte, kritische Ereignis ergibt sich aus der Information des Seelsorgebezirks St. P. und der Gemeinde F. durch das Bistum. Indem sich das Bistum fast ausschließlich darauf beschränkte, Beschlüsse und Dekrete zu verkünden, wurde die dort herrschende Konfliktdynamik zusätzlich verschärft – dieser Konflikt basierte auf weiter unten noch genauer zu erläuternden Gründen, die nichts mit den Vorwürfen bezüglich sexualisierter Gewalt zu tun hatten. Es kam zur Verfestigung von „Widerstandspositionen“, die von einer ausgeprägten Loyalität mit dem angeblich zu Unrecht angeschuldigten Pfarrer getragen waren. Der Seelsorgebezirk St. P. hörte Ende 2012 auf zu existieren. Die Menschen, die sich dort engagiert hatten, lebten aber weiterhin.

Kritisches Ereignis 6:

Im November 2019 informiert das Bistum Essen die Gemeinde St. N. über gravierende Versäumnisse im Fall D. Bei dieser Veranstaltung ist auch die Gemeindeferentin der Gemeinde St. M./Z., Brigitte T., anwesend. Sie hatte zuvor vereinzelte Gerüchte über den früheren Subsidiar M. gehört und vermutet Parallelen im Umgang mit M. in St. M. und dem beschuldigten Priester D. in St. N.. Diese Annahme wird durch Gespräche zwischen Gemeindemitgliedern verstärkt, die sich – ausgelöst durch den Fall D. – an die Probleme im Zusammenhang mit M. erinnern und diese thematisieren. T. sucht aktiv den Kontakt mit dem Bistum, um eine Versammlung des erweiterten Gemeinderats zu planen, in der besprochen werden soll, wie mit dem Fall M. in der Gemeinde umzugehen sei. Parallel zu den Entwicklungen in der Gemeinde wendet sich der Vorsitzende der Kolpingfamilie in Z., I. P., mit einem Brief an die Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Er gibt an, dass er bereits zu seinem Amtsantritt im März 2013 Gerüchte über M. gehört habe. Zudem habe ihm M. kürzlich erzählt, dass er vor längerer Zeit von einem Betroffenen und einem Journalisten zu Hause mit seinen Taten konfrontiert worden sei. P. wirft die Frage auf, ob das Bistum jemals etwas im Fall M. unternommen habe und weshalb M. im Ruhestand sei. Am 08.01.2020 kommt es zu einem Gespräch zwischen P., einem weiteren Mitglied der Kolpingfamilie, dem Personaldezernenten des Bistums sowie dem Berater für irritierte Systeme. Dabei wird vor allem thematisiert, dass die Kolpingfamilie darüber entscheiden soll, ob und wie sie M. dessen Funktion als Ehren-Präses offiziell entziehen könne. Ebenfalls am 08.01.2020 kommt es zu einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderats in St. M., an der auf Betreiben von Brigitte T. neben den Gemeinderatsmitgliedern auch andere Mitglieder der Gemeinde teilnehmen (mehr dazu weiter unten). Es wird u.a. geplant, einen Infor-

mationszettel, wonach sich Betroffene und Irritierte melden und Beratung erhalten können, in allen Schaukästen der Pfarrei auszuhängen. In weiterer Folge veranlasst das Bistum Essen einen Aufruf an Betroffene, die sexualisierte Gewalt durch einen Kleriker in den 1980er Jahre erfahren haben. Brigitte T. kommuniziert diesen Aufruf in enger Abstimmung mit dem Interventionsbeauftragten des Bistums Essen in der Gemeinde St. M.. Sie nennt zwar keine Namen, macht aber deutlich, auf welchen Zeitraum sich die Vorwürfe gegen den Priester beziehen und dass ihn viele Gemeindemitglieder noch kennen würden. Gegen Ende des Jahres 2020 nimmt Ulrich O. mit Brigitte T. Kontakt auf, nachdem er von seiner Schwester auf den in einer Zeitung veröffentlichten Aufruf des Bistums aufmerksam geworden war. Nach einem ausführlichen Telefonat mit T. entschließt sich O. im Dezember 2020, direkt mit dem Bistum Kontakt aufzunehmen. Am 18.01.2021 findet ein Gespräch mit der Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und dem Interventionsbeauftragten des Bistums Essen statt, in dem O. die ihm von M. zugefügte sexualisierte Gewalt schildert.

Die hier dargestellten, kritischen Ereignisse stellen Ankerpunkte für die Analyse des Umgangs des Bistums Essen mit dem Fall M. dar. Die Aufzählung ist insofern nicht vollständig, als während der vielen Jahrzehnte, in denen M. im Bistum Essen tätig war, mit hoher Wahrscheinlichkeit in verschiedenen sozialen Konfigurationen immer wieder Informationen zutage traten, denen Aufdeckungspotenziale innewohnten. Die hier skizzierten, kritischen Ereignisse erscheinen aber diesbezüglich als besonders markant. Im nächsten Kapitel werden Beobachtungen, Wahrnehmungen und Gerüchte dargestellt, die vor allem in den von uns geführten, qualitativen Interviews geäußert wurden. Da diese Informationen Vermutungscharakter mit unterschiedlichen Fundierungsgraden haben, eignen sie sich nicht als Beleg für sexualisierte Gewalt, die M. begangen haben könnte. Sie geben aber neben den im Hellfeld nachweisbaren Taten Einblicke in ein mögliches Dunkelfeld, die zum Verständnis des Falles einen zusätzlichen Betrag leisten.

4.5 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt

Die in diesem Kapitel aufgelisteten Hinweise geben Anlass zu der Annahme, dass es neben den bekannt gewordenen Betroffenen auch noch andere Personen geben könnte, die sexualisierte Gewalt durch M. erfahren haben.

- » Zunächst sei daran erinnert, dass drei der oben erwähnten Betroffenen das Bistum Essen über Beobachtungen in Kenntnis setzten, die den Schluss nahelegen, dass es in deren Umfeld auch noch andere Betroffene gab: Stefan L. schreibt von „blonden Jungen“, die M. „per Haushaltshilfe zu sich nach Hause einlud“. Karl H. sei von einem anderen Heimkind, Georg P., gefragt worden, ob er ihn auch angefasst habe. Zudem deuten die beharrlichen Nachfragen der Haushaltshilfe M.s darauf hin, dass sie schon mehrfach mitbekommen hat, dass M. Jungen „berühre“. Ulrich O. äußert die Vermutung, dass auch andere Kinder aus der Gemeinde sexualisierte Übergriffe durch M. erlebten. Konkret nimmt er an, dass mindestens derjenige Junge, der während der Skifreizeit im Schwarzwald im Bett von M. übernachtete, betroffen sei.

- » Darüber hinaus ist auf die oben bereits erwähnten Andeutungen zu verweisen, die im Zuge der Aufdeckungen sexualisierter Gewalt gegen Otto R. geäußert wurden. Sowohl die im Jahr 1973 geäußerte Bemerkung des Prälaten Lütteken gegenüber R.s Mutter, wonach er wüsste, dass M. Jungen sexuell belästigen bzw. missbrauchen würde als auch die Information des mit R.s bekannten Elternpaares, wonach es allgemein bekannt sei, dass der Pastor „Jungen anfasse und sexuell belästige“ legen die Annahme weiterer Betroffener nahe. In diesem Sinne ist auch die Äußerung von Pfarrer K. zu verstehen, dass er schon längst damit gerechnet habe, dass es zu entsprechenden Beschwerden gegen M. kommen würde. Die von dem früheren Propst N. erwähnten Gerüchte verweisen nicht notwendig auf weitere Betroffene, da sich diese allein auf den Fall R. beziehen könnten.
- » Am 10.08. 2011 meldet sich Erik L. beim Bistum Essen und beschreibt sexualisierte Übergriffe durch einen nicht benannten Priester (Kaplan?) aus E., der mit Schwester W. befreundet gewesen sei. Auch wenn M. zum genannten Tatzeitpunkt (ca. 1970) noch nicht in Z. (einem Stadtteil von E.) wohnte, ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem beschuldigten Geistlichen um ihn handelte. M. war auch nach seiner Versetzung nach Z. weiterhin im Heim St. N. präsent. Seine Freundschaft zu Schwester W. erscheint als wichtiges Indiz für eine mögliche Täterschaft in diesem Fall.
- » Ein Mitglied der Gemeinde St. M. in Z. berichtet, dass seine Töchter damals engen Kontakt zu M. gehabt hätten. Sie hätten sich von dem Pastor benachteiligt gefühlt, da er immer einen, zwei oder drei Jungen zu sich ins Schlafgemach genommen habe, während den Mädchen dieses damals als solches wahrgenommene Privileg niemals zuteilwurde.
- » Ebenfalls in der Gemeinde St. M. kursiert die Erzählung, dass in M.s Wohnung „Immer Jungs rumsprangen“. Wenn man bei ihm an der Tür geläutet habe, wurde diese nicht selten von Jungen geöffnet. Die Rede ist von einer permanenten Präsenz von Jungen und auch von Übernachtungspartys in M.s Wohnung.
- » Im Rahmen eines Interviews wird zudem ein Ehepaar aus der Gemeinde St. M. erwähnt, welches von einem betroffenen Jungen aus einer befreundeten Familie berichtet habe. Die Eltern dieses Jungen hätten aber zumindest nach außen hin strikt geleugnet, dass ihr Sohn Übergriffe durch M. erfahren habe.
- » Ein Mitglied der Gemeinde St. M. gibt im Interview an, dass „die Betroffenen schon teilweise tot wären“. Dieser Hinweis bleibt unaufgeklärt. Aus dem Interviewverlauf könnte geschlossen werden, dass mit „Betroffene“ hier auch Zeitzeug*innen gemeint sein können, die die Aufdeckung des Falles M. miterlebten. Eine andere Lesart deutet auf die Kenntnis weiterer Betroffener auf Seiten des/der Interviewpartner*in hin.
- » Im Gruppeninterview in der Gemeinde St. M. wird ein Hinweis geäußert, dass auch in der Kolpingfamilie Z. „was gewesen sei“, was den Vorstand der Kolpingfamilie etwa im Jahr 2017 zu einer Konfrontation M.s wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt veranlasste. Dieser Hinweis kann nicht weiter fundiert werden.
- » Als gesichert kann die Erzählung gelten, dass M. mit Jungen aus der Gemeinde St. M. immer wieder eine Sauna aufgesucht habe. Inwieweit es dort zu direkten sexuellen Handlungen gekommen ist, ist nicht bekannt.

- » Von einer eindeutig als solche wahrgenommenen Bevorzugung von Jungen gegenüber Mädchen seitens M.s wird auch aus dem Seelsorgebezirk St. P. berichtet. Einen besonders engen Kontakt habe der Pastor zu einer Familie mit fünf Kindern gehabt, die er wohl auch finanziell unterstützt habe. Eines davon, ein Junge, war M.s Patenkind. Diese Kinder, besonders das Patenkind, haben auffallend häufig bei M. übernachtet.
- » Eine andere Quelle aus derselben Gemeinde berichtet von einem Jungen, der an Wochenenden auffällig oft bei M. übernachtet habe. Ob es sich hierbei um das erwähnte Patenkind oder einen anderen Jungen handelt, kann nicht geklärt werden.

An dieser Stelle ist zu resümieren, dass M. mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur gegen jene Jungen sexualisierte Gewalt verübte, die sich Jahrzehnte nach den Taten beim Bistum Essen meldeten, sondern auch gegen eine unbekannte Anzahl anderer Kinder. Auch wenn das Ausmaß dieses Dunkelfeldes schwer einzuschätzen ist, ergibt sich insgesamt ein Bild, das etwaige Verleugnungen oder Bagatellisierungen in Bezug auf die von diesem Priester begangenen Verbrechen als vollständig haltlos und ungerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Bilanz eines von uns im Rahmen dieser Studie durchgeführten Interviews 2022 eines Bistumsvertreters scheint den Sachverhalt recht treffend auf den Punkt zu bringen:

„Ja, aber da eben die Erkenntnis, das glaub ich, auch nicht wahrhaben wollen durch M., was tatsächlich dahintersteht, was er getan hat. Keine Bereitschaft, sich auf die Fälle, die auch danach gekommen sind, die dann irgendwie mal mit ins Kalkül zu ziehen, auch da, soweit ich das mitbekommen hab, immer nur das eingeräumt, was nicht abzustreiten war, so dass sich dann irgendwann hier die Erkenntnis durchgesetzt hat, ja, es sind eben nicht Kleinigkeiten gewesen. Es sind keine Einzelfälle gewesen, sondern es ist tatsächlich eine Serie von Taten, die er da angerichtet hat. Das ist tatsächlich so.“

4.6 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen

Eine Analyse des Umgangs des Bistum Essen mit von sexualisierter Gewalt durch M. Betroffenen liefert zunächst den Eindruck vier verschiedener Phasen, in denen eine Entwicklung von vollkommener Ignoranz in Richtung einer massiv verzögerten Wahrnehmung von Bedürfnissen Betroffener erkennbar ist. Die erste Phase bezieht sich auf die Zeit, als den Jungen sexualisierter Gewalt zugefügt wurde. Die zweite Phase kann als eine Art jahrzehntelanger Latenzphase verstanden werden, in der nichts für Betroffene getan wurde und auch keine Versuche unternommen wurden zu verhindern, dass M. weitere Kinder sexuell missbraucht. Die dritte Phase bezieht sich auf den Übergang von der gewohnheitsmäßigen Ignoranz gegenüber den Betroffenen zum Versuch, Versäumtes nachzuholen: Die im Jahr 2010 forcierte gesellschaftliche Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext bildet sich im Fall M. im Umgang des Bistums Essen mit Otto R. ab. Die vierte Phase könnte man als Ringen um Konsolidierung im Umgang mit jenen Männern bezeichnen, die sich zwischen 2016 und 2021 als Betroffene von sexualisierter Gewalt durch M. beim Bistum Essen gemeldet haben.

Die erste Phase lässt sich in prägnanter Kürze rekonstruieren: Wir finden keinerlei Hinweise darauf, dass sich Vertreter des Bistums Essen auch nur ansatzweise um diejenigen Kinder gekümmert hätten, die nachweisliche sexuelle Übergriffe durch M. erfahren haben. Der Fall von Ulrich O. aus Anfang/Mitte der 1980er Jahre macht deutlich, dass dies auch noch in einer Zeit der Fall war, in der bereits gesellschaftliche Diskurse zum Thema rezipierbar gewesen wären – auch wenn sich diese primär auf Mädchen als Betroffene bezogen (vgl. (Kavemann & Lohstöter 1984). Würde man unterstellen, dass Informationen oder Gerüchte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, die M. gegen Jungen aus dem Heim St. N. in J. verübte, nicht bis auf Bistumsebene vordrangen, lässt sich immer noch der Fall R. als Beleg für die vollständige Ignoranz von Bistumsvertreter*innen gegenüber dem Schicksal eines etwa 9-jährigen Betroffenen heranziehen. Symptomatisch ist darüber hinaus die von der Mutter Otto R.s erinnerte Bemerkung des damaligen Personaldezernenten Lütteken, wonach er wisse, dass M. Jungen sexuell belästigen bzw. missbrauchen würde. Nichts führt zu der Annahme, dass sich Lütteken durch dieses Wissen veranlasst sah, etwas für diese Kinder zu tun und zu verhindern, dass es noch mehr Betroffene geben würde. Es lässt sich also anhand des Falles M. uneingeschränkt nachweisen, dass diese Jungen den Vertreter*innen des Bistums Essen zumindest bis in die 1980er Jahre vollkommen egal waren.

Die zweite Phase, die man – etwas euphemistisch – als Latenzphase bezeichnen könnte, kennzeichnet die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Schicksal der Betroffenen. Mindestens die Fälle von Otto R. und Ulrich O. waren dem Bistum bekannt. Präziser formuliert hätten diese Fälle dem Bistum bekannt sein müssen, weil erhebliche Zweifel daran bestehen, dass sie als dokumentiertes Wissen im Bistum repräsentiert waren. Die beiden Bistumsvertreter, die in diesem Zusammenhang genannt werden, sind Lütteken und Pischel. Lütteken, der mit den Eltern R.s sprach, war nur noch bis 1975 Personaldezernent. Pischel, an den sich die Mutter von Ulrich O. per Brief gewendet haben soll, war zunächst Sekretär von Bischof Hengsbach und wurde 1989 stellvertretender Personaldezernent von Klaus Malangré, der im Kontext dieser Fälle keine Erwähnung findet. Nichts deutet also darauf hin, dass es auf Bistumsebene überhaupt ein über die akute Aufdeckungskrise hinausgehendes Bewusstsein dafür gab, dass es betroffene Jungen gab, die in den folgenden Lebensjahren möglicherweise Unterstützung bei der Bewältigung der an ihnen verübten Gewalt benötigt hätten. Dass diese Betroffenen als Männer höheren Alters erst ab 2010 für das Bistum wieder „sichtbar“ wurden, ist ein eindeutiger Beleg für das Ausmaß der jahrzehntelangen Ignoranz gegenüber dem Schicksal der Betroffenen. Alles deutet darauf hin, dass man in dieser langen Phase der Latenz von diesen Betroffenen im eigentlichen Sinne nichts mehr wusste, weil die Existenz dieser Menschen sowohl einem administrativen als auch mentalen Vergessen zugeführt worden war. Das Bistum „wusste“ schließlich auch sehr bald nicht mehr, dass M. ein Täter ist, obwohl es mit mindestens zwei Fällen von sexualisierter Gewalt, die er zu verantworten hatte, konfrontiert worden war.

Zumindest im Zusammenhang mit M. kann das Ende dieser Latenzphase auf das Jahr 2010 datiert werden. In diesem Jahr fällt die breite, gesellschaftliche Bewusstwerdung über sexualisierte Gewalt in (kirchlichen) Institutionen mit der Meldung Otto R.s beim Bistum Essen zusammen. Im Umgang mit R. ist erkennbar, dass die Haltung der vollständigen Ignoranz, die ihm als Kind

und in den darauffolgenden Jahrzehnten vom Bistum Essen entgegengebracht worden war, einem Bemühen um Anerkennung seiner Situation gewichen ist. Dieser Übergang ist kompliziert und herausfordernd. R. erscheint durch seine Meldung am 09.03.2010 dem Bistum als „neuer Fall“, obwohl der an ihm begangene sexuelle Missbrauch bereits 37 Jahre zuvor Gegenstand administrativen Handelns seitens des Bistums war. Das dadurch geschaffene psychologische Spannungsfeld wird durch einige Aspekte im aktuellen Umgang mit dem Betroffenen zusätzlich verschärft. Am 19.03.2010 findet ein Gespräch mit einigen Bistumsvertreter*innen, R. und M. statt. Die Teilnahme M.s geschah laut Protokoll auf Wunsch von R.. Täterkonfrontationen sind psychologisch ebenso verständlich wie riskant (Auerhahn 2021). Sie bedürfen einer gewissenhaften Vorbereitung, um Erwartungen des Betroffene zu klären und mögliche Verläufe zu antizipieren. Der im Protokoll skizzierte Gesprächsverlauf lässt darauf schließen, dass die Bistumsvertreter*innen zwar guten Willens, aber von der eigentlich vorhersehbaren Dynamik überfordert waren: Während M. leugnet und bagatellisiert, scheinen sich die anderen Teilnehmenden an ihm „die Zähne auszubeißen“. Das Setting wirkt ungünstig und mündet in den Eindruck der Gesprächsbeteiligten, „dass eine Weiterführung des Gesprächs im Beisein von Pastor M. nicht zielführend ist, da dieser sich nach wie vor nur an die Vorfälle im Schwimmbad erinnert“. Alles deutet darauf hin, dass die Vertreter*innen des Bistums im Vorhinein eine Trennung der Settings herbeiführen hätten müssen: Eines für die Meldung der Taten und ein anderes, das dem Wunsch des Betroffenen nach einer Täterkonfrontation gerecht werden sollte. Das Protokoll des Gesprächs wird allen Beteiligten zur Verfügung gestellt – unter Angabe der jeweiligen Adressen. Dies ermöglicht, dass M. von der Adresse R.s Kenntnis erhält.

Am 21.10.2010 schreibt Otto R. an Bischof Overbeck und bedankt sich für dessen Schreiben vom 29.09.2010. R. hebt positiv hervor, dass der Bischof sexuellen Missbrauch als Verbrechen benannt habe und von Scham spreche. R. sei sehr aufgewühlt durch das Verfahren, bedanke sich aber für die Arbeit der Bistumsmitarbeitenden und wolle nicht über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, um damit abschließen zu können. Er wolle auch nicht auf Entscheidungen des „Runden Tisches“ warten und sich nicht an Entschädigungszahlungen persönlich bereichern. Personaldezernent Pischel leitet diesen Brief (der erneut R.s Adresse enthält!) am 27.10. an M. weiter und schreibt diesem, dass das Bistum vor einer Einigung am „Runden Tisch“ nicht plane, finanzielle Forderungen von Betroffenen jenseits von Therapien, die nicht von der Kasse übernommen werden, zu erfüllen. Ob R. von der Weiterleitung seines Briefs an M. Kenntnis erhält, ist unklar. Deutlich wird aber durch dieses Manöver, dass das Bistum im Bemühen, auch die Rechte des Beschuldigten zu achten, erneute Grenzüberschreitungen gegenüber dem Betroffenen in Kauf nimmt.

R. ermächtigt sich im Frühjahr des darauffolgenden Jahres zu einer weiteren Täterkonfrontation im Rahmen eines Settings, das er selbst gestaltet, nämlich in der Wohnung M.s und mit Unterstützung eines Journalisten der taz.

In einem Schreiben vom 15.07.2011, das R. selbst als „Ergänzung zum Protokoll des Gesprächs vom 19.03.2010“ bezeichnet, macht er deutlich, dass es sich bei den Verbrechen M.s um „vielfache Vergewaltigung“ handelt. Zudem weist er darauf hin, dass M. auch nach seiner Versetzung noch mit Jugendarbeit betraut war und bis zum 31.05.2011 in seinem Pfarrhaus direkt neben

der Kindertagesstätte gelebt habe. Des Weiteren erläutert er die massiven, langwierigen Folgen, die er durch die ihm zugefügte sexualisierte Gewalt erlitten habe. Am Ende seines Schreibens verzichtet er darauf, das „seelenlose (= unpersönliche) Anschreiben der Beauftragten noch den Antrag [auf Anerkennung des Leids, Anm. d. A.] selbst (zu) kommentieren“. Er äußert sein Bedürfnis nach schneller Bearbeitung des Antrags, weil die Beschäftigung mit dem Thema und die vielen Gespräche in diesem Zusammenhang zu „weiteren seelischen Traumatisierungen“ geführt hätten.

Mit Schreiben vom 15.08.2011 wird das Bistum Essen von dem zuständigen Gremium der Deutschen Bischofskonferenz darüber informiert, dass Otto R. 8000,- € als Zahlung in Anerkennung des Leids zugesprochen werden.

Anhand des Beispiels von Otto R. lässt sich resümieren, dass das Bistum Essen in dieser dritten Phase des Umgangs mit Betroffenen viele Angebote und viele Fehler macht: Man spricht mit R., man hört ihn an. Der Bischof schreibt ihm einen Brief. Es existiert das Angebot, Therapiekosten zu übernehmen. Die im Kontext des „Runden Tisches“ in Berlin entwickelten Verfahrensordnungen führen dazu, dass R. letztlich € 8000,- zugesprochen werden. R.s Schreiben vom 15.07.2011 erweckt allerdings den Eindruck, dass er sich vom Bistum nicht wirklich angehört und anerkannt fühlte: Er sieht sich dazu veranlasst, die an ihm begangenen Taten und das Ausmaß des dadurch verursachten Leids noch einmal in aller Deutlichkeit zu formulieren. Dahinter könnte eine bleibende Unzufriedenheit mit dem schlecht vorbereiteten „Aufdeckungsgespräch“ vom 19.03.2010 stehen. Diese könnte mit der Befürchtung einhergehen, dass sich das Bistum inzwischen dem „Bagatellisierungskurs“ M.s angeschlossen habe. Ein Beleg hierfür ist der Umstand, dass der Pastor im Mai 2011 immer noch in der Nachbarschaft zu einer Kindertagesstätte lebt. Das als „seelenlos“ erlebte administrative Verfahren zur Anerkennung des Leids verstärkt den Eindruck einer unzureichenden Anerkennung der Situation des Betroffenen. Zudem passieren schwerwiegende Fehler, die den Schutz des Betroffenen gefährden, nämlich die Bekanntgabe seiner Adresse auf dem Gesprächsprotokoll, das auch M. zugeschickt wurde sowie die verantwortungslose Weiterleitung von R.s an den Bischof gerichteten Brief über M. durch den Personaldezernenten Pischel. Es bietet sich der Eindruck, dass das Bistum in der langsam aufkeimenden Bewusstwerdung jahrzehntelanger Versäumnisse um eine Art Wiedergutmachung gegenüber dem Betroffenen bemüht, aber von der Komplexität der damit verbundenen Anforderungen überfordert ist.

Dieser Befund kann im Wesentlichen auch für die vierte Phase geltend gemacht werden. Allerdings ist eine gewisse Routine auch im Sinne einer zunehmenden Professionalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung des Leids erkennbar. Schwerwiegende Fehler, wie sie im Zusammenhang mit R. in den Jahren 2010 und 2011 gemacht wurden, sind zumindest nach Aktenlage in späteren Jahren nicht mehr nachweisbar. Gerd Z. berichtet 2016, dass ihm eigentlich an einer Entschuldigung M.s läge, dass ihm aber zugleich bewusst sei, dass er diese nicht bekommen würde. Angesichts der nachweislich hartnäckigen Leugnungen und Bagatellisierungen M.s ist diese Einschätzung als zutreffend zu qualifizieren. Ein Konfrontationsgespräch hätte vermutlich einen ähnlichen Verlauf genommen wie bei R. Z. erhält schließlich Anerkennungszahlungen in Höhe von € 7000,-.

In der kurzen E-Mail-Korrespondenz mit Stefan L. im Jahr 2017 fällt die Formulierung der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt auf, wonach sie den Betroffenen „freundlich bittet“, noch einmal Kontakt aufzunehmen, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Die ablehnende Antwort des Betroffenen könnte auch damit zusammenhängen, dass das Schreiben der Beauftragten nicht den Charakter eines offenen Angebots hat, sondern suggeriert, dass L. durch ein solches Gespräch bestimmte (Aufklärungs-)Interessen des Bistums bedienen würde.

Im Umgang mit Karl H. fällt auf, dass der Betroffene explizit keine Strafanzeige wünscht, sich das Bistum aber aus Verfahrensgründen über diesen Wunsch hinwegsetzt. Dies beinhaltet das Potenzial für Konflikte und weitere Belastungen auf Seiten des Betroffenen. Klar ist, dass sich das Bistum Essen (wie alle deutschen Bistümer) gerade im Zusammenhang mit dem Erstellen einer Strafanzeige nicht an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert, sondern an Regelungen, die vor allem den Zweck haben, dass die katholische Kirche in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck der Verschleierung von Straftaten erwecken möchte. Positiv ist hervorzuheben, dass H. explizit darauf hingewiesen wird, dass er in seinem Antrag zur Anerkennung des Leids die an ihm verübten sexualisierten Gewalttaten nicht mehr beschreiben müsse, da er dies bereits im Rahmen des Gesprächs mit den Beauftragten getan hatte. Ein solcher Hinweis fehlt bei Z. und später auch bei O.. H. erhält Anerkennungsleistungen in Höhe von € 5000,-.

Im Zusammenhang mit der Meldung von Ulrich O. wird ein weiterer Professionalisierungsschritt erkennbar, der in der Ankündigung des Einberufens eines Interventionsstabes besteht, der sich den Fragen der Strafanzeige (die von O. gewünscht wird), des kirchenrechtlichen Verfahrens sowie der Aufarbeitung in der Gemeinde widmen wird. Im entsprechenden Protokoll wird eine Arbeitsteilung zwischen dem Interventionsbeauftragten und der Ansprechperson festgelegt: Letztere ist für den Kontakt zu dem Betroffenen verantwortlich. Im Nachhinein wird bekannt, dass die von Seiten O.s erwartete Kontaktaufnahme durch das Bistum ausblieb, was ihn enttäuschte. Zudem sei ihm durch die Meldung beim Bistum das Ausmaß der in Folge der sexualisierten Gewalt entstandenen Belastungen bewusstgeworden, sodass ein Bedürfnis nach psychotherapeutischer Unterstützung spürbar geworden sei.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Umgang des Bistums Essen mit den Personen, die von M. sexuell ausgebeutet worden waren, eine erkennbare Entwicklung von totaler Ignoranz zu bemühter Wiedergutmachung hin zu einer Professionalisierung der Verfahren genommen hat. Der hier vorgenommene Überblick zeigt auch, dass auch nach wie vor Fehler gemacht werden, die die beständige Reflexion entwickelter Verfahren erforderlich machen.

4.7 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Die im Zusammenhang mit den Betroffenen beschriebene Entwicklung des Handelns des Bistums Essen bildet sich prägnant in dessen Umgang mit dem beschuldigten Priester selbst ab.

Die einzige bekannte Konsequenz, die M. nach der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs an Otto R. im Jahr 1973 auferlegt wurde, bestand in seiner Versetzung von der Gemeinde St. S. in H.

nach St. M. in Z. Diese geschah vor allem auf Druck der Eltern R.s. Die oben erwähnten Aussagen des Prälaten Lütteken und des Pfarrers K. legen die Annahme nahe, dass bekannt war, dass sich M. durchaus nicht nur dieses eine Verbrechen zuschulden habe kommen lassen. Dennoch hat man offenbar darauf verzichtet, die neue Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen, dass M. eine Gefahr für Kinder, insbesondere Jungen darstelle – ganz im Sinne der von M. erinnerten Bemerkung Lüttekens, dass man mit dem Vorgefallenen so umgehen solle, dass M. und der Gemeinde kein Schaden zugefügt werden solle. Dass der Gemeinde St. M. in Z. damit eine schwere Last aufgebürdet wurde, spielte für die damaligen Bistumsverantwortlichen keine Rolle. M. waltete dort unbehelligt seines Amtes, bis die Mutter von Ulrich O. den sexuellen Übergriff des Pastors auf ihren Sohn meldete. Die Umstände der erneuten Versetzung M.s sind unklar, haben aber allem Anschein nach mit dem bekannt gewordenen sexuellen Übergriff an Ulrich O. zu tun. In diesem Zusammenhang könnte der nicht mehr auffindbare Brief der Mutter O.s angeblich an Prälat Pischel eine wichtige Rolle spielen. M. wird 1985 in die Pfarrei K. in H. versetzt. Seine Tätigkeit als Berufsschullehrer (die er bis 1995 ausübt) bleibt von den Versetzungen unberührt. In St. M. in Z. bleibt er ein allseits geschätzter, gern gesehener Gast, zumal er die dortige Kolpingfamilie in seiner Position als Ehren-Präses weiterhin entscheidend prägt. Es ist davon auszugehen, dass auch die Gemeinde in H. nicht von den Gründen der Versetzung informiert wurde. Nach Darstellung von M. sei er im Jahr 1991 von Prälat Pischel gebeten worden, Nachfolger von Pastor N. in H. zu werden, wo er im Seelsorgebezirk St. P. als Rektor tätig wurde. Sollten diese Angaben stimmen, erhebt sich die Frage, was Pischel dazu veranlasst hat, M. um diesen Wechsel zu bitten. Kein Hinweis findet sich darauf, dass auch in der Pfarrei K. sexuelle Übergriffe durch M. bekannt geworden wären. Offenbar hat man M. mit dieser Veränderung einer Gefallen getan, da er die Zeit in H. in der retrospektiven Betrachtung als die „schönsten 20 Jahre“ seines Lebens betrachtete. In dieser Bilanz ignoriert M. seine Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand im Jahr 2005, die nichts daran änderte, dass er bis 2010 in St. P. tätig war und dort weiterhin seelsorgerische Aufgaben übernahm. Klar ist, dass auch dieser Seelsorgebezirk nicht von den Gefahren, die von M. ausgingen, unterrichtet wurde. Die angeblich von Pischel an M. herangetragene Bitte deutet darauf hin, dass dieser vom Bistum eher hofiert statt sanktioniert wurde. Dies erscheint umso erklärungsbedürftiger, wenn man in Betracht zieht, dass Pischel ein paar Jahre zuvor von Frau O. auf die sexuellen Übergriffe M.s an ihrem Sohn aufmerksam gemacht worden war.

Bis zu diesem Punkt lässt sich resümieren, dass die einzige Sanktion des Bistums gegen M. in den beiden Versetzungen in den Jahren 1973 und 1985 bestand. Retrospektiv lässt sich sagen, dass beide Versetzungen durchaus Glücksfälle für den Täter darstellten. Indem er die Jugendarbeit in St. M. zum Leben erweckte und eine lebendige Kolpingfamilie aufbaute, erfreute er sich bald außerordentlicher Beliebtheit in der Gemeinde. Nichts deutet darauf hin, dass er negative Konsequenzen aus den bisher begangenen sexuellen Gewalttaten zu tragen gehabt hätte. Ähnliches lässt sich über sein Wirken in St. P. sagen.

Festzuhalten ist, dass M. erst im Jahr 2010 durch die Meldung Otto R.s erstmals Schwierigkeiten mit dem Bistum bekommt. Dass er auf die gegen ihn gerichteten Vorwürfe mit Leugnung und auf die Sanktionen des Bischofs mit Empörung und Unverständnis reagiert, erscheint angesichts der Tatsache nachvollziehbar, dass ihn das Bistum trotz des Bekanntwerdens der von

ihm verübten sexualisierten Gewalt jahrzehntelang geschützt hatte. Es wäre kaum zu erwarten gewesen, dass M. eine Problemeinsicht entwickelt, über die sein Arbeitgeber in keiner Weise verfügte. Zu der Konfrontation am 19.03.2010 sei er „in Erwartung eines versöhnlichen Gesprächs gekommen“.

M. wird aufgrund der Vorwürfe R.s sofort suspendiert, seine Gemeinde wird über die Suspendierung und auch über den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs informiert und es wird ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet. Gegen diese Sanktionen formiert sich eine von M. und seinem dem Seelsorgebezirk angehörenden Rechtsanwalt S. lancierte Gegenbewegung aus St. P., von der sich das Bistum in seiner Haltung gegenüber M. nicht beirren lässt. Einige Unterstützungsbriefe für M., die von Gemeindemitgliedern an das Bistum geschrieben werden, ändern nichts an der Einschätzung des mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung betrauten Juristen, wonach M. sexuelle Handlungen gegen die Brüder Otto und Paul R. vorgenommen habe. Der entsprechende Abschlussbericht wird von Bischof Overbeck mit der Frage nach Rom weitergeleitet, ob bzw. wie M. weiterhin eingesetzt werden könne. Mit Schreiben vom 23.11.2010 wird Bischof Overbeck aus Rom dazu ermächtigt, ein Dekret mit Strafbefehl gegen M. auszustellen, um seinen „priesterlichen Dienst“ und seinen „Einsatz in der Seelsorge auf geeignete Weise einzuschränken“. Dabei soll ihm explizit der „unbeaufsichtigte Umgang mit Minderjährigen untersagt werden“. Auch könne Overbeck eine Therapie oder Begleitung anordnen. Am 14.12.2010 ergeht von Seiten des Bischofs ein entsprechendes Dekret gegen M.: Ihm wird ein neuer Wohnsitz außerhalb der Gemeinde H. zugewiesen; priesterliche Dienste werden ihm außerhalb seiner Wohnsitzpfarrei verboten. Jede Betätigung mit Kindern und Jugendlichen und Zugang zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitgliedschaft in „Zusammenschlüssen“ der Kinder- und Jugendarbeit werden ihm untersagt. Er darf keine Reisen und Ausflüge mit Personen unter 18 Jahren unternehmen. Es wird eine pastoral-psychologische Begleitung angeordnet, über die dem Bischof jährlich Bericht zu erstatten ist. Als Begründung für das Dekret wird angeführt, dass die Taten gegen Otto und Paul R. als gesichert angesehen werden und M.s Versuchen, diese zu bagatellisieren, nicht gefolgt wird.

So konsequent die Sanktionen gegen M. erscheinen, so problematisch stellt sich die Kontrolle ihrer Befolgung dar. Angesichts des enormen sozialen Rückhalts, den M. bekanntermaßen in der Gemeinde St. P. genoss, hätte das Bistum verstärkt darauf achten müssen, dass die im Dekret formulierten Anweisungen auch tatsächlich umgesetzt werden und nicht im subtilen Widerstand des Pastors und seiner Gemeinde verwässern. Mindestens bis Mai 2011 behielt M. seinen Wohnsitz in H. in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens. Ein Hinweis in den Bistumsakten informiert darüber, dass für Ende Juni 2011 eine Abschiedsfeier für M. geplant war. In dieser Stimmung, in der größere Teile des Seelsorgebezirks bedingungslos hinter ihrem Priester standen und die Auflagen des Bistums als Zumutung empfanden, ist anzunehmen, dass er das Zelebrationsverbot immer wieder umgehen konnte. Ein Indiz dafür ist die beabsichtigte Trauung eines Paares aus dem Seelsorgebezirk St. P. im Juni 2012. Nur durch Zufall erfuhr das Bistum von diesem Vorhaben M.s, das im letzten Moment unterbunden wurde – unter wütenden Protesten der Familie des Bräutigams. M. selbst zeigte sich verwundert über diese strenge Auslegung des Dekrets seitens des Bistums. Der Generalvikar drohte M. mit ernststen Konsequenzen (bis zur

Entlassung aus dem Klerikerstand), sollte er sich nicht an die im Dekret formulierten Auflagen halten. Anfang Juli erging an M. eine kanonische Verwarnung des Bischofs. Darüber hinaus sollte die psychosoziale, seelsorgerische Begleitung M.s durch Pastor Y. intensiviert werden. Dieses Mittel schien zumindest bislang ungeeignet, M. zur Einsicht in Bezug auf die Legitimität des Bischofsdekrets zu bringen. Ab Juli 2014 wurde der Ordensbruder und Psychologe N. D. mit der pastoral-psychologischen Begleitung M.s beauftragt. Diese beschränkte sich aber auf Gesprächstermine, die einmal jährlich stattfinden.

Aufgrund der Meldung des ehemaligen Heimkindees Gerd Z. wurde im November 2016 eine neuerliche, kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen M. eingeleitet. Diese Voruntersuchung erstreckte sich offensichtlich über einen sehr langen Zeitraum, da auch die Meldung von Karl H. gegenüber dem Official im November 2018 darin Eingang fand. Ende 2018 erstattete das Bistum Essen Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs gegen O.. Grundlage dafür waren die Erhebungen im Zusammenhang mit den Fällen Z. und H.. Anzumerken ist allerdings, dass es sich bei dieser Strafanzeige aufgrund der Verjährung der Taten eher um einen Schritt mit Symbolcharakter handeln dürfte. Ende November 2019 erging ein weiteres bischöfliches Dekret gegen M., das insofern eine Verschärfung der bisherigen Maßnahmen darstellte, als M. nur mehr privat, also ohne Gläubige, den Gottesdienst abhalten und sich nicht alleine mit unter 18-Jährigen in geschlossenen Räumen aufhalten durfte.

Es ist darauf zu verweisen, dass sich die zuletzt genannten Maßnahmen gegen einen Mann richteten, der inzwischen weit über 80 Jahre alt geworden war und der offenbar relativ vereinsamt in seiner Wohnung in H., einem Ort, der dem Erzbistum Köln zugeordnet ist, lebte. Die Kolpingfamilie aus Z. hatte ihm den Titel eines Ehren-Präses entzogen und der Kreis seiner unbeirrbareren Unterstützer*innen aus dem Seelsorgebezirk St. P. hatte sich im Laufe der Zeit auf ein Minimum reduziert, da einige dieser Personen verstorben waren und sich andere letztlich doch von ihm abgewendet hatten. M. erhielt weiterhin jährliche Besuche von Bruder N. D.. Insgesamt basierte das Handeln des Bistums gegenüber M. seit 2010 auf einer Haltung der Konsequenz. Diese hielt auch den wiederholten Angriffen insbesondere aus dem Seelsorgebezirk St. P. stand. Die Berichte Betroffener dienten als Grundlage für die Einleitung kirchenrechtlicher Verfahren, die wiederum in entsprechende Konsequenzen gegen M. mündeten. Es gibt keine Hinweise, wonach sich M. noch im hohen Alter mit sexuellen Absichten Minderjährigen genähert hätte. Insofern können die gegen M. ausgesprochenen Sanktionen als ausreichend betrachtet werden, auch wenn er diese – wie dargestellt – zumindest in den Jahren 2011 und 2012 mit Unterstützung seiner Gemeinde noch unterminieren konnte. Defizite sind also weniger im Bereich der Sanktionsinhalte zu konstatieren, als vielmehr hinsichtlich der Kontrolle ihrer Befolgung. Dies bezieht sich auch auf die als eher symbolhaft zu bezeichnende pastoral-psychologische Begleitung, die M. zwar als Zumutung empfand, die allerdings dadurch erträglich wurde, dass sie mit einem einmal jährlich stattfindenden Gespräch „abgegolten“ war. Sollte damit ein Kontrollanspruch hinsichtlich einer möglicherweise noch bestehenden Gefahr für Minderjährige verbunden sein, wäre dieser als vollkommen unzureichend zu verwerfen. Gravierende Fehler sind vor allem am Beginn der ersten ernsthaften Befassung des Bistums mit dem Fall M. im Jahr 2010 nachzuweisen: Hervorzuheben sind die Bekanntgabe der Adresse des Betroffenen gegenüber M. sowie

die Weiterleitung eines Briefes des Betroffenen an den Beschuldigten. Dass es sich dabei nicht einfach nur um Schlampereien handelt, sondern um Indizien für eine nach wie vor bestehende Loyalität mit dem Pastor, macht ein Schreiben des Rechtsanwalts S. deutlich, in dem mehrfach der freundliche Kontakt des Personaldezernenten Pischel gegenüber M. gelobt wird, der sich exemplarisch in einer Anrede in einem Brief ausdrückt: „Sehr geehrter, lieber Herr Pastor M.“

4.8 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden

Im Interview mit einem Bistumsvertreter wurde die Formulierung des „dreifachen Blickes“ aufgeworfen, welche die prinzipielle Verantwortlichkeit für die Betroffenen, für den Umgang mit den Tätern und die betroffenen Gemeinden zum Ausdruck bringen sollte. Die Erkenntnis, dass ganze Kirchengemeinden mit den Folgen sexualisierter Gewalt zu kämpfen haben, die von einem Priester ausgeübt wird, hat sich erst nach und nach im Bewusstsein von Bistumsverantwortlichen etabliert. Dies bedeutet zugleich, dass sich die jahrzehntelange Ignoranz gegenüber den unmittelbar von sexualisierter Gewalt Betroffenen in analoger Weise im Umgang mit den jeweiligen Kirchengemeinden abbildet: Sie wurden sich selbst überlassen. So wenig, wie die neue Gemeinde M.s über dessen Gefährlichkeit informiert wurde, so verzichtbar erschien es den Bistumsverantwortlichen, diejenige Gemeinde, aus der der Pfarrer entfernt wurde, über die Gründe der Versetzung in Kenntnis zu setzen:

„Ich weiß nur, dass man sehr zurückhaltend war bei Beurlaubungen. Oder bzw. bei Freistellungen, weil man sagte, da ist noch kein Urteil da, dann ist es nur, der darf nicht mehr zelebrieren usw. Das wird die Gemeinde wohl schon irgendwie erfahren, wenn der nicht auftaucht, ja.“

Das Urteil, von dem hier die Rede ist, gab es in Bezug auf M. lange Zeit überhaupt nicht. Tatsächlich aber haben die Gemeinden St. S. in H. und St. M. in Z. „schon irgendwie erfahren, wenn der nicht auftaucht“. Mit dieser Formulierung ist das Ausmaß an Verantwortung, das das Bistum bei der Versetzung beschuldigter Priester bis weit in die 2000er Jahre hinein wahrgenommen hat, recht zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Die vorliegende Analyse bezieht sich exemplarisch auf den Umgang des Bistums mit dem Seelsorgebezirk St. P. in H. sowie der Gemeinde St. M. in Z.. In St. P. erfolgte die Aufdeckung in einer Zeit, als M. dort noch aktiv als Priester tätig war (obwohl er 5 Jahre zuvor offiziell in den Ruhestand versetzt worden war), nämlich im Jahr 2010. Die Konfrontation der Gemeinde St. M. in Z. erfolgte – eher zufällig – erst im Jahr 2019. Dort entstanden Dynamiken, die ihren Ursprung in einem weit zurückliegenden Zeitraum haben, nämlich 1973-1985.

Eine erste Grobskizzierung der jeweils unterschiedlichen Problemstellungen ließe sich folgendermaßen formulieren:

Zur Zeit der Aufdeckung der Taten M.s befand sich der Seelsorgebezirk St. P. bereits in einem ausgeprägten Existenzkampf, der sich sowohl in einer heftigen Konkurrenzkonstellation gegenüber der Muttergemeinde F. manifestierte als auch in einem längst gewachsenen Misstrauen

gegenüber dem Bistum, das die Schließung der Kapelle des Seelsorgebezirks im Rahmen einer umfassenden Umstrukturierung beschlossen hatte. M. fungierte als zentrale Figur des Widerstands gegen Bistum und Muttergemeinde und schuf damit starke Loyalitäten bei den Mitgliedern seiner Gemeinde.

Die Gemeinde St. M. in Z. wurde durch die Aufdeckung im Jahr 2019 von einem Wissen eingeholt, das dort nie wirklich verloren gegangen war: Die Beschwerde der Mutter von Ulrich O. bei Pfarrer G., dessen brüske Ablehnung und die (vermutlich) aus dieser Beschwerde resultierende Versetzung M.s im Jahr 1985 waren auch 2019 noch in der Erinnerung einzelner Gemeindeglieder präsent. Frau O. hatte den an ihrem Sohn begangenen sexuellen Übergriff auch in Teilen der Gemeinde bekannt gemacht, worauf es zur Ausgrenzung der Familie des Betroffenen kam. 2019 aktualisierten sich also Schulddynamiken, die mit der Frage zu tun haben, wer damals was wusste und wie sich die Gemeinde gegenüber Frau O. und dem hoch geachteten Pfarrer M. verhalten hatte.

An dieser Stelle ist bereits hervorzuheben, dass die Bistumsvertreter zum Zeitpunkt der „offiziellen“ Thematisierung der Vorgeschichte M.s in der Gemeinde St. M. im Jahr 2019 bereits seit 9 Jahren davon wussten, dass M. vielfach sexualisierte Gewalt begangen hatte. Ein aktives Zugehen auf diese Gemeinde war aber offenbar nicht in Betracht gezogen worden. Detaillierte Ausführungen zu den Gemeindedynamiken finden sich weiter unten. Im Folgenden wird der Umgang des Bistums mit den beiden genannten Gemeinden skizziert.

St. P.

Der Fall des Seelsorgebezirks St. P. macht deutlich, dass auch noch in den Jahren nach 2010 auf Seiten des Bistums Essen noch kein hinreichendes Bewusstsein dafür existierte, dass Kirchengemeinden durch die Aufdeckung sexualisierter Gewalt durch einen Priester massiv in Mitleidenschaft gezogen werden können. Im Umgang mit M. agierte das Bistum zwar konsequent, ohne allerdings zu bedenken, dass es in St. P. viele Katholiken gab, die durch die Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufdeckung stark verunsichert wurden und tatsächlich auch psychisches Leid erfahren haben. Grundlage des Handelns des Bistums war der Bericht von Otto R., der etwa 40 Jahre zuvor in der Gemeinde St. S. in H. sexualisierte Gewalt erfahren hatte. Generalvikar Hans-Werner Thönnies begab sich sehr schnell in die Gemeinde, um über die Suspendierung des beliebten Priesters zu informieren. Die vorliegenden Informationen sprechen dafür, dass er dabei auch eine entsprechende Begründung vorgetragen hat. In welcher Weise er den bestehenden Verdacht auf sexualisierte Gewalt konkret artikuliert hatte, ist nicht bekannt. Sehr schnell und wenig überraschend vertiefte sich in der Gemeinde F. und im Seelsorgebezirk St. P. eine Spaltungsdynamik zwischen denen, die den Anschuldigungen gegen M. Glauben schenkten und jenen, die die Information als haltloses Gerücht qualifizierten. Auf mehrere Briefe von Unterstützer*innen M.s reagierte das Bistum pragmatisch mit dem Verweis auf das eingeleitete kirchenrechtliche Verfahren. Nach einigen Monaten, Ende 2010 oder Anfang 2011, informierte Thönnies die Mitglieder von St. P. und F. darüber, dass es zu einer kirchenrechtlichen Verurteilung M.s gekommen sei. Dies änderte interessanterweise wenig daran, dass es weiterhin eine starke Unterstützungsfraktion für den Pastor gab. Spätestens mit der „Abwicklung“ des Seelsorgebe-

zirks St. P. im Jahr 2012 sah das Bistum keinen eigenen Handlungsbedarf mehr in Bezug auf die Menschen, die von den Folgen der Aufdeckung zum Teil heftig betroffen waren.

Informationen aus unseren Interviews machen das Ausmaß der Versäumnisse deutlich. In Bezug auf das Bekanntwerden des Vorhabens von M., 2012 ein Ehepaar zu trauen, äußert sich ein hochrangiger Bistumsvertreter auf die Frage des Interviewers, wie er diesen Vorgang empfunden habe, da M. ja schon längst keine Trauungen mehr durchführen durfte:

„Unglaublich. Unglaublich. Ich weiß noch, ich wusste gar nichts davon, glaub ich.“

Die Formulierung ist aktuallsprachlich interessant. Sowohl Glauben als auch Wissen werden in dieser kurzen Bemerkung sowohl bejaht als auch verneint. Der Gesprächspartner glaubt zu wissen, dass er von diesem unglaublichen Vorgang damals nicht gewusst hatte. Unabhängig von der Frage der Gedächtnisrepräsentation verweist dieses Nicht-Wissen nicht nur auf die damals geplante „Amtshandlung“ des suspendierten Priesters, sondern auch auf die Unkenntnis einer Gemeindedynamik, mit der das Bistum in den darauffolgenden Tagen massiv konfrontiert wurde: Der Bräutigam und dessen Familie attackierten Bistumsvertreter unter Verwendung einer Wortwahl, die auf heftigste Emotionen schließen ließ. Diese Eskalation hätte als Symptom einer hartnäckig wirksamen Gemeindedynamik verstanden werden können, wurde aber als Problem der Familie des Bräutigams individualisiert, das mit konsequentem Durchgreifen „gelöst“ wurde.

Eine Person aus der damaligen Gemeinde F. erlebte das Ausmaß der Spaltung zwischen Gemeinde und Seelsorgebezirk und die Verschärfung des ohnehin bereits fortgeschrittenen Konflikts aufgrund der bekannt gewordenen Vorwürfe gegen M.. Diese*r Interviewpartner*in erinnert sich, dass M. bis zur Schließung des Seelsorgebezirks im Jahr 2012 weiterhin sehr präsent in St. P. war. Da sie/ihn dies irritierte, habe sie/er einen hochrangigen Bistumsvertreter nach den Gründen des laxen Umgangs mit dem nach wie vor beobachtbaren Wirken M.s im Seelsorgebezirk gefragt. Die Antwort darauf war: „Ja, da müssen wir uns dringend drum kümmern“. Dem Bistum schien nicht bewusst zu sein, dass es nicht allein darum ging, M. ein Zelebrationsverbot zu erteilen und ihm den Kontakt mit Jugendlichen zu untersagen, sondern ihm auch die Möglichkeit zu nehmen, permanent Einfluss auf die Gemeinde zu nehmen und damit weiterhin den Mythos zu pflegen, dass er das Opfer einer großen Ungerechtigkeit geworden war, die das Bistum zu verantworten hatte.

Das augenfälligste Handlungshemmnis des Bistums bestand in der Schwierigkeit, den Sachverhalt, wie er intern bekannt und kirchenrechtlich behandelt worden war, in geeigneter Weise an die Gemeinde bzw. an den Seelsorgebezirk zu kommunizieren. Im Vordergrund stand dabei die Angst vor einer ungerechtfertigten Vorverurteilung, wie dem Interview mit einem Bistumsvertreter zu entnehmen ist:

„Und es hatte aber auch so was Rätselhaftes in der damaligen Zeit [2012, Anm. d. A.], dass es nur zwei Betroffene gab und sonst auch keine unmittelbaren Hinweise so aus den Personalakten. Und damals gab es, glaub ich, noch nicht so diese Haltung: Wir recherchieren da noch mal intensiver, machen einen Aufruf oder so, sondern ich glaube, da schwebte auch so diese Angst

drin: Boah, was ist denn jetzt, wenn das alles nicht stimmt und der da unschuldig beschuldigt wird? Weil so gerierte er sich dann auch. Und das ist das, was ich so wahrgenommen hab.“

Das Argument ist nicht überzeugend. Das Bistum hatte sich bereits Ende 2010 mit einer kirchenrechtlichen Entscheidung aus Rom juristisch und somit auch moralisch abgesichert. Rätselhaft erscheint also nicht die Beweislage, auf der das Urteil gründete, sondern der Umstand, warum das Bistum darauf verzichtete, mit diesem Urteil im Rücken auch tatsächlich Einfluss insbesondere auf den Seelsorgebezirk St. P. zu nehmen. Und zwar auch noch in einer Zeit, in dem es diesen Seelsorgebezirk nicht mehr gab, wohl aber seine früheren Mitglieder, die sich über Jahre hinweg vom Bistum allein gelassen fühlten:

„Es reicht ja, dass eben sowas fehlte, dass da so eine Unterstützung eben mit Sicherheit da schon notwendig gewesen wäre.“

Als zentrales Problem wird benannt, dass das Bistum über ein Wissen über das Ausmaß der von M. verübten sexualisierten Gewalt verfügte, das nicht an die (früheren) Mitglieder des Seelsorgebezirks St. P. kommuniziert wurde. Dies öffnete der von M. lancierten Mythenbildung Tür und Tor: Das Bistum vernichtet die Existenz eines angesehenen Priesters, der vor Jahrzehnten vielleicht einmal einem Jungen beim Schwimmunterricht an die Badehose gefasst hat. Ein Gemeindeglied, das damals auch auf Bistumsebene tätig war, hatte vertiefte Kenntnisse von den M. zur Last gelegten Taten – und geriet dadurch in ein Dilemma, für das sich niemand zuständig fühlte:

„Das ist leider so, ist auch bei uns geblieben, wir haben es ja nicht veröffentlicht und auch nicht breitgetreten. Aber das macht einen dann schon betroffen, wenn man da ein bisschen mehr erfährt, was da passiert ist.“

Die Verantwortung für den Umgang mit dem Wissen über die von M. verübte sexualisierte Gewalt wird von den Bistumsvertretern unkommentiert an ein einzelnes Gemeindeglied delegiert. Auf die Frage des Interviewers, ob denn nicht genau diese Informationen, die im Bistum bekannt waren, der Gemeinde gutgetan hätten, um sich besser orientieren zu können, antwortet die/der Interviewpartner*in:

„Genausou, genauou, ja. Völlig richtig, völlig richtig, völlig richtig. Aber wir konnten ja jetzt auch nicht damit durch die Lande ziehen und sagen, passt mal auf, das ist so.“

Es lässt sich also feststellen, dass durch gravierende Kommunikationsdefizite die für den Umgang mit sexualisierter Gewalt kennzeichnende Sprachverwirrung über lange Zeiten aufrechterhalten wurde – mit entsprechenden Folgen für die Positionierung der Mitglieder des früheren Seelsorgebezirks. Von Seiten des Bistums wurde ihnen keinerlei Orientierung im Hinblick auf die Bewertung des Falles M. geboten. Indem nicht klar über die ihm zur Last gelegten Taten

gesprachen werden konnte, verblieben diese Menschen in ihren längst etablierten Denk- und Handlungsschleifen, was den hoch emotionalen Konflikt zunächst auf der Ebene des Agierens und später zunehmend im innerpsychischen Bereich aufrechterhielt.

In einer Situation, in der es zu einer sehr zügigen, kirchenrechtlichen Verurteilung gekommen war, erscheint auch das Verschanzen hinter Datenschutzerfordernisse als bloßes Alibi für mangelnden Handlungswillen. Es hätte vermutlich einen gewissen Aufwand bedeutet, an die Mitglieder des Seelsorgebezirkes zu vermitteln, dass die Sanktionen gegen M. auf einem sorgfältig durchgeführten, kirchenrechtlichen Verfahren basierten – und dass in diesem festgestellt worden war, dass sich die sexuellen Übergriffe M.s gegen zwei Jungen gerichtet hatten und es dabei keineswegs nur um Berührungen beim Schwimmunterricht ging. Darüber hinaus hätte man in einem ausführlichen Dialog gehen müssen, um klar zu machen, dass die Vorwürfe gegen M. tatsächlich gar nichts mit der „Abwicklung“ des Seelsorgebezirkes St. P. zu tun haben. Man hätte auf Bistumsebene verstehen müssen, dass eine aktive, kontinuierliche, möglicherweise auch sehr konflikthafte Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des Seelsorgebezirks notwendig gewesen wäre, um dem destruktiven Wirken M.s entgegenzutreten, das viele Konflikte und viel Leid über viele dieser Menschen gebracht hatte. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, dass die Ziele einer fundierten Information und einer Entschärfung gravierender Konflikte nicht mit einer Verkündigung im Rahmen eines Gottesdienstes oder einer einzelnen Gemeindeversammlung erreicht werden können, sondern durch einen kontinuierlichen Dialog, der kommunikative Kompetenz und Geduld erfordert.

St. M.

Die Befassung des Bistums Essen mit der Gemeinde St. M. in Z. beginnt in einer Zeitphase, in der sich bereits eine höhere Sensibilität für die Bedarfe von Kirchengemeinden im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden von sexualisierter Gewalt abzeichnet. Allerdings ist hier erneut darauf zu verweisen, dass es das Bistum bis zum Jahr 2019 versäumt hatte, die Gemeinde über die Vorwürfe gegen Pastor M. zu informieren, der dort immerhin 12 Jahre lang insbesondere auch in der Jugendarbeit aktiv gewesen war. Die Aufdeckung selbst geschah letztlich auch nicht unmittelbar durch das Bistum, sondern als „Nebenprodukt“ der Information einer Nachbargemeinde über den Fall D.. Zu diesem Zeitpunkt waren beim Bistum Essen die Berichte von Otto und Paul R., Gerd Z., Stefan L. und Karl H. bereits bekannt. Man wusste also, dass M. ein Mehrfachtäter war, hielt es aber nicht für angebracht, eine Gemeinde zu informieren, die eng mit ihm verbunden gewesen war. Passend dazu war man auch niemals aktiv mit der Kolpingfamilie in Z. in Kontakt getreten, deren Ehren-Präses M. seit Jahrzehnten war.

Die Befassung mit dem Fall M. in der Gemeinde St. M. wurde vor allem von der Gemeindeferentin Brigitte T. vorangetrieben. Ihr lag daran, sich hinsichtlich dieser sensiblen Thematik eng mit dem Bistum abzustimmen. Dadurch kam es zu einer Gemeindeversammlung Anfang 2020, in der der erweiterte Pfarrgemeinderat vom Personaldezernenten informiert wurde. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Gemeindemitglieder über das Wissen des Bistums betroffen gezeigt haben. Im Widerspruch dazu soll sich aber die Einschätzung durchgesetzt haben, dass es sich bei den Vorwürfen gegen M. um bloße Vermutungen handelte. Dies überrascht umso mehr,

als eine Teilnehmerin der Versammlung explizit an einen Fall erinnerte, der die Gemeinde St. M. direkt betraf. Ohne, dass Namen genannt werden mussten, war einigen Gemeindemitgliedern klar, dass es sich um die sexualisierte Gewalt handelte, die M. gegen Ulrich O. verübt hatte.

Aus Protokollen und Interviews ist ein Zustand der Verwirrung rekonstruierbar: Es entsteht der – nicht ausreichend fundierbare – Eindruck, dass die Bistumsvertreter*innen sowohl den Zweifel an den Taten M.s als auch die Zurückhaltung bei der Veröffentlichung der Vorwürfe gegen den Pastor dem Gemeinderat „in die Schuhe schoben“. Zumindest geht aus einem Protokoll hervor, dass das Bistum eigentlich den Weg an die Öffentlichkeit favorisiert hätte, sich aber dem Willen des Gemeinderats anschloss. Festzuhalten ist, dass die Zurückhaltung des Gemeinderates mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine unzureichende Information durch das Bistum zurückzuführen ist. Angesichts der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Betroffene bekannt waren und dass im Laufe der Versammlung von einem weiteren Vorfall aus der Gemeinde selbst berichtet wurde, erscheint es höchst erklärungsbedürftig, weshalb der erweiterte Gemeinderat noch Zweifel an der Täterschaft M.s äußerte. In weiterer Folge formuliert das Bistum Essen einen Aufruf an Betroffene, der von Brigitte T. in der Gemeinde bekannt gemacht wird. Eine von Frau T. geforderte, große Informationsveranstaltung in der Gemeinde findet nicht statt, was zumindest zum Teil mit den Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie zu tun hatte.

Aus Gemeindesicht lässt sich das Verhalten des Bistums gegenüber den Mitgliedern von St. M. grob in drei Phasen gliedern, nämlich (1) Überforderung, (2) bemühtes Engagement und (3) Rückzug.

Der Eindruck der Überforderung am Beginn der Auseinandersetzung mit dem Fall M. wird von einem Gemeindemitglied wie folgt beschrieben:

„Es hat sich dann wohl im Nachhinein herausgestellt, dass das wohl relativ aufwendig war für das Bistum, das auch so zu machen, weil die Fälle sich ja wohl gehäuft haben und man das dann bei den weiteren Fällen auch nicht unbedingt mehr so geregelt hat. Also die haben selber ausprobiert.“

Es wirkt, als habe sich das Bistum in eine Art Experimentiermodus begeben, als es das Problem der Betroffenheit ganzer Gemeinden erkannte. Nachdem der Begriff des „irritierten Systems“ rezipiert und in die Diskussion eingeführt worden war, ernannte man Supervisor*innen mit einer Zusatzqualifikation in der Beratung irritierter Systeme zu Ansprechpartner*innen für Gemeinden. Trotz dieser strukturellen Entwicklung schien das Bistum von den mit einer gemeindebezogenen Aufarbeitung verbundenen Anforderungen überrascht zu gewesen zu sein. Eine Äußerung eines Bistumsvertreters deutet zudem darauf auf Zweifel hin, ob sich dieser Aufwand überhaupt lohnen würde:

„Aber und dann hat man auch manchmal den Eindruck, also diese Betroffenheit und auch die Angebote, die wir ja inzwischen machen, also, dass wir da Leute hinschicken und diese Dinge

dann aufarbeiten so, also den Aufwand, den wir für Dritte betreiben, der steht aus meiner Sicht in keinem Verhältnis zu dem, was wir für Opfer hätten tun können.“

Es ist nicht weiter erklärungsbedürftig, dass die betroffene Gemeinde selbst nach Orientierungen suchte, wie mit der durch die „offizielle“ Aufdeckung entstandenen veränderten Situation umzugehen sei. Hiermit war das legitime Bedürfnis verbunden, von einem handlungsfähigen und in der Sache kompetenten Bistum geleitet zu werden. Am Beispiel des Umgangs mit Presseanfragen wird aber der oben erwähnte Experimentiermodus des Bistums sichtbar, der Gemeindeverantwortliche ratlos zurücklässt:

„Dann war das manchmal auch widersprüchlich. Wie gesagt, am Anfang, so wie er's [Bistumsvertreter, Anm. d. A] zu mir gesagt hat, war das dann auch: Ja, natürlich kann man da drüber sprechen. Und nachher: Um Gottes willen, bloß nicht! Also er hat mir am Anfang gesagt, wenn die Presse anruft: Ja, das und das können Sie sagen. Wie gesagt, ich hatte mich ja genau mit ihm abgestimmt, was ich dürfte und was nicht. Und dann, im Laufe der Zeit war das halt so, dass es dann auf einmal hieß: Wenn die Presse sich meldet, sofort ans Bistum geben, keine Antwort geben, sondern sofort an die Pressestelle des Bistums geben.“

Die Phase des engagierten Bemühens drückt sich vor allem in der Veröffentlichung des Aufrufs für Betroffene aus. Indem das Bistum in die Offensive geht, öffnet es den Raum für eine breite und offene Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinde. Allerdings scheint es so, als würde dieses Bemühen teilweise auch durch die Corona-Pandemie lahmgelegt werden. Der wichtigste Effekt des Aufrufs bestand in der Meldung von Ulrich O., der sich zunächst an die Gemeindeforentin und anschließend direkt ans Bistum wendete. Diese Meldung schien dazu beizutragen, dass das Problem ausschließlich individuell betrachtet wurde, sodass die Bedarfe der Gemeinde endgültig in den Hintergrund traten. Man kann spätestens hier also von einer langen Phase des Rückzugs aus der Gemeinde sprechen, die sich darin äußerte, dass Bistumsvertreter kaum noch erreichbar waren und von einer aktiven Kontaktaufnahme mit Gemeindevertreter*innen Abstand nahmen.

Am Ende eines Interviews fasst ein*e Gemeindevertreter*in bilanzierend zusammen:

„Ich hoffe, dass Sie was damit anfangen können, und ich hoffe sehr, dass das nicht zum Schaden des Bistums ist. Weil das wäre auch nicht ..., also das hat nichts irgendwie ... Wie soll ich mal sagen? Das ist nichts Vorgeschobenes, sondern ich kann nicht sagen, dass ich da irgendwie mich ernsthaft schlecht behandelt gefühlt hätte oder so. Also das Allermeiste, was ich da so merke, auch wenn ich jetzt so darüber noch mal gesprochen habe, ist, das sind Fehler im System. Und die sind ganz schön gravierend, also die haben ganz schön gravierende Auswirkungen, wenn es dazu führt, dass man eben nicht mehr ins Sprechen kommt. Und auf der anderen Seite ist es, dass auch die heftigsten Dinge irgendwann ..., die heftigste Welle läuft auch irgendwann aus.“

Mehrere Aspekte dienen hier zur Erhellung des Problems. Zunächst ist das Bemühen erkennbar, dass das Bistum aufgrund der im Interview mitgeteilten Erfahrungen nicht in ein schlechtes Licht gerät. „Sich nicht ernsthaft schlecht behandelt zu fühlen“ ist andererseits aber kein Empfinden, das von einer wahrgenommenen zuverlässigen Unterstützung zeugt. Interessant ist die darauffolgende Depersonalisierung bzw. Deinstitutionalisierung der Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit den Aufarbeitungserfordernissen in der Gemeinde erkennbar wurden: Der Fehler, der zu der gravierenden Folge führt, dass man in Bezug auf das Problem der sexualisierten Gewalt „nicht mehr ins Sprechen kommt“, wird im „System“ verortet. Das System kann hier als eine Art Chiffre für die Einschätzung verstanden werden, dass letztlich keine konkrete Person oder Instanz für Versäumnisse bei der Unterstützung verantwortlich gemacht werden kann.

Das Bistum scheint seiner Verantwortung durch den Aufruf an Betroffene und durch die Unterstützung von Ulrich O. in seiner eigenen Wahrnehmung genüge getan zu haben. Nichts deutet darauf hin, dass die kirchenrechtliche Verurteilung M.s und das gesicherte Wissen um sexualisierte Gewalt in St. M. einen Anlass geboten hätten, die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt fundiert zu informieren und auf diese Weise für existierende Verunsicherungen und emotionale Belastungen einen zuverlässigen Resonanzboden zur Verfügung zu stellen. Man hat sich – folgt man der oben zitierten Formulierung – damit begnügt, auch „die heftigste Welle einfach auslaufen zu lassen“.

Dies führt zu einem Zustand, in dem sich die einzelnen Mitglieder der Gemeinde wieder auf ihre innerpsychischen Verarbeitungsstrategien zurückgeworfen sehen, ohne dass informelle oder moderierte Austauschmöglichkeiten zur Validierung der eigenen Position beitragen könnten. Angesichts der Einschätzung einer*r Gemeindevertreter*in erhärtet sich der Eindruck, dass man sich über zwei Jahre nach der Aufdeckung des Falles M. wieder „zurück zum Start“ befindet:

„Es gibt die in der Gemeinde, die nichts davon hören wollen, aber es gibt auch die, die so entsetzt darüber sind, dass sie sehr gerne besser im Boot gewesen wären. Aber das ist einfach inzwischen totgeschwiegen; sodass wir dann vor einigen Monaten, als wir noch mal über diese vor zwei Jahren geplante Versammlung gesprochen haben, ich dann auch gesagt hab: Das ist nicht mehr notwendig, da kommt keiner. Das ist vorbei.“

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass es dem Handeln des Bistums in Bezug auf die Gemeinde St. M. an einem roten Faden mangelte, der eine auf grundsätzlicher Verantwortung basierende Kontinuität ermöglicht hätte. Bei der Analyse des Falles entsteht der Eindruck, als habe das Bistum die Bedarfe und Bedürfnisse der Gemeinde nach anfänglicher Überforderung und nachfolgendem Engagement mehr und mehr aus den Augen verloren. Dies ist insofern schwer zu rechtfertigen, als durch die Meldung Ulrich O.s Wissensbestände verfügbar wurden, die für die Entwicklung der Gemeinde St. M. von großer Bedeutung waren. Dabei ging es durchaus nicht nur darum, dass M. ein Kind aus der Gemeinde sexuell missbraucht hatte, sondern zudem um die völlig unverarbeitete Ausgrenzung der Familie O. in Folge der entsprechenden Beschwerde durch die Mutter.

Man kann hier von einem Prozess des Wiedereinschlafens sprechen, der dem mit so vielen Aufarbeitungsanforderungen belasteten Bistum ebenso dient wie dem Gemeindefrieden. Es bleiben Schuldgefühle und das von der/dem Gemeindevertreter*in erwähnte Entsetzen auf Seiten einzelner Gemeindemitglieder. Dies kann oder kann nicht in den Bereich der innerpsychischen Abwehr verschoben werden.

4.9 Gemeindedynamiken

Strukturen und Strukturprobleme in den Gemeinden

Zum besseren Verständnis des Umgangs des Seelsorgebezirks St. P. und der Gemeinde St. M. mit den Vorwürfen gegen M. seien einleitend einige Eckdaten zu deren Geschichte und Struktur skizziert. Aus diesen werden in der Folge einige „gemeindekulturelle“ Charakteristika abgeleitet, die die spezifische Position von Pastor M. in den jeweiligen Gemeinden erklärbar macht.

St. P.

Zur Entstehung des Seelsorgebezirks St. P. erklärt ein von uns interviewtes Gemeindemitglied:

„Unser Bischof hat ja damals versucht, möglichst allen eine ganz kurze Entfernung zur Kirche zu ermöglichen und hat also ohne Ende hier im Bistum Essen Kirchen gebaut, Kardinal Hengsbach damals. Und so ist eben auch in diesem Bereich, so ein kleines dörfliches Randgebiet von Essen, wo dann nach dem Krieg also man überlegt hatte, ob mit Eigeninitiative eben selber zu bauen.“

Erste Überlegungen zum Bau einer Kirche gab es bereits zu Beginn der 1950er Jahre, als Essener Gemeinden noch dem Bistum Köln zugeordnet waren. Letztlich wurde aber die Kapelle St. P. erst im Jahre 1962 – hier bereits unter dem Verantwortungsbereich des Bistums Essen – eingeweiht. Wichtig und für die weitere Entwicklung prägend ist der Umstand, dass die im Zitat erwähnte Eigeninitiative eine starke Verbindung der Menschen mit ihrer Kapelle herstellte und festigte. Allerdings ist die Geschichte von St. P. auch von der Diskrepanz zwischen dem Anspruch, eine eigene Gemeinde mit einer eigenen Kirche zu sein, und der Wirklichkeit, lediglich als Seelsorgebezirk mit einer Kapelle zu existieren, stark geprägt:

„Sollte eine Kirche werden, ist aber keine Kirche geworden, sondern ist eine Kapelle geworden. Und deswegen hat man daraus dann einen Seelsorgebezirk gemacht. Also an eine bestehende Gemeinde, so ist die ganze Geschichte entstanden.“

Das Selbstverständnis dieser Gruppe wird in einem Interview mit einem Gemeindemitglied folgendermaßen beschrieben:

„Wobei wir natürlich immer ein Seelsorgebezirk waren, eine sogenannte Kapelle, das war also keine eigenständige Gemeinde, obwohl wir uns schon nachher so gefühlt haben eigentlich.“

Ein aktives, lebhaftes, von starkem Zusammenhalt geprägtes Miteinander vermittelte offenbar das Gefühl, sich über die rein administrative Zuschreibung als bloßem Seelsorgebezirk selbstbewusst hinwegsetzen zu können. Mit der Muttergemeinde F. war dieser Seelsorgebezirk durch einen gemeinsamen Kirchenvorstand verbunden. Die Betreuung des Seelsorgebezirks oblag zu meist Klerikern, die eigentlich auf Bistumsebene tätig waren und die Arbeit in St. P. als eine Art Nebentätigkeit realisierten.

Das latente Unbehagen darüber, keine „richtige“ Gemeinde mit keiner „richtigen“ Kirche zu sein, führte zu einer fortwährenden Konkurrenzsituation mit der Muttergemeinde F.. Zu einer massiven Verschärfung dieser Situation kam es durch die Ankündigung von Bischof Genn im Jahr 2006, 120 Kirchen im Bistum Essen zu schließen, darunter die Kapelle St. P.. Im Jahr 2008 begann der Prozess der Zusammenlegung von vier Gemeinden zu einer Pfarrei (St. O.). Eine dieser vier Gemeinden war die Gemeinde H., zu der sowohl die Kirche F. als auch die Kapelle St. P. gehörten.

In dieser bedrohlichen Situation zeigten Mitglieder von St. P. erneut eine ausgeprägte Eigeninitiative, indem sie einen Förderverein gründeten, durch dessen Tätigkeit der Weiterbestand der Kapelle gesichert werden sollte. Ein Mitglied des Seelsorgebezirks erinnert sich im Interview:

„Aber die andere Geschichte war, als wir den Förderverein gegründet haben, wir waren finanziell sehr stark, weil die Leute aus der Siedlung ein großes Bedürfnis hatten, die Kirche weiter zu erhalten, also den Gottesdienst aufrechtzuerhalten. Wir hatten ja damals das Glück, dass wir einen pensionierten Pfarrer hatten [M., Anm. d. A.]. Da haben wir dann mit Eigenmitteln nach Rücksprache mit der dann neuen Gemeinde für uns, das ist die Kirchengemeinde St. O., neue Pfarrei, haben wir einen Förderverein gegründet und haben dann den anteiligen Kostenbereich, der eigentlich für eine Kirchengemeinde anfällt, die ganzen Sachkosten selber erwirtschaftet. Haben also im Jahr 10.000, 12.000 Euro zusammengekriegt und haben damit auch mit Genehmigung dann der Kirchengemeinde St. O., jetzt ist es die Propsteigemeinde, so nennt sie sich offiziell, haben wir das weiter aufrechterhalten. Weil auch der Priester da war. Also wir hatten die seelsorgerische Versorgung durch den Priester.“

Letztlich blieben aber alle Bemühungen um die Rettung des Seelsorgebezirks St. P. sowie der dazugehörigen Kapelle vergeblich. Im Jahr 2011 wurden die Schließung des Seelsorgebezirks sowie der Abriss der Kapelle definitiv beschlossen. Für die ehemaligen Mitglieder von St. P. blieb die Möglichkeit, sich der „Konkurrenzgemeinde“ F. anzuschließen oder sich ganz aus dem kirchlichen Gemeindeleben zurückzuziehen.

St. M.

Die Kirche St. M. wurde im Jahre 1914 in Z. erbaut. Berichten älterer Interviewpartner*innen zufolge gab es insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg eine enge Verankerung der Gemeinde in der Bergbauindustrie. Interessant ist die Information, dass M. als Subsidiar nicht vom Bistum bezahlt wurde, sondern aufgrund seiner Tätigkeit als Berufsschullehrer ein vom Staat finanziertes Gehalt erhielt. Die Gemeinde war in dieser Zeit mit zwei Priestern sozusagen „gut versorgt“:

„Also das war ja sehr wichtig für uns. Der Pfarrer M. wurde ja vom Staat bezahlt. Der war Religionslehrer in H. an der Berufsschule. Und der kostete kein Geld für den Bischof, und wir hatten den Nutzen, dass er auch Priester war.“

Und an anderer Stelle:

„Und wir waren froh über zwei Priester. Das war ja alles hier klein und perfekt, ein Kirchenvorstand, zwei Priester. (...) Geldprobleme haben wir nie gehabt. Der hat das mit dem Bischof direkt geregelt, und da war vieles möglich damals.“

Mit Fortdauer der Zeit machten aber die Strukturprobleme der katholischen Kirche auch vor der Gemeinde St. M. nicht halt. Aufgrund des sich verschärfenden Priestermangels änderte sich die „perfekte“ Versorgung der Gemeinde in Richtung einer tendenziell krisenhaften Entwicklung. Die Situation im Jahr 2010 wird folgendermaßen beschrieben:

„... haben wir ca. ein Jahr ohne geistlichen Beistand mehr oder weniger hier in Z., ja, gelebt, zusammengearbeitet. Die Gruppierungen haben sich da auch sehr stark engagiert. Wir hatten natürlich einen Geistlichen, nämlich den Propst, es kam auch jede Woche ein anderer Priester zu uns in die Messe, aber die Gemeinde war sozusagen ein Jahr ohne Führung.“

Auch hier fällt – ähnlich wie im Seelsorgebezirk St. P. – die ausgeprägte Eigeninitiative der Gemeindemitglieder vor dem Hintergrund einer sich zunehmenden Verschärfung der strukturellen Krise der katholischen Kirche auf. In dieser Situation übernimmt Brigitte T. die Funktion der Gemeindereferentin in St. M.. Sie wirkt als Gemeindereferentin mit Koordinierungsauftrag für die Seelsorge. Ausgenommen der priesterlichen Dienste übernimmt sie jene Aufgaben, die denen eines Pastors entsprechen.

Mit der Beauftragung von Frau T. erhält das Gemeindeleben wieder Kontinuität, zumal sie nach den Worten eines Gemeindemitglieds „alles zusammenhält und alles zusammenbindet, was man überhaupt zusammenhalten kann.“

Ungeachtet dessen wird mit den 1970er und 1980er Jahren eine florierende Phase des Gemeindelebens verbunden, in der man mit zwei Priestern versorgt und von keinen finanziellen Problemen geplagt war.

Gemeindekulturen

Aus den Interviews mit Gemeindemitgliedern lassen sich bestimmte Charakteristika der betroffenen Gemeinden extrahieren, die als Erklärungsfolie für den Umgang mit M. und den gegen ihn gerichteten Vorwürfen sexualisierter Gewalt dienen können. Diese Aspekte bilden so etwas wie den sozio-emotionalen Hintergrund der entsprechenden Vorgänge in den Gemeinden.

Die relativ kurze Geschichte von St. P. ist geprägt von einer außerordentlich hohen Identifikation der Mitglieder mit ihrem Seelsorgebezirk und der Kapelle, die ihre unmittelbaren Vorfahren mit „eigener Hand“ errichtet hatten. Die Bedeutung des Seelsorgebezirks für seine Mit-

glieder scheint bis in die 2000er Jahre hinein nur geringfügigen zeitlichen Schwankungen zu unterliegen. Aus allen Schilderungen wird das enorme Maß an Identifikation mit St. P. spürbar. Ungeachtet dessen, dass unsere qualitativen Erhebungen keinen repräsentativen Querschnitt über die gesamten Kirchengemeinden abzubilden vermögen, lässt sich – sowohl für St. P. als auch für St. M. – erkennen, dass sich rund um die jeweilige Kirche bzw. Kapelle stabile Gemeinschaften bildeten, die sich mit ihrer „Dorfkirche“ stark verbunden fühlten. Dabei spielt auch eine generationenübergreifende Komponente eine Rolle, wobei insgesamt der Eindruck einer sich verändernden Altersstruktur in Richtung eines im Durchschnitt höheren Alters im Vergleich zu früheren Zeiten entsteht. Das heißt, dass das selbstverständliche Hineinwachsen der Nachfolgegeneration in das Gemeindeleben nicht mehr in dem Ausmaß geschieht wie dies früher der Fall war. Dadurch bilden sich die strukturellen Probleme der katholischen Kirche als Ganze auch auf der Ebene der Gemeinden ab:

„Weil das sind immer die einigen wenigen Personen, die das hier so zusammenhalten, muss man sagen. Und wie gesagt, durch das Sterben der Leute, die immer aktiv waren, werden notwendige Arbeiten, die gemacht werden müssen – das immer schwieriger, das zu handhaben.“

Nicht nur der hier erwähnte Aspekt der Transgenerationalität korrespondiert mit einer in den Interviews zuweilen geäußerten Familienmetapher zur Beschreibung der emotionalen Atmosphäre in den Kirchengemeinden. Es entsteht zuweilen der Eindruck, dass „Familiarisierung“ als zentrales, begriffliches Konstrukt zum Verständnis sozialer Dynamiken in Gemeinden reklamierbar wäre. Damit könnte ein überindividuelles Gefühl von Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit gemeint sein, welches ausschließlich mit positiven Emotionen verbunden ist. In Anlehnung an Diskurse, die zu einer kritischen Betrachtung von Familienanalogien in professionellen Kontexten ermuntern (Kessl & Reh 2018), regt die retrospektive Betrachtung des Falles M. zu einer Reflexion des Gebrauchs des Familienbegriffs in kirchengemeindlichen Settings an. Implizit oder explizit scheint die Erzählung von der „familiären Atmosphäre“ die Möglichkeit auszuschließen, dass es in der entsprechenden Gemeinde zu schwerwiegenden Problemen kommen kann. Der Familienbegriff wirkt dabei unberührbar von Konflikthaftigkeit und emotionalem Stress als üblichen Bestandteilen familiärer Realität. Die unhinterfragte Verwendung des Familienbegriffs als Schutzschild gegen negative Dynamiken konkretisiert sich exemplarisch in einem Interview, in dem die auffällige Nähe M.s zu einer Familie in seiner Gemeinde diskutiert wird. Die/Der Interviewpartner*in rekurriert darauf, wie sich diese Nähe aus ihrer/seiner Sicht darstellte:

„Wie gesagt, das war jetzt wie Familie im Grunde genommen, also einer davon war sein Patenkind und die Brüder davon – gut, stimmt schon.“

Indem sich die/der Interviewpartner*in selbst unterbricht, scheint ein plötzlicher Bewusstwerdungsprozess erkennbar zu werden. Erst in der retrospektiven Betrachtung wird die Tatsache, dass eines oder mehrere dieser Kinder regelmäßig beim Pfarrer übernachteten, zum Gegenstand kritischer Erwägungen. Bis dahin hat das Argument „wie eine Familie“ als Schutzschild gegen

Argwohn und als Freibrief für das Handeln des Pastors fungiert. Dem steht die Position eines/einer Vertreter*in der Gemeinde F. gegenüber, bei der deutlich wird, dass die Außensicht auf den Seelsorgebezirk auch eine kritische Verwendung des Konzepts der Familiarität erlaubt:

„Er [M., Anm. d. A.] hat die Gemeinde, diesen Bezirk familiär geführt. Gemeinderat und Besprechungen fanden in seinem Wohnzimmer statt. Also es wurde immer diese besondere Nähe betont. Ich habe das immer auch als viel zu familiär empfunden und eben, dass viel zu viel da jetzt nicht sachlich irgendwie das begründet wurde, sondern einfach aus dem, aus dem tollen Kontakt heraus und aus der netten Atmosphäre, die es da gab.“

Indem die „Familie“ des Seelsorgebezirks von außen betrachtet wird, können auch deren problematische Aspekte sichtbar werden und benannt werden. Die Konstruktion der Familiarität beinhaltet nun auch die Möglichkeit von unangemessener Nähe und Unsachlichkeit. Eine allzu familiäre Interpretation der Position des Pastors könnte auch Effekte nach sich ziehen, die für die gesamte Gemeinde negativ sind. Dies bezieht sich durchaus nicht nur auf den Bereich sexualisierter Grenzüberschreitungen, sondern auch darauf, wie Verbindung und Zusammenhalt zu Verstrickungen führen können, die – wie der Fall des Seelsorgebezirks St. P. zeigt – zu schwerwiegenden emotionalen und sozialen Belastungen auf Seiten zahlreicher Mitglieder des Seelsorgebezirks führen können.

Die hohe Identifikation mit der Gemeinde präsentiert sich in den Interviews als Folge und Ursache einer ausgeprägten Gruppenkohäsion, die durch Aktivität auf der Basis des gemeinsam geteilten christlichen Glaubens entsteht:

„Und dieses Zusammenmachen und dieses mit ein bisschen Drive dahinter anpacken und zusammenleben, den Glauben leben und wirklich was möglich machen, das schätz ich hier sehr, diese Verbindung eben von Christentum und sozialem Wesen, das ist für mich einfach – gehört einfach zusammen.“

Indem man gemeinsam Veranstaltungen organisiert, Reisen unternimmt und soziales Engagement zeigt, wächst man nicht nur als Interessensgemeinschaft zusammen, sondern fühlt sich auch im Sinne einer Wertegemeinschaft emotional miteinander verbunden. Durch diesen sich stetig nährenden Zusammenhalt entwickeln sich Gruppenprozesse, in denen die Festigung nach innen und die Abgrenzung nach außen von existenzieller Bedeutung sind. „Klassische“ sozialpsychologische Prinzipien lassen sich demnach auch anhand einer überblicksartigen Betrachtung auf die Gemeinden St. M. und St. P. identifizieren; so zum Beispiel ein Ingroup-outgroup-Bias, der darin besteht, die Eigengruppe von der Fremdgruppe durch unterschiedliche Attributions- und Bewertungspraxen voneinander abzugrenzen (Tajfel & Stroebe 1982):

„In der Muttergemeinde gab’s die Pfadfinder (...). Und in St. P., in unserem kleinen Bezirk, waren es die Messdiener und die Jugendgruppen. Und da war immer schon so ein Konkurrenzdenken, die einen machen ein sehr schönes Zeltlager, die anderen führen in dem Jahr nicht weg.“

Das Verhältnis zwischen dem Seelsorgebezirk St. P. und der „Muttergemeinde“ F. beinhaltet viele typische Prozesse von Systembildung und Systemerhalt, die durch die bedrohte Existenz des Seelsorgebezirks für alle Gemeindemitglieder unmittelbar spürbar wurden. Aber es bedarf nicht notwendig des Existenzkampfes und der expliziten Konkurrenz, um die Bedeutung von Zugehörigkeit, die immer auch mit Abgrenzung nach außen assoziiert ist, erlebbar zu machen. Immer wieder finden wir Beschreibungen eines gemeindebezogenen Wir-Gefühls, das auch aus dem Vergleich mit anderen Gemeinden oder anderen gesellschaftlichen Institutionen genährt wird.

Indem die eigene Gemeinde im Vergleich zu anderen sozialen Gefügen als aktiv und lebendig wahrgenommen wird, vermittelt die Zugehörigkeit das Gefühl, selbst „jemand“ zu sein. Oder theoretischer formuliert: Die Identifikation mit der Gemeinde wird zum tragenden Element der eigenen Identitätsarbeit. Man will zu einer guten Gemeinde gehören, um sich mit sich selbst gut fühlen zu können. Entsprechend „romantisierend“ wirken die Selbsterzählungen von Gemeindemitgliedern:

„Unsere Gemeinde ist eine kleine Gemeinde in einem kleinen Stadtteil von Z. [Das] ist quasi ein Dorf. Und es ist dann auch so, dass sich hier in dieser Gemeinde eigentlich alle irgendwie kennen. Ganz viele sind miteinander irgendwie verwandt, verschwägert, und von daher, Informationen gehen also über die Buschtrommeln auch gerne in die Gemeinde. Ja, ansonsten eine lebendige Gemeinde. Wir haben viele Gruppierungen, wir haben relativ viele Angebote, ja.“

Die Intensität der Verknüpfung zwischen wahrgenommener Qualität der Gemeinde und gefühltem Selbstwert scheint sich dann zu verstärken, wenn es eine gemeinsame Erzählung des Widerstandes gibt. Besonders deutlich lässt sich dies erneut anhand des Existenzkampfes des Seelsorgebezirks St. P. nachzeichnen, der in hohem Maße zur persönlichen Angelegenheit seiner Mitglieder wurde. In Z. hat die Kirchengemeinde zwar nach wie vor eine bedeutsame soziale Funktion, allerdings schien dieser Stadtteil zumindest in früheren Zeiten in der Wahrnehmung Außenstehender nicht besonders attraktiv zu sein:

„Ich hoffe, ich trete niemandem da zu nahe, ich bin ja vor 20 Jahren wie gesagt, hierhingezogen. Und ich habe von vielen Leuten, die in anderen Stadtteilen von E., (...) immer dieses, wie kannst du nur nach Z. ziehen, O-Ton von ein, zwei Arbeitskollegen aus E., da wird man doch entweder nur reingeboren, oder man heiratet da rein. Aber das ist jetzt 20 Jahre her. Also insofern ist das heute sicherlich nicht mehr, ist heute eine ganz andere Situation. (...). Und da muss ja irgendwas dran sein, wenn man das nicht nur von einer Stelle hört (...), sondern ich hab mir das damals in den 2000er Jahren öfter anhören müssen: Wie bist du denn da gelandet, wie konntest du denn dahinkommen? Da kann man doch nicht einfach so hinziehen, weil es ist auch wirklich so, ich kenn ganz viele Leute jetzt hier, die ich durch Kindergarten, Schule, Kirche kennengelernt hab, die wohnen hier so wie der [Name] ihr ganzes Leben. Die sind auch vielleicht nur einmal zehn Meter von der Kirche weggezogen, wenn sie vielleicht von zu Hause ausgezogen sind in die [Straßenname] und dann vielleicht nochmal in die [Straßenname], man ist so um die Kirche rumgeblieben.“

Zumindest für die Zeit bis ca. 2000 wird hier das Bild einer Gemeinde skizziert, die von geringer sozialer Mobilität und einer deutlichen Abgrenzung nach außen gekennzeichnet ist. Dies impliziert ein hohes Identifikationspotenzial, das immer auch mit der im Außen formulierten Unterstellung verbunden ist, dass man „eigentlich“ nicht nach Z. zieht. Die Kirchengemeinde war sowohl der Ort, an dem man Kontakte knüpfen konnte, als auch ein starkes Vehikel für die Identitätsbildung der Bewohner*innen Z.s. Dafür war es höchst bedeutungsvoll, dass man einer „guten“, das heißt lebendigen und angesehenen Kirchengemeinde angehörte.

Die Frage der wahrgenommenen Qualität der Gemeinde hängt nicht nur von gemeinschaftsstiftenden Aktivitäten und dem gefühlten Zusammenhalt der Gemeindemitglieder ab, sondern in zentraler Weise auch von der Person des Pastors, der der Gemeinde vorsteht. Als „Hirte“ der Gemeinde erfüllt er naturgemäß eine besondere gruppenkohäsive Funktion, wobei es durchaus einen Unterschied macht, ob er mit seinem Auftreten „glänzt“ oder seine priesterlichen Aufgaben eher pragmatisch interpretiert. In jedem Fall beinhaltet das Wirken des Pastors eine wichtige emotionale Komponente, die das Zugehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu ihrer Gemeinde mehr oder weniger stark anspricht. Im Seelsorgebezirk St. P. war man stolz darauf, dass dort „hochkarätige Leute“ aus dem bischöflichen Generalvikariat – zwar nur als Nebentätigkeit – ihren Dienst taten. In der Gemeinde St. M. antizipierten die Gemeindemitglieder den Antritt der neuen Gemeindeferentin Brigitte T. halb erwartungsvoll, halb kritisch, um letztlich zu der euphorischen Einschätzung zu kommen, dass diese in der Gemeinde „alles zusammenhält“:

„Wir haben geguckt: Wie geht sie mit uns um? Spricht sie mit uns? Was macht sie, was tut sie? – Unter einer Riesenlupe! Jeder hat da durchgeguckt. Und das Ergebnis war: Bischof, wir geben sie nicht mehr ab!“

Die Struktur einer Kirchengemeinde erzeugt notwendigerweise eine gewisse Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Leitungsfigur. Als M. in den beiden Gemeinden wirkte, gab es jeweils Konstellationen, die ihm eine breite Einflussosphäre ermöglichten. Kennzeichnend war dabei eine gewisse Konfliktscheue der mit ihm konkurrierenden Priester: In Bezug auf St. M. gibt es mehrere Hinweise, wonach M. die ihm strukturell eigentlich übergeordnete Position des Pfarrers G. nicht anerkannte. G. wird teilweise als entscheidungsschwach und zögerlich beschrieben, während M. dieses Machtvakuum nutzte, um eigene Interessen durchzusetzen. In der jahrelangen, durchaus konfliktreichen Konkurrenzsituation zwischen St. P. und F. ließ man M. gewähren. Der Pfarrer der Muttergemeinde betrachtete diese Entwicklung zwar mit Argwohn, stellte sich aber nicht aktiv gegen M.s allzu „familiäre“ Interpretation seiner Priestertätigkeit und auch nicht gegen dessen offene Widerstandsbärde, mit der er seinen Seelsorgebezirk in seinem Existenzkampf in gewisser Weise radikalisierte.

M. sah, welche Bedeutung die jeweilige Kirchengemeinde sowohl in Z. als auch in H. für die dort lebenden Menschen hatte und er nutzte deren Bedürfnis nach Zugehörigkeit zu einer „guten“ Gemeinde, die beispielsweise mit lebendiger Jugendarbeit zu brillieren vermochte:

„Und wenn die dann sagen, als der M. ging: Mein Gott, der uns so geführt und geleitet hat, der ist jetzt weg. Was machen wir? Das ist so, ja. Wir sind ohne Kopf, wir sind führerlos.“

Es gelang ihm angesichts der Konfliktschwäche seiner jeweiligen Widerparte als der „bessere“ Pastor zu erscheinen, an den sich starke positive Emotionen der Gemeindemitglieder hefteten. In Bezug auf den Seelsorgebezirk St. P. formuliert ein Bistumsvertreter den engen Zusammenhang zwischen der Existenz der Gemeinschaft und der Figur des Priesters:

„Und er hatte da eine Gemeinde um sich geschart, die sehr an ihm hing; und er hatte das verbunden damit, dass er der Gemeinde immer klarmachte: Euch gibt es als Gemeinde, solange es mich als Pastor für euch gibt.“

Aus den Selbstbeschreibungen von Gemeindemitgliedern geht hervor, dass das Bistum Essen eher als abstrakte administrative Struktur denn als Teil einer emotional spürbaren Glaubensgemeinschaft wahrgenommen wird. Ein subjektiv bedeutsames Wir-Gefühl nährt sich aus dem, was man auch auf der Basis christlicher Grundwerte in der Gemeinde erlebt und nicht aus der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Das Bistum erscheint als reine Verwaltungsinstanz, die über viel Macht verfügt und daher auch in der Lage ist, den Gemeinden Probleme zu bereiten. Die oben ausführlich dargestellte Intransparenz in der Kommunikation im Zusammenhang mit der Aufdeckung der Taten M.s vergrößerte die Kluft zwischen Bistum und betroffenen Gemeinden und verstärkte den Eindruck willkürlichen Handelns auf Bistumsebene, dem die Gemeinden und ihre Mitglieder nahezu hilflos ausgeliefert waren. Der Seelsorgebezirk St. P. war diesbezüglich ohnehin bereits in negativer Weise vorgeprägt, da Bischof Genn 2006 dessen bevorstehende Schließung verkündete. Der Umstand, dass das Bistum offenbar wenig unternahm, um das daraus resultierende Leid der Mitglieder des Seelsorgebezirks zu mildern, öffnete einer Verschärfung des Misstrauens gegenüber „denen da oben“ Tür und Tor. Als die Vorwürfe gegen M. laut wurden, waren alle Voraussetzungen für die Verdichtung der Gruppenkohäsion auf der Basis der Konstruktion „gemeinsamer Feinde“ geschaffen: Dabei sah man sich einer Front gegenüber, in der das Bistum und die Muttergemeinde F. „gemeinsame Sache“ machten. Aus der Sicht einer/eines Vertreter*in von F. stellte sich die Situation im Seelsorgebezirk folgendermaßen dar:

„Aber das hat es natürlich, dadurch war dann nochmal, der Bischof will uns was, das Bistum will uns was und der Pastor [der Gemeinde F., Anm. d. A.] will uns auch was. Und das hat dann eben auch sehr dazu beigetragen, dass sich da so eine Solidarisierung entwickelt hat.“

Festzuhalten ist also der vorläufige Befund, dass Gemeindynamiken in Folge der Aufdeckung sexualisierter Gewalt in hohem Maße von einer zumeist hohen Identifikation der Mitglieder mit ihrer Gemeinde und einer geringen Identifikation mit ihrem Bistum geprägt sind. Bei dem Versuch, in Gemeinden Überzeugungsarbeit zu leisten, müssen sich Bistumsvertreter*innen dieses emotionalen Wettbewerbsnachteils bewusst sein, der nicht einfach nur mit einem Rückgriff auf höhere Machtpotenziale zu kompensieren ist. Dies ist umso mehr der Fall, wenn es sich bei dem beschuldigten Pastor um eine Person handelt, die für das Identitätsgefühl der Gemeindemitglieder eine zentrale Bedeutung hatte.

M.s Position in den Gemeinden

In den im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Interviews findet sich eine nahezu unüberschaubare Fülle von Hinweisen auf das besondere Engagement, das Pastor M. in der Gemeinde St. M. und im Seelsorgebezirk St. P. an den Tag legte. Man könnte diese Schilderungen insofern als symptomatisch deuten, als damit auch in der retrospektiven Betrachtung eine Abwehr von Schuld zum Ausdruck kommt: Nichts deutete (auf den ersten Blick) darauf hin, dass es sich bei M. um einen „schlechten Menschen“ handelte. Er leistete über viele Jahre entscheidende Beiträge für die Vitalität des Gemeindelebens.

Der besondere Ruf M.s in der Gemeinde St. M. in Z. begründete sich vor allem auf die von ihm initiierten Reisen, die er in Form bemerkenswerter Filmdokumentationen nachbereitete. Sowohl die Reisen selbst als auch die daran anschließenden Filmabende stellten gemeinschaftsstiftende Höhepunkte des Lebens in St. M. dar. Diese Reisen hatten vor allem auch eine besondere Funktion im Zusammenhang mit der Kolpingfamilie in Z.. Ein Gemeindeglied kommentiert deren Entwicklung zu Beginn der 1980er Jahre folgendermaßen:

„Also die waren ja eigentlich im Begriff, sich aufzulösen, waren ja wohl noch fünf Männekes, eine Hand voll, haben die gesagt. Und dann kam M. und hat daraus einen Riesenverein gemacht. Und das lag mit daran, dass er so viel mit den Leuten gereist ist. Also der hat einfach Gemeinschaft gestiftet. Und reisen tun sie, glaub ich, alle ganz gerne; und wenn es eine gute Fahrt ist und eine gute Leitung, ja: So sind die alle zu Kolping gekommen.“

Diese Erzählung kann als exemplarisch für viele andere Berichte in Bezug auf das Engagement des Pastors gesehen werden. M. organisierte, aktivierte und stellte Gemeinschaft her. Einen besonderen, wenn auch durchaus nicht ausschließlichen Schwerpunkt legte er dabei auf die Jugendarbeit. Man kann nicht sagen, dass er es jederzeit darauf anlegte, Erwachsene bzw. Eltern aus seinen gemeinschaftsstiftenden Aktivitäten auszuschließen. Bei Fahrten und Reisen konnten die Eltern der mitfahrenden Jugendlichen durchaus auch teilnehmen. Die vielen Feste, die er organisierte, wurden selbstverständlich von Jugendlichen und Erwachsenen besucht. Auf den ersten Blick macht dies den Eindruck einer dezidiert integrierenden Gemeindepolitik. Doch der Schein trügt. Bei genauerer Betrachtung wird erkennbar, dass M. bestimmte Differenzlinien in der Gemeinde bzw. im Seelsorgebezirk etablierte, die für die Menschen durchaus spürbar waren, ohne dass dies eine nachhaltige Kritik an dem Pastor nach sich gezogen hätte.

Die erste Differenzlinie eröffnet sich zwischen dem „eigentlich“ für die Gemeinde zuständigen Pfarrer einerseits und M. andererseits, der in St. M. als Subdiakon und in St. P. als Rektor des Seelsorgebezirks fungierte. Sowohl sein Verhältnis zu Pfarrer G. aus St. M. als auch zu dem Pfarrer der Gemeinde F. war spannungreich, wobei er sowohl seinen Popularitätsvorsprung als auch die Konfliktscheue seiner Gegenspieler nutzte, um seine Position in dem jeweiligen, sozialen Gefüge nachhaltig zu festigen. Ein*e Zeitzeug*in erinnert sich:

„Unangenehm aufgefallen ist mir, dass er in der ganzen Zeit, in der er Subdiakon in St. M. in Z. war, immer mit dem Pfarrer G. konkurrierte, auf unangenehme Weise.“

Insbesondere aus dem Seelsorgebezirk St. P. sind uns Berichte bekannt, die auf eine markante, geschlechterbezogene Differenzlinie im Sozialverhalten M.s hindeuten. Pointiert ließe sich aus diesen Hinweisen schlussfolgern, dass er Frauen nicht ernst nahm, sondern primär Männer als Gesprächspartner akzeptierte. Diese Haltung „weichte“ sich zwar im Laufe der Jahre etwas „auf“, ohne dass aber der Eindruck einer gleichberechtigten Behandlung der Geschlechter entstand. Ein weibliches Mitglied des ehemaligen Seelsorgebezirks erklärt exemplarisch, wie sich seine benachteiligende Sicht auf Frauen manifestierte:

„Das hat sich so in Äußerungen gezeigt, wenn also Frauen schon mal in etwas höhere Positionen – ich war eine Zeitlang Pfarrgemeinderatsvorsitzende, und er hat dann doch mehr mit meinem Stellvertreter diskutiert und sich da mit dem abgesprochen und hat das dann immer so ein bisschen herabgewürdigt, das, was man selber sagte und meinte.“

Geradezu grotesk wirkt es vor diesem Hintergrund, dass sich M. nach seiner Suspendierung noch längere Zeit ausgerechnet mit einer Gruppe von Frauen aus seinem früheren Seelsorgebezirk in einem Café in H. regelmäßig traf. Möglicherweise erfüllten diese eine „versorgende“ Funktion für ihn, nachdem er auf so „ungerechte Weise“ aus seinem Amt entfernt worden war. Nach dem vollständigen Verlust seiner Macht schienen diese Frauen noch „gut genug“ zu sein, um seine soziale Deklassierung abzumildern.

In Bezug auf Minderjährige wird die oben erwähnte analoge Bevorzugung von Jungen gegenüber Mädchen in Interviews mehrfach berichtet.

Eine weitere Differenzlinie bezieht sich auf das Alter der Gemeindemitglieder. Obwohl er Erwachsene, wie erläutert, durchaus in Aktivitäten mit einband, war zumindest für einige Gemeindemitglieder ein Unterschied im emotionalen Engagement M.s erkennbar, der sich als deutliche Hinwendung zu Kindern und Jugendlichen manifestierte. Aus dem früheren Seelsorgebezirk St. P. kommt eine Schilderung, die darauf hindeutet, dass M. auf der Ebene der Erwachsenen durchaus machtbewusst und konflikthaft agierte, während er in Bezug auf Jugendliche einfach nur den „guten Pastor“ zu repräsentieren schien:

„M. wollte schon so seine Ideen dann mehr durchbringen. Da hatte ich also doch schon ein bisschen mehr Kampf und Schwierigkeiten, aber das hat sich im Laufe der Jahre eigentlich dann doch so – hat er mir dann doch ein bisschen mehr Freiraum gelassen, und das hat sich also etwas relativiert. Aber am Anfang war das schon ein relativ harter Schnitt, wie die Leute mit ihm zusammengearbeitet haben. Was anders war, also für die Jugendlichen, unsere Kinder waren ja damals in der Jugend tätig, und die fanden an ihm toll, die konnten alles haben. Der hat auch selbst finanziell aus seiner eigenen Tasche für die Jugendlichen unheimlich viel getan. Er hat ihnen irgendwas gekauft und irgendwelche Wünsche, Spiele gekauft oder irgendwas, was sie gut gebrauchen konnten. Und er war also unheimlich spendabel. Also das fanden die Jugendlichen und die Kinder natürlich schon toll.“

Interviewpartner aus der Gemeinde St. M. berichten beinahe gleichlautend von dem Einsatz M.s für die Jugendlichen:

„Und es war immer locker und immer sehr lustig, und die Kinder freuten sich stets: Nächste Woche sind wir wieder beim M.. Es war eine schöne Zeit.“

„Er war sehr hilfsbereit bei der Jugend, sehr beliebt bei den Pfadfindern und auch bei den Messdienern. Er hatte in der Tat, was soll ich sagen, ein Händchen, mit den Messdienern besonders gut umzugehen.“

M. organisierte Reisen, veranstaltete Feste, baute den schönsten Pavillon auf, gründete eine Band, gab Gitarrenunterricht und veranstaltete auf einer Jugendfreizeit einen Lagergottesdienst. Besonders stolz war er auf die Einrichtung eines Jugendtreffs unter der Sakristei der Kapelle St. P. Die Liste seiner Aktivitäten mit und für die jugendlichen Mitglieder seiner Gemeinde bzw. seines Seelsorgebezirks ließe sich ohne Schwierigkeiten noch weiter fortsetzen. Dies erhöhte seine Beliebtheit bei den Jugendlichen und zugleich seine Akzeptanz bei den Eltern. Im Rahmen der Gruppendiskussion, die wir in St. M. geführt haben, nimmt ein Gemeindeglied eine historische Perspektive ein, aus der sich die Bedeutung des Gemeindepfarrers gerade im früheren Arbeitermilieu des Ruhrgebiets ableiten lässt:

„Und dann war's ja auch so, die Eltern oder grade in den Arbeiterbereichen, die haben ihre Kinder ja auch nicht so geschützt, wie es heute passiert. Die hatten auch nicht nur ein oder zwei Kinder, sondern auch mal fünf oder sechs. Und die waren im Prinzip auch froh, wenn die Kinder unterwegs waren. Und da hat man doch – kann ich mich erinnern, wie mein Vater mal mit meiner Großmutter gesprochen hat, da wurde gesagt, ja, geh mal zum Priester, der macht schon nix falsch. Geh mal lieber dahin als dahin. Und so wurden die Kinder ja auch vielleicht sogar von dem einen oder anderen Elternteil dahin geschoben. Der Vater musste vielleicht tagsüber schlafen, und die Mutter hatte sieben Kinder zu versorgen und die Wäsche und alles Mögliche. Und möglicherweise auch noch ehrenamtlich in der Kirchengemeinde tätig gewesen. Und da hieß es immer, ach, geh mal lieber dahin, das ist schon okay. Da machst du nix falsch. Dem Priester wurde auch vertraut, der hatte hier auch eine ganz andere Akzeptanz und ganz andere Wertschätzung möglicherweise auch als heute. Dem hat man einfach vertraut und da hat man an sowas wahrscheinlich gar nicht gedacht. So kann ich mir das vorstellen.“

Auch wenn sich die hier beschriebenen Verhältnisse vermutlich schon in den 1980er Jahren tendenziell anders dargestellt haben, so verweist diese Schilderung nicht nur auf einen traditionellen Vertrauensvorschuss gegenüber dem Priester, sondern auch auf seine Funktion im Hinblick auf die Betreuung von Kindern. Es ließe sich aus diesen Darstellungen die Hypothese ableiten, dass Eltern zum Teil auch darauf angewiesen waren, ihre Kinder im Umfeld der Kirche „gut aufgehoben“ zu wissen, während „die Straße“ oder andere Milieus tendenziell gefährdend waren. Die erzieherische Bedeutung der kirchlichen Jugendarbeit kann angesichts dieser Konstellation kaum

überschätzt werden. Ein engagierter und beliebter Pfarrer, der sich in besonderer Weise um die Belange der jungen Menschen bemühte, war demnach in den Augen vieler Eltern „Gold wert“.

Die Überhöhung des Priesters in der Wahrnehmung der Gemeindemitglieder hat also nicht nur mit seiner exponierten Position als geweihter Vertreter Gottes zu tun, sondern auch mit seiner unentbehrlichen, sozialen Funktion. Indem er sich um die Kinder kümmerte, entlastete er deren Eltern nicht nur von Erziehungsaufgaben, sondern auch von Sorgen und Ängsten in Bezug auf mögliche Gefährdungen.

M. vermittelt in den Erzählungen der Gemeindemitglieder den Eindruck einer zuweilen mystisch anmutenden Omnipräsenz. Er tauchte immer dort auf, wo Bedeutungsvolles geschah und nahm auf diese Weise permanent Einfluss auf das Gemeindeleben. Die retrospektive Betrachtung lässt darüber hinaus die Annahme zu, dass er auch emotional darauf angewiesen war, wahrgenommen, geschätzt und bewundert zu werden. Die ihm entgegengebrachte Überhöhung seitens der Gemeindemitglieder korrespondierte mit einer narzisstischen Selbstüberhöhung, die möglicherweise den Zweck erfüllte, Erfahrungen und Gefühle der Einsamkeit und der Bedeutungslosigkeit abzuwehren. Nichts hätte M. vermutlich mehr gekränkt als der Satz eines späteren Gemeindemitglieds aus einer von uns geführten Gruppendiskussion in Z.

„Aber ich hab den Namen M. in 20 Jahren nicht einmal gehört.“

Rätselhaft erscheint hier, dass der Priester, der mit außerordentlichem Engagement die Geschichte der Gemeinde zwölf Jahre lang entscheidend geprägt hatte, aus dem kollektiven Diskurs verschwunden ist. Die Jugendlichen von damals, die M. so viel zu verdanken hatten, vermeiden es später, über ihn zu sprechen; vielleicht, weil sie ahnen, dass etwas geheim gehalten werden muss oder aber auch, weil der Pastor keine tatsächlichen emotionalen Spuren hinterließ, sondern die Gemeinde für eine Inszenierung nutzte, die nicht auf wechselseitigen Beziehungen beruhte, sondern vor allem seinem eigenen sozialen und psychischen Wohlbefinden diente.

In diesem Zusammenhang ist erneut an die oben ausgeführte Qualität des Familialen zu erinnern, die M. in das Gemeindeleben einführte. Für eine*n Vertreter*in der Gemeinde F. hat diese Herstellung von Familiarität einen gewissen Erklärungswert in Bezug auf die Verdeckung sexualisierter Gewalt:

„Also in dem Kontext ist mir einfach nochmal so aufgefallen, wie gut eigentlich diese Struktur ‚Ich versammle die Menschen ganz im Kreis um mich und es dringt auch nicht so ganz viel nach außen, es gibt auch nicht so diese klaren Strukturen, wie Sitzungen ablaufen und wo die ablaufen‘, dass das natürlich irgendwie passt. Weil – stelle ich mir vor, dass er das vielleicht ja in den Gemeinden vorher auch schon so gemacht hat. Und es passt irgendwie dazu, zu seinem Handeln, weil es sicherlich einfacher ist, Dinge zu verheimlichen, denke ich. Oder eben nochmal auch eine Kontrolle zu kriegen von Freundschaft.“

Es lässt sich schwer rekonstruieren, in welchem Ausmaß M. mit seinem Handeln primär strategische Zwecke verfolgte. Der von der/dem Interviewpartner*in angesprochenen Herstellung

quasi-hermetischer sozialer Strukturen wäre in diesem Zusammenhang auf jeden Fall die Einführung der oben erwähnten Differenzlinien hinzuzufügen. Man kann auch sagen: M. spaltete die Gemeinden, um eigene Interessen zu verfolgen. Er schuf damit soziale Segmente mit unterschiedlich stark ausgeprägter Durchlässigkeit: Exklusive Jungengruppen, die Kolpingfamilie, Reisegesellschaften. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zusammensetzung der Teilnehmenden an den von M. organisierten Aktivitäten durchaus nicht beliebig war. Eine Form der Einflussnahme auf das Gemeindeleben dürfte auch darin bestanden haben, dass M. nach strategischen Gesichtspunkten eine Auswahl traf, wer mitfahren durfte und wer nicht:

„Und der M. war in der Lage, genau zu selektieren, wen er mitnimmt. Wenn man jetzt rückblickend sieht, wie der das gemacht hat, er hat ja auch versucht, dort Einfluss zu nehmen, wo möglicherweise die Elternhäuser nicht so stramm waren, wo ein möglicher Widerstand nicht in der Form zu erwarten wäre, wie es hätte sein können.“

Man kann sagen, dass es M. durch eine Vielzahl mehr oder weniger subtiler Manöver gelang, soziale Gruppen nach eigenem Gutdünken zu organisieren. Es ist anzunehmen, dass er dies auf eine sozial verträgliche Weise tat, die – soweit wir wissen – keine allzu großen Widerstände und weder Argwohn noch Empörung auslöste. Das Zitat des Gemeindemitglieds ist dezidiert retrospektiv formuliert. Im Nachhinein könnte dem Handeln des Priesters eine Intention unterstellt werden, die damals nicht erkennbar war. Wichtig ist aber vor allem die Wahrnehmung, dass M. buchstäblich „in der Lage war“, auf das soziale Geschehen in der Gemeinde in hohem Maße Einfluss zu nehmen. Diese Fragmentierung der sozialen Umgebung wird bei dem Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt eine wichtige Funktion einnehmen.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen lässt sich festhalten, dass die Position M.s sowohl in der Gemeinde St. M. als auch im Seelsorgebezirk St. P. eine Position der Macht war. Diese war ihm keineswegs allein aufgrund seiner Rolle als Geistlicher gegeben, sondern er bediente sich strategischer Manöver, um Einfluss zu gewinnen: Konkurrenz zu den ihm eigentlich vorgesetzten Priestern, Sich-Unentbehrlich-Machen in der Gemeinde durch außerordentliches Engagement und gefühlte Omnipräsenz. Dabei kam ihm auch seine als charismatisch beschriebene äußere Erscheinung zugute:

„Also allgemein war M. ob seiner Statur und seines Auftretens absolut anerkannt.“

Exemplarisch wird berichtet, wie er ohne jeglichem, offiziellen Mandat die Ernennung eines Küsters und Organisten durchsetzte – gegen gewichtige Bedenken einiger Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Er mischte sich ein, nahm Einfluss und gewann Personen für sich – unabhängig davon, dass er in seiner Funktion als Subsidiar über ein geringes Ausmaß formaler Macht verfügte. Doch seine Zuständigkeit für die Jugendarbeit eröffnete ihm vielfältige Möglichkeiten, das Gemeindeleben insgesamt zu prägen, zumal vor seiner Versetzung nach Z. die dortige Jugendarbeit darniedergelegt hatte:

„Und der durfte die ganze Jugendarbeit neu aufbauen. Der war der König überhaupt in der Gemeinde.“

M. wird von Gemeindemitgliedern als „pfiFFiger Bursche“ beschrieben, der sich durchzusetzen verstand und in puncto Rhetorik „in einer anderen Klasse spielte“. Er war auch in Bezug auf „Denken vielen voraus“. Diese personalen Eigenschaften (oder zumindest entsprechende Zuschreibungen aus seiner sozialen Umgebung) halfen ihm sowohl in St. M. als auch in St. P. jeweils Einflussphären zu etablieren, die unter anderem auch bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ihre Wirkung entfalteten.

Gerade das Beispiel des Seelsorgebezirks St. P. macht deutlich, in welchem Ausmaß sich die über zwanzig Jahre geleisteten sozialen Investitionen M.s letztendlich für ihn „lohn­ten“. Ungeachtet der Tatsache, dass er von offizieller Seite als Missbrauchstäter benannt und seines Amtes enthoben worden war, existierte seine Einflussphäre – wenn auch in reduzierter Form – weiterhin. Ein ehemaliges Mitglied des Seelsorgebezirks beschreibt dies in prägnanter Weise:

„Ja, er hat schon so seine Leute, die – wo er den besten Kontakt zu hatte, die hat er schon dann auch weiter versucht, für sich einzunehmen, ganz klar.“

In dieser Situation kam auch der Umstand zum Tragen, dass sich M. zuvor bereits Ämter gesichert hatte, die jenseits der offiziellen Administration des Bistums Einfluss ermöglichten. Neben seiner Funktion als Ehren-Präses der Kolpingfamilie, die lange Zeit von den gegen ihn gerichteten Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs an Kindern unberührt blieb, war er auch Vorsitzender des Fördervereins, der sich die Erhaltung der Kapelle St. P. zur Aufgabe gemacht hatte. Auch wenn diese Initiative letztlich scheiterte, so erfüllte diese Position eine überdauernde soziale Funktion. Aus der Perspektive einer/eines Vertreter*in der Gemeinde F. stellte sich dies folgendermaßen dar:

„Und ich glaube, allein dieser, also so die letzte Bastion war wirklich dieser Förderverein, wo er eben auch noch Vorsitzender gewesen ist.“

Der Begriff der „letzten Bastion“ passt zu dem Eindruck eines langen „Rückzugsgefechts“, das der Pastor nach der Veröffentlichung des von ihm verübten sexuellen Missbrauchs führte. Dieser unfreiwillige Rückzug lässt sich am überzeugendsten in Kategorien des Verlusts von Macht und Einfluss beschreiben. Der Umstand, wie sehr sich M. gegen diese Realität zur Wehr setzte, verweist auf die identitätsstiftende Bedeutung dieser Aspekte in seinem gesamten Wirken. Er war in außerordentlich hohem Maße darauf angewiesen, als kluger, eloquenter und tatkräftiger Gottesmann wahrgenommen zu werden und auf dieser Basis die Geschicke von Kirchengemeinden maßgeblich zu lenken. Damit schuf er auch nützliche Rahmenbedingungen für die Ausübung und Verdeckung sexualisierter Gewalt.

Kaum eine Beschreibung macht deutlicher, wie sehr sich M. seiner Machtposition bewusst war und sich ihrer bediente, um sexualisierte Gewalt zu vertuschen, als das folgende kurze Zitat

eines früheren Mitglieds des Seelsorgebezirks St. P. Nachdem M. von einem Vertreter des Bistums Essen gerade über die gegen ihn gerichteten Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs in Kenntnis gesetzt wurde, meldete er sich bei diesem Gemeindeglied:

„Pastor M. war dran am Telefon und sagte mir dann, wir müssen uns unbedingt treffen. Wenn ihr euren Pastor retten wollt, müssen wir uns sehen heute Abend.“

Umgang von Gemeinden mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Die in den vorherigen Kapiteln ausgeführten Darstellungen zu Gemeindestrukturen und –Kulturen sowie zur Position M.s in den jeweiligen Gemeinden dienen als Grundlage zum Verständnis des Umgangs der betroffenen Gemeinden mit der von M. begangenen sexualisierten Gewalt und den damit zusammenhängenden Aufdeckungen. Es wurde weiter oben deutlich gemacht, dass sich auf Seiten des Bistums Essen erst nach und nach ein Bewusstsein darüber zu bilden begann, dass sexualisierte Gewalt nicht nur ein individuelles Geschehen ist, das Konsequenzen für die Täter und Unterstützung für die Betroffenen erforderlich macht, sondern dass sich darüber hinaus soziale Dynamiken in den jeweils betroffenen Kirchengemeinden entwickeln, die mit menschlichem Leid verbunden sind und daher aktiv adressiert werden müssen. In einem Gruppengespräch in einer Gemeinde hat sich ein Bistumsvertreter dazu folgendermaßen geäußert:

„Aber was jede Einrichtung und jede Pfarrgemeinde, jede Pfarrei auch reflektieren muss, ist, was hat die Gemeinde für einen Grund geschaffen, dass M. so viele Kinder missbrauchen konnte. Das ist schmerzhaft. Und das kann – das können wir begleiten, aber diese Aufgabe ist viel anstrengender und viel schwieriger, unumgänglich, und die kann im Prinzip nur jede Gemeinde am Ende für sich selbst bewältigen.“

Aufgrund dieser Einschätzung ließe sich annehmen, dass auf Seiten des Bistums die erwähnte Bewusstseinsbildung einerseits fortgeschritten ist, andererseits aber noch erhebliche Unsicherheiten dahingehend bestehen, wie die konkrete Praxis der Aufarbeitung in den Gemeinden tatsächlich zu gestalten ist. Zu entnehmen ist dem Zitat, dass solche Prozesse als äußerst anforderungsreich betrachtet werden und dass das Bistum die Gemeinden dabei begleiten kann, aber letztlich könne das jede Gemeinde „am Ende [nur] für sich selbst bewältigen“. Kurz gesagt: Das Problem wurde zwar erkannt, aber seine Lösung wird an Gemeinden delegiert, die weder über Ressourcen noch Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen könnten, der Aufgabe der Aufarbeitung gerecht zu werden.

Unsere Erhebungen zeigen, dass die Thematisierung sexualisierter Gewalt in den Gemeinden beträchtliche Dynamiken auslösen kann, dass es aber andererseits aber auch hochwirksame „Beschwichtigungskräfte“ gibt, deren Funktion darin besteht, wieder „zur Tagesordnung überzugehen“. In Bezug auf den Seelsorgebezirk St. P. hat sich das Problem gewissermaßen von selbst erledigt: Der Seelsorgebezirk wurde aufgelöst, die Kapelle abgerissen und viele der Menschen, die in einer starken emotionalen Verstrickung mit M. gestanden waren, sind inzwischen verstor-

ben. Es existiert dort keine größere, soziale Formation mehr, die ein Interesse an Aufarbeitung hätte. Würde man nach einer definitorischen Beschreibung von „Gras drüber wachsen lassen“ suchen, dann hätte die folgende Schilderung einer/eines ehemaligen Vertreter*in der Gemeinde F. einen hohen semantischen Wert:

„Was die Dynamik betrifft jetzt, ähm? Also ich weiß, ich habe mit dem [früheres Mitglied des Seelsorgebezirks] noch manches Mal geredet, der das alles immer ganz unmöglich fand, wie mit M. umgegangen worden ist, dass das eben kirchenrechtlich und so menschlich, vor allem sich dann auch auf das Kirchenrecht auswirkt. Aber der hatte eigentlich auch dann keine Bedeutung mehr. Man muss das, das ist bei katholischer Kirche immer so: Wer engagiert sich? Das sind vor allem die Älteren. Wir gucken jetzt wirklich auf einen Zeitraum auch schon vor über zehn Jahren. Und das sind dann eben Menschen, die zwar noch leben zum Teil, zum Teil sind sie auch schon gestorben, und die sich aber auch zurückgezogen haben in ihren Privatbereich. Also ich habe, manche von denen, die jetzt so kamen von M., habe ich auch später beerdigt. Und das war eigentlich dann immer sehr versöhnlich.“

Zu betonen ist, dass im Kontext des Seelsorgebezirks keine konkreten Vorwürfe in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen M. geäußert wurden. (Die uns bekannte Schilderung über die Familie mit den fünf Kindern, wovon eines ein Patenkind M.s war, das sehr häufig bei ihm übernachtet hat, bietet durchaus Anlass zur Sorge; allerdings ist nicht bekannt, dass es im Zusammenhang mit diesem Kind jemals einen Verdacht gegen M. gab).

Die Dynamik in St. P. ist relativ einfach zu beschreiben: Die von M. bewusst geschürte Konkurrenz gegenüber der Muttergemeinde F. verstärkte die starke Identifikation der Mitglieder mit ihrem Seelsorgebezirk, mit ihrer Kapelle und letztlich auch mit ihrem Pastor (eigentlich: Rektor). Als es zur Aufdeckung der sexualisierten Gewalt kam, vertiefte sich die Spaltung zwischen St. P. und F. zusätzlich. Soweit rekonstruierbar solidarisierten sich die meisten Mitglieder des Seelsorgebezirks mit dem aus ihrer Sicht zu Unrecht beschuldigten Pastor. Erst nach und nach und insbesondere nach der Auflösung von St. P. und dem Abriss der Kapelle kam es auch zu Spaltungen innerhalb dieser Gruppe: Eine Fraktion ging den pragmatischen Weg und schloss sich der Muttergemeinde F. an. Diese Personen wurden von anderen als „Verräter“ bezeichnet und entsprechend behandelt. Es gab also weiterhin eine Gruppe von Menschen, die M. treu blieben und mit ihm sympathisierten. Voraussetzung dafür war, dass sie die Vorwürfe gegen ihn leugneten und bagatellisierten und seine Suspendierung genauso deuteten wie die Auflösung der Gemeinde und den Abriss der Kapelle: Als üble Machenschaft des mächtigen, willkürlich agierenden Bistums. In diesem hier nur kurz skizzierten Prozess kam es zu erheblichen sozialen Verwerfungen, die sich letztlich in der oben beschriebenen Weise „lösten“.

Die Situation der Gemeinde St. M. unterscheidet sich davon durch zumindest zwei wesentliche Punkte: Der erste bezieht sich darauf, dass die „offizielle“ Aufdeckung der Taten M.s dort erst 2019 geschah und der zweite, wichtigere Aspekt besteht darin, dass M. nachweislich sexualisierte Gewalt gegen mindestens ein Gemeindemitglied verübte und dass es darüber – in unbestimmtem Ausmaß – ein überdauerndes Wissen in der Gemeinde gab.

Ausgangspunkt der hier vorgelegten Analyse ist zunächst eine Interviewsequenz aus dem Gruppengespräch mit Gemeindemitgliedern in St. M.. Darin wird auf dieses Wissen, das ein älteres Gemeindemitglied zuvor geäußert hatte, explizit Bezug genommen:

„Also was du vorhin erzählt hast, [Name], das Beispiel, da gab's ja schon einen Fall. Das, was die Mutter erzählt hat, das hat sie sich ja nicht aus den Fingern gesogen, sondern das ist ja passiert. Und sie ist massiv abgeblockt worden von der Geistlichkeit und stand dann da alleine und hat natürlich nichts mehr gesagt. Aber das ist natürlich passiert. Und die Mutter hat sich auch an andere gewendet. Die haben darüber gesprochen. Es gab diesen Fall, zumindest den einen von dieser Frau, über die du grad gesprochen hast. Und es gab bestimmt auch mehr.“

Der in diesem Zitat diskutierte Fall ist jener von Ulrich O.. Mehrere Aspekte begründen hier eine überdauernde Dynamik, von der diese Gemeinde – zumindest latent – beeinträchtigt wurde: (1) Der Umstand, dass M. sexualisierte Gewalt gegen ein Gemeindemitglied verübte. (2) Die Tatsache, dass „die Geistlichkeit“ (gemeint ist hier Pfarrer G.) die Beschwerde der Mutter des Betroffenen ignorierte und die Mutter brüsk abwimmelte. (3) Das Wissen darüber, dass sich die Mutter auch noch an andere Gemeindemitglieder gewendet hat. (4) Die Annahme, dass es „bestimmt auch mehr“ Betroffene gab.

Um zu verdeutlichen, wie dieses Wissen Anfang der 1980er Jahre in der Gemeinde repräsentiert war, sei an dieser Stelle noch ein weiteres Zitat aus einem Einzelinterview mit einem Gemeindemitglied angefügt:

„Und die Mutter von dem Herrn O. war mal bei dem Pastor [Name] und hat gesagt: Hör zu, der Pfarrer M. hat sich da an meinen Sohn rangemacht. Und da wollte ich ihn ansprechen, hab gesagt, hör mal zu – ich kannte ihn ja ganz gut. Das hab ich dann nicht riskiert, weil das auch nicht meine Baustelle war. Das hab ich nicht getan. Und die Mutter ist dann damals wieder nach Haus marschiert, weinend, weil der Pastor gesagt hat: Hör mal, da ist nichts, und, und, und, und. Der hat die also gebügelt und nach Hause geschickt.“

Bestätigt wird hier erneut die massive Art und Weise, wie der damalige Gemeindepfarrer die Beschwerde der Mutter abgeblockt hat. Es kommt aber noch eine sehr bedeutsame Information hinzu. Die/Der Interviewpartner*in bekam wohl unmittelbar Kenntnis von diesem Vorgang und zog eine Konfrontation M.s intensiv in Erwägung. Sie/Er nahm aber letztlich davon Abstand, weil das „nicht meine Baustelle“ war. Es ist an dieser Stelle ganz allgemein festzuhalten, dass das System durch eine solche Vorgeschichte belastet wird. Der Gemeinde wurde etwas aufgebürdet, das sie zu einer Reaktion zwingt. Zumal wenn man die Information Ulrich O.s in Betracht zieht, dass seine Mutter nicht nur von dem Gemeindepfarrer zurückgewiesen wurde, sondern dass es in weiterer Folge zu einer spürbaren Ausgrenzung der Familie O. in der Gemeinde kam. Während der des sexuellen Missbrauchs beschuldigte M. weiterhin ein gern gesehener Gast in der Gemeinde war und ihn die Mitglieder der Kolpingfamilie jedes Jahr zu seinem Geburtstag in H. besuchten.

Die Bürde der Gemeinde besteht ganz allgemein gesprochen in der ihr auferlegten Lösung eines moralischen Problems. Die erzwungene Reaktion auf dieses Geschehen kann auch in einer Nicht-Reaktion bestehen. Aber auch eine solche Unterlassung provoziert Skrupel. Der Umgang der Gemeinde in den darauffolgenden Jahren lässt sich in Begriffen einer kollektiven psychischen Abwehr beschreiben. Psychodynamisch betrachtet kann der ungelöste Konflikt schwerlich zu einem anderen Ergebnis führen: Das, was nicht bewältigt wurde, arbeitet weiter. Die Reaktion des Gemeindepfarrers auf die Beschwerde der Mutter sowie das Ausgrenzen der betroffenen Familie aus der Gemeinde stellen gelingende kurzfristige Lösungsversuche der Gemeinde und ihres Vorstehers dar. Die Ausgrenzung der Familie O. ist das verhaltensbezogene Äquivalent zum innerpsychischen Ungeschehenmachen des sexuellen Missbrauchs M.s: Man kann nicht gleichzeitig ein gedeihliches Gemeindeleben unter Einschluss der Familie O. haben und den sexuellen Missbrauch durch M. leugnen. Die Gemeinde hat für sich eine tragbare Lösung gefunden – mit dem Preis einer moralischen Last, die ihre Mitglieder in den kommenden Jahrzehnten abwehren mussten. Die Gemeindeferentin schildert, welche Effekte dies für die Menschen in der Gemeinde nach sich ziehen könnte:

„Und ich glaube, so dieses Gefühl, das ist so mein Eindruck, das ist in mehreren Leuten noch drin. Wahrscheinlich, das weiß ich nicht, ist nur eine Mutmaßung, dass da so ein Gefühl kommt, dass man plötzlich mit schuld dran ist. Ich glaube, dass das eine Geschichte ist, die vielleicht damals schon irgendwie so hochkam, nach dem Motto, will ich gar nicht jetzt irgendwie wissen, will ich gar nicht groß drüber reden. Lass uns das mal besser untern Tisch kehren.“

Da Schuldgefühle sehr quälend sein können, versuchen Menschen sie in einen Bereich zu verschieben, in dem möglichst nicht die Schwelle zur bewussten Wahrnehmung überschritten wird (Hirsch 2014). Ein Manöver, das dies ermöglicht, ist die Verleugnung, die darin besteht, dass man die Kenntnis eines schuldbehafteten Vorgangs hartnäckig bestreitet. Dadurch entstehen in der retrospektiven Betrachtung Widersprüche, die sich zum Beispiel darauf beziehen, ob man in der Gemeinde von den Vorwürfen gegen M. überhaupt wusste oder eben nicht. Ein Gemeindeglied erklärt dazu:

„Ich geb Ihnen mal eine Zeitvorgabe: Ich sag mal, in den letzten Jahren, vorher war da gar ... Als der wegging, da war der hier diesbezüglich ein unbeschriebenes Blatt. Da hatte keiner geglaubt, dass da was war – außer diese eine Frau, die aber ... Da haben die auch den Mund gehalten und haben da nicht drüber gesprochen. Und weiß man nicht, nee. Dass sie beim Pastor war, das ist gesichertes Wissen.“

An diese von Brüchen gekennzeichnete Schilderung schließt im Interview eine außerordentlich lange Passage an, die mit dem eigentlichen Thema nichts zu tun hat und psychodynamisch als „Deckerzählung“ einzuordnen wäre. Das dünne Eis, auf das sich die/der Interviewpartner*in begibt, muss in weiterer Folge mit einer unverfänglichen Geschichte „unterfüttert“ werden. Dieses Manöver scheint deshalb notwendig, weil die empirische Haltbarkeit der im Zitat formulierten

moralischen Schutzbehauptung zweifelhaft ist. Es ist bekannt, dass sich Frau O. auch an andere Gemeindemitglieder gewendet hatte. Die hier suggerierte Lösung des Gewissenskonfliktes besteht darin, dass die Familie des Betroffenen „den Mund gehalten“ hat. Das Schweigen der Gemeinde wird in dieser einfachen Formulierung an die Betroffenen delegiert. Man kann auch sagen: Weil die Familie den Mund gehalten hat, gab es für die Gemeinde nichts, was zu bearbeiten gewesen wäre. Denn es gibt nur eine Situation, die man sicher weiß: Dass die Frau beim Pastor war. Nichts zu wissen ist die effektivste Möglichkeit, sich von Schuld zu befreien. Das Problem der Gemeinde St. M. bestand aber immer darin, dass das Nicht-Wissen einiger ihrer Mitglieder niemals vollständig war. Davon zeugen aussagekräftige Passagen aus dem Gruppengespräch mit Gemeindemitgliedern.

AW1: Aber es war schon immer ein bisschen komisch gewesen, dass er mit den Jungen immer in die Sauna gefahren ist und so. Das war schon eine Sache, wo doch viele drüber gestolpert sind.

AM4: Aber man hat nichts gesagt.

AW1: Nein, weil ja keiner was wusste und sagen konnte. Und die Eltern haben gesagt, nein, wir haben so ein gutes Verhältnis zu dem, das ist alles in Ordnung. Das konnte er ja gut, die Eltern einvernehmen, dass die so ein – nein, er hat einfach ein Vertrauen aufgebaut zu den Eltern, dass keiner auf die Idee kam, dass da was war.

Die entscheidende Frage besteht darin, was es genau ist, wovon man keine Kenntnis hatte. Der Hinweis, dass „viele darüber gestolpert sind“, dass M. mit Jugendlichen die Sauna besuchte, verweist auf einen in der Gemeinde vorhandenen Argwohn gegen den Pastor. Dieser Hinweis steht in einem deutlichen Gegensatz zu der „Haupterzählung“ vom allseits angesehenen Gottesmann, dem man niemals etwas Böses zugetraut hätte. Entscheidend ist, dass diese Vorbehalte in den Bereich des persönlichen Empfindens delegiert und einer sozialen Validierung offenbar nicht zugänglich gemacht wurden: Aber man hat nichts gesagt. Die Begründung für dieses Schweigen ist interessant und äußerst widersprüchlich: Man konnte deshalb nichts sagen, weil man nichts wusste. Dem wäre in der retrospektiven Betrachtung entgegenzuhalten, dass man sehr wohl etwas wusste, nämlich, dass M. mit Jugendlichen in die Sauna ging. Es gab also kein Wissensdefizit, sondern eine ausgeprägte Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung dessen, was man wusste. Der fehlende Diskurs resultierte also nicht aus Nicht-Wissen, sondern vermutlich aus einem moralischen Konflikt, den zu benennen aus Gründen der Scham kaum möglich war. Dass „keiner was sagen konnte“, deutet also eher darauf hin, dass es im Gemeindediskurs keine verfügbaren Skripts dafür gab, wie man über intime Grenzen, Sexualisierung, Nähe und Distanz oder gar über Warnzeichen sexualisierter Gewalt sprechen konnte. Frau O. konnte dies sehr wohl, aber sie fand keinerlei Widerhall auf das, was sie zu sagen hatte.

Besonders aufschlussreich ist die Schilderung eines Gemeindemitglieds, die sozusagen aus erster Hand erkennen lässt, dass die Diskussion über mögliche Vorbehalte gegenüber M. in den Familien durchaus geführt wurde. Es ist zu vermuten, dass man dies als etwas so Privates wahr-

nahm, dass man sich scheute, diese wichtigen Themen in die Gemeindeöffentlichkeit zu tragen. Zumal der Zeitgeist bei der Einordnung des Verhaltens des Pastors behilflich war:

„Also ich hab – also ich war ja da auch noch Kind, sag ich mal, und ich weiß, dass meine Eltern sich da eben sehr drüber pikiert haben, wie kann einer in die Sauna fahren und so. Und jetzt muss ich aber sagen, als Pubertierender hätte ich auch nur gesagt, das war ja auch so ein bisschen die Revolution, ja, was denkt ihr euch dabei? Man geht in die Sauna, das ist doch ganz normal heutzutage. Das war auch so ein bisschen so eine Revolution von den Jugendlichen, die dann gesagt haben, ja, aber endlich passiert mal was in der Gemeinde. Er hat die Pfadfinder ja hier rangeholt, hat Pfadfindergruppen – nachdem ja Jugendarbeit so ziemlich eingeschlafen war, nichts mehr stattfand – der hat die Pfadfinderschaft hier rangeholt. Hat also für die Jugendlichen wieder ein bisschen was gemacht. Und da war natürlich in diesem Aufbruch, von wegen ein bisschen freier werden, und ihr seid alle so verklemmt und so verstockt, und warum soll der nicht in die Sauna gehen, da ist doch nix dabei, also es war bei uns zu Hause Thema, das weiß ich.“

Nachvollziehbar wird hier, dass sich Eltern in ihrem moralischen Urteilsvermögen verunsichert sahen, als sie mit einem Pastor konfrontiert waren, der einerseits hoch angesehen war und so viel Gutes für die Jugendarbeit tat, andererseits aber mit Jugendlichen in die Sauna ging. Die hier beschriebene Diskussion lässt sich ohne Schwierigkeiten gängigen Auseinandersetzungen eines Generationenkonflikts zuordnen. Als erklärungsbedürftig kristallisieren sich allerdings zwei Aspekte heraus: Der erste bezieht sich auf die Frage, was Eltern daran gehindert hat, diese offensichtlich schwierigen Fragen mit anderen Eltern zu erörtern, um mehr Klarheit über die eigenen Empfindungen zu bekommen und das Verhalten M.s besser beurteilen zu können. Hier könnte, wie gesagt, das Thema der Scham eine wichtige Rolle gespielt haben. Der zweite Aspekt erscheint noch wichtiger: Was hat Eltern daran gehindert, ihren Argwohn gegenüber M.s Saunagängen mit den Vorwürfen in Zusammenhang zu bringen, die durch die Beschwerde Frau O.s laut geworden waren? Es wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass sich spätestens im Anschluss an die erhobenen Vorwürfe und die Versetzung des Pastors ein konsistenteres Bild M.s zu formen begann, das an Deutlichkeit gewinnen würde: Wenn gegen einen Pastor, der merkwürdigerweise mit Jugendlichen in die Sauna ging, Vorwürfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch laut werden, müsste eigentlich ein Urteilsschema entstehen, das einigermaßen fundiert ist. Auch wenn das, was sich da zu einer ernsthaften Wirklichkeit zu verdichten droht, sehr belastend ist. Die innerpsychische Lösung besteht in der Behauptung, von den Vorwürfen Frau O.s gar nichts gewusst und niemals etwas über die Gründe der Versetzung M.s erfahren zu haben.

Wenn Fälle von sexualisierter Gewalt in größeren sozialen Systemen geschehen, besteht der Kompromiss zwischen tatsächlicher Ahnung und behauptetem Nicht-Wissen häufig in der Heranziehung einer Diskursform, die eine gewisse moralische Unverbindlichkeit ermöglicht: Das Gerücht. Das Gerücht ermöglicht jederzeit die Möglichkeit, nicht geglaubt werden zu müssen (Keupp et al. 2017). Im Gruppengespräch entwickelte sich aus dem Vorhalt des Interviewers, dass es in der Gemeinde irgendwann Gerüchte über die von M. verübte sexualisierte Gewalt gab, folgende kurze Sequenz:

AW1: Es kamen manche Sachen komisch vor.

I: Wann war das so? Also noch während seiner Zeit hier oder danach?

AW1: Nee, das war hier. Das war hier. AM1: Das Problem ist ja, dass bestimmte Berufe auch unter Generalverdacht kommen.

Erneut findet sich hier die Bestätigung, dass M.s Verhalten durchaus argwöhnisch betrachtet wurde, ohne dass dies irgendwelche Folgen nach sich gezogen hätte. Symptomatisch ist die argumentative Entlastung eines weiteren Teilnehmers aus dem Gruppeninterview, der sehr schnell zu dem Generalverdacht gegenüber bestimmten Berufsgruppen hinführt. Der Umstand, dass man schon damals wusste, dass „manche komischen Sachen“ vorkamen (ausgedrückt mit der merkwürdigen Formulierung „Das war hier“, die auf einen lokalen Horizont rekurriert, obwohl nach einer zeitlichen Einordnung gefragt wurde), könnte wieder die erwähnten Schuldgefühle auslösen, die einer umgehenden, kommunikativen Abwehr bedürfen.

Der gesamten Last des von Schuldgefühlen, Scham und nicht übernommener Verantwortung genährten inneren Konflikts wird in eine kommunikative Praxis übergeführt, die sich aus einem unklaren Geflecht aus Schweigen, Gerüchten und vagen Andeutungen zusammensetzt. Dieses Muster ist überdauernd, weil es keiner sozial verhandelten Lösung zugeführt wurde. Dass auch noch im Jahr 2011 Ungesagtes eine geradezu hypnotische Wirkung zu erzeugen vermochte, wird anhand von Erinnerungen der Gemeindereferentin an ihre Amtseinführung durch die damalige Gemeinderatsvorsitzende deutlich:

„Und die hat mich so eingeführt in alles. Und irgendwie kam in einem Gespräch, eher beiläufig, als sie mir so von der Gemeinde erzählt hat, fiel der ... also der Name M. fiel, und dann eher so: Ja, aber das ist ja auch eine schwierige Sache gewesen. Irgendwie so. Und als ich dann so nachgefragt hab: Was ist denn mit dem gewesen? – Ja, das weiß man ja nicht so genau. Also der mochte wohl Jungs. So.“

Man kann anhand dieser Erzählung die diffuse Repräsentation des ungelösten Themas in beeindruckender Weise nachvollziehen. Auch dieser Hinweis zeigt, dass sich die Gemeinde nicht einfach mit der Feststellung selbst beschwichtigen kann, wonach man nichts gewusst habe. Vielmehr trägt neben dem Schweigen und dem Gerücht eine für den Diskurs über sexualisierte Gewalt typische Sprachverwirrung zur Verdeckung schmerzlicher Sachverhalte bei. Der Andeutung der ehemaligen Gemeinderatsvorsitzenden zufolge waren die Gründe für die Versetzung M.s in den 1980er Jahren auch 30 Jahre später noch in der Gemeinde bekannt: „Also der mochte wohl Jungs“. Die Funktion dieser Ausdrucksweise ist evident: Jungs zu mögen ist nicht verwerflich. Dass es sich dabei aber im Fall von M. um eine „schwierige Sache“ handelte, eröffnet im Grunde keinen Interpretationsspielraum. Sogar die Benennung des Sachverhalts sorgt noch für dessen Verschleierung – nicht, weil man vertuschen möchte, sondern weil es auch im Jahr 2011 bei vielen Menschen noch keine gebräuchlichen sprachlichen Skripts gab, die die Benennung sexualisierter Gewalt als solcher ermöglichten und: Weil die Information, dass M. Jungs mochte, mit weniger schmerzlichen Gefühlen verbunden ist als die Offenlegung sexualisierter Gewalt.

Auch noch drei Jahre später gruppiert sich in der Gemeinde eine kommunikative Praxis um den Fall M., die als Symptom des Unbearbeiteten gedeutet werden muss. Die Gemeindereferentin berichtet:

„Ich kann mich nur dran erinnern, wir hatten ja 2014 unser 100 Jahre St. M. Jubiläum. Und dann hatten wir im Gemeinderat vorher überlegt, wen wir als Ehrengäste einladen. Und dann ging es auch um ehemalige Priester, ja, der lebt noch, den können wir einladen, den. Und dann fiel irgendwie – ich erinnere mich – der Name M., den nicht. Das war ganz schnell vorbei, das Thema. Ich mein, ich hab das nur auf Zuruf aufgeschrieben, weil ich die Einladungen dann rausgeschickt hab, und M., nee, den nicht. Da wusste ich aber nicht warum.“

Den Grund für diese merkwürdige Situation hätte die Gemeindereferentin mit der drei Jahre zuvor vernommenen Bemerkung in Zusammenhang bringen können, wonach M. „Jungs mochte“. Man könnte mutmaßen, dass sie aber zu diesem Zeitpunkt bereits in den Sog dieses spezifischen Umgangs ihrer Gemeinde mit deren belasteter Vergangenheit geraten war. Immer wieder flackern Indizien und Symptome in dem jahrzehntelangen Strom des Schweigens auf, um im nächsten Moment schon wieder aus der bewussten Repräsentation der Gemeindemitglieder verbannt zu werden. Es mutet geradezu erstaunlich an, dass das Anliegen, M. nicht zur 100-Jahr-Feier der Gemeinde einzuladen, offensichtlich unwidersprochen blieb. Es wirkt, als hätten in diesem Moment alle Anwesenden ihr latentes Wissen über M.s Vergangenheit aktiviert, um in stiller Eintracht dem Vorschlag zuzustimmen, diesen Mann besser nicht einzuladen. Angesichts dessen, wie beliebt und angesehen M. in St. M. war, erscheint diese einvernehmliche Positionierung der Gemeindemitglieder geradezu mysteriös. Kein Zweifel kann aber angesichts dieser Geschehnisse daran bestehen, dass es in St. M. ein überdauerndes Wissen gab, dass M. sexualisierte Gewalt gegen Jungen ausgeübt hatte. Man konnte dieses Wissen verleugnen, man konnte es in Zweifel ziehen oder die Vorfälle bagatellisieren; man konnte es auch durch sprachliche Manöver weitgehend unkenntlich machen. Aber all das konnte nicht die Funktion erfüllen, dieses Wissen endgültig los zu werden.

An diesem Punkt ist es wichtig, im Hinblick auf die Repräsentation des Wissens über (potenzielle) sexualisierte Gewalt, die von M. ausgeübt worden war, Differenzierungen einzuführen. Man könnte von einer doppelten Fragmentierung dieser Repräsentation sprechen: Die erste bezieht sich auf unterschiedliche zeitliche Phasen. Wenn man die retrospektiven Schilderungen Ulrich O.s in Betracht zieht, besteht kein Zweifel daran, dass Anfang/Mitte der 1980er Jahre in der Gemeinde bekannt war, dass es eine Beschwerde gegen M. in Bezug auf einen sexuellen Übergriff gab. Vieles deutet darauf hin, dass dieses Thema in den darauffolgenden Jahrzehnten „totgeschwiegen“ wurde, ohne dass aber der „Fall M.“ vollständig aus der Diskursarena der Gemeinde verschwinden konnte – wie die Schilderungen der Gemeindereferentin aus den Jahren 2011 und 2014 exemplarisch zeigen. Erst 2019 kommt es wieder zu einer bewussten Thematisierung. Es wird sozusagen wieder offiziell über M. und das, was ihm vorgeworfen wird, gesprochen. Der Hinweis eines Gemeindemitglieds, wonach diese Person in 20 Jahren niemals den Namen M.

gehört habe, verweist darauf, dass es ausgeprägte zeitliche Latenzen in Bezug auf die Thematisierung M.s in der Gemeinde St. M. gab.

Daran schließt sich die zweite Fragmentierungsdimension an, die anhand sozialer Grenzen zu verorten ist. Es ist mit einiger Berechtigung anzunehmen, dass es in der Gemeinde immer eine Gruppe von Menschen gab, die von den Vorwürfen gegen M. wusste, während dieses Wissen in anderen sozialen Segmenten der Gemeinde wahrscheinlich tatsächlich nicht vorhanden war. Da uns diese Form des fragmentierten Wissens auch aus vergleichsweise homogenen sozialen Systemen wie Klosterinternaten oder Schulen bekannt ist (vgl. Keupp et al., 2017; Keupp et al. 2019), erscheint es nicht weiter erklärungsbedürftig, dass es in einer relativ losen sozialen Formation zu solchen deutlichen Unterschieden in der Wissensrepräsentation kommt. Möglicherweise ließe sich in Bezug auf ein solches Wissen ein Kontinuum aufspannen, auf dem gesichertes Wissen, Wissen aus Sekundärquellen, Kenntnis von Gerüchten, vergessenes Wissen und tatsächliches Nicht-Wissen anzusiedeln wären (vgl. Kavemann et al. 2015; McNally 2005). Wichtig ist an dieser Stelle vor allem, dass es in der Gemeinde mit Sicherheit immer auch Menschen gab, die von sexualisierter Gewalt durch M. und entsprechenden Vorwürfen gegen ihn keinerlei Kenntnis hatten. Ein Gemeindeglied erzählt, dass sie/er anlässlich des Interviews im Rahmen der vorliegenden Studie mit zwei Personen gesprochen habe, die damals bei M. ministriert hatten. Auf die Vorwürfe gegen M. angesprochen, äußerten sich die früheren Ministranten wie folgt:

„Wir haben nicht den Verdacht einer Ahnung gehabt, dass das möglich war. Das soll nicht heißen, dass das nicht gewesen ist, aber, sagt er, wir, die wir hier waren, haben das nicht gesehen, nicht erkannt; und wir würden sagen, da war nichts. Das war die Aussage von beiden. Ja.“

Eine ähnliche Einschätzung äußert auch ein Mitglied des früheren Seelsorgebezirks St. P. Diese bezieht sich allerdings auf einen etwas späteren Zeitraum (etwa Mitte der 1990er/2000er Jahre):

„Auch in der Zeit, als er da war, war ja auch nix. Ist uns gar nichts aufgefallen. Wir haben gemeinsame Chorfahrten gemacht, wo er dabei war, sind eine Woche lang in Italien gewesen, haben mit dem damals bestehenden Chor, haben Ferien-Freizeiten mit ihm unternommen. Das war ja spätestens dann irgendwann mal einem aufgefallen. Null, nix!“

Es finden sich in den Interviews mehrere solche Schilderungen, aus denen deutlich wird, dass in Bezug auf M. keinerlei sexualisierten Übergrifflichkeiten aufgefallen sind. Dies ist wichtig, da persönliche Erfahrungen mit dem Beschuldigten selbstverständlich dazu beitragen, sich ein Bild von ihm zu machen, das aufgrund der eigenen subjektiven „Empirie“ im Widerspruch steht zu den Vorhaltungen ihm gegenüber. Personen, die M. gut kannten, sind mehrheitlich überrascht davon, dass er plötzlich des sexuellen Missbrauchs an Kindern bezichtigt wird. Dies führt logischerweise dazu, dass man die Substanz solcher Anschuldigungen zunächst in Zweifel zieht. Soziale Spaltungsprozesse entstehen in weiterer Folge anhand der Frage, welche Suchbewegungen eine solche gewichtige Information bei den jeweiligen Personen auslöst: Sammelt man Indizien und Argumente, die in der subjektiven Wahrnehmung die Unschuld des Pastors beweisen sollen

oder interessiert man sich für jene Informationen, die die Beschuldigungen empirisch begründen? Hier spielen – neben hochwirksamen motivationalen Aspekten – zwei Diskursfiguren eine wichtige Rolle: Die erste rekurriert auf eigene Erfahrungen mit M.. Hier stellt sich die Frage, ob eine Person, die niemals mitbekommen hat, dass sich M. sexuell übergriffig verhielt, diese Erfahrung als Beleg dafür heranzieht, dass sich der Pastor auch in keiner anderen Situation jemals sexuell übergriffig verhalten habe. Verkürzt würde das Argument lauten: Weil ich in all den Jahren keine sexualisierten Grenzverletzungen des Beschuldigten miterlebt habe, kann er kein Täter sein. Die zweite Diskursfigur bezieht sich auf den Aspekt der Leugnung. Wir finden sowohl in der Gemeinde St. M. als auch im Seelsorgebezirk St. P. zumindest zwei Situationen, in denen M. von Gemeindemitgliedern mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs konfrontiert wurde. Selbstverständlich leugnete M., sich diesbezüglich jemals schuldig gemacht zu haben. Um erklärbar zu machen, warum entsprechende Vorwürfe überhaupt in die Welt gesetzt worden waren, lancierte er das Narrativ von dem Griff an die Badehose beim Schwimmunterricht. Auch in Bezug auf das Ergebnis von Konfrontationsgesprächen stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die beteiligten Personen für sich daraus ziehen. Ein Schluss könnte lauten: Weil M. sagt, dass er niemals Jungen sexuell missbraucht hat, hat er auch niemals Jungen sexuell missbraucht. Eine andere Schlussfolgerung könnte auf der Einschätzung basieren, dass Personen, die außerhalb formaler Verfahren des sexuellen Missbrauchs bezichtigt werden, normalerweise keine Veranlassung sehen würden, dies zuzugeben.

In St. P. trommelte M. die Mitglieder seines Seelsorgebezirks zusammen, um sie über die haltlosen Vorwürfe seitens des Bistums zu informieren. In diesem Rahmen wurde er direkt gefragt, was es mit diesen Vorwürfen tatsächlich auf sich habe. Nachdem M. alles geleugnet hatte, sahen sich die Mitglieder des Seelsorgebezirks mit der Aufgabe konfrontiert, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Während sich zunächst eine geschlossene Front hinter M. versammelte, entwickelte sich in weiterer Folge eine Spaltung dieser Gruppe nicht zuletzt auch anhand der Frage, ob an den Vorwürfen etwas dran sei oder nicht (bzw. ob das Bistum einen verdienten Pastor so harsch bestrafen darf, der vor ein paar Jahrzehnten einem Jungen an die Badehose gefasst hat). Aus der retrospektiven Sicht einer/eines ehemaligen Vertreter*in der Gemeinde F. stellte sich die Entwicklung folgendermaßen dar:

„Ich habe ihn natürlich auch darauf angesprochen. Er hat gesagt, es wäre nie was gewesen. Das hat sich dann irgendwann ein bisschen verändert, dass er dann ‚Ja, es gab hier mal Jugendfreizeiten und da wurde auch geduscht, es kann sein, dass ich da mal aus Versehen einen Jungen berührt habe‘. Das hat er dann wohl mal auch gegenüber einigen aus dem Seelsorgebezirk zugegeben. Aber das war eben auch – ja, mehr gab es nicht.“

Zur Geschichte mit dem Schwimmunterricht war – durch den Vorhalt von Paul R. im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung – die Episode mit dem Duschen hinzugekommen: Bagatellisierungserzählungen, die M. in die Welt setzte, um zu erklären, warum das Bistum gegen ihn vorging und um gleichzeitig zu suggerieren, dass die gegen ihn ausgesprochenen Konsequenzen maßlos übertrieben waren. An solchen bewusst inszenierten Mythen hatten sich Ge-

meinden abzuarbeiten, wenn sie eine Position finden wollten zur Bewertung in Bezug auf ihren Pastor. Spaltungsprozesse waren damit vorprogrammiert. Ein wesentliches Problem besteht dabei darin, dass die eigene Position zumeist bestenfalls auf Halbwissen basiert, das Urteile sowohl in die eine als auch in die andere Richtung erlaubt. Die/Der Vertreter*in aus der Gemeinde F. beschreibt dies wie folgt:

„Und, ja, ich habe immer vertreten dann, (...) also wenn mir Leute gesagt haben ‚Da war doch nix‘, dann habe ich gesagt ‚Doch, da war was, da war bestimmt was, sonst gäbe es dieses Vorgehen [des Bistums, Anm. d. A.] nicht. Da war was‘. Aber ich habe es mir eben auch, da war irgendwann was früher und da war, das was früher war, war, also habe ich jedenfalls lange Zeit gedacht, nicht so schlimm wie das, was da gerade das Opfer eben da genannt hat.“

Solange sich Gemeinden auf Gerüchte zurückgeworfen sehen, erscheint ihnen auch die direkte Nachfrage bei dem beschuldigten Pastor als Möglichkeit der Orientierungsfindung. In ähnlicher Weise wird dieser Vorgang in Bezug auf die Kolpingfamilie in St. M. in Z. berichtet. In der Gruppendiskussion mit Gemeindemitgliedern wird von Personen, die selbst nicht bei der fraglichen Situation anwesend waren, berichtet, wie maßgebliche Personen der Kolpingfamilie M. mit dem gegen ihn gerichteten Vorwurf des sexuellen Missbrauchs konfrontierten. Interessant ist hier zunächst, dass dieser Vorgang etwa im Jahr 2017 stattgefunden haben muss. Auf die Frage des Interviewers, wann es zu dieser Konfrontation kam, schätzen die Teilnehmenden, dass dies vor etwa „drei, vier, fünf Jahren“ war. (Das Gruppeninterview fand Mitte 2021 statt). Erneut wird hier deutlich, dass das Wiederaufkeimen des Diskurses über eine mögliche Täterschaft des ehemaligen Pastors keineswegs erst durch die Initiative der Gemeindereferentin Ende 2019 veranlasst wurde. In bestimmten sozialen Segmenten der Gemeinde war dies offenbar immer wieder Gesprächsstoff. Veranlasst wurde die Aussprache mit M. dadurch, dass es einige Mitglieder der Kolpingfamilie für nicht mehr angebracht hielten, M. weiterhin zu besuchen. Im Gruppengespräch wird der Hinweis geäußert, dass auch in der Kolpingfamilie „was gewesen ist“ und dass der Vorsitzende „M. (...) zurechtgewiesen hat und ihn (...) gefragt hat, ob an diesen Gerüchten was dran wäre.“ M. habe sinngemäß geantwortet: „Da wär überhaupt nichts dran, und da hätte er nichts mit zu tun, und er hätte nichts gemacht.“ Ein*e Teilnehmer*in des Gruppengesprächs erinnert sich an die Konsequenzen dieser konsequenten Leugnung des Beschuldigten.

„Ich hab ihn [den Vorsitzenden der Kolpingfamilie, Anm. d. A.] auch angesprochen, hab gesagt, ihr könnt nicht immer zu dem M. fahren. Und da hat er das verteidigt, indem er sagte, das trifft nicht zu, was man hier glaubt.“

An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass der Vorsitzende der Kolpingfamilie die von M. gemachten Angaben nutzte, um einen eigenen, als klar empfundenen Standpunkt in Bezug auf den Beschuldigten zu finden: Weil M. alles abgestritten hat, hat er niemals ein Kind sexuell missbraucht, sodass es weiterhin legitim ist, ihn zu besuchen. Erst später, nämlich im Verlauf des Jahres 2020, wird M. die Position des Ehren-Präses der Kolpingfamilie aberkannt. Ausschlag-

gebend dafür dürften die Informationen des Bistums über das Ausmaß der M. zur Last gelegten Fälle sexualisierter Gewalt gewesen sein.

Festzuhalten ist, dass Gerüchte, die oft jahrzehntelang in den Gemeinden virulent waren, zu bestimmten Zeiten und aufgrund bestimmter Anlässe Suchbewegungen bei einzelnen (Gruppen von) Gemeindemitgliedern freigesetzt haben, die ein erhebliches Potenzial für Spaltungsprozesse beinhalteten. Das Phänomen der sozialen Fragmentierung führte dazu, dass davon häufig nicht ganze Gemeinden erfasst wurden, sondern nur mehr oder weniger umfangreiche Segmente davon. Nachvollziehbar ist, dass der Wunsch bestand, durch ein Gespräch mit dem Beschuldigten mehr Klarheit über den zur Frage stehenden Sachverhalt zu bekommen; allerdings handelte es sich hier regelmäßig um eine äußerst fragwürdige Quelle, deren Handeln allein bestimmten Eigeninteressen folgte. Ebenso kann der Umstand, dass viele Gemeindemitglieder niemals sexuell übergriffiges Verhalten bei M. beobachtet haben (oder nicht einmal davon gehört hatten) nicht als Beleg für die Haltlosigkeit der gegen ihn gerichteten Vorwürfe herangezogen werden. Täter beuten nicht alle Kinder, mit denen sie zu tun haben, zu jeder Zeit sexuell aus.

An diesem Punkt wird deutlich, wie wichtig eine klare Information an die Gemeinde über das vorhandene Ereigniswissen ist. Die Kategorie des Ereigniswissens spielt neben jenen des Struktur-/Prozesswissens und des Diskurswissens eine entscheidende Rolle bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt (Rieske et al. 2018). Struktur-/Prozesswissen bezieht sich auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme professioneller Strukturen bei einem Verdacht auf sexualisierter Gewalt, also z.B. Ermittlungsbehörden, Fachberatungsstellen, §8a-Fachkräfte, Jugendämter, etc. . Das Diskurswissen repräsentiert die Kenntnis gesellschaftlicher Standards in Bezug auf sexualisierter Gewalt, die mit einer hinreichenden Aufmerksamkeit gegenüber Grenzverletzungen, grooming, usw. assoziiert ist. Das Ereigniswissen bezieht sich unmittelbar auf den in Frage stehenden Sachverhalt. Da dieses im Kontext sexualisierter Gewalt häufig gering ausgeprägt ist, eröffnet sich ein Raum der Spekulation und Interpretation mit hoher emotionaler Aufladung. Es lässt sich konstatieren, dass es vor allem in Bezug auf die Gemeinde St. M. noch im Jahr 2020 eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Ereigniswissen auf Seiten des Bistums einerseits und auf Seiten der Gemeinde andererseits gab. Symptomatisch dafür ist die Notiz in einem bistumsinternen Gesprächsprotokoll, wonach die Gemeinde erschüttert gewesen sei angesichts des Wissens des Bistums über das Ausmaß der von M. verübten sexualisierten Gewalt. In einer solchen Situation wirken unklare Aussagen seitens des Bistums destruktiv auf das Gemeindeleben. Die Auseinandersetzung darüber, was über M. in der Gemeinde offiziell verlautbart werden konnte, ist ebenfalls symptomatisch. Solange man in Bezug auf die Kommunikation des vorhandenen Ereigniswissens im Ungefähren verbleibt, wird man Spaltungsdynamiken weiter vorantreiben. In beiden Gemeinden finden wir bis heute immer wieder Hinweise darauf, dass sich Gemeindemitglieder auf eine Position zurückziehen, wonach an den Vorwürfen gegen M. wahrscheinlich gar nichts dran sei und dass es sich dabei ohnehin nur um Gerüchte handelt. Angesichts der Berichte von sechs Betroffenen und zweier kirchenrechtlicher Verurteilungen erscheinen solche Sichtweisen zunächst geradezu realitätsfremd. Sie sind aber deshalb möglich, weil die bekannte Faktenlage niemals offiziell und unmissverständlich kommuniziert wurde.

Aktuell finden wir zwei Lösungsmuster, die sich vor diesem Hintergrund in der Gemeinde St. M. herausbilden: Resignation und eine behauptete Hinwendung zu den Betroffenen. Letztere stellt möglicherweise den Versuch einer moralischen Wiedergutmachung früherer Versäumnisse dar, ohne dass Betroffene davon tatsächlich berührt werden können. Abgesehen von einem als sehr positiv erlebten Kontakt zwischen Ulrich O. und der Gemeindefereferentin Brigitte T. existieren keinerlei Hinweise darauf, wie Betroffene wieder mit den Gemeinden in Verbindung treten könnten, in denen sie sexualisierte Gewalt erfahren haben. Die Gemeinde ihrerseits spürt den Impuls, auf Betroffene zugehen zu müssen, merkt aber zugleich, dass sie von dieser Aufgabe überfordert ist. Im Gruppengespräch wird deutlich, dass man dies am liebsten an die interviewenden Wissenschaftler delegieren möchte. Neben dem Gefühl, den Betroffenen nicht gerecht werden zu können, existiert weiterhin eine erhebliche Unsicherheit aufgrund mangelnden Ereigniswissens. Der folgende Ausschnitt aus dem Gruppengespräch in der Gemeinde deutet auf den Versuch hin, diese Wissensdefizite durch moralische Klarheit zu kompensieren:

„Ich glaub, wir dürfen aber nicht vergessen, wir wollen ja nicht den Täter an den Pranger stellen, wir wollen den Betroffenen die Möglichkeit geben zu sagen, hier, ich bin auch noch da. (...) Ich sag, wir wollen nicht den Täter verurteilen, das steht uns nicht zu. Es geht darum, dass wir aber Betroffenen die Möglichkeit geben, sich zu melden.“

Die hier vorgeschlagene Strategie läuft Gefahr, im Sande zu verlaufen. Es wird nicht erkennbar, wie die Gemeinde einen Raum schaffen könnte, der es für Betroffene attraktiv erscheinen lassen könnte, sich zu zeigen und sich anzuvertrauen. Dies auch deshalb, weil die Gemeindeglieder diesbezüglich mit gutem Grund hoch ambivalent sind. Kirchengemeinden verfügen über keine Struktur, die es ihnen ermöglichen würde, auf die Bedürfnisse Betroffener flexibel und adäquat zu reagieren. Aber noch etwas Anderes ist interessant, nämlich die dezidierte Abkehr von dem Impuls, den Täter zu verurteilen bzw. „an den Pranger zu stellen“. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich hier um die moralische Aufladung eines epistemischen Paradoxons, wie es auch in anderen Fällen sexualisierter Gewalt bereits beobachtet wurde (Hackenschmied & Mosser 2017): Wenn man zu einer moralischen Position des Mitfühlens mit Betroffenen gelangt, dann muss man zugleich auch anerkennen, dass der Täter die Taten begangen hat. Die Hinwendung zu den Betroffenen impliziert also empirische Gewissheit im Sinne eines ausgeprägten Ereigniswissens. Es wäre vor diesem Hintergrund also vollkommen legitim, den Täter an den Pranger zu stellen, denn er hat die Taten begangen, die dazu führten, dass es Betroffene gibt. Vor diesem Hintergrund könnte man den oben dargestellten Interviewausschnitt als einen Lösungsversuch interpretieren, der dazu dient, mit dem Thema insgesamt abzuschließen: Man wendet sich den Betroffenen zu, die niemals kommen werden und man verzichtet auf eine klare Distanzierung von dem Täter, da es einem ja nicht zusteht, ein Urteil über ihn zu fällen. Man könnte hier von einer aktiven Form des Resignierens sprechen, das mit einer in der Gemeinde verbreiteten passiven Variante korrespondiert. Hierzu ist der Bericht einer/eines Interviewpartner*in aufschlussreich, die/der versucht hatte, andere Gemeindeglieder zu ermuntern, an der vorliegenden wissenschaftlichen Studie teilzunehmen:

„Und ein paar riefen mich dann an, haben gesagt: Hör mal zu, was ist denn da? Hab ich gesagt, ja, kannst du doch auch mal ... – Nee. Die wollen nicht, die neigen dazu: Ja, das weiß ich nicht, ist schon so lange her. Ich möchte lieber nicht reden. (...) Aber mich haben Leute angesprochen, die haben gesagt: Machst du das? Hab ich gesagt, ja, ich mach das. – Ja, ich mach das aber nicht. Und hab ich gesagt: Ja, und warum machst du das nicht? – Jaa, ich hab da Sorgen. (...) Eine Frau rief auch an und sagt: Hör mal zu, wie ist das? Hab ich gesagt: Ja, mach ich. – Ja, nee! Also das weiß ich aber nicht. Und die haben sich dann gedreht irgendwie: Jaaa, ich hab da auch ..., sind ja alles nur Gerüchte, ist schon zu lange her. Also ich mach das lieber nicht. Punkt. Ich sag der [Gemeindereferentin, Anm. d. A.], ich mach das nicht. Dann waren die damit fertig.“

Offenbar hatte die Ankündigung der Interviewstudie durchaus lebhaftere Diskussionen in der Gemeinde ausgelöst. Die genannten Gründe für die Nicht-Teilnahme verweisen auf Unsicherheiten in Bezug auf das Ereigniswissen. Diese könnten wiederum mit der häufig anzutreffenden irrtümlichen Annahme zusammenhängen, dass man in einem qualitativen Interview gesicherte Fakten präsentieren müsse (Helffferich et al. 2016). Es wirkt, als bestünde die Befürchtung, dass man in einem solchen Forschungsinterview Rede und Antwort stehen müsse. Die Formulierungen „Ich möchte nicht reden“, „ist schon so lange her“, „sind ja alles nur Gerüchte“ verweisen aber noch auf etwas Anderes, nämlich auf den Wunsch, endlich mit dieser Geschichte in Ruhe gelassen zu werden, die immer irgendwie da ist und belastende Gefühle auslöst. Ein Beleg für diese Annahme findet sich in der folgenden klaren Einschätzung eines Gemeindeglieds:

„Und wenn man jetzt so eine Befragung machen würde hier in der Gemeinde ... – da brauchen Sie nicht viele, so vierzig, fünfzig Mann, die sonntags in die Kirche gehen –, wenn Sie die fragen würden, da sagt der Löwenanteil, und Löwenanteil ist für mich bei 70, 80, 90 Prozent: Ich pack da nichts mehr an, der ist so alt, ist schon so ein alter Mann, und so. Lass ihn. Wenn wir das jetzt auffrischen, dann ergibt sich die ernsthafte Frage: Wem bringt das noch was? Die Betroffenen sind, wie gesagt, schon teilweise tot. Und der eine, der da noch lebt, der will da nicht drüber reden. Ja, so ist der Stand.“

Diese Schilderung korrespondiert mit der Erinnerung der Gemeindereferentin, wonach ein Großteil der Gemeinde auf die offizielle Mitteilung, wonach M. sexualisierte Gewalt verübt hatte, mit „betretenem Schweigen“ reagierte, das sie selbst „schwer deuten“ konnte. Ihr Eindruck bestand sogar darin, dass es eigentlich kaum eine Resonanz der Gemeinde auf diese Information des Bistums gab. All das deutet auf die Befürchtung hin, dass belastende Gefühle durch das offene Gespräch verstärkt werden und sich der psychischen Kontrolle entziehen könnten. Die weiter oben beschriebenen Dynamiken, die vor allem auf den schwierigen Umgang mit mehr oder weniger latenten Schuldgefühlen rekurrieren, tragen zu dem Wunsch bei, sich endlich nicht mehr mit dieser Geschichte auseinandersetzen zu müssen. Viele Menschen waren eng mit Pastor M. verbunden, haben ihn geschätzt und geachtet und vielleicht auch über Beobachtungen, Andeutungen und Gerüchte hinweggesehen, weil ihnen vor vielen Jahrzehnten nicht bewusst war, als wie schwerwiegend seine Taten zu bewerten waren. Der entscheidende Punkt ist hierbei,

dass die Gemeindemitglieder mit all diesen belastenden Gefühlen und schwer zu durchschauenden Dynamiken allein gelassen wurden. Das nötigt zwangsläufig zu Schweigen, Verleugnungen, Bagatellisierungen, da es nicht Aufgabe einer Kirchengemeinde sein kann – stellvertretend für die Unterlassungen des Bistums – einen klaren, betroffenenorientierten Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt zu realisieren. Dies wäre Aufgabe des Gemeindepfarrers und des Bistums gewesen. Indem der Pfarrer die sich beschwerende Mutter schimpfend wegjagte, erlegte er seiner Gemeinde eine Bürde auf, die jahrzehntelange Wirkungen entfalten musste. Der Konflikt, dem der Pfarrer mit Ignoranz und das Bistum mit Versetzung aus dem Weg gegangen waren, wurde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde delegiert, die damit notgedrungen überfordert war.

Auch noch im Jahr 2010, als das Bistum zweifelsohne Kenntnis darüber bekam, dass M. sexualisierte Gewalt begangen hatte, kam man nicht einmal auf die Idee, auch auf die Gemeinde St. M. zuzugehen und Möglichkeiten der Bewältigung anzubieten. Damals hätten noch mehr Menschen gelebt, die Entlastung gebraucht hätten und ihrerseits etwas zur Klärung ungelöster Konflikte in der Gemeinde beitragen hätten können. Anzuknüpfen ist hier an die kryptische Stelle im oben erwähnten Interview, wonach „die Betroffenen, wie gesagt, schon teilweise tot seien“. Man mag es als Symptom der unbearbeiteten Repräsentation des Falles M. in der Gemeinde St. M. deuten, dass nur an dieser einen Stelle von mehreren Betroffenen die Rede ist, von denen bekannt ist, dass sie schon teilweise verstorben sind. (Allerdings könnten mit „Betroffenen“ auch Zeitzeug*innen gemeint sein, die von dem Fall Kenntnis hatten). Das eingefügte „wie gesagt“ hat keinen Bezugspunkt zum restlichen Interview und könnte als allgemeiner Verweis auf den Umstand interpretiert werden, dass in der Gemeinde Vieles gesagt wurde, was nicht gehört wurde. Die Einschätzung, dass der eine noch lebende Betroffene nicht darüber reden möchte, trifft nicht zu, da er sich der Gemeindeferentin und dem Bistum gegenüber durchaus anvertraut hatte. Aber er sieht seine Zuständigkeit nicht darin, die Gemeinde mit einem Ereigniswissen zu versorgen, das ihr Orientierung in Bezug auf ihre Haltung zu der verübten sexualisierten Gewalt ermöglichen würde.

Abschließend ist zu betonen, dass die in diesem Kapitel beschriebenen Dynamiken keine „Fehlleistungen“ der Gemeinde St. M. und des Seelsorgebezirks St. P. darstellen. Weil diejenigen, die Verantwortung hätten übernehmen müssen, dies nicht getan haben, sahen sich die Mitglieder der Gemeinden alleine gelassen und überfordert von Vorgängen, die nicht einfach auf informellen Wegen, sondern nur durch überlegtes professionelles Management behandelt werden können. Ein kritischer Blick auf Gemeindedynamiken muss immer das gesamte System des Bistums und der katholischen Kirche mit in Betracht ziehen, da ansonsten erneut Konfliktkonstellationen reaktiviert werden, mit denen die Gemeindemitglieder lange genug zu kämpfen hatten.

5 Fallanalyse P. S.

5.1 Empirische Grundlagen

Zur Rekonstruktion des Umgangs des Bistums Essen sowie einzelner Gemeinden mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen P. S. wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- » 11 Interviews mit Vertreter*innen des Bistums Essen, die sich zum Fall P. S. äußern
- » 2 Interviews im Kontext der Gemeinde St. O., davon ein Gruppengespräch mit Gemeindemitgliedern und einer Gemeindemitarbeiterin (insgesamt 5 Personen)
- » 2 Interviews im Kontext der Gemeinde St. F. davon ein Gruppengespräch mit Gemeindemitgliedern und Gemeindemitarbeitenden (insgesamt 13 Personen)
- » 2 Interviews mit Betroffenen, denen durch P. S. sexualisierte Gewalt widerfahren ist
- » 1 Interview mit einem langjährigen Begleiter P. S.s
- » Dokumente und Protokolle zum Umgang des Bistums Essen mit den Vorwürfen gegen P. S., u. a. Gesprächsprotokolle mit Betroffenen, Gesprächsprotokolle mit P. S., Unterlagen des kirchrechtlichen Verfahrens gegen P. S., Schriftverkehr mit und Notizen zu Treffen mit den Bistümern Osnabrück und Magdeburg in denen P. S. eingesetzt war. Sowie weiteres Dokumenten- und Aktenmaterial.

Die Interviews in den Gemeinden fanden zwischen März 2022 und September 2022 statt, die Interviews mit den Vertreter*innen des Bistums Essen wurden zwischen April 2020 und Mai 2022 durchgeführt, die Interviews mit den Betroffenen und dem Wegbegleiter zwischen November 2020 und März 2022. Die Auswertung der Daten erfolgte anhand der im Kapitel Datenauswertung beschriebenen Vorgangsweise.

5.2 Stationen in- und außerhalb des Bistums Essen

Zur Einordnung der weiter unten erläuterten Fälle von sexualisierter Gewalt sowie des Umgangs des Bistums Essen und der betroffenen Gemeinden mit diesen Fällen wird hier eine kurze Übersicht über die beruflichen Stationen von P. S. gegeben:

1978 bis 1980: Kaplan in St. F.

1980 bis 1985: Kaplan an St. M.

1985 bis 1988: Kaplan an St. O.

1988 bis 1992: Pfarrer an St. N.

1992 bis 1998: Mitarbeit im pastoralen Dienst im Bistum Osnabrück
1998 bis 1999: Freistellung für Promotionsstudium
1999 bis 2010: Pfarradministrator St. H. im Bistum Magdeburg

P. S., geb. 1949, wurde nach eigener Aussage ab dem zweiten Lebensjahr von seiner Mutter aufgezogen, mit der er in zwei Kinderheimen lebte in denen diese beschäftigt war. Der Vater habe die Mutter 1951 verlassen. Nach erfolgreichem Abschluss des Abiturs 1970 das Theologiestudium an der Universität G., nach Auslandsaufenthalt im Vatikan schloss er dieses 1976 ab. Anschließend besuchte er das Priesterseminar, wurde 1978 zum Priester geweiht und kam als Kaplan in die Gemeinde St. F.. Während seine unterschiedlichen Stationen im Bistum Essen engagierte er sich besonders in der Jugendarbeit und gestalte diese an allen Einsatzorten maßgeblich.

5.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Mit Stand November 2022 liegen dem Bistum Essen sechs Meldungen über Betroffene von sexualisierter Gewalt durch P. S. vor. Diese werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

- A) Zu einem nicht näher benannten Zeitraum im Jahr 1979 habe P. S. den damals ca. 14-jährigen Jürgen Q. beim Abholen der Messdienerpläne in einer „Kabbelei“ zu Boden gebracht, an den Armen festgehalten und versucht ihn zu streicheln und zu küssen. Q. habe sich massiv gewehrt, unter anderem P. S. in den Finger gebissen, und sich befreien können. Er sei danach nicht mehr zu den Messdienern gegangen, habe das Geschehene seinem besten Freund erzählt und nachdem ihn seine Großmutter und Mutter angesprochen hätten auch diesen. Jürgen Q. schildert dies gegenüber dem damaligen Personalverantwortlichen Klaus Malangré bei einem Gespräch am 23.08.1980 im Hause Q., bei dem auch die Mutter von Jürgen Q. sowie P. S. zugegen sind. P. S. streitet den Vorwurf ab und sagt aus, dies sei in seiner Wohnung gar nicht möglich, da seine Mutter immer zugegen sei.
- B) In einem nicht genau benannten Zeitraum in den Jahren 1979/1980 habe P. S. sich dem damals 13-/14-jährigen Gerd V. gegenüber aufdringlich verhalten, er habe diesen umarmt, in dessen Schritt gefasst und ihn anderweitig aufdringlich berührt. Darüber hinaus berichtet V. von Geschenken und Geld, die er von P. S. erhalten habe. V. gibt an, da er älter gewesen sei habe er sich gegen die Aufdringlichkeiten P. S.s zur Wehr setzen können, führt dieses jedoch nicht weiter aus. Gerd V. gibt an, dass P. S. gegenüber weiteren Jungen sexuell übergriffig geworden sei. Gerd V. gibt dem Bistum gegenüber an, dass auch der Vorgänger von P. S. ihm gegenüber sexualisierte Gewalt ausgeübt habe und er sich sicher sei, dass der Vorgängerkaplan P. S. auf Gerd V. „hingewiesen“ habe.
- C) Im Juli 1980 sei der damals 16-jährige Bernd U. bei einer Ferienfahrt einem Übergriff durch P. S. ausgesetzt gewesen. Während einer gemeinsamen Nachtwache habe P. S. Bernd mehrfach gekitzelt und umarmt und ihm dann von hinten in die Hose gegriffen. Bernd sei darauf hin weggerannt und habe einem Gruppenleiter davon berichtet und zwei Tage später seine Eltern angerufen und das vorgefallen geschildert. Anschließend melden sich die

Eltern beim Stadtdechanten und es kommt am 21.08.1980 zu einem Gespräch bei Familie U. an dem Bernd U., dessen Mutter, P. S. und Klaus Malangré teilnehmen. P. S. gibt zu, dass die Situation stattgefunden habe, sagt jedoch aus, dass er Bernd nicht in die Hose gegriffen habe. Die Eltern von Bernd U. fordern eine Versetzung P. S.s.

- D) In einem Zeitraum in den Jahren 1981 und 1982 habe der damals 14- bis 15-jährige Felix O. mehrfach Übergriffe durch P. S. erlebt. Er berichtet von unangenehmen Situationen, wie auf dessen Schoß sitzen müssen und P. S. habe ihm regelmäßig in den Schritt gegriffen, was oftmals durch das Erscheinen der Mutter P. S.s beendet worden sei. Eine Situation habe sich derart gesteigert, dass Felix O. P. den Kaplan am Geschlechtsteil habe manipulieren müssen und P. S. sein Geschlechtsteil manipuliert habe, bis es bei beiden zum Samenerguss gekommen sei. Zum Zeitpunkt der ersten Meldung dem Bistum gegenüber am 15.11.2010 habe O. diese Vorkommnisse lediglich zwei Wochen zuvor seiner Frau gegenüber berichtet.
- E) Im Juli/August 1990 erlebte der 16-Jährige Stefan K. einen Übergriff durch P. S.. Dieser habe mehrfach in der Sauna seines Kellers Stefan K. dazu aufgefordert seinen Penis zu berühren und auch versucht Stefan K.s Hand an seinen Penis zu führen wogegen sich Stefan K. sich habe wehren können. Im Rahmen eines Gerichtsprozesses im Jahr 1992 gestand P. S. dies.
- F) Zwischen dem Herbst/Winter 1990 und November 1991 erlebte der 11- bzw. 12-jährige Birol H. mindestens sieben bis acht Mal sexualisierte Gewalt durch P. S. in dessen Schlafzimmer. So habe P. S. das Geschlechtsteil von Birol H. manipuliert und diesen ebenfalls dazu aufgefordert dies bei ihm zu tun, bis es bei P. S. zum Samenerguss kam. Einmal habe P. S. seinen Penis auch an den Analbereich Birol H.s herangeführt und hier „beischlafähnliche Bewegungen bis zum Samenerguß“ (Urteil aus dem Jahr 1992) aus. P. S. gestand dies ebenfalls im Rahmen des Gerichtsprozesses 1992.

Als Primärquellen der hier dargestellten sexuellen Missbrauchshandlungen dienen Aktenvermerke des Personalverantwortlichen Klaus Malangré aus dem Jahr 1980, ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1992, sowie Berichte der Betroffenen an das Bistum Essen zwischen den Jahren 2010 und 2011 sowie ein Betroffeneninterview aus dem Jahr 2022. Die mit jahrzehntelanger Verzögerung dem Bistum Essen zugetragenen Berichte der zwei Betroffenen unterliegen möglicherweise Erinnerungseffekten. Diese könnten dazu führen, dass das Ausmaß und die Intensität der an den Jungen verübten sexualisierten Gewalt unterschätzt wird. Zumindest weisen einige Stellen in den entsprechenden Protokollen darauf hin, dass die Männer bei der Beschreibung der sexuellen Handlungen von starken Schamgefühlen und anderen emotionalen Belastungen gequält werden und daher nur das erzählen, was sie zum Zeitpunkt der Mitteilung psychisch ertragen können.

Jenseits dieser dem Bistum bekannten Betroffenen gab sich ein Teilnehmender einer Gruppendiskussion aus der Gemeinde St. O. während der Gruppendiskussion als betroffen zu erkennen. Dieser schilderte, dass es regelmäßig nach Saunagängen dazu kam, dass alle nackt ins Schwimmbaden gingen und P. S. den Jungen an die Hoden griff. Darüber hinaus sei es auf einer Kinderfreizeit dazu gekommen, dass P. S. sich in einer Gruppendusche, nachdem alle anderen bereits fertig waren mit duschen, sehr nahe hinter ihm unter den selben Duschkopf stellte um „Wasser

zu sparen“, diese Situation habe er schnell verlassen können. Eine Meldung beim Bistum Essen scheint hier ausgeblieben zu sein, da er die Vorkommnisse für sich als gut bearbeitet ansehe.

5.4 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt

Die in diesem Kapitel aufgelisteten Hinweise geben Anlass zu der Annahme, dass es neben den bekannt gewordenen Betroffenen auch noch andere Personen geben könnte, die sexualisierte Gewalt durch P. S. erfahren haben.

- » Zunächst sei darauf verwiesen, dass sowohl Gerd V. als auch der Teilnehmer der Gruppendiskussion darauf verweisen, dass sie von weiteren Betroffenen gewusst hätten bzw. Taten beobachtet hätten. Gerd V. konkretisiert dies nicht weiter, der Teilnehmer der Gruppendiskussion verweist jedoch darauf, dass die Saunagänge nicht alleine stattfanden und er im Vorfeld des Gesprächs überlegt habe einen damaligen Freund zum Gespräch ein zu laden. Dies habe er jedoch verworfen, da er nicht wüsste in wie fern dieser Freund sich einer Auseinandersetzung mit dem Thema stellen wolle.
- » Eine weitere Teilnehmende der Gruppendiskussion in der Gemeinde St. O. berichtete ebenfalls von den Griffen in den Schritt nach der Sauna gehört zu haben, dabei fiel diese Aussage bevor der andere Teilnehmende seine Betroffenheit in der Gruppe transparent machte. Durch diese beiden Erzählungen scheint es daher sehr wahrscheinlich, dass es zumindest hier mehrere Betroffene gegeben hat.
- » Eine ehemalige Mitarbeitende aus der Gemeinde St. O. schilderte im Einzelinterview, dass sie, angespornt durch auffälliges Verhalten von Kindern, diese angesprochen habe und ihr gesagt worden sei „der packt uns immer an die Eier“ (Einzelinterview Gemeindeglied). Und Mädchen hätten sich bei ihr beschwert, dass P. S. zwar regelmäßig Jungen mit ins Schwimmbad genommen habe, sie jedoch nicht.
- » In einer Vernehmung im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung 2011 geben ein Diakon und seine Frau aus der Gemeinde St. M. an, dass sie Aussagen von Jugendlichen, dass P. S.s Mutter zu allen möglichen Zeitpunkten, auch bei Treffen im Pfarrhaus, aufgetaucht sei, anders bewerten würden. Sie würden sich heute fragen ob diese versucht habe eine Aufsichtsfunktion zu übernehmen, damit nichts passiere. Auch würden sie sich fragen ob die Übernachtungen P. S.s und seiner Mutter während zwei Ferienfreizeiten in einem Haus ein gutes Stück vom eigentlichen Zeltlager entfernt ein Teil dieser Aufsichtsfunktion gewesen sein könnten.
- » In einem Aktenvermerk vom 14.11.1997 aus dem Bistum Osnabrück ist festgehalten, dass P. S. „zu enger Kontakt zu Jugendlichen in [Ort]“ gepflegt habe. Genauere Angaben dazu fehlen. Ein Zeitzeuge konnte in einem Interview jedoch ergänzen, dass er damals aus dem Bistum Osnabrück mündlich erfuhr, P. S. habe nach dem Fußballspielen mit Jugendlichen gemeinsam nackt geduscht.

Vor dem Hintergrund dieser Hinweise lässt sich resümieren, dass es als wahrscheinlich gelten muss, dass P. S. während seiner Einsätze im Bistum Essen in allen Einsatzgemeinden sexuali-

sierte Gewalt ausgeübt hat und dies auch gegen eine nicht bekannte Anzahl bisher unbekannter Betroffener. Auch wenn das Ausmaß dieses Dunkelfeldes schwer einzuschätzen ist, ergibt sich insgesamt ein Bild, das etwaige Verleugnungen oder Bagatellisierungen in Bezug auf die von diesem Priester begangenen Verbrechen als haltlos und ungerechtfertigt erscheinen lassen.

5.5 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen

In der Analyse des Umgangs des Bistum Essen mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch P. S. lassen sich drei Phasen unterscheiden, in denen eine Entwicklung von der Ausblendung zu einer langsamen Wahrnehmung der Bedürfnisse von Betroffenen zu erkennen ist. Die erste Phase ist gekennzeichnet durch die Taten P. S.s gegenüber den Betroffenen Kindern und Jugendlichen. In der zweiten Phase werden eventuelle Bedarfe von Betroffenen weder erfragt noch adressiert. Versuche, die geschehene Gewalt zu adressieren, z.B. durch Familienmitglieder, verhalten und Maßnahmen, weitere Taten durch P. S. zu verhindern sind kaum erkennbar. Die dritte Phase beginnt durch zwei Meldungen von Betroffenen im Jahr 2010 und ist gekennzeichnet durch widersprüchliche Prozesse der Anerkennung des Geschehenen sowie neuerlicher Belastung der Betroffenen durch den Umgang mit den Meldungen im Bistum bzw. einem resultierenden kirchenrechtlichen Verfahren.

Die erste Phase des Umgangs lässt sich dahingehend kurz zusammenfassen, dass jenseits einer Versetzung P. S.s und der faktischen Anerkennung, dass etwas vorgefallen sei, etwas unternahm um die Betroffenen zu unterstützen oder ihnen Hilfe an zu bieten. Viel mehr scheint von Bistumsseite kein Bedarf zu bestehen sich mit den Anliegen der Betroffenen tiefergehender auseinander zu setzen. Dies wird auch darin deutlich, dass damals die Gespräch mit Bernd U. und Jürgen Q. in Anwesenheit von P. S. geführt wurden. Diese Konfrontation mit einem beschuldigten Priester verweist auf die Unsensibilität für die Bedarfe von Betroffenen und ihrem Umfeld bei den damaligen Verantwortlichen des Bistums. Ein weiteres Beispiel dafür ist die Beschwerde der Eltern von Bernd U. am 07.10.1980 in einem Brief an Klaus Malangré darüber, dass die Verabschiedung von P. S. nicht wie verabredet „im Stillen“ abgelaufen sei und teilen mit, dass P. S. weiterhin Kontakt zu Jugendlichen aus der Gemeinde pflege und z.B. versichert habe, dass die geplante Ferienfahrt nach Rom stattfinden werde. In dem Brief stellt das Ehepaar U. klar, dass sie es für „unverantwortlich“ hielten P. S. weiter in der Jugendarbeit ein zu setzen. Für sie, sowie weitere Gemeindemitglieder stehe fest, P. S. sei „eine Gefahr für die Jugendlichen“. Auf diesen Brief antwortet Klaus Malangré, dass er sich für die „Mitsorge, die Sie sich um den jungen Priester machen“ bedanke. Ihm sei daran gelegen „jede Gefährdung junger Menschen zu vermeiden“ jedoch sei seine „Sorge um unsere jungen Priester“ ebenfalls groß. Er versichert jedoch „Ich werde alles tun, um ihm zu helfen und ihn gerade deshalb nicht aus dem Auge lassen“ (Brief Klaus Malangré an Ehepaar U, 20.11.1980).

Es ist nicht ersichtlich, dass irgendeine Form von Auflagen für P. S. galt, eine Begleitung oder Therapie angeordnet wurde, er unter besonderer Aufsicht stand – noch dass die Mitarbeitenden in seinen darauffolgenden Einsatzstellen über die Vorfälle informiert gewesen wären. Somit scheinen die Worte des damaligen Personaldezernenten nicht mehr als ein leeres Versprechen gewesen zu sein, was durch die weiteren von P. S. begangenen Taten nur zu deutlich wird.

Diese Grundhaltung des Bistums, die Interessen der Betroffenen nicht ernst bzw. wahrzunehmen wird auch anhand des Prozesses im Jahr 1992 deutlich. Hier suchte das Bistum keinen Kontakt zu den beiden Betroffenen Jungen bzw. deren Familien und bot keinerlei Unterstützung an. Dies wird aus einer Interviewsequenz eines damaligen Mitarbeitenden deutlich:

„Und was ich mir heute vorwerfe, z.B. den ersten Fall, [...] dass ich die Familie nicht besucht habe. Das war aber der erste Fall. Und also ich bin gar nicht auf die Idee gekommen, muss ich heute sagen, ja, und hab gesagt, wir regeln das ja hier mit ihm. Ich verstehe es nicht heute, muss ich sagen, dass ich das damals nicht gemacht habe, auch nicht im Nachhinein“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender).

Aus dieser Passage wird deutlich, dass der Fokus der damaligen Mitarbeitenden ganz klar auf dem Umgang mit dem Täter und „dem Regeln der Angelegenheit“ mit diesem lag. Die damalige eigene Ignoranz den Betroffenen gegenüber wird bejaht, jedoch rückblickend als nicht nachvollziehbar eingeordnet und bedauert.

Die zweite Phase kann als Phase der Verdrängung bezeichnet werden. Auf Seiten des Bistums waren die Betroffenen Jürgen Q., Bernd U., Stefan K. und Birol H. bekannt und durch die strafrechtliche Verurteilung P. S.s konnte an der Tragweite von dessen Handlungen ebenfalls kein Zweifel bestehen. Es erscheint jedoch so, dass es jenseits der konkreten Aufdeckungen der Taten ein Bewusstsein dafür gab, dass sich Betroffene im Bistum befanden und eventueller Unterstützung für eine Bewältigung der ihnen widerfahrenen Gewalt bedurften. Auch ein aktives ins Gedächtnis bringen scheint dieser Phase der Verdrängung keinen Abbruch zu tun. In einem Brief vom 15.08.2002 an Weihbischof Grave erkundigt sich die Mutter von Bernd U. ob sich ein Artikel in der WAZ, in dem in Bezug auf einen übergriffigen Priester berichtet wird, auf P. S.s bezieht. Sie schildert ihre anhaltende Belastung durch die damaligen Vorkommnisse. In seinem Antwortschreiben vom 04.09.2002 schreibt Weihbischof Grave, dass der damalige Umgang nicht adäquat gewesen und die Situation der Opfer zu wenig gesehen worden sei. Jedoch wird nur die damalige Versetzung P. S.s ohne Auflagen als fehlerhaft benannt und als etwas was es unter Weihbischof Grave nicht geben werde. Ein Angebot der Unterstützung für Bernd U. oder seine Mutter bleibt aus. Der Weihbischof verspricht stattdessen, die beiden ins Gebet einzubeziehen, verbunden mit der Bitte, doch auch ihn und die Priester des Bistums in das eigene Gebet einzuschließen. Das Wissen über die Fälle sexualisierter Gewalt bei einzelnen Bistumsverantwortlichen zu dieser Zeit ist zwar klar dokumentiert, jedoch scheint eine Auseinandersetzung mit den Folgen für die Betroffenen und der Unterstützung derselben zu dieser Zeit weiterhin nicht in Betracht zu kommen. Die Verantwortung für die Taten P. S.s wurde zu diesem Zeitpunkt verdrängt, auch wenn dessen Taten nicht geleugnet werden konnten.

Die dritte Phase beginnt 2010 mit den Meldungen der beiden Betroffenen Gerd V. und Felix O. im Bistum Essen zu ihren Gewaltwiderfahrnissen durch P. S.. Dabei wird durch das Verhalten der Bistumsmitarbeitenden im Zuge der Meldungen deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt wenig Sensibilität für die Position der Betroffenen besteht. So schilderte Gerd V., dass er während der Meldung im April 2010 gesagt habe, dass er eine Wohnung, einen Job und eine Therapie brauche.

Auf sein Anliegen Therapiekosten übernommen zu bekommen sei ihm erwidert worden diese würde die Krankenkasse zahlen. Es scheint dabei bei diesen Aussagen geblieben zu sein und kein weiteres Angebot einer Beratung oder sonstigen Weitervermittlung gegeben zu haben. Ein Bewusstsein über die Auswirkungen sexualisierter Gewalt für Betroffene und ein entsprechend sensibler Umgang scheint hier nicht vorhanden gewesen zu sein. Jedoch werden die beiden Meldungen als Grundlage für eine kirchenrechtliche Voruntersuchung genommen, die am 21.12.2010 eingeleitet wird., Es wird ebenfalls eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt, das Verfahren wird jedoch auf Grund von Verjährung am 15.02.2011 eingestellt. Hierin dokumentiert sich ein allmähliches Umdenken Betroffenenberichte ernst zu nehmen und den berichteten Vorfällen nach zu gehen. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung kommt im Juni 2011 zu dem Ergebnis, dass es keine Beweise für die Vorwürfe der beiden Betroffenen gebe. Aussage würde gegen Aussage stehen, da es keine Zeug*innen oder andere Indizien für die Taten gebe. Dabei scheinen Ungereimtheiten zwischen P. S.s Aussagen 1992 und 2010/11, eklatante Erinnerungslücken P. S.s die sich „des Anscheins einer gewissen Schutzbehauptung nicht entledigen“ (Abschlussbericht Voruntersuchung 08.06.2011) sowie die aktenkundigen Fälle sexueller Übergriffe mit ähnlichen Tathergängen und -mustern nichts an dieser Einschätzung zu ändern.

Jedoch folgt die Glaubenskongregation der Argumentation des Untersuchungsführers nicht. Das Offizialat des Bistums Köln wird am 07.11.2011 mit der Durchführung eines Strafprozesses gegen P. S. beauftragt. In diesem Sinne wird ein weiterer Schritt hin zur Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt gegen Gerd V. und Felix O. getan. Dieses Ansinnen wird durch die Dauer des Verfahrens jedoch vereitelt. Nach fast viereinhalb Jahren Verfahrensdauer fällt am 21.04.2016 das Urteil. Während des Verfahrens wurde ausschließlich Felix O. als Betroffener gehört obwohl alle weiteren Betroffenen bekannt waren. Die Erfahrung schildert Felix O. folgendermaßen:

„Und der damalige Offizial, [...] fragte mich, ob ich mir vorstellen könnte [...] als Zeuge im Rahmen eines kirchenrechtlichen Verfahrens auszusagen. [...] Ja, und dann bin ich 2013 [...] nach Köln und fand mich auf einmal vor fünf Personen! Der Offizial und noch weiß der Henker, wer alles – einschließlich des kirchenrechtlichen Verteidigers des Täters. Und dann haben die Herren mich drei Stunden mehr oder minder durch die Mangel genommen. Wenn Sie ein Paradebeispiel für die Gefahr von Retraumatisierung haben wollen, dann nehmen Sie diesen Vorgang. Es ist – es war unfassbar! [...] Dann war wieder nichts, und ich hab seitdem nur einmal – nur einmal – eine offizielle Rückmeldung bekommen. Weil man ja als Opferzeuge keinerlei kirchenrechtlichen Status hat.“

Sowie in einer zweiten Sequenz:

„Da sitzt ein Mensch, der als Jugendlicher, als Kind sexuell missbraucht worden ist, der muss jetzt seine Geschichte mal wieder um einem Formalakt Genüge zu tun, offenlegen. Und wir setzen uns dahin mit fünf Kerlen, wovon einer ganz bewusst der Verteidiger ist, mit der Maßgabe, wir geben der Gegenseite sofort auch Einblick in die Situation eigentlich des Klägers, der aber kirchenrechtlich nicht existiert, weil's nur ein Opfer ist“ (Interview Betroffener).

In diesen Schilderungen wird deutlich, dass Felix O. die Situation der Befragung als massiv verunsichernd empfunden hat. Zum einen schildert er ein fehlendes Bewusstsein für die Situation, als Betroffener zum wiederholten Male über Gewalterfahrungen sprechen zu müssen. Er zeigt dazu die ungleichen Verhältnisse auf, als Betroffener im Verfahren nur als Zeuge auftreten zu können ohne beispielsweise Informationsrechte und dann in der Vernehmung fünf Personen gegenüber zu sitzen von denen nicht einmal klar ist wer diese alle sind. Die Situation wird als potentiell re-traumatisierend benannt und damit das hohe Potential für Verletzungen, das dieser innewohnt. Es scheint, dass zu dieser Zeit keine Sensibilität für die Durchführung solcher Verfahren unter Beteiligung von Betroffenen bestand und hier eher einer formalistisch bürokratischen Ordnung folgend ein Verfahren durchgeführt wurde. Dies dokumentiert sich auch im Urteil des Verfahrens, in dem angezweifelt wird, dass die Übergriffe gegen Felix O. so wie von diesem geschildert stattgefunden haben. Als Begründung dafür wird angeführt, dass sich die Schilderung des Tatorts nicht mit den Aussagen einer anderen Zeugin zu den Räumlichkeiten von P. S. deckten. Die Schilderungen wiesen eine „geringe inhaltliche Qualität“ auf und Felix O.s „emotionale Beteiligung“ während seiner Aussage sei „gegen null“ gegangen, was sich nicht mit dem Verhalten anderer Betroffener decken würde. Auch sei es möglich, dass Felix O. mit seiner Aussage eine Entlastung für persönliche Krisen suche und durch diese innerhalb der Kirche Anerkennung kriegen wolle. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass P. S. die Tat nicht begangen habe.

Diese Begründungen erscheinen bei einer Sachkenntnis über die Folgen von sexualisierter Gewalt kaum haltbar (ausführlicher siehe Mosser 2018, Keupp et al. 2017; Kavemann et al. 2016). Dass Betroffene gegebenenfalls auch emotionslos von Gewaltwiderfahrungen berichten, kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. eine Umgangs- bzw. Überlebensstrategie mit dem Widerfahrenen und ist keinesfalls ein Indiz dafür, dass Gewalt nicht stattgefunden hat. Auch kommt es bei vielen Betroffenen durch die widerfahrene Gewalt dazu, dass Erinnerungen nicht vollständig, fragmentiert oder teilweise überlagert sind. Dies ist ebenfalls kein Zeichen dafür, dass keine Gewalt passiert ist, sondern zu meist gerade Bestandteil traumatischer Erfahrungen. Die Argumentation, Felix O. wolle mit seiner Aussage eine Entlastung von seinen persönlichen Problemen erreichen erscheint insofern absurd, da es durch diese Aussage und die Konfrontation mit dem Prozedere der Kirche zu einer massiven Belastung kommt. Im Umgang des Gerichts mit Felix O. dokumentiert sich somit die weitere Ignoranz gegenüber Betroffenen und ihren Bedürfnissen. Dabei bildet sich eine Differenz zwischen dem Bistum Essen und dessen Umgang mit Betroffenen und dem Umgang im Bistum Köln ab. Das Bistum Essen drängt während des Verfahrens mehrfach auf ein schnelleres Ende und beschwert sich über dessen Dauer. Der Akte zu dem Fall liegt eine kritische Einordnung des gesamten Verfahrens bei, ohne Datum und Verfasser*in, in der auch angemerkt wird, dass Felix O. besonders negativ dargestellt werde und das Verfahren insgesamt als „eindeutig tendenziös“ bezeichnet wird.

Jedoch informiert das Bistum Essen erst im August 2017 Felix O. auf dessen Nachfrage hin über das Urteil und dass der Bischof von Essen ein Dekret P. S. gegenüber erlassen habe, dieser „nicht mehr öffentlich bzw. amtlich als Priester in Erscheinung treten“ werde. Weitere Angaben zum Strafprozess könnten sie jedoch nicht machen, da dieses der „gerichtlichen Verschwiegenheit“ unterliege. Somit erfährt der Betroffene erst über ein Jahr nach Beendigung des Verfahrens und

auf eigene Initiative, dass das Verfahren zu Ende gebracht wurde. Hier zeigt sich ein hohes Maß an Intransparenz. Der Umgang mit Betroffenen im kirchenrechtlichen Verfahren ist hochgradig bürokratisch. Formal müssen sie als Zeug*innen nicht über den weiteren Fortgang informiert werden.

Eine Orientierung an Betroffeneninteressen zeichnet sich im Jahr 2019 nach P. S.s Tod ab, als auf der Homepage der Gemeinde St. M. ein Nachruf auf diesen erscheint und Felix O. sich beim Bistum dafür einsetzt, dass dieser innerhalb kürzester Zeit von der Homepage genommen wird.

„Eine befreundete Familie, die hat dann [...] einen Nachruf hochgeladen auf der Website, den ich dann über den Generalvikar innerhalb von zwei Stunden hab runternehmen lassen. Nicht, weil ich mich den Lobhudeleien Probleme hätte, das sag ich heute noch, dass er an dieser Stelle in der Frage eine sehr, sehr gute Arbeit geleistet hat, aber wenn nur unten drunter gestanden hätte, dass man auch für seine Opfer an seinem Sterbebett mitbeten würde, hätte mir das völlig ausgereicht. Aber das wollte man dann nicht“ (Interview Betroffener).

Aus dem Zitat wird deutlich, dass Felix O. nicht einem Nachruf an sich und darin sogar der Würdigung der Arbeit von P. S.s entgegensteht, jedoch eine Transparenz über dessen Taten notwendig gewesen wäre. Daher interveniert er, um den Nachruf von der Seite nehmen zu lassen, was durch die Bistumsmitarbeitenden zügig zu geschehen scheint (zu den Dynamiken die dies in der Gemeinde auslöst siehe 7.). Diese Sequenz markiert eine Hinwendung zur Integration der Perspektive Betroffener sexualisierter Gewalt als teilweise handlungsleitend für die Mitarbeitenden des Bistums Essen. Der Umgang des Bistums Essen ist somit als zumindest ambivalent zu beurteilen, es wird ab 2010 eine Orientierung hin zu den Bedarfen der Betroffenen sichtbar, jedoch scheinen gleichzeitig weiterhin Strukturen der Jahrzehnte des Ignorierens und Verdrängens wirkmächtig zu sein und es bedarf der Intervention von Betroffenen um für ihre Belange ein zu stehen.

5.6 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Der Umgang des Bistums Essen mit P. S. bis ins Jahr 2010 ist geprägt von einer Praxis der Versetzung. Es scheint zu dieser Zeit ein größeres Interesse an der Einsatzmöglichkeit von P. S. zu geben als an einem Schutz von Betroffenen. So wird P. S. im Jahr 1980 nach bekannt werden seiner Taten und nachdem er selbst um Versetzung gebeten hat in die Gemeinde St. M. versetzt. Aus dem vorliegenden Material wird nicht ersichtlich, ob irgendeine Form der Begleitung, Therapie oder besonderer Aufsicht angeordnet wurde, daher ist davon aus zu gehen, dass dies nicht der Fall war. Außerdem scheinen die späteren Einsatzgemeinden in denen P. S. aktiv war nicht über die Vorwürfe gegen ihn informiert worden zu sein. In diesem Sinne wird P. S. durch die Versetzungen geschützt, da er seine Tätigkeit als Priester ohne Auflagen, Aufsicht oder Einschränkungen seiner Aufgabenbereiche fortsetzen kann.

Im Januar 1992 wird das strafrechtliche Verfahren gegen P. S. medial bekannt. Sowohl regionale Medien als auch die Bild-Zeitung berichten über den Fall. Am 21.02.1992 wird P. S. vom Landgericht Duisburg zu einer 15-monatigen Bewährungsstrafe verurteilt wegen der Übergriffe

gegen Stefan K. und Birol H. Als mindernd wird gesehen, dass P. S. ein umfangreiches Geständnis abgegeben hat, keine Vorstrafen hat und die Übergriffe die ersten Vergehen dieser Art gewesen sind, was P. S. vor Gericht glaubhaft beteuert hat.

Die Übergriffe gegen Jürgen Q. und Bernd U. hat P. S. entsprechend bewusst ausgelassen und auch von Bistumsseite wurden die aktenkundigen Informationen über die vorherigen Taten P. S.s nicht an die Justiz weitergegeben, wodurch eine Würdigung dieser in sowohl dem Untersuchungsverfahren als auch dem Urteil nicht möglich waren. Im Urteil wird festgehalten, dass P. S. eine Therapie „zur Bewältigung seiner Problematik“ beginnen wolle, von deren Ausgang „sein weiteres Schicksal als Priester“ abhängen. In einem Brief vom 28.02.1992 teilt P. S. dem damaligen Bischof Luthe mit, dass er eine Therapie beginnen wolle und bereits einen Therapeuten gefunden habe. Es gibt keine weiteren Hinweise über die Dauer der Therapie, und der damalige Generalvikar Heinemann kontaktiert einen Pater und bittet diesen um eine Begleitung P. S.s, da es sich seiner Ansicht nach „nicht um ein therapeutisches, sondern um ein seelsorgerisches Problem handelt“ (Brief vom 04.03.1992). Auf welcher Grundlage er zu dieser Einschätzung kommt ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Heinemann schreibt von einer Sorge um P. S. und schildert folgendes:

„Nach meinem Eindruck, den ich allerdings nicht hinreichend begründen kann, hat es schon in der Kaplanszeit dieses Priesters Probleme gegeben. Ich will dieser Frage aber auch nicht weiter nachgehen“.

Die vorsichtige Formulierung des ehemaligen Generalvikars einer bloßen Vermutung gegen P. S. und die nicht hinreichende Möglichkeit den Eindruck zu begründen kann hier nur als Schutzbehauptung gedeutet werden, da die Übergriffe gegen Bernd U. und Jürgen Q. in der Akte P. S.s dokumentiert sind und der Personaldezernent noch der Selbe ist. Auch bleibt unklar worauf sich die Vermutungen des Generalvikars gründen, wenn nicht auf die aktenkundigen Vorfälle. Hier wird deutlich, dass die Bistumsleitung die Betroffenen und die Beschäftigung mit den Vorfällen gerne verdrängen und der „Frage aber auch nicht weiter nachgehen“ möchte. Dabei wirkt sich diese Verdrängung des Geschehenen als Schutz gegenüber P. S. aus, gerade das aktive Ignorieren der bekannten Fälle bedeutet. Dies bedeutet eine mutwillige Gefährdung weiterer Kinder und Jugendlicher. Der kontaktierte Pater willigt in die Begleitung P. S.s ein und dieser scheint noch im März 1992 nach Trier in ein Kloster gegangen zu sein, wo die Begleitung durch den Pater stattfindet. Da diese Begleitung bis an das Lebensende P. S.s fortgeführt wurde wird diese im Folgenden etwas genauer betrachtet werden.

Begleitung P. S. ab 1992

Der Pater schildert die Beauftragung im Jahre 1992 folgendermaßen:

„ich war für ihn [Generalvikar Heinemann] nicht unbekannt durch die Priesterfortbildungen in Essen – auch unsere Auffassung vom Zölibat und von priesterlichem Dienst und Theologie, zweites Vatikanum, stimmten wir überein. Und das hat ihn offensichtlich bewogen, da zu te-

lefonieren und zu sagen: [...] ‚Ich habe hier an sich einen ganz guten Seelsorger, aber der hat jetzt einen Prozess gehabt. Der Prozess ist richtig abgeschlossen und so, aber der muss jetzt mindestens ein halbes Jahr noch eine Auszeit haben. Und ich hab gedacht, dass das vielleicht bei Ihnen ginge im Kloster. Ja. Also an sich wäre er ja als Seelsorger geeignet, aber wenn Sie da mal draufschauen.‘ So. Und so kam also dann P. S. hierher. [...] Es [die Begleitung] war einfach eine kirchenrechtliche Formalie. Aber Heinemann wollte aus dieser Formalie, weil ihm an dem Mann lag, was Richtiges machen“ (Interview Pater).

In dieser Schilderung der Beauftragung wird deutlich, dass zumindest der Pater den Eindruck hatte es ginge darum P. S. dabei zu unterstützen, wieder in den Dienst zu kommen. Die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor weiteren Übergriffen durch P. S. kommt in dieser Darstellung nicht vor. Auch wird deutlich, dass der Pater, seiner Einschätzung nach, auf Grund seiner Haltung zu theologischen Fragen und dem Zölibat gefragt wurde die Begleitung zu übernehmen, nicht auf Grund einer Sachkenntnis zu den Vorwürfen gegen P. S.. Der Verweis auf die Begleitung als kirchenrechtliche Formalie erschließt sich in diesem Kontext nicht, da zu diesem Zeitpunkt kein kirchenrechtliches Verfahren gegen P. S. geführt wurde. Wahrscheinlich kommt hier mehr die Haltung des Interviewpartners zu tragen als eine Aussage des damaligen Generalvikars. Diese zugewandte Haltung gegenüber P. S. wird aus einer weiteren Interviewsequenz deutlich

„Kam er dann nach Trier, ich war dort Pfarrer. Und dann hab ich ihn zunächst mal kennengelernt. Er musste sich ja einleben, er stand unter Schock. Er hatte zwar eine psychologische Beratung, aber die bezog sich mehr auf die Bewältigung des Prozesses. Und dann hab ich dann – er stand unter Schock“ (Interview Pater).

In dieser Sequenz erscheint P. S. nicht als Täter, der gerichtlich für sexuellen Missbrauch verurteilt wurde, sondern als Opfer, das unter Schock steht und daher einer Betreuung bedarf. Dies wird durch die zweimalige Betonung, dass P. S. unter Schock gestanden habe verdeutlicht. Hier zeichnet sich eine Parteilergreifung für P. S. ab, die für die weitere Begleitung durch den Pater kennzeichnend sein wird.

Der Akte des Bistums Essen liegen keine Informationen über den Inhalt oder die Zielrichtung der Begleitung P. S.s bei. Laut dem Pater umfasste die Begleitung im Jahr 1992 folgende Themen:

„Und da hab ich dann die restlichen vier Monate dazu genutzt, mit Herrn P. S. klar darüber zu sprechen. Er braucht auch auf jeden Fall vier Dinge, wenn sein zölibatäres Leben gelingen soll. [...] Sie brauchen [eine] ganz persönliche Beziehung zu Jesus von Nazareth. [...] Sie müssen tatsächlich zu Jesus von Nazareth ein persönliches Verhältnis finden in Ihrer Frömmigkeit. Nicht über ihn, sondern mit ihm. Dann hab ich ihm auch gesagt, was Sie noch brauchen, ist der Abschied von dem Priesterbild, dem Pfarrer. [...] Hirt der Herde, das ist kein Priesterbild für die Zukunft. Dann müssen Sie eine klare Auffassung von Sexualität haben, von Ihrer eigenen Sexualität. Also [...] damit müssen Sie sich einfach mal beschäftigen, auch theoretisch mal

beschäftigen, was ist menschliche Sexualität. Das ist ja eine Naturgewalt. Eine Schubkraft. [...] Und Sie müssen wissen, wie Sie mit dieser Schubkraft umgehen. So wie wir Mönche, im Grunde genommen kommen wir nicht um die christliche Askese herum. Und viertens brauchen Sie Männer und Frauen, mit denen Sie befreundet sind, mit denen Sie eine hochwertige Freundschaft haben und von denen Sie auch Kritik annehmen. Die vier Punkte. [...] Dann hat er sich intensiv damit beschäftigt. Tatsächlich, hat sich drauf eingelassen. Und dann, zum Schluss [...] hab ich ihm gesagt, Herr P. S., wenn Sie nicht die vier Punkte abhaken können, sind Sie in zehn Jahren fertig. Ja. Das hat er sich zu Herzen genommen“ (Interview Pater).

In dieser Aussage wird die sexualisierte Gewalt durch P. S. als reiner Zölibatsverstoß kontextualisiert. Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige wird auf die gleiche Ebene gestellt wie einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen und somit bagatellisiert. Eine Einordnung als Gewalt und eine Anerkennung der Folgen für die Betroffenen ist hier nicht zu erkennen. Die aufgezählten vier Punkte scheinen das Thema, im Sinne Generalvikar Heinemanns, als „seelsorgerisches Problem“ zu kontextualisieren, indem auf die zölibatäre Lebensweise, das Verhältnis zu Jesus und das eigene Priesterbild verwiesen wird, und nicht als kriminelle Handlungen für die P. S. strafrechtlich verurteilt wurde. Es erscheint fragwürdig in wie weit diese Form der Begleitung, in der die Taten sowie deren Ursachen anscheinend ausgeblendet werden, dazu geeignet gewesen sein sollen zukünftige Übergriffe P. S.s zu verhindern. Der Akte des Bistums Essen liegen keine Berichte über die Begleitung bei, auch finden sich keinerlei Hinweise zu Auflagen gegen P. S., an die dieser sich im Falle einer weiteren priesterlichen Tätigkeit hätte halten müssen. Es erscheint, dass weiter im Modus der Ignoranz des Themas die Begleitung und alle damit einhergehenden Fragen nur zu gerne an den Pater abgegeben wurden und sich von Bistumsseite nicht weiter damit beschäftigt wurde.

Versetzungen außerhalb des Bistums ab Ende 1992

Vor diesem Hintergrund tritt P. S. am 01.11.1992 eine Stelle im Bistum Osnabrück an. Diese Kontinuität der Versetzungspraxis wird nur mit der Änderung versehen, dass P. S. jetzt nicht mehr innerhalb des Bistums Essen, sondern über die Bistumsgrenzen hinaus, versetzt wird. Im Jahr 1997 will das Bistum Osnabrück P. S. zurück ins Bistum Essen schicken, da sein Einsatz von vornherein auf fünf Jahre befristet gewesen war, mit einer Option auf Verlängerung, die das Bistum Osnabrück nicht wünscht. Aus einer Notiz in den Geheimakten des Bistums Essen geht hervor, dass als Gründe für P. S.s Rückversetzung Streitigkeiten in einer Erbagelegenheit sowie „zu enger Kontakt zu Jugendlichen in [Ortsname]“ genannt werden. Der Akte lässt sich nicht entnehmen was mit zu engem Kontakt gemeint ist. Im Interview danach gefragt erinnert der Pater folgendes:

„Pater: Das Einzige, was ich da mündlich gehört hab: ‚ja, der spielt da Fußball‘ [...] nach dem Fußballspielen wird nackt geduscht, natürlich. Ist doch klar, aber das waren ja – mit denen der Fußball gespielt hat, das waren selbst Fußball-, also das waren ja keine Kinder, keine Halbwüchsigen.

*Interviewer*in: Also es waren Erwachsene.*

Pater: Ja, also ziemlich Erwachsene, man würde sagen also erwachsene Jugendliche.“ (Interview Pater)

Diese Erinnerung, im Kontext dessen was über P. S.s Übergriffe gegen Jugendliche aus seiner Einsatzzeit im Bistum Essen bekannt ist, erweckt den Anschein, dass P. S.s Anbahnungsstrategien um Kontakt zu Jugendlichen her zu stellen und Übergriffe zu begehen nicht unterbunden wurden. Es scheint keine Form der Aufsicht gegeben zu haben die dies ermöglicht hätte. In den Aussagen des Paters scheint eine Bagatellisierung des Vorgefallenen deutlich auf. Der Verweis „es waren ja keine Kinder“ scheint suggerieren zu sollen, dass hier keine Form sexualisierter Gewalt vorgelegen haben könne. Auf die Nachfrage ob es sich um Erwachsene gehandelt habe, wird deutlich, dass dies nicht der Fall gewesen ist und somit von Minderjährigen die Rede ist. Ein solch relativierender und bagatellisierender Umgang des Paters auf Hinweise möglicher Gewalt-handlungen P. S. erscheint nicht als Kennzeichen einer Begleitung, die den Schutz vor weiteren Übergriffen durch P. S. sicherstellen könnte.

Da das Bistums Osnabrück P. S. nicht weiter beschäftigen möchte wird dieser ab 1998 für eine Promotion freigestellt, dabei gibt der Pater an, dass diese Freistellung maßgeblich auf seine Initiative hin stattgefunden habe. Die Möglichkeit einer Promotion für einen strafrechtlich Verurteilten Täter hat zur damaligen Zeit bereits kritische Nachfragen hervorgerufen:

„Das Problem war, dass ihm die Promotion geneidet wurde. Der hat einen Prozess, und jetzt kriegt er auch eine Promotion noch geschenkt! [...] [Name Mitarbeiter Bistum Essen] musste dann die Anfragen von gutgläubigen Priestern – warum lasst ihr den denn jetzt auch noch promovieren?“ (Interview Pater).

Dass auch hier wieder zum Vorteil von P. gehandelt wurde, wird dadurch bekräftigt, dass:

„an sich hätte schon fürs Lizentiat das Ordinariat in der Fakultät ein Zeugnis ausstellen müssen des guten Rufes. Das ist offensichtlich nicht erfolgt. [...] Aber an sich hat sozusagen [Name Mitarbeiter Bistum Essen] geschwiegen. Und die Fakultät hat auch nicht danach gefragt. Und so liefert also – an sich kann man nur einen theologisch promovieren, der also ein unbeflecktes Vorleben hat“ (Interview Pater).

Aus der Akte des Bistums Essen lässt sich kein Zeugnis oder eine Stellungnahme in Bezug auf die Person P. S.s zur Zulassung zur Promotion entnehmen. Der Vorgang als solcher dürfe innerhalb des Bistums Essen durchaus umstritten gewesen sein und auch bei heutigen Bistumsmitarbeitenden sorgt dieser für Unverständnis:

„Also da jemanden auf die Promotionsspur zu setzen, der hier mit Übergriffen bekannt war, also find ich sehr speziell, ehrlich gesagt“ (Mitarbeiter Bistum Essen).

In den Personal- und Geheimakten des Bistums Essen finden sich keine Hinweise darauf weswegen dieser Weg zum damaligen Zeitpunkt gewählt wurde. Es steht jedoch zu vermuten, dass durch die Möglichkeit der Promotion die Entscheidung eines weiteren Einsatzes etwas herausgezögert werden konnte um eine neue Einsatzstelle für P.S. zu finden.

Im September 1999 wird P. S. auf eigenen Wunsch als Pfarradministrator einer Gemeinde ins Bistum Magdeburg versetzt. Diese Versetzung scheint maßgeblich durch den Pater und seine Kontakte im Bistum Magdeburg ermöglicht worden zu sein. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Informationen über P. S.s Vorgeschichte dem Bistum Magdeburg nur mündlich mitgeteilt. Erst im Jahr 2007 werden die relevanten Aktenbestände über die Vorfälle im Bistum Essen an das Bistum Magdeburg weitergegeben. Informationen über den Einsatz von P. S. im Bistum Magdeburg sind dem Material nur fragmentarisch zu entnehmen. Zwischen den Jahren 1999 und 2010 scheint es nur sporadischen Kontakt zwischen dem Bistum Essen und dem Bistum Magdeburg über P. S. gegeben zu haben.

Aus einer Aktennotiz vom 14.03.2002 geht hervor, dass es im Bistum Essen Bedenken gebe ob P. S. „auf Grund seiner Vorgeschichte“ weiter in einer Pfarre eingesetzt werden solle und nicht im Bildungsbereich. Dies ist vor allem interessant, da aus einer Aktennotiz vom 05.11.2007 hervorgeht, dass ursprünglich wohl eine Lehrtätigkeit für P. S. vorgesehen war. So schildert ein Mitarbeitender des Bistums aus der Zeit:

„Und dann hatte sich bereit erklärt der Bischof von Magdeburg. Und dann hatte der Bischof hier von Essen mich dahingeschickt und hat gesagt: ‚Unterrichten Sie mal alles dem Bischof da von Magdeburg, und dann müssen wir gucken, was wir machen. Aber auf keinen Fall Einsatz in der Seelsorge. Das ist nicht erlaubt, dem stimmen wir nicht zu. Der kann Fortbildungen machen, oder du kannst ihn auch promovieren lassen oder sonst irgendwas, ja, aber nicht in der Seelsorge.‘ Und die ersten Jahre ging das noch, da hatte er das nicht mehr, aber dann haben die den einfach auch wieder in der Seelsorge eingesetzt. [...] Der hat ja promoviert und war auch in der Bildungsarbeit tätig, aber auch in einer Gemeinde. Und eine Gemeindeferentin hatte sich dann hier gemeldet und hat gesagt, wissen Sie überhaupt, dass der da in der Seelsorge ist. [...] Und da haben die gesagt, nein, das wissen wir gar nicht. Und da bin ich damals zu dem Pater [Name] gefahren. Und da kam auch der Personaldezernent von Magdeburg dahin, und dann haben wir gesagt, auf keinen Fall“ (Ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

Die hier erwähnte Vereinbarung zwischen den Bistümern lässt sich der Akte des Bistums Essen nicht entnehmen. Sollte es diese jedoch gegeben haben wird aus dieser Interviewsequenz deutlich wie eingeschränkt die Kontrolle der Einhaltung dieser Vereinbarung von Seiten des Bistums Essen wahrgenommen wurde. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Absprache erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, wenn ihre Durchsetzung nicht garantiert werden konnte. So hatte P. S. wohl weiterhin Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Aus einer Gesprächsnotiz zu einem Gespräch zwischen Martin Pischel und P. S. am 17.03.2003 geht hervor: „In seiner jetzigen Aufgabe habe er es kaum mit Kindern und Jugendlichen zu tun“. Worauf sich das „kaum“ bezieht und welcher Kontakt besteht wird jedoch nicht deutlich. Die

Abweichung von der Absprache zwischen den Bistümern wird in einem Gesprächsprotokoll vom 05.11.2007 damit begründet, dass durch die Stelle in der Gemeinde P. S. näher an ein Ordenskloster und somit auch den ihn begleitenden Pater angebunden und hier auch eine bessere Versorgung seiner Mutter möglich gewesen sei. In dem Gespräch, an dem Vertreter beider Bistümer, P. S. sowie der Pater teilnehmen, wird erstmals auf „Verhaltensregeln“ verwiesen an die P. S. sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu halten habe. Er solle keine religiösen Kinderwochen durchführen, alle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen fänden im Gemeindehaus statt und nie alleine und Religionsunterricht gebe er nur, wenn keine andere Lösung gefunden werden könne. Diese „Zurückhaltung“ habe ihm Kritik aus der Gemeinde eingebracht. Diese „Verhaltensregeln“ scheinen zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Pater und P. S. als Vereinbarung bestanden zu haben, soweit erkennbar jedoch ohne Wissen und Rücksprache mit dem Bistum Essen. Wann diese vereinbart wurden bleibt unklar und ob bzw. wie deren Einhaltung kontrolliert wurde ebenfalls.

Zu dieser Zeit wird eine Verantwortungsdiffusion im Umgang mit P. S. deutlich. Es scheint so als hätte P. S., gemeinsam mit dem Pater bilateral Absprachen getroffen, die im Bistum nicht bekannt waren oder zumindest nicht dokumentiert wurden. Auch scheinen hier bilaterale Absprachen mit dem Bistum Magdeburg getroffen worden zu sein ohne die Information des Bistums Essen. Somit hat das Heimatbistum P. S.s zu diesem Zeitpunkt die faktische Personalführung für P. S. aus den Händen gegeben, inklusive der Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen durch P. S. geschützt werden. In dieser Situation nutzt P. S. die diffusen Zuständigkeiten zwischen den Bistümern aus und es scheint so als würde dem Bistum Essen bewusst Informationen nicht zugänglich gemacht.

Für diesen Zeitraum kann kaum von einer strukturierten, klar formulierten und abgesteckten Übergabe zwischen den Bistümern gesprochen werden. Viel mehr zeichnet sich ein Bild informeller Absprachen, die letztendlich keine Sicherheit darüber geben, dass P. S. nicht wieder übergriffig wird. Zwar gibt P. S. während des Gesprächs am 05.11.2007 an, dass es seit seiner Verurteilung nicht wieder zu Übergriffen gekommen sei und dies vor allem an seiner Begleitung durch den Pater liege. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage muss, mit Blick auf die oben geschilderten Vorkommnisse im Bistum Osnabrück, in Frage gestellt werden. Es kann sein, dass es zu keinen neuerlichen strafrechtlich verfolgbaren Handlungen gekommen ist, jedoch scheint P. S. mindestens während des Einsatzes im Bistum Osnabrück weiterhin intimen Kontakt mit Jugendlichen gesucht zu haben. Trotzdem wird bei dem Treffen im Jahr 2007 die Entscheidung getroffen, dass ein abruptes Ende von P. S.s Tätigkeit in der Gemeinde nicht wünschenswert sei, da es „die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in ungünstiger Weise“ auf P. S. lenken könnte. Der Schutz von P. S., sowie der Schutz der involvierten Bistümer scheint hier weiterhin an erster Stelle zu stehen. Darüber hinaus wird festgehalten, dass eine potentielle Rückkehr ins Bistum Essen „aus verschiedenen Gründen nicht ratsam“ erscheine. Welche Gründe dies sind wird nicht weiter ausgeführt. Interessant ist in diesem Kontext, dass der Kontakt zwischen den Bistümern Essen und Magdeburg im Jahr 2007 zu einem Zeitpunkt zu Stande kommt als der Fall R.W. (Siehe Kapitel 6) die Bistumsleitung beschäftigt. Dies charakterisiert den Umgang des Bistums Essen

mit dem Thema sexualisierter Gewalt zu diesem Zeitpunkt. Ausgelöst durch akute Situationen wird die Brisanz des Themas erkannt und eine Beschäftigung mit den Tätern als nötig erachtet. Wenn diese Ereignisse vorbei sind und ein gewisser Handlungsdruck nicht mehr gegeben ist, endet auch die Auseinandersetzung mit den Tätern.

Aufarbeitung des Fall P. S. ab 2010

Ab dem Jahr 2010 ändert sich der Umgang mit P. S. durch das Bistum Essen graduell. Dies wird auch durch eine Aussage eines Bistumsmitarbeiters deutlich:

„Ich hab mit P. S. viel zu tun gehabt, das ist ein ganz mysteriöser Fall, der immer geschützt worden ist, auch von meinen Vorgängern“ (Interview Bistumsmitarbeiter).

Hier wird ein Unverständnis des Umgangs mit dem Fall deutlich, der rückblickend das Vorgehen der vorherigen Verantwortlichen als nicht adäquat benennt und gleichzeitig durch den Begriff des mysteriösen markiert, dass unklar sei weswegen P. S. im Gegensatz zu anderen Tätern diese Behandlung erfuhr.

Es scheint jedoch so, dass sich 2010 ein anderer Umgang vor dem Hintergrund der medialen Aufmerksamkeit für das Thema sexualisierte Gewalt ergibt und P. S. am 11.03.2010 von Bischof Overbeck in den einstweiligen Ruhestand versetzt und von Bischof Feige von seinen Aufgaben im Bistum Magdeburg entpflichtet wird. Aus einem Aktenvermerk vom 24.03.2010 geht hervor, dass diese Schritte vor allem mit öffentlichem Druck argumentiert wurden, der durch Nachfragen ehemaliger Gemeindemitglieder und der Presse entstanden sei und dies geschehe um „weiten Schaden von der Kirche fernzuhalten“. Dabei setzt sich das Bistum Essen gegen Bedenken im Bistum Magdeburg durch, dass dieses Vorgehen dort für „ungute Öffentlichkeit“ sorgen könne. Zu diesem Zeitpunkt scheint jedoch weiterhin der Schutz der Organisation im Vordergrund zu stehen, jedoch inzwischen nicht mehr gleichwertig mit dem Schutz P. S.s bewertet zu werden. Als Teil des Vorgehens wird beschlossen, dass eine Begutachtung P. S.s stattfinden solle.

Das Gutachten vom 24.05.2010 über P. S. wird von dem selber Gutachter erstellt wie das zweite Gutachten im Fall R.W. (Siehe Kapitel 6). Darin heißt es, dass P. S. selbst in seiner Kindheit durch ältere Jugendliche in einem Kinderheim sowie mit 15 Jahren einmalig durch einen Kaplan sexualisierte Gewalt erlebt hat. P. S.s Übergriffe von 1992 gegen Birol H. seien Reinszenierungen gewesen, es bestehe keine „eigentliche pädophile Veranlagung“. Es habe sich um eine „Übersprungshandlung“ bei „verminderter Impulskontrolle“ gehandelt. P. S.s Erzählung, dass Birol H. die Übergriffe selbst eingeleitet habe wird von dem Gutachter übernommen. Auch bewertet der Gutachter den Kontakt von P. S. zu Kindern und Jugendlichen als „unterbunden“ bzw. auf „Orte der Öffentlichkeit beschränkt“ zur Verminderung eines „Wiederholungsrisikos“. Der Gutachter schließt mit der Einschätzung, dass durch P. S.s Wunsch nach einem klösterlichen Leben „keinerlei konkrete Wiederholungsgefahr gegeben“ sei und ihm priesterliche Aufgaben übertragen werden könnten mit der Anweisung keinen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu haben.

An dem Gutachten erstaunen einige Faktoren. So ist eine Argumentation, dass es sich bei allen sieben bis acht Übergriffen gegen Birol H., die P. S. vor Gericht gestanden hat, um „Über-

sprungshandlungen“ gehandelt haben soll wenig nachvollziehbar. Auch lässt das Gutachten die aktenkundigen Übergriffe P. S.s gegen Stefan K., Bernd U. & Jürgen Q. komplett aus. Sie scheinen bei der Erstellung nicht gewürdigt worden zu sein. Jedoch wurde der Gutachter auf diese vor der Erstellung hingewiesen, der Geheimakte des Bistums Essen liegt ein Schreiben von Martin Pischel vom 06.04.2010 an den Gutachter bei, in dem Pischel den Gutachter darauf hinweist, dass P. S. in einem übermittelten Lebenslauf die Übergriffe aus dem Jahr 1980 ausgelassen habe. Im Bistum scheint die Nichteinbeziehung dieser Fälle jedoch keine Bedenken an der Validität des Gutachtens auszulösen, so wird dieses an den Vatikan geschickt und Bischof Overbeck schließt sich der Empfehlung des Gutachters an. Mit einem Antwortbrief des Vatikans vom 20.09.2010 wird Bischof Overbeck dazu ermächtigt ein Dekret zu erlassen in dem P. S.s Ausübung des Priesteramts eingeschränkt wird.

Durch die Meldungen Gerd V.s und Felix O.s kommt es jedoch nicht zur Erstellung des Dekrets, sondern es wird am 10.12.2010 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen P. S. eingeleitet. Auch werden die Schilderungen Felix O.s am 21.12.2010 an die Essener Staatsanwaltschaft gemeldet und Anzeige erstattet, das Verfahren jedoch wegen Verjährung eingestellt.

Im Rahmen der Kirchenrechtlichen Voruntersuchung macht P. S. am 15.02.2010 Erinnerungslücken im Zusammenhang mit den Übergriffen gegen Felix O. geltend und streitet Übergriffe gegenüber Gerd V. ab. Er gibt ebenfalls an im Prozess 1992 auf Anraten seines Anwaltes die Tat gegen Stefan K. zugegeben zu haben, obwohl diese nie passiert sei, um somit ein schnelleres Ende des Prozesses herbei zu führen. Dieser Darstellung widerspricht der Anwalt in einem Gespräch im Rahmen der Voruntersuchung am 11.04.2011. Er habe keinen solchen Rat erteilt und das Urteil lasse keinen Zweifel zu, dass der Übergriff durch P. S. stattgefunden habe. Im Abschlussbericht der Voruntersuchung vom 08.06.2011 kommt der Untersuchungsführer zu dem Ergebnis, dass es keine Beweise für die Vorwürfe von Gerd V. und Felix O. gebe, da es keine Zeug*innen gebe und auch sonst keine Indizien. Er verweist jedoch auch auf Ungereimtheiten in der Erzählung P. S.s, wie der prozesstechnischen Zugabe des Übergriffs gegen Stefan K. und notiert, dass sich P. S.s Erinnerungslücken „des Anscheins einer gewissen Schutzbehauptung nicht entledigen“ können. Zusammenfassend kommt der Untersuchungsleiter zu dem Ergebnis, dass die Voruntersuchung wahrscheinlich nichts an der Entscheidung des Vatikans vom 20.09.2010 ändern dürfte. Nach neuerlicher Sichtung aller Akten teilt der Vatikan am 07.11.2011 jedoch mit, dass auf Grund der neuen Erkenntnisse im Fall P. S. ein kirchenrechtliches Strafverfahren eröffnet werde und die Verjährungsfrist aller Vergehen aufgehoben werde. Mit der Durchführung des Verfahrens wird das erzbischöfliche Diözesengericht in Köln beauftragt.

Das Urteil des kirchenrechtlichen Strafverfahrens vom 21.04.2016 folgt in weiten Teilen den Ausführungen des Paters, der als Verteidiger P. S.s auftritt, und argumentiert, dass durch die Versetzung P. S.s 1980 die damaligen Taten „hinlänglich geahndet“ worden seien. In Bezug auf die Übergriffe gegen Felix O. wird konkludiert, dass diese nicht stattgefunden hätten (ausführlicher siehe 5.) Im Fall der Taten aus dem Jahr 1992 sei durch die damalige Verurteilung „der kirchenrechtliche Strafanspruch verbraucht“. Zwar fallen dem Gericht auch Ungereimtheiten zwischen P. S.s Aussage 1980 sowie 1992 und später auf, was seine Glaubwürdigkeit grundsätzlich in Frage stelle und das Gericht kommt zu dem Ergebnis, „daß der Angeklagte sich mehrfach des massiven

sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hat“ jedoch sieht das Gericht auf Grund des „Grundsatz: Ne bis in idem.“ (Niemals zwei Mal in derselben Sache) und auf Grund der langen Verfahrensdauer von der Verhängung einer Strafe ab.

Im Bistum Essen stößt diese Rechtsauslegung auf Unverständnis, so reagiert ein Interviewpartner angesprochen auf den Verweis auf „Ne bis in idem“:

„Das geht überhaupt nicht. Das ist völliger Unfug. Ich habe – gut, dass Sie mir das sagen – das Schwachsinn-Argument hat er mir [der Pater] gegenüber auch [gebracht] – das ist überhaupt kein Rechtsargument, das ist seine Fantasie dazu um sich zu rechtfertigen. Selbst damals war eine Missbrauchstat, wenn sie denn offen war, auch kirchlich eine Missbrauchstat. Da gab's keine Verjährung. Die wird auch nicht gesühnt dadurch, dass man versetzt wird“ (Interview Bistumsmitarbeiter).

Auf Grundlage dieser kritischen Einschätzung versetzt Bischof Overbeck, nach Ermächtigung durch den Vatikan, P. S. am 16.12.2016 endgültig in den Ruhestand und stellt ihn unter Führungsaufsicht. Mit dem Dekret vom 12.12.2016 wird verfügt, dass P. S. nicht mehr öffentlich zelebrieren dürfe, ihm wird verboten sich alleine mit Personen unter 18 Jahren in geschlossenen Räumen auf zu halten und sich in der Kinder- und Jugendhilfe zu betätigen sowie Auflagen für seinen Aufenthalt gemacht. In diesem Dekret drückt sich eine deutliche Veränderung im Verhältnis zwischen den Bistumsmitarbeitenden und dem Pater aus, der in seiner Rolle im Fall P. S. zunehmend kritisch gesehen wird.

Es zeigen sich hier jedoch deutliche Unterschiede zwischen Bistumsmitarbeitenden in der Einordnung der Begleitung des Paters:

„Und unser Glück und seins auch war diese wunderbare Betreuung, muss man wirklich sagen, [Name Pater]. Das war eben ein [Ordensname], und der hat sich seiner so angenommen. Heute wird immer so viel geredet, haben die Bistümer das auch kontrolliert usw., da hat dann [Name Pater] uns gesagt, ich nehme mich seiner an, und ich werde mich regelmäßig mit ihm treffen, und wir werden das Problem wirklich bearbeiten. [...] Der hat sich so um den gekümmert. Um den, vielleicht jetzt einfach ausgedrückt, bei der Stange zu halten, um ihm zu helfen, weil der hat unter seinem Verhalten auch gelitten. Das muss man auch wirklich sagen. Und der [Name Pater], der hat ihn immer wieder bestellt, hat sich mit ihm getroffen und hat ihn gestützt [...]. Aber wirklich, also der [Name Pater] verdient einen Orden“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

Hier wird die Begleitung vollkommen unkritisch als außergewöhnlich gut beschrieben und der Pater durchaus überhöht. Auch bleibt in der Passage vollkommen unklar welchen Zweck die Begleitung hatte und wie kontrolliert wurde ob dieser erfüllt wurde. Als Ziel und Zweck der Begleitung scheint hier nur eine Unterstützung P.S.s auf, in keinem Fall eine Verhinderung von weiteren Übergriffen oder anderweitiger Schutz von Betroffenen. Kritischere Stimmen sahen die Form der engen Begleitung durchaus als Problem:

„Also aus meiner Wahrnehmung heraus, ich habe den, ich glaube nur einmal gesehen. Aber ich habe immer gedacht, [...] der hat nicht die nötige Distanz dazu, sondern der will den auch beschützen. Weil, der ist eigentlich nicht eingeschritten, um das sauber, also zu halten. [...] Also das fand ich alles ein bisschen seltsam. Und auch wie er sich dazu geäußert hat, das war immer sehr verständnisvoll alles. Also das fand ich schon ein bisschen problematisch“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender).

Diese enge Beziehung zwischen P. S. und seinem Begleiter wird ab dem kirchenrechtlichen Strafverfahren zu einem Punkt der Auseinandersetzung zwischen dem Bistum Essen und dem Pater. Zu diesem Zeitpunkt möchte P. S. aktiv in den Orden des begleitenden Paters eintreten. Dies sei jedoch auf Grund des Zelebrationsverbots nicht möglich, da P. S. sich bei einem Eintritt erklären müsste weswegen er nicht zelebrieren dürfe und ein bekanntwerden seiner Vorgeschichte einem Eintritt entgegenstehen würde. Auf Grund der langen Dauer des kirchenrechtlichen Strafverfahrens und dem danach weiterbestehenden Zelebrationsverbot kommt es zu einer konflikthaften Dynamik zwischen Bistumsmitarbeitenden auf der einen und P. S. und seinem Begleiter auf der anderen Seite. Wie im kirchenrechtlichen Verfahren wird hier deutlich, dass die Begleitung keine Spur mehr einer neutralen Position hat, sondern parteiergreifend für P. S. stattfindet. Es kommt zu wiederholten Nachfragen nach der Möglichkeit einer zeitlichen oder örtlichen Lockerung des Zelebrationsverbots. Sowohl während des kirchenrechtlichen Strafverfahrens als auch nach dessen Ende. Der Pater schildert dies folgendermaßen:

„Ich sag, wisst ihr denn, was ihr macht? Ihr brecht römisches Recht. Der hat alle Bedingungen erfüllt, ihr könnt ihm an sich nach römischem Recht, [...], könnt ihr ihm an sich das reine Zelebrieren, nicht verbieten. Sie geben nur die Erlaubnis zum Zelebrieren, wenn die zelebrierende Gemeinde über sein Vorleben informiert ist. Sag ich, daran hab ich kein Interesse“ (Interview Pater).

Es scheint keine Einsicht darin zu geben, dass P. S. auf Grund seiner Übergriffe dies nicht mehr gewährt werden könnte. Dabei ging der Wille der Ordensmitglieder so weit, dass versucht wurde P. S. der Kontrolle des Bistums Essen zu entziehen indem dieser als „Oblate“ Teil einer Abtei im Bistum Trier wird. In einem Interview erläutert ein Bistumsmitarbeiter, dass diese Rechtskonstruktion P. S. ermöglicht hätte der Jurisdiktion des Bischofs von Essen entzogen zu werden, was dieser jedoch unterbunden hätte. Diese Streitigkeit kann als Verlängerung der Verantwortungsdiffusion rund um P. S. Einsätze ab Ende der 90er Jahre gesehen werden.

Ab dem kirchenrechtlichen Verfahren wird deutlich, dass das Bistum Essen seinen Personalführungsanspruch geltend macht und P. S. nicht weiter so eingesetzt werden kann wie zuvor. Der Fall P. S. verdeutlicht, dass es bei der Versetzung eines Priesters über die Bistumsgrenzen hinweg immer die Möglichkeit gibt, dass Führungsaufsicht und Kontrolle über den Einsatz des Priesters aus den Händen gegeben werden. Die enge Begleitung durch eine Person die einer Körperschaft mit Rechtsstatus innerhalb der katholischen Kirche angehört, wie einem Orden, scheint diese Gefahr im vorliegenden Fall potenziert zu haben. So wandelte sich die anfängliche Begleitung eines verurteilten Straftäters, zu einer Unterstützung für einen regulären Einsatz P. S.s zur Wie-

derherstellung eines nach außen hin normalen Lebensalltags. Der so im Jahr 1992 eingeschlagene Weg für P. S. muss ab dem Jahr 2011 durch die damaligen Verantwortlichen des Bistum Essen korrigiert werden, da sich zu diesem Zeitpunkt die Erkenntnis durchsetzt, dass der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen für P. S. konsequent unterbunden werden muss und er nicht mehr sein Amt als Priester ausüben könne. An diesem Beispiel werden die langfristigen Folgen von Personalentscheidungen deutlich und wie lange die Lernprozesse des Bistums Essen im Umgang mit Beschuldigten Priestern bzw. verurteilten Tätern dauerten.

5.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden und Gemeindedynamiken

Den Umgang des Bistums Essen mit den betroffenen Gemeinden im Bistum Essen fassen zwei Teilnehmende einer Gruppendiskussion treffend zusammen:

Interviewpartner 1: „Es wird offen darüber gesprochen, was natürlich gut ist. Aber ich glaube, jetzt kommt aber auch erstmal alles so hoch, dass man auch sagt, mein Gott, wie sind wir verarscht worden damals.“

Interviewpartner 2: „Ja. Der wurde versetzt, und damit war das Problem gelöst für die Gemeinde. In Wirklichkeit war es ja nicht gelöst.“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder)

Den Einsatzgemeinden von P. S.s im Bistum Essen wurde bis in die 1990er Jahre keine Gründe für dessen Versetzung genannt. Eingeweiht wurde nur ein kleiner Kreis von Personen. Die Ignoranz gegenüber den Bedürfnissen der Betroffenen spiegelt sich in diesem Umgang mit den Gemeinden wider. Ein potentieller Unterstützungsbedarf der Gemeinden wird nicht gesehen. So schildert ein Teilnehmer einer Gruppendiskussion, der von Bernd U. 1980 während der Ferienfahrt ins Vertrauen gezogen wurde, dass er damals von Verantwortlichen des Bistums Essen angerufen worden sei und befragt wurde. Im Nachgang habe sich jedoch niemand bei ihm gemeldet:

„Aber in der Situation, wo ich da war, war ich mit 18 alleine. Und mir hat man ja auch nicht geglaubt, [...] obwohl ich ganz sicher war, dass da was passiert ist“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Er habe zu dieser Zeit auch nirgendwo Unterstützung erfahren:

„Und dann nachher das Gespräch mit dem – ich weiß nicht, welche Ebene das war, Bistum von Essen, die mich dann da befragt haben. Ich hätte es dann auch besser gefunden, wenn die gesagt hätten, kommen Sie mal vorbei, oder es wär einer zu mir gekommen und hätte sich mit mir unterhalten. Aber am Telefon diese Sache abzuarbeiten, da war ich total überfordert. [...] Also mich hat auch aus der Gemeinde, obwohl die ja wussten, dass ich Kontakt hatte nach Essen und mit der Mutter und dem Betroffenen, ist nicht einmal gekommen. Nicht einmal. Da ist nicht einer gewesen, der gesagt hat, wie geht's dir jetzt oder Mensch, was war denn da überhaupt los oder so. Aber nix“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Hierin wird eine Form der Vereinzelung deutlich, in der Gemeindemitglieder selbstständig mit ihrem Wissen einen Umgang finden müssen und es keinerlei Form der Unterstützung oder auch nur ein Gesprächsangebot zu dem Vorgefallenen gibt.

Einzigste Ausnahme bildet der Umgang mit der Gemeinde St. N., da durch das strafrechtliche Verfahren gegen P. S. bereits ein Ausmaß an Öffentlichkeit bestand, welches den routinierten Umgang verunmöglichte. Hier fand ein Treffen zwischen Bistumsmitarbeitenden und Vertreter*innen der Gemeinde statt. Jedoch zeigen sich auch in diesem Fall ähnliche Gemeindedynamiken wie in den anderen Einsatzgemeinden. Zum einen herrschen Sprechverbote, die es Betroffenen und ihrem Umfeld, erschweren über das Geschehene zu sprechen. Wenn diese Schweigegebote gebrochen werden und Informationen über sexualisierte Gewalt bekannt werden, kommt es zu einer intensiven Spaltungsdynamik zwischen Gemeindemitgliedern. Dies liegt maßgeblich daran, dass eigene Bilder, Wahrnehmungen und Verbindungen mit dem beschuldigten Priester nicht mit den Taten in Einklang gebracht werden können. Diese Dynamiken werden im Folgenden genauer nachgezeichnet. Eingegangen wird auch darauf, dass der Tod des Beschuldigten und der Umgang mit dessen Tod eine neuerliche Dynamik auslösen kann, sowie dass es inzwischen teilweise einen Wunsch nach Information und Aufarbeitung von Gemeindeseite gibt.

Schweigegebote und offene Geheimnisse

Die Betroffenen Gerd V. und Felix O. berichten in den Einzelinterviews von unterschiedlichen Schweigegeboten (vgl. Bange & Deegener 1996) die für sie jeweils wirkmächtig waren in der Zeit nach den Übergriffen:

„Ja. Einerseits, ich sag mal so, gefangen in dieser Sozialisationschleife. Also einer der beliebtesten Geistlichen in der Nachkriegszeit war der, wenn man's so definieren würde, der nahezu jeden um den Finger hat wickeln können in diesen Fragestellungen, so dass Sie ohnehin keine Lobby gehabt hätten vor Ort. Und was meine alten Herrschaften angeht, mein Vater ist Kriegsjahrgang, in der Biografie derjenige, der den Rest, der die komplette Familie mehr oder minder durch die Nachkriegszeit gebracht hat. Selbständig, obwohl er's eigentlich nicht wollte, der hätte das Problem relativ eigenständig gelöst. Das hätte bedeutet, dass ich auf der einen Seite das ursächliche Problem zu verarbeiten hätte und gegebenenfalls nochmal die Reaktion meines Vaters. [...] Das hatte auch tatsächlich was mit Eigenschutz zu tun und auch Schutz des Restes meiner Familie [...]. Und die Geschichte hätte zu massivsten Verwerfungen im Stadtteil geführt. Und, ja, das war auch Leben. Also dann hält man die Klappe. Muss man ja ehrlicherweise sagen“ (Interview Betroffener).

Hier werden unterschiedliche Motive genannt die ein Schweigen über die vorgefallene Gewalt als einzige Option erschienen lassen. Zum einen das Charisma, die Beliebtheit und das Ansehen des Priesters, wodurch der Betroffene es als äußerst unwahrscheinlich erachtete, dass ihm geglaubt und Unterstützung zu Teil werden würde. Dabei scheint es so als hätte er in der Familie nicht Sorge darum gehabt, dass ihm nicht geglaubt würde, sondern vor der Reaktion und den Handlungen des Vaters, da dieser ihm geglaubt hätte. Der Betroffene äußert ebenfalls Sorgen

um seine Familie und was die „massivsten Verwerfungen im Stadtteil“ für diese bedeutet hätten, dies habe auch dazu beigetragen, dass er nicht gesprochen habe. Die oben geschilderte Sorge, dass Betroffenen nicht geglaubt werden könnte scheint dabei äußert berechtigt gewesen zu sein, wie aus den Schilderungen des zweiten Betroffenen hervorgeht:

„Ich habe zum ersten Mal [darüber gesprochen], auch unter der Prämisse, ‚ihr glaubt mir ja sowieso nicht‘ – und so war’s dann auch – da war ich 16. Meine verstorbene Partnerin, die war sogar dabei, als ich mit meinen Eltern gesprochen habe da drüber. Die Reaktion war immer gleich: Das kann nicht sein, du spinnst, du lügst, wir glauben dir nicht. Das macht ein Priester nicht“ (Interview Betroffener).

Die Argumente der Eltern verweisen hier auf die Stellung eines Priesters, dem solche Taten qua Amtswegen nicht zugetraut werden und diese daher nicht möglich seien. Dies verweist darauf, dass im Kontext der 80er Jahre im Ruhrgebiet Betroffenen von sexualisierter Gewalt sich nicht sicher sein konnten mit wem sie über ihre Gewaltwiderfahrnisse sprechen konnten und die Befürchtung des nicht Glaubens, bzw. die reale Erfahrung dessen, ein wesentlicher Faktor war, der verhinderte, dass über sexualisierte Gewalt gesprochen wurde (zu Motiven für das Schweigen nach sexualisierter Gewalt siehe Kavemann et al. 2016).

Interessanterweise äußern mehrere Teilnehmende der beiden Gruppendiskussionen ebenfalls Bedenken, dass Kindern in den 70/80 Jahren geglaubt worden wäre und die Aktivitäten in der Gemeinde durch Eltern als sicher eingeschätzt worden seien. Dabei kommen die Teilnehmenden zu unterschiedlichen Einschätzungen, teilweise wird davon ausgegangen, dass dies heute anders sei, teilweise zweifeln Teilnehmende dies an:

„Ich glaube, dass es heute weniger gedeckelt würde. Aber ich will nicht verneinen, dass es nicht genauso passieren könnte“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Einer der Betroffenen sieht die Voraussetzungen für Offenlegungen heutzutage als ähnlich ungünstig wie zu der Zeit als ihm Gewalt widerfuhr:

„Ich glaube schon, dass es außerhalb der Kleriker, außerhalb des pastoralen Personals genügend Menschen gibt, die es immer noch an der notwendigen Sensibilisierung fehlen lassen, weil entweder das Problem ja nur ein Problem von Klerikern ist oder weil er ja so eine gute Arbeit macht. Also die Erklärungsmuster von vor 40 Jahren sind immer noch die von heute. Also ich hab da immer noch großen Respekt vor. Das stellt man immer dann fest, wenn man im örtlichen Bereich auf dieses Thema zu sprechen kommt und sich da outet. Es ist als Betroffener kein Problem das gegenüber einer Bistumsspitze zu tun oder einer Bistumsverwaltung, vor Ort ist es immer noch ein Problem. Und zwar nicht mit dem Klerus. [...] Aber wenn Sie in Gremien und Organen einer Pfarrgemeinde gehen und sagen, ich bin Opfer, dann kriegen Sie entweder kein Verständnis, warum man noch dabei ist oder ‚war das wirklich so? Vielleicht hat der ja was dazu getan?‘ Eine klare und eindeutige Linie selten, eher selten“ (Interview Betroffener).

Der Interviewpartner verweist ausdrücklich auf Schwierigkeiten über sexualisierte Gewalt auf Gemeindeebene zu sprechen und die klassischen Argumente des Victim Blaming die dies hervorrufen könnte. Was es Betroffenen weiterhin erschwere in diesem Kontext über ihre Gewaltwiderfahrnisse zu sprechen. Wie sehr das Sprechen über vergangene sexualisierte Gewalt auch weiterhin von massiven Sprechverboten belegt ist zeigt folgende Gesprächssequenz:

„Nochmal eine kurze Geschichte, ich bin zu der Beerdigung [von P. S.] gefahren von einem Zeltlager auch aus, einer Herrenrunde aus der damaligen Zeit. [...] Da war die Frage von einem, der dazugekommen ist in der Gruppe, weil ich gesagt hab, das ist ein charismatischer Geistlicher gewesen, der unsere Arbeit geprägt hat oder auch meine Arbeit. Und ohne ihn würden wir nicht in diesem Zeltlager sitzen, weil wir uns durch ihn so gefestigt haben. Also dann sagte der Neue, ‚ja, dann müssten doch eigentlich alle zu der Beerdigung fahren, wenn das doch so prägend ist‘. Und dann hat man natürlich so einen Fremden, der die ganze Geschichte gar nicht kennt, wir fahren zu einem Geistlichen, der wegen Missbrauch aufgefallen ist in einer Nachfolgegemeinde und vielleicht Opfer sogar in dieser Truppe. Und dann wird das flapsig da behandelt beim 35. Bier. [...] Aber trotzdem kommt das – also jetzt im Suff – also ernsthaft haben wir das hier in der Gemeinde in unterschiedlichen Gruppen ja noch nie besprochen“ (Gruppendiskussion Gemeinde).

Die Erzählung verweist darauf, dass es in einer Gruppe ehemaliger Jugendlicher, die alle durch P. S.s Handeln geprägt wurden keine Auseinandersetzung mit seinen Taten gegeben hat und nur unter Alkoholeinfluss das Thema besprochen wird. Es wird ebenfalls darauf verwiesen, dass im Gemeindekontext so ein Gespräch bisher nicht stattgefunden habe. Diese Form der Sprachlosigkeit wird kurze Zeit später mit der Sorge begründet Betroffenen zu nahe zu treten:

„Ich würd am liebsten alle fragen. Nur, die Sache ist ja, da sind ja vielleicht Opfer dabei. Und das will ich ja nicht. Darum traue ich mich ja auch gar nicht, das Thema anzusprechen, auch bei uns in der Clique“ (Gruppendiskussion Gemeinde).

Es scheint in dieser Interviewsequenz keine Möglichkeit zu geben das Thema im Beisein von Betroffenen zu besprechen ohne diese potentiell zu verletzen, weswegen das Thema als Ganzes gemieden wird. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund interessant, dass sich in dieser Gruppendiskussion ein Betroffener als solcher zu erkennen gegeben hat und diese Aussage deutlich nach der Offenlegung stattfand und die beiden Teilnehmenden hatten auch bereits zuvor darüber gesprochen. Dies verweist auf den Schützenden Charakter eines Schweigegebots für diejenigen die nicht betroffen sind, so lange geschwiegen wird können unangenehme, potentiell verletzende, nicht überschaubare Situationen vermieden werden. Dadurch kann eine Normalitätsfiktion aufrechterhalten werden, die das Sprechen über sexualisierte Gewalt stören würde. Dieser Wunsch nach Normalität wirkt dementsprechend auch Jahrzehnte nach den Gewaltwiderfahrnissen und erschwert das Sprechen über diese.

Jenseits dieser Sprechverbote finden sich vielzählige Hinweise darauf, dass in den Gemeinden über die sexualisierte Gewalt durch P. S. gesprochen wurde:

Interviewpartnerin: „Aber ich erinnere mich auch noch daran, dass du davon gesprochen hast. Aber selbst das war ein Geheimnis. Ich wusste nicht, was damals da passiert ist. Es hieß immer, nein, da sollte man nicht drüber reden.“

Interviewpartner: „Ich sollte ja auch nicht drüber reden.“

Interviewpartnerin: „Ja, ja, das meine ich ja. Und da war immer der Deckel da drüber. Es war irgendwas merkwürdig Mystisches, aber da durfte man nicht drüber reden.“ (Gruppendiskussion Gemeinde)

Hier wird deutlich, dass trotz deutlichen Sprechverbots der Interviewpartner von seinem Kenntnis über Übergriffe P. S.s gesprochen hat und dieses Wissen weitergab. Diese Form des Sprechens im kleinen Kreis scheint in den Gemeinden weit verbreitet gewesen zu sein, zumindest berichten in den Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mehrere Personen von solchen Erfahrungen in der Familie oder im Freundeskreis. Jedoch wird das hier diskutierte Wissen nie zu einem kollektiven Wissen in der Gemeinde und es lassen sich Ungleichzeitigkeiten feststellen in dem welche Personen in der Gemeinde zu welchem Zeitpunkt von P. S.s Gewalttätigkeiten gewusst haben. Dort wo die Schweigegebote überschritten wurden und das Wissen der Betroffenen über die erlebte sexualisierte Gewalt in die kollektive Wahrnehmung der Gemeinde drängt scheinen Spaltungsdynamiken auf zu treten.

Spaltungsdynamiken

Spaltungsdynamiken scheinen in allen Gemeinden in denen P. S. eingesetzt war eine Rolle gespielt zu haben. So kommt 1992 nach Bekanntwerden des strafrechtlichen Verfahrens gegen P. S. ein Treffen zwischen Bistumsmitarbeitenden, Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und Vereinsvorständen der Gemeinde zu Stande. Ein damaliger Mitarbeitender des Bistums beschreibt seine Wahrnehmung des Treffens folgendermaßen:

„Aber was mich total überrascht hatte, die meisten da in dieser Runde haben sich äußerst positiv zu dem [P. S. Anm. d. A.] geäußert. Der hatte ja auch den Ruf, besonders tüchtig zu sein. Das ist ja bei den meisten so, dass die besonders tüchtig sind. Und haben gesagt, der ist so toll, und das kann doch jedem passieren und so. Und da waren wir eigentlich auch in der Runde davon ausgegangen, das ist sowas Schreckliches, das passiert nur einmal. Und dann ist das erledigt“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender).

Viele der bei diesem Treffen anwesenden scheinen für P. S. Partei ergriffen zu haben, dabei scheinen seine vermeintlichen besonderen Verdienste für die Gemeinde und seine tolle Arbeit als gewichtige Argumente für diese Haltung zu dienen. Diese Art der Argumentation lässt sich auch in anderen Fällen finden (siehe Beispielsweise Kapitel 6). Der Akte des Bistums Essen liegen ebenfalls zwei Briefe bei, die sich in dieser Art für P. S. positionieren, ein Brief der Messdienergemeinschaft der Gemeinde adressiert an das Bistum und ein Leserbrief der Vorsitzenden des Gemeinderats in einer Lokalzeitung, in beiden werden die Vorwürfe als „Gerüchte“ bezeichnet. Der Leserbrief ruft eine empörte Antwort eines Gemeindeglieds hervor, die das Bistum mit dieser

adressiert. Das Bistum beantwortet diesen Brief jedoch mit einer Weiterleitung an die Gemeinderatsvorsitzende und befeuert somit die Dynamik zwischen den beiden Briefeschreibern. Das Bistum Essen übernimmt hier keine Verantwortung sich in dieser anbahnenden Dynamik deutlich zu positionieren oder gar eine vermittelnde Rolle ein zu nehmen. Wieder müssen die Gemeindemitglieder einen eigenen Umgang mit dieser Dynamik finden.

Auch zu dem Übergriff P. S.s im Ferienlager 1980 zeigte sich in der Gruppendiskussion in der Gemeinde eine gewisse Dynamik. Einer der Teilnehmenden beschreibt seine Haltung damals:

„Ich war ja mit in der Küchen-Crew in [Ortsname] in diesem Lager, und dort hab ich dann auch erstmalig von diesem Vorfall gehört, was da passiert sein soll. Und ich gehörte aber zu den glorreichen Verfechtern oder viel mehr Verteidigern von Kaplan P. S. und hab gesagt, das stimmt überhaupt nicht. Und da knacke ich heute immer noch dran“ (Gruppendiskussion Gemeinde).

Der Teilnehmer gibt eine klare Positionierung für P. S. zu, auch wenn er diese heute bedauere und schildert er habe diese verteidigt. Gleichzeitig schildert ein anderer Teilnehmender:

„Ich kann eigentlich nur den einen Fall von [Ortsname] schildern, wo der – ich nenne ihn mal Knirps – zu mir kam, der auch gleichzeitig wie gesagt, mein Nachbarjunge war. Und im Gegensatz zu dir, wo du sagtest, ich konnte das gar nicht glauben, du hast die Hand noch über P. S. gehalten, war mir von vornherein klar, wenn der Junge [...] mir das sagt, stimmt das.“ (Gruppendiskussion Gemeinde)

In diesen beiden Beiträgen wird deutlich, dass es damals eine Spaltung gegeben hat, dass jedoch mindestens zwischen diesen beiden Gemeindemitgliedern diese Spaltung kaum noch aktiv zu sein scheint. Dies kann jedoch auch damit zusammenhängen, dass der ehemalige Verteidiger P. S.s dies als falsch und im Nachgang nicht richtig eingeordnet hat. Also ein Anerkennen der Taten P. S.s stattgefunden hat und keine Verteidigung P. S.s mehr stattfindet.

Alte Positionierungen im Umgang mit der Person P. S. und seinen Handlungen können jedoch weiterhin Konfliktpotential beinhalten:

„Der Mann war sein Anwalt, der ihn vertreten hat in dem [Ortsname] Fall. Und der hat dann hier einen der Jugendlichen [...] angesprochen, dass er für den Prozess, für ihn als Verteidiger von 20 Jugendlichen eine eidesstattliche Erklärung einholt, dass hier nichts passiert ist. [...] Und der hat mich da angesprochen, und das fand er jetzt auch noch ganz toll, dass er jetzt auch der Auserwählte ist. Und dann hat er mir eben erzählt, ich hab die 20 angesprochen, [...] und davon haben jetzt 18 unterschrieben, zwei nicht. Und dann hat der damalige Pfarrer – und da wird mir wirklich – also das ist auch für mich dann wirklich, wenn ich das alles hör, grenzwertig. Da hat der damalige Pfarrer, der ja auch der Pfarrer war, als er hier Kaplan war, hat dann bei den Dienstbesprechungen immer gesessen, hier ist nichts vorgefallen, hier ist nichts vorgefallen. Und da hab ich immer gesagt, hier ist nichts öffentlich geworden. [...] Und

ich denke, wieviel Opfer gibt es von P. S.? Wieviel Opfer gibt es in meiner Gemeinde, die heute Kommunionväter sind und mir wird schlecht dabei“ (Gruppendiskussion Gemeinde).

Die Teilnehmende benennt hier Beklemmung beim Umgang in der Gemeinde mit den bekanntgewordenen Vorwürfen und der beschriebenen Positionierung für P. S. im Sinne der Unterschriftenliste und den Beteuerungen des Pfarrers. Die Abwehrgargumentation, dass in der Gemeinde ja nichts passiert sei wird durch die Aussage es sei nichts öffentlich geworden kritisch eigeordnet. Es lässt sich erahnen, dass hier Spaltungspotential vorhanden ist, so fern weitere Personen P. S. ansehen verteidigen und nicht akzeptieren wollten, dass er Taten, auch in der eigenen Gemeinde, begangen hat. In der selben Gruppendiskussion treten die Dynamiken alter Spaltungen dann auch sehr sichtbar zu Tage. Zur Veranschaulichung eine längere Sequenz aus der Gruppendiskussion:

Teilnehmender 1: „Sol’s jetzt öffentlich – man muss ja auch überlegen, was kann man machen, Datenschutz, kann man das öffentlich plakatieren, was hat er gemacht. So. Für mich wär’s schön zu wissen, so, wieviel Opfer gibt’s.

Teilnehmender 2: Warum ist das wichtig für dich?

Teilnehmender 1: Für mich, wenn das wirklich so eine Gefahr war –

Teilnehmende 1: War er.

Teilnehmender 1: Hab ich ja hier nicht erkannt, hab ich ja erst hierdurch [Zeitungsartikel Verfahren 92] erkannt, hier bei uns ja gar nicht. Ich hab also in den 80ern, 90ern hab ich null an Missbrauch gedacht. Also ich bin ja mit ihm in der Sauna gewesen, ich war im Pfarrhaus in seiner schönen Sauna da. Ich bin in [Ortsname] in seinem,

Teilnehmende 1: Krass. Hast du dich da wohlgefühlt?

Teilnehmender 1: Ja.

Teilnehmende 1: Aber auch danach [Zeitungsartikel Verfahren 92], hast du dich danach noch bei ihm wohlgefühlt?

Teilnehmender 1: Ja.

Teilnehmende 1: Das ist doch scheißegal, ob es ein Kind ist oder ob es 100 sind, warum ist das für dich wichtig, zu wissen, wieviel? Boah, nee, ich muss – ich kann das nicht.“

In dieser Gesprächssequenz drückt sich ein ringen um die Bewertung des Geschehenen aus, das hochgradig emotional und moralisch aufgeladen ist. Teilnehmender 1 bringt zum Ausdruck, dass es für ihn hilfreich wäre zu wissen gegen wie viele Personen P. S. sexualisierte Gewalt ausgeübt hat. Daraufhin kommt es zu einer Diskussion mit Teilnehmende 1, die wissen möchte warum dies wichtig sei und für ihn eine Relevanz habe, schließlich sei klar gewesen, welche Gefahr von P. S. ausgegangen sei. Teilnehmender 1 fängt an zu berichten, dass er auch Situationen, wie den Einbau einer Sauna in P. S.s Haus, als komisch empfunden habe, jedoch scheint dies nicht grundsätzlich etwas an seiner Einschätzung von P. S. geändert zu haben. Teilnehmende 1 macht deutlich, dass sie dies nicht nachvollziehen könne und wie sich Teilnehmender 1 weiter wohl gefühlt haben könne bei P. S..

In dieser Sequenz wird deutlich, dass über die Einordnung der Taten P. S.s keine Einigkeit besteht und dies zu enormen Spannungen zwischen den Teilnehmenden führt, bis hin zu der Aussage von Teilnehmende 1 „Boah, nee, ich muss – ich kann das nicht“ die eine Überforderung mit der Diskussion und der Auseinandersetzung mit dem Thema signalisiert. In der Gruppendiskussion wurden diese Spannungen auch nicht aufgehoben, sondern Teilnehmende 1 entschied für sich die Teilnahme an der Diskussion ab zu brechen:

„Was war er denn? Er hat sich doch nach außen für mich aalglatt irgendwie verkauft. Das war ein Lügner. Und ich bin raus. Ich hab es ja nun irgendwie tatsächlich auch noch anderweitig irgendwie erlebt, und da ist dann eben für mich die Frage, wieso lässt man so einem Menschen die Möglichkeit – ey, wir sprechen hier vom lieben Gott! Ich bin raus. Vielen Dank.“ (Gruppendiskussion).

Teilnehmende 1 macht ihre Wahrnehmung P. S.s als Lügner deutlich und ihre Wut und Frustration, dass dieser weiterhin tätig sein konnte. Die Konfrontation in der Gruppendiskussion ist in diesem Kontext derart aufgeladen, dass nicht weiter teilnimmt und den Raum verlässt. Dies kann als weiterhin erfolgreiches Wirken von Täterstrategien, die darauf aufbauen Spaltung zu produzieren indem einige Personen bevorzugt und andere marginalisiert werden, interpretiert werden (vgl. Enders 2012). Auf Grund dieser Spaltungen ist davon auszugehen, dass in den Gemeinden in denen P. S. aktiv war bei einer Auseinandersetzung mit dessen Wirken sehr unterschiedliche Wahrnehmungen aufeinanderprallen und dies zu Konflikten führen kann.

Widersprüchliche Bilder (nicht) übereinbringen

In allen Gesprächen mit Gemeindemitgliedern wurde die Schwierigkeit eigene positive Erfahrungen mit der Person P. S.s mit dem Wissen über die durch ihn ausgeübte sexualisierte Gewalt in Einklang zu bringen benannt. So etwa in einer Gruppendiskussion:

„Ich glaube, das kommt auch daher [...] weil diese Person einfach so charismatisch ist. Man hat ja bei allem immer die Vorstellung, da muss ja irgendwas sichtbar werden, wenn einer sowas macht. Oder irgendwo muss das ja jemand sein, der auch negativ oder böse ist. Und diese, ich sag mal Lichtgestalt – das zusammenzubekommen, ich glaube, das ist so im Nachhinein das Schwierige an dieser Betrachtung“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Die zentrale Aussage ist hier die Schwierigkeit die Taten P. S.s mit seiner charismatischen Persönlichkeit in Einklang bringen zu können. Der Verwendung der Beschreibung „der auch negativ oder böse ist“ sowie „Lichtgestalt“ verweist auf eine Überhöhung P. S.s und seiner Persönlichkeit, so dass dieser nicht mit seinen Fehlern und Unzulänglichkeiten gesehen werden konnte. Dieses Bild dürfte ein guter Schutz gegen Offenlegungen von Betroffenen darstellen, da es die Übergriffe P. S.s ausschließt und damit einer unmöglichen Vorstellungswelt zuordnet, weswegen den Betroffenen kaum geglaubt werden kann. Umso ernüchternder kann die Erkenntnis sein, dass dieses Bild nicht gestimmt hat:

„Ich wusste zu Zeiten [Name Vorgänger P. S.] von gar nichts, dass da irgendwas vorgefallen ist. Und irgendwann zu Zeiten P. S., irgendwann später oder so, da kam was auf, weil bei P. S. ein Vorfall war. Da gab's Gerüchte, aber die ich so im Detail nicht mehr weiß. Und trotz alledem bin ich dann nach meiner Ausbildung in den kirchlichen Dienst gegangen und war 30 Jahre im kirchlichen Dienst tätig, bevor ich da gekündigt habe. Und ich sag mal so, so eine persönliche Betroffenheit im Grunde, so viele Jahre quasi gearbeitet zu haben mit zwei Menschen, [...] denen man sehr vertraut hat und dann zu erfahren, was da vorgefallen ist, das macht schon bitter“ (Gruppendiskussion Gemeinde).

Der Teilnehmende hier verweist auf eine eigene Betroffenheit, dadurch, dass das eigene Vertrauen in zwei Täter durch diese missbraucht worden ist. Eine Rolle spielt hierbei auch die eigene Berufsbiographie in der Kirche, die als eng mit diesen beiden Männern verknüpft empfunden wird. Es handelt sich somit auch für Gemeindemitglieder um eine Form von Verrat, die erst einmal wahrgenommen, akzeptiert und emotional bearbeitet werden muss. An keiner Stelle wird sichtbar, dass Gemeindemitglieder für diese Prozesse externe Hilfe zur Seite gestellt bekommen hätten. Auch hier sind die Gemeindemitglieder wieder darauf zurückgeworfen selbst einen Umgang damit zu finden. Dieser Umgang gestaltet sich um so schwieriger wenn eine freundschaftliche Beziehung bestanden hat:

„Also er ist weggegangen, wir haben ihn verabschiedet, wir waren mit in [Ortsname] bei der Begrüßung, weil wir nichts wussten, der Großteil der Gemeinde. Also weil ja nichts vorgefallen ist. Und dann kam halt erst durch die Artikel aus der Bildzeitung, dass das ist jetzt z.B. krass. Ich bin Freund von jemandem, der Missbrauch begangen hat und nachher auch verurteilt wird. Und danach war mir klar, es ist ein Urteil gesprochen, es muss was passiert sein“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Die Erschütterung der eigenen Beziehung zu P. S. wird in diesem Zitat besonders deutlich. Es scheint ein inniges Verhältnis bestanden zu haben, dass durch das Wissen um die Übergriffe zumindest Ansatzweise neu geordnet werden musste. Der Teilnehmende war jedoch eines der Gemeindemitglieder die bis zum Tod von P. S. mit diesem Kontakt hielten. So schildert er seine weitere Ernüchterung bei der Beerdigung desselben:

„Ich war bei der Beerdigung. Als dann der Geistliche oder der Begleiter gesagt hat in der Ansprache: ‚Wir haben sein Schicksal in den Händen oder im Bedenken und im Glauben an Franz von Assisi im Griff gehabt‘, irgendwie so, hab ich gedacht, was, was, was? Wie, ich bin hier in Trier so von psychologischer Begleitung, von Ernsthaftigkeit und nicht: ‚auf Franz von Assisi beten wir jetzt‘ ausgegangen. Also da wurde ich das erste Mal so ein bisschen wachgerüttelt. Da hab ich gedacht, Stopp, Stopp, Stopp. Hab ich über Jahre jetzt dem Bistum eine andere professionelle Unterstützung angedacht“ (Gruppendiskussion Gemeindemitglieder).

Es wird ein wachrütteln geschildert in dem die Annahme das Bistum habe sich um eine qualifizierte Begleitung P. S.s gekümmert, in Frage gestellt wird. Es zeigen sich auch hier die Auswirkungen des Umgangs des Bistums Essen auf der Ebene der Gemeinde. Dadurch, dass keine Transparenz über die weitere Begleitung P. S.s hergestellt wurde konnte dieser diese nach seinem eigenen Ermessen darstellen oder Bekannten und Freunden überlassen was sie sich dazu für Vorstellungen machen. Das Bild eines gut begleiteten, geläuterten, charismatischen und begeisternden Priesters das über Jahrzehnte gepflegt wurde kann an diesem Punkt nicht mehr aufrechterhalten werden. Eine strukturierte Möglichkeit die unterschiedlichen Informationen und Wissensstände in ein neues aktualisiertes Bild der Person P. S.s zu integrieren wird jedoch nicht gegeben. Interessant ist, dass es hier zwischen normalen Gemeindemitgliedern eine parallele zum erleben Betroffener Gemeindemitglieder gibt:

„[Ein] Kaplan, der es geschafft hat, die Phase der erfolgreichsten Jugendarbeit in der jüngeren Nachkriegsgeschichte sozusagen aufzubauen. 30, 35 Jugendgruppen, relativ viel auch selbstverwaltete, selbstorganisierte Aktivitäten, eigenes Jugend-Café, die Jugendzeitschrift wuchs auf 50 Seiten im Monat an. [...] Eigene Bücherei und, und, und. Also und das alles tatsächlich außerhalb irgendeines verfassten Rahmens, der, der – von Verbänden oder so. [...] Und bis hin zu Romreisen. [...] Insofern viel Innovation. [...] Das ist ja das völlig Wahnsinnige eigentlich, diese Schizophrenie an dem Thema, dass wesentliche Dinge oder mein grundsätzliches Engagement in diesem Laden maßgeblich auch mit diesem Typen zusammenhing. [...] Der wesentliche Schub hatte auch mit ihm zu tun, wirklich völlig – ich mein, das war mein größtes Problem in meiner persönlichen Aufarbeitung, genau da drüber – damit klarzukommen“ (Interview Betroffener).

Die Wichtigkeit des Engagements P. S.s und der Aktivitäten in der Jugend für den eingeschlagenen Berufsweg werden auch hier zentral gesetzt. Dabei treffen Betroffene hier auf noch größere Hürden als einfache Gemeindemitglieder. Oftmals kann die widerfahrene Gewalt oder deren Auswirkungen verdrängt werden, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit und spätestens an diesem Punkt muss dann eine schmerzhaft Neuorientierung der eigenen Lebensgeschichte stattfinden. Diese parallele zeigt jedoch auf wie wichtig in diesem Bereich Unterstützungsangebote im Gemeindekontext wären, da hierdurch sowohl Betroffene als auch andere Gemeindemitglieder profitieren könnten. Auch scheint es so als wenn dem Prozess Anerkennung unterschiedlicher Persönlichkeitsanteile und Seiten von beschuldigten Priestern mehr Aufmerksamkeit zukommen würde dies eventuell bessere Ausgangsvoraussetzungen für Offenlegungen von Betroffenen schaffen könnte. Sonst fällt Betroffenen die Aufgabe zu nicht nur Schweigegebote zu überwinden, sondern auch sich gegen die idealisierten Bilder beschuldigter Priester durchsetzen zu müssen.

Tod als Katalysator für Dynamik

Aus dem vorliegenden Material wird deutlich, dass der Tod von P. S. das Potential hatte als Katalysator für Dynamik zu dienen. Durch den Tod ergeben sich Fragen nach Erinnerung, Würdigung der Leistungen einer Person, die sich auch bei Tätern sexualisierter Gewalt stellen und durch

ihre Taten aufgeladen sind. Wie bereits weiter oben geschildert (siehe 5.) wird die Totenanzeige einer Gemeinde zum Tod P. S.s, nach Intervention Felix O.s aus dem Internet entfernt. Der Bruder von Felix O. wendet sich als Reaktion darauf mit einem wutentbrannten Brief an das Bistum Essen. Dies erfährt Felix O. durch Bistumsmitarbeitende und nimmt mit seinem Bruder Kontakt auf und informiert diesen über seine eigene Betroffenheit. Seitdem habe bei seinem Bruder ein intensiver Reflexionsprozess eingesetzt:

„Und, ja, mein Bruder war dann – der reflektiert seitdem sehr, sehr intensiv viele Positionen und viele Punkte aus seiner Wahrnehmung und seinem Zusammenleben, weil die beiden halt eben miteinander befreundet waren. Aber auch er – und es gibt keinem Grund, meinem Bruder da nicht zu glauben – aber auch er hat davon nichts mitbekommen. Es gibt eine ganze Reihe von Ansatzpunkten, die im Nachgang im Lichte der heutigen Informationen dazu führen, dass man die eine oder andere Situation vielleicht nochmal überdenkt. Aber eindeutige Hinweise gab's nicht, also auch bei ihm nicht. [...] Mein Bruder war einer der ganz, ganz wenigen aus diesem Inner Circle, der hinterher auch nach der Inhaftierungsphase Kontakt zu ihm hatte, zwar sehr sporadisch, aber es bestand auch weiterhin persönlicher Kontakt. Sowohl Telefon, als auch persönlich Besuche vor Ort in Magdeburg. Also da gehörte mein Bruder tatsächlich noch so zu den eher letzten, die aus dieser Zeit übriggeblieben sind“ (Interview Betroffener).

Die aufscheinende Dynamik zwischen Bistum, das hier auf Wunsch Felix O.s handelt und dessen Bruder wird durch die Intervention Felix O.s gestoppt. Auch Felix O.s. Bruder scheint seine Beziehung zu P. S. und deren Bedeutung für seinen Lebensweg intensiv reflektieren zu müssen um die für ihn neue Information ein zu ordnen. In diesem Fall hat Felix O.s. Bruder diesem bereitwillig geglaubt, jedoch wäre eine stärker zugespitzte Dynamik durchaus denkbar gewesen, zum Beispiel, wenn Felix O. seinen Bruder nicht über die eigene Betroffenheit hätte informieren wollen. Weitere Gemeindemitglieder und Bistumsmitarbeitenden berichten von Erfahrungen, dass der Tod P. S.s die Frage nach einem Gedenken für einen verurteilten Täter aufgerufen habe. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Totenbrief des Bistums Essen sehr knapp ausfiel und dies Irritationen bei Gemeindemitgliedern auslöste. So schildert beispielsweise ein ehemaliger Bistumsmitarbeiter:

„Ich habe in [Ortsname] für das Domkapitel noch die Sorgeverpflichtung für die Siechenhauskapelle; [...] und da sammelt sich eben [...] eine kleine Gottesdienstgemeinde mittwochsabends, und dazu gehörten auch Leute, die mit P. S. einen guten Kontakt hatten. Und die haben sich über den Totenbrief, in dem nichts stand, erregt und gefragt: Können wir für P. S. hier im Gottesdienst beten? Dann hab ich gesagt: Beten können wir für jeden; und für den, der Ihnen am Herzen liegt, kann ich gerne beten. Sie kennen seine Geschichte, das will ich auch nicht verschweigen“ (Ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

In dieser Schilderung weißt der Interviewpartner auf das berechtigte Anliegen des Gebets der Gottesdienstteilnehmenden hin und geht auf deren Wunsch ein, jedoch nicht ohne die Vergehen P. S.s ebenfalls zu erwähnen. In diesem Umgang zeigt sich eine Sensibilität sowohl für die Be-

lange der Anwesenden als auch der Betroffenen. In Bezug auf den Umgang mit beschuldigten oder verurteilten Priestern scheint es kein Konzept zu geben wie mit deren Ableben umzugehen ist. Die schwierige Abwägung zwischen dem Schaden, der Verletzung und dem Unrecht, das diese Priester begangen haben und beispielsweise auch der weiterhin von Betroffenen gelobten Jugendarbeit, ist dabei eine schwierige. Es handelt sich hierbei um grundsätzliche Fragen der Erinnerungspolitik, die in der bundesdeutschen Geschichte zumindest seit 1945 eine wesentliche Rolle spielen. Hier könnte das Bistum Essen wahrscheinlich gewinnbringend von Diskursen und Auseinandersetzung rund um die Themen NS-Vergangenheit bzw. deutsche Kolonialgeschichte profitieren und mit einem klaren Vorgehen auch Gemeinden in Trauerprozessen zur Seite stehen.

Aufarbeitung

In den geführten Gruppendiskussionen war das Thema der Aufarbeitung als solches präsent und auch dessen Bezüge zur Dynamik in Gemeinden. Dabei handelt es sich zum einen um einen Wunsch nach Informationen zu Taten die in der eigenen Gemeinde passiert sind um diese als Teil der eigenen Geschichte wahrnehmen und mit dieser umgehen zu können. In diesem Kontext geht es zum einen um die Möglichkeit eine Sprachfähigkeit über das Geschehene her zu stellen:

„Ich will mal sagen, diese Gespräche, auch dass wir hier jetzt zusammensitzen, ist doch erst in den letzten Monaten – fingen wir an, auch offen darüber zu sprechen. Einige Betroffene hier aus [Ortsname], die das sehr publik gemacht haben, wir haben ja auch diesen Mahnstein jetzt hier an der Kirche stehen. Und es ist öffentlicher geworden. Es wird darüber gesprochen, nicht mehr so unter vorgehaltener Hand“ (Gruppendiskussion Gemeindeglieder).

Die Öffentlichkeit und das darüber sprechen können werden hier positiv bewertet, gleichzeitig wird deutlich, dass für diese Art der Öffentlichkeit, zumindest in dieser Gemeinde, wieder eine Aktivität von Betroffenen notwendig war. Es wird eine gewisse Trägheit innerhalb Gemeinden deutlich, gegen die sich Betroffene immer wieder durchsetzen müssen um sich Gehör zu verschaffen. Gleichzeitig wird als Teil eines Aufarbeitungsprozesses auch die Übernahme der Verantwortung für die Taten gegenüber Betroffenen gefordert:

„Für mich würde dazu gehören Transparenz, [...] zu sagen, was war hier los in welchem Jahr [...] aber eben auch den Opfern eine Stimme zu geben und Schuld einzugestehen. Das würde ich wirklich erwarten und zwar öffentlich. Wir als Kirche in [Name Gemeinde] wir sind schuld daran. Das muss sich nicht auf eine Person beziehen, aber wir sind schuld an diesen Dingen, die passiert sind. Und wir [...] haben folgende Maßnahmen überlegt, dass wir in Zukunft auf das und das auch achten wollen. Es geht ja schon los mit dem Schutzkonzept, dass das auch öffentlich gemacht wird“ (Gruppendiskussion Gemeindeglieder).

In dieser Aussage findet sich der Bezug auf das Gemeindegliedersystem als schuldige, nicht auf einzelne Individuen, dies scheint darauf zu verweisen, dass es eine Einsicht gibt, dass die Taten nur möglich waren, weil die systemischen Bedingungen diese ermöglichten und über Jahrzehnte

deckten. Schuldeingeständnis ist hier auch verbunden mit einer Perspektive auf zukünftige präventive Maßnahmen die sexualisierte Gewalt verhindern sollen. Die Benennung des bestehenden Schutzkonzepts, scheint darauf zu verweisen, dass der Eindruck besteht, dass bereits Bestrebungen zur Implementation von Präventionsmaßnahmen gebe und diese weiter gehen müssten. Diese Perspektive umfasst auch die Unterstützung möglicher zukünftiger Betroffener, also auch die Ebene der Intervention:

„Die Frage ist tatsächlich, wenn wir uns tatsächlich ernsthaft in der Gemeinde mit diesem Thema auseinandersetzen, wo das enden wird. [...] Also nur mit der Vergangenheitsaufbereitung, glaub ich, macht das keinen Sinn. Das hätte, wenn, dann Sinn mit der Idee oder mit der Überlegung, was kann präventiv gemacht werden um eben das Schweigen von möglichen Opfern eben auch in Zukunft, auch von anderen Geschichten nicht als Schweigen zu lassen, sondern tatsächlich das transparent zu machen“ (Gruppendiskussion Gemeindeglieder).

In diesem Sinne ist Aufarbeitung nicht ein Selbstzweck, der für sich selbst steht und sich selbst legitimiert. Durch die könnte aber Informationen darüber gewonnen werden warum Betroffene in der Vergangenheit geschwiegen haben und welche Bedingungen verändert werden müssten um dies in Zukunft zu ändern. Der externe Charakter einer solchen Aufarbeitung wird dabei unterstrichen:

„Und wenn ich jetzt nochmal darauf zurückkomme, Aufarbeitung hier in unserer Gemeinde, [...] wenn ich mit Betroffenen spreche, dann ist immer deren erster Wunsch: ‚ja, ihr könnt das gerne machen, ihr könnt das gerne angehen. Aber bitte lasst die Pastoralen da raus.‘ [...] Die empfinden das wohl als – wie sagte einer zu mir – das ist wie Heuchelei. Die sitzen mir gegenüber und heucheln mir Betroffenheit vor und denken im Grunde genommen, wie komm ich da aus dieser Nummer gut raus. [...] Ich find die Idee auch wirklich gut, da muss extern was dazu. Das können wir nicht alleine schaffen. Und schon gar nicht, wenn die Geistlichen oder pastoralen Menschen dabei sind, weil die gehören zu diesem Tendenzbetrieb und werden immer diese Tendenz des Schutzes haben. Und ein ehrlicher und offener Umgang wird denen nicht zugetraut. Auf keinen Fall“ (Gruppendiskussion Gemeindeglieder).

Diese Schilderung verweist auf die Relevanz die Stimmen und Perspektiven von Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess zentral zu setzen und durch externe, unabhängige Personen begleiten zu lassen. Ein solches Vorgehen würde das Potential bieten dem Ausschluss den viele Betroffene aus einer Gemeinde erlebt haben ein Stück weit etwas entgegen zu setzen, indem ihre Perspektiven als zentrale Bausteine einer Aufarbeitung innerhalb der Gemeinde gesetzt werden, finden sie sich zumindest, wenn auch sehr verspätet, symbolisch wieder mitten in der Gemeinde wieder.

Die Setzung der Gemeindeglieder von Aufarbeitung als einem zentralen Anliegen im Umgang mit vergangener sexualisierter Gewalt kann als Potenzial für einen weiteren Umgang im Bistum Essen gewertet werden. Hier könnten sich Arbeitsbündnisse zwischen Bis-

tumsmitarbeitenden und Gemeindemitgliedern bilden um stattgefunden Prozesse der Spaltung gemeinsam zu bearbeiten und für die Zukunft neue Erkenntnisse zu gewinnen wie diese verhindert, bzw. ihr destruktives Potential verringert werden kann.

6 Fallanalyse R. W.

6.1 Empirische Grundlagen

Zur Rekonstruktion des Umgangs des Bistums Essen sowie der Gemeinde St. M. mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen R.W. wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- » 10 Interviews mit Vertreter*innen des Bistums Essen, die sich zum Fall R. W. äußern
- » Über 200 Briefe Korrespondenz zwischen Gemeindegliedern bzw. Gremien und Gruppen aus der Gemeinde St. M. und dem Bistum Essen aus den Jahren 2007 und 2008.
- » Ein 80 Seiten langes „Briefbuch“, das R.W. mit einer Betroffenen im Zeitraum zwischen Sommer 2004 und Sommer 2005 führte.
- » Weitere über 800 Seiten Akten zum Umgang des Bistums Essen mit den Vorwürfen gegen R. W., u.a. Gesprächsprotokolle mit R. W. sowie der Familie der Betroffenen im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung, Gesprächsprotokolle zu Gesprächen mit R.W. außerhalb der kirchenrechtlichen Voruntersuchung, Gemeindevertretern aus St. M., Vermerke, interne Korrespondenz und Gedächtnisprotokolle mit Bezug zu dem Fall von Mitarbeitenden des Bistums Essen, Gutachten zur Beurteilung der Einsetzbarkeit R.W.s, die durch das Bistum Essen in Auftrag gegeben wurden. Die polizeiliche Untersuchung sowie ein aussagepsychologisches Gutachten, das im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung gegen R.W. erstellt wurde.

Auf Anfragen zu Interviews reagierten sowohl die Betroffenen als auch Herr R.W. nicht, weswegen diese nicht durchgeführt werden konnten. Da die Gemeinedynamik in den ausgewerteten Briefen sehr gut dokumentiert ist, wurde hier auf weitere Interviews verzichtet. Die Interviews mit den Vertreter*innen des Bistums Essen wurden zwischen Juli 2020 und April 2022 durchgeführt. Die Auswertung der Daten erfolgte anhand der im Kapitel Datenauswertung beschriebenen Vorgangsweise.

6.2 Stationen im Bistum Essen

Zur zeitlichen und örtlichen Einordnung der weiter unten erläuterten Fälle von sexualisierter Gewalt sowie des Umgangs des Bistums Essen und der betroffenen Gemeinde mit diesen Fällen wird hier eine kurze Übersicht über die beruflichen Stationen von R.W. gegeben:

1973 bis 1977: Kaplan an St. H.

1977 bis 1982: Kaplan an J.-M.

1982 bis 1987: Kaplan an St. N.

1987 bis 2007: Pfarrer an St. M.

2010 bis 2012: Pfarrer im besonderen Dienst an St. S. und S.

R.W., geboren 21.07.1947, gibt in einer Begutachtung 2008 an, seine Kindheit mit seinen Eltern in Bochum verbracht zu haben. 1966 absolvierte er das Abitur. Im Anschluss habe er das Theologiestudium in F. aufgenommen, dies in E. und P. fortgeführt und 1971 in E. mit Diplom abgeschlossen. Danach habe er das Priesterseminar in H. besucht und wurde am 02.02.1973 zum Priester geweiht. Nach der Absolvierung von drei Kaplanstellen im Bistum Essen sei er 1987 Pfarrer in St. M. geworden, wo er fast 20 Jahre tätig war. 2007 wird R.W. beurlaubt und 2009 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Ab Oktober 2010 ist er als Pfarrer im besonderen Dienst an der Pfarrei St. S. und S. tätig. In dieser Tätigkeit soll er keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen pflegen. Hier hilft er auch, nachdem er im März 2012 in den Ruhestand versetzt wird, weiter aus. Nach einer polizeilichen Untersuchung im Jahr 2020 wird R.W. im Februar 2020 einstweilig außer Dienst gestellt und beurlaubt – darf somit auch seinen Aushilfstätigkeiten nicht weiter nachkommen. Im Mai 2020 wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Zu seinen Eltern habe R.W. auch während seiner Ausbildung einen intensiven Kontakt gehalten. Diese seien 1988 oder 1989 in das Pfarrhaus in der Gemeinde St. M. gezogen. Dort hätten sie zusammengelebt, bis der Vater 1999 und die Mutter 2000 verstorben seien. In seiner gesamten Tätigkeit sowohl als Kaplan als auch Pfarrer habe er seinen Arbeitsfokus auf die Jugendarbeit gelegt (Gründung von Pfadfinderstämmen, Kommunionvorbereitung, Kinderkarwochen, Jugendarbeit in Kindergärten und Schulen, etc.) und habe als Pfarrer auch seine Freizeit der Mitarbeit in kirchlichen Vereinen gewidmet. So sei er Mitglied in der Kolpingfamilie, der katholischen Frauengemeinschaft und dem Cäcilienverband gewesen.

6.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Mit Stand Dezember 2022 liegen dem Bistum Essen zwei polizeiliche Aussagen von Betroffenen über sexualisierte Gewalt vor, die ihnen von R.W. zugefügt wurde. Beim Bistum Essen haben sich diese Betroffenen nicht gemeldet. Beide Aussagen werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

A) In einem Zeitraum zwischen Herbst 2002 und 2003 habe R.W. die damals 14- bzw. 15-Jährige Marietta C. mindestens drei Mal in unangenehme Situationen gebracht.

In einer Aussage bei der Polizei im Jahr 2020 beschreibt sie, wie R.W. sie und zwei andere Mädchen ca. im Herbst 2002 mit ins Schwimmbad genommen habe. Hier habe R.W. Marietta C. gegen ihren Willen an sich gedrückt und unterhalb der Brust angefasst. Trotz heftiger Gegenwehr (Tritt zwischen die Beine) habe sie ihn nicht abschütteln können. Die drei Mädchen und R.W. hätten anschließend gemeinsam mit ihm in einem Haus, vermutlich seinem Privathaus, übernachtet. Die zweite Situation sei während eines Pfarrfestes passiert: Hier habe R.W. Marietta C. wieder von hinten gehalten und an sich an herangezogen. Trotz

verbaler Äußerungen, dass sie dies nicht wolle, habe er nicht aufgehört, bis sie hingefallen und sich weh getan habe. Die letzte von Marietta C. geschilderte Situation habe sich im Pfarrhaus zugetragen: Hier habe sie mit vier anderen Mädchen übernachtet. Am nächsten Morgen seien die anderen Mädchen schneller als sie aufgebrochen, und R.W. habe mit ihr sprechen wollen. Sie erinnere, dass er mit gespreizten Beinen hinter ihr gesessen und mit ihr gesprochen habe. Dabei habe er ihren Bauch und unteren Bauch gestreichelt. Zum Zeitpunkt der Aussage (2020) habe sie sich nicht mehr erinnern können, ob diese Berührungen unterhalb oder oberhalb der Kleidung passiert seien. Als sie nach dieser Situation das Haus verlassen wollte, um Brötchen zu holen, habe sie festgestellt, dass die Tür des Pfarrhauses abgeschlossen war und R.W. den Schlüssel hatte.

Nach dieser Situation habe sie ihrer Mutter davon berichtet. Ab dann sei sie keine Messdienerin mehr gewesen. Sie habe sich damals geschämt und von R.W. benutzt gefühlt, jedoch gegen eine Anzeige entschieden.

R.W. habe sich in dieser Zeit besonders um sie gekümmert, ihrer Wahrnehmung nach mehr als um andere Kinder, da sie Schwierigkeiten zuhause gehabt habe. So habe R.W. nach Treffen (z.B. der Messdiener) immer gewollt, dass sie alleine auf ihn warte und er habe sie beim Fangen herausgepickt.

- B) Ab einem nicht näher festzustellenden Zeitpunkt zwischen 2003 und Sommer 2005 führte R.W. eine enge Beziehung zu Familie K., im Besonderen zu der damals 10-12-Jährigen Anna-K. Weder die Kernfamilie des Kindes noch das Kind selbst waren Mitglied seiner Pfarrgemeinde. Der Kontakt kam über Familienmitglieder aus der Gemeinde St. M. zu Stande. Im Sommer 2005 war R.W. mit Anna K. und deren Großeltern zusammen im Ausland im Urlaub. Während dieses Urlaubs übernachtete R.W. gemeinsam in einem Hotelbett mit Anna K., während die Großeltern bei Freunden untergebracht waren. Am 20.07.2005 wachte Anna K. um vier Uhr morgens dadurch auf, dass sie spürte, dass R.W. mit seiner Hand ihre Hose immer weiter herunterzog und sie an ihrer Hüfte nach unten entlang berührte. Anna K. sei aufgesprungen, aufs Klo gelaufen und habe dort geweint. Die Tür zum Klo habe sie nicht abschließen können, da R.W. zuvor den Schlüssel an sich genommen habe. Sie habe sich noch einmal ins Bett gelegt, da sie unsicher gewesen sei, ob es nicht doch ein Irrtum gewesen sei. Es kam erneut dazu, dass sie spürte, wie R.W.s Hand ihre Hose herunterzog. Hiernach sei sie wieder aufgestanden, habe unter Tränen ihre Sachen gepackt und gefordert, dass R.W. sie zu ihren Großeltern fahre, was dieser trotz lautstarkem verbalen Protest seinerseits schließlich getan habe.

Anna K. berichtet darüber hinaus unkonkret von weiteren Vorfällen zuvor, bei denen R.W. unangenehm mit ihr habe kuscheln wollen. So habe er sie hochgehoben und an sich gedrückt, ihren Rücken gestreichelt oder auch versucht ihren Bauch zu streicheln, was Anna K. zumeist unterbunden habe. R.W. habe gereizt darauf reagiert, wenn sie nicht habe kuscheln wollen. Er habe sie teilweise angeschrien, sodass sie dann manchmal doch mit ihm gekuschelt habe. Auch berichtet sie davon, dass er ihr früher den Rücken mit Öl massiert habe. Dies habe sie jedoch in späterer Zeit nicht mehr gewollt. Auch habe sie ihm manchmal, ungerne, den Rücken massiert. Über diese physischen Handlungen hinaus habe

R.W. manchmal auch geradezu eifersüchtig reagiert, wenn Anna K. Zeit mit Freundinnen und nicht mit ihm habe verbringen wollen, oder er habe Druck ausgeübt, dass sie wieder einmal in ihr gemeinsames Briefbuch schreiben solle. Sie habe auch bereits mehrfach im Pfarrhaus in einem extra Bett in seinem Zimmer übernachtet. Anna K. gibt auch an, dass sie aufgrund der vielen Geschenke, die sie von R.W. bekommen habe, regelmäßig das Gefühl hatte, ihm einen Gefallen tun zu müssen, auch wenn sie auf die Handlungen selbst keine Lust gehabt habe.

Im Nachgang zu den Ereignissen vom 20.07.2005 erstattete die Familie K. 2006 Anzeige gegen R.W.. Das Verfahren gegen R.W. wird am 31.03.2008 eingestellt, da ein aussagepsychologisches Gutachten zu dem Schluss kam, dass in den Aussagen von Anna K. nicht zwischen therapeutischem Rollenspiel, welches diese mit ihrer Therapeutin gemacht habe, und geschilderter Realität zu unterscheiden sei. Am 15.03.2007 wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet und im Februar 2008 das Offizialat Köln durch die Glaubenskongregation mit Einleitung eines administrativen Strafverfahrens beauftragt (siehe dazu ausführlicher unter 5. sowie 6.).

Als Primärquellen der hier dargestellten Handlungen dienen Berichte der Betroffenen bei polizeilichen Anhörungen aus den Jahren 2006 (Anna K.) und 2020 (Marietta C.). R.W.s „Verhältnis“ zu Anna K. sowie der sexuelle Übergriff sind durch Aussagen von Zeitzeug*innen im Rahmen der polizeilichen und kirchenrechtlichen Voruntersuchung belegt. Die mit jahrzehntelanger Verzögerung erfolgte Aussage von Marietta C. unterliegt möglicherweise Erinnerungseffekten. Diese könnten dazu führen, dass das Ausmaß und die Intensität der verübten sexualisierten Gewalt unterschätzt wird. Bezeichnend ist, dass beide Betroffenen Unsicherheiten schildern darüber, ob das, was Ihnen passiert sei, als sexueller Missbrauch gelten könne. Jedoch schildern beide starke Gefühle des Unwohlseins und des Ekels.

6.4 Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt

Über diese beiden oben dokumentierten Fälle hinaus finden sich in der Akte vereinzelt Hinweise, die Anlass zu der Annahme geben, dass es neben den bekannt gewordenen Betroffenen auch noch andere Personen geben könnte, die sexualisierte Gewalt durch R.W. erfahren haben.

- » So soll R.W., laut Aussage von Gemeindemitgliedern aus St. M., um das Jahr 1997 geplant haben, mit drei weiblichen Teenagern im Wohnmobil alleine in den Urlaub zu fahren. Die Fahrt sei jedoch auf Grund einer Autopanane nicht zu Stande gekommen.
- » Ein Gemeindemitglied aus St. M. gibt an, dass R.W. zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nach einer Lesenacht mit 35 Jugendlichen alleine im Pfarrsaal übernachtet habe. Er habe dabei mit einem Mädchen zusammen auf einer Luftmatratze geschlafen.

Diese Hinweise wurden durch die Meldenden an das Bistum Essen im Jahr 2008 herangetragen, jedoch nie weiter konkretisiert, und es wurden keine Betroffenen oder Mitwissenden benannt, die hierzu hätten befragt werden können.

6.5 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen

Sowohl zu Marietta C. als auch zu Anna K. hatte das Bistum Essen keinen direkten Kontakt. Beide haben sich (nach Stand der Aktenlage im Mai 2020) nicht an das Bistum Essen gewandt.

Der Fall von Marietta C. wurde im Jahr 2008 durch ein Gemeindemitglied an die damalige stellvertretende Personaldezernentin herangetragen, jedoch wollte Marietta C. zu diesem Zeitpunkt nicht namentlich benannt werden. Obwohl die stellvertretende Personaldezernentin erkannte, dass die geschilderten Handlungen möglicherweise eine Relevanz für das laufende kirchenrechtliche Verfahren haben könnten, kommt hier durch die Anonymität von Marietta C. kein Kontakt zum Bistum Essen zu Stande. Erst durch eine neuerliche Sichtung der Akte im Jahr 2019 durch die Staatsanwaltschaft erfolgt eine Wiederaufnahme polizeilicher Ermittlungen. Aber auch zu dieser Zeit kommt es zu keinem Kontakt zwischen Marietta C. und dem Bistum Essen.

Auch zu Anna K. hatte das Bistum Essen keinen direkten Kontakt, jedoch zu diversen Familienmitgliedern. Dies lässt sich vor allem dadurch erklären, dass Anna K. zum Zeitpunkt der Vorgänge in den Jahren 2007-2008 noch minderjährig war, daher ihre Erziehungsberechtigten durch das Bistum kontaktiert wurden und nicht Anna K. direkt. Bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung hat Anna K. keinen Kontakt zum Bistum Essen aufgenommen. Über die Eltern von Anna K. hinaus haben ihre Großmutter, die in der Gemeinde St. M. lebt und angestellt ist, sowie eine Tante, die ebenfalls in St. M. lebt und ehrenamtlich in der Gemeinde tätig ist, Kontakt mit dem Bistum. Im Folgenden wird daher der Umgang mit der Familie eingehender beleuchtet.

In dem Kontakt der Familienmitglieder mit dem Bistum lassen sich drei zeitliche Ebenen unterscheiden: (1) Das Bekanntwerden des strafrechtlichen Verfahrens und die Beurlaubung R.W.s im Rahmen der Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch; (2) Erklärung des Bischofs, R.W. nicht mehr in der Gemeinde St. M. einzusetzen und Verabschiedung desselben; (3) Zeitraum nach R.W.s Tätigkeit in der Gemeinde.

Im ersten Zeitraum lassen sich im Kontakt der Familienmitglieder mit dem Bistum Essen zwei abweichenden Tendenzen erkennen:

Die Eltern von Anna K. begegnen dem Bistum anfänglich mit Distanz und Skepsis. Bis Ende des strafrechtlichen Prozesses lehnen sie jeglichen Kontakt, Unterstützungsangebote oder auch die Mitwirkung an der kirchenrechtlichen Voruntersuchung ab. Nachdem das Ehepaar mehrfach Gesprächsanfragen im Rahmen der Voruntersuchung unbeantwortet gelassen oder abgelehnt hat, nimmt deren Anwältin Kontakt mit dem Leiter der Voruntersuchung auf und fordert diesen auf, keinen weiteren Kontakt zu suchen. Hierin dokumentiert sich eine klare Grenzziehung des Ehepaars gegenüber dem Bistum, dem sie als evangelische Gläubige auch nicht zugehörig sind. Aus den Aktenbeständen ist klar zu entnehmen, dass die Eltern Anna K.s die Veröffentlichung einer Pressemitteilung durch das Bistum im März 2007 dafür verantwortlich machen, dass die Anonymität der Familie nicht länger gegeben sei. Deswegen wurden sie von Pressevertretern befragt und waren Anfeindungen durch Mitglieder der Gemeinde St. M., z.B. Telefonanrufe mit Anschuldigungen und Beschimpfungen, ausgesetzt. Ein Bistumsmitarbeiter fasst es in einem Aktenvermerk vom 23.04.2007 so zusammen, dass die Eltern das Bistum als „Interessenvertretung von Pfarrer R.W.“ wahrnehmen würden. Die Perspektive des Mitarbeiters erscheint bei genauerer

Betrachtung jedoch sehr einseitig. So gibt das Ehepaar K. in einem ersten Telefonat mit einem Bistumsmitarbeitenden am 06.03.2007 an, dass sie zuerst von einer Anzeige abgesehen hätten, auch um der Kirche nicht zu schaden, jedoch bei Anna K. der Eindruck entstanden sei, dass sie ihr nicht glauben würden, sodass sie sich schließlich doch für eine Anzeige entschieden hätten. Nach Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen R.W. im April 2008 leitet das Ehepaar alle sachdienlichen Unterlagen, die sie zum Fall besitzen, an das Bistum weiter, inklusive des Briefbuchs zwischen ihrer Tochter und R.W.. Inwiefern hier die Motivation besteht, die Anzahl an parallelen Prozessen begrenzen und daher das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens abwarten zu wollen, oder nach Ende des strafrechtlichen Verfahrens eine Mitwirkung am kirchenrechtlichen Verfahren attraktiver erscheint weil R.W. über dieses eventuell noch belangt werden könnte, bleibt unklar.

Die Großmutter und die Tante von Anna K. gehen sehr bereitwillig mit dem Bistum Essen in Kontakt und machen Aussagen im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Die Großmutter sucht sogar bereits im März 2007 aktiv den Kontakt zur Personalabteilung des Bistums. Es kommt am 21.03. zu einem Gespräch im Generalvikariat, nachdem R.W. beurlaubt worden ist und bevor das Bistum eine Pressemitteilung zu dem Fall veröffentlicht hat, was laut Gesprächsprotokoll auch zum Schutz R.W.s bis dahin nicht passiert sei. In dem Gespräch schildert Anna K.s Großmutter ihre Überforderung, seit über eineinhalb Jahren von den Vorwürfen gegen R.W. zu wissen, ihrer Enkelin zu glauben, aber weiter mit R.W. zusammenarbeiten zu müssen und jetzt von Gemeindemitgliedern nach R.W.s Verbleib befragt zu werden. Von Bistumsseite wird ihr eine geistliche Begleitung angeboten, was sie dankend annimmt. Welche Belastung für die Bistumsmitarbeitenden diese Art von Gespräch darstellt, wird in einem Brief deutlich, den die beim Gespräch anwesende Mitarbeiterin des Arbeitsbereichs Personal Anna K.s Großmutter einige Tage nach dem Gespräch schickt. Sie nennt hier den Namen eines potentiellen geistlichen Begleiters und schreibt, dass ihr die Sache keine Ruhe gelassen habe, „da ich gespürt und wahrgenommen habe, in welcher seelischen Not Sie sich befinden“ (Brief vom 23.03.2007). Hier dokumentiert sich dementsprechend auch eine eigene Not der Mitarbeitenden mit dem Gehörten und eine dieser geschuldeten, schnellen Handlung, da anscheinend auch keine anderen Umgänge mit der Situation zur Verfügung stehen.

Sowohl die Großmutter als auch die Tante von Anna K. beschreiben während der Gespräche im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung und in Briefen eine massive Belastung durch Anfeindungen und soziale Ausgrenzung in der Gemeinde St. M., nachdem bekannt geworden sei, weswegen R.W. beurlaubt worden war. Dabei ist unter anderem von Morddrohungen, Angeschrien-Werden und dem Wechseln der Straßenseite, wenn andere Gemeindemitglieder ihnen auf der Straße begegnen, die Rede. Das Bistum scheint auf diese Berichte nicht weiter einzugehen, außer, dass in Briefen an andere Gemeindemitglieder, Gremien sowie Verantwortliche der Gemeinde darum gebeten wird Spaltungen in der Gemeinde entgegenzuwirken. Dabei ist davon auszugehen, dass sich zu diesem Zeitpunkt auf Seiten der Mitarbeitenden des Bistums die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass die Nähe, die Pastor R.W. zu Familie K., und speziell zu Anna, eingegangen war, nicht angemessen war. Auch wenn im strafrechtlichen sowie kirchlichen Verfahren nicht geklärt werden konnte, ob sexualisierte Gewalt stattgefunden hatte, ver-

treten die damaligen Verantwortlichen des Bistums einhellig die Meinung, dass die Grenzen von Anna K. überschritten worden waren und es dementsprechend einen Schutzbedarf gab (vgl. dazu ausführlicher 6.). In dem Umgang des Bistums mit den erlebten Anfeindungen der Familienmitglieder dokumentiert sich aber eine Überforderung, mit der Dynamik in der Gemeinde umzugehen und die Familie der Betroffenen vor solchen Reaktionen zu schützen. Dem Prozess des Ausschlusses aus der Gemeinde wird von Bistumsseite nicht effektiv begegnet, und so sind die Familienmitglieder sich selbst darin überlassen, einen Umgang mit dieser Dynamik zu finden (ausführlicher dazu siehe 7.). Die Berichte der Familienmitglieder über das ausgrenzende Verhalten anderer Gemeindemitglieder und die damit einhergehenden Belastungen stehen zu dieser Zeit im Vordergrund der Kommunikation der Familienmitglieder mit Bistumsverantwortlichen.

Die im Juni 2008 durch Bischof Genn getroffene Entscheidung, R.W. nicht wieder in St. M. einzusetzen und einen Nachfolger für diesen zu suchen, wird von der Familie von Anna K. mit Erleichterung aufgenommen. Vor allem Anna K.s Tante verleiht dieser in einigen Briefen Ausdruck. Gleichzeitig beeinflusst die Entscheidung als diskursives Ereignis massiv die vorherrschenden Gemeindedynamiken (siehe ausführlicher unter 7.). So werden auf der Internetseite der Gemeinde unter dem Brief des Bischofs, in dem dieser die Entscheidung der Gemeinde mitteilt, eine Vielzahl von Kommentaren hinterlassen, in denen sich Gemeindemitglieder positionieren. Teilweise wird hier auch über die Familie der Betroffenen geschrieben. Die Eltern von Anna K. bezeichnen dies in einem Brief an den Bischof als „Hetzkampagne“ gegen den Bischof und ihre Familie. Somit birgt die Entscheidung, Pastor R.W. in der Gemeinde nicht mehr einzusetzen, sowohl ein Potenzial für Entspannung als auch für zusätzliche Belastung. Es ist nicht ersichtlich, dass das Bistum im Vorfeld der Veröffentlichung der Entscheidung mit der Familie Kontakt aufgenommen hat oder in dieser Situation noch einmal Unterstützung oder Begleitung angeboten wurde. Vielmehr wird Anna K.s Tante in einem Brief durch Bischof Genn nahegelegt, er hoffe ihre Familie könne die eigenen „möglicherweise kleinen oder größeren Anteile am Zustandekommen der ungunstigen Situation sehen und sich damit kritisch auseinandersetzen und dass Sie selbst auch Wege der Versöhnung suchen und gehen“ (Brief Bischof Genn an Tante Anna Ks, 04.07.2008). Welche Anteile dies sein sollen, wird hier nicht deutlicher ausgeführt, jedoch wurde auch in einigen der Interviews mit Mitarbeitenden das Motiv aufgerufen, dass die Familie von Anna K. mit schuld an der Situation gewesen sei:

„Was mich erschüttert hat, war, dann über die Aktenlage mitzukriegen, was für eine Beziehung der sich zu diesem Mädchen da aufgebaut hat. Das hat die Familie offensichtlich auch mitgetragen“ (Bistumsmitarbeiter).

Durch diese Äußerung wird ein gewisses Maß an Schuldabwehr deutlich, indem die Verantwortung für das Geschehene nicht in den Handlungen R.W.s verortet wird, sondern ebenfalls bei der Familie, die ihm diese Handlungen ermöglicht habe.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Bistum Essen ausschließlich im Zusammenhang mit der Verabschiedung R.W.s Ende 2008 die Familie von Anna K. rechtzeitig informiert und dieser

auch Hilfe in Form von seelischer Begleitung und Therapie angeboten hat. Auf Seiten des Bistums scheint hier eine Sorge bestanden zu haben, durch eine formale Verabschiedung R.W.s weitere Verletzungen hervorzurufen. Eine Resonanz der Familie Anna K.s auf diese Verabschiedung ist nicht dokumentiert. Mit der Verabschiedung R.W.s wird von Seiten des Bistums die Hoffnung verbunden, dass der Fall zu einem Ende gebracht sei:

„... mit dem Weggang von Herrn Pastor R. W. und der Ernennung und dem Dienstbeginn seines Nachfolgers geht eine für Sie, wie ich weiß, bedrückende Zeit zu Ende“ (Brief Bischof Genn an Familie K., 18.11.008).

Diese Hoffnung verweist zum einen auf einen damals geringen Kenntnisstand zu den Dynamiken, die von Fällen sexualisierter Gewalt ausgelöst werden, als auch auf eine Naivität gegenüber den nachhaltigen Wirkungen, die solche Fälle in Gemeinden hervorrufen können (ausführlicher siehe 7.).

So kommt es auch in dem dritten Zeitfenster nach der Entscheidung, R.W. nicht mehr in St. M. einzusetzen und der Ernennung seines Nachfolgers zu dokumentiertem Schriftverkehr zwischen der Familie K. und Vertreter*innen des Bistums. In einem Schreiben aus dem Herbst 2009 teilt Anna K.s Großmutter dem Personalverantwortlichen des Bistums Essen ihre große Sorge darüber mit, dass R.W. sich ein Eigenheim in fußläufiger Nähe zu ihrem Wohnsitz gekauft habe. Sie befürchte nun, dass sie R.W. im Alltag begegnen, dieser sich ehrenamtlich in der Gemeinde betätigen würde und sie nicht wieder in die Gemeinde zurückkehren könne, was sie seit kurzem wieder durch Besuche der Gottesdienste versuche. Auch ein Schreiben der Eltern Anna K.s an den Personalverantwortlichen im November 2009, in dem sie schildern, wie Anna K. weiterhin durch die Erfahrungen belastet sei, verdeutlicht, dass mit dem Ende des priesterlichen Einsatzes R.W.s die Verarbeitung des Vorgefallenen nicht vorbei ist. Auf die Angebote von Seiten des Bistums im Sinne von seelischer Begleitung und Therapie scheint weiterhin keine Resonanz durch die Kernfamilie Anna K.s zu bestehen. Nach diesen Briefwechseln findet kein weiterer, dokumentierter Kontakt mit dem Bistum statt.

Der Umgang mit den Familienmitgliedern im Fall von Anna K. verweist darauf, dass zu diesem Zeitpunkt die Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch im Bistum Anwendung fand. Er stellt einen deutlich anderen Umgang als in früheren Fällen sexualisierter Gewalt dar, der von einer Strukturierung von Handlungsabläufen und einer klaren Zuteilung von Verantwortlichkeiten geprägt ist. Gleichzeitig wird deutlich, dass im Bistum noch keine ausreichende Praxis in der Anwendung der Verfahrensordnung besteht. So wird zwar ein Fokus auf Anna K. als Betroffene gelegt und es wird vermeintlich zu ihrem Besten agiert, ein wirkliches Verständnis für die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Betroffene sowie deren Umfeld lässt sich aber nicht nachzeichnen. Somit werden die Familienmitglieder von Anna K. nicht zu Akteur*innen im Prozess der Bearbeitung des Vorgefallenen. Die Bedürfnisse von Anna K. und ihren Angehörigen spielen für die Bistumsverantwortlichen nur am Rande eine Rolle. Vielmehr wird bürokratisch so vorgegangen, wie es die Verfahrensordnung vorsieht, und vermeintlich „natürliche“ Endpunkte der Auseinandersetzung, wie die nicht wieder in Dienstsetzung R.W.s in der Gemeinde St. M., als

Abschluss für den Bearbeitungsprozess imaginiert. Diese Vorstellung wird auch im Umgang mit dem beschuldigten Priester und der Gemeinde deutlich, wie im Nachfolgenden beschrieben wird.

6.6 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Der Umgang des Bistums Essen mit R.W. ist unterschiedlich je nach Verantwortungsträger*innen. So können diverse Unterschiede zwischen den Amtszeiten von Bischof Genn und Bischof Overbeck festgestellt werden. Diese Phasen werden hier daher getrennt voneinander betrachtet und die Unterschiede im Umgang herausgearbeitet.

Amtszeit Bischof Genn:

Nachdem das strafrechtliche Verfahren gegen R.W. im März 2007 im bischöflichen Generalvikariat bekannt wird, erinnern einige der dokumentierten Handlungen und Aussagen von Bistumsmitarbeitenden an Umgangsweisen mit Fällen von sexualisierter Gewalt in der weiter zurückliegenden Vergangenheit. So empfiehlt der Leiter des Personalreferats R.W. einen Anwalt, den dieser sich nehmen solle und durch den er daraufhin vertreten wird. Von einer Mitarbeitenden des Personalreferats wird R.W. dazu geraten sich krank zu melden, um den wahren Grund seiner Beurlaubung in seiner Gemeinde möglichst geheim zu halten. Aus einem Gesprächsprotokoll vom 21.03.2007 geht hervor, dass auf eine Pressemitteilung zunächst verzichtet wird, um R.W.s Ruf zu schützen. Diese Form des Schutzes beschuldigter Priester scheint zu diesem Zeitpunkt nach wie vor eine geläufige Handlungsroutine im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt darzustellen. Diese Handlungsroutine wird jedoch in weiterer Folge durch die Anwendung der Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch durchbrochen, was durchaus zu Spannungen zwischen R.W. und der Bistumsleitung führt. Ein damaliger Mitarbeiter des Generalvikariats beschreibt diese Erfahrung folgendermaßen:

„Ansonsten hab ich mit einem der Priester, mit dem R. W. gesprochen, weil wir gesagt haben, wir werden das Verfahren auf jeden Fall auf den Weg bringen; weil er sich dagegen zu verwehren suchte und ich gesagt hab, das können wir nicht unter Kollegen sozusagen lösen, dazu gibt es einen offiziellen Weg. [...] Ich hatte dann eine Woche Urlaub, war mit dem Fahrrad an der Ostseeküste [...] [als] R. W. noch mal anrief, und ich gesagt hab: Bei aller Verbindung übers Amt gibt's hier keinen Weg am Verfahren vorbei.“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeiter)

Im Folgenden wird der weitere Umgang in den besonders gut dokumentierten Jahren 2007 und 2008 geschildert. Im Anschluss daran werden die sich in diesem Umgang manifestierenden Spannungen geschildert.

R.W. wird „bis zur endgültigen Klärung der innerkirchlichen Rechtsfragen“ beurlaubt (Schreiben Bischof Genns an R.W., 15.03.2007). Es wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt wird R.W. bereits eine geistliche Begleitung zur Verarbeitung der Vorkommnisse nahegelegt. Die Beurlaubung wird durch eine Pressemitteilung am 22.03.2007, ohne

Namensnennung R.W.s, öffentlich bekannt gegeben. Als Begründung wird der Vorwurf zweier versuchter sexueller Handlungen an einem 12-jährigen Mädchen genannt. In dem Abschlussbericht der Voruntersuchung wird der Kontakt zwischen R.W. und Anna K. „in mancher Beziehung als ungewöhnlich und problematisch“ (Abschlussbericht Voruntersuchung 28.06.2007) bezeichnet. Auch habe das Verhalten R.W.s nach der Kenntnis der Vorwürfe und im Rahmen der polizeilichen Untersuchung an „Fahrlässigkeit“ gegrenzt. So habe er sich weder rechtlich beraten lassen noch den Bischof oder Personalverantwortliche des Bistums informiert. Das Ergebnis der Voruntersuchung wird am 02.07.2007 an die römische Glaubenskongregation weitergeleitet. Diese beauftragt am 06.02.2008 das Offizialat Köln mit der Einleitung eines administrativen Strafverfahrens. Am 22.03.2008 wird im Generalvikariat bekannt, dass die strafrechtliche Anklage gegen R.W. eingestellt worden sei. Darüber werden sowohl R.W. als auch ein Pater, der in St. M. teilweise R.W. vertritt, informiert und darauf hingewiesen, dass dies keine Auswirkungen auf das kirchenrechtliche Verfahren habe. Dieses kommt zu dem Ergebnis:

*„Eine **Straftat** ist Pfr. R. W. aus den vorliegenden Aussagen ebenso wenig nachweisbar wie eine entsprechende **Absicht**. Eine Strafe kann also nicht verhängt werden. Die unbestrittenen Vorgänge offenbaren allerdings einen sehr befremdlichen, ja fahrlässigen Mangel an gebotener Distanz, dem die Erziehungsberechtigten des Kindes anscheinend ebenso tatenlos wie unkritisch gegenüberstanden. Für diese Fahrlässigkeit ist Pfr. R. W. durch die lange Beurlaubung von seinem Pfarramt genug bestraft“ (Dekret vom 15.04.2008, Hervorhebung im Original).*

Es wird festgehalten, dass R.W. im Kontakt mit Anna K. seine durch Stellung und Alter gegebene Macht im Laufe des Kontakts ausgeweitet habe und darin Anna K. nicht mehr wie ein Kind bzw. eine Jugendliche behandelt habe, sondern vor allem auch Aussagen im Briefbuch sich läsen, als handle es sich um eine Beziehung unter gleichberechtigten Erwachsenen. Diese Beziehungsgestaltung wird als „objektiv unangemessen“ und „letztlich die Belange des Kindes“ nicht wärend beschrieben. Auch hätte es nie zu den Übernachtungen Annas im Pfarrhaus und in R.W.s Bett kommen dürfen. Es wird R.W. „dringend empfohlen, mit fachkundiger Hilfe die Geschehnisse zu reflektieren“ und über diese Reflektion dem Bischof Bericht zu erstatten. Dieser könne auch selbst weitere Maßnahmen vorsehen.

Bei einem Treffen am 23.04.2008 gibt Bischof Genn anlässlich der Übergabe des Kölner Dekrets folgende weitere Weisungen an R.W. aus: Er werde bis auf weiteres beurlaubt bleiben und habe sich einer Begutachtung zu unterziehen, nach der erst über seine weiteren Einsatzmöglichkeiten entschieden werden könne. Darüber hinaus solle R.W. eine geistliche Begleitung in Anspruch nehmen. Es sollten keine weiteren Informationen über die Gründe der weiteren Beurlaubung nach außen gegeben werden. Auch wird R.W. darüber informiert, dass zu diesem Zeitpunkt weitere Anschuldigungen aus der Gemeinde ihm gegenüber bekannt geworden seien, diese jedoch nicht weiterverfolgt werden könnten, da bis auf zwei Personen alle anderen anonym bleiben wollten.

Mit dem Brief vom 10.06.2008 wird R.W. durch Bischof Genn mitgeteilt, dass dieser nicht mehr in St. M. eingesetzt werde, da er trotz Beurlaubung an Gemeindeaktivitäten teilgenommen habe.

Dies wird ebenfalls den Gemeindevertretern aus St. M. mitgeteilt. Als Reaktion darauf wird von der Gemeinde eine Busfahrt vor das Generalvikariat organisiert, wo ein Protestbrief sowie eine Unterschriftensammlung gegen die Entscheidung des Bischofs übergeben werden (ausführlicher dazu siehe 7.).

Das Gutachten über R.W. wird von einem Psychologen und einem Psychiater erstellt und dem Bistum Essen am 22.08.2008 übermittelt. Die Gutachter stellen aus den zwei Gesprächen mit R.W. über dessen Beziehung zu Anna K. fest:

„Er präsentiert sich in diesen Schilderungen nicht als handelnde Person. Seine aktive Gestaltung der Beziehung oder gar seine Versuche, das Kind zu lenken oder zu manipulieren, blendete er durchgängig aus“ (hier und im Folgenden Gutachten vom 22.08.2008).

Er mache die Familie Anna K.s oder sie selbst für das Geschehene verantwortlich. Konfrontiert mit Passagen des Briefbuchs und Aussagen Anna K.s hätten sich „neben den Externalisierungstendenzen auch Bagatellisierungstendenzen, (angebliche) Erinnerungslücken oder Leugnungen von Sachverhalten“ gezeigt. Es sei keine Bereitschaft erkennbar, „sich mit dem damaligen Verhalten und seiner eigenen Person, seinen Wünschen, Bedürfnissen und Konflikten kritisch auseinandersetzen zu wollen“.

Die Gutachter konstatieren, R.W. habe Anna K. „materiell verwöhnt“ und Situationen hergestellt, „in denen er mit ihr alleine sein konnte“ und auf Zurückweisung dieser Exklusivität „verärgert und beleidigt reagiert“. Er habe sie aufgefordert, „einzelne Begebenheiten als Geheimnisse zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Eltern davon keine Kenntnis erhalten“. Darüber hinaus stellte er „vielfältige Körperkontakte“ her oder ließ diese zu. Es wird darauf verwiesen, dass dies mit dem Verhalten von „alterspädoophilen Tätern“ kongruiere. Es wird vermutet, dass R.W. sich „in der Rolle des Großvaters, des Erziehers oder des nur auf die Wünsche des Kindes reagierenden Freundes erlebt hat und erlebt, der das Kind keineswegs benutzt oder gar manipuliert hat, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen“.

Die Gutachter konstatieren, dass selbst wenn R.W.s Aussagen gefolgt werde und kein Übergriff stattgefunden habe, sein Verhalten dennoch „grenzüberschreitend“ gewesen sei und „er seine Rolle als erwachsener Mann und Priester verlassen“ habe und „einen unangemessenen engen und körperlichen Kontakt hergestellt“ habe. Seine fehlende Reflexion „beinhaltet ein nicht unerhebliches Risiko, dass er wieder solche Situationen konstellieren wird“. Die Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass R.W. derzeit nicht normal in der Seelsorge eingesetzt werden könne, er jedoch dort, wo kein Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen gegeben sei, potentiell weiter einsetzbar wäre. Nach einem psychotherapeutischen Prozess könne über einen weiteren seelsorgerischen Einsatz mit Kontakt zu Kindern befunden werden. Auf Grundlage des Gutachtens macht Bischof Genn R.W. die Auflage, eine Psychotherapie zu durchlaufen und über deren Ergebnis Bericht zu erstatten.

Ende 2008 wird R.W. nach Zustimmung von Bischof Genn in der Gemeinde St. M. verabschiedet, verbunden mit der Bitte, dies in einer Form zu gestalten, durch die der Familie Anna K.s keine weitere Belastung entstehe.

Das Verhältnis zwischen R.W. und der Leitung des Bistums Essen ist in diesen Jahren 2007 und 2008 durch eine ausgeprägte Spannung gekennzeichnet. Bereits in den ersten Wochen nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe und der Anwendung der Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch etabliert sich ein antagonistisches Geschehen, in dem R.W. sich durch die Anwendung der Verfahrensordnung und die daraus resultierenden Handlungen des Bistums (Beurlaubung und Pressemitteilung) vorverurteilt und ungerecht behandelt fühlt. So weist Bischof Genn R.W. in einem Brief vom 14.05.2007 darauf hin, dass nicht die Verfahrensordnung, sondern dessen eigene Handlungen für die Situation verantwortlich seien und er den Ausgang des Verfahrens abwarten und bis dahin beurlaubt bleiben müsse.

Gleichzeitig unterläuft R.W. in dieser Zeit fast alle Ratschläge und Weisungen der Bistumsleitung. Dies findet seinen Ausdruck darin, dass R.W. in den Jahren 2007 und 2008 wiederholt durch die Bistumsleitung dazu aufgefordert wird, eine spirituelle Begleitung in Anspruch zu nehmen, um das Vorgefallene und sich selbst zu reflektieren. Weder aus der Akte noch aus den Interviews mit damaligen Bistumsmitarbeitenden lässt sich erkennen, dass R.W. dieser Aufforderung nachgekommen wäre. Ebenso finden in den Jahren 2007 und 2008 mehrere Gespräche mit R.W. statt, da dieser sich nicht an seine Beurlaubung hält. Er lässt zum Beispiel Stellungnahmen (inklusive eigener Darstellung der Ereignisse und Unschuldsbeteuerungen) während Gottesdiensten verlesen, führt Schriftverkehr in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten und nimmt im Jahr 2008 auch an Gemeindeveranstaltungen (Klausurtag mit Gemeinderat, Gemeindefahrt, Begleitung Messdienerfreizeit) teil. Letzteres ist schließlich auch der Grund für Bischof Genns Entscheidung, R.W. nicht wieder in St. M. einzusetzen. In den Interviews mit Bistumsmitarbeitenden aus der damaligen Zeit wird deutlich, dass dieses Handeln R.W.s auf massives Unverständnis stößt. Ein Interviewpartner bringt diese Stimmung treffend auf den Punkt:

„Also der hat da auch, glaub ich, nix ausgelassen um da zu opponieren.“ (Interview Bistumsmitarbeitender)

Es scheint so, als würde R.W. in den Jahren 2007 und 2008 die hierarchische Organisationskultur des Bistums in Frage stellen und auch deswegen den Unmut der Bistumsleitung auf sich ziehen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass zu dieser Zeit eine Neustrukturierung des Bistums betrieben wird und mehrere Gemeinden zu Großpfarreien zusammengelegt werden. So soll im Rahmen der Umstrukturierung auch die Gemeinde St. M. zusammen mit anderen Gemeinden in der Großpfarre St. O. neu organisiert werden. Diese strukturelle Neuordnung scheint die konflikthafte Dynamik durchaus verstärkt zu haben, die auch als Opposition gegen einen vermeintlichen Verlust priesterlichen Einflusses auf Gemeindeebene verstanden werden kann. Dies lässt sich gut daran verdeutlichen, dass das Bistum Essen die Einstellung einer Gemeindefreierin während R.W.s Beurlaubung anstrebt, damit diese auch einen Teil der Gemeindefreierarbeit während der Beurlaubung übernehmen und die Gemeinde unterstützen könne. Dies wird von R.W. jedoch viel mehr als Entmachtung verstanden, da er auf Grund seiner Beurlaubung nicht über diese Personalie mitentscheiden könne, mit der Gemeindefreierin aber noch Jahre nach dem vermeintlichen Ende seiner Beurlaubung zusammen arbeiten müsse. So

wird eine Handlung, die zur Entlastung der Situation beitragen soll, zu einem neuerlichen Angriff auf die eigene Souveränität umgedeutet, wodurch die antagonistische Dynamik zusätzlich befeuert wird. Dieser Teil der Dynamik dürfte auch mit dem Bild eines Gemeindepfarrers zusammenhängen, das einige der Interviewpartner im Zusammenhang mit R.W. problematisieren:

„Der hat gearbeitet ohne Ende. Ich sag mal, etwas – aus meiner Perspektive – vereinfacht: Der hatte nichts anderes als die Gemeinde. [...] Und ich weiß nicht, zwischen leidenschaftlich im Dienst und zwanghaft im Dienst sein, würde ich ihn auf die zwanghafte Seite schieben“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

In diesem Bild schwimmt die Person des Gemeindepfarrers mit der Gemeinde als Ganzes. Diese Vorstellung schafft auf unterschiedlichen Ebenen Probleme in Bezug auf eine Aufgabenteilung und Ersetzbarkeit des Gemeindepfarrers, was sich auch in Beschwerden von Mitarbeitenden der Gemeinde über R.W. und Schwierigkeiten in der Gemeinde niederschlug. So, zum Beispiel, dass R.W. nicht kritikfähig sei und Personen, die andere Meinungen als er vertraten, „runtergeputzt“ habe. Jedoch scheint diese Form des Präsent- und Erreichbar-Seins R.W. in der Gemeinde auch sehr beliebt gemacht zu haben. Sie hat ihm auch einen in einigen Interviews so benannten „Fanclub“ eingebracht, der ihn gegen die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt verteidigt habe (siehe hierzu ausführlicher unter 7.). Diese Form der Pfarrseelsorge wird dabei als wechselseitige Dynamik zwischen Erwartungen von Gemeindemitgliedern und Pfarrern, die diese Erwartungen erfüllen, beschrieben. Dabei wurde in den Interviews auch auf die immanenten Gefahren einer solchen Enge der Beziehung zwischen Pfarrer und vor allem Kindern bzw. Jugendlichen hingewiesen:

„Der fährt mit jungen Leuten in Urlaub. Das hat mich am meisten nervös gemacht, wo ich gedacht hab: Verdammt noch mal! Und das finden alle toll? Und keiner fragt sich, ist das denn normal, dass ein erwachsener Mann keine erwachsenen Beziehungen hat, kein Privatleben hat und dann mit Jugendlichen wegfährt in seiner Freizeit; das auch nicht mehr unterschieden wird?“ (Interview Bistumsmitarbeiter).

Diese Aussage spiegelt ein reflektiertes Nähe-Distanz Verhältnis wider, das zu einem professionellen Standard erhoben wird, welchen R.W. in seiner Tätigkeit nicht eingehalten habe. Ein solch enges Verhältnis stellt gerade für Täter*innen sexualisierter Gewalt eine Bedingung dar, um diese möglichst unentdeckt ausüben zu können (vgl. Enders 2012 sowie Täubrich & Jansen 2019). Diese Betrachtung scheint jedoch erst rückblickend auf die Vorkommnisse an Bedeutung zu gewinnen und in den Jahren 2007 und 2008 eher im Hintergrund gewesen zu sein.

Das antagonistische Verhältnis zwischen R.W. und der Bistumsleitung scheint sich während dieser Jahre auch stark an der Frage der (Un)Schuld R.W.s zu entzünden. So argumentiert R.W. wiederholt, dass er unschuldig sei und zu Unrecht nicht mehr im Dienst sei. In dieser Wahrnehmung wird R.W. durch das Ausbleiben einer strafrechtlichen Verurteilung und den Ausgang des kirchenrechtlichen Verfahrens bestärkt. Gleichzeitig scheint sich auf Seiten der Bistumsverant-

wortlichen eine gegenteilige Bewegung zu vollziehen. So wächst durch die zu Tage kommenden Beweise gegen R.W. ein Bewusstsein der Verantwortlichen, dass ihm zwar keine Straftaten nachzuweisen seien, sein Verhalten gegenüber Anna K. aber definitiv als grenzüberschreitend und unangemessen einzustufen sei. Hierfür könnten eventuell Meldungen weiterer Gemeindemitglieder über potenzielle Grenzüberschreitungen R.W.s verantwortlich sein (siehe ausführlicher unter 4. und 5.). Darüber hinaus scheinen unter anderem Aussagen der leitenden Staatsanwältin im strafrechtlichen Verfahren sowie die Lektüre des Briefbuchs durch einzelne Bistumsmitarbeitende Anfang 2008 von Bedeutung gewesen sein. So habe die Staatsanwältin im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens im Februar 2008 gegenüber einem durch das Bistum beauftragten Anwalt erklärt, dass es nicht so sei, dass R.W. kein strafbares Verhalten gezeigt habe, auf Grund eines Rollenspiels in der Therapie von Anna K. jedoch nicht mehr klar nachzuweisen sei, was vorgefallen sei. Es handle sich auch nicht um einen Freispruch. Ihrer persönlichen Meinung nach brauche R.W. dringend eine Therapie oder Supervision, da R.W.s Verhalten auf Einsamkeit und die Suche nach Familienanschluss und körperlicher Nähe zurückzuführen sei. Diese Einschätzung des Verhaltens R.W.s wird durch ein Schreiben einer Mitarbeitenden des Personalreferats verstärkt, in dem sie ihre Eindrücke aus der Lektüre des Briefbuchs festhält. Einige Aussagen im Briefbuch würde sie nicht einmal „einem Vater der Tochter gegenüber zubilligen [...], noch [seien diese, Anm. d. A.] zwischen einem Erwachsenen und einem Teenager“ angemessen. Ihrem Eindruck nach sei das Briefbuch „unreif, manipulierend und grenzüberschreitend“ (Brief 17.04.2008). In einem Interview schildert ein Interviewpartner seinen Eindruck bei der Lektüre des Briefbuchs folgendermaßen:

„Und ich werde nicht vergessen: Ich habe in Auszügen, weil ich, das ganz zu lesen, auch einfach widerlich fand, [...] das Tagebuch gelesen [...]. Und dann hab ich gedacht: Ein solches Brieftagebuch schreibt man nicht, ohne innerlich übergriffig, wahrscheinlich auch in der Tat übergriffig, zu sein.“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender)

Es handelt sich hierbei um eine direkte Konfrontation der Bistumsmitarbeitenden mit dem Verhalten R.W.s, durch die eine deutliche Einordnung der Handlungen als unangebracht und falsch geschieht. Diese Form der Einordnung wird als wesentlicher Schritt in Aufdeckungsprozessen von sexualisierter Gewalt gesehen (vgl. Rieske, Scambor & Wittenzellner 2018), um das erfahrene Leid Betroffener anzuerkennen und dementsprechend Verantwortung für die stattgefundenen Handlungen zu übernehmen. Aus dem vorliegenden Material ist jedoch nicht zu erkennen, dass diese Einordnung durch die Verantwortlichen an die Familie der Betroffenen und/oder an die Gemeinde R.W.s deutlich kommuniziert wurde (siehe hierzu auch 7.). Bereits im Frühjahr 2008 dürften für die Verantwortlichen im Bistum erhebliche Zweifel existiert haben, dass R.W. wieder in der Gemeinde St. M. bzw. in der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden könnte. Die Begutachtung R.W.s im Sommer 2008 wird unter anderem mit einem Klärungsbedarf zu der Frage begründet, ob er grundsätzlich eine Gefahr für Kinder und im besonderen Mädchen darstelle. Das Gutachten scheint in seiner klaren Analyse der Situation die Einordnung des Vorgefallenen im Bistum deutlich zu bestätigen und daher ist es nicht verwunderlich, dass

die darin empfohlene Auflage einer Therapie durch die Bistumsleitung übernommen wird. Die Begutachtung kann dabei sowohl als Hinzuziehen von Fachkräften mit Erfahrung im Themenfeld sexualisierter Gewalt und mit beschuldigten Personen gesehen werden als auch als Versicherung der eigenen Perspektive und Handlungspraxis. Dabei bleibt offen, warum dieser Schritt erst erfolgte, nachdem die Vorwürfe gegen R.W. seit über einem Jahr in der Gemeinde bekannt waren.

Mit Ende des Jahres 2008 kommt es zur Ernennung Bischof Genns zum Bischof von Münster. Die Amtseinführung erfolgt Ende März 2009. Die letzte Handlung in Bezug auf den Fall R.W. ist dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand am 24.02.2009, die verbunden ist mit der Erinnerung daran, dass R.W. potenziell erst dann wieder eingesetzt werden könne, wenn er eine Therapie abgeschlossen habe. Mit Brief vom 23.03.2009, also unmittelbar vor der Amtseinführung Genns im Bistum Münster, teilt R.W.s Anwalt dem Personalverantwortlichen im Bistum Essen mit, dass dieser eine Psychotherapie bei einem durch Bischof Genn empfohlenen Therapeuten beginnen werde.

R.W. teilt den Personalverantwortlichen im Bistum mit Brief vom 27.10.2009 mit, dass er seine Psychotherapie beendet und damit die letzte Auflage des damaligen Bischofs erfüllt habe. Daraufhin wird R.W. mitgeteilt, dass dies zu keiner Veränderung der Situation führe, da die Therapie nicht bei dem von Bischof Genn empfohlenen Therapeuten stattgefunden habe und auch unklar sei, ob diese wirklich abgeschlossen sei. Daher müsse der neu ernannte Bischof nach Amtsantritt darüber entscheiden.

Amtszeit Bischof Overbeck

In der Amtszeit von Bischof Overbeck wird der Umgang mit R.W. noch einmal neu evaluiert. Bei einem ersten Gespräch zwischen R.W. und Overbeck am 18.02.2010 habe letzterer deutlich gemacht, dass R.W. nicht mehr in der Gemeindeseelsorge eingesetzt werden könnte, jedoch in der Krankenhauseelsorge. Im Juni 2010 wird aber ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, um herauszufinden, ob R.W. in der Pfarrei St. S. und S. als Ruhestandsgeistlicher weiter aushelfen könne. Aus dem vorliegenden Material lässt sich nicht rekonstruieren, wann diese Aushilfe begonnen wurde, worin diese besteht und wie sie zu Stande gekommen ist. Der beauftragte Gutachter kommt im Juli 2010 zu der Einschätzung, dass R.W. vollumfänglich in der Jugendarbeit einsetzbar sei. Im Oktober 2010 wird R.W. dann auch als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. S. und S. tätig. Auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand 2012 bis zur Eröffnung einer neuerlichen kirchenrechtlichen Voruntersuchung (und einer damit einhergehenden Außerdienststellung) im Jahr 2020 scheint er in der Pfarrei aktiv zu bleiben.

Dieser Umgang erscheint vor dem Hintergrund der Geschehnisse in den Jahren 2007 und 2008 erstaunlich, da einige der Verantwortlichen aus der Amtszeit von Bischof Genn auch noch unter Bischof Overbeck im Dienst waren. Zum einen zeigen sich hier insofern Auswirkungen der hierarchischen Strukturierung des Bistums, als frühere Verantwortliche offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidungen des neuen Bischofs nehmen. Zum anderen verweist dies auch auf eine unzureichende Wissensweitergabe innerhalb des Bistums. Es scheint, zumindest im Zeitraum zwischen 2007 bis 2010, keine adäquate Form der übersichtlichen Wissenssicherung relevanter

Informationen über Vorwürfe sexualisierter Gewalt und der gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des Systems der Bischofsleitung gegeben zu haben, die auch bei einem Wechsel ein Aufrufen dieser Informationen leicht ermöglicht hätte. Dies äußert sich so auch in der Einschätzung eines Bistumsverantwortlichen zu dem Fall im Rahmen eines Interviews:

„Das ist ein ganz diffiziler Fall, der aufgrund der letztlich unklar gebliebenen wirklichen Situation alles und nichts möglich macht.“ (Interview Bistumsmitarbeitender)

Diese Aussage unterscheidet sich deutlich von den Aussagen der zum Zeitgeschehen Beteiligten, die durchaus auch betonten, dass der Fall rechtlich nie geklärt werden konnte, jedoch kein Zweifel an der Unangemessenheit der Handlungen R.W.s und der daraus zu ziehenden Konsequenzen bestünde. Diese Art des Verlusts von Informationen innerhalb des Bistums kann dementsprechend zu Personalentscheidungen führen, die von außen kaum nachvollziehbar erscheinen und auch innerhalb des Systems nicht verständlich sind. So äußert ein ehemaliger Mitarbeitender Unmut darüber, dass R. W. später wieder in der Pfarrei St. S. und S. aushelfen konnte:

„Ja, das [kirchenrechtliche Verfahren, Anm. d. A.] ist im Wesentlichen über die Kirchenrechtsabteilung gelaufen. Das endete ja damit, dass er keinen Dienst machen durfte. Das fand ich angemessen. Ich war unzufrieden damit, dass es hinterher für ihn die Möglichkeit gab, in [Ort Gemeinde St. S. und S.] doch Gottesdienste zu feiern. Das hab ich nicht verstanden.“ (Interview ehemaliger Mitarbeitender)

Diese Irritationen führen jedoch nicht zu einer Intervention des ehemaligen Mitarbeitenden, obwohl dieser im Jahr 2010 durchaus noch in Personalverantwortung war. Hier scheint sich die hierarchische Strukturierung des Bistums zum wiederholten Male abzubilden, die ein In-Frage-Stellen von Leitungsentscheidungen und dadurch auch den kritischen Austausch innerhalb der Organisation erschwert. Diese Form des widersprüchlichen Umgangs mit beschuldigten Priestern aufgrund mangelnder interner Informationsweitergabe kann zu Irritationen innerhalb des Systems führen. Diese Irritationen haben nach außen jedoch keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Funktionsweise der Strukturen im Bistum, sodass daraus keine Infragestellung der existierenden Handlungslogiken und Abläufe resultiert.

6.7 Umgang des Bistums Essen mit der betroffenen Gemeinde und Dynamiken innerhalb der Gemeinde

In der Gemeinde St. M. lösten die Vorgänge der Jahre 2007 und 2008 eine massive Dynamik aus, die den Umgang des Bistums mit der Gemeinde und mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt stark prägte. Ausdruck der Dynamik sind die mehr als 100 Briefe von Gemeindemitgliedern und Gemeindeorganisationen, die größtenteils an Bischof Genn adressiert wurden, ebenso wie die Demonstration vor dem Essener Generalvikariat im Jahr 2008, um den Verbleib R.W.s in der Gemeinde zu fordern, als auch der Umgang mit den Familienmitgliedern der Familie K., die in

der Gemeinde lebte, sowie mit den vom Bistum zusätzlich eingesetzten Gemeindereferentinnen. Dabei wird eine Spaltung der Gemeinde sichtbar, wobei sich ein Großteil der sich äussernden Gemeindemitglieder klar zu Gunsten von R.W. positioniert, während nur wenige Gemeindemitglieder das Vorgehen des Bistums unterstützen. In dieser Dynamik findet sich dementsprechend ein ähnlich antagonistisches Verhältnis zwischen einem Teil der Gemeinde St. M. und der Bistumsleitung wie zwischen letzterer und R.W. (Siehe hierzu 6.). Dabei scheinen sich sowohl der Umgang des Bistums mit dem Fall als auch die Gemeindedynamik wechselseitig bedingt und forciert zu haben.

Aus der Analyse des vorliegenden Materials lassen sich zwei diskursive Ereignisse feststellen, auf die Gemeindemitglieder mit starker Aktivität als direkte Reaktion auf Entscheidungen der Bistumsleitung reagierten. Dies war zum einen die Pressemitteilung und darauf folgende Artikel in Lokalmedien, in denen die Gründe für die Beurlaubung R.W.s im März 2007 bekannt wurden. Auf diese reagierten zahlreiche Gemeindemitglieder und Gemeindeorganisationen mit Briefen an das Bistum, und es herrschte ein reger Schriftverkehr bis Juni 2007 zwischen Mitarbeitenden des Generalvikariats und Gemeindemitgliedern. Das zweite Ereignis war die Entscheidung Bischof Genns im Juni 2008, R.W. nicht wieder in der Gemeinde St. M. einzusetzen und zeitnah einen Nachfolger zu bestimmen. Auch hier ging in kürzester Zeit eine Vielzahl an Briefen bei der Bistumsleitung ein, worauf noch im selben Monat die Demonstration für den Verbleib R.W.s vor dem Generalvikariat mit 70-370 Teilnehmenden (hier werden je nach Person sehr unterschiedliche Zahlen genannt) folgte. Ein zentraler Moment, in dem die Spaltung in der Gemeinde deutlich wird, bildete die Nicht-Erhebung einer strafrechtlichen Anklage gegen R.W.. Diese Entwicklung führte vor allem dazu, dass sich Gemeindemitglieder im Bistum meldeten, die ihrerseits Informationen über grenzüberschreitendes Verhalten R.W.s hatten und sich dazu angehalten sahen, diese zumindest so weit möglich weiterzugeben. Jedoch waren nur zwei dieser Melder*innen bereit, nicht anonym zu bleiben. Die anderen Melder*innen äußerten Befürchtungen, dass sie in der Gemeinde ausgegrenzt würden, wenn ihr Name bekannt werde.

Diese Verwobenheit zwischen Gemeindedynamik und Umgang des Bistums sowie die Effekte der Gemeindedynamik werden im Folgenden ausführlicher dargestellt.

Diskursives Ereignis 1:

Die Entscheidung des Bistums, am 22.03.2007 eine Pressemitteilung mit den bekannten Fakten über das strafrechtliche Verfahren gegen R.W. zu veröffentlichen, führt dazu, dass diese auch zumindest in Lokalzeitungen aufgegriffen und weiterverbreitet werden. Zwar sind diese Meldungen allesamt anonym und weder der Name von Anna K. noch von R.W. oder der Gemeinde werden genannt, jedoch erkennen einige Gemeindemitglieder aus St. M. schnell, dass ihr eine Woche vorher beurlaubter Pfarrer der in den Artikeln genannte Priester ist, gegen den inzwischen straf- sowie kirchenrechtliche Untersuchungen eingeleitet wurden. Als Reaktion darauf wenden sich unmittelbar am 23.03.2007 und im Verlaufe der darauffolgenden Wochen Gemeindemitglieder mit Briefen an unterschiedliche Personen der Bistumsleitung. In diesen Briefen dokumentieren sich unterschiedliche Aussagen zu dem Vorgehen des Bistums und Einschätzungen der Vorwürfe gegen R.W..

Eine Vielzahl der Briefe schreibenden Gemeindemitglieder sowie Gemeindeorganisationen äußern in den Briefen den festen Glauben, dass R.W. unschuldig sei und bekunden ihre Unterstützung für den Pastor. So etwa in einem Brief der Messdienergemeinschaft:

„Sehr geehrter Herr Bischof Dr. Felix Genn, durch die aktuellen Anschuldigungen gegen unseren Pastor R. W., die wir über die Presse erhalten haben, möchten wir, die Messdiener Gemeinschaft [...], mit diesem Brief unseren Pastor unterstützen. Wir möchten ihnen von unseren Erfahrungen mit unserem Pastor berichten. Wir trauen unserem Pastor die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen niemals zu. In unserer Gemeinde gab es nie Probleme oder Verdächtigungen dieser Art.“ (Brief Messdienergemeinschaft, 27.03.2007)

Die Argumentation beruht hier darauf, dass zu R.W. ein Vertrauen aufgrund von eigenen Erfahrungen mit diesem bestehe und auf Grundlage dieses Vertrauens die schuldhaften Handlungen als nicht möglich eingeschätzt werden. Auch wird darauf verwiesen, dass es nie zuvor „Probleme oder Verdächtigungen dieser Art“ gegeben habe, also auch hier wieder die Erfahrung zeige, dass die Anschuldigungen nicht zutreffen könnten. In vielen der Briefe wird die Unschuld R.W.s mit dem Argument begründet, dass er den Gemeindemitgliedern bekannt sei und sie ihm vertrauen würden. Diese Form der Parteinahme schließt die Möglichkeit, dass die Vorwürfe gegen R.W. wahr sein könnten, von vornherein aus, sodass eine Untersuchung derselben aus dieser Perspektive unnötig und eine Beurlaubung ungerechtfertigt erscheint. Jedoch dürfte nicht einmal die Annahme der Unschuld R.W.s nötig sein, um das Vorgehen des Bistums als vorverurteilend zu bewerten:

„Pastor R. W. ist ein ehrlicher, gläubiger und vertrauensvoller Mensch. Und war für hunderte Kinder und Jugendliche ein spiritueller Begleiter und Vorbild. In [sic!] so ausgegrenzt und vorverurteilt zu erleben, schmerzt mich persönlich sehr. Zur Sachlage kann ich keine Stellung nehmen, aber zur Person und zur langjährigen Erfahrung mit ihm nehme ich Stellung“ (Brief Gemeindemitglied vom 26.03.2007).

Die Betonung der eigenen Erfahrung mit R.W. als Begründung dafür, dass der Umgang mit ihm nicht angemessen sei, spielt auch hier wieder eine zentrale Rolle. Hier steht jedoch nicht die Unschuld R.W.s im Zentrum der Argumentation, sondern seine Tätigkeit in der Gemeinde und der Einfluss, den er auf „hunderte Kinder und Jugendliche“ als Vorbild gehabt habe. Es scheint hier also so, als würde diese Tätigkeit für die Gemeinde die Möglichkeit der Wahrheit der Vorwürfe gegen R.W. aufwiegen. Auch aus dieser Perspektive erscheinen die Handlungen des Bistums als unnötig bzw. überzogen und werden nicht als Schutz (potenzieller) Betroffener gesehen, sondern als Schädigung und Vorverurteilung eines unschuldigen Priesters. Somit wird R.W. zum Opfer des Verfahrens und der Verfahrensordnung. Diese Umkehr des Verhältnisses zwischen beschuldigtem Priester und Opfer ist Teil einer einseitigen Parteinahme für R.W., wie sie in vielen der Briefe zu beobachten ist.

So betonen eine Vielzahl der Briefe das Engagement Pastor R.W.s in der Gemeinde. Dabei wird vielfach seine aufopferungsvolle und qualitativ hochwertige Arbeit mit Kindern und Jugend-

lichen in der Gemeinde betont, um damit anscheinend weiter seine Unschuld bzw. die Unvorstellbarkeit der Vorwürfe zu untermauern und eventuell nahe zu legen, dass das betroffene Kind etwas falsch verstanden habe. Dabei finden sich hier auch sehr persönliche Beschreibungen:

„Ich lebe seit 44 Jahren in der Gemeinde und kenne Herrn Pastor seit seinem Amtsantritt. Meine Kinder hatten alle drei immer wieder Kontakt mit ihm bei den verschiedensten Veranstaltungen und Anlässen, sei es Kommunion, Familienmessen, Wochenendfahrten oder Pfadfinderlagern. Wir haben ihn als verlässlichen, verantwortungsbewussten und menschlichen Seelsorger erlebt. Bei aller Nähe, die er ja erfreulicherweise zu vielen Kindern und Jugendlichen hatte, war er nach meiner Erfahrung niemals übergriffig. Er war und ist bei Kindern und Jugendlichen beliebt und geschätzt, darum kamen Kinder oft von sich aus auf ihn zu und suchten seine Nähe“ (Brief Gemeindemitglied vom 26.03.2007).

Durch dieses Schreiben erscheint Pastor R.W. eher als passiver Beteiligter an Interaktionen mit Kindern, die seine Nähe suchten und nicht als aktiv gestaltend, wobei er auch keine klaren Grenzen zu setzen und zu wahren scheint. Die Verantwortung hierfür wird somit implizit den Kindern übertragen, obwohl in einer Kultur der Grenzachtung den Erwachsenen klar die Verantwortung zukommt, die Grenzen von Kindern und Jugendlichen, aber auch ihre eigenen zu wahren (vgl. Täubrich, Jochheim & Markhof 2022). Auch jenseits der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird das Engagement R.W.s immer wieder hervorgehoben und als Begründung für einen andern Umgang mit ihm herangezogen:

„Unser Pastor hat kaum freie Zeit, da er ständig irgendwelche Termine und Aufgaben in unserer Gemeinde hat. Bei uns wird viel gebetet, viel getan und viel gefeiert. Wir sind eine lebendige Gemeinde und daran hat unser Pastor einen großen Anteil. Er hat es verdient, dass das Bistum sich hinter ihn stellt und ihn beschützt. Wie kann man unserem Pastor so etwas Gemeines antun? Da gibt es nun einen Priester, der tief religiös und gleichzeitig den Menschen zugewandt ist, der die Kirche wieder anziehend macht und dann wird er auf diese schlimme Art und Weise schachmatt gesetzt“ (Brief Gemeindemitglied 23.03.2007).

Indem das Bistum dazu aufgerufen wird, R.W. zu beschützen und sich hinter ihn zu stellen, wird eine Ambivalenz deutlich. Zum einen gibt es im Bistum die Verfahrensordnung sexueller Missbrauch, die für Beschuldigungen wie im vorliegenden Fall greifen und für ein klares Prozedere im Umgang sorgen soll. Gleichzeitig ist dieses Verfahren und die darin vorgesehene Beurlaubung des beschuldigten Priesters innerhalb der Gemeinde nicht einfach so vermittelbar. Hier wird ein Kommunikationsdefizit sichtbar, in dem der Sinn, Zweck und Nutzen der Verfahrensordnung in den Gemeinden nicht klar genug besprochen zu sein scheint. Gleichzeitig ist die Verfahrensordnung auch in dem Sinne unzureichend, als in ihr die Gemeinde des beschuldigten Priesters nicht mit einbezogen und gewürdigt wird. So hat ein Priester potenziell, wie hier deutlich dokumentiert, intensive und enge Bindungen zu Personen in der Gemeinde, in der er Pfarrer ist. Diese Bindungen werden durch eine Beurlaubung nicht einfach beendet, sodass bekannte Me-

chanismen der Abwehr und des Schutzes von Beschuldigten in Fällen von sexualisierter Gewalt greifen (vgl. Enders 2012). Vor diesem Hintergrund kommt es dann auch zu einer einseitigen Parteinahme für R. W.. Teilweise lassen sich in den Briefen auch starke Überhöhungen der Person R. W.s finden:

*„Es ist absolut bewundernswert wie er uns mitreißt, wie viel Ideen er hat, wie er uns an den Glauben heranführt und wie er seinen Glauben lebt. Er ist ein großes Vorbild. In vielen Persönlichen Bereichen ist er mein Ansprechpartner und eine große Stütze. Er ist ein hervorragender Seelsorger! Ich kenne kaum einen anderen Geistlichen, der so lebt, wie Pastor R. W. es uns vorlebt, auch mit solch einer Hingabe zu Gott und dem Glauben! **Er macht unsere Kirche lebendig!** Den Vorwurf, der ihm gemacht wird, kann ich in keinster Weise nachvollziehen. Er würde schon alleine durch seinen Glauben, NIEMALS lügen und er steh [sic!] IMMER zu dem, was er macht und sagt! Herr Pastor verdient mein absolutes Vertrauen. [...] Ich glaub es klingt nicht eingebildet und überheblich, wenn ich sage: **St. M. ist unsere Zuflucht und unser Leben, und wir sind sein Leben! Wir sind St. M.! R. W. ist St. M.!**“ (Brief Gemeindeglied 30.03.2007, Hervorhebungen im Original).*

Diese Zeilen geben einen starken Eindruck davon, welche Anziehungskraft zwischen R.W. und den Gemeindegliedern St. M.s bestand. Dabei ist sicherlich davon auszugehen, dass die einnehmende und charmante Persönlichkeit R.W.s auf Gemeindeglieder traf, die Erwartungen an ihren Pastor hatten, die dieser vollumfänglich erfüllte. Dabei sind hier sicherlich die Attribute (wie unter 6. bereits beschrieben) der ständigen Verfügbarkeit für Gemeindeglieder, des immer im Dienst-Seins und des Aufgehens in der Gemeindegliedarbeit einige der Charakteristika dieser Beziehung. Dadurch entsteht eine sinnbildliche Verschmelzung zwischen R.W. als Person und der Gemeinde St. M., wie sie im oben zitierten Schreiben aufgerufen wird. Diese Verschmelzung immunisiert in diesem Fall R.W. gegen Kritik und Verdacht, da diese auch auf die gesamte Gemeinde rückführbar wären. Dieser vermeintlichen Gefahr kann dementsprechend nur mit Abwehr und Negation begegnet werden.

Durch diese Dynamik wird nachvollziehbar, dass in vielen Briefen ein Unverständnis für das Vorgehen des Bistums geäußert wird:

„Während der Firmung darf nicht mal eine Fürbitte für unseren Pastor gelesen werden. Was soll das auf einmal? Ist unser Pastor auf einmal nichts mehr wert? [...] Konnte das Bistum nicht das Ergebnis der entgeltigen [sic!] Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Essen abwarten, bevor es diesen Vorfall an die Presse preisgibt. Das muss doch ein wunderbares Gefühl sein öffentlich der Presse mitzuteilen, wir wissen es zwar nicht sicher, wir haben es auch nur erfahren, aber es könnte eventuell sein, dass da ein Priester unter Umständen etwas getan hat, was die katholische Kirche nicht verheimlichen möchte“ (Brief Gemeindeglied 26.03.2007).

In diesem Brief wird das Bistum als in böswilliger Absicht handelnd konstruiert und eine vermeintliche Freude daran unterstellt, mit der Nachricht an die Presse gehen zu können. Diese

Vorstellung erscheint von außen betrachtet als sehr abwegig, da dem Bistum eher daran gelegen sein dürfte, derartige Schlagzeilen zu vermeiden und dies zuerst ja auch als Handlungsoption in Erwägung zog (siehe hierzu ausführlicher 6.). Es scheint sich hier um eine Stellvertreterdynamik zu handeln, in der Gemeindemitglieder durch ihre Parteiergreifung und Verteidigung R. W.s das Bistum als Aggressor konstruieren, der ihnen „ihren“ Pfarrer wegnehmen möchte. Hier entlädt sich jedoch Wut und Frustration über eine Situation, die die betreffenden Gemeindemitglieder als unzumutbar erachten. So ist in dem oben zitierten Brief ebenfalls die Forderung enthalten, dass R.W. eine geplante Kommunion am 22.04.2007 durchführen dürfe, da er diese vorbereitet hatte und die Kinder erwarteten, dass „ihr Pfarrer“ die Kommunion durchführe. Dies verweist wieder auf die Beziehungsebene zwischen Gemeindemitgliedern und Pfarrer, die hier aufgerufen wird, um deutlich zu machen, welche Bedeutung R.W. für die Gemeinde hat und als Argument genutzt wird, weswegen seine Beurlaubung eine Zumutung sei. Darüber hinaus wird durch diesen und weitere Briefe jedoch auch deutlich, dass es eine Unzufriedenheit mit der Kommunikation durch das Bistum gibt. So beschwerten sich mehrere Eltern darüber, dass nicht klar sei, welcher Priester die geplante Kommunion übernehmen werde oder dass es keine Informationen zu einem aktuellen Stand der Situation gebe:

„Es ist unglaublich, was die Leute hier in [Ortsname] über unseren Herrn Pastor, R. W. erzählen. Von Aussagen wie er sei krank bis hin er sei im Gefängnis kreist hier alles. Wäre es nicht an der Zeit die Gemeinde zu informieren, was wirklich los ist? Was können wir tun um das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft zu beschleunigen?“ (Brief Gemeindemitglied 29.03.2007)

Die Informationspolitik des Bistums, die Gemeinde nicht zu informieren, führt augenscheinlich zu einer Situation, in der teilweise Informationen in der Gemeinde vorhanden sind, sich jedoch auch Spekulationen und Gerüchte über das, was sich zugetragen hat oder derzeit passiert, verbreiten. Diese Situation wird von vielen Gemeindemitgliedern als belastend geschildert. So gibt es den Wunsch nach einem schnellen Ende der Situation:

„Bitte sorgen Sie für einen schnellen Abschluss des, aus unserer Sicht überflüssigen Verfahrens. Es darf nicht sein, dass haltlose Anschuldigungen eine Gemeinde so nachhaltig schädigen“ (Brief Gemeindemitglied 30.05.2007).

Gleichzeitig werden von einzelnen Gemeindemitgliedern auch klare Hilfebedarfe in der Situation benannt:

„Auch vermissen wir in diesen Tagen das Angebot eines geistlichen, psychologischen und rechtlichen Beistandes für unseren Pfarrer. Dieses Begleitungsangebot ist u.E. genauso notwendig für unseren Kaplan und uns Gemeindemitglieder“ (Brief Gemeindemitglied 28.03.2007).

Ähnlich äußern sich Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat:

„Wie gesagt, die Spannung und Belastung übersteigt mittlerweile unsere Kräfte – auf der einen Seite wollen wir den Betrieb in der Gemeinde aufrecht erhalten, auf der anderen Seite müssen wir immer wieder mit Angriffen aus der Gemeinde fertig werden, nicht genügend für Pastor R. W. zu tun und nicht zum Zeitpunkt seiner Wiederkehr sagen zu können [...]. Bitte verstehen Sie, dass wir uns auf diesem Hintergrund hilfeschend an Sie gewandt haben und um ein Gespräch bitten“ (Schreiben Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat 22.05.2007).

Der Wunsch nach einer Begleitung sowie einer Unterstützung für die anfallende Gemeindegarbeit verweist darauf, dass das gesamte System der Gemeinde durch die Beurlaubung irritiert worden ist und hier sowohl auf einer emotional-psychischen Ebene ein starker Bedarf nach Unterstützung herrscht als auch praktisch auf der Ebene der Aufgaben, die durch R.W.s Beurlaubung anderweitig übernommen werden müssen.

Das Bistum Essen reagiert auf die sich abzeichnende Dynamik in der Gemeinde relativ bürokratisch. So wird die Beantwortung der Briefe der Gemeindegmitglieder und -organisationen bei einer Mitarbeitenden des Personalreferats gebündelt, egal an wen die Briefe adressiert waren (zumeist ist dies der Bischof). In den verfassten Antwortschreiben wird eher formelhaft auf die Verfahrensordnung sexueller Missbrauch und den darin geregelten Verfahrensablauf hingewiesen, der die Grundlage für das Handeln des Bistums bilde. Abgesehen von diesem Schriftverkehr scheint es in dem Zeitraum sehr wenig Kommunikation mit der Gemeinde gegeben zu haben. Aus den Akten lässt sich rekonstruieren, dass am 30.05.2007 ein Treffen zwischen Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand der Gemeinde und dem damaligen Personalverantwortlichen und dem Pressesprecher des Bistums gegeben hat. Was hier besprochen wurde, ist jedoch offenbar nicht festgehalten worden. Dies scheint aber eine direkte Reaktion auf den oben angeführten Hilferuf dieser Gemeindegremien gewesen zu sein. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass Bistumsverantwortliche in der Gemeinde präsent waren, um über die aktuelle Situation zu sprechen. In mehreren der geführten Interviews mit Bistumsverantwortlichen aus der Zeit wurde eine Überforderung beschrieben, wie die Gemeinde zu informieren sei:

„Ich müsste nachgucken, wie wir informiert haben. Ich weiß, dass es einen Briefwechsel mit den Gremien irgendwie gab oder so. [...] Das zu formulieren, ist ja schwierig – also einmal, weil man sehr persönliche Dinge über den Mitarbeiter R. W. nach außen tragen müsste, und dann, weil ja immer sofort die Frage ist: Wie kann ich so formulieren, dass es nicht zivilrechtlich zu einer Klage gegen mich kommt wegen dieser Aussage. Das find ich eine Gratwanderung. Der Dienstgeber, ja, muss eben an dieser Stelle gucken, dass er einerseits klar und andererseits nicht unnötig angreifbar ist“ (Ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

In dieser Sequenz zeigt sich eine Unsicherheit, was zur Information der Gemeinde gesagt oder geschrieben werden könne. Die Orientierung bildet dabei einerseits eine potenzielle Angreifbarkeit durch Klagen, dies entspricht dem Schutzgedanken der Institution, und andererseits die Schwierigkeit, „persönliche Dinge“ über einen eigenen Mitarbeiter preiszugeben, also der Schutz des Individuums. In diesem Framing erscheint es unmöglich präzise Auskunft zu er-

teilen, ohne den Schutz des Individuums oder der Institution zu verletzen, wobei beides wichtiger zu sein scheint als eine umfängliche und transparente Information der Gemeinde(mitglieder). Durch diese Bewertung der Situation wurde jedoch bewusst in Kauf genommen, dass das dynamische Geschehen in der Gemeinde weiter geht. Eine Einflussmöglichkeit auf diese Dynamik wird dadurch de-facto aufgegeben. Es scheint mithin keine Möglichkeit zu geben, auf den Wunsch bzw. die Forderung nach klarer Information der Gemeinde einzugehen. Von Bistumsseite wurde in Bezug auf den Wunsch bzw. die Forderung nach mehr Information nur darauf verwiesen:

„Gerade wegen des Persönlichkeitsschutzes konnte auch nicht vorab die Gemeinde informiert werden und es wurde in der Pressemitteilung auch kein Name, keine Initialen oder der Ort bekanntgegeben.“ (Antwortbrief Bistum an Gemeindeglied 04.04.2007)

Und:

„Das Verfahren wird ordnungsgemäß durchgeführt, über den Stand des Verfahrens kann ich keine Auskunft geben“ (Antwortbrief Bistum an Gemeindeglied 19.04.2007).

Es erscheint schwer vorstellbar, dass das Bistum hier nicht mit Hilfe von rechtlicher Beratung und einer klaren Kommunikationsstrategie dazu im Stande gewesen wäre, die aufkommende Gemeindedynamik zumindest etwas abzuschwächen. Darüber hinaus erscheint auch nicht nachvollziehbar, warum nicht eine Kommunikationsstrategie gewählt wurde, die eine Information der Gemeinde gleichzeitig mit einer Pressemitteilung vorsah. So gerät das Bistum hier in Erklärungsnot, und es kommt dazu, dass R.W. als handlungsfähiger erscheint, da er die unklare Informationslage für sich nutzte:

„Das ist so ein Fall, [...] der in der strafrechtlichen Aufarbeitung völlig unzureichend war, wo wir also damals auch aufgrund der Ermittlungslage bei der Staatsanwaltschaft es nach außen nicht rechtfertigen konnten, warum wir mit R.W. so umgegangen sind, wie wir umgegangen sind und er das, glaub ich, für sich dann auch genutzt hat, indem er seine Unterstützer da jetzt auch nicht von sich aus informiert hat mindestens, wenn nicht sogar abgestritten hat, was da war“ (Interview Bistumsmitarbeiter).

In dieser Erzählung erscheint es so, als könnte das Bistum nur reaktiv auf R.W.s Handeln in der Gemeinde und die sich entwickelnde Gemeindedynamik einwirken. Eigener Handlungsspielraum für eine proaktive Information der Gemeinde scheint hier nicht möglich bzw. denkbar.

Jenseits des Wunsches bzw. der Forderung nach mehr Information geht das Bistum kaum auf die formulierten Bedürfnisse der Gemeinde ein. Ganz im Gegenteil werden Gemeindeglieder und Organisationen eher mit in die Verantwortung genommen – zum einen mit der Bitte des Bedenkens im Gebet:

„Ich bitte Sie persönlich und durch Sie zugleich die Mitglieder der Kirchengemeinde St. M. um die betende Unterstützung für alle, die in diesem Vorgang Betroffene oder Beteiligte sind sowie für die, die mit der Bearbeitung der jetzt anfallenden Vorgänge beauftragt sind. Vor allem bitte ich um Ihr Gebet für einen guten Weg der Pfarrei St. M. in der Zukunft“ (Schreiben an Kirchenvorstand und Gemeinderat 28.03.2007).

Darüber hinaus erfolgt noch deutlich stärker eine Adressierung der Verantwortung für den Zusammenhalt oder die Spaltung in der Gemeinde:

„Es ist wichtig, dass keine Vorverurteilungen vorgenommen werden, sondern der Ausgang des Verfahrens abgewartet und die Gemeinde nicht gespalten wird oder sich spalten lässt. Ich bitte Sie sehr, Ihren Beitrag dazu zu leisten“ (Antwortbrief an Gemeindeorganisation 19.04.2007).

Statt auf die vorgebrachten Bedarfe der Gemeindemitglieder und Gemeindeorganisationen einzugehen, werden diese dazu angehalten einer Spaltung in der Gemeinde entgegenzuwirken und zur Entspannung der Lage beizutragen. Wie eine Spaltung der Gemeinde verhindert werden könnte, bleibt jedoch komplett offen. Es wird auch nicht benannt, welche Unterstützung dafür vor Ort vorgesehen sei. Eine potenzielle Spaltung wird als mögliches bzw. wahrscheinliches Szenario zwar durch das Bistum antizipiert, jedoch wird aus dem analysierten Material nicht deutlich, welche Möglichkeiten der Verhinderung einer solchen bestünden. Es ist anzunehmen, dass hier ein hohes Maß an Konzeptlosigkeit auf Seiten der Bistumsverantwortlichen geherrscht hat und eine Unfähigkeit, Spaltungsdynamiken in der Gemeinde zu verstehen und in diese zu intervenieren. Dies scheint auch kaum versucht worden zu sein. So werden zwar am 08.06.2007 zwei Gemeindereferentinnen beauftragt, in der Gemeinde tätig zu werden, was eine direkte Reaktion auf die Hilfesignale der Gemeinde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung darstellen dürfte. Jedoch stoßen die beiden Gemeindereferentinnen auf massive Widerstände in der Gemeinde: Keine Einhaltung von Absprachen, kein Zugang zum Pfarrbüro und Vorenthalten von Unterlagen, was dazu führt, dass eine der beiden im August 2007 nicht weiter in der Gemeinde tätig ist. Die andere Gemeindereferentin bleibt zwar, wie vereinbart, bis März 2008 in der Gemeinde tätig, berichtet jedoch, sich nicht wertgeschätzt gefühlt zu haben und den Ehrenamtlichen in der Gemeinde egal gewesen zu sein. Eine Personalverantwortliche schildert die Stimmung in der Gemeinde gegenüber den Gemeindereferentinnen wie folgt:

„Eine Gemeindereferentin sei nicht wirklich gewollt. In St. M. zählt nur der Priester – und ich füge hinzu: Pastor R. W.“ (Brief Bistumsmitarbeitende 13.08.2008)

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Juni 2007 die beiden Gemeindereferentinnen nur mit dem Bistum identifiziert wurden und durch die oben geschilderte Dynamik damit als Teil einer Struktur, die als aggressiv wahrgenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt scheint die Überhöhung von R.W. bei einem Teil der Ehrenamtlichen der Gemeinde bereits so stark wirkmächtig gewesen zu sein, dass das signalisierte Eingehen des Bistums auf die artikulierten Bedarfe der

Gemeindemitglieder von diesen nicht angenommen werden konnte. Es hätte also bereits zu diesem Zeitpunkt einer anderen Form der Intervention bedurft, um die begonnene Dynamik aufzubrechen bzw. einer deutlich früheren Intervention.

Mit Fortschreiten der Dynamik und einem weiteren, fordernden bzw. anklagenden Auftreten von Gemeindemitgliedern gegenüber dem Bistum reagiert das Bistum zunehmend autoritär. So werden ab einem gewissen Zeitpunkt in der Kommunikation mit einzelnen Gemeindemitgliedern nur noch Eingangsbestätigungen auf Schreiben versendet bzw. mitgeteilt, dass zu dem Sachverhalt alles gesagt sei und keine Antwort mehr erfolgen werde. Dies passiert bei besonders kontinuierlich schreibenden Gemeindemitgliedern oder bei vermeintlich besonders „unverschämten“ Briefen. Hierdurch scheint die Bistumsleitung zu versuchen, ein Maß an Kontrolle über die Situation wieder herzustellen. Durch die Versagung jeglicher Kommunikation wird deutlich markiert, dass die Entscheidungsgewalt über die Situation beim Bistum liegt und die Einflussmöglichkeiten der Gemeindemitglieder dort enden. Dadurch wird ebenfalls die Möglichkeit eines Dialogs, in dem die Bedarfe der Gemeindemitglieder adressiert werden können, ausgeschlossen und signalisiert, dass diese für die Entscheidungen des Bistums unerheblich seien. Diese Form der Kommunikation scheint kaum geeignet, die hier skizzierte Dynamik der Parteilnahme für R.W. und die Opposition gegen das Bistum Essen zu durchbrechen.

Diskursives Ereignis 2:

Die Entscheidung Bischof Genns vom 10.06.2008, R.W. nicht wieder in der Gemeinde St. M. einzusetzen, löst unter Gemeindemitgliedern in St. M. massiven Widerstand aus. Wieder erreicht das Bistum innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Briefen von Gemeindemitgliedern und Gemeindeorganisationen. Gleichzeitig reagieren die Gemeindemitglieder auf dieses Ereignis auch mit einer Demonstration vor dem Generalvikariat am 24.06.2008, bei der ein Protestschreiben sowie Unterschriftenlisten mit insgesamt 1200 Unterschriften für den Verbleib R.W.s in St. M. an den anwesenden Generalvikar übergeben werden. Zu diesem Zeitpunkt ist dies das zentrale Anliegen der Gemeindemitglieder:

„Wie ich Ihrem Brief entnehmen kann, liegen außerdem gegenüber unserem Pastor keinerlei Vorwürfe mehr vor. Ich hoffe daher, dass Sie den Dialog mit allen beteiligten Personen suchen, danach ihre Entscheidung überdenken und schließlich rückgängig machen“ (Brief Gemeindemitglied 14.06.2008).

So scheint für einen Teil der Gemeinde nicht verständlich zu sein, wieso bei ausbleibendem Schuldspruch sowohl im strafrechtlichen als auch kirchenrechtlichen Verfahren R.W. nicht wieder in der Gemeinde eingesetzt werde. Die Begründung, dass R.W. gegen seine Beurlaubung verstoßen habe und daher die „Loyalität eines Priesters gegenüber seinem Bischof“ (Verlautbarung Bistum am 24.06.2008) habe vermissen lassen, ist kaum dazu geeignet, die Wahrnehmung dieses Teils der Gemeinde zu ändern. Jedoch gehen nach der Entscheidung des Bischofs auch einige Briefe von Gemeindemitgliedern ein, die dem Bischof für die Entscheidung danken und sich teilweise für das Verhalten anderer Gemeindemitglieder entschuldigen. Durch die Entscheidung

des Bischofs scheint für diese Personen ein Möglichkeitsraum geöffnet worden zu sein, sich in der Gemeinde zu den Vorgängen und der Dynamik zu positionieren, der vorher nicht gegeben war. Deutlich vehementer sind jedoch die Forderungen nach dem Verbleib R.W.s. Dies hatte bereits eine Personalverantwortliche des Bistums in einer Vorlage für die Personalkonferenz am 22.01.2008 vorhergesagt. Im Fall einer ausbleibenden Verurteilung von R.W. würden dieser sowie die Gemeinde dies als Unschuldszeugnis auslegen und eine Nicht-Wiedereinsetzung „einen Sturm der Entrüstung hervorrufen“. Auch für den Fall der Auflage einer Begleitung oder Therapie als Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung gibt die Mitarbeitende eine Einschätzung ab:

„Die Gemeinde wird den Aufstand proben, den Bischof beschimpfen und auch bei dieser Art des Vorgehens werden anders Denkende einen schweren Stand in der Pfarrei haben“ (Vorlage Personalkonferenz 22.01.2008).

Daher kann die Reaktion der Gemeinde die Bistumsverantwortlichen kaum überrascht haben. Es lässt sich in diesem Zusammenhang ein graduell verändertes Vorgehen des Bistums erkennen. So wird die Gemeinde gleichzeitig mit R.W. darüber informiert, dass dieser nicht wieder eingesetzt werde, und den Demonstrierenden vor dem Generalvikariat gegenüber macht der Generalvikar deutlich, dass R.W. nie freigesprochen wurde, jedoch keine weiteren Informationen veröffentlicht werden könnten mit der Begründung:

„Alle Fragen und Sorgen, die die Person und den weiteren Dienst R. W. betreffen, gehören in das besondere Verhältnis hinein, das durch die Weihe zwischen dem Bischof und seinen Priestern besteht“ (Verlautbarung Bistum am 24.06.2008).

Davon abgesehen scheint es im Vorfeld keine weiteren Überlegungen gegeben zu haben, wie mit den Reaktionen aus der Gemeinde umzugehen sei. So wird in der Verlautbarung zur Demonstration einfach darauf verwiesen, dass der Bischof die Entscheidung zu treffen habe und die Nachfolge R.W.s gut in der Gemeinde aufgenommen werden solle. Durch diese Markierung der Entscheidungsmacht wird wieder die hierarchische Struktur des Bistums bedient, um die Auseinandersetzung zu beenden. So werden ebenfalls alle Briefe von Gemeindemitgliedern die nach der Entscheidung R.W. nicht mehr in der Gemeinde ein zu setzen und vor der Demonstration eingegangen sind mit einem Standardbrief beantwortet, der nicht auf die einzelnen Anliegen der Gemeindemitglieder eingeht, sondern in weiten Teilen die Stellungnahme vor dem Generalvikariat wiedergibt. So wird auch nicht darauf eingegangen, dass einige Gemeindemitglieder ihren Verbleib in der katholischen Kirche in Frage stellen, wie etwa in diesem Brief:

„Meinen Glauben werden Sie mir nicht nehmen können, aber ich frage mich im Moment ob ich weiter der Institution Kirche angehören möchte“ (Brief Gemeindemitglied vom 17.06.2008).

Die Dynamik hat sich zu diesem Zeitpunkt deutlich zu einem Machtkampf zwischen Gemeinde und Bistumsleitung entwickelt, in dem die Zugehörigkeit zur Gemeinde, mit einem Pastor R.W.,

in Widerstreit mit der Mitgliedschaft im Bistum bzw. der katholischen Kirche konstruiert wird. Von Seiten des Bistums wird diese Verfestigung der Dynamik auch darin deutlich, dass ab Ende des Jahres 2008 alle Briefe, in der man sich für einen Verbleib R.W.s ausspricht, nur mit einer Eingangsbestätigung beantwortet werden. Der Kontakt über das weitere Vorgehen in der Gemeinde, auch in Bezug auf die Nachfolge R.W.s, läuft ausschließlich über die Vertreter des Kirchenvorstands und Pfarrgemeinderats und teilweise durch Briefe, die bei Gottesdiensten in der Gemeinde verlesen werden. Jedoch nicht durch einen Dialog.

Grundsätzlich erscheint die Haltung des Bistums, R.W. nicht wieder in der Gemeinde einzusetzen, als wenig erklärungsbedürftig, wenn den Inhalten des Briefbuchs, der Einschätzung der Staatsanwältin im strafrechtlichen Verfahren sowie dem Inhalt des im August 2008 erstellten Gutachtens über R.W. gefolgt wird. Diese Informationen sind den Gemeindemitgliedern in St. M. jedoch nicht zugänglich und eröffnen Deutungsspielräume für die Beweggründe des Bistums, wie folgender Brief verdeutlicht:

„War das die Absicht Ihres langen Schweigens auf einen vorgegebenen Fehler zu warten, den Pastor R. W. irgendwann möglicherweise machen würde? Monate nach dem Urteil der Staatsanwaltschaft zu schweigen und zu warten, um einen Grund zu finden, der es Ihnen ermöglicht, ihn aus seiner Gemeinde in der er 20 Jahre Hervorragendes leistete zu entfernen?“ (Brief Gemeindemitglied 12.06.2008).

Aus dieser Perspektive sind es nicht R.W.s Handlungen, die dazu führen, dass dieser nicht wieder in St. M. eingesetzt wird, sondern es wird weiterhin die Erzählung des böartigen Bischofs bedient. Dabei entlädt sich zu dieser Zeit die Kritik am Vorgehen des Bistums vor allem an der Person Bischof Genns sowie teilweise am damaligen Generalvikar, da dieser die Verlautbarung des Bistums bei der Demonstration vor dem Generalvikariat verlas.

7.3. Spaltungsdynamik der Gemeinde

Die Spaltungsdynamik in der Gemeinde St. M. ist wesentlich bedingt durch die starke Parteinahme vieler Gemeindemitglieder mit R.W. und der damit verbundenen Beteuerung seiner Unschuld bzw. Bagatellisierung der Vorwürfe gegen ihn. Diese Voreingenommenheit auf Seiten eines Teils der Gemeinde, der diese auch sehr lautstark nach außen trägt, belegt die Vorwürfe gegen R.W. mit Schweigegeboten. Allen, die diese Gebote überschreiten, droht der soziale Ausschluss. Dies wird am deutlichsten durch die Situation der Familienmitglieder Anna K.s in der Gemeinde. Ihre Tante und Großmutter berichten von massiven Belastungen durch Anfeindungen und soziale Ausgrenzung in der Gemeinde, die bereits angesprochen wurde. Dabei erhalten die in Mitleidenschaft gezogenen Familienmitglieder keinen Schutz durch das Bistum Essen oder andere Gemeindemitglieder – sowohl die Großmutter als auch die Tante berichten in Briefen an das Bistum Essen von Gedanken, aus der Gemeinde wegziehen zu müssen, da sie die Belastung nicht aushalten könnten bzw. die Tante von Anna K. nicht wolle, dass ihr Kind in so einer Atmosphäre aufwächst. Diese Situation der Schutzlosigkeit befördert eine Dynamik, in der Betroffene, ihr Umfeld und Unterstützer*innen sehr genau abwägen werden, ob sie sich Mitarbeitenden des Bistums gegenüber anver-

trauen und Informationen oder Hinweise zu Vorfällen sexualisierter Gewalt weitergeben. Im Jahr 2008 melden sich mehrere Gemeindemitglieder bei Mitarbeitenden des Bistums mit Hinweisen auf weitere Grenzverletzungen R. W.s, jedoch wollen fast alle dieser Personen anonym bleiben, da sie Angst vor Repressalien aus der Gemeinde hätten. Zwei Personen waren damit einverstanden, dass ihr Name R.W. gegenüber genannt werde, wobei eine davon äußerte, sie sehe in diesem Fall in St. M. „eine schwierige Zeit auf sich zukommen“ (Telefonnotiz 16.04.2008). Zwar wird dies nicht näher konkretisiert, jedoch zeigt dies die Macht auf, mit der ein Teil der Gemeinde agiert hat und eine Deutungshoheit und Dominanz in Bezug auf das Thema herstellte.

Die zerstörerischen Auswirkungen einer solchen Spaltungsdynamik beschreibt der damalige Generalvikar für folgendermaßen:

„Leute, deren Kind ich getauft hab aus der Nachbarschaft, meldeten sich und: Wie sollen wir unserem Kind klar machen: Du hast getauft, und jetzt nimmst du uns den Pastor. Ich fand das sehr schmerzlich, also das hat mich wirklich tief berührt; es hat zu einigen den Kontakt wirklich kaputtgemacht. – Ja, ich hab gemerkt: Missbrauch hat einen hohen Preis – den höchsten Preis zahlen die Opfer –, aber er ist zerstörerisch auch im Umfeld. Und das Modell ‚Wir schützen die Institution‘ löst keine einzige Frage. Ja. Ja, war heftig. Also gut, es liegt Jahre zurück, von daher geht es weiter“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender).

Hier wird deutlich, wie auch Personen, die nicht mehr in der Gemeinde leben, durch soziale Sanktion dazu gebracht werden sollen, ihre Handlungen an ein sozial erwünschtes Verhalten anzupassen. Diese Form sozialer Kontrolle wirkt auch lange nach den eigentlichen Vorfällen weiter, im vorliegenden Fall ist dies in den Briefen der Großmutter Anna K.s im Jahr 2009 dokumentiert, in denen sie ihre Sorge zum Ausdruck bringt, dass R.W. seinen Wohnsitz in die Gemeinde verlegt habe und sie fürchte, dass sie sich dadurch wieder aus der Gemeinde zurückziehen müsse. Symptomatisch ist auch die folgende Passage aus dem Interview mit einem ehemaligen Bistumsverantwortlichen, dessen Verwandte in R. W.s Gemeinde leben:

„Ich weiß allerdings auch, dass anschließend, als ich ihn aus dem Dienst genommen hatte, die damalige Organistin dort und andere die Kirchenbank verließen, wenn meine Mutter sich irgendwo in die Kirchenbank setzte, sodass ich, als ich dann im Krankenhaus vor Ort Dienst hatte, und diese Organistin kam, [...] ich dann sagte: [...] Sie können mit mir streiten, aber dass Sie in der Gemeinde – und andere Frauen, ich weiß nicht mehr, wer das war – die Bank verlassen, wenn meine Mutter und meine Tante, die Bank betreten, das finde ich unangemessen. Die haben nun wirklich nichts damit zu tun. Wenn Sie streiten wollen, streiten Sie bitte mit mir. Das hat dann auch gewirkt, aber das war für meine Familie irgendwie total schwer“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeitender).

Die sozialen Sanktionen treffen dabei zwar nicht unbedingt die Betroffenen selbst und teilweise nicht einmal deren direktes Umfeld, sondern alle diejenigen, die sich für Betroffene einsetzen und Handlungen unternehmen, um diese zu unterstützen. Die Funktion dieser Form sozia-

ler Kontrolle besteht jedoch hauptsächlich darin, die Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu isolieren (vgl. Vidu et al. 2021) und zum Schweigen zu bringen. Zwar wurden in diesem Fall die Vorwürfe gegen R.W. benannt und bekannt, jedoch wurden die Betroffenen und potenzielle Wissensträger*innen in Bezug auf weitere Vorfälle in der Gemeinde massiv eingeschüchtert. Hier müssen Konzepte erarbeitet werden, um einer solchen Dynamik in Gemeinden entgegen zu treten und sichere Räume für Betroffene, ihr Umfeld und Mitwissende zu schaffen, in denen sie sich äußern können. Nur so kann eine Kultur des Schweigens um verübte sexualisierte Gewalt durchbrochen werden.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Spaltung in der Gemeinde auch auf das Bistum auswirkte. So lässt sich aus dem vorliegenden Material rekonstruieren, dass Gemeindemitglieder, die sich kritisch gegenüber R.W. äußerten, deutlich häufiger eine direkte Antwort des Bischofs (als Hauptadressat der meisten Briefe) erhielten und die Gemeindemitglieder, die R.W. in Schutz nahmen, kaum Antworten durch den Bischof selbst erhielten, sondern diese Briefe durch andere Mitarbeitende des Bistums bearbeitet wurden. Ebenso schlug sich die Spaltung der Gemeinde in den Personalakten des Bistums nieder. Für die Analyse konnte die Originalakte vor einer Neusortierung und Überarbeitung im Sinne einer strukturierten Aktenführung gesichtet werden. In dieser Originalakte gab es einen Aktenordner mit Schriftverkehr mit Gemeindemitgliedern. In diesem Ordner fehlten jedoch fast alle Schreiben der Familienmitglieder Anna K.s sowie die Schreiben der Gemeindemitglieder, die Informationen über weitere potenzielle Grenzverletzungen R.W.s weitergaben. Diese waren in zwei Aktenordnern abgelegt, die größtenteils den Umgang des Bistums mit dem Fall dokumentierten. Hier fanden sich zwar auch vereinzelt Schreiben anderer Gemeindemitglieder wieder, die R.W. in Schutz nahmen, jedoch war die Aufteilung nach Position der Absender*innen deutlich zu erkennen. Sowohl im Antwortverhalten als auch in der Aktenführung zeichnet sich eine Sympathie des Bistums mit einzelnen Positionen von Gemeindemitgliedern ab. Durch das antagonistische Verhältnis zwischen der Bistumsleitung und R.W. sowie innerhalb der Gemeinde scheint eine Art Leidensgemeinschaft gebildet worden zu sein zwischen denjenigen, die eine Verteidigung R.W.s durch Teile der Gemeinde kritisch sahen. Es werden jedoch keine Versuche des Bistums deutlich, mit diesen Personen in einen weiteren Austausch zu treten, um ihnen beispielsweise Unterstützung anzubieten. Die Verbindung verbleibt dementsprechend auf einer symbolischen Ebene.

6.8 Die Sicht des Bistums auf die Gemeinde

In den Interviews mit ehemaligen und aktuellen Mitarbeitenden des Bistums zeichnet sich eine relativ einseitige Betrachtung der Gemeinde ab, in der die gesamte Gemeinde als unterstützend für R.W. konstruiert wird:

„Also da gab es eben – das ist der gute Pastor, und dann gab es den Versuch der Gemeinde, zu sagen, das ist diese [...] Familie, die ihm jetzt irgendwie übelwill. Also so, dass, in meinen Augen Opfer in eine Rolle von, die schadet jetzt dem Pastor, den wir doch so lieben und so brauchen, gerückt wurde“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

Hier wiederholt sich der symbolische Ausschluss der Familie der Betroffenen aus der Gemeinde und die kritischen Stimmen gegenüber R.W. werden unsichtbar gemacht. Diese Sicht spiegelt die Zuspitzung des antagonistischen Verhältnisses zwischen Bistumsmitarbeitenden und Gemeindeglieder wider. Dieses wird auch in folgendem Zitat zur Wahrnehmung der Demonstration vor dem Generalvikariat deutlich:

„Bei mir hat es eher so ein bisschen den Widerstand ausgelöst, also eher so die Bekräftigung, da Kurs zu halten, bei allen Fragen, die Sie sich dann stellen. Warum sind die Leute da, wieso sind die, wenn es jetzt um ein solches Thema geht – stehen die dann auf und demonstrieren. Also da gäbe es für mich andere Anlässe, wo ich auf die Straße gehe als sowas. Was bewegt die Menschen, so was zu tun? Wie eng ist da eine Beziehung vor Ort, wenn sowas stattfindet, zu dem Priester. Was macht am Ende eine Berichterstattung von sowas, wenn solche Demonstrationen da stattfinden? Wie halten wir den Kurs, wenn wir jetzt versucht werden, durch eine – unter Druck gesetzt zu werden durch eine solche Veranstaltung. Das war ja am Ende nur der Höhepunkt, wenn ich das richtig in Erinnerung hab. Da sind ja vorher da Briefe geschrieben worden und wie auch immer. [...] Ja, aber auch da hatte ich eher den Eindruck, wenn ich mich richtig erinnere, dass diejenigen, die wir uns dann der Demonstration gestellt haben [...], aus meiner Sicht eher nochmal eine Bestätigung, wir sind auf dem richtigen Weg und auch ein Stück Erstaunen. Wie gesagt, was findet hier jetzt grade statt, was müssen wir aber auch in der Kommunikation vielleicht nochmal anders machen. Was können, was müssen wir sagen, wie weit können wir gehen? Wie gesagt, wenn wir den Akteninhalt da aufgemacht hätten oder hätten können, ja, was nicht ging, dann wären die Demonstranten relativ bedröppelt da rausgegangen“ (Interview Bistumsmitarbeiter).

Die Demonstration der Gemeindeglieder erscheint hier als Motivation für das Bistum, „den Kurs zu halten“ und erzeugt bei dem Mitarbeitenden Widerstand gegen das Anliegen der Gemeindeglieder. Der empfundene Konfrontationscharakter der Dynamik zwischen Bistumsmitarbeitenden und Gemeindegliedern wird hier deutlich auf den Punkt gebracht. Es gibt zwar eine Reflexion darüber, wie die Situation derart eskalieren konnte, jedoch wird auch hier wieder keine beschwichtigende Handlungsmöglichkeit auf Seiten des Bistums gesehen. Der Umfang und die Art der Information durch das Bistum werden hier als alternativlos dargestellt, auch wenn benannt wird, dass eine andere Kommunikation einen anderen Ausgang der Situation bedeutet hätte. Mit dem Verweis auf die „bedröppelten“ Gemeindeglieder wird eine moralische Überlegenheit aufgerufen, in der sich der Mitarbeitende hier wähnt. Es wurde das Richtige getan. Die Motivationen und Beweggründe der teilnehmenden Gemeindeglieder werfen zwar Fragen auf, scheinen jedoch nicht weiter erkundet worden zu sein, da eine Sicherheit besteht, selbst korrekt zu handeln. Dadurch werden eine Adressierung der Bedürfnisse der Gemeindeglieder und eine eventuelle Versöhnung schwer vorstellbar. In der hier zitierten Sequenz bleibt unklar, ob sich diese moralische Gewissheit darauf bezieht, in Bezug auf die Vorwürfe gegen R.W. das Richtige getan zu haben oder weil man korrekt auf dessen Verstoß gegen seine Beurlaubung reagiert hat. Die mit dieser Dynamik verbundene, emotionale Belastung für die Bistumsmitarbeitenden lässt sich aus den folgenden Interviewpassage erahnen:

„Auf jeden Fall, für mich war wichtig ‚Du fällst die Grundentscheidung. Hier gibt es, auch wenn die Gemeinde noch so sehr protestiert, kein Zurück‘, ja? Ich bin dann mal Leuten begegnet, sage ich ‚Wo kommen Sie denn her?‘, ‚Ja, wir kommen von [Ort]‘, ‚Ja‘, sage ich ‚Da bin ich ja eine persona non grata‘. Dann sagten die ‚Lieber [Bistumsverantwortliche, Anm. d. A.], eines wollen wir Ihnen mal sagen, das sind einzelne, die das tun, also für uns sind Sie jetzt nicht durchgefallen‘, dann sage ich ‚Aber wahrscheinlich, wenn ich da hinkomme, dann werde ich den Märtyrertod erleiden‘ (lacht), habe ich dann so spöttisch gesagt. Also so war die Stimmung da. Also ich habe mich da nicht als Märtyrer gefühlt. Ich hatte zu handeln. Aber Sie merken vielleicht auch an meiner emotionalen Betroffenheit, dass mich das heute noch ziemlich mitnimmt“ (Interview ehemaliger Bistumsmitarbeiter).

In dieser Passage drückt sich regelrecht eine Angst vor der Konfrontation mit der betroffenen Gemeinde aus. Das Bild des Märtyrertodes wird aufgerufen, was wieder das moralisch richtige Handeln impliziert, auch wenn dafür physischer Schaden, bis hin zum Tod in Kauf genommen wird. Die gesamte Gemeinde oder gar alle Personen aus einem Stadtteil werden als Antagonisten imaginiert, die den Verantwortlichen des Bistums gegenüber feindlich eingestellt sind. Dieses Bild wird zwar durch die Personen in der Erzählung negiert; die Sorge, sich in der Gemeinde nicht zeigen zu können ohne potenziell Schaden zu nehmen, bleibt jedoch bestehen. Eine Wahrnehmung der Gemeindemitglieder in ihren unterschiedlichen Positionen und der emotionalen Schwierigkeiten, mit der Situation in den Jahren 2007 und 2008 umzugehen, wird in dieser Passage auch im Nachgang nicht deutlich. Vielmehr zeigt sich eine deutliche, emotionale Involviertheit und Anspannung. Diese Form der Involvierung dürfte ein maßgeblicher Faktor gewesen sein, weswegen es den Bistumsmitarbeitenden nicht möglich war, der Gemeinde Unterstützung zukommen zu lassen und in dieser Räume zu eröffnen, in denen die Bindungen zu R.W. in Anbetracht der Vorwürfe gegen ihn neu betrachtet hätten werden können. Vielen der Gemeindemitglieder fehlte jedoch offensichtlich eine Begleitung dieser emotional hoch anspruchsvollen Prozesse und so reagierte ein Teil der Gemeinde mit einer Solidarisierung mit dem beschuldigten Priester. Ein Ernst-Nehmen der Vorwürfe hätte wahrscheinlich eine Konfrontation mit massiven Gefühlen von Schuld, Verrat und Verunsicherung bedeutet. Es hätte einer Neubewertung der Erfahrungen mit einem als sympathisch und äußerst engagiert empfunden Seelsorger bedurft, der gegebenenfalls auch Kontakt zu eigenen Kindern hatte. Neben einer anderen Informationspolitik hätte eine durch unabhängige, externe Fachkräfte im Auftrag des Bistums durchgeführte Begleitung dieser emotionalen Prozesse vor Ort die geschilderte Dynamik möglicherweise abschwächen und positiv beeinflussen können. Die emotionale Involviertheit der Bistumsmitarbeitenden kann als Teil einer Erklärung gesehen werden, weswegen dies nicht passiert ist. Darüber hinaus dürften auch fehlendes Fachwissen für Dynamiken sexualisierter Gewalt und eine damit einhergehende, mangelnde Konzeption möglicher Interventionen mit ursächlich sein. Es scheint jedoch auch so, dass im Umgang des Bistums mit der Gemeinde, also allen Gemeindemitgliedern inklusive der Verwandten von Anna K., eine Orientierung an der Verfahrensordnung sexueller Missbrauch alleine handlungsleitend war und nicht die Orientierung am Wohl der in diesem Prozess involvierten und agierenden Personen. Eine

solche Handlungsorientierung am Wohl der Betroffenen, inklusive ihres Umfelds, sowie der Gemeinde, die damit konfrontiert ist, dass einem Priester Vorwürfe sexualisierter Gewalt gemacht werden, ist jedoch zwingend notwendig, um Spaltungs- und Vereinzelungsdynamiken, wie sie in St. M. sichtbar wurden, zu entgegnen.

7 Fallanalyse U. E.

Der Fall U. E. unterscheidet sich von den übrigen, analysierten Fällen vor allem darin, dass der Beschuldigte in gehobener Position im Generalvikariat tätig war. Er war Official des Bistums, also Leiter des kirchlichen Gerichts (Officialat). Das Officialat im Bistum Essen bestand bis zum 01.05.2009. Dann wurde die Zuständigkeit an das Erzbistum Köln abgegeben. Essen war ab diesem Zeitpunkt nur noch eine Außenstelle. Seit Oktober 2019 ist das Kirchengeschicht im Bistum Münster für Essen mit zuständig, die Außenstelle in Essen besteht hingegen weiterhin. Die Zusammenarbeit in der Kirchengeschichtsbarkeit mit Köln wurde damit begründet, dass der bisherige Official U. E. im Jahr 2009 sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegte und kein Nachfolger aus dem Bistum gestellt werden konnte. In den Medien wurde dieser Sachverhalt folgendermaßen dargestellt:

„Auslöser für die Zusammenlegung war die Entscheidung des ehemaligen Essener Officials U. E., das Amt niederzulegen. ‚Aus persönlichen Gründen‘, sagt Lota¹¹. Einen Nachfolger zu finden, gestaltete sich äußerst schwierig. Lota: ‚Es gibt immer weniger Menschen, immer weniger Geld, immer weniger Priester.‘ Der frühere Essener Bischof Felix Genn konnte deshalb keinen Priester als Nachfolger freistellen und sprach sich bereits im vergangenen Jahr für die Zusammenlegung aus.“¹².

U. E. war also schon ehemaliger Official, als eine Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihn erstattet wurde. Dass ein hoher Kirchenfunktionär der sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige beschuldigt wird, ist selten, aber keineswegs ausgeschlossen. So war es im Bistum Hildesheim der ehemalige Bischof Heinrich Maria Janssen, gegen den Vorwürfe vorlagen (Hackenschmied et.al 2017). Im Gutachten zu sexuellem Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising wird der Fall eines ehemaligen Officials aus den 1980er/1990er Jahren dokumentiert, der wegen Kontakten zu teils minderjährigen, männlichen Prostituierten im Einvernehmen mit den Verantwortlichen aus dem Amt schied (Westpfahl et.al. 2022). In anderen Bistümern und in der Weltkirche finden sich noch weit mehr Hinweise auf Sexualstraftäter bzw. Beschuldigte in gehobenen Positionen¹³.

¹¹ Pressesprecher des Bistums Essen [Anm. d. A.]

¹² WAZ vom 28.4.2009, verfügbar unter <https://www.waz.de/waz-info/ruhrbistum-verliert-kirchengeschicht-id649199.html>

¹³ Unter der Internetadresse <https://www.bishop-accountability.org/> findet sich eine Dokumentation der beschuldigten Kleriker, u.a. auch beschuldigter Bischöfe. Demnach wurden weltweit bis Januar 2023 100 katholische Bischöfe des sexuellen Missbrauchs bezichtigt; 40 wurden strafrechtlich angeklagt.

7.1 Empirische Grundlagen

Zur Rekonstruktion des Umgangs des Bistums Essen mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen U. E. wurden folgende Datenquellen herangezogen:

Insgesamt 18 Interviews, davon

- » 14 Interviews mit Vertreter*innen des Bistums Essen – aktuell oder früher in verantwortlicher Position bzw. Mitarbeitende im Generalvikariat
- » 4 Interviews mit Personen, die persönlich mit U. E. in Beziehung standen bzw. ihn begleitet haben.

Außerdem wurden die Personal- und Geheimakten zu U. E. ausgewertet sowie weitere Dokumente und Protokolle zum Umgang des Bistums Essen mit den Vorwürfen gegen U. E. gesichtet. Darunter waren Protokolle aus Sitzungen des Krisenstabes des Bistums Essen, Presseartikel und andere Veröffentlichungen z.B. in Internet-Blogs.

Die Interviews fanden zwischen September 2021 und Mai 2022 statt. Die Auswertung der Daten erfolgte anhand der im Kapitel „Datenauswertung“ beschriebenen Vorgangsweise.

7.2 Werdegang im Bistum Essen

U. E. wurde 1943 geboren und 1971 zum Priester geweiht. Seine Karriere im Bistum Essen begann 1971 als Kaplan in F. mit Aushilfe in der Pfarrei H. Weitere Stationen waren:

1974–1979 Studentenseelsorger, dann zwei Jahre Freistellung für ein Studium.

1980 Subdiakon in E. nach einem dreiviertel Jahr vicarius oeconomicus dortselbst.

1982–1989 Pfarrer in Z., St. P., ab 1988 auch Präses der dortigen Kolpingfamilie

1989–2001 Pfarrer in J., St. O, ab 1991 Präses der dortigen Kolpingfamilie, ab 1995 zusätzlich Rektorats-Pfarrer in der Nachbarpfarre

2001 Ernennung zum Domkapitular, kurz darauf Entpflichtung als Pfarrer und Rektorats-Pfarrer

März 2001 Ernennung zum Offizial für 10 Jahre

September 2001 Ernennung zum Geistlichen Assistenten der Ortsvereinigung des Katholischen Akademikerverbandes Deutschland.

Am 30.09.2009 Entpflichtung vom Amt als Bischöflicher Offizial, da das Offizialat an die Erzdiözese Köln abgegeben wurde.

U. E. engagierte sich für Kunst und Kultur im Bistum Essen. Er war Vorsitzender des Kunstvereins im Bistum Essen.

Ende 2009 wurde U. E. wegen sexueller Kontakte zu einem Minderjährigen angezeigt und 2010 zu einer Geldstrafe verurteilt.

U. E. wurde 2010 in den Ruhestand versetzt und starb im August 2021 in einem Pflegeheim.

7.3 Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Am 27.12.2009 wird Anzeige gegen unbekannt bei der Essener Polizei durch einen 16jährigen und dessen Vater erstattet. Der Junge gibt an, in einer öffentlichen Toilette von einem Mann angesprochen worden zu sein. Er sei mit ihm in dessen Wohnung gegangen. Dort sei es zu verschiedenen sexuellen Handlungen gekommen. Dafür habe er 25 Euro erhalten. Durch die Beschreibung der Wohnung kommt die Polizei auf U. E. Zwei Tage später findet in der Wohnung von U. E. eine Hausdurchsuchung statt. U. E. bewohnt eine Wohnung im Haus des Generalvikariats. Am 22.02.2010 verhängt das Amtsgericht Essen einen Strafbefehl über 200 Tagessätze à 70 € gegen U. E. wegen sexueller Handlungen gegen Geld mit einem Minderjährigen.

Der Erlass eines Strafbefehls kommt nur bei kleineren Straftaten in Betracht, weil das Gesetz durch Strafbefehl keine höheren Strafen als Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen) oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zulässt, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und der Angeklagte einen Anwalt hat. Bei einem Strafbefehlsverfahren muss die Schuld des Beschuldigten nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen (im Gegensatz zur Entscheidung durch Urteil). Es genügt, wenn die Schuld des Beschuldigten wahrscheinlich ist. Der Erlass des Strafbefehls wird von der Staatsanwaltschaft beim Gericht beantragt, das dann ohne Hauptverhandlung entscheidet.

Laut eines Protokolls des Beraterstabes im Bistum Essen wenden sich im November 2012 die Eltern von Patrick O. an das Bistum und geben an, ihr damals 13jähriger Sohn besuche immer wieder U. E. in dem Seniorenheim, in dem dieser wohnte. Patrick bringe immer wieder Geld mit (50-oder 100-Euro-Scheine), auch teure Kleidung und ein Handy. Patrick erzählt, er sei von U. E. am Bahnhof angesprochen worden. Dieser hätte um Hilfe gebeten. Daraufhin besuchte Patrick U. E. immer wieder im Heim, manchmal auch zusammen mit einem Freund. Das Ladegerät für das Handy habe U. E. im Heim aufbewahrt, damit Patrick zum Aufladen kommen muss. Auf Fragen des Heimpersonals solle Patrick geantwortet haben, er sei 16 Jahre alt. Der Therapeut von Patrick erkennt in dessen Verhalten Hinweise auf sexuellen Missbrauch. Patrick selbst erzählte, dass E. ihm über den Oberschenkel und den Po gestreichelt habe und zum Verabschieden Küsschen auf die Wange gegeben habe. Die Eltern von Patrick hatten von sich aus keine Anzeige erstattet. Von den Anwesenden des Beraterstabs wird vorgeschlagen, ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen, um zu klären, was zwischen U. E. und Patrick vorgefallen sei. Der Junge sollte gegebenenfalls weitere therapeutische Unterstützung bekommen. Den Eltern von Patrick wird geraten, sich nach Möglichkeit einen Anwalt zu nehmen, um als Nebenkläger*innen aufzutreten und Akteneinsicht zu bekommen.

2013 gibt es mehrere Beschwerden gegen E. bei der Leitung des Seniorenheims und beim Bistum. E. wurde mehrfach auf Spielplätzen gesehen, wo er Kinder beobachtet und teilweise angesprochen haben soll.

2013 wird Anzeige gegen E. erstattet. Er soll einen 13jährigen Jungen auf den Mund geküsst haben. Der Junge bestreitet das zwar, sein Freund, der dabei war, bleibt aber bei dieser Aussage. Außerdem soll E. den beiden detailliert geschildert haben, wie er sich selbst befriedige. Über diesen Vorgang wird auch in der Bildzeitung berichtet.

2021 meldet sich ein Mann beim Bistum Essen, der angibt, in den 1990er Jahren eine sexuelle Beziehung zu U.E. gehabt zu haben. Der Kontakt zu U.E. hatte sich durch die Jugendarbeit ergeben. Der Betroffene war zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig. Es habe sich aber nach Einschätzung des Melders nicht um Missbrauch gehandelt, sondern um eine Liebesbeziehung. Im Interview erinnert sich ein Bistumsverantwortlicher daran, dass ihm U.E. von dieser Beziehung erzählt habe:

„Aber ich hab das noch sehr in Erinnerung, dass er davon berichtet hat, dass er schon zu seiner Zeit in W., da, wo ich Jugendlicher war, auch eine Beziehung hatte zu einem achtzehn-, neunzehnjährigen jungen Mann. Vielleicht war der sogar auch jünger – ich hab auch eine Vermutung, wer es war; wo ich gedacht hab, das ist doch gruselig; wo dann jemand, der in der Jugendarbeit oder in der Gemeinde ganz viel macht, als junger Heranwachsender so eine Sonderstellung beim ... Das ist irre. Ja.“ (Bistumsverantwortlicher)

U.E. gibt in einem Gespräch mit einem Gutachter an, dass er sich zu jungen Männern hingezogen fühle und fünf bis sechs Mal sexuelle Kontakte mit Männern unter 18 Jahren gehabt habe. Wie alt diese Jugendlichen wirklich waren, bleibt unklar.

7.4 Homosexualität und Zölibat

An der Karriere des U.E. wird die Doppelbödigkeit der katholischen Sexualmoral besonders sichtbar. U.E. wird von den Zeitzeug*innen unisono als „wahrer Intellektueller“, sehr kunst- und kulturinteressierter Mensch beschrieben. Er hatte einen großen Bekanntenkreis, viele Persönlichkeiten aus der Essener Kunst- und Kulturszene waren darin vertreten. U.E. hatte ein weltmännisches Auftreten und feierte zumindest einmal im Jahr an seinem Geburtstag ein rauschendes Fest. Dass U.E. homosexuell war und viele seiner Freunde und Bekannten auch, wurde im Bistum durchaus registriert. Der Umgang damit war hochgradig ambivalent – so zumindest lassen sich die Erzählungen der Zeitzeug*innen interpretieren.

In der katholischen Kirche gilt das Zölibat, der von Klerikern ein eheloses Leben verlangt:

„Die Kleriker sind gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren; deshalb sind sie zum Zölibat verpflichtet, der eine besondere Gabe Gottes ist, durch welche die geistlichen Amtsträger leichter mit ungeteiltem Herzen Christus anhängen und sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen können.“ (CIC, can. 277, § 1.)

Wie dieses ehelose Leben aber ausgestaltet werden kann, was das im Einzelnen für das Ausleben von Sexualität bedeutet, wie mit Zölibatsverstößen umgegangen werden soll – all diese und weitere Fragen werden elaborierten Auslegungsdiskursen überlassen, die schwer nachvollziehbar u.a. für diejenigen sind, die als gläubige Katholiken um das Annullieren einer Ehe beim Offizial ihres Bistums nachsuchen müssen, wenn die Ehe gescheitert ist, sie aber vielleicht ein zweites Mal heiraten wollen.

Wie im Kapitel zur Priesterausbildung gezeigt wird, werden Priester in der Ausbildung nur unzureichend auf das zölibatäre Leben vorbereitet. Ein interviewter Kleriker berichtet von seinen eigenen Erfahrungen:

„Und ich hatte schon den Eindruck, in all den Jahren hatte ich diesen Eindruck, das mag anders geworden sein, das kann ich wirklich nicht sagen, in unserer Zeit ist eigentlich ernsthaft über Sexualität nicht geredet worden. Zölibat war eine Verpflichtung, und da musste man damit fertigwerden, wenn man aus der behüteten Zeit des Konvikts und des Seminars dann in die Gemeinde kam, und auf einmal war man wer und wurde auch umschwärmt, womit man – das hatte einem auch vorher so recht keiner gesagt, oder man hätte es auch nicht geglaubt. Aber das war ja die Situation dann. Und zum einen, das machen die alle schon, und haben die alle gut im Griff. Das ist einfach ein fundamentaler Irrtum. Aber das war nirgendwo echt ein Thema. Es wurden uns dann Leute vorgesetzt, mit denen wir reden sollten, die selbst keine Ahnung hatten. Das war immer unser Eindruck, und deshalb hat man da auch nie ein Gespräch gesucht.“

Noch ambivalenter wird der kircheninterne Diskurs, wenn es um Homosexualität geht. In den Versuchen, die katholische Sexualethik weiterzuentwickeln, wird auch die Vorstellung vom „Naturrecht“ – einer Sexualität, die ausschließlich der Fortpflanzung dient – problematisiert. Damit gehört Homosexualität zu einer von der Kirche verurteilten Sexualität.

Homosexuelle können nicht zum Priester geweiht werden. Dieses Verbot wurde noch von Papst Benedikt XVI. bekräftigt (Mertes 2013, S. 390). In einer Veröffentlichung der Kongregation für katholisches Bildungswesen (2005) werden entsprechende Implikationen für die Zulassung zum Priesteramt dargestellt:

„Bei der Prüfung der Eignung für die Weihe fällt dem Spiritual eine wichtige Aufgabe zu. Wenngleich er an die Verschwiegenheit gebunden ist, vertritt er doch die Kirche im »Forum Inter-num«. Im Rahmen der Gespräche mit dem Kandidaten muß der Spiritual vornehmlich an die kirchlichen Anforderungen bezüglich der priesterlichen Keuschheit und der für den Priester erforderlichen affektiven Reife erinnern. Auch muß er ihm unterscheiden helfen, ob er die nötigen Voraussetzungen hat. Er hat die Pflicht, alle Eigenschaften der Persönlichkeit zu bewerten und sich zu vergewissern, daß der Kandidat keine Schwierigkeiten im sexuellen Bereich hat, die mit dem Priestertum unvereinbar sind. Wenn ein Kandidat Homosexualität praktiziert oder tiefsitzende homosexuelle Tendenzen hat, sind der Spiritual wie auch der Beichtvater im Gewissen verpflichtet, ihm abzuraten, weiter den Weg zur Weihe zu beschreiten. (...) Es wäre in schwerwiegendem Maß unehrlich, wenn ein Kandidat die eigene Homosexualität verbergen würde, um – trotz allem – zur Weihe zu gelangen. Eine derart unaufrichtige Haltung entspricht nicht dem Geist der Wahrheit, der Zuverlässigkeit und der Verfügbarkeit, der die Persönlichkeit jener auszeichnen muß, die sich berufen fühlen, Christus und seiner Kirche im priesterlichen Amt zu dienen.“

Aber natürlich wurden und werden homosexuelle Männer zu Priestern geweiht. Zum Teil, weil sie sich zum Zeitpunkt der Priesterweihe selbst noch nicht über ihre sexuelle Orientierung im Klaren sind, z. T. weil niemand von ihrer sexuellen Orientierung weiß. Dies hat viel damit zu tun, dass mindestens bis Mitte der 1990er Jahre vor, während und nach der Priesterausbildung kaum über Sexualität, geschweige denn die eigene Sexualität gesprochen wird (vgl. Kapitel 9). Angesichts der ausgrenzenden Haltung der katholischen Kirche gegenüber Homosexualität im Allgemeinen und homosexuelle Priester im Besonderen ist es auch gut nachvollziehbar, dass Priesterkandidaten ihre entsprechende sexuelle Orientierung verschweigen. Im Bistum Essen wurde, jedenfalls während der Amtsführung von Bischof Luthe die entsprechenden Vorgaben so tolerant wie möglich ausgelegt. De facto hieß das, nicht nachzufragen und äußerste Diskretion walten zu lassen.

Mertes (2013) vermutet, dass sich homosexuelle Männer vom Priestertum sogar besonders angezogen fühlen könnten, weil ihnen das Schweigen über die sexuelle Orientierung entgegenkommt, „weil sie ihre sexuellen Empfindungen mit einem tiefen Schuldgefühl verbinden und deswegen den Zölibat als eine Lebensform erstreben, in der sie die konstruktive, bewusste Auseinandersetzung mit ihrer Sexualität vermeiden können“ (S.391).

Mertes beschreibt weiter sehr eindrücklich, mit welchen Schuldgefühlen homosexuelle Priester zu kämpfen haben und warum es ihnen anzuraten ist, über ihre sexuelle Orientierung Schweigen zu bewahren:

„Wer einmal erlebt hat, was mit homosexuellen Priestern geschieht, die in der ersten Person Singular über ihre Sexualität außerhalb des Forum Internum reden, der wird besser verstehen, warum es aus Schutzgründen vielleicht sogar tatsächlich besser ist, homosexuellen Priestern in der katholischen Kirche das Schweigen zu empfehlen. Der Sturm homophober Gewalt lässt keine Möglichkeit aus, einen solchen Priester persönlich zu diskreditieren und moralisch zu vernichten. Das aber lässt wiederum den Rückschluss zu, dass die Existenz subkultureller „homosexueller Netzwerke“ im katholischen Klerus auch eine strukturelle Ursache hat: Homosexuelle Kleriker gefährden sich eben selbst, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben.“ (ebd.)

Wie hoch der Anteil der homosexuellen Priester im Klerus ist, lässt sich nur schätzen – in verschiedenen Studien ist von 20 bis 40 Prozent ist die Rede.

Im Bistum Essen scheint eine andere Realität geherrscht zu haben. Wie kann es sonst erklärt werden, dass ein offen homosexuell lebender Mann eine steile Kirchenkarriere einschlagen konnte?

Karriere trotz gelebter Homosexualität

Nach der Erinnerung von Zeitzeug*innen hielt U. E. seine Homosexualität geheim, solange sein Vater lebte. Der Mutter, mit der er in seiner Zeit als Gemeindepfarrer zusammenwohnte und die auch seinen Haushalt führte, konnte er sich eher offenbaren. Der damalige Partner konnte zumindest der Familie bekannt gemacht werden.

*„Und dann hat R. es seiner Mutter gesagt und [sein Partner] wurde öffentlich. Natürlich immer noch nicht in der Gemeinde, aber in der Familie. Und ab da änderte sich viel. Also mit diesem Schritt in die Öffentlichkeit wurden die Geburtstagsfeiern schwul. (...) Die Schwulen wurden mehr, und die Schwulen wurden offener schwul, und das Schwul-Sein wurde immer mehr Thema.“ (Zeitzeug*in)*

In der Gemeinde wusste ein Insiderkreis von der Homosexualität ihres Pfarrers. Dazu gehörte auch ein ehemaliger Nachbar, der guten Kontakt zu U. E. pflegte, und sich im Interview äußert.

*„Was ich aber wusste, war, dass er schwul war, auch schwul lebte, aber jetzt muss ich sagen, im Nachhinein hab ich mich ein bisschen geärgert, dass ich naiv war, ich hab gedacht, der ist so ein Birolek Typ, so ein Kultur-Schwuler. Einer, der so auch den Reiz der Szene irgendwie mag, da auch nicht nur Kontakte hat, sondern auch drin ist, der auch immer über all die Jahre einen festen Partner hatte, den ich auch kennenlernte.“ (Zeitzeug*in)*

Der Gemeindepfarrer wird beschrieben als gepflegter, eloquenter und hochgebildeter Mann mit einer Mutter, die ein bisschen „etwas von irgendwo zwischen Queen Mum und Haushälterin“ hatte. Und dieses Pfarrhaus war ein großbürgerlicher Haushalt, „geschmackvoll eingerichtet, eine gute Mischung von moderner Kunst, alten Möbeln, Teppichen, Silbergeschirr, richtig gehobene feine Lebensart.“ (Zeitzeug*in). In diesem Haus gab es große Feste mit verschiedenen interessanten Gästen, bei denen zum Teil schon auffiel, dass sie homosexuell waren.

Die Zeit, in der U. E. sein Schwulsein immer offener lebte, waren die 1990er Jahre, eine Zeit also, in der die gesellschaftliche Diskriminierung von homosexuellen Menschen zurückging und ein Diskurs begann, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich zu machen. Die Feste im Pfarrhaushalt wurden immer rauschender, die Gäste immer bunter.

Menschen, die mit U. E. vertrauteren Umgang hatten, bekamen mit, dass es nicht nur die homosexuellen Paare aus der intellektuellen Szene waren, die sich bei U. E. trafen. Es ging in Gesprächen auch um den schnellen Sex am Autobahnparkplatz, Lebensformen also, die für die meisten Bekannten fremd, wenn nicht befremdlich waren.

*„Ich lernte einen kennen, der R. da kennengelernt hatte und wo ich völlig geschockt war, wie man sich so herablassen kann, sowas zu machen. Und da weiß ich, haben wir auch mal drüber gesprochen. Er hat gesagt, ja, das wär halt so, also er fänd das auch gut. Er glaubt, dass es diese schräge schwule Szene gibt, weil es zu lange geheim war. (...) Aber da waren Schwule dabei, die packten sich zur Begrüßung an den Sack, also – oh! Und die packten meinen Mann auch an den Sack, und der fand das gar nicht witzig. (lacht). Also es war da schon gemischt schön. Es gab halt ganz tolle, wie gesagt, wirklich tolle Männer und weniger tolle Männer.“ (Zeitzeug*in)*

Pädokriminelle Tendenzen haben die Zeitzeug*innen und damaligen Bistumsverantwortlichen bei U. E. nicht erkannt. Bei den Bekannten galt er als schwul, mit einem gewissen Faible für jüngere Männer. Gleichzeitig war E. sehr bestrebt, Karriere zu machen. Offiziell war sein Traumberuf, wird erzählt. Er wird auch als Narzisst beschrieben.

*„Und es gab viele Leute, die – und teilweise hab ich auch dazugehört – die dem auf den Leim gegangen sind, also die den Glanz, der abfällt von solchen Personen, glauben, dass das dem eigenen Leben auch Glanz schenkt. Es ist aber kein Glanz, eigentlich sind das Schatten. Das kriegt man aber erst später mit. Und manche kriegen es gar nicht mit“ (Zeitzeug*in).*

Das Priesterliche trat in der Lebensweise und in der Haltung von E. mehr und mehr zurück. Die Karriere stand im Vordergrund. E. verkörperte den Typus des höheren Kirchenbeamten.

Kritisches Ereignis 1: Das anonyme Fax

Seine Zugehörigkeit zu dieser als schräg beschriebenen Szene konnte U. E. gegenüber der Gemeinde und den Bistumsverantwortlichen lange geheim halten. Es gab hin und wieder Gerüchte, man habe ihn – mit Lederjacke – bei Schwulentreffpunkten und in einschlägigen Bars gesehen. Dies führte aber zu keinen weiteren Nachfragen.

2001 wurde U. E. unter Bischof Luthe zum Dompropst ernannt, kurz darauf zum Offizial, nach Erinnerung seiner Bekannten sein Traumberuf, hatte er doch auch Kirchenrecht studiert. Ab März 2001 wohnte U. E. im Generalvikariat in unmittelbarer Nähe zur Bistumsverwaltung und in direkter Nachbarschaft zum Bischofssitz.

Zu der Frage, ob der damalige Bischof von der Homosexualität U. E.s wusste, wurden in den Interviews widersprüchliche Aussagen getätigt. Die oben erwähnte Linie der Toleranz führte jedenfalls zu einem Wegsehen der Verantwortlichen. „Was für R. glaub ich, letztlich dazu führte, dass er immer hemmungsloser wurde, dass diese Grenze weg war.“ (Zeitzeug*in)

Klar war auf jeden Fall, dass der Offizial als sehr kompetenter Kirchenrechtler galt – wobei dies nicht als Widerspruch zum Vorhandensein „menschlicher Abgründe“ bei U. E. wahrgenommen wurde, aber als ausreichende Begründung für seinen Aufstieg in der Bistumshierarchie.

Einerseits gibt es also diesen „hochgescheiten“ Mann, der auch nach der Erinnerung anderer ehemaliger Bistumsverantwortlicher ein hervorragender Kirchenrechtler war. Andererseits gab es den „Abgrund“, der aber noch im Verborgenen gehalten werden konnte.

Am 19.03.2001 geht ein Fax beim Bistum Essen mit folgendem Inhalt ein: „Dr. U. E., angehender Domkapitular führt ein nicht christliches Leben. Er ist schwul, lebt mit einem [Mann] in einer Lebensgemeinschaft. Trägt Lederkleidung und treibt sich in diversen Lokalen und Gegenden herum. Pfui, Pfui, Pfui. Man sollte aus der Kirche austreten.“ Das Fax wurde anonym verschickt. Bemühungen des Bistums, den Absender zu identifizieren scheinen keinen Erfolg gehabt zu haben. Am nächsten Tag hätte U. E. zum Offizial ernannt werden sollen.

Einer schwer leserlichen, handschriftlichen Notiz in der Akte ist zu entnehmen, dass es daraufhin ein Gespräch zwischen E., dem damaligen Generalvikar Schümmelfeder und Bischof Luthe gegeben hat. Das Ergebnis des Gespräches lässt sich aus den Interviews rekonstruieren. U. E. wurde zum Offizial ernannt. Er gab in dem Gespräch zu, homosexuell zu sein und Zölibatsverstöße begangen zu haben. Es sei ein Fehler gewesen, sich mit jemandem vom Strich eingelassen zu haben.

„Und hinterher war aber die Entscheidung, wir bleiben dabei, morgen wird der eingeführt. Es gab also kein objektives Argument zu sagen, in letzter Sekunde wird das nicht geschehen. Und er hatte auch in aller Klarheit dazu Stellung genommen und gesagt, das war ein Fehler und Vergehen, dass er da sich mit jemandem vom Strich eingelassen hatte und dass er, wie man so sagt, schwul war.“ (ehemaliger Bistumsverantwortlicher)

Für E. sprach aus der Sicht der damaligen Bistumsführung, dass er fachlich hervorragend geeignet war, ein sehr kluger Mann, theologisch gebildet. Außerdem gab es Bestrebungen aus einem anderen Bistum, E. abzuwerben. Das wollten die Essener nicht zulassen.

Bei der Feier im Anschluss an die Ernennung zum Offizial kam die intellektuelle und kulturelle Essener Szene zusammen.

„Nach der Feier – und man guckte dann so rum – dann sieht man die alle da beim anschließenden Empfang, da war eine ganze Reihe da, wo man sagte, also nicht nur vom Lions Club, sondern auch – oh, hm, was haben die damit zu tun? Einer war hier, ja, ich überlege, wie hieß der noch? Oh je. (...) Doktor Soundso. Und dessen Bruder war anerkannt schwul in der Umgebung bekannt, und der war dann auch da. Und da haben wir gesagt, hm, hm, hm, was ist das.“ (ehemaliger Bistumsverantwortlicher)

Man konnte sich über die Bekannten von U. E. wundern, aber man konnte sich auch in dem kulturellen Glanz sonnen, der damit verbunden war. Und U. E. „machte seine Arbeit dann ordentlich“, so dass es über viele Jahre keinen Grund gab, etwas gegen ihn zu unternehmen oder ein Gespräch mit ihm zu führen.

Kritisches Ereignis 2: Der Partner

In seiner Zeit als Gemeindepfarrer hatte U. E. eine Partnerschaft, die auch über viele Jahre halten sollte. Der Freund war ein sehr junger Mann, aber zumindest in der Erinnerung der Zeitzeug*innen schon volljährig.

*„Also der war kein Jugendlicher, sondern der war älter. Vom Alter her nicht so dramatisch, der war schichtmäßig – war ein Bergmann – und R. hat das gemacht, was Pädophile oft machen, er hat den jungen Mann eingeführt in das gemäße Leben.“ (Zeitzeug*in)*

Die Bezeichnung „pädophil“ für E. rutscht dem/der Interviewpartner*in in der Rückschau so heraus. Die meisten Interviewpartner*innen sind sich einig, dass es sich bei E. nicht um einen Pädophilen gehandelt habe.

„Ja. Und E. wie gesagt, ist auf der anderen Seite ein untypischer Fall in der Liste unserer Sexualstraftäter, finde ich, weil er hat, was wir grade versucht haben zu verstehen oder zu begreifen oder irgendwie zu beschreiben, so ein irgendwie schwules Leben gelebt als Kleriker, das für sich genommen (...) nicht strafbar ist.“ (Bistumsmitarbeiter)

Was aber in dem oberen Zitat anklingt, ist eine Geschichte von Macht und Abhängigkeit, großer Herablassung und Demütigung. Der junge Mann aus der Arbeiterklasse wird vom gebildeten Kirchenfunktionär in die Gesellschaft eingeführt, wie in dem Stück Pygmalion von George B. Shaw. Der Narzisst, als den viele der Zeitzeug*innen U. E. beschreiben, wird in dieser Erzählung sehr präsent.

In den Erinnerungen der Zeitzeug*innen tauchen immer wieder Bruchstücke auf, die deutlich machen, dass U. E. eine Vorliebe für junge Männer hatte, die auch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen. Da ist der junge Mann aus einem frühen Einsatzort von U. E., den er aus der Jugendarbeit kannte. Da sind immer wieder junge Besucher in der Privatwohnung von U. E. im Generalvikariat.

Dass U. E. im privaten Rahmen sehr grenzverletzend agierte, lässt sich aus verschiedenen kleinen Geschichten schließen, die erzählt werden. Da wird der Sohn eines Zeitzeugen offensichtlich „angebaggert“. Da begrüßen sich Männer auf Partys, indem sie „sich an den Sack packen“. Situationen, in denen sich die Erzähler unwohl fühlten, die aber letztlich doch immer toleriert wurden.

In diesem Widerstreit der Gefühle – einerseits das Unbehagen zu spüren, andererseits aber nicht als schwulenfeindlich oder verklemmt dastehen zu wollen, werden die Grenzverletzungen hingenommen und nicht thematisiert, was wiederum neue Grenzverletzungen ermöglichen kann. Erst im Rückblick werden diese zutreffend eingeordnet:

„Aber als ich dann seine Biografie, jetzt nach der Aktenlage, gesehen hab, fiel mir ja auf, dass er ja offensichtlich immer dazu neigte, viele sexuelle Beziehungen zu haben, und vor allem zu jungen Männern; wo ich denke: hat der selber nicht mitkriegt, dass da was nicht stimmt, dass das keine erwachsenen, reifen Beziehungen sind; dass er Abhängigkeitsverhältnisse schafft und am Rande dessen, was irgendwie jetzt strafbar oder sonst wie ist, aber was ich finde: Es ist nicht in Ordnung.“ (Bistumsverantwortlicher)

Kritisches Ereignis 3: Die Schwulentreffs und Besuche

U. E. wurde von mehreren Zeitzeug*innen bei den Schwulentreffs der Region beobachtet. Mitunter wurden diese Beobachtungen dem Bistum gemeldet, mitunter wurden sie erzählt. Die Zeug*innen hatten U. E. nach ihren Angaben stets zufällig gesehen, wie er sich in der Nähe dieser Etablissements aufhielt.

Andere Zeug*innen hatten Kenntnis von den Besuchern, die U. E. in seiner Wohnung im Generalvikariat empfing. Diese Beobachtungen wurden aber zumeist nicht öffentlich, auch nicht unter vorgehaltener Hand geteilt. Die Wissenden waren zumeist auch in Positionen, in denen es ihnen nicht zustand, Urteile über die hochgestellten Kirchenpersönlichkeiten zu fällen. Da war der Nachwächter im Generalvikariat, der zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt doch seinem Bischof anvertraute, was er in den Jahren, in denen E. Official war, mitbekommen hatte. Dass ständig „Neffen und Cousins“ bei E. aus- und gingen und dass zumindest er sehr wohl mitbekommen hatte, was es mit diesen Neffen und Cousins auf sich hatte.

Da waren die Sekretärinnen im Officialat, die viel gesehen und lange geschwiegen haben:

„Und wie oft hätte man ihn am Bahnhof gesehen, und wie oft hätte man ihn in eben diesem Haus mit Jungen, angeblich Schulfreunden, Neffen, und man würde zusammen eine Pizza essen. Und es hätten doch alle gewusst. Und es wär doch schlicht gelogen zu sagen, dass das nicht bekannt gewesen sei. Und beide Damen fanden das ganz schlimm.“ (Bistumsverantwortlicher)

In einem hierarchischen System wie dem Bistum können die Mitarbeitenden auf den unteren Hierarchiestufen auch noch in den 1990er und 2000er Jahren ihre Vorgesetzten nicht anschwärzen. Sie können noch nicht einmal ihr Wissen auf der Ebene von Gerüchten und Getuschel teilen.

„...die beiden Herzen von Damen, obrigkeitstreu ist gar kein Ausdruck. Die (...) sind in einer ganz anderen Generation großgeworden, das war die Generation, die dem Herrn Offizial noch das Bütterchen geschmiert haben und alles getan haben. Und wenn die was nicht sagen sollten, haben die nichts gesagt (...) und da haben die mit den anderen auch nicht drüber geredet. Das lag gar nicht in deren – oder liegt gar nicht in deren Natur. Und zu versuchen, sie zu ermuntern zu sprechen, auch in späteren Zeiten, wenn ihnen was nicht gefallen hat, ein ganz einfacher Arbeitszusammenhang und ich versucht hab zu ermuntern, wenn das doch so und so einfacher wäre, dann spricht doch mal drüber. Lasst uns doch mal offen – das war nicht möglich.“ (Bistumsverantwortlicher)

Vernebelungsstrategien

Trotz der im Laufe der Jahre immer ungenierter ausgelebten Sexualität gelang es U. E. über einen langen Zeitraum, seine Umgebung im Unklaren zu lassen. Er war unkonventionell – vor allem als Priester – aber doch sehr bourgeois in seinem Lebensstil. Dazu kam ein zugewandtes Verhalten gegenüber Frauen. Zeitzeuginnen berichten, dass U. E. gerne mit Frauen flirtete, dazu ein guter Tänzer war und nicht den Eindruck vermittelte, er sei schwul:

„Der hatte wirklich eine Menge Wissen, ein hochbeweglicher Kopf, eine charmante Art. Der war eigentlich immer ein bisschen flirty, aber ohne dabei irgendwie auch nur annähernd sowas wie eine schwule Tanzmaus zu sein oder sowas. Der hatte echt Klasse, der hatte richtig Klasse.“

So gelang es U. E., Mitarbeitende des Bistums Essen über seine tatsächlichen Zölibatsverstöße und seine sexuelle Orientierung lange Zeit im Unklaren zu lassen. Dies nutzten die meisten seiner Kollegen und Kolleginnen sowie Vorgesetzten im Bistum, um sich und anderen gegenüber immer wieder zu versichern, sie hätten von nichts gewusst und nie etwas mitbekommen.

Mit diesem verschwommenen Bild konnte U. E. auch seine promiskuitive Sexualität verschleiern. Diejenigen, die von seiner sexuellen Orientierung ahnten oder wussten, konnten sich zum einen einreden, er habe ja einen festen Partner. Auch das widerspricht dem Zölibat, lässt sich aber gut in eine bürgerliche Sicht auf Sexualität integrieren. Eine monogame Beziehung klingt nach Ehe, nach einer gewissen Biederkeit, Verlässlichkeit und nicht nach sexueller Obsession.

„Also wenn R. nur den [Partner] gehabt hätte, hätte ich damit völlig problemlos leben können. Ich kannte auch Priester, die hatten eine Frau.“ (Bistumsverantwortlicher)

Solch eine Art von Zölibatsverstoß ist in einer modernen, toleranten Auslegung mit dem priesterlichen Leben in Einklang zu bringen. Da diese Art von Sexualität unabhängig von der sexuellen Orientierung auch für das Bistum Essen akzeptabel scheint, muss die Umgebung auch nicht so krampfhaft wegsehen wie bei unverbrämter „Triebhaftigkeit“.

*„Und vor allem, das ist dann so reduziert auf den leiblichen Moment von Sexualität und hat im Grunde nicht den Zauber der umfassenden Annäherung von Menschen zueinander, auch intellektuell, geistig, kognitiv, im Gespräch, in der Wahrnehmung der gesamten Persönlichkeit. Es ist so reduziert auf das Objekthafte, das ist ja auch jenseits dieser juristischen Fragestellung.“ (Zeitzeug*in)*

7.5 Umgang des Bistums Essen mit dem beschuldigten Priester

Chronologische Darstellung der Ereignisse und der Handlungen der Bistumsverantwortlichen

Nach der Hausdurchsuchung bei U. E. Ende Dezember 2009 greift die Bistumsspitze schnell und kompromisslos durch. Die Führungskräfte im Generalvikariat werden teilweise im Weihnachtsurlaub informiert. Am 30.12.2009 findet in der Wohnung des Personaldezernenten ein Treffen statt, bei dem die Rechtsanwältin des Bistums, der Pressereferent sowie U. E. und dessen Rechtsanwalt anwesend sind. Die Missbrauchsbeauftragte konnte nicht erreicht werden und wurde durch den Personaldezernenten vertreten.

Letzterer fasst unmittelbar nach dem Gespräch eine Notiz, in der er sich darüber entsetzt zeigt, „mit welcher Ungeniertheit E. den ganzen Vorgang geschildert hat. Uns schien alles peinlicher zu sein als ihm selbst.“ Hier hält er bereits fest, dass der Bischof handeln solle und dass E. auf „sein Kanonikat verzichten“ solle.

A. gibt in dem Gespräch an, einen kurdischen Jugendlichen (16 Jahre) mehrmals in einer öffentlichen Toilette in Essen angesprochen zu haben, wobei es auch darum ging, ob sich der Junge für Männer interessiere. Am 27.12.2009 habe E. den Jungen mit zu sich nach Hause genommen, dort habe es unterschiedliche Handlungen (Streicheln, Küssen) gegeben, jedoch keinen „Oral- oder Analverkehr“, wie E. betont. Nach 15 bis 20 Minuten habe der Jugendliche das Treffen beendet und E. habe ihm 25,- € gegeben, bevor dieser ging. Als Grund für sein Handeln gibt E. seine Homosexualität an.

In einem Brief vom 31.12.2009 untersagt Bischof Overbeck E. „bis auf weiteres jeden öffentlichen Auftritt, vor allem die Feier der heiligen Eucharistie und jeden Gottesdienstes“. Es sei der Ausgang des weltlichen Verfahrens abzuwarten, wonach die Angelegenheit kirchenrechtlich zu klären sei.

Zu diesem Zeitpunkt war Bischof Overbeck erst seit zwei Monaten im Amt.

Am 01.01.2010 wird E. von der Polizei vernommen. Während dieser Vernehmung gibt E. die sexuellen Handlungen zu, auch, dass ihm das Alter des Jungen bewusst gewesen sei. Er habe jedoch nicht gewusst, dass „das Schutzalter im letzten Jahr in dem betreffenden Paragraphen hoch gesetzt worden war“. Ferner habe es nie andere sexuelle Handlungen mit Jugendlichen gegeben. E. gibt an, dass es keinen Oralverkehr gegeben habe, weil der Junge dies nicht wollte. E. verneint, dass Analverkehr stattgefunden hat. E. gibt an, den Jungen zuvor einmal gesehen zu haben. In dem Gespräch habe er gefragt, ob der Junge mit ihm gegen Bezahlung Sex haben will. Als dieser das verneint hat, habe E. ihm gesagt, er solle sich das überlegen. Daraufhin habe er sich mit ihm wieder dort verabredet. Auf Nachfrage der Staatsanwältin gibt E. an, den Jugendlichen im Intimbereich berührt zu haben. Dies hatte er zuvor weggelassen.

In einer handschriftlichen Notiz zur Vernehmung am 01.01.2010 ist festgehalten, es werde kein Gerichtsverfahren geben, sondern einen Strafbefehl. E. sei „äußerst fair behandelt“ worden.

Die Anwälte von E. argumentieren, dieser sei Ersttäter und im vollen Umfang geständig. Wegen einer Änderung der Gesetzeslage zum 01.01.2008 liege ein „Verbotsirrtum“ vor. Wegen seiner Parkinsonerkrankung habe E. die Behinderung des Jungen nicht bemerkt.

Am 13.01.2010 trifft sich der Arbeitsstab zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs im Generalvikariat, um den Fall zu besprechen und Empfehlungen für Bischof Overbeck für den weiteren Umgang zu erstellen. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass der Bischof veranlasst hatte, das am 05.01.2010 das Domkapitel und am 12.01.2010 die Personalkonferenz über den Fall informiert werden sollten. Im Protokoll ist vermerkt, dass dem Personaldezernenten die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft vorliege. (Diese fehlt allerdings in den uns zur Verfügung gestellten Akten). Im Protokoll wird darauf verwiesen, dass aus der Ermittlungsakte große Unterschiede zwischen den Aussagen von E. und dem Betroffenen hervorgehen. Der Junge habe beispielsweise von Analverkehr gesprochen. Auch wurde Kleidung des Betroffenen in der Wohnung von E. sichergestellt.

Der Arbeitsstab beschließt, der Familie des Betroffenen zügig ein Gesprächsangebot zu machen, um abzuklären, ob sie Hilfe zur Bewältigung des Vorfalls benötigt.

Dem Bischof wird einstimmig empfohlen:

1. Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten, um die Unterschiede in den Aussagen zu klären. Dabei sollte die Untersuchung aufgrund der Tätigkeit von E. in Essen durch das Erzbistum Köln geführt werden.
2. Im Fall der Einleitung einer Voruntersuchung müsste E. von seinen vielen Tätigkeiten beurlaubt werden.
3. Der Personaldezernent soll E. auffordern, auf seine Ämter zu verzichten und zu verreisen, z. B. zu seiner Schwester nach Süddeutschland.

Mehrheitlich (8 pro/2 contra/1 Enthaltung) wird dem Bischof empfohlen, eine Presserklärung abzugeben. Es gibt eine detaillierte Aufstellung von Argumenten für und gegen eine Presserklärung. Die beiden Gegenargumente sind

- a) auch die Person des Täters ist zu schützen,
- b) Die Verfahrensordnung sieht nicht vor, dass der Bischof an die Öffentlichkeit gehen muss.

Am 15.01.2010 findet ein Treffen zwischen E. und dem Bischof statt, um das E. gebeten hatte. Aus dem dazu verfassten Aktenvermerk geht hervor, dass E. von allen seinen Ämtern zurücktreten will. Als Grund gibt er seinen schlechten Gesundheitszustand an. Der Bischof besteht darauf, dass nicht der Gesundheitszustand, sondern das „Sexualdelikt“ der Grund für den Rücktritt sein müsse. In dem Gespräch gibt E. die Tat zu und spricht auch von „einem fortgesetzten Bruch des Zölibatsversprechens seit Jahren und Jahrzehnten“ durch seine homosexuellen Kontakte. Über das Alter der Sexualpartner wird nichts festgehalten.

Im Gespräch scheint der Bischof stark auf den Zölibatsbruchs einzugehen, der nicht zu einem „priesterlichen Leben“ passe und drängt E. zu therapeutischer und geistlicher Begleitung. Ob es in dem Gespräch auch um die sexualisierte Gewalt ging, bleibt unklar.

Laut dem Vermerk bittet E. darum, auf die Pressemitteilung zu verzichten, was Overbeck ablehnt. Der Bischof hält fest, dass E. ein ausgeprägtes Interesse daran gehabt habe, von sich selbst und seiner „gesellschaftlichen Stellung in Essen“ Schaden abzuwenden.

Im Nachgang klärt Bischof Overbeck mit dem Kölner Offizial die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung ab.

Mit Schreiben vom 15.01.2010 verzichtet U. E. auf alle seine Posten (Domkapitular, Vorsitz im „Kunstverein im Bistum Essen e.V.“, geistlicher Assistent der „Arbeitsgemeinschaft der Akademikerverbände im Bistum Essen“ und Beisitzer in der „Eignungsstelle im Bistum Essen“). Der Bischof nimmt den Verzicht an und versetzt E. mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand.

In einem weiteren, ebenfalls auf den 15.01.2010 datierten Brief schreibt E., dass bei einer Pressemitteilung sein Persönlichkeitsschutz zu beachten sei und deshalb sein Anwalt dazu gehört werden müsse.

Am 18.01.2010 rät der Anwalt von E. bei einem Telefongespräch mit dem Personaldezernenten, ein Gespräch mit dem Betroffenen und dessen Familie nicht „zu hoch aufzuhängen“ (Aktennotiz). Der Anwalt schlägt vor, er könne dieses Gespräch zusammen mit der Staatsanwältin führen und therapeutische Hilfe anbieten. Der Anwalt rät auch von einer Presseerklärung ab, bietet aber an, er könne sich bei der WAZ und der BILD diskret erkundigen, was geplant sei und ggf. Einfluss auf die Berichterstattung nehmen.

Ebenfalls vom 18.01.2010 gibt es einen Aktenvermerk zu einem Telefonat zwischen dem Personaldezernenten und der Staatsanwältin. In diesem ging es um „mögliche Auseinandersetzungen zwischen Islam und Christentum“. Zitiert wird die Staatsanwältin mit der Aussage, der Vater des Betroffenen sei der Polizei gegenüber wütend gewesen und eine Auseinandersetzung nur unter Christen wäre sicher einfacher. Die Strafrechtler hätten es nicht gerne, wenn vor der Urteilsverkündung mit den Opfern Kontakt aufgenommen werde. Der Strafbefehl würde am nächsten Tag zum Richter gehen. Zur Presseerklärung befragt, rät sie zur Vorsicht. Die Staatsanwaltschaft wolle der Kirche nicht schaden, weswegen von ihrer Seite nichts unternommen worden sei.

Bei einem weiteren Gespräch zwischen E., seinem Anwalt und dem Bischof vom 21.01.2010 erklärt der Bischof, dass das Urteil abgewartet wird. Dann werde im Arbeitsstab beraten, wie der

adäquate Kontakt zu dem Betroffenen gestaltet werden könne. Anschließend soll entsprechend der Verfahrensordnung die Öffentlichkeit informiert werden. Bei diesem Schritt gehe es in erster Linie um den Betroffenen, dann um den Schutz des Bistums und erst als drittes um einen angemessenen Weg des Umgangs mit E.

Overbeck hält fest, dass er nach diesem Gespräch mit dem damaligen Generalvikar gesprochen habe und sie sich einig seien, dass nach der Verfahrensverordnung gehandelt werden solle, dem Opfer geholfen und das Bistum vor Schaden bewahrt werden müsse. Dabei würden potentielle zivilrechtliche Ansprüche des Opfers an E. als Täter weitergereicht werden. Das Bistum würde die Verantwortung hier nicht übernehmen.

Aus einem Vermerk über die Personalkonferenz am 26.01.2010 geht hervor, dass Overbeck den Empfehlungen des Arbeitsstabes folgen will. Wenn ein strafrechtliches Urteil da sei, sollen die Unterlagen an das Offizialat in Köln und nach Rom weitergereicht werden, und nach Abschluss des kirchenrechtlichen Verfahrens sei zu prüfen, ob E. zusätzlich zum Ruhestand aus dem Domkapitel ausgeschlossen werden soll. Eine Pressemitteilung soll unterbleiben, weil „Rückschlüsse auf die Person möglich sind“.

Am 28.01.2010 erscheint ein Artikel in „Der Westen“, der den Fall E. behandelt. In dem Artikel wird E. mit allen seinen (ehemaligen) Ämtern und Funktionen genannt. Die Staatsanwaltschaft bestätigt in dem Artikel das laufende Verfahren. Der Anwalt wird mit den Worten zitiert: „Aber das war nicht der typische Fall: Priester missbraucht Kind“. Vielmehr sei E. zum „Verhängnis geworden“, dass er dem 16-Jährigen auf dessen Wunsch Geld gegeben habe. Der Artikel endet mit dem Verweis auf die Schwierigkeit in der „seelsorgerischen Begleitung des Opfers“ auf Grund des „Strichermilieus“ und des „muslimischen Glaubens“ des Opfers.

Am selben Tag veröffentlicht die bischöfliche Pressestelle eine knappe Presseerklärung, dass ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig sei. Der Priester sei von allen seinen Ämtern zurückgetreten. Angaben zu Person und Sache könne das Bistum auf Grund des schwebenden Verfahrens nicht machen.

In der Akte finden sich zwei weitere kürzere Zeitungsausschnitte ohne Datum. Einer davon ist aus der Bild-Zeitung und zeigt ein stark verpixelttes Bild von E. Zitiert wird ein Oberstaatsanwalt, der angibt es werde wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen ermittelt. Der Vorfall sei aber nur strafbar, weil E. dem Betroffenen Geld gezahlt habe.

Am 29.01.2010 geht eine E-Mail von einem Bekannten von E. im Generalvikariat ein, in der darauf hingewiesen wird, dass E. unter Parkinson leide und dessen Medikamente seinen Sexualtrieb steigern würden. Dies solle sein Verhalten nicht entschulden, könne es aber erklären. Und es dürfe nicht vergessen werden, dass der Islam versuche, mit allen „Tricks“ die katholische Kirche zu zerstören, so vielleicht auch in diesem Fall.

In einem Schreiben vom 01.02.2010 stellt Overbeck E. ein Ultimatum. E. soll bis zum 04.04.2010 mitteilen, ob er sich für eine zölibatäre Lebensweise entscheidet. Damit könne er „wesentlich den Ausgang Ihres kirchlichen Verfahrens“ beeinflussen.

Am 09.02.2010 geht bei Bischof Overbeck in seiner Eigenschaft als Mitherausgeber der Zeitschrift „Ruhrwort“ ein Leserbrief ein. Der Absender ist empört darüber, dass in der Zeitschrift kein Wort zum Fall E. verloren wird und fragt, ob weiterhin nach der Direktive Ratzingers aus

dem Jahr 2001 gehandelt werde, „dass die Regelung dieser Dinge unter strengste Geheimhaltung fällt“. Der Pressereferent antwortet im Namen des Bischofs, es werde auch in Zukunft im „Ruhrwort“ einen offenen wie sensiblen Umgang mit dem Thema geben. Der aktuelle Fall unterliege aber dem Personenschutz.

Am 22.02.2010 wird durch das Amtsgericht Essen ein Strafbefehl gegen E. über 200 Tagessätze zu 70€ verhängt (14.000€).

Ebenfalls am 22.02.2010 erscheint ein Artikel in der Bild-Zeitung, in dem ein vermeintlicher 26-jähriger „Liebediener“ von E. interviewt wird. Dieser erzählt, E. habe regelmäßig in einer bekannten Schwulenbar in einem Nachbarort verkehrt. Er selbst sei regelmäßig zum Sex bei E. gewesen. E. schreibt am 01.03.2010 an den Personaldezernenten, dass er entsetzt über den Artikel in der Bildzeitung gewesen sei und dieser nicht der Wahrheit entspreche. Er gibt aber zu, seit 5-6 Jahren maximal 8-10 Mal im Jahr in dem Lokal gewesen zu sein und den jungen Mann 5-6 Mal bei sich gehabt zu haben.

Am 07.03.2010 schreibt E. an Bischof Overbeck, er bereue den Schaden, den er der Kirche, dem Bistum, dem Domkapitel, dem Bischof und den Gläubigen verursacht habe. Er entschuldigt sich bei den Bischöfen Overbeck, Luthe und Genn. In dem Brief geht er auch darauf ein, dass er die letzten 4-5 Jahre von „Sexualität besessen“ gewesen sei und führt an, dass ein gesteigertes sexuelles Verlangen (erhöhte Libido) eine mögliche Nebenwirkung eines seiner Medikamente sein kann. E. bittet daher um ein neurologisches, evtl. auch psychologisches, Gutachten für das kirchenrechtliche Verfahren. Overbeck antwortet am 17.03.2010, dies könne auf den Weg gebracht werden, sobald E. ihn über seine Entscheidung betreffend des Zölibats informiert habe.

Der Kölner Offizial teilt am 26.03.2010 mit, es müsse keine Voruntersuchung stattfinden. Da E. die Tat gestanden habe und keinen Widerspruch gegen den Strafbefehl eingelegt habe, könne direkt ein kirchenrechtliches Strafverfahren eröffnet werden.

Der Akte liegt ein anonymes Brief bei (Eingangsstempel vom 25.03.2010), in dem steht, dass E. am 18.03.2010 auf dem „Schwulenstrich in Essen“ gesehen worden sei und dort Jungen angesprochen habe. Der Bischof wird aufgefordert, dies zu unterbinden. Der Brief gehe auch an die Bild Zeitung.

Der Familie des Betroffenen wird vom Bistum Essen per Brief vom 26.03.2010 kostenfreie Therapie oder Hilfe über die Caritas angeboten. Der Brief wurde auch ins Türkische übersetzt. Aus einem Vermerk vom 28.10.10 geht hervor, dass es keine Antwort auf den Brief gegeben habe.

Am 28.03.2010 teilt E. dem Bischof schriftlich mit, dass er sich zum zölibatären Leben bekenne und sich dafür psychologische Begleitung als Hilfe wünsche. Der Bischof konfrontiert E. mit den anonymen Schreiben. E. sagt dazu, er sei nur einkaufen gewesen. Daraufhin droht Overbeck ihm, er müsse die Sache dem Heiligen Vater vorlegen, falls E. sich nicht an das Zölibat halte. Außerdem solle er schnellstmöglich seine Wohnung im Generalvikariat räumen.

Der Heilige Stuhl hatte sich schon mit einem Schreiben vom 09.03.2010 bei Bischof Overbeck gemeldet und um Durchführung einer Voruntersuchung gebeten. Anscheinend war der Fall durch Medienberichte nach Rom durchgedrungen. Mit Schreiben vom 26.04.2010 werden Rom relevante Akten und Informationen zu dem Fall übermittelt. In dem Schreiben wird auch erwähnt, dass sich Gerüchte halten, E. würde weiterhin homosexuelle Kontakte suchen. Overbeck

bittet daher Rom, Maßnahmen zu ergreifen, die E. auf Lebenszeit die Ausübung seiner priesterlichen Tätigkeit verbieten und ihm den Titel Domkapitular em. zu entziehen, mit dem bestimmte Privilegien verbunden sind.

Der Akte liegt ein psychiatrisches Gutachten bei. Das Gutachten basiert auf einem Gespräch mit E. am 02.05.2010. Im Gespräch gibt E. an, sich immer zu „jüngeren Männern hingezogen gefühlt“ zu haben, jedoch nie zu Kindern. Er habe fünf bis sechs Mal sexuelle Kontakte mit Männern unter 18 Jahren gehabt. Eine erste homosexuelle Erfahrung habe E. bei einer Jugendfreizeit der Kirche gemacht. Damals sei ein Gruppenleiter zudringlich geworden, habe ihn geküsst und angegrapscht. Wie alt E. damals war, bleibt unklar, aber auf jeden Fall noch Schüler der Mittelstufe. E. gibt an, dass er über die Jahre mindestens drei feste, längerfristige Beziehungen mit Männern gehabt hat. Er habe stets versucht, seine Sexualität „diskret zu handhaben“, jedoch hätten viele, auch in den Gemeinden, in denen er eingesetzt war, davon gewusst. Bischof Luthe habe dafür Verständnis gehabt, Overbeck jedoch nicht. Der Gutachter hält fest, dass bei E. „Impulsdurchbrüche“ auf Grund seiner Parkinsonmedikamente möglich seien und konstatiert, dass E. keine Verantwortung für sein Verhalten übernimmt. Ihm sollte „jede priesterliche Tätigkeit im gemeindlichen Umfeld“ untersagt werden. „Eine Wiederholung von sexuellen Übergriffen auf nicht Volljährige“ kann der Gutachter nicht ausschließen. Mit einer zölibatären Lebensweise sei nicht zu rechnen.

Am 12.06.2010 schreibt der römische Erzbischof Ladria, Präfekt der Glaubenskongregation, E. solle von sich aus um „Dispens von den priesterlichen Amtspflichten und vom Zölibat“ bitten. Das schließt E. aber mit Brief an den Generalvikar aus. Nach einigen Absagen angefragter Offiziate wird der Münchner Offizial gebeten, das kirchenrechtliche Verfahren einzuleiten, was er auch tut.

Am 14.10.2011 wird ein kirchenrechtliches Strafdekret gegen E. ausgestellt. Er habe sich „des sexuellen Missbrauchs eines minderjährigen, geistig behinderten Jugendlichen [...] sowie fortwährenden Verstoßes gegen die Zölibatspflicht [...] schuldig gemacht“. Ihm wird die Ausübung seiner priesterlichen Rechte und Pflichten für immer untersagt. Er darf öffentlich und privat nicht mehr als Priester in Erscheinung treten. Die Pflicht des Zölibats bleibe aber erhalten und er habe weiter das Recht auf „Sustentation“, also Unterhaltszahlung durch das Bistum. Alle Rechte aus den vorherigen Ämtern werden ihm entzogen, er darf das Generalvikariat und Jugend- und Bildungseinrichtungen des Bistums nicht betreten und an Veranstaltungen des Bistums nicht teilnehmen. Am 27.01.2012 wird das Dekret von Rom bestätigt. E. legt keine Rechtsmittel ein.

In einem Aktenvermerk vom 30.04.2012 wird festgehalten, dass E. am Essener Hauptbahnhof gesehen wurde. Er sei „bis weit nach Mitternacht“ dort mit seinem Rollstuhl auf- und abgefahren und habe einen „suchenden Eindruck“ gemacht. Bischof Overbeck fordert E. daraufhin zu einer Stellungnahme auf. Am 05.09.12 antwortet E. auf den Brief des Bischofs. Er kann sich an den Vorgang am Hauptbahnhof nicht erinnern, sei aber fest entschlossen, eine zölibatäre Lebensweise einzuhalten. Mit seinen Ausflügen würde er nur seinem engen Zimmer im Seniorenheim, in dem er mittlerweile lebt, „entfliehen“. Er habe einen ihm bekannten Pfarrer gebeten, regelmäßig mit ihm sein Verhalten zu reflektieren.

Am 18.01.2013 besucht Bischof Overbeck E. im Seniorenheim. Overbeck beschreibt, dass E. sehr von seiner Erkrankung gezeichnet sei. Erneut spricht er ihn auf seine Ausflüge zum Bahnhof an. E. reagiert ausweichend und erzählt, er habe weiterhin gute Kontakte in „die Welt da draußen“ und benennt bekannte, schwule Bürger aus Essen. Overbeck hält fest, dass mit den Priestern, die E. begleiten, eng Kontakt gehalten werden solle.

Am 22.04.13. meldet sich ein Mann bei der bischöflichen Beauftragten und erzählt, dass E. wiederholt minderjährige Jungen auf sein Zimmer mitnehme. Der Leiter des Seniorenheims bestätigt das und erzählt von „stets wechselnden Männerbesuchen im Zimmer von E.“ Oft komme E. erst spät nachts nach Hause. Außerdem seien zwei Jungen (angeblich 16 und 17 Jahre alt) im Heim aufgetaucht, um E. zu treffen. Einige Tage später habe der Vater des einen Jungen angerufen und angegeben, dieser sei erst 13 Jahre. Der Vater berichtet von Geschenken, die E. dem Jungen gemacht habe, u.a. ein Handy und Bargeld. Der Heimleiter sprach von einer untragbaren Situation.

In einer Sitzung im Generalvikariat wird beschlossen, dem Heimleiter volle Rückendeckung zuzusagen. Der Bischof droht E. mit der Entlassung aus dem Priesterstand, sollte sich sein Verhalten nicht ändern. Strafrechtlich relevante Handlungen sollen umgehend zur Anzeige gebracht werden.

In einem Schreiben vom 30.04.2013 konfrontiert Overbeck E. mit den Berichten über die Besuche der beiden Jungen. Er fordert E. zu einer Stellungnahme auf. Dieser antwortet, er wolle eine*n Sexualtherapeuten*in aufsuchen und sich mit dem Personaldezernenten treffen.

Laut Aktenvermerk vom 13.05.2013 gibt es erneute Beschwerden gegen E., der Kinder auf Spielplätzen anspreche. Bei einem Gespräch zwischen Heimpersonal, Personaldezernent, dem priesterlichen Begleiter von E. und E. geht es um diese Beobachtungen. E. sagt, er sei selbst davon überrascht, dass er sich seit zwei bis drei Jahren zu „minderjährigen Kindern hingezogen fühlt“. Es gehe aber nicht um sexuelle Befriedigung, er wolle den Kindern nur zusehen. Er benötige Hilfe. Der Personaldezernent stellt E. vier Bedingungen:

1. Kein Kontakt zu Minderjährigen.
2. Aufenthalt am Spielplatz sowie des Nachts am Bahnhof unterlassen.
3. Keine Besuche im Seniorenstift jenseits der normalen Zeiten, kein Besuch von Minderjährigen.
4. E. muss eine Sexualtherapie beginnen und die Teilnahme daran nachweisen.

Außerdem werde man sich nach einer anderen Unterbringung von E. umsehen. Das Heim könne auch eine rechtliche Betreuung von E. anregen bzw. den Vertrag kündigen. Der Personaldezernent betont, der Schutz der Minderjährigen gehe über alles und der Ruf der Kirche und des Seniorenheims sei von E.s Verhalten abhängig.

Laut einer Aktennotiz vom 03.06.2013 habe E. wieder zwei junge Männer angesprochen. E. wurde von der Polizei ins Heim zurückgebracht.

Am 28.05.13 informierte die Heimleitung den Personaldezernenten darüber, dass gegen E. Anzeige erstattet wurde und kündigt an, den Vertrag zu kündigen. Der zuständige Polizeihauptkommissar äußerte sich sehr enttäuscht vom Bistum, das Absprachen nicht einhalten würde und nicht gut mit der Polizei zusammenarbeite.

Ein Experte des Uniklinikums Münster spricht sich bei einem Telefonat mit dem Personaldezernenten gegen eine Therapie aus. Er spricht von einer „krankhafte Perversion“ und empfiehlt „Grenzziehung auf juristisch-pragmatischer Ebene“. Er empfiehlt eine rechtliche Betreuung von E. und bis dahin eine Aufenthaltspflegschaft.

Am 31.05.2013 wird der Heimvertrag gekündigt. Für E. wird kurzfristig ein Platz in einer psychiatrischen Klinik gefunden. E. wird dort in eine geschlossene Abteilung aufgenommen.

Am 12.07.2013 erfolgt eine schriftliche, Kanonische Mahnung an E. durch Bischof Overbeck. Es geht dabei wieder um die drohende Entlassung aus dem Klerikerstand. Nach einer handschriftlichen Notiz in der Akte wird von der Klinik eine „Perversion“ diagnostiziert, eine Demenz ausgeschlossen. Der genaue Wortlaut der Diagnose ist nicht dokumentiert. Ab August 2013 soll E. in einem anderen Pflegeheim untergebracht werden. Nachdem die Einrichtung über die Vorgeschichte von E. informiert worden ist, lehnt sie seine Aufnahme ab. Das Bistum schlägt ein erneutes Gutachten vor. Ein Gerontologe wird dafür angefragt.

Am 10.09.2013 berichtet die Bildzeitung wieder über E. Dieser habe mehrfach Kinder „in sein Zimmer in einem Pflegeheim gelockt und berührt“. Eines der Kinder sei schwer traumatisiert. Die Zeitung berichtet auch, dass Anzeigen gegen E. vorliegen. Dazu teilen die Anwälte von E. am 11.09.2013 mit, dass sie die Einstellung des Verfahrens beantragen werden, da es zu keinen strafbaren Handlungen gegen die Kinder, die E. in seinem Zimmer besucht hatten, gekommen sei.

Im Generalvikariat sind mittlerweile mehrere Mitarbeitende damit beschäftigt, die künftige Unterbringung von E. zu klären. Im Gespräch ist neben einer weiteren Einrichtung in Essen auch Süddeutschland.

Am 11.09.2013 berichtet die „Neue Ruhr Zeitung“ über die neuen Vorwürfe gegen E. In diesem Artikel wird auch ein Bistumsverantwortlicher zitiert. Das Bistum sei „erschrocken“; da E. schon lange die Ausübung priesterlicher Dienste verboten sei, liege der Fall aber „außerhalb unseres Bereichs“.

Am 12.09.2013 wird eine Vereinbarung mit einer Pflegeeinrichtung in der Eifel geschlossen, in der die Unterbringung von E. ab dem 22.10.2013 geregelt wird. E. verpflichtet sich, das Gelände nicht alleine oder ohne Absprache zu verlassen und kein Bargeld oder Handy im Heim zu haben. Bis eine rechtliche Betreuung gefunden ist, übernimmt der Sozialdienst des Heims die Verwaltung seiner Finanzen. Gleichzeitig wird ein Antrag auf Betreuung gestellt, der von E. unterschrieben wird. Der Personaldezernent informiert einen Kollegen aus dem Bistum Aachen über die Unterbringung von E. in der Eifel.

Ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt am 26.01.2014 im Auftrag des Amtsgerichts ein fachpsychiatrisches Gutachten über E. Es geht um eine medizinische Indikation für eine rechtliche Betreuung. Der Gutachter lehnt diese ab und spekuliert darüber, dass schwule Männer im Alter auf Grund abnehmender, eigener Attraktivität jüngere Sexualpartner suchten, die sie bezahlen und/oder leichter manipulieren könnten.

Im Falle der Jungen, die von E. ein Handy und Bargeld bekommen hatten, soll eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden, mit der Bischof Overbeck einen Kirchenrechtler aus Paderborn am 04.03.2014 beauftragt. Der Untersuchungsführer spricht sich am 23.4.2014 gegen ein kirchenrechtliches Verfahren aus. Durch die derzeitigen Lebensverhältnisse und den

schlechten Gesundheitszustand von E. sei eine Wiederholung entsprechender Taten quasi ausgeschlossen. Jedoch werde die Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens nötig, falls die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einleite. Mit Brief vom 27.05.2014 leitet Overbeck die Unterlagen der Voruntersuchung nach Rom weiter. Er schließt sich der Einschätzung an, spricht sich für einen weiteren Verweis gegen E. aus und bittet um „Einschätzung und Weisung“.

Am 08.07.2014 beantragt die Staatsanwaltschaft Essen die Eröffnung eines Verfahrens gegen E. am Amtsgericht Essen. E. wird angeklagt, „im Februar 2013 in Essen auf ein Kind durch entsprechendes Reden eingewirkt zu haben“. Er habe den beiden Jugendlichen, 14 und 15 Jahre alt, erzählt, dass er schwul sei und „abends seinen Schwanz raushole und sich einen ‚runterhole““. Die Jugendlichen haben angegeben, dass sie E. ca. seit September 2012 kennen würden und regelmäßig von ihm Geld und Zigaretten bekommen und ihn im Altenheim besucht hätten. Er habe immer zum Abschied ein „Küsschen auf die Wangen“ gegeben und später angefangen, den Oberschenkel von einem der Jungen zu streicheln.

Das Verfahren gegen E. wird am 30.06.2015 unter der Auflage einer Zahlung eines Geldbetrages von 800€ vorläufig eingestellt. Nach der Zahlung wird das Verfahren am 16.09.2015 endgültig eingestellt.

Aus einer Aktennotiz vom 11.11.2015 geht hervor, dass sich die Leitung des Seniorenheims in der Eifel bei dem Personaldezernenten des Bistums Essen über E. beschwert hat. E. habe sich wiederholt im Gemeinschaftsraum vor dem Fenster im Rollstuhl aufgerichtet, um die Kinder des Kindergartens gegenüber zu beobachten. Dabei seien auch weitere Heimbewohnende anwesend gewesen, und E. hätte sich dabei auch einmal „einen Gegenstand in den After geschoben“. Auch habe E. wiederholt das Heim ohne Absprache mit einem Taxi verlassen. Dieses Verhalten sei nicht tragbar. Daraufhin besucht ein Bistumsmitarbeiter E. und spricht mit ihm und der Heimleitung. Einige Vorwürfe können entkräftet werden, etwa das Beobachten der Kinder, da sich die Vorfälle ausschließlich abends ereignet hatten, als keine Kinder mehr im Kindergarten anwesend waren.

Der Heimleitung wird zugesichert, dass E. in ein anderes Haus verlegt wird, sollte sich sein Verhalten nicht ändern. E. verspricht, sich an die Abmachungen zu halten.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 bittet Rom Bischof Overbeck, ein Dekret gegen E. zu erlassen, mit dem er einen neuerlichen Verweis erhält und ihm auferlegt wird, dass er in einem vom Bischof bestimmten Seniorenheim wohnen muss, das er nicht ohne Begleitung verlassen darf und dass er keinen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen herstellen dürfe. Dieses Dekret solle mit einer Strafandrohung versehen sein.

Ab 2014 beauftragt das Bistum Essen einen Psychologen und Ordensmann mit der Begleitung und Kontrolle der bekannten und sanktionierten Täter. Die Aufgabe ist vor allem mit der Kontrolle der Auflagen verbunden, es geht aber auch um die jeweilige Lebenssituation und emotionale Unterstützung. Dieser Pater besucht E. im Seniorenheim und schreibt, dass dieser weiterhin „sein sexuelles Fehlverhalten bagatellisiert“ und weder Schuldbewusstsein noch Verantwortungsübernahme erkennbar sei.

Die Heimleitung meldet im Mai 2016, dass E. das Heim wieder ohne Absprache verlassen habe und am Abend mit „drei jungen Männern internationaler Herkunft“ wiedergekommen sei. Sie

bittet darum, dass mindestens ein weiteres Gespräch mit E. geführt werde. Zuvor habe E. den 13jährigen Sohn einer Mitarbeiterin eingeladen, ihn mal zu besuchen.

Am 07.06.2016 nimmt E. brieflich dazu Stellung. Er schreibt, die drei Männer seien Flüchtlinge gewesen, denen er angeboten habe, ihnen beim Deutschlernen zu helfen. Freunde von E. wenden sich ebenfalls 2016 an das Bistum und plädieren für eine andere Unterbringung, näher an Essen, damit E. nicht so isoliert von seinen sozialen Kontakten ist. Das Bistum antwortet, eine Verlegung sei erst möglich, wenn E. bettlägerig sei. Wegen des Verstoßes gegen die Auflagen, vor allem wegen des Verlassens des Heims ohne Absprache, erlässt Bischof Overbeck am 15.06.2016 eine Geldbuße von 1800€, die über 12 Monate verteilt von E.s Gehalt abgeht. Das Geld erhalten die Salesianer Don Bosco für ihre Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen.

Mit Brief von 15.06.2016 erlässt Bischof Overbeck ein weiteres Dekret gegen E. Overbeck warnt E., erteilt ihm einen Verweis und droht ihm bei weiteren Vergehen weitere Strafen an. Mit Schreiben vom 02.03.2017 bestätigt Rom den Eingang des Dekrets gegen E.

In einer E-Mail vom 25.04.2018 bemühen sich die Unterstützer von E. wieder um eine Verlegung ins Ruhrgebiet. Das lehnen die Bistumsverantwortlichen erneut ab, u.a., weil E. im Heim onanierend in seinem Rollstuhl auf dem Flur saß. 2019 vereinbart der Personaldezernent mit einem Bekannten von E., dass dieser einen formellen Antrag auf Verlegung stellen soll. Dazu soll ein gerontologisches Gutachten eingeholt werden. Es geht dabei vor allem um die Mobilität von E.

Am 02.03.2020 berichtet der oben genannte Pater von einem erneuten Besuch im Heim. E. sei deutlich immobiler geworden und habe keine Kontakte mehr zu Kindern oder Jugendlichen. Eine Verlegung ins Ruhrgebiet sei trotzdem nicht zu empfehlen, da E. seine „Triebhaftigkeit“ weiter nicht kontrollieren könne.

A. stirbt im Sommer 2021.

Bewertung der Maßnahmen des Bistums Essen im Fall U. E.

Deutlich wird aus dieser Chronologie, dass der Umgang des Bistums mit dem beschuldigten Priester E. sehr konsequent und rigide war. E. wurde sofort aus dem Dienst genommen. Straf- und kirchenrechtliche Schritte wurden mehrmals eingeleitet. Außerdem wurde jede Erwähnung E.s von den Internetseiten des Bistums gelöscht. Der ehemalige Offizial, der eine glanzvolle Karriere durchlaufen hatte und viele Jahre trotz gelebter Homosexualität gefördert wurde, sollte damit 2010 aus dem öffentlichen Gedächtnis entfernt werden.

Während anfangs noch vor allem die Führungspersonen mit dem Fall E. befasst waren, wurden im Laufe der 2010er Jahre immer mehr Bistumsmitarbeitende eingeweiht. Die Betreuung und Unterbringung von E. erforderte viel Zeit und Fachkenntnis.

Der rigide Kurs von Bischof Overbeck zeigt deutlich den Sinneswandel, der 2009/2010 mit seinem Amtsantritt im Bistum Essen Einzug hielt. Während E. unter den Vorgängern (auch mit mutmaßlich minderjährigen Sexualpartnern) immer ungenierter Zölibatsverstöße begehen konnte, nahm dies 2009 ein jähes Ende.

„... ob er andere Leute quasi in der Hand hatte, das weiß ich nicht. Aber dass es mutmaßlich viele Menschen gegeben haben muss im Bistum, auch mit Personalverantwortung, die ihm mehr als wohlgesonnen waren, das möchte ich schon annehmen wollen, sonst kann ich mir das nicht erklären, dass es so lange gutging.“ (Bistumsverantwortlicher)

Während seiner ersten Karrierejahre konnte sich E. demnach darauf verlassen, dass ihn der Schutz der Institution und deren Scheu, Priester zu kontrollieren, trugen. Dazu konnte er mit seinen Kontakten, seiner Intellektualität, seinen Kulturinteressen und seinem Fachwissen beeindruckend. Gegen die „Zeitenwende“ der 2010er Jahre konnte aber auch E. nicht bestehen. Auch wenn es immer noch Unterstützer gab, die sich bis zum Schluss für E. einsetzten, ließ sein Rückhalt in der einflussreichen Kulturszene Essens doch schnell und spürbar nach. Dazu war sein Verhalten zu anstößig geworden. Die immer hemmungsloseren, wahllosen Kontakte mit jungen Männern, Jugendlichen und Heranwachsenden sprengten auch die Grenzen der Toleranz der Rotarier und anderer Honoratiorenverbände.

Ob der rigide Kurs des Bischofs auch etwas damit zu tun hatte, dass er in seinen Essener Anfangsjahren eine ablehnende Haltung gegen Homosexualität zeigte, ist möglich. Der Bischof selbst begründet seinen Kurs mit der sexuellen Ausbeutung eines behinderten kurdischen Minderjährigen. Ob es nötig war, den Offizial aus der Bistumschronik einfach zu löschen, ist bei den heutigen Bistumsverantwortlichen umstritten. Einige halten das für einen Fehler, andere für folgerichtig.

Trotz der kompromisslosen Haltung des Bischofs und der „Verbannung“ in die Eifel gab es zahlreiche Anstrengungen, auf E. einzuwirken. In vielen Gesprächen – so wird es aus den Akten und den Interviews deutlich – wurde versucht, E. „zur Vernunft zu bringen“. Teilweise wurden Drohungen eingesetzt – die stärkste davon die Laisierung – teilweise wurden Therapieversuche unternommen.

„Das Bistum hat ihn nicht fallenlassen, überhaupt gar nicht. Merkt man so ein bisschen, das System trägt auch, auch in schwierigen Situationen, also gar keine Frage. Das Bistum hat natürlich gewusst – ich weiß nicht, ob das in irgendwelchen Unterlagen steht, bevor E. Offizial wurde, ist ein Gespräch mit ihm geführt worden, weil anonyme Anschuldigungen kamen, und er hat auch dazu gestanden, dass er im schwulen Umfeld unterwegs war. Soweit ich da informiert bin, hatte er in den Jahren zuvor Missbrauch mit Kindern oder Jugendlichen überhaupt gar nicht – das kam da bei ihm, glaub ich, gar nicht vor. Er war im schwulen Umfeld tätig, aber das hat man ja auch gewusst. Er hat dann wohl versprochen, das hat er mal erzählt, nee, das würde sich jetzt nicht mehr ereignen, das gehörte der Vergangenheit an und, und, und. Aber um das mal so zu sagen, kann ich, glaub ich wirklich sagen, die Abmachung hat man getroffen. Auch später hat man mit ihm Abmachungen getroffen, er hat sich nie drangehalten. Das muss man auch ehrlicherweise sagen. Wenn man versucht, das Verhalten des Bistums einigermaßen zu bewerten. Er hat sich nie drangehalten. Am Ende hat er gemacht, was er wollte. Wie immer in seinem Leben (lacht), das muss man wirklich ehrlich sehen, er ist immer seinen Weg gegangen und manchmal auch ein bisschen locker, ist ja noch nie was passiert, und ist ja immer gutgegangen, besser gesagt. Und ist nicht immer gutgegangen und, ja.“ (Bistumsverantwortlicher)

Trotzdem gab es immer wieder auch Kritik an dem Umgang mit E. Priesterkollegen aus seinem Weihejahrgang oder Studienkollegen meldeten sich wiederholt zu Wort. Sie kritisierten vor allem die Unterbringung in der Eifel, weil E. dadurch isoliert wurde.

„Was mich geärgert hat in den Jahren danach, bin ich doch öfters (...) von seinen Mitbrüdern angesprochen worden, (...) sag mal, wie geht's eigentlich dem U. E.? Und das trugen die mir vor mit einem Gesicht, nachdenklich, wohlwollend, fragend, (...) Und am liebsten hätte ich – ich hab die Faust in der Tasche gemacht, weil das etwas sehr, sehr typisch Kirchliches ist. Es ist eine geborgte Nähe. (...) Man tut so, als hätte man etwas miteinander zu tun. Hat es aber nicht. Und was man macht, man stillt Bedürfnisse. In dem Fall das Bedürfnis der Neugier. Manchmal auch des Neides.“

Daneben gab es einen kleinen Kreis treuer Freunde, die sich wirklich für E. engagierten, aber – abgesehen von der Unterbringung – keine Kritik an dem Umgang des Bistums mit dem beschuldigten Priester übten. Möglicherweise hätte E. auch anders therapiert werden können – andere Medikamente, mehr psychotherapeutische Unterstützung, statt ihn in mehr oder weniger geschlossenen Einrichtungen zu verwahren.

*„... wir hatten den Eindruck, das Bistum kennt da irgendwen, Chefarzt oder ich weiß nicht was. Und dann ist der E. da gewesen, Doppelzimmer, selbst damit hat er sich abgefunden, mit jemand, der wirklich psychisch sehr geschädigt war, der war ja im Letzten nicht psychisch geschädigt. Der hatte zwar diesen – diese Neigung, wobei ich einfügen muss, also ich hatte immer den Eindruck, also mit Kindern und Jugendlichen hatte der eigentlich bis dahin nie was zu tun. Ich kann das nicht erklären, muss ich auch nicht. Jedenfalls ist der dann in dieser Psychiatrie gewesen. Und als er da ankam, da wussten die gar nicht, was sie mit ihm machen sollten. Er wusste das auch nicht. Ich hab den Eindruck gehabt, der ist da geparkt worden, bis er dann in die Eifel kam (...). Das fand ich also nicht so ganz prickelnd, aus dem einfachen Grunde, weil ich gedacht habe, es kann ja sein, dass man dann nochmal mit ihm auch ein Stück weit arbeitet, vielleicht indem sie ihm klarmachen, was da passiert und dass er sich vielleicht an Abmachungen halten muss und, und, und. Das hatte mir so vorgeschwebt. Aber da ist nix passiert.“ (Zeitzeug*in)*

Letztlich, so erzählen Bistumsverantwortliche, sei das Bistum mit der Aufgabe, die Täter zu betreuen oder zu bestrafen, überfordert:

„Also (...) generell was den Umgang mit den Tätern angeht, dass auch da letztlich Stellen von außen entscheiden müssen, was Kirche zu tun hat und was sie nicht zu tun hat. Da kann man nicht gültig festlegen, wir zahlen da irgendwelche Summen oder wir machen gültig dies und jenes, wir richten dann Betroffenenkreise ein, also für mich reicht das alles nicht. Das sind alles Dinge, die interessant sind, aber letztlich, was Kirche dann tun muss, wenn Menschen da schuldig geworden sind, versagt haben, auch in der Leitung, das müssen andere festlegen, das können die Leitungen nicht für sich selbst festlegen.“

7.6 Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen

Im Umgang mit den Betroffenen zeigen sich zwei divergierende Tendenzen: Zum einen war die Bereitschaft groß, der Familie des 16-jährigen Jungen, den E. 2009 mit nach Hause genommen und sexuell ausgebeutet hatte, mit Hilfsangeboten zur Seite zu stehen. Gleichzeitig zeigte sich aber auch eine große Unsicherheit des katholischen Kosmos, wie mit der muslimischen, kurdischen Familie umzugehen sei. Das beginnt schon damit, dass in den Akten und Interviews unklar bleibt, welche Nationalität der Junge hatte. Türkisch? Syrisch? Der Versuch, mit der Familie per Brief Kontakt aufzunehmen, lief jedenfalls ins Leere. Auch als ein ins Türkische übersetzter Brief nachgeschickt wurde, reagierte die Familie nicht. Möglicherweise war es einfach nur die falsche Sprache.

Der kurdischen Familie wurde mit dem erwähnten Brief ein Angebot auf therapeutische Unterstützung durch die Caritas für den betroffenen Jungen und die ganze Familie gemacht. Das in den Leitlinien von 2002 vorgesehene Gespräch des Bischofs mit den Betroffenen fand nicht statt. Es gab aber Überlegungen, dass es wegen des islamischen Kontexts ratsam sei, wenn statt der bischöflichen Beauftragten ein Mann das Gespräch mit der Familie führen würde. In diesem „speziellen religiösen und kulturellen Umfeld“ werde „Homosexualität sehr problematisch gesehen“. Dass der Junge behindert war, rückte angesichts der Schwierigkeiten bezüglich der Herkunft zunächst in den Hintergrund.

Dazu kamen immer wieder Versuche, der Familie „wegen der Herkunft“ finanzielle Absichten zu unterstellen. Manche gingen sogar soweit, „dem Islam“ zu unterstellen, der katholischen Kirche schaden zu wollen.

Täter-Opfer-Umkehr

Es gibt neben der Erzählung von U. E. als immer hemmungsloserem Sexkonsumenten auch die Erzählung von U. E. als Opfer einer ausbeuterischen Szene. In dieser Darstellung wird auch der 16-jährige Junge, dessen Vater U. E. schließlich anzeigte, zum Täter, der einen schon kranken und sehr respektablen Mann für Geld befriedigt hatte. Ein*e Zeitzeug*in äußert sich folgendermaßen:

„Dann wurde er ja krank. Und dann änderte sich nochmal ganz viel, weil er konnte ja nicht mehr so. Und dann muss die Phase begonnen haben, wo er auch zunehmend abhängig davon wurde, dass – dann ist er ja in diese Pornoschuppen gegangen, also, dass Jungen ihn befriedigt haben. Und dann [hat] er Kontakt zu Strichjungen gesucht. Das hat er wohl ja auch bis zuletzt gemacht. Und die Strichjungen müssen ihn gekannt haben, weil der Junge, worüber er gestolpert ist, so nennt er das dann, war ja ein Junge, der hat ihm aufgelauert. Also die Geschichte hat er mir erzählt, also der war im Treppenhaus. Der wusste (...) dass man dahingehen kann, der wusste, dass man da Geld kriegen kann.“

„... das ist aber wie mit der Prostituiertenszene überhaupt, die Stricher-Szene, das sind ja Jungs, die sind ja auch nicht aus Versehen da gelandet. Da muss man als Priester nicht hin, muss man echt nicht. Also das ist klar.“

Es schwingt ein tendenzieller Klassismus mit, wenn erzählt wird, dass die Prostituierten „nicht aus Versehen“ auf dem Strich gelandet sind. Sie hätten auch gewusst, dass man von dem Priester Geld kriegen kann.

Mit dieser Umdeutung von U. E. zum Opfer ist auch verbunden, dass er weiter den seriösen Priester repräsentieren konnte, der ein hohes Kirchenamt bekleidete. Wurde er doch in dieser Lesart ohne sein Zutun von geldgierigen Straßenjungen ausgebeutet. Wohl für sein Selbstbild, aber auch gegenüber seinen Vertrauten, hielt U. E. lange selbst an der Deutung fest, wonach er mit den Prostituierten, die er am Bahnhof suchte, echte Liebesbeziehungen gehabt hätte.

*„Und R. hat immer gesagt, das sind keine Strichjungen. Der hat sich immer irgendwie eingeredet, das wären Beziehungen, als auch mir dann langsam klarwurde, das ist eine Stricher-Szene, die er da jetzt bedient.“ (Zeitzeug*in)*

Der Priester selbst habe sich selbstschützender Deutungsmuster bedient, die ein*e Zeitzeug*in prägnant zusammenfasst:

„... und das hat für mich typische Tätermuster. Realitätsverzerrung ohne Ende, Selbstrechtfertigung ohne Ende und Selbstmitleid auch ohne Ende. Ja, Selbstmitleid auch noch. Er ist ja im Grunde ein Opfer.“

7.7 Umgang des Bistums Essen mit betroffenen Gemeinden/Systemen – Das Generalvikariat als irritiertes System

Wenn ein hoher Kirchenbeamter der sexualisierten Gewalt überführt wird, ist das ein Einschnitt für die Mitarbeiter*innen und Vorgesetzten. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass so genannte „traumatisierten Institutionen“ nach dem Überführen von Führungskräften oft noch jahrzehntelang mit den Folgen zu kämpfen haben (Caspari et.al 2021, Enders 2004).

Auf den ersten Blick lässt sich allerdings in den Erzählungen der damaligen Mitarbeitenden im Generalvikariat und der heutigen Funktionsträger*innen wenig Irritation erkennen.

Die Strafanzeige und die Hausdurchsuchung im Generalvikariat wurden 2009 von den damaligen Zeitzeug*innen als Paukenschlag, als schreckliches Erlebnis wahrgenommen. Daraufhin setzte sofort ein als konsequent und stimmig begriffenes Handeln ein. Eine große Rolle spielte dabei die erwähnte Haltung des neuen Bischofs.

„Weil ich gesagt hab, ja, die [Polizisten] sind da, also reinlassen, ja, nichts verhindern an der Stelle, sondern wenn die da sind, selbst wenn sie keinen Durchsuchungsbeschluss haben, wir haben nichts zu verbergen. Reinlassen, es geht um Aufklärung an der Stelle. Und das war aber auch die Sichtweise, die ich hier bei den Verantwortlichen eigentlich so erlebt hab, mindestens in der Zeit, wo ich zugange war. Also wie gesagt, das war für mich nie ein Thema, dass irgendwas untern Tisch fallen – weil es irgendwie einen Schaden anrichten könnte in der Öffentlichkeit, wie auch immer. Im Gegenteil.“(Bistumsverantwortlicher)

Anfangs wurde der „Fall E.“ noch hauptsächlich im engeren Führungskreis und von den Mitgliedern der Personalkonferenz verhandelt. Relativ bald wurden aber schon weitere Mitarbeitende hinzugezogen. Es ging um die Unterbringung und die Begleitung von E. Damit waren bald weitere Mitarbeitende aus der Personalabteilung eingeweiht. Die Rechtsabteilung war aufgrund der sofortigen strafrechtlichen Relevanz des Vorgangs von Anfang an beteiligt. Das galt auch für die Presseabteilung, da die große Bekanntheit von E. in der Essener Gesellschaft auch ein hohes öffentliches Interesse vermuten ließ.

Aus den Akten wird ersichtlich, dass der Fall von Anfang an einen großen Aktionismus auslöste. Die Beteiligten erzählen allerdings nahezu durchgängig, sie hätten von dem homosexuellen Leben ihres Offizials bis dahin „nichts gewusst“, „nichts mitbekommen“.

Das Generalvikariat ist in erster Linie ein Arbeitsplatz. Die meisten Menschen, die dort tätig sind, halten sich dort zu den üblichen Bürozeiten auf. Von dem nächtlichen Treiben im Wohntrakt nebenan müssen die meisten Mitarbeitenden tatsächlich nichts mitbekommen haben.

In diesem Wohntrakt, der unmittelbar an den Bürotrakt angrenzt und sogar einen Durchgang dorthin hat, gab es aber auch Nachbarn. Diese waren Kollegen, noch dazu Kollegen auf Augenhöhe. Und hier zeigt sich in den Erzählungen eine hohe Diskretion.

„Also z.B., der E. hat hier im Haus gewohnt. Und ich weiß nicht, wem noch, aber mir haben sie den Vorwurf gemacht, dass ich nichts gesagt hätte. Ich hab gesagt, ich weiß nur, dass er da wohnt. Aber sein ganzes Verhältnis, seine homosexuellen Handlungen, davon weiß ich überhaupt nicht, dass das hier – wohlgemerkt – hier im Haus stattgefunden hat. Das müssten Sie wissen, Sie verheimlichen das, haben die so im Umkreis gesagt. Ich hab gesagt, ich verheimliche gar nix. Und Sie können mich anzeigen, aber ich habe das wirklich nicht gewusst.“

Dieses Nichtwissen zeigt sich vor allem auf der Ebene der etwa gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen. Aber auch andere Mitglieder der Personalabteilung erzählen, sie hätten nichts gewusst und nichts wahrgenommen.

„Aber da hab ich gedacht, ich bin jetzt [für Personal zuständig] und ich nehme jetzt das zur Kenntnis, was ich zur Kenntnis nehmen muss. Und hab nicht da sämtliche Details mir aus der Akte geholt, hab mich da auch ein Stück geschützt. So. Muss ich ganz klar sagen. Ja.“

Diskretion und Selbstschutz folgen in einem hierarchischen System auch immer den Vorgaben der Führung. Unter den Bischöfen Luthe und Genn war die besondere Stellung der Priester auch damit verbunden, dass man ihre Handlungen nicht genauer hinterfragte. Privates hatte privat zu bleiben. Damit ist das besondere Paradoxon der katholischen Kirche angesprochen. Einerseits stehen Sexualität und Sexualverhalten im Fokus. Sündhaftigkeit ist genuin mit Sexualität verknüpft, wie Beichtsituationen zeigen, die gegenüber den einfachen Gemeindemitgliedern schnell einen grenzüberschreitenden Charakter annehmen können. Aber gegenüber den Mitgliedern des Klerus ist Diskretion geboten. Diese Diskretion wirkt einerseits zeitgemäß. Heißt das doch, dass klerikale Zölibatsverstöße durchaus toleriert werden können. Gleichzeitig galt diese

Diskretion aber auch lange Jahre für pädokriminelle Täter in den Reihen des Klerus und war damit Teil der täterschützenden Strukturen.

„Das war eigentlich hanebüchen, was hier möglich war, das muss ich echt sagen. Und wenn das möglicherweise, was exemplarisch hier für mich sichtbar wurde, auch für andere Verfehlungen galt, also so ein Langmut, ich sag's mal vorsichtig, ein extremer Langmut, dann spricht das Bände. Aber das ist jetzt eine Mutmaßung. Aber ich kann mir vorstellen, dass da an dieser Hypothese, die ich damit verknüpfe mit dieser Mutmaßung, was dran ist, dass Inkonsequenz eine Rolle spielt.“ (Bistumsverantwortlicher)

Auch wenn eine solche Einschätzung erst im Rückblick getroffen werden kann, zeigt sie doch, dass die vorgebliche kollektive Unwissenheit über die Lebensweise von E. brüchig ist.

„... so eine Doppelbödigkeit und Umgehen mit Themen, weil das eigentlich unübersehbar gewesen sein muss. Und er hatte, ist ja auch exzessiv damit umgegangen, selbst überzeugt, dass ihm keiner was kann. Also so schien er mir immer zu sein, und er fühlte sich bei dem vorigen Bischof auch ordentlich sicher. Also sonst wär er nicht Dompropst geworden.“ (Bistumsverantwortlicher)

Daraus entstehen auch Hypothesen über Seilschaften und mögliche Abhängigkeiten.

„Aber ob er andere Leute quasi in der Hand hatte, das weiß ich nicht. Aber dass es mutmaßlich viele Menschen gegeben haben muss im Bistum auch mit Personalverantwortung, die ihm mehr als wohlgesonnen waren, das möchte ich schon annehmen wollen, sonst kann ich mir das nicht erklären, dass es so lange gutging, in Anführungsstrichen.“ (Bistumsverantwortlicher)

Das suggeriert auch eine undurchlässige Phalanx der Priester, die sich gegenseitig schützen. Andererseits ist damit auch eine Toleranz der Bistumsspitze gegenüber fehlbaren Klerikern verbunden, die auch gut ankommt.

*„... und irgendwie war das auch nicht unsympathisch, mit Blick auf die Frage Sexualität, mit Blick auf die Frage sexuelle Orientierung, mein ich jetzt. Nicht sexualisierte Gewalt oder Missbrauch und sexuelle Ausbeutung und Prostitution, da hätt ich auch meine Grenzen. Aber selbst da, so what.“ (Zeitzeug*in)*

Auch die Priesterkollegen, die einander schon aus dem Seminar kannten, die einem Weihejahrgang angehören, haben angeblich nichts von E.s Sexualleben mitbekommen:

„Und ich habe tatsächlich, als das offenbar wurde hier im Generalvikariat, da hab ich dann zum ersten Mal über den E. gehört, dass er da Kontakt hatte mit einem Jugendlichen, von dem er, wie ich dann so hörte oder er dann auch gesagt hat, den Eindruck hatte, der sei nicht

16, sondern 18 gewesen. Und dann hörte ich auch von Bekannten aus der Gemeinde, ja, hätte ich doch wissen können. Der lief doch immer in seiner dunkelgrau-braunen Lederjacke hier irgendwo am Bahnhof rum und weiß nicht wo, das wär also schon bekannt gewesen. Ich muss ehrlich sagen, mir nicht.“

Die Mitarbeitenden des Generalvikariats mäanderten zwischen Nichtwissen(wollen) und verordnetem Aktionismus hin und her. Auffällig ist jedenfalls, dass die Interviewpartner*innen fast alle von E.s ausschweifendem Leben nichts gewusst haben. Aber sie berichten von Wissenden. Wie oben als kritisches Ereignis 3 dargestellt, waren Mitarbeitende in untergeordneten Funktionen ziemlich gut orientiert über das, was nachts in der Wohnung des Offizials los war. Sie konnten mit ihrem Wissen aber nirgendwo hin, konnten sich kein Gehör verschaffen. Wem hätten sie dieses Wissen anvertrauen können, ohne den mächtigen Offizial bloß zu stellen? Eine solche Respektlosigkeit war undenkbar. So blieb das Wissen geheim und brach sich nicht einmal als Gerücht Bahn.

Gerüchte gab es aber in der Stadtgesellschaft, außerhalb des Generalvikariats durchaus. E. wurde immer wieder in einschlägigen Gegenden gesehen, in Schwulentreffs, in Bahnhofsnähe, oft in Lederjacke. Diese Gerüchte kursierten in einer anderen gesellschaftlichen Szene. Wenn solch ein Gerücht doch einmal den Weg ins Generalvikariat gefunden hatte – zum Beispiel als anonymes Fax – wurde ein Gespräch anberaumt. E. gab ein bisschen zu, stritt vieles ab und der Vorgang wurde zu den Akten genommen.

Als 2009/2010 der Skandal nach und nach ans Licht kam, regte sich im Generalvikariat sogar so etwas wie Sensationslust:

„Wir hatten relativ kurz danach unseren Betriebsausflug nach Dortmund. Da sind dann einige zu dieser blauen Maus gepilgert, weil das mit großem Bild und Headline in der Bildzeitung damals war. Ja. So. Also ich sag mal, das geht irgendwann nicht. Und das hätte im Vorfeld aus meiner Sicht angesprochen werden müssen. Ansonsten glaub ich, ist dieser Fall dann bei vielen tatsächlich, die eine enge persönliche Beziehung zu ihm hatten – war das einer der Fälle, die glaub ich, sehr tief reingegangen sind.“ (Bistumsverantwortlicher)

Auch als der Kreis der Mitarbeitenden, die mit dem Fall E. in irgendeiner Form befasst waren, etwas größer wurde, blieb es bei dieser erstaunlichen Diskretion. Ein bisschen Flüstern hinter vorgehaltener Hand, ein bisschen Tuscheln über den Bahnhof. Mehr kam nicht an die Oberfläche.

„Ich geh davon aus, in den kollegialen Kreisen, in denen ich mich aufhielt, hatte keiner detaillierte Informationen, und alle waren dann auch zu vorsichtig, um Halbwissen weiterzugeben, das ist in meinem direkten Umfeld auch nicht üblich (lacht). Da ist man sehr vorsichtig. Aber es gab dann doch einige, die so mit Fakten angereicherte Gerüchte gehört haben, dass sie zumindest sowas dann sagten wie, ist der nicht am Bahnhof gesehen worden. Und das war ja einer der Hauptpunkte, dass er sich auch Jugendliche für sexuelle Praktiken ausgesucht hat. Ja. Also so hab ich dann mal irgendwie was gehört, aber ich muss auch sagen, ich bin auch so beschaf-

fen, ich frag da auch nicht nach (lacht). Wenn ich s nicht wissen soll oder muss, dann will ich s auch nicht wissen. So.“ (Bistumsverantwortlicher)

Insofern ist die Causa E. auch die Geschichte einer hierarchischen Struktur, in der zu viel Wissen auch problematisch sein kann. Und weil die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualität tabu-besetzt sind, erwies sich das gesamte Generalvikariat vor der Aufdeckung des Falles im Jahr 2009 als handlungsunfähig. Andere Themen, die in diesem Fall kaum relevant waren, konnten eher besprochen werden:

„Da war schon mal das Thema geistlicher Missbrauch, da achteten wir alle gut aufeinander, aber Thema sexueller Missbrauch nicht.“ (Bistumsverantwortlicher)

8 Fallanalyse D.

Im Fall um Pfarrer D. werden Merkmale deutlich, die diesen Fall auszeichnen. Es handelt sich um wiederholten, sexuellen Missbrauch von Minderjährigen mit mehrfachen Versetzungen in verschiedene Gemeinden und (Erz-)Bistümer – zuletzt ins Bistum Essen. Während die Gründe für Versetzungen nicht immer ausdrücklich mit Vorfällen oder Beschuldigungen sexualisierten Missbrauchs in Zusammenhang gebracht werden können, scheint es, dass dieses Verhalten Versetzungen begünstigte, so zumindest deutet Pfarrer D. an. Die ersten dokumentierten Vorfälle fanden 1963 statt und wurden schon damals bekanntgemacht, jedoch nicht weiterverfolgt. Über drei Jahrzehnte kam es zu Verhaftungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen und weiteren Bekanntmachungen von sexuellem Missbrauch durch Pfarrer D.. Dies geschah sowohl im Erzbistum Köln als auch im Bistum Münster zwischen 1963 und 1989. Nach einem 13-jährigen Aufenthalt als Seelsorger in der Altenpflege wurde Pfarrer D. 2002 entpflichtet und in den Ruhestand versetzt. Der Zugang zu Kindern und Jugendlichen wurde ihm jedoch nicht gänzlich verwehrt und im Bistum Essen wieder ermöglicht. Trotz eines Beschlusses der Personalkonferenz im Bistum Essen 2002, Pfarrer D. nicht mehr zu beauftragen, wurde er als Ruhestandsgeistlicher in der Gemeinde tätig und 2008 auch von Bischof Dr. Genn darum gebeten. 2015 wurde er feierlich verabschiedet. Erst 2019 wurde im Erzbistum Köln ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet und ein Zelebrationsverbot ausgesprochen. Über den ganzen Zeitraum haben die verschiedenen Bistümer dem Umgang mit Betroffenen keine Bedeutung beigemessen und Versuche, weitere Betroffene zu finden wurden nicht ernsthaft unternommen. Ob es weitere Vorfälle aus der Zeit in Essen gibt, ist nicht bekannt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird der Fall Pfarrer D. und sein Einsatz im Bistum Essen näher beleuchtet:

8.1 Empirische Grundlagen

Die Fallanalyse von dem verurteilten Priester D. fußt auf der Auswertung verschiedener Datenquellen, die hier aufgelistet und kurz beschrieben werden:

- » 7 Interviews im Kontext der Gemeinde St. K. mit Gemeindemitgliedern (insgesamt 8 Personen)
- » 4 Interviews mit Gemeindevertreter*innen der Gemeinde St. K (insgesamt 6 Personen)
- » 11 Interviews mit Vertreter*innen des Bistums Essen
- » 1 Interview mit einer externen, beteiligten Person
- » Dokumente und Protokolle aus den Akten der(Erz-)Bistümer Köln, Münster und Essen in denen Pfarrer D. tätig war, darunter Briefverkehr verschiedener Bistumsvertreter*innen und

dem Fall nahen Personen, sowie mit Betroffenen. Zudem das wissenschaftlich begründete psychiatrische Gutachten, aus dem Jahr 1988 für den Prozess am Landesgericht Duisburg, die Anklageschrift und das Urteil des Duisburger Landgerichts von 1989, ein Gutachten des behandelnden Psychotherapeuten aus dem Jahr 1991 und die nervenärztliche-psychotherapeutische Stellungnahme des ehemaligen Therapeuten aus dem Jahr 2002. Aus den Akten in Bistum Essen wurden u.a. Gesprächsprotokolle mit besorgten Gemeindemitgliedern und Gemeindevertreter*innen, und Protokolle aus Sitzungen der Personalkonferenz und des Krisenstabes des Bistums Essen analysiert. Ein der Akte beiliegendes, 2019 im Erzbistum Köln erstelltes Gutachten und ein für das Bistum im Jahr 2020 ausgefertigtes Umgang zum Umgang mit Pfarrer D. wurden gesichtet. Weiterhin wurde der Bericht von Frings (2022) zum Einsatz von Pfarrer D. im Bistum Münster herangezogen.

Die Datenerhebung und konkret die Interviews mit Vertreter*innen und Hauptamtlichen des Bistums Essen wurden zwischen Juli 2020 und Mai 2022 geführt, während die Interviews in den Gemeinden zwischen Februar und April 2021 stattfanden. Zur Auswertung der Akten in diesem Fall ist es wichtig, anzumerken, dass nicht nur eine grundsätzlich mangelhafte Aktenführung vorliegt, sondern auch ein schlecht dokumentierter Austausch zwischen (Erz-)Bistümern. Es ist oft unklar, wieso gewisse Akten in einem Bistum vorhanden sind und nicht in einem anderen, bzw. wer die Inhalte der Akten verfasst hat. In dieser Fallanalyse wird die Aktenlage nicht gesondert untersucht, allerdings geben Details zu den Akten und der Aktenführung an einzelnen Stellen Einblick in die Aktenlage. Für genauere Angaben zur Auswertung der Daten bietet das Kapitel „Datenauswertung“ eine detaillierte Beschreibung der Vorgangsweise.

8.2 Beruflicher Werdegang, Versetzungen und Ruhestand im Bistum Essen

Der berufliche Werdegang von Pfarrer D. zeichnet sich durch seine hohe Mobilität über verschiedene (Erz-)Bistümer aus. Er fing 1960 in Köln mit seiner Priesterweihe an, worauf nach 13 Jahren 1973 ein Wechsel in das Bistum Münster für 16 Jahre folgte. 1989 wurde er wieder im Erzbistum Köln aufgenommen und wechselte dann 2002 in das Bistum Essen wo er seinen Ruhestand verbrachte. 2015 wurde er dort feierlich verabschiedet und 2019 wurde ihm der priesterliche Dienst untersagt. Insgesamt gab es 8 Versetzungen, ohne dabei jede einzelne Gemeinde zu zählen in der er tätig war.

Erzbistum Köln (1960–1973)

Pfarrer D. wurde 1960 im Erzbistum Köln zum Priester geweiht und trat dann seine erste Stelle als Kaplan an. In dieser Stelle verblieb er bis 1964, als er kurz nach Bekanntwerden der ersten Anschuldigungen in eine andere Gemeinde im Erzbistum Köln versetzt wurde. Laut Pfarrer D. kam diese Versetzung aufgrund der Beschuldigungen zustande. An seinem zweiten Arbeitsort blieb Pfarrer D. bis 1970 als Kaplan tätig. 1970 wurde D. al Pfarrer in einer anderen Gemeinde eingesetzt. Nur zwei Jahre später kam es zur Verhaftung und Ermittlung gegen Pfarrer D. wegen „sexueller Kontakte zu zwei Jungen unter 14 Jahren“. Pfarrer D. wurde daraufhin mit nur 39 Jah-

ren in den Ruhestand versetzt und bis zur Gerichtsverhandlung in einem Kloster untergebracht. Nichtsdestotrotz beteiligte er sich bis zur Verurteilung weiterhin an seelsorglichen Tätigkeiten. Er unterstützte einen Pfarrer in der Nachbargemeinde bei der Durchführung von Messen, darunter auch die Familienmessen, arbeitete in der Bibliothek des Klosters, und wollte in seinem Urlaub Messen halten und Kurgäste betreuen. Am 09.08.1972 wurde Pfarrer D. zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (Haftbeginn 04.10.1972) und in Münster inhaftiert.

Bistum Münster (1973–1989)

Im September 1973, kurz nach Pfarrer D.s frühzeitiger Entlassung, fanden die ersten Gespräche zwischen Prälat Stammkötter aus dem Bistum Münster und einer nicht namentlich genannten Person aus dem Erzbistum Köln sowie Pfarrer D. statt über einen möglichen Einsatz im Bistum Münster. Nach einem Gespräch mit einem Dr. N, der von Prälat Schlafke aus dem Erzbistum Köln als „psychotherapeutischer Vertrauensmann des Bistums Münster“ bezeichnet wurde, wurde für Pfarrer D. möglichst schnell ein Einsatz als Seelsorger empfohlen, allerdings wurde in diesen Gesprächen noch ein Altersheim als Einsatzort genannt. Im November 1973 fing D. als Aushilfspfarrer im Bistum Münster an. Teile seines Gehalts wurde dennoch weiterhin vom Erzbistum Köln übernommen. Sein Aufenthalt in der Gemeinde war nur kurz, schon im April 1974 wurde Pfarrer D. erneut festgenommen, aber nicht verurteilt. Er wurde aus der Gemeinde abgezogen und fing im Juni 1974 in der Schulabteilung des Generalvikariats im Bistum Münster an. Pfarrer D. begann zusätzlich eine Aushilfstätigkeit an den Wochenenden in einer Pfarrei und wurde später zuständig für die Durchführung von Einkehrwochen für Schülerinnen und Schüler.

Pfarrer D. und Prälat Stammkötter erkundigten sich im Juli 1976 nach weiteren möglichen Einsätzen. Die Anfragen wurden nach Ende seiner Bewährung (1977) geklärt in der Form, dass er im Bistum Münster verbleiben und, mit dem Einverständnis seines Arztes, eine seelsorgliche Tätigkeit aufnehmen konnte. Hieran knüpfte auch die Frage an, ob er mit einer vollen, seelsorgerischen Tätigkeit nicht aus dem Erzbistum Münster bezahlt werden sollte. Im Juni 1978 wurde er offiziell zum Pfarrverwalter für den Einsatz in einer Pfarrstelle ernannt.

Auch in dieser Pfarrstelle kam es zu weiteren Vorfällen, woraufhin Pfarrer D. im August 1985 von der Einsatzstelle entpflichtet wurde. Laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg (1988) wird hierfür vordergründig eine dringende Hüftoperation genannt. Jedoch seien Anschuldigungen von sexuellen Übergriffen für diese Versetzung maßgeblich gewesen.

Daraufhin hatte Pfarrer D. wechselnde Einsatzorte und begann ab Februar 1986 in P. als Aushilfspfarrer, wo er im Oktober 1986 hinzog und sich unter anderem der Messdienerarbeit, Kommunionvorbereitung und einer Kindergruppe widmete (Frings, 2022, S.165). Nach weiteren Anschuldigungen wurde zum Juni 1988 ein Einsatz des Pfarrer D. in einer weiteren Gemeinde vorbereitet. Allerdings gab es im Juni 1988 einen erneuten Haftbefehl. Das Strafverfahren folgte und im Dezember 1988 kam es zur Anklage wegen Missbrauch von Kindern. Daraufhin wurde die Vereinbarung zwischen den (Erz-)Bistümern Köln und Münster, nach der Pfarrer D. „vorübergehend“ seelsorgerische Tätigkeiten im Bistum Münster übernimmt, „im beidseitigen Einvernehmen aufgehoben“. Ein kirchenrechtliches Verfahren, um die Straftaten zu verfolgen und Maßnahmen zu treffen, wurden vom Erzbischof Meisner und Generalvikar Feldhoff nicht eingeleitet.

Damit endete der Einsatz von Pfarrer D. im Bistum Münster nach 15 Jahren und er kehrte zum Erzbistum Köln zurück.

Erzbistum Köln (1989–2002)

Einer Aktennotiz von Prälat Robert Kümpel aus dem Erzbistum Köln mit Datum 16.01.1989 ist zu entnehmen, dass das Erzbistum Köln gegenüber dem Duisburger Landesgericht, an dem der Prozess gegen Pfarrer D. verhandelt wurde, zugesichert hat, dass D. keine Aufgaben in der Pfarrseelsorge mehr übernehmen werde und auch sonst keine Tätigkeiten, die ihn in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bringen könnte. Schon am 15.02.1989 wurde D. aus der JVA entlassen. Das Urteil des Duisburger Landesgericht lautete 2 Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen sexuellen Missbrauch an Kindern in 7 Fällen.

Im Frühjahr 1989 holte sich das Erzbistum Köln Rat von Professor Q., einem Bekannten von Pfarrer D., der ihn gedrängt hatte, sich seiner Verantwortung zu stellen. Das Erzbistum Köln stellte die Überlegung an, D. in der Gartenarbeit einzusetzen. In einem Gespräch mit D. gab dieser an, er wünsche sich eine seelsorgliche Tätigkeit, ausdrücklich nicht mit Kindern/Jugendlichen. Im September 1989 begann D. seine Position als Altenheimseelsorger und war bis Ende März 2002 in acht unterschiedlichen Einrichtungen des Erzbistums Köln aktiv. Pfarrer D. bat aus gesundheitlichen Gründen, in den Ruhestand versetzt zu werden, dem wurde nachgegangen und zum 01. April 2002 wurde D. entpflichtet.

Bistum Essen (2002–2019)

Noch vor seiner Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand durch das Erzbistum Köln, im März 2002, wendete sich D. im November 2000 an das Generalvikariat im Bistum Essen mit der Bitte, in diese Diözese wechseln zu dürfen und als Pensionär seelsorgerlich zu helfen. In diesem Schreiben erklärte er auch, dass er dem damaligen Bischof, Dr. Luthe, bekannt sei. Eine Aktennotiz aus dem Archiv in Köln von Februar 2001 besagt, dass ein Personalverantwortlicher im Generalvikariat in Köln die Personalverantwortlichen in Essen über die „Situation von Pfarrer D.“ informiert habe. Allerdings ist in den Akten nicht dokumentiert, welche Information genau vermittelt wurde. (siehe dazu Punkt 5 in diesem Kapitel). Im Januar 2002 beschloss die Personalkonferenz des Bistums Essen, Pfarrer D. aufzunehmen und ihm eine freigewordene Wohnung in der Gemeinde St. M. anzubieten.

In der Personalkonferenz des Bistum Essen widmete man Pfarrer D. am 10. September 2002 einen Punkt auf der Tagesordnung. Dort wurde entschieden, dass D. „keinen seelsorglichen Auftrag im Bistum Essen erhalten“ solle. Jedoch gibt es mehrere Hinweise, dass D. von Anfang an in der Gemeinde aktiv war. Zum Beispiel wurde in einem Brief von einer Unterstützerin des Pfarrer D. aus P. geschildert, dass er den Gemeindepfarrer seelsorglich unterstützt. Auch war in einem Gesprächsprotokoll vom 8. Oktober 2002 zwischen dem Personalverantwortlichen und über Pfarrer D. informierten Gemeindemitgliedern und –vertreter*innen von einer Einsatzminderung die Rede, was darauf schließen lässt, dass D. zu diesem Zeitpunkt schon in der Gemeinde tätig war. In einem Brief von den wissenden Gemeindemitgliedern an den Personalverantwortlichen brachten sie erneut an, dass sie Pfarrer D.s Unterstützung in der täglichen Gemeindegarbeit

für unangebracht halten. Ab Januar 2003 gab es mehrfache Krankmeldungen von D. in den Akten und weitere Notizen, wie zum Beispiel, dass er nach seiner Abwesenheit sehr herzlich von der Gemeinde empfangen wurde. All dies lässt darauf schließen, dass Pfarrer D. in der Gemeinde tätig war. Dazu konnten wir feststellen, dass er über Jahre hinweg fast jeden zweiten Sonntag die Messen hielt, im Altenheim seelsorglich tätig war und auch im Kontakt zu den Messdienern stand.

Als 2008 die Propstpfarrei St. J. neu errichtet wurde, teilte Bischof Dr. Genn Pfarrer D. mit, dass man von ihm reges Engagement in der Gemeinde erwarte. Einer Ernennung oder Beauftragung bedurfte es nicht, da er im Ruhestand war.

Am 2. Mai 2015 wurde Pfarrer D. in seiner Gemeinde St. M. mit einer Heiligen Messe feierlich verabschiedet. Jedoch erhielt Pfarrer D. im Juli 2015 eine Mitteilung von Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck über eine Begleitung für „Kleriker, die sich in einer besonderen Situation befinden“ durch einen Pater.

Am 21. Juni 2019 wurde Pfarrer D. per Dekret von Kardinal Woelki bis auf weiteres die Ausübung seiner priesterlichen Tätigkeiten untersagt. Dies geschah, nachdem weitere Vorwürfe über sexuellen Missbrauch durch Pfarrer D. aus seiner Vergangenheit im Bistum Münster bekannt wurden.

8.3 Vorfälle und Meldungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Pfarrer D. wurde zweimal wegen sexuellen Handlungen an Minderjährigen verurteilt. Eine weitere Verurteilung gab es wegen Beleidigung. Es kam zu weiteren Beschuldigungen, die nicht gerichtlich abgehandelt wurden. Die Anzahl von Betroffenen ist aus den Akten nicht genau zu entnehmen. So gibt es zum Beispiel eine handschriftliche Notiz auf einem Brief von Pfarrer D., die besagt, dass die Betroffenen Jungen beim Prozess in Begleitung ihrer Mütter ausgesagt hätten und drei Mütter anwesend waren. In der Anklage ist die Rede von zwei Betroffenen. Damit bleibt unklar, ob letztendlich zwei oder drei Betroffene gegen Pfarrer D. ausgesagt haben. Auch der Autor der Notiz ist nicht vermerkt.

Nichtsdestotrotz war es möglich, anhand der Hinweise mindestens 24 betroffene Jungen und Jugendliche auszumachen, obwohl die Dunkelziffer möglicherweise deutlich höher liegt. Die Betroffenen waren zwischen 10 und 14 Jahren alt, mit Ausnahme von einem Jugendlichen. Diese Zahl beinhaltet Betroffene, die rechtlich als solche anerkannt wurden, für die Pfarrer D. ein Geständnis abgelegt hat oder die sich direkt gemeldet haben. Für Angaben, die Pfarrer D. in dem psychiatrischen Gutachten machte zu Kontakten zu Jungen, wurden jeweils ein Junge oder zwei Jungen gezählt, wenn er von mehreren Kontakten sprach. Für die Betroffenen aus seinen Auslandsreisen, wurde eine Hochrechnung von 7 Reisen (mind. einmal jährlich) zwischen 1981 und 1987 und mindestens einem Betroffenen pro Reise gemacht.

D. gab seine Taten immer erst dann zu, als eindeutige Beweise dafür vorlagen, und sprach sonst nur von Kontaktversuchen mit Jungen. Aussagen wie „Meine Kontakte habe ich vorwiegend in Essen, aber auch auf anderen Bahnhöfen gesucht. Ich habe immer für diese sexuellen Handlungen bezahlt“ aus dem Gutachten von 19.11.1988 lassen darauf schließen, dass es eine weitaus höhere Anzahl von Betroffenen geben kann. Auch seine Neigung zu Jungen, die er laut psychiatrischem

Gutachten (1988) schon seit seiner ersten Stelle als Kaplan in Erzbistum Köln hat, lässt vermuten, dass seine Tätigkeit als Pfarrer und in der Schulabteilung des Generalvikariats mit direktem Kontakt zu Kindern eine höhere Anzahl von Betroffenen wahrscheinlicher macht. D.s Argument, er sei in andere Länder gereist, um dort seine Sexualität auszuleben, da in diesen Ländern sexuelle Handlungen mit Jungen leichter zugänglich waren, bestärkt die Einschätzung, dass D.s Unrechtsbewusstsein nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Es ist zudem keine Bestätigung dafür, dass es deswegen zu weniger Vorfällen in Deutschland gekommen sein könnte. Im Gegenteil, es kommt gleichzeitig zu seinen Reisen, bei denen es auch zu rechtswidrigen, sexuellen Handlungen mit Jungen gekommen war, zu Vorfällen in Deutschland und zu einer erneuten Verurteilung. Auch die Aussage von Pfarrer D., dass es nach seiner Haftentlassung 1973 zu einer „sehr intensiven und wilden, homosexuellen Zeit“ kam (Psychiatrisches Gutachten 1988, S.38), deutet darauf hin, dass weder ein gesetzliches Strafmaß noch eine moralische Besinnung oder Therapie ihn davon abhielten, diese Straftaten zu begehen. Die Einschätzung im psychiatrischen Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass D. eine „fixierte, homophile Pädophilie“ hat und besagt, dass Therapie bei Persönlichkeiten wie der von Pfarrer D. wenig erfolgversprechend ist. (vgl. S. 76)

Zu den Anschuldigungen muss hier benannt werden, dass es sich dabei um Vorfälle handelt, die während seiner Zeit im Erzbistum Köln und Bistum Münster stattfanden. Weitere Vorfälle während seiner Zeit im Bistum Essen können weder ausgeschlossen noch belegt werden. Im Folgenden gibt es eine Aufstellung der bekanntgewordenen Beschuldigungen, Verhaftungen und Verurteilungen von Pfarrer D..

Erzbistum Köln, 1960–1973

- » Die ersten Beschuldigungen sexueller Grenzverletzungen stammen aus dem Jahr 1963 und bestehen aus einer Aufforderung an vier Jungen im Alter von 12–14 Jahren – unabhängig voneinander – sich in seiner Anwesenheit auszuziehen und ihre nackten Körper anzuschauen. Diese Beschuldigungen wurden von Pfarrer D: als „Aufklärung“ deklariert und nicht weiterverfolgt. Handschriftliche Protokolle aus dem November 1963 geben an, dass sich die Jungen und deren Väter zu D.s Stellungnahme verhalten und ihn entlasten. Es ist unklar, ob die Entlastung tatsächlich von den Aussagen der Jungen oder deren Väter kam oder eine Folge eines bagatellisierenden Gesprächs oder gar Interpretation des Verfassers des Protokolls ist. Im Gutachten von 1988 gab D. an, dass er in dieser Zeit Kurat von Pfadfinder*innen war und sich „bestimmte Jungen, die [ihm] gefallen haben, mit der Begründung der notwendigen Aufklärung in [sein] Schlafzimmer genommen habe“.
- » Aus der Zeit an seinem zweiten Einsatzortes wurden seinerzeit keine Vorfälle bekannt, allerdings gab D. in den Ermittlungen gegen ihn 1988 an, in dieser Zeit einige Jungenkontakte gehabt zu haben und erwähnt Spannungen zwischen sich und seiner Mutter, die zu dem Zeitpunkt bei ihm wohnte, zumal er seine Jungenkontakte vor ihr zu verheimlichen versuchte (Gutachten 1988, S. 36). Einen dieser Kontakte beschrieb Pfarrer D. als eine „Jungenfreundschaft“, die über 3-4 Jahre lief.
- » Vier Jahrzehnte später, 2008, meldete sich ein Betroffener aus dem zweiten Einsatzortes bei dem Ansprechpartner für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Köln. Der

Betroffene gab an, über mehrere Jahre hinweg „massive sexuelle Gewalt“ durch Pfarrer D. erfahren zu haben. Die Übergriffe sollen im Gemeinschaftsraum des Kindergartens in der Gemeinde stattgefunden haben, als der Betroffene ca. 8/9 Jahre alt und Messdiener in der Gemeinde war. Ergänzend berichtete der Betroffene von einer Vermutung von weiteren Übergriffen an einem Freund, der sich später das Leben nahm. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte dem Betroffenen mit, dass aus dieser Zeit keine anderen Vorfälle bekannt sind.

- » Am 02.03.1972, als Pfarrer D. in einer anderen Gemeinde beschäftigt war, kam es zur Verhaftung und Ermittlung gegen ihn wegen „sexueller Kontakte zu zwei Jungen unter 14 Jahren“. Pfarrer D. räumt dies ein und gibt an, über mehrere Monate gemeinsam mit den Jungen onaniert zu haben. Am 09.08.1972 wird er wegen (gleichgeschlechtlicher) Unzucht mit Minderjährigen und Abhängigen zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Auf ein Gnadengesuch hin wurde nach 11 Monaten die Reststrafe zur Bewährung bis zum 31.08.1977 ausgesetzt. Somit war Pfarrer D. ab September 1973 wieder aus der Haft entlassen und wurde dann aus dem Erzbistum Köln in das Bistum Münster versetzt.

Bistum Münster, 1973-1989

- » Nur wenige Monate nach seiner Entlassung am 25.04.1974 kam es erneut zur Festnahme von Pfarrer D. wegen „Heranmachen“ an einen Jugendlichen in Köln. Allerdings wird D. nach nur 14 Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen, da kein Vergehen nach §175 StGB (sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts vorlag). Laut der Gesetzesänderung vom 28.11.1973 konnte das Gericht von einer Bestrafung absehen, wenn unter Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den die Tat sich richtet, das Unrecht der Tat gering ist. §175 StGB wurde 1994 aufgehoben und sexuelle Gewalt gegen männliche Minderjährige wurden vor Gericht mit weiblichen Minderjährigen gleichgestellt. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft kam es allerdings zu einem Verfahren wegen Beleidigung mit einer Verurteilung von Pfarrer D. zu einer Bußgeldzahlung von 1700 DM oder 34 Tagen Freiheitsstrafe, die mit der Untersuchungshaft abgegolten waren (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg 1988). Dies geschah trotz der fortwährenden Reststrafe von der Verurteilung von 1972, die auf Bewährung ausgesetzt wurde und obwohl sexuelle Verfehlungen Grundlage für das Urteil waren.
- » Laut psychiatrischem Gutachten von 1988 (S. 38), „begann nach der Haftentlassung 1973 bis etwa 1977 eine sehr intensive und wilde homosexuelle Zeit“, in der Pfarrer D. eine langjährige Beziehung zu einem Strichjungen vom Bahnhof Essen und einem Jungen in einer Gemeinde führte. Zudem hatte er sexuelle Kontakte zu verschiedenen Strichjungen, die er am Essener Bahnhof ausfindig machte.
- » Während Pfarrer D.s Einsatz von 1978 bis 1985 hatten sich laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg weitere „Vorfälle mit dem bereits einschlägig bekannten Verhalten des Angeschuldigten gehäuft, die allerdings nicht hinreichend konkretisiert werden konnten“ (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg 1988, S. 5). Dabei scheint es um Vorfälle bei der Betreuung der Messdiener, gemeinsame Sauna- und Schwimmbadbesuche, mit dem Ziel die Jungen nackt zu sehen, und in Bezug auf einen konkreten Jungen, fotografieren beim

halbnackten Break-Dance, zu gehen (Psychiatrisches Gutachten 1988, S. 21–22).

- » Anschließend kam es 1987 in einer anderen Gemeinde zu wiederholten, sexuellen Übergriffen gegen einen zehnjährigen Jungen (Anklageschrift, S. 23).
- » Zu diesen Vorfällen kommt noch hinzu, dass Pfarrer D. über den Zeitraum von 1981 bis 1987 mindestens einmal jährlich Reisen nach Sri Lanka, Tunesien und Thailand unternahm. Dort, so der Pfarrer D., hatte er sexuelle Kontakte zu „Jungen am Strand“ (Psychiatrisches Gutachten 1988, S. 20).
- » Letztendlich wurde am 18.06.1988 erneut Haftbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Jugendlichen gegen Pfarrer D. erlassen, nachdem er am Bahnhof mit einem Jungen erwischt wurde. Bei den Ermittlungen wurde eine sehr umfangreiche Sammlung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichergestellt, vor allem Fotos und Dias, aber auch Filme und schriftliches Material. Dabei war die Rede von insgesamt 52 Jungen, die nackt und/oder masturbierend fotografiert worden waren. Zwei der Bilder seien offensichtlich in Pfarrer D.s damaliger Wohnung aufgenommen. Fünf der Kinder waren Messdiener, drei Stricher. D. erzählte in einer ersten Vernehmung, dass er bei der Verhaftung zum ersten Mal sexuelle Kontakte zu Jungen gehabt habe und bezeichnete sich als homosexuell. Im Laufe weiterer Vernehmungen und auf Grund von Beweismaterialien (Fotos) gab er dann jedoch Taten zu. Die meisten der Fotos seien während seiner Auslandsaufenthalte entstanden – weitere habe er bei Versanden aus Berlin, Amsterdam oder Kopenhagen bestellt (Psychiatrisches Gutachten 1988). Letztendlich gab D. zu, in mindestens sechs Fällen sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen in der BRD vorgenommen zu haben, jedoch vor 1981. Die Verjährungsfrist zum damaligen Zeitpunkt war für schwerwiegende Fälle auf fünf Jahre angesetzt und das wurde bei seinen Vergehen nie als Maßstab gesetzt.

Schließlich lautete am 12.12.1988 die Anklage wegen Missbrauch von vier Kindern im Alter zwischen zehn und 13 Jahren und sexuellen Handlungen mit einem Mann unter 18 Jahren in den Jahren 1980/81, 1981 und 1988. Pfarrer D. wird „wegen sexuellem Missbrauch von Kindern in sieben Fällen, davon in fünf Fällen in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen“ zu einer Geldbuße von 3000 DM und einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Zusätzlich wird Pfarrer D. die Auflage erteilt „sich einer ambulanten Therapie zu unterziehen“, die mindestens drei Jahre dauern müsse, und jeden Wohnungswechsel während der Bewährung dem Gericht mitzuteilen. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass es sich bei den meisten Fällen um „minder schwere“ Fälle gehandelt habe, da die beteiligten „Stricher“ waren, und auch diejenigen die nicht minder schwer waren seien „eher durchschnittliche Fälle“. Darüber habe sich Pfarrer D. einigermaßen einsichtig gezeigt und betont, wie dringend er eine Therapie benötige, obwohl das Gericht hier deutliche Zweifel an der Wirksamkeit einer Therapie zeigt, da bisherige erfolglos verliefen. Festgehalten wird: „Immerhin läßt sich jedoch sagen, daß der Angeklagte zwischenzeitlich auf das siebente Lebensjahrzehnt zugeht. Von daher dürfte eine Triebhemmung allein altersbedingt eintreten“. Am meisten vertrauten die Richter bei Ihrem Urteil jedoch darauf, dass die Drohung, dass Pfarrer D. bei erneutem Fehlverhalten nicht nur die dann angebrach-

te Strafe, sondern auch die zu diesem Zeitpunkt erlassene Strafe abbüßen müsste.

- » Im Anschluss an die Urteilsverkündung und Versetzung von Pfarrer D. in das Erzbistum Köln meldete sich am 02.03.1989 die Mutter eines weiteren, 10 Jahre alten Jungen, der bei Pfarrer D. in seiner letzten Einsatzstelle im Bistum Münster in der Kommuniionsgruppe war an den Personaldezernenten im Bistum Münster. Sie schildert, wie Pfarrer D. versucht habe, mit dem Jungen Zeit zu verbringen, ihn zu sich eingeladen habe, mit ihm schwimmen gehen wollte, etc.. Der Junge sei öfter bei dem häufig nur mit einem Bademantel bekleideten Pfarrer D. gewesen, der ihm einmal so das „schwimmen beibringen“ wollte, was jedoch durch überraschenden Besuch unterbunden wurde. Sie bat auch um eine Möglichkeit, Pfarrer D. kontaktieren zu können.

Erzbistum Köln (1989–2002) und Bistum Essen (2002–2015)

Die Akten weisen nicht darauf hin, dass es in dieser Zeit zu weiteren Vorfällen gekommen sei. Allerdings stellte sich in den Interviews heraus, dass Pfarrer D. mehrere Situationen forcierte, in denen er sich Kindern und Erwachsenen gegenüber entblößte. Allein Situationen wie morgens nackt die Rollläden im Wohnzimmer zu öffnen, während zu dieser Uhrzeit Schulkinder am Haus vorbeilaufen, können als Exhibitionismus gedeutet werden, vor allem dann, wenn, wie suggeriert, manche Kinder bewusst einen anderen Weg wählen und Pfarrer D.s Haus meiden. Ein wertvoller Hinweis, um diese Situation zu interpretieren ist, dass der Pfarrer direkt vor einer Spielwiese und neben einem Kindergarten und Pfarrhaus gewohnt hat. Auch ein Gutachten des behandelnden Psychotherapeuten N. aus dem Jahre 1988 besagt, dass Pfarrer D. nach wie vor über kein hinreichendes Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf die erfolgten Straftaten verfügt und die Verantwortung für seine Handlungen der Kirche oder dem Staat zuschiebt (als Stichworte werden hier „Aufhebung des Zölibats“ sowie „Straffreiheit für Pädophilie“ genannt). In Zusammenhang mit der Tatsache, dass Betroffene oft erst nach vielen Jahren ihre Erfahrung mit sexualisierter Gewalt bekannt machen, kann es durchaus sein, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weitere Meldungen gegen Pfarrer D. erfolgen werden.

8.4 Kritische Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale

Im Laufe der Zeit gab es zahlreiche kritische Ereignisse und Aufdeckungen. Die Tatsache, dass Pfarrer D. mehrfach verurteilt wurde und jahrelang in Therapie war, zeigt, dass es nicht an Aufdeckung gefehlt hat. Allerdings haben selbst diese Art der Offenlegung nicht dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche effektiv vor Pfarrer D. geschützt waren. Aus diesem Grund bleibt unklar, wie viele weitere Aufdeckungspotenziale im Verborgenen bleiben. Da unsere Studie sich auf das Bistum Essen bezieht, werden an dieser Stelle nur die kritischen Ereignisse, Aufdeckungen und Aufdeckungspotenziale im Fall D. beleuchtet, die im direkten Zusammenhang mit dem Bistum Essen stehen.

Kritisches Ereignis 1:

Auf einer Geburtstagsfeier erfuhren Gemeindemitglieder aus der Gemeinde M. von einer Be-

kannten aus Köln, dass Pfarrer D. in der Vergangenheit für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in den Fokus gerückt war. Daraufhin sprachen sie Anfang Juni 2002 einen befreundeten Pastor und den Gemeindepfarrer an. Danach wurde das Personaldezernat im Bistum Essen informiert – schließlich erhärteten sich die Gerüchte im August 2002. Aus den Akten ist nicht nachzuvollziehen, wer im Bistum Essen das Wissen hatte, diese Gerüchte zu bestätigen.

Darauf folgten Gespräche zwischen Personaldezernenten und Pfarrer D. auf der einen, und den Gemeindemitgliedern, die darum wussten, sowie dem Gemeindepfarrer auf der anderen Seite. Außerdem wurde Kontakt zum Personaldezernat im Erzbistum Köln aufgenommen, um sich umfassender über die Vergangenheit von Pfarrer D. zu informieren, wobei die Empfehlung gegeben wurde, dass „dringend davon abgeraten“ wird, Pfarrer D. „irgendeinen irgendwie gearteten Auftrag im Bistum Essen zu geben“. In diesem Austausch wurden Angaben zu den Verurteilungen gemacht. Das psychiatrische Gutachten und das Urteil der Gerichtsverhandlung von 1988/1989 lag in den Akten des Bistum Essen, allerdings ist nicht ersichtlich zu welchem Zeitpunkt und wie es in die Essener Aktenarchive gekommen ist.

Ende August 2002 erreichte den Personaldezernenten ein Brief von einer Unterstützerin von Pfarrer D. aus Münster, in dem sie darum bittet, einen weiteren Brief an das Ehepaar aus der Gemeinde M. weiterzuleiten, in der Hoffnung eine andere Sicht von Pfarrer D. zu vermitteln. Dieser Brief kam nachdem das Ehepaar aus Münster Pfarrer D. in der Gemeinde M. besucht hatten und er von seiner unklaren Situation durch das Bekanntwerden seiner straffälligen Vergangenheit berichtet hatte. Sie bedankt sich bei dem Personalverantwortlichen für die „Wege, die Sie zu seiner Hilfe eingeschlagen“ hatten.

Im September 2002 wurde bei einer Personalkonferenz entschieden, dass Pfarrer D. keinen Auftrag in Essen bekommen sollte. Daraufhin kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen dem Personalverantwortlichen, dem Ehepaar und dem Gemeindepfarrer, in dem die Stellungnahme des ehemaligen Therapeuten besprochen wurde und die Zweifel des Ehepaares zu D.s Einsatz erneut angesprochen wurden. In diesem Gespräch war laut den Notizen des Ehepaares die Rede von einer Einsatzminderung für Pfarrer D.. In den Gesprächsnotizen des Personalverantwortlichen sind keine Hinweise zu einem Einsatz zu finden. Der Beschluss der Personalkonferenz, Pfarrer D. keinen Auftrag zu geben, ist nicht in den Gesprächsprotokollen enthalten. Einen Monat später zog das Ehepaar auf Grund der bestehenden Zweifel und der Belastung durch das ihnen zugetragene Wissen über Pfarrer D. ein weiteres Ehepaar aus der Gemeinde und die Gemeindereferentin hinzu. Die beiden Ehepaare wandten sich mit einem Brief erneut an den Personalverantwortlichen und den Gemeindepfarrer um den Einsatz von D. und seinen Verbleib in der Gemeinde M. noch einmal zu bedenken und suggerierten zumindest die Nachbarsfamilie von D. über seine Vorgeschichte zu informieren, da diese kleine Kinder hätten. Im Januar 2003 antwortete der Personalverantwortliche und bedankte sich bei den Ehepaaren für ihre „Mitsorge und Diskretion“.

Aus den Akten geht hervor, dass bekannt war, dass Pfarrer D. ein verurteilter Sexualstraftäter war, beschlossen wurde, keinen Auftrag mehr zu bekommen, er sich aber schon zu Beginn seiner Zeit in der Gemeinde St. M. seelsorglich einbrachte.

Im Laufe der Jahre haben das Ehepaar die neuen Gemeindepfarrer immer wieder auf diesen Sachverhalt hingewiesen und sind dabei immer wieder auf Unwissenheit gestoßen. Jeder weitere

Versuch der Aufdeckung des Ehepaares verlief im Sande.

Eine umfangreichere Betrachtung der Geschehnisse ist in dem Bericht der Anwaltskanzlei Axis zu der Causa D. zu finden. Eine Bewertung der Geschehnisse folgt im nächsten Abschnitt.

Kritisches Ereignis 2:

Im Jahr 2008, mehr als vier Jahrzehnte nach Pfarrer D.s Einsatz in einer Gemeinde in S. (1964-1970), meldete sich ein Betroffener aus dieser Gemeinde, und beschuldigte Pfarrer D. ihn über mehrere Jahre hinweg massiv sexuell missbraucht zu haben. Er gab weiterhin an, dass er vermute, auch ein anderer Junge aus der Gemeinde sei damals von Pfarrer D. betroffen gewesen. Letzterer habe sich das Leben genommen. Die Meldung wurde im Erzbistum Köln getätigt – 6 Jahre nach D.s Verabschiedung in den Ruhestand und Umzug ins Bistum Essen. Es gibt keine Hinweise, dass diese Meldung an das Bistum Essen weitergeleitet wurde.

Kritisches Ereignis 3:

Als Bischof Dr. Overbeck 2009 eingesetzt wurde und 2010 der sexuelle Missbrauch im Berliner Canisius Kolleg in der Presse stand, bekam das Thema „Missbrauchsfälle im Bistum Essen“ einen Platz auf der Tagesordnung der Personalkonferenz im März 2010. Zu Pfarrer D. wurde notiert, dass es „zurzeit keinen Handlungsbedarf“ gäbe. Zu dieser Zeit bestand die Besetzung des Personaldezernats aus den selben Personen, die auch 2002 die Gespräche zu Pfarrer D.s Vergangenheit erlebt hatten, den Beschluss der Personalkonferenz, ihm keinen Auftrag mehr zu erteilen mitgetroffen hatten, und von seinem Einsatz in der Seelsorge in der Gemeinde wussten.

Kritisches Ereignis 4:

Am 2. Mai 2015 wurde Pfarrer D. in seiner Gemeinde St. M. mit einer Heiligen Messe feierlich verabschiedet. Jedoch erhält Pfarrer D. im Juli 2015 eine Mitteilung von Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck über eine Begleitung für „Kleriker, die sich in einer besonderen Situation befinden“ durch einen Pater. Allerdings beginnt diese Begleitung, nachdem Pfarrer D. schon nicht mehr in der Gemeinde tätig war. Laut den uns vorliegenden Information war D. zudem nicht bereit, über seine straffällige Vergangenheit zu reden.

Kritisches Ereignis 5:

Im Mai 2019 wandte sich ein Mann an Bischof Dr. Genn mit der Information, dass Pfarrer D. in den 70er Jahren in seiner Gemeinde im Bistum Münster tätig war und es dort eventuell auch Betroffene gegeben haben könnte. Er bat den Bischof, die Verantwortung für die Aufklärung zu übernehmen vor allem im Hinblick auf mögliche Betroffene (Frings, 2022). Der Fall wurde dann an den Interventionsbeauftragten im Bistum Münster weitergegeben und letztendlich im Austausch mit den Interventionsbeauftragten vom Erzbistum Köln von letzterer Erzdiözese geleitet. In der Zwischenzeit berieten sich die Generalvikare von den 3 betroffenen (Erz-)Bistümern. Obwohl sich in der Geheimakte des Bistum Essen eine von Mai 2019 datierte Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Beauftragung von Pfarrer D. nach § 72a SGB VIII durch das Erzbistum Köln befand, verkündete Kardinal Woelki im Juni 2019 eine Untersagung für Pfarrer D., priesterliche Tätigkeiten

auszuüben und leitete aufgrund der gemeldeten Vorwürfe ein kirchenrechtliches Verfahren ein.

Im November 2019 gingen die drei Bistümer gemeinsam an die Presse um über den Fall D. zu informieren und um Betroffene zu bitten, sich bei Ihnen zu melden. Zeitgleich wurde in den im Bistum Essen betroffenen Gemeinden St. M. bzw. die Großpfarrei St. J. eine Stellungnahme des Bistums verlesen, in der über Pfarrer D. und die Bekanntmachung informiert wurde. Man erklärte, dass das Bistum Essen zuvor keine Kenntnis von D.s Straffälligkeit hatte und dass Betroffene sich melden sollten. In der Gemeinde St. M. haben diejenigen Gemeindemitglieder, die ihre Bedenken zu Pfarrer D. im Jahre 2002 schon an das Bistum gemeldet hatten, sich dann nach der Verlesung im Gottesdienst an die Gemeinde gewandt und ihre Version der Tatsachen verkündet. Dabei haben sie auch erwähnt, dass das Bistum schon 2002 das Wissen hatte, dass Pfarrer D. ein Sexualstraftäter war. Daraufhin wurden verschiedene Gesprächsrunden organisiert, vor allem auf die Initiative von Privatpersonen, wenn auch in Positionen als Gemeindevertreter*innen tätig. Die Präventionsfachkräfte haben sich aktiv eingesetzt, ohne dass es ihre Aufgabe war oder sie dafür benannt worden waren, für Klarheit zu sorgen und die betroffenen Gemeindemitglieder (in erster Linie die beiden Ehepaare, die davon wussten, die Nachbarsfamilie von Pfarrer D. und die Messdiener) in der Kommunikation mit Bistumsvertreter*innen zu unterstützen. Somit wurden diese Präventionsfachkräfte auch vom Bistum eingeladen, um die Situation zu diskutieren und weitere Gespräche in der Gemeinde vorzubereiten. Darauf folgten dann Gespräche mit dem Gemeinderat und Kirchenvorstand, mit den betroffenen Gemeindemitgliedern und den Messdienern. Aufgrund dieser Gespräche wurde dann eine Sonntagsmesse organisiert, die von Bischof Dr. Overbeck gehalten wurde und während der er sich den Fragen der Gemeinde stellte. Schließlich vergab das Bistum Essen Ende November 2019 den Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei Axis, ein Gutachten zu diesem Fall zu erstellen. Dieses lag ein Jahr später vor und wurde auch öffentlich bekannt gemacht. In Begleitung zur Veröffentlichung schrieb Bischof Dr. Overbeck einen Brief an die Gemeinde, in dem er die prekäre Aktenlage des Bistums und in diesem Fall zugab und die Verantwortung dem Bistum Essen zuschrieb, da das Wissen von D.s Taten vorhanden war und er dennoch eingesetzt wurde.

8.5 Bewertung des Umgangs des Bistums Essen mit dem Fall D.

Der Fall D. ist insofern ein besonderer Fall, als es sich um einen verurteilten Sexualstraftäter handelte, der in seiner Zeit als Ruhestandsgeistlicher im Bistum Essen bis zum jetzigen Wissensstand nicht straffällig geworden ist. Somit handelte es sich hier nicht um den Umgang mit einem bestimmten Vorfall von sexualisierter Gewalt, sondern um den Umgang mit einem verurteilten Sexualstraftäter, der als Pfarrer in einer Gemeinde eingesetzt wurde und um den Umgang mit dem Bekanntwerden zu seiner straffälligen Vergangenheit unter Gemeindemitgliedern.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, die im Jahr 2002 verabschiedet wurden, geben keine Hinweise für den Umgang mit verurteilten Sexualstraftätern, deren Strafe verbüßt war (Hackenschmied & Mosser 2017). Damit stellte die Situation einer Meldung zu Pfarrer D.s straffälliger Vergangenheit durch Gemeindemitglieder eine neue Sachlage für das Bistum Essen dar, für die es keine Handlungs-

leitlinien bzw. keine Vorgabe zu einem adäquaten Umgang gab. Hinzu kommt ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein aller beteiligten kirchlichen Vertreter*innen und einer fehlenden Professionalität im Umgang mit Straftätern. Die Einsicht in die Akten und die Informationen, die aus den Interviews gewonnen wurden, weisen auf eine grundsätzliche Überforderung des Bistums mit diesem Fall hin und ein daraus entstehendes Verantwortungsvakuum. Obwohl es im Bistum Essen durchaus Personen gibt, die dieses schwerwiegende Problem von sexuellem Missbrauch durch kirchliche Vertreter*innen erkennen und sehr viel auf die Wege gebracht haben – im Bereich Intervention und Prävention – wurde in diesem Fall das Ausmaß und die Folgen deutlich unterschätzt.

Diese Aspekte prägten den Umgang des Bistum Essen mit dem Fall sowohl zu der Zeit als die Meldung der Gemeindemitglieder einging als auch 2019, als Pfarrer D.s Vergangenheit öffentlich bekannt gegeben wurde. Details zu dem Ablauf der Ereignisse von 2001 bis 2019 –insofern diese durch die Akten zu rekonstruieren waren – finden sich in dem Gutachten, das durch die Anwaltskanzlei Axis 2020 veröffentlicht wurde. Wie der Axis Bericht schon festhält, sind die Akten lückenhaft und erschweren somit eine gründliche Aufarbeitung der Ereignisse. Der Verlauf der Geschehnisse der Bekanntmachung ist ebenso schlecht dokumentiert (siehe Kritisches Ereignis 5). Nichtsdestotrotz kann man aus den vorhanden Daten eine Bewertung zu dem Fall abgeben.

Das Bistum Essen hatte zu dem Zeitpunkt, als die Meldung der Gemeindemitglieder zu Gerüchten über eine straffällige Vergangenheit von Pfarrer D. hereinkam (Juni 2002), das Wissen, dass D. ein zweifach verurteilter Sexualstraftäter war. Dies bestätigten sie den Gemeindemitgliedern und den beteiligten Pfarrern, bevor weitere Nachforschungen zu seiner straffälligen Vergangenheit im August 2002 unternommen wurden. Somit bestätigen sich auch die Annahmen im Axis Bericht, dass das Bistum Essen über die Vergangenheit von D. aufgeklärt war. Wer genau diese Information hatte, ist unklar.

Nichtsdestotrotz, beharrte der Gemeindepfarrer darauf, möglichst wenige Leute darüber zu informieren, da Pfarrer D. sonst in der Gemeinde kein Bein mehr auf den Boden bekäme. Es wurden weitere Nachforschungen angestellt, indem das Personaldezernat ein Gespräch mit Pfarrer D. führte und im Erzbistum Köln nach weiteren Informationen zu D. anfragte. Pfarrer D. beschwichtigte seine Verurteilungen und sagte, eine davon wäre ein Missverständnis gewesen. Diese Argumente wurden auch im Rahmen der Gespräche mit den wissenden Gemeindemitgliedern angebracht. Der Personalverantwortliche aus dem Erzbistum Köln hingegen erklärte, dass *„er dringend davon abraten [würde], ihm irgendeinen irgendwie gearteten Auftrag zu erteilen“*. Daraufhin war die Haltung des Personalverantwortlichen des Bistums Essen: *„so oder so sollten wir keine Beauftragung vornehmen. Die Frage wird sein, ob er dort wohnen bleiben kann.“* Kurz darauf traf die nervenärztliche-psychotherapeutische Stellungnahme des ehemaligen Therapeuten von Pfarrer D. ein. Die Therapie lag zu dem Zeitpunkt schon neun Jahre zurück und es bestand für den Psychotherapeuten keine Grundlage, um Aussagen zur aktuell bestehenden, psychologischen Verfassung von Pfarrer D. zu machen. Nichtsdestotrotz, schrieb der Psychotherapeut, dass er *„keine Gefahr, die von Herrn D. ausgehen könnte“* sehe. In der Stellungnahme wurde auch festgehalten, dass der Therapeut seit Beendigung der Therapie 1993 keinen Kontakt mehr zu Pfarrer D. hatte, abgesehen von ein paar Briefen, die D. ihm schrieb und ein paar zufälligen Begegnungen

auf der Straße. Ein weiterer Aspekt, auf dem die Einschätzung des Therapeuten beruht, ist die Glaubwürdigkeit von D.. Er beschreibt ihn als ehrlich, da er „zu keiner Zeit feststellen konnte, dass er Sachverhalte verheimlichte“. Dies hätte der Personalverantwortliche des Bistums Essen leicht in Frage stellen können, da Pfarrer D. im gemeinsamen Gespräch eine der Verurteilungen als ein Missverständnis bezeichnete. Hinzu kommt, dass die nervenärztliche-psychotherapeutische Stellungnahme in den Gesprächen zwischen Personaldezernat, Gemeindepfarrer und wissenden Gemeindemitgliedern als Gutachten bezeichnet wurden, obwohl es – wie die Überschrift des Dokumentes deutlich macht – nicht als solches zu werten war.

Mit all diesen Informationen wurde am 10. September 2002 über Pfarrer D. in der Personalkonferenz berichtet. Welche Informationen genau aufgeführt wurden, und vor allem, ob die Bedenken und Sorgen um das Wohl der Gemeinde des Ehepaares, die genaue Information zu den Verurteilungen, oder der schon begonnene Einsatz in der Gemeinde erwähnt wurden, ist dabei unklar. Im Protokoll der Personalkonferenz wurde folgendes festgehalten: *„[der Personalverantwortliche] berichtet über den in Z., St. M., wohnenden Kölner Priester Pfarrer [D.]. Der Therapeut, bei dem Pfarrer [D.] eine dreijährige Psychoanalyse gemacht hat, sieht keine Gefahr hinsichtlich des Verbleibens in der Pfarrgemeinde St. M. Mit Pfarrer [D.] soll gesprochen werden, er soll keinen seelsorgerlichen Auftrag im Bistum Essen erhalten.“* Dabei scheint die Frage des Personalverantwortlichen, ob D. dort wohnen bleiben darf, beantwortet zu werden. Pfarrer D. sollte keinen Auftrag bekommen, konnte aber weiterhin in der Gemeinde wohnen bleiben. Die Tatsache, dass nicht bekannt ist, welche Informationen genau in der Personalkonferenz besprochen wurden, lässt die Frage aufkommen, ob der Beschluss, keinen seelsorglichen Auftrag an Pfarrer D. zu vergeben, einem Einsatzverbot gleichkommen sollte, oder ob diese offizielle Nichtbeauftragung eventuell mit einem inoffiziellen Einsatz vereinbar war. Auch ist nicht ersichtlich, ob den Beteiligten der Personalkonferenz bewusst war, dass Pfarrer D. im Zentrum der Gemeinde St. M. wohnte und somit durch seinen priesterlichen Status und direkten Kontakt mit Kindern im Alltag jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, sich Kindern und Jugendlichen mit sexuellen Absichten zu nähern, sofern eine solche Motivation erneut in ihm aufgestiegen wäre.

Ob und wie dieser Beschluss an Pfarrer D. vermittelt wurde ist in den Akten nicht klar ersichtlich. Eine Telefonnotiz des Personalverantwortlichen vom 24. September 2002 besagt lediglich, Pfarrer D. *„überläßt mir die Vorgehensweise → Ehepaar“* und, dass er dort wohnen bleiben möchte. Ob der Gemeindepfarrer oder die wissenden Gemeindemitglieder über den Beschluss informiert wurden, bleibt unklar.

Wie es dann dazu kommen konnte, dass im darauffolgenden Gespräch mit den Gemeindemitgliedern und dem Gemeindepfarrer von einer Einsatzminderung für Pfarrer D. gesprochen wurde, ist durch die uns vorhandenen Daten nicht nachvollziehbar und lässt verschiedene Interpretationen zu: auf der einen Seite könnte dies andeuten, dass der Personalverantwortliche den Beschluss der Personalkonferenz und somit die Autorität des Diözesanverwalters und der Weihbischöfe unterließ, und eventuell auf Druck des Gemeindepfarrers einen inoffiziellen Einsatz in der Gemeinde duldete mit der Versicherung, dass er „nur“ einen geminderten Einsatz tätigen würde. Eine andere Interpretation könnte sein, dass in der Personalkonferenz tatsächlich ein solch inoffizieller Einsatz in der Gemeinde bewilligt wurde in Anbetracht der Situation, dass

der Gemeindepfarrer dringend Unterstützung brauchte. Jedenfalls war im Personaldezernat bekannt, dass Pfarrer D. ein verurteilter Sexualstraftäter war, es einen Beschluss gab, ihn nicht zu beauftragen, und dass Gemeindemitglieder wünschten, ihn zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde aus der Gemeinde St. M. fernzuhalten bzw. zumindest den Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu unterbinden.

All dies geschah nicht. Pfarrer D. konnte weiterhin in der Gemeinde und mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen aktiv sein. Für die Gemeindemitglieder bedeutete dieses Ergebnis ihrer Meldung und der ganzen Nachforschung zu Pfarrer D. durch das Bistum Essen, dass keine von D. ausgehende Gefahr für Kinder und Jugendliche durch das Bistum oder den Gemeindepfarrer wahrgenommen wurde. Die wissenden Gemeindemitglieder bestanden darauf, noch weitere Gemeindemitglieder darüber zu informieren um eventuell mehr Druck auf das Bistum ausüben zu können. So hielt der Personalverantwortliche in seinen Gesprächsnotizen fest: *„Bis dahin wollen sie [das Ehepaar] Stillschweigen bewahren. Allerdings behalten sie sich vor, nach Kenntnisnahme des Gutachtens trotzdem ein weiteres Ehepaar, das nach Aussage von [Gemeindepfarrer] vernünftig und verschwiegen sei, über diesen Fall informieren zu wollen, um ‚Aufpasser‘ vor Ort zu haben.“* Das Ehepaar hingegen hielt in den eigenen Notizen zusätzlich noch fest, dass *„eine eidesstattliche Erklärung zum Stillschweigen sind m.E. nicht vorher von denen [weiteres Ehepaar und Gemeindereferentin] einzufordern. Sie müssen selbst die Wahl haben, es mitzutragen oder nicht!“*

In einem letzten Versuch, Auflagen für den Einsatz und Einbindung von Pfarrer D. in die Gemeinde zu finden, schrieben die mittlerweile zwei Ehepaare an den Gemeindepfarrer in Kopie an den Personalverantwortlichen. In dem Begleitbrief an den Personalverantwortlichen schrieben sie: *„Im Laufe dieses Gesprächs ist uns deutlich geworden, dass wir keinerlei „Entscheidung“ über die Zukunft des Herrn Pfarrer [D.] aussprechen können und wollen. Wir haben hier nur festgehalten, welche Lösung wir als die in unseren Augen verantwortungsvollste vorschlagen. Sollte sich Herr [Gemeindepfarrer] gegen unseren Vorschlag entscheiden, werden wir dies stillschweigend akzeptieren, lehnen aber jegliche Mitverantwortung bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten ab.“* In dem Brief an den Gemeindepfarrer lautet es weiter: *„Die Entscheidung von Herrn Pfarrer [D.], in die ‚räumliche‘ Mitte unserer Gemeinde zu ziehen und unseren Pfarrer in gewissem Umfang bei seiner täglichen Arbeit zu unterstützen, halten wir für nicht sehr glücklich.“* Sie wünschen sich, dass Pfarrer D. sich *„nach einem anderen Wirkungskreis und einer anderen Wohnung in einem weniger ‚kinderreichen‘ Umfeld umzusehen.“* Mit dieser Information zu dem Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde, wird erneut deutlich, dass dem Personalverantwortlichen bekannt war, dass Pfarrer D. in der Gemeinde seelsorglich tätig war und somit der Beschluss der Personalkonferenz nicht umgesetzt wurde.

Die Verantwortung, eine Entscheidung zu dem Verbleib und Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde zu treffen, lag gewiss nicht bei den wissenden Gemeindemitgliedern, sondern bei den Verantwortlichen des Bistums Essen. Dieses hatte in der Personalkonferenz beschlossen, ihn nicht zu beauftragen. Allerdings wurde der Beschluss nicht umgesetzt, so dass D. in der Gemeinde als Pfarrer aktiv werden konnte. Ob die Personalkonferenz über den weiteren Einsatz von D. informiert wurde, ist aus den Daten nicht ersichtlich. Auch ob der neue Bischof Dr. Felix Genn bei Amtsantritt zu der straffälligen Vergangenheit von Pfarrer D. und den Beschluss der Personalkonferenz informiert wurde, bleibt offen. Dabei muss zusätzlich angemerkt werden, dass Bischof

Dr. Genn es nicht als seine Aufgabe bzw. Pflicht ansah, sich bei seinem Amtsantritt über (noch lebende) beschuldigte Personen bzw. verurteilte Sexualstraftäter zu informieren, die im Bistum tätig sind bzw. waren. Nichtsdestoweniger geben die von uns erhobenen Daten keine Antwort darauf, wer letztendlich dafür verantwortlich war, Pfarrer D. weiter in der Gemeindegarbeit zu dulden und einzusetzen. In den Notizen der wissenden Gemeindegmitglieder steht die Frage notiert: „*Wer trägt die Verantwortung?*“ Diese allzu berechtigte Frage ist immer noch aktuell und im Zusammenhang mit der lückenhaften Aktenlage bleibt sie unbeantwortet. All dies deutet auf eine Verantwortungsdiffusion hin; jeder der Beteiligten hätte mehr Verantwortung übernehmen können. So hätte zum Beispiel ein neuer Gemeindepfarrer Anfragen können, ob es Auflagen für Pfarrer D. geben sollte, ob neue Bistumsvertreter*innen einverstanden sind mit dem Einsatz von D. in der Gemeinde. Der Personalverantwortliche hätte sich mit Prälat Pischel über den weiteren Einsatz von Pfarrer D. austauschen können und den Einsatz in die Personalkonferenz melden können – sofern er das nicht getan hatte. Die an der Personalkonferenz beteiligten Geistlichen hätten die Krankmeldungen von Pfarrer D. hinterfragen können, sofern sie nicht wussten, dass D. entgegen ihres Beschlusses in der Gemeinde seelsorglich tätig geworden war. Die Tatsache, dass nichts dergleichen geschah, trug keinerlei Konsequenzen mit sich, weder für die beteiligten Bistums- und Gemeindegvertreter*innen, noch für Pfarrer D. selbst.

Auch die Bekanntmachung von der Vergangenheit von Pfarrer D. in der Gemeinde 2019 war von dieser Verantwortungsdiffusion geprägt. Als die Informationen zu D. während einer Messe verlesen wurde, wurde gleichzeitig die Aussage gemacht, dass das Bistum Essen vorher keine Kenntnis von seiner Vergangenheit hatte. Die Wahrheit kam erst heraus als die wissenden Gemeindegmitglieder den Mut zusammenfassten, um sich vor die Gemeinde zu stellen und den Diskurs zu Pfarrer D. richtig zu stellen. Dies bedeutete, das Bistum Essen und seine Vertreter*innen nicht nur in Frage zu stellen, sondern bloß zu stellen. Daraufhin erhielten sie von anderen engagierten Gemeindegmitgliedern Unterstützung und es kam zu einer umfangreicheren Aufklärung. Allerdings war der weitere Umgang des Bistums mit der Gemeinde für die Gemeindegmitglieder nicht zufriedenstellend. So fasste es ein Gemeindegmitglied zusammen und sticht dabei die konträren Haltungen zwischen engagierten Gemeindegmitgliedern und Bistumsvertreter*innen hervor:

„Vor allen Dingen aber, dass eigentlich alles, was auch an wohlwollenden Gesprächen seitens des Bistums mit uns geführt war, dass man aufklären möchte, immer mehr so ein Vortasten war, wieviel wissen die, und was müssen wir preisgeben. Also wir wollen nicht mehr von uns preisgeben, als wir unbedingt müssen, deswegen gucken wir, bis wohin müssen wir gehen. Und das hat mich wirklich sehr umgetrieben in den letzten Wochen und Monaten und mich auch eine Zeitlang überlegen lassen, mach ich das weiter. Ist das was – also ich kam mir da wirklich, ja, hintergangen vor, veräppelt vor, vorgeführt vor, und letztlich hab ich mich dann dazu entschieden, ich mach es ja nicht fürs Bistum, sondern für die Menschen, die da vielleicht irgendwie in der Kirche Betroffene sind oder Opfer werden. Und wir wollen ja vor allen Dingen jetzt diese Präventionsarbeit da auch vorantreiben. Aber ich – also das, was damals gesagt worden ist, wir wollen hier lückenlos aufklären, das ist nicht geschehen. Und ich glaube, dass das auch

im Nachhinein, bei aller Enttäuschung, die wir da in der Gemeinde erlebt haben, an Vertrauensverlust vor den Menschen, mit denen sie eigentlich zusammengearbeitet haben, glaub ich, nochmal einen draufgesetzt hat.“ (Ehrenamtliches Gemeindemitglied, weiblich)

Auch zu diesem Zeitpunkt hätten all diejenigen kirchlichen Vertreter*innen, die davon wussten, einschreiten und den Aussagen, die verlesen wurden, widersprechen können, so wie es die wissenden Gemeindemitglieder getan haben. Doch wieder sah sich keiner der kirchlichen Vertreter*innen in der Verantwortung einzutreten, um für Klarheit zu sorgen, sondern versuchten sich zu rechtfertigen. Im folgenden Zitat wird dieses Verhalten und die Folgen davon sehr deutlich.

„das kam z.B. von dem Herrn Pfeffer vom Generalvikar in der Gremiumssitzung, dass er sagte, ja, aber der ist ja nicht offiziell von uns beauftragt gewesen. Wo ich gedacht hab, das tut ja überhaupt nichts zur Sache, jeder wusste, dass er da Dienst getan hat, ob da jetzt ein offizieller Auftrag hinter stand oder nicht. In dem Moment, wo man weiß, der feiert da Messen, der ist da einfach einer Gefahr ausgesetzt. Oder dieser Ausspruch, von dem wir jetzt auch wissen, dass das so nicht war, dass man in Köln angerufen hat und die gesagt haben, von dem geht keine Gefahr mehr aus. Da gäbe es irgendwie ein Gutachten. Was ja auch nicht so gewesen ist, also erstmal ist das, glaub ich – sollte jedem inzwischen bekannt sein, dass das nicht heilbar ist und, dass er diese Veranlagung einfach hat und vor allen Dingen ja nie einsichtig gewesen ist. (...) Und ihn dann noch bis zum Jahr 2015 da aktiv sein zu lassen und ihn dann ja auch groß zu verabschieden, also die ganze Verabschiedung war ja auch in der Presse, also sich dann dahinzustellen und zu sagen, das war ja alles nicht offiziell, das ist noch im Nachhinein nochmal ein Schlag ins Gesicht, anstatt dann einfach Demut zu zeigen in dem Moment und zu sagen, ja, wir haben da einfach Schuld auf uns geladen.“ (Ehrenamtliches Gemeindemitglied, weiblich)

Ein Gemeindemitglied hat diese Haltung der Bistums- und Gemeindevertreter*innen als „distanziert abwartend“ bezeichnet. Diese Haltung führte letztendlich dazu, dass man sich als Gemeindemitglied allein gelassen fühlt – mit der Information zu Pfarrer D. und den Folgen davon.

„Und der [Gemeindepfarrer] hat auch die Fäden nicht so in die Hand genommen. Der hatte also auch eher so eine distanzierte abwartende Haltung als Pfarrer und hat nicht gesagt, wir müssen jetzt hier irgendwie nach vorne schreiten. Also man war schon sehr sich selbst überlassen.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Erst, nachdem weitere Gemeindemitglieder aktiv eingriffen und Gespräche organisierten, um herauszufinden, was eigentlich vorgefallen war, hat das Bistum Essen und seine Vertreter*innen eine andere Haltung eingenommen. Es wurde als positiv angesehen, dass das Bistum Essen sich dem Thema angenommen hat, Gespräche geführt und Unterstützungsangebote gemacht hat, Messen und Gottesdienste dem Thema gewidmet werden es mittlerweile Fachkräfte gibt, die sich damit befassen. Das wird alles als positiv bewertet. Dennoch trugen die getroffenen Schritte nur in Teilen zur Befriedigung der Gemeindemitglieder bei, da es nichts „Greifbares“ für die Ge-

meinde gibt.

„Da wird zum Zeitpunkt der Situation, wo es eben ans Tageslicht kam, da wird ein RIESEN-Fass aufgemacht von den Medien. Und da werden Treffen vereinbart, da wird die Gemeinde zusammengerufen, und dann verläuft alles im Sande irgendwo. Es werden Versprechungen gemacht, und man sieht eigentlich kein Vorankommen, kein, ich sag mal, kein öffentliches Vorankommen. Da wird wahrscheinlich im Hintergrund sehr viel, sag ich mal, was den Klerus angeht, was das Bistum angeht, sicherlich Gutachten hin- und herlaufen und Schreiben und entsprechende Diskussionen, aber nichts Greifbares für die Gemeinde.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Nichtsdestotrotz sieht ein Verantwortlicher auf Bistumsebene auch die positiven Seiten der Causa D., da sie als Bistum Essen daraus lernen konnten und ganz klare neue Regelungen aufstellen konnten:

„was sich ja geändert hat, dass wir nach dem Fall D. ganz konsequent rigoros gesagt haben: Egal, was Einzelne gemacht haben, wer einmal beschuldigt war, wird jetzt komplett aus dem Verkehr gezogen.“ (Bistumsverantwortlicher)

Ein kirchlicher Verantwortlicher fasste die Sachlage zu dem Umgang im Fall D. in folgendem Zitat gut zusammen:

„In der Causa D. spreche ich grade eben mit den Verantwortlichen, die bei einer bestimmten Personalkonferenz dabei waren und frage, was ist da gewesen. Und die Leute verweisen immer auf andere. Und das ist so unübersichtlich und verwirrend“ (Verantwortlicher im Bereich der Intervention und Prävention)

In diesem Zusammenhang zeigt sich wie sich diese Haltung und Verantwortungsdiffusion auch unter den Bistums- und Gemeindemitgliedern negativ auswirkt. Aus den vorhandenen Akten und Daten geht hervor, dass der Personalverantwortliche Informationen zu allen Sachlagen hatte. So könnte man annehmen, dass dieser verantwortlich für den Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde ist. Die Tatsache, dass die Akten sehr lückenhaft geführt und, dass sogar bei vorhandenen Akten die Information lückenhaft notiert wurde, weist jedoch darauf hin, dass viele relevante Informationen gar nicht erst festgehalten wurden. Somit wird es unmöglich sein, vollständig zu rekonstruieren, wie es zu dem Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde kam. Die Tatsache, dass die einzelnen Verantwortlichen auf andere verweisen, hilft der Aufarbeitung nicht weiter. Im Gegenteil kann es dazu beitragen, die Schuld an einer Person festzumachen. Einer der Bistumsverantwortlichen äußerte sich wie folgt dazu:

„Und das ganz Fatale finde ich die Rolle von [dem Personalverantwortlichen], der ja am Ende mit uns mehr oder weniger gebrochen hat, weil er sich zu Unrecht behandelt fühlt und schuldig

gesprachen im Fall D., und so weiter, und so fort. Also er sieht auch nicht seine Schattenseiten, das ist gar keine Frage. (...) Und er hat hier eine Wahnsinnsarbeit gemacht, er hat sich um die Missbrauchsklamotten gekümmert. Dass er dann Fehler macht, liegt auf der Hand, aber wird dann noch von den Klerikern im Regen stehen gelassen. Das fand ich auch bei der Veranstaltung zum Fall D., wo wir vor Ort in der Pfarrei waren, wo Hans Werner Thönnies dabeisaß, der auch in der Personalkonferenz saß, als Entscheidungen fielen. Und der hat in dieser Veranstaltung nicht ein Wort gesagt. Das fand ich bitter enttäuschend; dass auch nicht [der Personalverantwortliche] ..., der war jetzt nicht da, aber über den wurde da hergefallen: Der ist er auch nicht beigesprungen, nichts. Das fand ich für [den Personalverantwortlichen] auch so schäbig – nicht nur auf Hans Werner Thönnies bezogen, sondern insgesamt –, dass er für die Kleriker die Arbeit gemacht hat und wird dann von ihnen am Ende noch im Regen stehen gelassen. Deswegen war ich auch sehr davon überzeugt, dass es richtig war, im Fall D. bei der Aufarbeitung keine Namen zu nennen, weil wir hätten [den Personalverantwortlichen] da den Wölfen überlassen, und alle anderen ziehen sich da raus, so. Und man hätte eigentlich die Frage stellen müssen: Warum hat eigentlich der Personalchef das nicht zur Chefsache gemacht?“ (Bistumsvertreter)

Zu dem Fehlverhalten, das durch die Verantwortungsdiffusion verstärkt wurde, kommt hinzu, dass das Bistum Essen es versäumt hatte, Maßnahmen zu treffen, die eine Kontrolle ihres Beschlusses der Personalkonferenz 2002, Pfarrer D. nicht zu beauftragen, ermöglicht hätten, um so den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu garantieren. Dafür hätten sie unter anderem alle neuen, kirchlichen Vertreter*innen, die später in die Gemeinde kamen über die Situation von Pfarrer D. informieren müssen, um sicher zu stellen, dass der Beschluss auch tatsächlich umgesetzt wurde. Und obwohl eine der Interpretationen, wie es zu dem Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde kam, die ist, dass die Autorität der Personalkonferenz unterlaufen wurde, kann das Argument der bestehenden Machtstrukturen, die die katholische Kirche mit einem autoritären System vergleichbar machen, dennoch angebracht werden, um das Thema der Verantwortung zu diskutieren. Vor allem ein neu hinzukommender Gemeindepfarrer, der tiefer in der Hierarchie steht, kann dieses Argument nutzen, um die Entscheidung des Bistums und des vorigen Gemeindepfarrers zum Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde nicht in Frage zu stellen; vor allem dann, wenn er erst gar nicht auf offiziellem Wege über die Causa informiert wurde. Ein Beispiel dafür haben wir in folgendem Zitat von einem kirchlichen Vertreter auf Gemeindeebene:

„Mm, ja, ich hab natürlich auch erst mal geschluckt, aber ich bin eigentlich dann davon ausgegangen, dass er seine Strafe abgebüßt hat, dass alle anderen ... – Bischof, Generalvikar, Personalchef –, dass sie das ja alles abgesegnet haben. Der Stadtdekan wusste Bescheid, mein Vorgänger wusste Bescheid, die Gemeindeferentin wusste Bescheid. Dann hab ich ja dann gesagt, ja, okay, ich bin jetzt nicht ... – und vor allen Dingen, weil ich die Nachricht ja auch in einem privaten Gespräch gehört habe, nicht offiziell –. (...) Wenn ich so mich frage, was war, was hätte ich anders machen können? Dann hab ich gesagt: Ich hätte nicht an die Öffentlichkeit gehen können, das konnte ich nicht. Ich mein, da sind andere für zuständig oben drüber,

die sagen: Wenn, dann müssen wir das machen.“ (kirchlicher Vertreter auf Gemeindeebene)

All dies lässt in diesem Fall auf eine grundsätzliche Haltung des Bistum Essen schließen, das Problem des sexuellen Missbrauchs nicht in vollem Maße anzuerkennen. Diese Haltung steht in einem starken Kontrast zu der von manchen Gemeindemitgliedern, die mehr Sensibilität für das Thema haben. Eines der Gemeindemitglieder sagte dazu:

*„Und ich glaube, für mich war das halt wirklich dann da auch zu dem Zeitpunkt auch nie mehr eine Frage, weil ich weiß halt, dass dieses Thema, also sexueller Missbrauch, Gewalt etc. – die Akten sind – da ist vom Arzt bis zum Handwerker alles dabei und alle Altersschichten. Und mich überrascht das nicht so. Und ich denke nicht darüber nach, das kann doch nicht sein, sondern ich weiß es einfach, dass es so ist, ja. Und deshalb denk ich nicht darüber nach, bei uns kann das nicht sein, sondern ich denke eher zähle so ein bisschen durch wenn eine bestimmte Gruppe zusammen ist in unserer Gemeinde, in so einer Kirche, rein statistisch gesehen, wie viele Personen hier dann beteiligt sind, von denen ich s jetzt nicht aktiv weiß, aber es wird so sein. So. Und die Haltung, glaub ich, ist einfach nicht so da, oder die Einstellung ist nicht da.“
(Gemeindemitglied, männlich)*

Im Gegensatz dazu steht die Aussage eines kirchlichen Vertreters, der auf die Frage, ob die Erfahrung mit der Causa D. seine Haltung zu dem Umgang mit sexualisierter Gewalt verändert hat, antwortet ein Buch dazu gelesen zu haben.

*„I: Und hat das [die Causa D.] Ihre eigene Haltung zu dem Umgang Ihrer Kirche mit sexualisierter Gewalt durch Priester oder Täter in irgendeiner Form verändert?
A: Ich glaub schon. Weil ich denke, sobald es also öffentlich wurde, wurden wir ja von der Presse bombardiert hier, obwohl wir eigentlich diejenigen waren, die – wie sagt Herr Lothar das immer? – am Ende der Reihe eigentlich nur sind. Aber wir hatten ja dauernd die Presse hier und mit allem Möglichen, von daher hat man sich schon ein bisschen mehr kundig gemacht. Ich hab jetzt vor Kurzem ein Buch gelesen von dem Herrn ..., Damit es aufhört ... Ich weiß gar nicht, wie heißt der, ein Berliner? Auf den Namen komm ich jetzt nicht drauf. Von daher ist es natürlich schon mittlerweile auch spannend, wenn man sagt: Was ist so alles passiert in der Kirche, was bis 2010 ja eigentlich immer so dahinplätscherte? Klar, man wusste, da war vielleicht was, aber es war ja nie so bei uns so eng hier betroffen. Man kannte Leute, so zwei, drei Priester, die ja auch im Gefängnis waren dann, aus der Vergangenheit her.“ (kirchlicher Vertreter auf Gemeindeebene)*

Als geistlicher Seelsorger wäre diese Erfahrung eine Gelegenheit, sich darum zu kümmern, die nötige Seelsorge für die betroffenen Gemeindemitglieder einzubringen. Dennoch erweckt dieses Zitat den Anschein, dass es immer noch nicht im Bewusstsein ist, dass Betroffene, deren Unterstützer und auch diejenigen, die sich für potenziell Betroffene einsetzen, besondere Fürsorge brauchen und verdienen. Auch eine Gemeinde, die jahrelang einem Sexualstraftäter, der als Priester beschäftigt war, ausgesetzt war, benötigt besondere Unterstützung.

Hinzu kommen andere Aspekte, die sich vor allem aus den Notizen der Gemeindemitglieder ableiten lassen. Dort wurde festgehalten, dass es wichtige Gedanken zu der Resozialisierung eines verurteilten Sexualstraftäters, der seine Strafe verbüßt hatte, auf der einen Seite, und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde, auf der anderen Seite gab. Wie schon erwähnt, gab es für diesen Fall keine Leitlinien. Allerdings hat vor allem der Gemeindepfarrer Argumente angebracht, die dafür sprachen Pfarrer D. eine Chance in der Gemeinde zu geben, wie zum Beispiel die Aussage, dass Pfarrer D. geheilt sei. Da ein breiter gestreutes Wissen zu den Sexualstraftaten von Pfarrer D., bei den Gemeindemitgliedern wahrscheinlich zu Widerstand geführt hätte, war seine Absicht möglichst, wenige Menschen über seine Vorgeschichte zu informieren. Die wissenden Gemeindemitglieder hingegen, notierten sich dazu, dass es früher oder später herauskommen würde und dann der Skandal groß wäre. Deswegen plädierten sie dafür, die ganze Situation zu vermeiden, indem Pfarrer D. aus der Gemeinde genommen wird.

Dazu kann man wertend sagen, dass das Erzbistum Köln alle Akten und Fakten zu Pfarrer D. zu Beginn der Gespräche, ihn als Ruhestandsgeistlichen in das Bistum Essen zu versetzten, hätte weitergeben müssen. Darauf aufbauend, hätte im Bistum Essen eventuell eine andere Entscheidung gefällt werden können oder von Anfang die Auflage, dass er nicht in der Gemeinde seelsorglich aktiv werden darf, gegeben werden können. Nichtsdestotrotz ist es, den Akten nach, sehr wahrscheinlich, dass das Bistum Essen zu der Zeit dieser Gespräche schon wusste, dass Pfarrer D. ein verurteilter Sexualstraftäter war und ihm dennoch eine Stelle im besonderen Dienst anbot. Erst 2019 hat das Erzbistum Köln ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet. Ein solches Verfahren hätte schon viel früher durch das Erzbistum eingeleitet werden müssen, als die ersten Anschuldigungen kamen und spätestens bei der ersten Verurteilung. Da Pfarrer D. im Erzbistum Köln inkardiniert war, wäre es die Verantwortung des Erzbistums gewesen, dieses Verfahren einzuleiten. Hätte das Bistum Essen ein solches Verfahren einleiten wollen, wäre dies ohnehin über das Erzbistum gelaufen und aus einer hierarchischen und autoritären Perspektive erstmal ausgeschlossen, wenn das Erzbistum nicht aus eigenen Stücken ein kirchenrechtliches Verfahren einleitet.

Was dieses Verhalten und der Umgang mit dem Fall für die einzelnen Beteiligten und vor allem für die Gemeinde bedeutet, wird im Folgenden vertieft betrachtet. Wie also kann der Umgang mit dem beschuldigten Pfarrer bewertet werden? Wie kann der Umgang mit den „wissenden“ Gemeindemitgliedern verstanden werden? Was bedeutet es für die Gemeinde insgesamt? Und was bedeutet es für Betroffene oder potenziell Betroffene?

8.6 Umgang mit dem beschuldigten Pfarrer

Obwohl Pfarrer D. sich häufig über fehlende Unterstützung und einen schlechten Umgang seitens der Bistümer mit ihm beschwert hatte, z. B. störten die vielen unterschiedlichen Einsatzorte Pfarrer D. nachhaltig, hat er im Laufe seines beruflichen Werdegangs und vor allem in Bezug auf die begangenen Straftaten, kontinuierliche Unterstützung von Seiten der (Erz-) Bistümer Köln, Münster und Essen erhalten. Auf seine Straftaten wurde meist mit Versetzungen reagiert

– auf Verurteilungen mit weiteren Versetzungen. Es kam nicht zu drastischeren Maßnahmen gegen seinen Einsatz und seinen Status als Priester in der katholischen Kirche. So konnte Pfarrer D. trotz 28-jähriger, belegter Täterkarriere und dreifacher Verurteilung, davon zweimal wegen sexuellen Missbrauchs bzw. Unzucht an Minderjährigen und Abhängigen, seine berufliche Karriere als Pfarrer über 55 Jahre verfolgen.

Da für diesen Bericht der Umgang des Bistum Essen mit Pfarrer D. im Vordergrund steht, liegt der Fokus des nächsten Teils auf den Ereignissen, die in direktem Zusammenhang mit dem Bistum Essen und der Gemeinde St. M. in Z. stehen. Für eine ausführliche Einschätzung des Umgangs des Bistum Münster mit Pfarrer D., ist die Studie zu sexuellem Missbrauch im Bistum Münster sehr aufschlussreich (Frings 2022).

Wie auch der Axis Bericht schon erwähnt, ist es sehr wahrscheinlich, dass das Bistum Essen schon vor der Meldung des Ehepaars Informationen zur Straffälligkeit von Pfarrer D. hatte, obgleich dies in den Interviews mit Bistumsvertreter*innen anders erinnert wurde. Die Tatsache, dass die Nachfrage, die durch das Ehepaar aufkam, von dem Personalverantwortlichen des Bistums Essen bestätigt wurde, bevor Kontakt zum Erzbistum Köln hergestellt wurde, und dass der Personalverantwortliche in den Gesprächsnotizen mit Pfarrer D. anmerkte, dass er von der zweifachen Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch wusste, weist eindeutig daraufhin, dass es Wissen zu seiner straffälligen Vergangenheit gab. Dennoch wurde er im Bistum Essen aufgenommen und eingesetzt. Erst als die Meldung des Ehepaars eintraf und für mehrere Bistumsvertreter*innen klar wurde, dass gewisse Maßnahmen besprochen werden müssen, bekam Pfarrer D. Widerstand zu spüren. Allerdings führte es auch diesmal nicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren, sondern zu einem Beschluss in der Personalkonferenz, dass Pfarrer D. keinen seelsorglichen Auftrag erhalten sollte. Diese Entscheidung zog sich über die Monate August und September 2002 hin und endete letztlich damit, dass Pfarrer D. wie gewünscht weiterhin in der Gemeinde wohnen bleiben und auch seelsorglich aktiv werden konnte. Dieser Gegensatz zwischen dem Beschluss der Personalkonferenz und dem aktiven Einsatz in der Gemeinde, lässt offen, ob die Personalkonferenz mit dem Nichtauftrag auch ein Einsatzverbot verhängte, oder ob es ein inoffizielles Verständnis darauf gab, dass er eingesetzt werden dürfe, so wie es dann auch mit dem Gemeindepfarrer und den Gemeindemitgliedern besprochen wurde. Eine andere Interpretation ist, dass der Personalverantwortliche und der Gemeindepfarrer den Beschluss der Personalkonferenz und somit auch die Autorität des Bischofs untergraben haben, indem sie auf Gemeindeebene einen Einsatz geduldet und ermöglicht haben. Die Interviews geben einen Einblick, wie es eventuell dazu kommen konnte, dass Pfarrer D. nach und nach immer weiter eingesetzt wurde, obwohl es zu den genannten Gesprächen keine Protokolle gibt und es somit unmöglich war, sicher zu stellen, dass diese Gespräche tatsächlich stattgefunden haben.

„Und dann kam der also nach [Z.] und auch so einer, da hatten wir nur auch den Stadtdechanten und den betreffenden Pastor unterrichtet. Dann hat der Pastor gesagt, wenn ihr das mehr bekanntgebt, kriegt der hier kein Bein mehr in die Erde. Und der wird so gemieden von allen. Lasst es dabei, bei mir und beim Stadtdechanten. Ja, und dann haben wir gesagt, dann müsst ihr auch mal auf den gucken. Und dann haben sie den mal, als ein Notfall war, zelebrieren

lassen. Weil wir haben gesagt, eine Beauftragung vom Bistum Essen bekommt der nicht. Und ja, dann haben sie gesagt, der zelebriert gut, der predigt gut, ist alles so gut. Und dann haben die den immer mehr eingesetzt, als wenn das Bistum den da –

IM: Beauftragt hätte.

A: Richtig. Und das war nicht wahr.“ (Bistumsvertreter)

Allerdings erweckt der letzte Brief der beiden Ehepaare an das Personaldezernat des Bistums Essen den Eindruck, dass Pfarrer D. schon viel früher in den seelsorglichen Alltag mit eingebunden war und wie wir aus den Interviews erfahren konnten auch weiterhin eingebunden blieb. Nichts weist darauf hin, dass der Gemeindepfarrer sich den Rat der Ehepaare zu Herzen genommen hätte und versucht hätte, Pfarrer D. aus der Seelsorge fernzuhalten. Und es gibt auch keine Hinweise, dass das Personaldezernat aktiv kontrolliert hätte, in wie weit sich Pfarrer D. an den Beschluss der Personalkonferenz hielt oder, dass die Bistumsleitung über seinen aktiven Einsatz und somit einer Widersetzung des Beschlusses in der Personalkonferenz informiert wurde. Im Gegenteil: Es gibt Hinweise, die belegen, dass die Personalabteilung um den Einsatz von Pfarrer D. wusste und zwar über den Zeitraum von spätestens August 2002 bis zu seiner feierlichen Verabschiedung im Jahr 2015. Es deutet stark daraufhin, dass der Personalverantwortliche und der Gemeindepfarrer dazu beigetragen haben, Pfarrer D. seine Absicht in der Gemeinde seelsorglich aktiv zu werden, ermöglicht haben und dies ohne einschränkende Auflagen oder regelmäßige Kontrollen der Bistumsleitung. Nichtsdestotrotz kann man aufgrund der prekären Aktenlage nicht davon ausgehen, dass diese alleine für das Fehlverhalten des Bistums verantwortlich sind.

Erst 2019, nachdem eine weitere Meldung eines Betroffenen im Bistum Münster eintraf, wurde ein Zelebrationsverbot erteilt und ein kirchenrechtliches Verfahren gegen Pfarrer D. durch Kardinal Woelki im Erzbistum Köln eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt war er in einem Altenpflegeheim. Pfarrer D. beschwerte sich erneut über den Umgang mit ihm, da er keinerlei Einsicht hatte, dass eine solche Maßnahme zu diesem Zeitpunkt notwendig sei. Auch gab es diesmal spürbare Folgen für Pfarrer D., denn er erfuhr dann eine gewisse Distanz vor allem von anderen Priestern und kirchlichen Vertreter*innen. Allerdings wäre dieser Umgang dem Erzbistum Köln zuzuschreiben und nicht dem Bistum Essen. Abschließend kann man also sagen, dass Pfarrer D., bis auf die zwei Monate im Spätsommer 2002, eine sehr unbeschwerte Zeit im Bistum Essen hatte, frei von Auflagen und Kontrolle, und mit der Möglichkeit, als Ruhestandsgeistlicher in der Gemeinde tätig zu werden.

8.7 Umgang mit den „wissenden“ Gemeindemitgliedern

Im Umgang des Bistums Essen mit den Gemeindemitgliedern, die 2002 die Meldung machten, dass sie erfahren hatten, dass Pfarrer D. ein Sexualstraftäter ist, wird erneut ersichtlich, dass es keinerlei Leitlinien gab, wie mit einer solchen Meldung umgegangen werden soll. Es ist keine Meldung einer Straftat, sondern die Meldung zu einem Sexualstraftäter. Diese Information lag dem Bistum Essen ja schon vor, als die Entscheidung fiel, ihn im Bistum aufzunehmen. Dementsprechend wurde in den Notizen, die sich ein Gemeindemitglied im Sommer 2002 zu der Situation machte, festgehalten: *„Von Anfang an hätte diese Situation vermieden werden sollen.“* Nun

war Pfarrer D. aber schon in Z. in eine Wohnung von der Kirche in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens und des Gemeindehauses eingezogen und wahrscheinlich auch schon in der Gemeinde seelsorglich tätig, als das Ehepaar durch Zufall von seiner straffälligen Vergangenheit erfuhr. Die Meldung, die sie bei einem befreundeten Pfarrer und beim Gemeindepfarrer machten, kam aufgrund der großen Sorge, was es für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde bedeuten würde, wenn ein Priester mit pädophiler Neigung noch einmal eine Motivation verspürte, dieser Neigung nachzugehen. Von daher erwarteten sie gewisse Auflagen und eine Kontrolle, die Kinder und Jugendliche in irgendeiner Weise davor schützen könnten.

Als das Ehepaar von der Vergangenheit des Pfarrer D. erfuhr und dies dem Bistum Essen meldete, machten sie sich einige Notizen zu ihren Gedanken. Sie hielten zwei wichtige Aspekte fest, die in gewisser Weise in Konflikt stehen können: Auf der einen Seite sollte ein Sexualstraftäter, der seine Strafe verbüßt hat und eventuell geheilt ist, eine Chance auf ein Leben in Gemeinde bekommen. Dem gegenüber scheint zu stehen, Kinder und Jugendliche vor einem eventuellen Rückfall eines Sexualstraftäters zu schützen. Während die Gemeindemitglieder es in Erwägung zogen, dem verurteilten Priester eine Chance zu geben, am Gemeindeleben teilzunehmen, waren sie nicht bereit dazu, den Schutz der Kinder und Jugendlichen an zweite Stelle zu setzen. Sie erwarteten, dass ihm seine Machtposition und die Gelegenheit genommen werden, die er als seelsorglich aktiver Priester und Nachbar der Gemeinde genoss. Die Tatsache, dass es letztendlich keine spürbaren Auflagen für Pfarrer D. gab – obgleich ein Auftrag für ihn ausgeschlossen wurde – konnte von den Gemeindemitgliedern so verstanden werden, dass die Resozialisierung des verurteilten Priesters einen höheren Stellenwert hatte als der Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, da keine Maßnahmen getroffen wurden, um diese aktiv zu schützen. Letztendlich ist nicht ersichtlich, ob das Ehepaar oder der Gemeindepfarrer über den Beschluss der Personalkonferenz, Pfarrer D. nicht zu beauftragen, informiert wurden. Im Gegenteil, laut Gesprächsprotokoll der Eheleute nach der Personalkonferenz wurde von einer Einsatzminderung für Pfarrer D. geredet. Dieser Aspekt wurde in den Gesprächsnotizen von dem Personalverantwortlichen nicht festgehalten, stattdessen notierte dieser: *„Die Hysterie hat sich also etwas gelegt, und es soll auch keine Christenverfolgung erfolgen, im Gegenteil, dass Ehepaar [Name] findet Pfarrer [D.] auch sehr sympathisch und kann auch die Überlegung, wenn jemand wirklich geheilt ist, ihm eine neue Chance zu geben, nachvollziehen.“*

Noch dazu wurde auf die wissenden Gemeindemitglieder Druck ausgeübt, diese Information für sich zu behalten, mit dem Argument, dass Pfarrer D. bei einer Öffentlichkeit zu seinen Sexualstraftaten nicht in der Gemeinde bleiben könnte. Vor allem der Gemeindepfarrer nutzte dafür christliche Argumente.

„der [Gemeindepfarrer] hatte die Art, uns zu sagen, ihr müsst doch Mitleid mit dem Mann haben. Der Mann hat doch jetzt gesessen. Und jetzt muss es aber auch gut sein. Also er hat uns so ins Gewissen geredet, dass wir jetzt auch Christen sein müssen. (lacht) Und sagen, jetzt hat der aber auch eine Chance verdient, Gnade.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Hinzu kam der Druck, dass der Gemeindepfarrer dringend Unterstützung in der Seelsorge

brauchte, und laut der Interviews habe der Personalverantwortliche dazu ausgesagt, dass es keinen weiteren Pfarrer geben wird, wenn sie Pfarrer D. nicht haben wollen.

„das hat [der Personalverantwortliche] damals deutlich gemacht, wenn der [Pfarrer D.] nicht kommt, also wenn ihr den nicht haben wollt, dann kriegt ihr keinen. Also das war so eine gewisse Erpressung. (lacht)“ (Gemeindemitglied, weiblich)

In den Gesprächsnotizen des Ehepaares bekommt man den Druck, der ihnen gegenüber ausgeübt wurde, deutlich zu spüren. In Notizen wie: *„eine „eidstattliche Erklärung zum Stillschweigen sind m.E. nicht vorher von denen [weiteres Ehepaar und Gemeindereferentin] einzufordern. Sie müssen selbst die Wahl haben, es mitzutragen oder nicht!“* wird verständlich, dass sie nicht bereit waren, dies stillschweigend mitzutragen, sondern weitere Personen über diese Situation informieren wollten. Wahrscheinlich in der Hoffnung, dass dadurch mehr Druck auf das Bistum ausgeübt würde um eine Lösung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde zu finden. Aus den Gesprächsprotokollen des Ehepaares wird ersichtlich, dass bei jedem weiteren Gespräch weniger auf ihre Bedürfnisse als Gemeindemitglieder eingegangen wurde, sondern sie mehr und mehr bedrängt wurden, von ihrer Ansicht abzukommen, dass Pfarrer D. sich eine neue Gemeinde suchen sollte oder weitere Gemeindemitglieder darüber zu informieren. Dass sie sichtlich nicht einverstanden waren mit der Haltung des Gemeindepfarrers und des Personalverantwortlichen, wird in Anmerkungen erkennbar wie zum Beispiel *„ich behalte mir vor, darauf zu bestehen [noch weitere Personen] zu informieren (auch bei pos. Gutachten)“*. Die vom Personalverantwortlichen angebrachten Argumente, um den Verbleib von Pfarrer D. zu rechtfertigen, waren nicht ausreichend, um zu einer Beruhigung bei den Gemeindemitgliedern zu führen. Es scheint, als wäre zu Anfang der Feststellung, dass Pfarrer D. ein verurteilter Sexualstraftäter ist, zu einer Aufregung gekommen, die sich mit weiteren Informationen beim Personalverantwortlichen und vor allem beim Gemeindepfarrer schlichtete, während die gleichen Informationen bei den Gemeindemitgliedern zu mehr Aufregung führten. In dem Gespräch zwischen Personaldezernat, dem Gemeindepfarrer und dem Ehepaar, was auf ein Gespräch mit Pfarrer D. folgte, wurden die Sorgen des Ehepaares mit Argumenten wie *„Missbrauch war gegen männliche Jugendliche, also keine Gefahr für Kindergartenkinder oder Nachbarsmädchen“*, *„2. Mal Gefängnis war nur ein Missverständnis“*, *„[Pfarrer D.] habe einen offenen Umgang mit dem Thema“*, *„ständiger Kontakt zum Psychiater“* versucht auszuräumen. Allerdings überzeugten und beruhigten auch diese Argumente das Ehepaar nicht. Ein weiteres Beispiel dafür ist der Brief einer Unterstützerin von Pfarrer D., der beim Bistum Essen einging, nachdem diese D. in St. M. besucht hatten. Der Brief wurde über den Personalverantwortlichen und den Gemeindepfarrer an das Ehepaar weitergeleitet und hatte die Absicht eine andere Sicht von Pfarrer D. zu vermitteln, legte aber eine weitere Last auf das Ehepaar mit der Beschuldigung seiner Gesundheit zu schaden:

„Die körperliche Gesundheit Pfarrer [D.s] ist stark angegriffen, und er leidet seelisch an den verdeckten und öffentlichen Gesprächen, die in der jetzigen Pfarrgemeinde geführt werden. Ich bitte Sie herzlich, ihre Sorgen, die ich durchaus verstehe, im Gebet vor Gott zu tragen und nicht in die Gemeinde!“

In den Notizen des Ehepaars zu dem Brief und den Gesprächen mit dem Gemeindepfarrer wurde festgehalten, dass es den Gemeindepfarrer beruhigte, während das Ehepaar eine deutlich andere Meinung dazu hatte. Sie erkannten Ungereimtheiten in den verschiedenen Versionen, die sie zu den Straftaten von Pfarrer D. gehört hatten und sahen die Bitte, sich mit ihren Sorgen an Gott zu wenden, als eine weitere Belastung an. Diesen Brief an das Ehepaar weiterzuleiten, bedeutet, dieser Perspektive Anerkennung zu schenken. Dadurch ist nicht nur der Inhalt eine weitere Belastung für das Ehepaar, sondern auch die Tatsache, dass das Bistum Essen diesen Brief an sie weiterleiten ein weiteres Druckmittel. Die oben zitierten Zeilen betreffen das Wohlergehen des Täters. Dem Wohlbefinden der wissenden Gemeindeglieder und den schon durch Pfarrer D. betroffenen Personen wurde bisher keine Anerkennung bzw. Aufmerksamkeit geschenkt. Auch wird aus den Gesprächsprotokollen nicht ersichtlich, ob die Folgen, die ein Rückfall für potenzielle Betroffene und die Gemeinde haben könnte, besprochen wurden oder anerkannt wurden. Während in den Notizen des Ehepaars ihre Sorgen um potenziell Betroffene in der Gemeinde festgehalten wurde, gibt es keine Hinweise darauf, dass die Personaldezernenten und der Gemeindepfarrer diese Sorge teilten.

Diese Sorge führte bei dem Ehepaar zu einer Belastung, die schon auf der ersten Seite der Notizen und in den weiteren Gesprächen immer wieder thematisiert wurde. Sie sahen die mögliche Gefahr, dass Pfarrer D. in der Gemeinde weitere Sexualstraftaten ausüben könnte und sahen sich in der Verantwortung die Gemeinde vor diesem Risiko zu bewahren, in dem sie das Bistum und den Gemeindepfarrer darauf aufmerksam machten und von denen sie sich Maßnahmen erhofften, aber auch in dem sie einen „Beobachtungsjob“ ausübten solange es noch keine Maßnahmen gab. Auch befürchteten sie, dass ein Stillschweigen sich gegen sie wenden würde, sobald die Wahrheit zu Pfarrer D. weiter bekannt würde. Wie aus den Notizen ersichtlich, gingen sie davon aus, dass es früher oder später dazu kommen würde, dass es einen Skandal gäbe und dass *„wir dann wegziehen müssen wegen Vorwürfen“*. Die Geheimhaltung, der selbst auferlegte Beobachtungsjob und die Angst, später dafür verantwortlich gemacht zu werden, dass sie nicht vorher schon gesagt hatten, was sie wussten, belastete die Gemeindeglieder sehr. Ähnliche Belastungen wurden für die kirchlichen Vertreter*innen in den Gesprächsprotokollen nicht festgehalten.

Letztendlich wurde ein weiteres Ehepaar aus der Gemeinde und die Gemeindeferentin über die straffällige Vorgeschichte von Pfarrer D. informiert. Es wurde erneut über seinen Einsatz und Verbleib diskutiert mit dem Ergebnis, dass Pfarrer D. bleiben durfte. Dadurch erlebten noch mehr Gemeindeglieder Belastungen. Für ein Gemeindeglied bedeutete das Geheimhalten von Information, die für die Gemeindeglieder von absoluter Wichtigkeit sind, einen Bruch mit der Bedeutung der Kirche für sie selbst, da Kirchenvertreter*innen nicht mehr für die Werte einstehen, die sie predigen. Für dieses Gemeindeglied war der Verlust von Bedeutung der Kirche so gravierend, dass sie nicht nur einen Bruch mit ihrer Heimatgemeinde erlebte, sondern auch mit einzelnen anderen Gemeindegliedern den Kontakt abbrechen musste, da sie das Geheimhalten dieser Information anderen gegenüber, die unwissender Weise eine immer intensivere Beziehung zu Pfarrer D. aufbauten, nicht ertragen konnte. Im Bistum fehlte nicht nur der Blick für eine potenzielle Gefahr durch Pfarrer D., sondern auch die Anerkennung dieser weitreichenden Folgen für die Gemeinde und einzelne Mitglieder.

In einem Brief zu einem weiteren Gespräch mit dem Gemeindepfarrer schrieben die beiden Ehepaare, die über Pfarrer D. informiert waren, dass sie nun erkannten, dass sie nicht über seinen Verbleib entscheiden können und wollen. Dennoch erlebten sie die Ungewissheit durch einen möglichen Rückfall von Pfarrer D. als sehr belastend. Sie informierten den Personalverantwortlichen darüber, dass sie weiterhin der Meinung sind, dass der Einsatz von Pfarrer D. im Gemeindealltag unangebracht sei und dass sie den Gemeindepfarrer erneut um Maßnahmen baten und zumindest die Nachbarsfamilie zu informieren, da diese in direktem Kontakt zu Pfarrer D. standen und diesen auch über die Jahre hinweg gepflegt hatten bis hin dazu, dass D. fast wie ein Familienmitglied betrachtet wurde. Auch geben sie in diesem Brief an, dass sie die Entscheidung von Pfarrer D., in der Gemeinde zu verweilen, stillschweigend akzeptieren würden. Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass der Personalverantwortliche zwischen den verschiedenen Interessen der Beteiligten vermittelte, nicht aber als verantwortlicher Vertreter einer Institution für den Einsatz eines Straftäters agierte. Mindestens der Personalverantwortliche hatte zu diesem Zeitpunkt das Wissen, dass Pfarrer D. keinen Auftrag bekommen sollte und dennoch in der Gemeinde seelsorglich aktiv war. Es bleibt offen, ob diese Information an höhere Instanzen im Bistum weitergeleitet wurden oder ob dies eine Entscheidung von dem Personalverantwortlichen war. Die Tatsache, dass die Entscheidung, Pfarrer D. keinen Auftrag zu geben, die in der Personalkonferenz entschieden wurden, nicht von der Personalkonferenz kontrolliert wurden, machte es jedoch möglich, dass es zu einem Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde kommen konnte. Auf das erneute Bitten der wissenden Gemeindeglieder, zumindest einige wenige Menschen zu informieren, wurde von dem Personalverantwortlichen mit einer Danksagung für ihre „Mitsorge und Diskretion“ geantwortet.

In ihrem Brief an den Personalverantwortlichen schrieben die Ehepaare, dass sie dem Gemeindepfarrer die Lösungen mitteilen wollten, die sie als in ihren Augen am „verantwortungsvollsten“ sahen. Damit sprechen sie einen wichtigen Aspekt in der ganzen Angelegenheit an – die Verantwortung. Wie weiter oben erläutert, gab es keine Leitlinien, wie mit einem verurteilten Sexualstraftäter und Priester umzugehen sei. Somit gab es keine Hinweise, wer in welcher Weise wofür verantwortlich gewesen wäre. Dennoch ist es bezeichnend, dass die Gemeindeglieder sich „verantwortlich fühlten“, ihre Gemeinde vor einem potenziellen Sexualstraftäter zu schützen. Letztendlich gaben die Gemeindeglieder dieses Verantwortungsbewusstsein ab, allerdings an Personen in einer Institution, die keine Richtlinien zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit einem verurteilten Priester hatte und in der zusätzlich eine Verantwortungsdiffusion aufkam, außerdem bisher eine Kultur des Vertuschens herrschte, sobald Sexualstraftaten durch Kleriker intern „zur Sprache“ kamen. So kam es dazu, dass die mit der Causa beauftragten Verantwortlichen des Bistums Essen, die wissenden Gemeindeglieder zum Stillschweigen nötigten, anstelle diese Personen aus der selbstaufgelegten Verantwortung zu nehmen und sich selbst der vollen Verantwortung für den Einsatz eines verurteilten Sexualstraftäters mit entsprechenden Auflagen und Kontrollen zur Minimierung der Gefahr weiterer Missbrauchshandlungen zu stellen.

Obgleich das Anliegen des Ehepaares mit dem letzten Briefwechsel für das Bistum Essen erstmal beendet wurde, hatten die Ehepaare nicht endgültig mit dem Thema abgeschlossen. Sie

schaute weiter darauf, was Pfarrer D. in der Gemeinde machte. Als ein neuer Gemeindepfarrer anfang und auch als der Propst nach der Umstrukturierung der Gemeinden kam, informierte das Ehepaar die neuen kirchlichen Vertreter*innen in der Gemeinde über die Vorgeschichte von Pfarrer D. und trafen dabei jedes Mal auf Unwissen. Auch führten diese Meldeversuche nie zu irgendwelchen Maßnahmen für Pfarrer D.. Im Nachhinein weisen die Daten aus den Interviews daraufhin, dass die Gemeindemitglieder ihre damalige Haltung aus heutiger Sicht auch anders beurteilen, mit dem Wissen von 2019 anders gehandelt hätten und eventuell einen öffentlichen Skandal riskiert hätten, um die Gemeinde zu schützen. Dass es damals nicht dazu gekommen ist, hat sicherlich mehrere Gründe. Es bedarf sehr großen Mut, sich mit einer Meldung zu einem verurteilten Sexualstraftäter, der seine Strafe verbüßt hat, gegen die Institution Kirche zu stellen und in diesem Fall die Entscheidung der Obrigkeit so sehr in Frage zu stellen, dass eine breitere Öffentlichkeit informiert würde. Ein weiteres Argument könnte das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Gemeindemitgliedern und dem Bistum Essen sein, welches das Loyalitätsgefühl zum Bistum Essen sicherlich erhöhte und eventuell mit einer Angst vor Repressalien verbunden gewesen sein könnte. In der Wissenschaft bezeichnet man Repressalien und psychische sowie physische Angriffe, die sich gegen diejenigen richten, die Betroffene von sexualisierter Gewalt unterstützen, als isolierende Geschlechtergewalt (Flecha 2021). Die Absicht dieser Angriffe ist sowohl die Betroffenen als auch deren Unterstützer zu isolieren und folglich zum Schweigen zu bringen. In diesem Fall gibt es keine direkt Betroffenen, dennoch kann man den Druck, der auf die Ehepaare ausgeübt wurde, als eine solche isolierende Gewalt interpretieren. Sie wurden zum Stillschweigen genötigt, obwohl sie eigentlich die Gemeinde und potenziell Betroffene vor einem Sexualstraftäter zu schützen versuchten. Ihre Bemühungen in die Richtung werden aus den aufgeführten Gründe zurückgewiesen und unterdrückt. Dies führt zu schwerwiegenden Belastungen, die noch weitreichendere Folgen haben, als der von dem Ehepaar befürchtete Skandal 2019 in die Gemeinde kam und wie von ihnen erwartet weitere Belastungen auslöste. Im Folgenden wird der Umgang mit der betroffenen Gemeinde vertieft angeschaut.

8.8 Umgang mit der betroffenen Gemeinde nach Bekanntmachung der Vergangenheit von Pfarrer D.

Im November 2019 machten die drei (Erz-)Bistümer die Vergangenheit von Pfarrer D. bekannt. Das Bistum Essen hat in diesem Zusammenhang angegeben, vorher nichts von der Vergangenheit von Pfarrer D. gewusst zu haben. In Anbetracht der Wissenslage löste dies erneut einen Vertrauensbruch für verschiedene Gemeindemitglieder aus. Zudem waren die Gemeindemitglieder, die 2002 schon mit dem Bistum Essen die Situation von Pfarrer D. berieten, nicht weiter bereit Stillschweigen zu bewahren. Am Ende der Messe, in der die Nachricht zu Pfarrer D. verlesen wurde, traten sie nach vorne und erklärten, entgegen der Aussage des Bistums, dass sie schon 2002 von den Gerüchten zu Pfarrer D. gehört hatten und dies auch zeitnah dem Bistum Essen gemeldet hatten. Diese Situation entfachte eine sehr starke Gemeindedynamik, die verschiedene Gefühle bei den unterschiedlichen Gemeindemitgliedern auslösten.

Bei den Gemeindemitgliedern, die schon 2002 von Pfarrer D.s Vergangenheit wussten, kam er-

neute Wut und Enttäuschung gegenüber dem Bistum und der Institution Kirche auf. Aber auch ein erneutes Verantwortungsbewusstsein, dieses Mal nicht zu schweigen und der Gemeinde gegenüber offen mit ihrem Wissen umzugehen, was gleichzeitig auch Schuldgefühle mit sich brachte. Ehrenamtliche Gemeindemitglieder erlebten einen Vertrauensbruch gegenüber der Kirche aber auch gegenüber den mitwissenden Gemeindevertreter*innen und Gemeindemitgliedern und empfanden dabei Schuld, Wut und Enttäuschung. Bei anderen richtete sich die Wut mehr gegen die Mitwissenden als gegen das Bistum. Wiederum andere waren schon gar nicht mehr überrascht über „einen weiteren Fall“ von Sexualverbrechen in der Kirche, während andere es gar nicht wahrhaben wollten bzw. es für nicht so schlimm empfanden, da in ihrer Gemeinde ja auch nichts vorgefallen sei. Wieder andere erkannten diese Dynamik und griffen ein, um die Situation zu schlichten und Klarheit zu erlangen. Wie sich die Gemeindedynamik weiterentwickelte und was dies alles bedeutet, wird in einem separaten Abschnitt abgehandelt.

Die ehrenamtlichen Präventionsfachkräfte erkannten schnell, dass diese kurze Verlesung einer so brisanten Information einige Empfindlichkeiten und Betroffenheit hervorrufen würde. Daraufhin kontaktierten sie Gemeindemitglieder und das Bistum, um ein aussagekräftiges Bild eines eventuellen Vorfalls zu bekommen. Somit wurde der Druck auf das Bistum Essen, offen und transparent mit dem Fall D. umzugehen, deutlich höher. Die wissenden Gemeindemitglieder brachen ihr Schweigen und bekamen Unterstützung von weiteren Gemeindemitgliedern. Daraufhin wurden die Präventionsfachkräfte vom Personaldezernat zu einem Gespräch einberufen, an dem –für die Präventionsfachkräfte wider Erwarten– nicht nur Personalverantwortliche teilnahmen, sondern auch der Justiziar und die Stabsstellenleitung. Mit den Erkenntnissen, die die Präventionsfachkräfte sammeln konnten, berieten sie sich über die weitere Vorgehensweise in der Gemeinde. Nachdem die ersten öffentlichen Auftritte des Bistums im Fall D. zu großer Aufruhr führten, scheint es aus den uns ersichtlichen Daten, als wäre diese Unterstützung gerne vom Bistum Essen angenommen worden. Es wurden diverse Veranstaltungen in den betroffenen Gemeinden organisiert und auch ein intensiveres Eingehen auf diejenigen Personen, die am meisten von der Bekanntmachung betroffen waren ermöglicht und umgesetzt. So gab es eine Sitzung mit dem Kirchenvorstand und Gemeindevorstand, Gemeindegabensabende, Gespräche unter Präventionsteam und Messdienern, und eine Sonntagsmesse durch Bischof Overbeck in der er „Rede und Antwort gestanden“ hat. In diesen Veranstaltungen wurde, vor allem durch die Präventionsfachkräfte dafür gesorgt, dass die durch die Information zu Pfarrer D. betroffenen Gemeindemitglieder nicht alleine gelassen wurden. Nichtsdestotrotz geht aus den Daten hervor, dass selbst mit diesen Bemühungen, nicht alle Personen und Befindlichkeiten aufgefangen werden konnten. Dennoch gab es einen wichtigen Impuls sowohl für das Bistum Essen als auch für die Gemeinde, mit dieser Situation umzugehen und daraus zu lernen. So entstand zum Beispiel im Bistum Essen ein Krisenstab, in dem die Vorgehensweise und die einzelnen Veranstaltungen diskutiert und reflektiert wurden. Dies zeigt deutlich, dass trotz des Fortschritts in Sachen Prävention und Intervention die Vorgehensweise mit einer solchen Situation nicht klar vorgegeben war oder diese dem Bistum Essen und den Personen, die sie hätten umsetzen sollen, nicht bewusst war. Der Krisenstab entwickelte sich jedoch zu einem Instrument, welches dann auch für die Besprechung anderer Fälle genutzt wurde.

Obwohl der Umgang mit der betroffenen Gemeinde in den Krisenstabsprotokollen des Bistum Essen insgesamt positiv beurteilt wurde, da sie viel Danksagung erhielten und durch „die Korrespondenz und Gesprächsangebot viel Druck raus zu sein“ schien, wiederholen sich einige Muster aus dem Umgang mit der Meldung im Jahr 2002 (Krisenstabsprotokoll 12.12.2019).

In der ersten Verkündung zu der Vergangenheit von Pfarrer D. in der Gemeinde im November 2019 wurde von kirchlichen Vertreter*innen angegeben, dass seine Straftaten vorher nicht bekannt waren. Mit dieser Aussage wurde erneut deutlich gemacht, dass zumindest diejenigen Vertreter*innen des Bistums Essen, die diese Aussage machten, die Relevanz des Themas wieder nicht voll anerkannte. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung waren keine der Personen, die 2002 den Einsatz von Pfarrer D. mitdiskutiert haben, weiter in den damaligen Positionen beschäftigt. So kann es sein, dass die kirchlichen Vertreter*innen zunächst nichts von der Vergangenheit von Pfarrer D. und dem Beschluss zu einer Nichtbeauftragung von 2002 wussten. Jedoch stellt das keine Rechtfertigung für die fälschlichen Aussagen dar. Das Bistum hatte genug Zeit, die Bekanntmachung zu planen und diejenigen kirchlichen Vertreter*innen, die bei der Bekanntmachung dabei sein würden, über alle ihnen bereitstehenden Informationen zu dem Fall D. aufzuklären. Da dies wohl nicht so geschehen war, ergab sich das Bild, dass das Bistum Essen wieder die Verantwortung von sich zu weisen versuchte. Somit lag es wieder bei der Gemeinde und einzelnen, engagierten Mitgliedern, dieses Missverhalten richtig zu stellen. Dies taten die wissenden Gemeindemitglieder, indem sie sich vor der Gemeinde verantworteten und ihr ganzes Wissen zu Pfarrer D. bereitstellten, und die Präventionsfachkräfte, indem sie die beiden Gemeindemitglieder unterstützten und Druck auf das Bistum ausübten Klarheit in die Angelegenheit zu bringen.

Welche Motivation beim Bistum Essen und den einzelnen kirchlichen Vertreter*innen vorlag, um die Information zu ihrem Fehlverhalten im ersten Moment nicht zuzugeben, bleibt offen. Dennoch sind die Folgen gravierend. Es führte nicht nur zu einem Vertrauensverlust für verschiedene Gemeindemitglieder, sondern auch dazu, dass die wissenden Gemeindemitglieder sich der Gemeinde ausgesetzt sahen. In diesem Augenblick hat das Bistum es versäumt, sich vor diese Personen zu stellen und sie von jeglicher Schuld zu befreien und sie vor Wut, Enttäuschung und Schuld, die von anderen Gemeindemitgliedern gegen die Mitwissenden gerichtet wurde, zu schützen. Die Verantwortung einen Sexualstraftäter einzusetzen, wenn auch inoffiziell, und dabei die Gemeinde noch vor ihm zu schützen, lag bei dem Bistum Essen. Diese wissenden Gemeindemitglieder waren 2002 die einzigen, die sich aktiv für das Wohl der Gemeinde eingesetzt haben. Nicht nur wurde ihnen dafür nicht gedankt und Anerkennung geschenkt, sondern sie wurden das Ziel von Wut und Schuldzuschreibungen aus der Gemeinde, die sie zu schützen versucht hatten. Die Befürchtungen der Vorwürfe gegen sie, die die Gemeindemitglieder im Jahr 2002 schon hatten, traten somit ein.

Zudem versäumte das Bistum Essen auch, diejenigen Personen, die in erster Linie von der Vergangenheit von Pfarrer D. und den Geschehnissen von 2002 wussten, zu ihrem Wissen zu befragen und ihre öffentliche Bekanntmachung zu Pfarrer D. darauf aufzubauen. Dazu gehören nicht nur Gemeindemitglieder, sondern auch die ehemaligen Verantwortlichen, die zu Beginn von Pfarrer D. und während seiner aktiven Zeit anwesend waren und die Akten hätten ergänzen und erklären können. Nachdem Verantwortliche des Bistums Essen seit Mai 2019 in die Akten

schauten und sich mit dem Bistum Münster und Erzbistum Köln zu Pfarrer D. berieten, hätte es genug Möglichkeiten gegeben, sich an die einzelnen Beteiligten, die in den Akten namentlich auftauchten, zu wenden. Auch, als es dann öffentlich gemacht wurde, wurde diesen Personen keine weitere Beachtung geschenkt. Erst auf die öffentliche Positionierung der wissenden Gemeindemitglieder gegen das Bistum und auf das Drängen und die Beratung durch die ehrenamtlichen Präventionsfachkräfte kamen Gesprächsangebote mit den einzelnen Beteiligten zustande. Es ist sehr positiv zu bewerten, dass diese Ratschläge ernstgenommen und umgesetzt wurden. Dadurch konnte Teil des Fehlverhaltens behoben werden, obgleich dadurch die Konsequenzen nicht beseitigt werden konnten. Den Gemeindemitgliedern wurde Gehör geschenkt und Unterstützung angeboten.

Allerdings hat die Tatsache, dass nicht alle Beteiligten von 2002 in die Aufklärung 2019 mit einbezogen wurden, Spuren hinterlassen, die im folgenden Abschnitt zur Gemeindedynamik genauer beleuchtet werden. So hätten sich einige Gemeindemitglieder gewünscht, dass die Personalverantwortlichen, die Pfarrer D. 2001/2 in die Gemeinde geholt hatten, persönlich auftreten, sich entschuldigen und erklären, wie es dazu kommen konnte, dass ein Sexualstraftäter und Priester in der Gemeinde eingesetzt wurde.

*„Mich hat die ganze Zeit gestört, dass bei der großen Rolle, die [der Personalverantwortliche] da hatte, er nie mal nach vorne gekommen ist und selber mal zu der Gemeinde gekommen ist und da Rede und Antwort gestanden hat oder sich einfach auch mal entschuldigt hat dafür. Das hat, glaub ich, am Anfang auch bei den Beteiligten, die damals mit ihm direkt in Kontakt waren, einiges ausgelöst, dass sie das nicht verstehen konnten und da sehr enttäuscht drüber waren.“
(Ehrenamtliches Gemeindemitglied, weiblich)*

Auch die Personalverantwortlichen selbst, die damals zuständig waren, hätten sich gewünscht mit einbezogen zu werden, anstatt ausgegrenzt und beschuldigt. Als die Gespräche mit den Beteiligten dann eingeleitet wurden, war es für manche schon zu spät, um sich weiter mit der Angelegenheit auseinanderzusetzen. Somit konnten die persönlichen Verletzungen bei den einzelnen Beteiligten nicht aufgefangen werden.

„IP: Ich fand es auch ein Unding, dass der Generalvikar auch nicht mit mir darüber redet. Das war mein direkter Vorgesetzter. Hier im Haus hat man über diesen Fall geredet, nur mit mir hat keiner gesprochen. Ich habe das kaum mitgekriegt. Und dann, äh, fährt man da hin, der eine fährt dahin, der andere fährt dahin, jeder weiß, ich habe damals die Gespräche geführt, also das fand ich schon sehr eigenartig muss ich sagen.

I1: Hatten Sie das Gefühl, dass Sie so als Sündenbock da?

IP: Ja, das Gefühl hatte ich – ja!“ (Bistumsvertreter)

Der Umgang des Bistums Essen mit der betroffenen Gemeinde ähnelt dem Umgang mit den Personen, die die erste Meldung zu Pfarrer D. machten, obwohl die kirchlichen Vertreter*innen zum größten Teil andere sind. Das weist erneut daraufhin, dass es immer noch keine Leitlinien

gab, wie mit einer solchen Situation umzugehen war. Somit war der Umgang sowohl von einzelnen Personen abhängig, als auch von einer allgemeinen Haltung im Bistum beeinflusst. Diese Haltung reflektiert sich in den Handlungen der einzelnen, kirchlichen Vertreter*innen zu den verschiedenen Zeitpunkten. So wird deutlich, dass ein Verantwortungsbewusstsein für den Einsatz eines Sexualstraftäters erst spät im Bistum verspürt wurde. Und selbst nach der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens und der öffentlichen Bekanntmachung wurde die Verantwortung erst auf andere verlagert, das Erzbistum Köln. Das Bistum Essen hat – auf den Druck der Gemeindemitglieder – versucht aufzuarbeiten und letztlich Verantwortliche benannt. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Ausmaß der Folgen von den verschiedenen Fehlern, die gemacht wurden, verstanden und anerkannt wurde. Die Tatsache, dass die Aufklärung auch im Jahr 2019 noch von engagierten Gemeindemitgliedern abhängig war, weist daraufhin, dass das Bistum Essen noch nicht in der Lage war, die betroffene Gemeinde angemessen zu unterstützen, geschweige denn eine Atmosphäre zu erstellen, in der sich potenzielle Betroffene sowie diejenigen, die sich für potenzielle Betroffene einsetzen, aufgefangen fühlen. Diese Atmosphäre wird in vielen verschiedenen Handlungen und Aussagen deutlich und lässt sich mit folgendem Zitat eines kirchlichen Vertreters auf Gemeindeebene zusammenfassen:

„Aber wir haben ja bis heute eigentlich keinen Fall von Übergriffen mitbekommen. Ich hoffe, dass es auch so bleibt, klar. Ich denke, wenn das so gewesen wäre, wenn hier was passiert wäre in den Jahren, in denen er hier war, dann wär's natürlich viel, viel schwieriger geworden. Dann hätten wir es natürlich nicht mehr ..., dann wär die Gemeinde natürlich ganz anders gewesen, sagen wir so.“ (kirchlicher Vertreter auf Gemeindeebene)

Aussagen wie diese deuten an, dass das Problem mit Bekanntwerden von Taten aufkommt, anstelle von der Präsenz eines verurteilten Sexualstraftäters und den Ermöglichungsstrukturen, die ihn unterstützen und ihm die Rahmenbedingungen schaffen, um sich Kindern und Jugendlichen mit sexuellen Absichten anzunähern. Denn solange offiziell nichts passiert ist, besteht auch kein Problem oder Handlungsbedarf. Es kommt erst zu einem Problem, wenn es bekannt wird und das passiert in einem Fall wie diesem nur durch die Aussagen einer betroffenen Person. Ein solches Umfeld ermutigt Betroffene nicht sich zu melden. Im Gegenteil, zu sehen wie diejenigen, die schon zu Beginn von Pfarrer D. in der Gemeinde St. M. ihre Bedenken zu seinem Einsatz gemeldet haben, von der Kirche nicht in Schutz genommen wurden, sondern den verschiedenen Emotionen in der Gemeinde ausgesetzt waren, kann schnell dazu führen, dass eine betroffene Person die Erfahrung für sich behält. Somit hat das Bistum Essen es versäumt eine Glaubwürdigkeit herzustellen, um Betroffene dafür zu gewinnen sich auf den Aufruf bei Wissen zu Taten, die durch Pfarrer D. verübt wurden, zu melden.

Abschließend lassen sich verschiedene Aspekte zusammenfassen, die den Umgang des Bistums Essen mit Betroffenen und potenziell und indirekt Betroffenen beschreiben. Auf der einen Seite wurde den Bedenken und Sorgen der Gemeindemitglieder was das Wohlbefinden der Gemeinde angeht und speziell das von potenziellen Betroffenen wenig Beachtung geschenkt. Auch die Belastungen, die durch das Wissen von der Vergangenheit von Pfarrer D. und seines Einsatzes in der

Gemeinde ausgelöst wurden, wurden nicht bedacht und anerkannt, was letztendlich schwerwiegenden und langwährenden Folgen bei einzelnen Personen hat und hatte. Dies hat nachträglich bei Bekanntwerden der Situation zu Spaltungs- und Schulddynamiken in der Gemeinde geführt, die im folgenden Abschnitt genauer beleuchtet werden. Auf der anderen Seite ist die konstante und über seinen aktiven Zeitraum fortwährende Unterstützung des Pfarrer D. nicht förderlich, um Vertrauen zu schaffen, was potenzielle Betroffene durch Pfarrer D. im Bistum Essen ermutigen würde sich bei Gemeindemitgliedern, bzw. offiziellen Anlaufstellen zu melden. Von daher bleibt es weiterhin offen, ob der Verbleib und Einsatz von Pfarrer D. in der Gemeinde St. M. zu weiteren Betroffenen geführt hat. Die letztendlichen Versuche der Aufklärung haben zwar zu Ruhe in der Gemeinde geführt aber nicht dazu, dass die Folgen der Gemeindedynamik aufgefangen werden konnten und sich dadurch manche Personen im Stich gelassen fühl(t)en.

8.9 Gemeindedynamiken

Der Fall zeigt deutlich, dass die sexuellen Übergriffe durch Pfarrer D. seine Laufbahn und vor allem seine Einsatzorte stark beeinflussten. Versetzungen geschahen teilweise ausdrücklich im Zusammenhang mit Bekanntwerden von Übergriffen oder zeitnah mit Verhaftungen und Verurteilungen. Abgesehen von der nicht umgesetzten Nichtbeauftragung im Bistum Essen, sind die Versetzungen die einzigen Maßnahmen, die getroffen wurden und anstelle von anderen Maßnahmen, die Pfarrer D.s straffälliges Verhalten eindeutig verurteilt hätten und unmöglich gemacht hätten. Ob diese Maßnahmen dem Schutz der Institution, dem Schutz von Pfarrer D. oder gar als Schutz der Betroffenen ausgelegt wurden bleibt offen. Es ist jedoch klar, dass Pfarrer D. dadurch weiterhin eine Gefahr für Kinder und Jugendliche blieb. Nun ist es unklar, ob es auch zu weiteren Betroffenen in der Gemeinde St. M. geführt hatte. Nichtsdestotrotz, ist das Wissen, dass ein Sexualstraftäter in der Gemeinde seelsorglich und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig war, für Gemeindemitglieder ein Grund darin eine Gefahr wahrzunehmen. Dementsprechend entfachte das Bekanntwerden von der Vorgeschichte des Pfarrer D. Ende 2019 starke emotionale Reaktionen und eine sehr aktive Dynamik in der Gemeinde. In diesem Abschnitt widmen wir uns den verschiedenen Elementen, die in solch einer Gemeindedynamik zustande kommen können.

Emotionale Reaktionen

Unter den Reaktionen, die in der Gemeinde vernommen werden konnten, waren Wut Enttäuschung, Entrüstungen und ein Vertrauensverlust dabei. Viele fragten sich, wie es sein konnte, dass ein Priester mit solch einer Vorgeschichte, die Möglichkeit hatte, in der Gemeinde zu wirken. Die Leute waren enttäuscht von und wütend auf die mitwissenden Gemeindemitglieder und –vertreter*innen und auf die Bistumsvertreter*innen, dass sie das alles jahrelang so haben geschehen lassen.

„Ja, das haben wir erfahren ja erst im November, weiß ich noch ganz genau, vor Allerheiligen, 2019. Und da, muss ich sagen, da war ich sehr traurig erst mal, enttäuscht, manchmal sogar

auch wütend, weil ich dann im Nachhinein diese Personalverantwortlichen der Bistümer Köln, Münster und Essen ... Da war ich so wütend auch, dass man so was so unter den Tisch kehrt oder unter den Teppich; und dass das nicht auffällt. Ich war auch [Funktion] mehrere ... – ja, wie sagt man hier? –, immer vier Jahre, und hab dann ... Ich mein, ich weiß ja auch, wenn einer strafrechtlich verfolgt wird, dann wird das doch auch in den Papieren vermerkt. Und dass so was bei solchen Versetzungen nie aufgefallen ist oder ..., aufgefallen ist und vielleicht aber nicht dem nachgegangen wurde, also man hat ihn dann noch in Gemeinden versetzt. Ich mein, jetzt war er alt, aber trotzdem, das hätte nicht ... Und da bin ich schon von der ganzen Sache sehr enttäuscht und auch, ja, von der Kirche. Ja.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Wie auch im vorigen Abschnitt benannt, kam es auch unter verschiedenen Gemeindemitgliedern zu einem Vertrauensverlust was die Kirche, den Glauben und/oder die Institution und ihre Zugehörigkeit angeht. Die Tatsache, in so einer gravierenden Angelegenheit nicht ehrlich der Gemeinde gegenüber gewesen zu sein, hat Beziehungen in der Gemeinde stark angegriffen und teilweise auch ganz zerstört. Das haben wir bei einem der Gemeindemitglieder gesehen, die 2002 von den Sexualstraftaten erfahren hatte und aus diesem Grund eine Freundschaft hat einschlafen lassen, weil sie es nicht ertragen konnte, stillschweigend eine wachsende Beziehung zwischen ihren Freunden und Pfarrer D. mitzerleben. Dieses Gemeindemitglied ist kurz darauf aus der Kirche ausgetreten und hat sich und ihre Familie komplett aus dem Gemeindeleben herausgenommen. Ähnlich geht es einem weiteren Gemeindemitglied, als er 2019 davon erfährt und erst einmal seine Mitmenschen und seine Tätigkeit und vor allem Wirksamkeit in der Gemeinde in Frage stellt:

„Da hab ich dann so ein paar Dinge schon erfahren in dieser Gemeinderatssitzung, die mich auch schockiert haben. Da saß der Personenkreis, den ich kannte, der das wusste, dass Pastor [D.] schon 2002 schon dreifach oder zweifach verurteilt war. Das war ja unsere Gemeindeferentin, hat man uns damals gesagt, genauso wie unser Pastor das wusste, es wussten ja viele. Und das hat mich erstmal so schockiert, dass ich nach der Sitzung rausgegangen bin und gesagt hab, wie soll ich denn da überhaupt noch jemals wieder was machen? Wie soll ich da überhaupt noch irgendwie meine – also in Führungszeichen, meine Kinder, also die kleinen Messdiener, wie soll ich die da schützen? Ich weiß doch gar nicht mehr, wer wo die Wahrheit sagt. Weiß ich, wer da als nächstes noch was verheimlicht und dass einer da rangelassen wird. Hab gesagt, so kann ich nicht arbeiten. Dann lass ich's lieber bleiben, weil ich kann die Kinder nicht schützen.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Weitere Gemeindemitglieder erlebten diesen Vertrauensverlust wie eine innere Spaltung, auf der einen Seite noch eine enge Bindung zur Kirche, dem Glauben und der Gemeinde, aber auf der anderen Seite ein starkes Hinterfragen des Sinnes von alldem und der Zugehörigkeit dazu. Diese innere Spaltung wird durch die Spaltung, die in der Gemeinde vernommen werden konnte und kann natürlich noch verstärkt, indem Fragen aufkommen wie „warum bist du denn überhaupt noch dabei?“ und „was hält dich dann hier?“

Diese Spaltung innerhalb der Gemeinde ist auch eng mit der Schulddynamik in der Gemeinde verbunden und beinhaltet eine Auseinandersetzung mit den Gedanken, wer und was alles zu dem Vertrauensverlust beigetragen hat. Da nicht nur die Institution Kirche den Vertrauensverlust hervorgerufen hat, sondern auch die Beziehungen unter den Gemeindemitgliedern, die von diesen Dynamiken betroffen sind. Vor allem bei den Gemeindemitgliedern, die diese Informationen zu Pfarrer D. nicht verheimlichen wollten, sondern eine „verantwortungsvolle“ Lösung für seinen Verbleib in der Gemeinde suchten, sorgte ein Bewusstsein für auf Unehrllichkeit basierende, zwischenmenschlichen Beziehungen zu einem Gefühl der Unsicherheit. Diese Personen hatten damit nicht die Absicht, ihren Freunden und Bekannten gegenüber unehrlich zu sein, fanden sich aber in dem Zwiespalt der Weisungen des Bistums und ihrer eigenen Integrität, die dann ähnlich wie die Haltung der Bistumsvertreter*innen auch in Frage gestellt wurde. Man hat sich dem Machtverhältnis gebeugt – das Resultat, das 2019 bekannt wurde ist für die beteiligten Personen das Gleiche: Freundschaften und Bekanntschaften, in denen es mit Ehrlichkeit und Offenheit nicht weit her war. Manche mögen das Verhalten der wissenden Gemeindemitglieder nachvollziehen können, andere jedoch nicht.

Somit rief das Bekanntwerden der Vorgeschichte von Pfarrer D. erneute Verletzungen hervor, besonders unter den Gemeindemitgliedern, die es schon vorher wussten, da sie nun auch in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerieten und den verschiedenen Reaktionen der Gemeindemitglieder ausgesetzt waren, so wie sie es 2002 schon vorhersahen. Entsprechend bezeichnet eine dieser Personen die Zeit als sehr belastend und gleichzeitig auch als eine Chance, endlich offen mit dem Thema umzugehen:

*„Also ich bin seit dem Moment, als das dann im November 19 publik wurde, bin ich da nur noch offen mit umgegangen und hab allen Leuten das einfach wirklich also erzählt, wie das damals gekommen ist. Ich hab gedacht, jetzt nehme ich auch keine Rücksicht mehr darauf, zu sagen, nein, der [Gemeindepfarrer] wusste das nicht oder [Propst] wusste das nicht oder [Pfarrer] wusste das nicht, sondern ich hab dann Ross und Reiter genannt, wer das damals wusste und wie wir damals aus welchem Grund – wie wir uns verhalten haben. Genau. Und das hat mich zwei Wochen im November 19 sehr belastet, bis ich dann so innerlich damit durch war (...)“
(Gemeindemitglied, weiblich)*

Spaltungs- und Schulddynamiken in der Gemeinde

Die Spaltungsdynamik, die in der Gemeinde losgelöst wurde durch die Bekanntmachung von Pfarrer D.s Vergangenheit, unterteilt sich in verschiedene Ebenen: Auf der einen Seite, wie weiter oben schon angemerkt, führte es bei manchen Gemeindemitgliedern zu einer inneren Spaltung durch einen sehr starken Vertrauensverlust; auf der anderen Seite löste es Spaltungen und Schuldzuweisungen unter den verschiedenen Beteiligten aus. Einer der Interviewpartner hat dieses Phänomen für die betroffenen Gemeinden in Z. zusammengefasst:

„Die Kirche hat, mein ich, jetzt auch natürlich nicht allzu viel dazugetan, also hat sich am Anfang, mein ich, auch Zeit gelassen, weil irgendwann war der Druck in der Gemeinde zu groß,

nach dem Motto. Ja. Und ich glaub, das hat so den meisten Frust ausgelöst, dass es bei uns in der Gemeinde Eingeweihte gab, die das auch aufgrund der Machtstruktur, wie es halt damals war, wenn die Obrigkeit das sagt, dann wird da drauf gehört, dann natürlich verschwiegen, was dann natürlich das Gemeindeleben sehr stark zerrupft hat erstmal.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Wie das Zitat schon andeutet, sind in dieser Spaltung Unterschiede zwischen Laien und Geistlichen, sowie Bistumsvertreter*innen und Gemeindemitgliedern zu erkennen. Die Machtverhältnisse sind nach wie vor bedeutend in der Gemeinde und ein geistlicher Bistumsvertreter erfährt deutlich mehr Anerkennung als Laien aus der Gemeinde. So entstanden Schuldzuweisungen, die in erster Linie gegen die Gemeindemitglieder, die sich 2002 für die Gemeinde eingesetzt hatten, gerichtet waren, während die Gemeindepfarrer und Bistumsvertreter*innen in gewisser Weise aus der Verantwortung gezogen wurden. Die folgenden Zitate dienen als Beispiel für die Schuldzuweisungen.

„und betroffen war ich davon, wie gesagt, dass die Eheleute da sagten, wir haben bewusst den Abstand zu euch gewahrt, dass die Gemeindereferentin sich da überhaupt nicht dazu bekannt hat zu sagen, hey, das ist nicht so richtig damals gelaufen und der [Gemeindepfarrer], mit dem ich gesprochen habe, der damalige Pfarrer, der dann sagte, ja nu, was hätte ich denn machen sollen, die vom Bistum wollten ja, dass ich nix sage. Der ist halt so ein alter Herr, der dann auch sagte, was hätte ich denn tun sollen. Man muss doch auch verzeihen können. Der ist halt so ein gutmütiger Mensch. Und ich kann für meine Person jetzt irgendwie keine Versäumnisse des Bistums Essen ausmachen.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Hinzu kommt, dass die Offenheit, mit der Gemeindemitglieder die Thematik den Bistumsvertreter*innen gegenüber behandeln, durch das vorhandene Machtverhältnis sehr eingeschränkt ist. Während anderen Gemeindemitgliedern gegenüber Details zu Pfarrer D. besprochen werden und dabei auch Gerüchte angesprochen werden, bzw. Gedankengänge zu den Ereignissen und involvierten Personen, ist dies nicht der Fall, sobald kirchliche Vertreter*innen an den Gesprächen teilnehmen. So nimmt einer der Interviewpartner die Situation so wahr, dass er gerne mehr Dialogmöglichkeiten gehabt hätte, die in einem weniger formellen Rahmen stattgefunden hätten.

„Das Bistum hat Gespräche angeboten, die aber von der Gemeinde nicht genutzt wurden. Es gab viel Gerede aber dann nicht im Dialog mit der Obrigkeit. Dort war alles empört aber nicht kritisch, nicht auf Augenhöhe. Einer hätte sich mehr lockere Gespräche gewünscht und mehr Offenheit in der Gemeinde. Ein Gemeindefest oder ähnliches.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Im folgenden Zitat wird noch verdeutlicht, dass die Schuld besonders den Nichtgeistlichen, die im Bistum zuständig waren, zugeschrieben wird. Noch dazu wird das Misstrauen gegenüber den mitwissenden Gemeindemitgliedern deutlich, denen unterstellt wird, gewisse Informationen

und Akten eventuell noch länger aufbewahrt zu haben als das Bistum selbst und somit Informationen zu der Angelegenheit hätten haben können, die aktuelle Bistumsvertreter*innen eventuell nicht hatten. Diese unausgesprochenen Vorwürfe und Gedanken fließen in den Umgang unter Gemeindemitgliedern ein und spalten diese langfristig. Ein offener und transparenter Umgang des Bistums Essen mit den vorliegenden Informationen und einer Schuldeinsicht ihres Handelns hätte viel dazu beitragen können, diese Vorwürfe unter den Gemeindemitgliedern vorzubeugen, beziehungsweise einzuschränken.

„AW: Doch, im Prinzip schon. Ich hab Ihnen ja auch gesagt, diesen Brief von [dem Personalverantwortlichen], den hab ich ja hier. Und man sieht halt nicht so genau aus diesen Dokumentationen, inwieweit überhaupt im Bistum Essen das halt Kreise bis zum Bischof gezogen hat, oder inwiefern die Personalabteilung das direkt letztendlich kleingehalten hat und versucht hat, das alleine zu entscheiden. Ich weiß nicht, was der für Kompetenzen hat, [der Personalverantwortliche]. Also das hat mich schon geärgert. Auf jeden Fall. Und so, wie es Bischof Overbeck geschildert hat, hat er ja, als das dann 2010 bekannt wurde, angefangen, sich die Personalakten auch zeigen zu lassen und hat die Vorgänge auch angefangen aufzuarbeiten.

I: Aber nicht genau genug offensichtlich.

AW: Ja, genau. Aber eben genau aus dem Beweggrund heraus nämlich auch, dass damals es im Fall D. eben hieß, da ist ein Gutachten, und der galt als nicht mehr gefährlich. Und genauso ist, hatte ich den Eindruck, auch der Bischof damit umgegangen. Der hat ja auch nur seine Bediensteten gehabt, die letztendlich ihm die Fälle da aufgearbeitet haben. Der wird sich ja nicht jede Personalakte und jeden Schriftwechsel da haarklein durchgelesen haben. Und was ich auch nicht weiß, ist, ob solche Sachen im Bistum Essen überhaupt noch in den Personalakten vorhanden sind oder ob das jetzt wirklich Zufall ist, dass ich die hier habe, weil die [Gemeindemitglieder] das aufbewahrt haben. Das wär für mich interessant zu wissen, ob solche Schreiben überhaupt in Essen noch in den Akten vorhanden waren oder nicht.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Dabei kommt es zu den oben genannten emotionalen Reaktionen, wie Wut, Enttäuschung und Hass gegenüber den Gemeindemitgliedern, die über Jahre hinweg zu Pfarrer D.s Vergangenheit geschwiegen haben.

„Also der Gemeindegesprächsabend, der vor diesem Treffen mit dem Bischof stattgefunden hat, da hab ich schon in Erinnerung, dass insbesondere die, die hier viel mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun hatten, so ein bisschen entsetzt waren und sich ziemlich alleingelassen fühlten, die wirklich dann auch gar nicht mal so sehr, ja, im Prinzip diese Situation mit dem Herrn [D.] so aufgegriffen haben, sondern die sich enttäuscht fühlten z.B. von der [Gemeindereferentin], diese Gemeindereferentin. (...) Und die – das haben halt viele nicht verstanden und haben sich davon dann auch abgewendet, die gesagt haben, Sie haben das hier mitgetragen, haben uns Gruppenstunden machen lassen mit Kindern und Messdienerstunden, wo die Kinder dann unter unserer Aufsicht und unserer Verantwortung letztendlich auch Kontakt zu Herrn [D.] hatten. Sie wären da in der Pflicht gewesen, uns zu informieren, oder auch die, die mit ihr im

Kinder-Mess-Team zusammengearbeitet haben, das war also wirklich auch ganz massive Kritik an [Gemeindereferentin]" (Gemeindemitglied, weiblich)

Auch kam es zu Gefühlen, die manche traurig trübten, da ganze Freundschaften daran in die Brüche gingen. So beschreibt es ein Gemeindemitglied:

„Das hat mich am meisten geschockt, dass sowas dazu führt, dass Leute mit uns den Kontakt einschlafen lassen, weil es ihnen so unangenehm ist, dass sie mir nicht mehr in die Augen gucken konnten. Das hat mich traurig gemacht, muss ich ganz ehrlich sagen.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Auf der anderen Seite kam es zu einem Überschuss an Fürsorge mancher Gemeindemitglieder gegenüber denjenigen, die als „am stärksten von der Bekanntmachung von Pfarrer D.s Vergangenheit betroffen“ angesehen wurden – die direkten Nachbarn von D..

„es kam eine Welle von Menschen auf uns zu, die uns dann alle bedauert haben und wie schrecklich, und oh, was ich da gehört habe, und ihr habt unmittelbar direkt nebenan gewohnt. Und ihr müsst euch ja jetzt schrecklich fühlen. Es sind also sehr viele halt auf uns zugekommen. Und das hat mich emotional doch irgendwie ziemlich mitgerissen damals, so dass man nie zur Ruhe kam.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Einen ähnlichen Überschuss an Fürsorge gegenüber potenziell Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Pfarrer D. wurde in den Interviews nicht benannt. Abgesehen von einem Gespräch mit Messdienern gibt es keine Hinweise, dass einzelne Gemeindemitglieder aktiv auf potenziell Betroffene zugegangen wären, um dort Hilfeangebote zu machen – für den Fall, dass diese sich an externe Hilfestellen wenden möchten um grenzüberschreitende Situationen besprechen zu können. Die Tatsache, dass die Fürsorge in erster Linie an die als am „stärksten betroffen“ angesehenen gerichtet wurde, lässt darauf schließen, dass es in der Gemeinde –sowie in der Gesellschaft allgemein– an Wissen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, mit Betroffenen, und mit den Folgen für die beteiligten Personen aufgrund der Verstrickungen untereinander, fehlt. Das bedeutet, dass viele Gemeindemitglieder eventuell gerne unterstützend beistehen möchten, allerdings nicht wissen, welche Art der Unterstützung tatsächlich hilfreich ist und an wen sie gerichtet sein könnte in einer solchen Situation.

Eine andere Interpretation dieser Fürsorge, beziehungsweise Interesse an der Nachbarsfamilie könnte auch die Sensationslust sein. Diesbezüglich hat ein Interviewpartner die Anwesenheit von Gemeindemitgliedern, die sich sonst nicht aktiv an der Gemeinde beteiligen, bei Gesprächen zur Bekanntmachung von der Vergangenheit von Pfarrer D. und den darauffolgenden Aufklärungsversuchen als fragwürdig erwähnt und diesen Menschen eine Sensationslust unterstellt.

„wir hatten ja Zusammenführung hier im Pfarrheim durch abendliche Termine um auch mal also von unserer Seite aus zu berichten, was wir alles wissen und auf der anderen Seite na-

türlich auch die Gemeinde mit ins Boot zu holen, die zu informieren. Und was einem dann so aufgefallen ist, dass man da viele Leute gesehen hat, die gar nicht in der Kirche waren, die dann einfach so mit in dem Kreis waren, die zwar zur Gemeinde gehörten, aber so eine Art Sensationslust, da muss ich jetzt mal hin, da muss ich mal gucken, was ist da los. Da hau ich jetzt auch mal drauf, weil ich war ja schon immer gegen Kirche, die aber in der Gemeinde wie gesagt, hier leben im Umkreis, im nahen Umfeld, die man in der Kirche vielleicht, ich sag mal, nur zu den Feiertagen sieht, aber dann auf der anderen Seite durch die Sensationslust, da muss ich jetzt dabei sein. Also man hatte immer das Gefühl, wohin geht denn jetzt eigentlich die intensive Aufarbeitung, wen betrifft es denn jetzt eigentlich.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Ein weiteres und daran anschließendes Element, das die Gemeindedynamik beeinflusst hat und mit der öffentlichen Bekanntmachung in Verbindung steht, ist die Begleitung der Medien. Auf der einen Seite ist die Berichterstattung in den Medien sehr vorteilhaft, um sich als Gemeinde und oder Betroffene Gehör zu verschaffen. Auf der anderen Seite kann die Berichterstattung eine Gemeinde bzw. einzelne Mitglieder auch stark belasten, in dem sie Druck machen, um an Informationen zu kommen oder eine voreingenommene Berichterstattung leisten. So erwähnten einige Gemeindemitglieder, wie sie die Berichterstattung wahrgenommen haben.

„Also die Medien haben hier ziemlich präsent gestanden, man hat mich sogar versucht, irgendwie über Facebook Messenger für ein Interview zu kriegen, aber ich hab wirklich alles abgeblockt. Hab viele, viele Gespräche geführt in alle Ebenen hinein, mit Arbeitskollegen, die mich drauf ansprachen, weil die wissen, dass ich hier in der Gemeinde wohne, mit ganz vielen Menschen.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Für eine der Personen, die schon 2002 von der Vergangenheit des Pfarrer D. erfahren hatte und sich für die Gemeinde eingesetzt hatte, fühlte sich die Berichterstattung im Fernsehen wie eine weitere Form der öffentlichen Schuldzuweisung an die Gemeindemitglieder, nicht etwa an das Bistum, an. Anders als die Gemeindemitglieder, die nun transparent und offen über die Ereignisse von 2002 sprachen, leugneten die zuständigen, kirchlichen Vertreter*innen im Fernsehen ihr Wissen zu dem Fall, obwohl sie von den Ehepaaren informiert worden waren. Somit erhielt die Haltung, sich gegen die mitwissenden Gemeindemitglieder zu richten, eine viel breitere Reichweite und verstärkte eventuell die feindlichen Aussagen gegenüber den Personen, die die Gemeinde zu schützen versuchte als sie von der Straffälligkeit des Pfarrer D. erfuhren.

„Mein großes Problem sind nun die Medien, die immer wieder darauf herumkauen, ohne Neues zu bringen. Und wenn es Zuschauer bringt, erwähnt man auch gerne mal wieder unser „schuldhaftes“ Schweigen, ohne auf die Tatsache einzugehen, dass auch wir im Endeffekt Opfer der Kirche sind. Gegen diese Medien kommt man nicht an.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

In der wissenschaftlichen Literatur wird in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, sich als Institution öffentlich auf die Seite der Betroffenen und deren Unterstützern und Hilfesystemen

zu stellen, hervorgehoben (Flecha 2021). In diesem Fall hätte das Bistum Essen sich vor die wissenden Gemeindemitglieder stellen können, sich in den Medien bei ihnen entschuldigen und die Schuldzuweisung auf sich nehmen können. Damit hätten sie deutlich gemacht, dass sie die Verantwortung für den Einsatz eines Sexualstraftäters und für das auferlegte Schweigen der Gemeindemitglieder übernehmen. Stattdessen wurden Fehler eingestanden, aber keine einschlägige Haltung zum Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und in diesem Fall der Betroffenen von isolierender sexueller Gewalt, die die wissenden Gemeindemitglieder durch die Haltung des Bistums Essen von 2002 erfahren haben, bezogen.

Die Spaltungen unter Gemeindemitgliedern generell wurde auch des Öfteren in den Interviews benannt und beschreibt das Phänomen der verschiedenen Haltungen gegenüber Pfarrer D., seinen Straftaten und gegenüber der Verschwiegenheit dazu und sein Einsatz durch das Bistum Essen über so lange Zeit. So gibt es Positionen, die Pfarrer D. verteidigen und ihm seinen Ruhestand in Ruhe gewähren lassen wollen, was bedeutet, dass sie nicht weiter in der Öffentlichkeit über dieses Thema sprechen möchten, während andere genau verstehen möchten, wie es passieren konnte, dass ein Sexualstraftäter als Priester in der Gemeinde eingesetzt werden konnte. Einer unserer Interviewpartner erzählte uns zu den verschiedenen Standpunkten folgendes:

„Wie es in der anderen Gemeinde, bei den anderen Gemeindemitgliedern aussieht, da sind viele, auch ältere, die sagen, lasst doch den Pastor [D.] in Ruhe. Lasst dem jetzt seine Seelenruhe, seinen Ruhestand, so ungefähr. Andere wollen die Aufklärung haben (...) Also ich vermute mal wirklich, das hängt damit zusammen, dass viele wollen, dass die Gemeinde nicht noch mehr zerstört wird, glaub ich. Dass das ein großer Grund ist, der mit reinspielt, die Gemeinde wird jetzt eh demnächst aufgelöst 2030, wenn die Kirche geschlossen wird, dann fallen eh schon wieder viele weg. Da wollen wir jetzt nicht schon jetzt die Gemeinde zerstört haben. Es kann natürlich auch daran liegen, dass gesagt wird, der Pastor [D.], das war ein sehr freundlicher Pastor, sehr zuvorkommender, lasst uns das – warum reiten wir da noch weiter herum. Auch dieses, dass ein Zelebrationsverbot ausgesprochen war usw., lasst den doch einfach in Ruhe, den alten Mann, so ungefähr.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Diese verschiedenen Standpunkte sind eng verbunden mit anderen Aspekten: auf der einen Seite spielt die Bereitschaft der einzelnen Gemeindemitglieder, sich weiter mit dem Thema zu befassen, eine entscheidende Rolle; auf der anderen Seite, wie unser Interviewpartner schon sagt, hängt die Situation auch mit dem Ansehen von Pfarrer D. zusammen. Wie sich die Sicht auf Pfarrer D. verändert hat und was das Bekanntwerden seiner Straftaten mit einzelnen Gemeindemitgliedern gemacht hat, wird nun etwas genauer beleuchtet. Pfarrer D. war sehr beliebt, er wurde als ein charismatischer und sympathischer Pfarrer wahrgenommen, der die Gemeinde sehr unterstützt hat. Es kam zu starken Ambivalenzen ihm gegenüber. Für manche Gemeindemitglieder ist ganz klar, Pfarrer D. hätte nicht eingesetzt werden dürfen, aber auf der anderen Seite hat er der Gemeinde einen guten Dienst geleistet. So fasste es eine Interviewpartnerin zusammen:

„insofern sehe ich das Ganze ambivalent, extrem ambivalent, weil er – ich will mal so sagen – der Pastor [Gemeindepfarrer], als der neu kam, war der für manche erstmal ein Fremder und auch in einer ganz anderen Art als sein Vorgänger [Name]. Und der hat hier wirklich eine Riesenlücke – also hier gab es eine Riesenlücke seelsorgerisch, so will ich das mal ausdrücken. Und da haben manche von den alteingesessenen Gemeindegliedern gesagt, ja, Gott sei Dank haben wir den Pfarrer D. noch. Denn der ist ja so, wie wir das gerne hätten, so ein lieber alter Mann (lacht)“ (Gemeindeglied, weiblich)

In einem weiteren Interview wird klar deutlich, dass die Informationen zu den Straftaten von Pfarrer D. einen Bruch bedeuten. Alle positiven Aspekte, die über D. gesagt werden konnten, stehen nun in Frage:

„[Pfarrer D.] war immer so, sag ich mal, ja, wie gesagt, da war Abwechslung in der Predigt. Da war Abwechslung auch im Ablauf. Und es war kurzweilig, sagen wir's mal so, kurzweilig. Auch für die Kinder. Er hat auch selbst in dem hohen Alter – da ist jetzt nichts hier, die Kinder können jetzt mal mit dem Jugendkreis nach unten gehen, können was Anderes machen, während ich hier eine Predigt halte. Also auch ein bisschen modern gestaltet, dass man sagt, also für die Kinder mach ich mal was Anderes in der Zeit, müssen die sich jetzt nicht anhören, da schlafen die bei ein, das finden die langweilig. Also wie gesagt, sehr gutes Ansehen, wir haben, wie gesagt, sehr viel auf ihn gehalten und sehr viel Freude gehabt auch mit ihm. Aber wie gesagt, dann kam eben dieser Schlag, ich kann mich da immer nur wiederholen.“ (Gemeindeglied, männlich)

Die positiven Eindrücke, die von Pfarrer D. vorhanden waren, werden plötzlich aus einer ganz anderen Perspektive betrachtet und alltägliche Situationen, die man vorher nicht hinterfragt hatte, da sie keinen Hinweis auf ein grenzverletzendes Verhalten geben, werden mit dem Wissen, dass es sich um einen pädophilen Sexualstraftäter handelt, ganz anders interpretiert. Dies regt die Gespräche in der Gemeinde weiter an, die aber ohne eine Klärung der Situation nicht zu einer Beschwichtigung oder zur Aufdeckung von eventuellen weiteren Grenzüberschreitungen führen, sondern zum Umlauf von Gerüchten beitragen.

„Im Nachhinein beurteilt ist er halt viel schwimmen gefahren, vornehmlich in den Vormittagsstunden. Unser Pfarrer meint ja, dass das vielleicht ein Grund sein könnte, dass dann vielleicht auch die vielen Schulklassen Schwimmunterricht hatten in den öffentlichen Schwimmbädern, aber ich weiß es nicht. Er ist auch gerne wirklich halt auch schwimmen gegangen und ist immer halt vormittags gegangen. Dann, was uns im Nachhinein – da war er aber schon älter – ich hab's ein bisschen mehr auf Schrullen geschoben, dass er dann plötzlich – er trug immer gerne so einen wirklich sehr kurzen Seidenkimono, dass er da nix drunter hatte und plötzlich dann einfach so die Tür aufmachte, wenn man geschellt hat, was zu bringen oder so, dass er da so wenig Hemmungen hatte. Grade so als Geistlicher. Oder dass er plötzlich splitterfasernackt morgens, wenn unsere Töchter zur Schule gingen, die Rollläden hochmachte, wo wir grade halt

aus dem Bett kamen. Das waren so Eigenschaften, wo ich immer dachte, als Priester müsste man da vielleicht ein bisschen mehr Zurückhaltung üben.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Diese Aspekte und Erfahrungen, die plötzlich in ein anderes Licht gestellt werden, werden dann aber wieder hinterfragt und anderen positiven Aspekten gegenübergestellt. So zeigt sich bei einer Interviewpartnerin, dass ihr letztendliches Fazit zu ihrer persönlichen Erfahrung mit Pfarrer D. eigentlich ein positives war und sie aus diesem Grund auch genau diesen Zwiespalt mit Pfarrer D. besprechen möchte.

„Also dadurch, dass wir für uns jetzt überlegt haben, Mensch, inwieweit waren wir denn jetzt wirklich geschädigt durch den Herrn [D.], waren wir uns eigentlich einig, dass wir von ihm mehr oder weniger als Mensch nur profitiert haben und uns nicht geschädigt fühlten. (...) Ich versuche es einfach, wenn jetzt Corona es irgendwann zulassen wird, irgendwie nochmal den Kontakt zu ihm herzustellen, einfach, weil wir auch viele gute Gespräche im Laufe dieser ganzen Jahre geführt haben, gehe ich mal davon aus, dass er mir da auch Rede und Antwort stehen kann. Er soll mir nicht erklären, warum er so ist, wie er ist, sondern einfach nur, wie ich mit der Sache weiter umgehen soll vielleicht, oder was er mir für einen Tipp gibt, warum katholische Kirche oder Glauben aus seiner Sicht damit vereinbar ist oder nicht.“ (Gemeindemitglied, weiblich)

Aus den verschiedenen Zitaten und Perspektiven der Gemeindemitglieder lässt sich die Spaltung, sowohl der Gemeinde, als auch die innere Spaltung einzelner Mitglieder, nachvollziehen. Dies hat langwährende Folgen, wie zum Beispiel einen Bruch mit der Institution Kirche, dem Glauben und der Gemeinde, aber auch einen Bruch unter Bekanntschaften und Freundschaften. Aus den Daten ist ersichtlich, dass das Bekanntwerden der Vergangenheit von Pfarrer D. und vor allem der Ereignisse aus dem Jahr 2002 als sein Einsatz in der Gemeinde diskutiert wurde, die Gemeinde betreffen würde durch die Verwicklung von Mitwissenden, Gemeinde- und Bistumsvertreter*innen. Ein von Anfang an transparenter Umgang von Seiten des Bistum Essen hätte dazu beitragen können, die entfachte Gemeindedynamik einzudämmen und das Vertrauen in die katholische Kirche zumindest im aktuellen Umgang mit einem solchen Fall zu erhalten. Allerdings zeigen die Daten, dass, obwohl das Bistum in seinen Krisenstabsprotokollen vermerkt hat, dass „der Abend nicht eskaliert“ war und der Druck so weit draußen war, die Spaltung der Gemeinde einfach stattgefunden hat und das Bistum Essen nicht der gewählte Ansprechpartner für Gemeindemitglieder war, weder auf Gemeindeebene, noch auf Bistumsebene, um die entstandenen Betroffenheit aufzufangen.

8.10 Umgang mit Betroffenen

Im Umgang mit direkten Betroffenen im Fall D. ist die Aktenlage klar, da bisher im Bistum Essen keine Meldungen zu Pfarrer D. vorliegen. Allerdings gibt es die Aussagen von mehreren Gemeindemitgliedern, die besagen, dass D. des Öfteren „splitterfasernackt“ und für Nachbarschaftskinder

sichtbar an seinem Fenster gestanden habe. Exhibitionismus ist eine Straftat, die vor Gericht abgehandelt werden kann. Es wäre ein deutlich abweichendes Tatvorgehen zu dem, was aus Pfarrer D.s Vergangenheit bekannt geworden war. Auch erinnert sich eine unserer Interviewpartnerinnen an einen verletzlichen und bezugsbedürftigen Jugendlichen, der ihr von seinem Besuch bei Pfarrer D. erzählte. Da sie ihn aber nicht mehr wiedergetroffen hat seitdem, konnte sie nicht mehr mit ihm darüber sprechen.

Diese Aussagen könnten auf weitere Betroffene in der Gemeinde hinweisen, die bisher nicht als solche anerkannt wurden und sich auch selbst nicht als solche definieren. Eine Interviewperson hat dazu angemerkt, dass viele Gerüchte zu Pfarrer D. herumgehen, diese aber in Anwesenheit der kirchlichen Vertreter*innen nicht geäußert wurden bzw. werden. Hier zeigt sich die Scheu der Gemeindemitglieder, eine entsprechende Mitteilung gegenüber Kirchenverantwortlichen zu machen. Somit scheint es nicht deutlich zu sein, dass solche Meldungen im Sinne des Kulturwechsels der katholischen Kirche erwünscht sind.

„Was mir jetzt auch noch so in Erinnerung geblieben ist, waren so die Äußerungen einiger Gemeindemitglieder in den Versammlungen, die wir hatten, wenn man so länger geredet hat, kam dann so, auf der einen Seite kann das Gerüchteküche gewesen sein, das kann Fantasie sein, die da noch dazukam, ja, man hat ja auch mal den Pastor [D.] an seinem Fenster gesehen, der hätte da immer nackt im Wohnzimmerfenster gestanden, und man konnte das von den gegenüberliegenden Häusern sehen, der sei auch nackt im Garten rumgelaufen und so, das haben wir damals alles so gewusst. Das sind so die Geschichten. Und dann gab's so die Geschichten von dem Tatorkeller, dass es einen Keller gegeben hat, in dem Videomaterial gewesen sei, also das sind so die Gerüchte oder Tatsachen, ich weiß es nicht, die wir halt wahrgenommen haben, die aber auch keiner dann mehr offen, wenn dann z.B. der Bischof dabei war, geäußert hat. Das war dann eher so, dass man dann hochachtungsvoll – also man hat eben die Meinung gesagt, aber trotzdem die Hochachtung gehabt, und man ist sich da nicht auf Augenhöhe begegnet. So, das ist mir aufgefallen.“ (Gemeindemitglied, männlich)

Ein wichtiger Aspekt hier ist das bestehende Machtverhältnis und die Obrigkeit, die ein Gemeindepfarrer darstellt. Es fällt Gemeindemitgliedern wohl schwer, die Kirche in ein schlechtes Licht zu rücken oder einen Priester möglicherweise fälschlich zu beschuldigen. Und diejenigen, die solche Gerüchte „nur“ vom Hörensagen kennen, meinen oft, nichts zu wissen – diese Personen sind oft zu scheu bzw. ängstlich, für eine Klärung der Gerüchte (gegenüber den Kirchenvertreter*innen) einzutreten. Somit bleiben nur diejenigen, die direkt betroffen sind, um eine solche Meldung bei der Kirche zu tätigen. Es ist bekannt, dass Betroffene oft erst nach vielen Jahren bereit dafür sind, über die Erfahrungen, die ihnen angetan wurden, reden zu können und es dann als Konsequenz bei einer offiziellen Stelle zu melden. Dabei sind die Reaktionen von denjenigen, denen sich Betroffene öffnen, ausschlaggebend für weitere Meldungen (Melgar et al. 2021). Hinzu kommt, dass sich manche Betroffene erst gar nicht bewusst sind, was das, was sie erlebten, eigentlich darstellt. Und anstelle einer Anzeige werden diese Erlebnisse dann von oder mit anderen bagatellisiert. Eine Offenheit in der Gemeinde für solche Meldungen und die damit ein-

hergehende Gemeinde- bzw. Kirchenkultur kann ausschlaggebend sein, damit eine betroffene Person sich jemandem anvertraut. Der bisher beschriebene Umgang des Bistum Essen mit dem verurteilten Priester, mit den wissenden Gemeindemitgliedern und mit der Bekanntmachung der Situation Jahre später, weist darauf hin, dass die Perspektive der Betroffenen noch nicht ausreichend vorhanden ist. Das Bistum Essen hat es in diesem Fall versäumt, auf die Bedürfnisse der Personen einzugehen, die durch den seelsorglichen Einsatz eines verurteilten Sexualstraf-täters einem potenziellen Risiko ausgesetzt waren.

9 Entwicklungslinien und Probleme in der Priesterausbildung im Bistum Essen

9.1 Einleitung

Die vorliegende Aufarbeitungsstudie lenkt bewusst den Fokus auch auf die Priesterausbildung, da sie eine prägende Sozialisationsphase im Werdegang von Geistlichen darstellt. Für den vorliegenden Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass in der Priesterausbildung nicht nur der Anspruch auf Vermittlung theologischen Wissens erhoben wird, sondern auch auf eine Begleitung der Kandidaten bei deren persönlicher Entwicklung. Es geht dabei – profan formuliert – neben der Aneignung sozialer Kompetenzen, die zur Leitung einer Kirchengemeinde befähigen, auch um Fragen der sexuellen Entwicklung, die unmittelbar aus dem Zölibatserfordernis abzuleiten sind. Angesichts der inzwischen nicht mehr zu bezweifelnden Tatsache, dass katholische Geistliche überzufällig häufig durch das Ausüben sexualisierter Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Gewalttaten auffällig geworden sind (Dreßing et al. 2018; Fernau & Hellmann 2014; John Jay College of Criminal Justice 2004), erhebt sich die Frage, inwieweit gravierende Versäumnisse insbesondere in der Begleitung der persönlichen Entwicklung von Priesterkandidaten als Risikofaktor für das genannte Phänomen geltend gemacht werden können. Auch wenn eine auf retrospektive Analysen basierende Herstellung von Kausalzusammenhängen zwangsläufig auf erkenntnistheoretische Grenzen stoßen muss, ist davon auszugehen, dass die Identifikation solcher Versäumnisse wichtige Hinweise für die zukünftige Gestaltung der Priesterausbildung im Sinne eines Beitrags zur Prävention von sexualisierter Gewalt liefern kann.

Zur Vorstrukturierung entsprechender Befunde und Überlegungen ist es sinnvoll, zwei Zeitdimensionen zu betrachten: Die erste bezieht sich allgemein auf die biografische Entwicklung von Priestern und hier im Besonderen auf die primäre Feststellung ihrer Eignung zum Priesterberuf, auf deren Begleitung in der Ausbildung sowie auf das Monitoring ihrer Arbeit nach der Weihe. Die zweite Dimension ist historisch und fragt nach Veränderungen in der Priesterausbildung im Bistum Essen im Zeitverlauf. Hier ist zu beachten, dass sich die im Rahmen der vorliegenden Studie analysierten Fälle auf lange zurückliegende Zeiträume beziehen, sodass vertiefte Kenntnisse über die Ausbildung der Täter tatsächlich nur durch explizit historische Analysen generiert werden könnten. Das von uns angewandte Verfahren ermöglicht aber zumindest eine Skizzierung von Entwicklungen in der Priesterausbildung im Bistum Essen, die Veränderungen in der Repräsentation der Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt seit den 1970er bis zur Gegenwart erkennbar werden lässt.

9.2 Datengrundlage und Empirie

Zur Erhebung von Sichtweisen und Relevanzbereichen im Kontext der Priesterausbildung im Bistum Essen wurden einerseits Interviews geführt, die explizit und gezielt auf die Erfassung der in Frage stehenden Thematik abzielten. Andererseits wurden zusätzliche Interviews aus dem Kontext der vertieften Fallstudien ausgewertet, in denen sich Personen unter anderem auch zu persönlichen Erfahrungen in ihrer Ausbildung zum Priester geäußert haben. Darüber hinaus wurden auch entsprechende Erfahrungen und Einschätzungen von früheren oder aktuellen Leitungspersonen des Bistums in die Analysen mit einbezogen. Das zur vorliegenden Fragestellung erhobene empirische Material setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- » 7 Interviews mit Personen, die in früheren Zeiten oder aktuell für die Ausbildung von Priestern im Bistum Essen verantwortlich waren oder sind.
- » 4 Interviews mit Gemeindepriestern aus dem Bistum Essen, die sich im Rahmen der vertieften Fallstudien zu ihrer eigenen Ausbildung zum Priester geäußert haben.
- » 4 Interviews mit früheren oder aktuellen Personen aus der Leitungsebene des Bistums, die Personalverantwortung trugen oder tragen.

Die 7 Personen, die explizit zur Erhebung der Priesterausbildung im Bistum Essen in die Stichprobe miteinbezogen wurden, wurden im Rahmen eines leitfadengestützten, problemzentrierten Interviews zu folgenden Fragestellungen befragt:

- » Wie wird das Thema Sexualität in der Priesterausbildung behandelt?
- » Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt in der Priesterausbildung behandelt?
- » In welcher Weise werden Themen wie „Zölibat“, „Pädophilie“, „emotionale Bedürftigkeit“, ... behandelt?
- » Auf welche Literatur/Methoden/wissenschaftlichen Grundlagen bezieht sich die Vermittlung dieser Themen?
- » Haben Sie in der Vermittlung dieser Themen in der Priesterausbildung Veränderungen im Laufe der Zeit wahrgenommen?
- » Wie hoch ist die Bereitschaft der Priesterkandidaten, sich auf diese „heiklen“ Themen einzulassen? Nehmen Sie Widerstände gegen diese Themen wahr?
- » Ist es Ihrer Erfahrung nach denkbar, dass eine mangelnde Eignung zum Priesterberuf aufgrund einer nicht auszuschließenden Gefahr sexualisierter Übergriffe festgestellt wird? Welche Konsequenzen hätte dies?
- » Würden Sie sagen, dass die katholische Kirche ein Problem mit Sexualität hat?
- » Gibt es in der Vermittlung „heikler“ Themen im Rahmen der Priesterausbildung eine Zusammenarbeit mit externen Stellen (z.B. Sexualpädagog*innen)?
- » Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen Defiziten in der Priesterausbildung einerseits und dem Ausüben sexualisierter Gewalt durch Kleriker andererseits?
- » Welche Entwicklungsbedarfe sehen Sie in diesem Zusammenhang für die Ausbildung von Priestern?
- » In welchem Zusammenhang stehen Veränderungen in der Priesterausbildung zu Verände-

rungen in der katholischen Kirche/im Bistum Essen in Bezug auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt?

Zusätzlich zu den Interviews wurden noch Dokumente zur Priesterausbildung, die dem Forschungsteam von Seiten des Bistums Essen zur Verfügung gestellt wurden, in die Analyse mit einbezogen.

9.3 Kontext: Kirche ohne Priester?

Eine Diskussion der Priesterausbildung im Zusammenhang mit der Analyse von sexualisierter Gewalt macht es zunächst erforderlich, den Blick auf ein gravierendes Strukturproblem zu werfen, das nicht nur die Ausbildung beeinflusst, sondern die Existenz der katholischen Kirche insgesamt bedroht. Nach Angaben der Deutschen Bischofskonferenz wurden im Jahr 2021 bundesweit nur noch 48 Priester (und 14 Ordenspriester) geweiht¹⁴. Dies bestätigt einen sich mittlerweile seit Jahrzehnten abzeichnenden Abwärtstrend, der unmittelbar erkennen lässt, dass es für junge Männer in Deutschland kaum noch vorstellbar ist, den Priesterberuf zu ergreifen. Aus historischer Perspektive ist der Hinweis interessant, dass es nach einem starken Rückgang von Priesterweihen in den 1970er Jahren einen erkennbaren Anstieg in 1980er Jahren gab, wobei es ab den 1990er Jahren wieder zu einer kontinuierlichen Abnahme kam¹⁵. Zur Verdeutlichung des allgemeinen Trends sei exemplarisch darauf verwiesen, dass es im Jahr 1965 noch 500 und im Jahr 1990 immerhin noch fast 300 Priesterweihen in Deutschland gab.

Die hier skizzierte Entwicklung ist zunächst vor dem Hintergrund einer rasch zunehmenden Säkularisierung der bundesdeutschen Gesellschaft zu sehen. Dies lässt sich exemplarisch mit dem Hinweis verdeutlichen, dass noch im Jahr 2006 weniger als 100.000 Austritte aus der katholischen Kirche gezählt wurden¹⁶, während die Deutsche Bischofskonferenz für das Jahr 2021 insgesamt 359.338 Austritte zu beklagen hat. Das Ausmaß des Problems wird auch dadurch erkennbar, dass dieser hohen Zahl lediglich 5.581 (Wieder-)Eintritte im Jahr 2021 gegenüberstehen¹⁷. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass diese Entwicklung durchaus kein Spezifikum der katholischen Kirche ist, sondern in ähnlicher Weise auch für die evangelische Kirche in Deutschland beobachtet werden kann.¹⁸

Angesichts dieses gesellschaftlichen Wandels erscheint der kontinuierliche Rückgang der Anzahl der Priester wenig überraschend. An dieser Stelle geht es zunächst nicht so sehr darum, die gesellschaftlichen Gründe für die hier beschriebenen Entwicklungen zu analysieren, sondern deren Auswirkungen auf die Ausbildung von Priestern nachzuzeichnen.

Das Bistum Essen sieht sich schon seit längerer Zeit gezwungen, die Ausbildung der Priesteramtskandidaten aufgrund des Rückgangs von Interessenten umzustrukturieren. Im Jahr 2012

¹⁴ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchenstatistik-2021>

¹⁵ <https://fowid.de/meldung/priesterweihen-deutschland-1962-2015>

¹⁶ <https://www.kirchenaustritt.de/statistik>

¹⁷ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchenstatistik-2021>

¹⁸ <https://www.kirchenaustritt.de/statistik>

kündigte das Bistum auf seiner Website an, dass die Priesterausbildung mit dem Bistum Münster zusammengelegt wird – mit der Konsequenz, dass die Essener Kandidaten im Seminar Borromaeum in Münster leben und ihr Theologiestudium an der dortigen Universität absolvieren würden.¹⁹ Bereits 1994 wurde das Priesterseminar in Essen-Werden mit dem Studienkolleg in Bochum zusammengeführt. Damals hätten sich nach Angaben des Bistums noch 42 Kandidaten auf den Priesterberuf vorbereitet, während für das Jahr 2012 nur noch elf Anwärter gezählt wurden.

Der gesellschaftliche Prozess der Säkularisierung wirkt – vermittelt durch den sich verschärfenden Priestermangel – auf das Seminarhaus als zentrale Sozialisationsinstanz der Priesteramtskandidaten. Daher werden im nächsten Abschnitt Kennzeichen dieses spezifischen Bildungsmilieus herausgearbeitet – mit dem Fokus auf potenziell riskante Entwicklungen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt.

9.4 Das Priesterseminar als intensives Sozialisationsmilieu

In einem im Jahr 2003 veröffentlichten Positionspapier der Deutschen Regentenkonferenz mit dem Titel „Priester für das 21. Jahrhundert“²⁰, der der damalige Regens des Bistums Essen, Hans-Werner Thönnies, vorsah, werden die immer „leerer werdenden Häuser“ (gemeint sind die Priesterseminare) beklagt. Damit würde das Risiko einhergehen, dass die verbliebenen Gemeinschaften den Eindruck bekommen könnten, „ständig umsorgt“ zu werden und „immer unter Beobachtung zu stehen“ (S. 23). Dadurch würde die Möglichkeit verloren gehen, „sich in Zusammenarbeit und verbindlichen Umgang mit anderen einzuüben. Die kleine Zahl stellt den Einzelnen stark heraus und macht den Priesterkandidaten nicht selten zu einem frühzeitig hervorgehobenen Einzelgänger“ (S. 23). Zu kleine Seminarkommunitäten würden nach Einschätzung der Autoren Gefahr laufen, „sich als elitärer Kreis weniger Auserwählter in sich selbst zu verschließen“ (S. 24). Als Konsequenz dieser Wahrnehmungen wird die Zusammenlegung bestehender Seminare zu größeren Gemeinschaften gefordert.

Die in den von uns geführten Interviews vermittelten Eindrücke über das Leben in Priesterseminaren legen die Annahme nahe, dass die von der Regentenkonferenz befürchteten Probleme keineswegs allein auf Veränderungen in der Anzahl von Priesteramtskandidaten zurückzuführen sind. Vielmehr erscheint das Priesterseminar per se als spezifisches Sozialisationsmilieu, das die Entwicklung junger Männer in hohem Maße vereinnahmt und besetzt. Mögliche Probleme, die damit verbunden sind, werden auch in dem Papier der Regentenkonferenz angedeutet:

„Ein Priesterseminar erbringt für die Studierenden sehr viele Leistungen: fakultätsnahe Unterkunft und Vollverpflegung, Beheimatung in einer vertrauten Gruppe Gleichgesinnter, Studieneinführung, Vermittlung von Sprachkursen, Unterstützung bei Studienplanung und Begleitung im Studienverlauf, Geistliche Begleitung und regelmäßige Gottesdienste im Haus, Studienfahrten und Exerziten, Berufseinführung und frühzeitige Vergewisserung über die Berufseignung; dazu finanzielle Förderung für Priesterkandidaten und Entlastung von vielen Alltagsdingen (Zimmer-

¹⁹ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/priesterausbildung-optimieren-und-weiterentwickeln>

²⁰ https://priesterseminare.org/wp-content/uploads/2020/06/priester_fuer_das_21_jahrhundert.pdf

einrichtung und -reinigung, Bereitstellung von gut ausgestatteten Tagesräumen, Lesezimmern, Bibliotheken, Sportplätzen, Parkanlagen etc.). Außenstehende sprechen deshalb oft davon, dass Priesterkandidaten übertüftelt werden. Tatsächlich wird viel bereitgestellt, um ihre Ausbildung zu unterstützen und zu fördern. Doch besteht die Gefahr, dass deswegen das Seminar für einige zum ‚gemachten Nest‘ wird. Es besteht aber auch kein Zweifel, dass manche dies als Gängelung, zumindest aber als beständige Herausforderung, sich einzuordnen und eine vorgegebene Ordnung zu bejahen, erleben“ (S. 22). Ungeachtet der hier angedeuteten Bedenken gibt es aus Sicht der Autoren eine klare Legitimation für die „Kasernierung“ der Ausbildungskandidaten: „Die ungeteilte Nachfolge Christi braucht den Menschen, der sich nicht vom Drang nach Geld und Konsumgütern beherrschen lässt. Deswegen soll ein Leben nach dem Evangelium eingeübt werden. Dabei muss jedes Seminar deutlich machen, was Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit für den Weltpriester bedeuten“ (S. 22/23). Die Begründung für diese Ausbildungsstrategie erscheint jedoch anfechtbar: „Gerade die unausweichliche Nähe zum Mitmenschen, den man sich nicht ausgesucht hat, zwingt zur Einübung in den Ernstfall von Liebe, Vergebungsbereitschaft, Toleranz, Ehrlichkeit und Treue“ (S. 23)

Die ausführliche Zitierung aus dem Papier der Regentenkonferenz verfolgt die Absicht, den Begründungszusammenhang für die spezifische Gestaltung des Ausbildungsmilieus für Priesteramtskandidaten darzustellen. Es stellt sich dabei nicht nur die Frage, ob die erwähnte Kritik der „Außenstehenden“ mit den Ausführungen der Autoren zu entkräften ist, sondern auch, inwieweit der zuletzt zitierte Satz auf grundlegende Probleme im Verständnis von Entwicklungsanforderungen junger Männer verweist: In einer apodiktischen Formulierung werden soziale und psychologische Setzungen vorgenommen, deren Fundierung im Verborgenen bleibt. Es drängt sich im Gegenteil der Verdacht auf, dass der Glaube an durchwegs positive Konsequenzen, die sich aus der „unausweichlichen Nähe zu Mitmenschen, die man sich nicht ausgesucht hat“ ergeben, den Boden für vielfältige Fehlentwicklungen bereiten könnte. Man muss noch nicht einmal an die weiter unten erörterten Probleme von Macht und sexualisierter Gewalt denken, um sich eine Vielzahl abenteuerlicher Implikationen, die aus dieser Behauptung ableitbar sind, auszumalen.

Geistliche, die wir im Rahmen unserer Studie interviewten, berichten von schwerwiegenden Problemen, die mit dem hermetisch organisierten Zusammenleben mit Menschen, „die man sich nicht ausgesucht hat“, zusammenhängen. So äußert sich ein Befragter zu seinen ersten Eindrücken im Priesterseminar:

„Und als ich dann da in diesen Kasten kam, ich dachte: Wo bist du denn hier gelandet? Auch so ganz eigenartige Personen, wo ich auch gedacht hab: Die darf man doch eigentlich nicht weihen!“

Und weiter:

„Ich war nur froh, dass das irgendwann vorbei war, weil das so wenig mit der Realität zu tun hatte.“

Von mehreren Interviewpartnern wird die als solche erlebte Erziehung zur Unselbständigkeit beklagt. Die Entwicklung junger Männer würde eher gebremst, wenn nicht sogar partiell rückgängig gemacht:

„Ich würde nur sagen, also es war eine sehr infantile Zeit (lacht). Ich bin also wirklich zurückgefallen (lacht), würde ich sagen, in eine Infantilität. Dort wurden also den Priestern, die jetzt mit der Ausbildung beauftragt waren, Streiche gespielt nachts und solche Dinge (lacht). Das war schon eine Erfahrung, die, ähm, die war auch ganz nett, aber ich habe nachher auch gedacht „Na, das ist aber irgendwie doch sehr komisch““.

Die Befragten sahen sich im Priesterseminar mit Verhaltensmanifestationen konfrontiert, die eigentlich früheren biografischen Entwicklungsphasen zuzurechnen wären. Diese erscheinen aber zumindest partiell auch „hausgemacht“, da die Bewohner des Seminars von Aufgaben befreit sind, die dem üblichen Repertoire einer erwachsenen Alltagsorganisation zuzurechnen sind:

„Ich glaube, das ist eine sehr künstliche Situation gewesen. Und, also das ist ja einerseits eine sehr behütete Situation, man braucht das Zimmer nicht selber saubermachen, man braucht fürs Essen nicht zu sorgen, sondern man lebt da eben, ja, sehr privilegiert, sage ich mal. Und auf der anderen Seite gibt es natürlich ein, schon ein Regelwerk, damit verbunden auch, mit solchen Regeln, dass man an bestimmten Abenden eben Stille halten muss, dass man eben zu einer bestimmten Uhrzeit wieder im Haus sein muss. Und das war mir alles sehr ungewohnt.“

Wir finden mehrere Schilderungen, die in eine ähnliche Richtung weisen. Man kann hier nicht unmittelbar von einer Abschottung gegenüber der Außenwelt sprechen, zumal die Priesteramtskandidaten im Rahmen ihres Theologiestudiums, ihrer Außensemester und Gemeindejahre vielfältige Kontakte zu Männern und Frauen außerhalb des Seminarhauses haben. Es ist ihnen selbstverständlich auch nicht verwehrt, am öffentlichen Leben teilzunehmen, aber es entsteht der Eindruck einer gewissen Sogwirkung, die durch die Zentrierung des eigenen Lebens auf das Seminarhaus erzeugt wird. Schließlich gilt es, die Erfahrungen von Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit in der sich stetig verfestigenden Kommunität zu vertiefen. Dieses Vorhaben ist nicht ohne Weiteres vereinbar mit der Offenheit gegenüber einer Außenwelt, die nicht nur Risiken bereithält, sondern Männer am Übergang zum Erwachsenenalter vor vielfältige Entwicklungsanforderungen stellt. Einiges deutet darauf hin, dass das Priesterseminar ein Ort ist, an dem die Vermeidung dieser Entwicklungsanforderungen möglich wird – wobei sich dies durchaus nicht nur darauf bezieht, dass man sich nicht um die Reinigung seiner Wohnumgebung und die Organisation von Essen und Trinken kümmern muss. Wenn aber sozialen, emotionalen und lebenspraktischen Entwicklungsanforderungen aus dem Weg gegangen wird, kann auf den entsprechenden Dimensionen keine persönliche Entwicklung stattfinden. Dies könnte – zumal in der besonders entwicklungsensiblen Lebensphase des Übergangs zum Erwachsenenalter – zu einer nachhaltigen Einschränkung insbesondere der sozialen und emotionalen Potenziale der betreffenden Personen beitragen. Zudem dürfte die Entlastung des jungen Mannes von gewöhnlichen

Alltagsarbeiten zur Verfestigung überkommener Geschlechtsrollenbilder beitragen, da die Annahme naheliegt, dass die Tätigkeiten des Aufräumens, Putzens, Einkaufens und Kochens auch in Priesterseminaren nicht von Männern erledigt werden. Priesterseminare sind keine geschlossenen Systeme im Sinne Goffmans (1973), aber sie sind im Sinne Foucaults (1994) wirkmächtige kulturelle, soziale und psychologische Vermittlungsinstanzen, die nicht nur die „ungeteilte Nachfolge Christi“ ermöglichen, sondern einen bestimmten Typus des Priesters produzieren, dem grundlegende Formen der Bewährung während einer sensiblen Entwicklungsphase erspart bleiben. In unseren Interviews wurde daher an manchen Stellen die Frage aufgeworfen, ob die im Priesterseminar ermöglichte Vermeidung von Anforderungen der Lebensbewältigung für bestimmte junge Männer Anreize bieten könnte. Zumindest ist davon auszugehen, dass die genannten Einschränkungen der persönlichen Entwicklung drängende Kompensationserfordernisse mit sich bringen.

9.5 Probleme der Macht

Die Schilderung eines Interviewpartners, nach der man nach dem eher isolierten Leben im Priesterseminar durch die Priesterweihe in einen völlig neuen Status versetzt wird, der dazu führt, dass man plötzlich „wer ist“ und „umschwärmt“ wird, findet sich in ähnlicher Weise in mehreren Interviews. So stellt ein Geistlicher folgende Überlegungen an:

„Man kann jetzt viel über die Bedeutung des Amtes in der Kirche diskutieren, aber was wirklich gefährlich ist, ist dieses ständische Denken, was noch so aus der Vergangenheit so kolportiert wird: Wir sind was anderes, wesensmäßig, unauslöschliches Prägemaß, also dieser ganze Zauber, dem man sich auch nicht entziehen kann. Also so diese Weihezeremonien, das macht schon was mit einem. Da wundert's mich dann nicht, wenn einige tatsächlich glauben, die sind jetzt was anderes und was Besseres. Und das hab ich in den letzten Jahren dann schon gemerkt, dass das ein ganz wesentlicher Teil dafür ist für das, was bei diesem Missbrauchsskandal passiert ist; dass wir Leute anziehen, die aus welchen Gründen auch immer unreif sind, und für die es total wichtig ist, dieses Amt zu haben, weil dadurch kriegen sie plötzlich etwas, was sie sonst nirgendwo kriegen würden. Und das führt dann dazu, dass wir Priester haben, die manchmal in ihren Gemeinden so ihr Unwesen treiben und sich da machtvoll aufspielen und sonst was so.“

Unter Berücksichtigung der im vorherigen Kapitel angestellten Überlegungen kann hier eine Verkettung von Risikobedingungen nachgezeichnet werden, die bei der Analyse von Priesterausbildungen von Bedeutung sind. Wenn man das Priesterseminar als spezifisches Sozialisationsmilieu im oben beschriebenen Sinne auffasst, das den Ausbildungskandidaten wesentliche Entwicklungsanforderungen erspart (bzw. vorenthält), stellt sich für den zukünftigen Priester unwillkürlich die Frage nach der eigenen sozialen Verortung. Um diese für jeden Menschen existenzielle Frage gruppiert sich das, was als lebenslange Identitätsarbeit bezeichnet werden kann (Keupp et al. 2002). Bei dieser Arbeit sind Menschen auf die Verfügbarkeit subjektiv bedeutsamer Referenzhorizonte angewiesen, die ihnen bei der Entwicklung eines Gefühls für das eigene Selbst behilflich sind. Es

kann angenommen werden, dass die Vielfalt solcher Referenzhorizonte bei in Priesterseminaren sozialisierten jungen Männern vergleichsweise eingeschränkt ist. Bei der Standortbestimmung ihres Selbst beziehen sie sich primär auf ihresgleichen und auf die ethischen Erfordernisse, die mit der „Nachfolge Christi“ einhergehen. Ansonsten sind die der Identitätsarbeit zugrunde gelegten Vergleichsfolien negativ: Das geradezu unüberschaubare Spektrum an Identitätsangeboten in der postmodernen Welt muss dem zukünftigen Priester als Palette der Verführung erscheinen, wenn er den drei evangelischen Räten, nämlich Armut, Gehorsam und ehelose Keuschheit, tatsächlich Folge leisten möchte. Diese (sich selbst) auferlegte Minimierung von Identitätsoptionen birgt das Risiko der Entstehung eines schwer zu bewältigenden Defizitempfindens. Während sich die Identitätsarbeit junger Menschen normalerweise in einem zumeist ebenso schmerzlichen wie stärkenden Wechselspiel des Ausprobierens, Scheiterns, Gelingens, Abgelehnt- und Anerkannt-Werdens vollzieht, dient das Vermeidungsmilieu des Priesterseminars der Vorbereitung auf die lebenslange Festlegung auf die Identität des Priesters. Die Vermeidung des Ausprobierens von Identitätsoptionen kann Voraussetzung, Begleiterscheinung und Folge der Ausbildung im Priesterseminar sein. Die unumkehrbare Festlegung auf den Priesterberuf schafft einen gewaltigen, negativen Bereich, der all das umfasst, was man nicht ist und was man auch nicht mehr werden kann. Das damit assoziierte Defizitempfinden erfordert eine Kompensationsleistung in Bezug auf das, was man ist und bleiben muss. Dies ist der Grund dafür, dass Interviewpartner immer wieder problematisieren, dass mit der Priesterweihe das Risiko einer narzisstischen Überhöhung der eigenen Person einhergeht. Ohne das Narzissmusproblem explizit zu benennen, stellt ein Ausbildungsverantwortlicher die kompensatorische Funktion des Priesteramtes folgendermaßen heraus:

„Ich glaube, dass der Einfallswinkel für Menschen mit problematischer Persönlichkeit ist, dass scheinbar das Priestertum jemanden stark etabliert, im System gut ausstattet und ihn immer wieder an die Spitze setzt, unabhängig davon, wie die eigene Persönlichkeit ist. Und ich glaube, dass da so ein Anziehungspunkt ist für Menschen mit einer schwach ausgeprägten Persönlichkeit.“

Man wird etwas Besonderes, etwas Besseres, etwas Höheres. Der erzwungene Verzicht auf vielfältige Identitätsangebote erfordert eine Belohnung, die diesen Verzicht – auch innerpsychisch – legitimiert. Die Weihezeremonien sind sichtbarer Ausdruck dieser Belohnung. Ein Geistlicher äußert sich dazu folgendermaßen:

„Also diese Weihen, die werden ja groß inszeniert. Das heißt, da kommen ganz viele Menschen zu ihnen um ihnen zu gratulieren, weil es was ganz Besonderes ist, was man macht. Und da wächst, glaube ich, so eine Haltung, so eine, ja, das unterstützt sehr stark jedenfalls so ein Selbstverständnis, dass ich auch etwas Besonderes bin.“

Das Zeremoniell muss den Charakter einer narzisstischen Aufwertung haben, um die jahrelange Askese zu kompensieren. Im vorliegenden Zusammenhang manifestiert sich die Askese als Verzicht, der in weiten Teilen auf Vermeidung basiert: Verzicht auf die überkomplexen Anforderun-

gen der Identitätsarbeit des verletzlichen jungen Menschen in einer unberechenbaren Welt. Die Askese stellt hier einen Lösungsversuch auf Kosten der Entwicklung sozialer und psychischer Bewältigungskompetenzen dar. Die Priesterweihe ist die vollkommene Kompensation: Man wird nicht nur zu „jemandem“, sondern auch zu jemand Besonderem.

An dieser Stelle können ganz allgemein zwei möglicherweise wirkmächtige Risikobedingungen benannt werden, die mit der Ausbildung zum Priester einhergehen: (1) Das eigenartige Sozialisationsmilieu im Priesterseminar, das mit einem Vorenthalten vielfältiger Entwicklungsanforderungen und Bewährungserfahrungen verbunden ist. (2) Die apodiktische, lebenslange Festlegung auf den Priesterberuf, die das Ausprobieren vielschichtiger Identitätsoptionen a priori unterbindet. Daraus leitet sich die Annahme eines Risikos für persönliches Defiziterleben ab, welches Kompensationsbemühungen erforderlich macht.

9.6 Wer eignet sich zum Priesterberuf?

Anders als in anderen Berufen geht es bei der Priesterausbildung nicht nur um fachliche Kompetenzen, sondern auch um die persönliche Eignung. Priester ist in der Lesart der katholischen Kirche nicht einfach ein Beruf, sondern eine Lebensform. Das Priestertum gilt als ein Dienstamt, geprägt vom Dienst an Gott und den Menschen. Damit stellt der Priester seinem Arbeitgeber, der Kirche, nicht nur seine Arbeitskraft zur Verfügung, sondern die ganze Person und er steht durch das Sakrament der Priesterweihe in einem besonderen Verhältnis zu Gott und dem jeweiligen Bischof:

„Weil jedoch der priesterliche Dienst ein Dienst der Kirche ist, kann er nur in der hierarchischen Gemeinschaft des ganzen Leibes ausgeübt werden. Die Hirtenliebe drängt also die Priester dazu, in dieser Gemeinschaft zu handeln und darum den eigenen Willen gehorsam in den Dienst für Gott und die Brüder zu stellen, indem sie gläubigen Geistes annehmen und ausführen, was der Papst und der eigene Bischof sowie andere Vorgesetzte vorschreiben oder nahelegen; gern geben sie alles hin und sich selbst dazu, in jeglichem Dienst, der ihnen anvertraut wird, sei er auch gering und ärmlich.“²¹

Das Bekanntwerden der Tatsache, dass sich eine hohe Anzahl katholischer Geistlicher des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen schuldig gemacht hat, wirft zwangsläufig die Frage nach der Feststellung der Eignung von Priesteramtskandidaten auf. Als Referenzrahmen für weitere Diskussionen zu dieser Frage sei im Folgenden aus einem entsprechenden Anforderungsprofil des Erzbistums Köln²² zitiert:

„Gott wird nur jemand zum Priestertum berufen, der auch fähig ist, dieses auch fruchtbar auszuüben. Die Kirche schaut deshalb darauf, dass jeder Kandidat eine hinreichende Gesundheit

21 Dekret Presbyterorum Ordinis. Über Dienst und Leben der Priester. https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651207_presbyterorum-ordinis_ge.html

22 https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/priesterausbildung/der_weg/Voraussetzungen/

und eine entsprechende menschliche Reife besitzt, dass er eine gläubige Sicht auf dein Leben hat, mit Liebe am Gottesdienst der Kirche teilnimmt, ein betender und damit geistlicher Mensch ist und den festen Entschluss hat, Jesus auch in einem zölibatären Leben nachzufolgen. Außerdem wird darauf geschaut, dass er mit der Kirche, dem Papst, dem Bischof, den Priestern und Diakonen und dem ganzen Volk Gottes verbunden leben will, und dass er eine Liebe und Solidarität zu den Armen, Benachteiligten und Zurückgesetzten hat. Ebenfalls ist es wichtig, dass man bei ihm erkennt, dass er die Fähigkeit entwickelt, den Glauben missionarisch zu verkünden und zu bezeugen, eine geistliche Ausstrahlung zu haben und fähig ist, mit den verschiedenen anderen haupt- und ehrenamtlich engagierten Christen in der Kirche zusammenzuarbeiten. In besonderer Weise bedarf es der Bereitschaft, Gott zu verherrlichen und den Menschen um ihres Heiles willen helfen zu wollen, wie dem festen Entschluss, unwiderruflich das Priestertum nach dem Willen der Kirche auf sich nehmen zu wollen.“

Abgesehen von den kurzen Hinweisen auf soziale Kompetenzen (bezogen auf die Fähigkeit, „mit den verschiedenen [...] Christen in der Kirche zusammenzuarbeiten) werden in diesem Anforderungsprofil vor allem Glaubenshaltungen im Kontext einer bestimmten institutionellen Struktur und Kultur gefordert. Für den vorliegenden Zusammenhang sind vor allem die fast bei-läufigen Hinweise auf die „hinreichende Gesundheit“ und die „entsprechende menschliche Reife“ interessant. Neben der Frage, ob in den hier verwendeten Gesundheitsbegriff auch psychische Gesundheit mit impliziert ist, imponiert vor allem die implikationsreiche Formulierung von der „entsprechenden menschlichen Reife“, die auch in unseren Erhebungen im Bistum Essen eine zentrale Rolle spielt und mit Fragen des Zölibats und der Ausübung sexualisierter Gewalt in Zusammenhang gebracht wird.

Im Priesterseminar in Münster, das auch für die Ausbildung von Priestern für das Bistum Essen zuständig ist, hat man zur Feststellung der Eignung von Bewerbern für die Priesterausbildung ein aufwändiges Aufnahmeverfahren entwickelt, das folgende Komponenten beinhaltet:

- » Erstgespräch mit dem Ausbildungsleiter
- » Gespräche mit Mitgliedern der Aufnahmekommission
- » Einreichung von Bewerbungsunterlagen inklusive erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- » Evaluation der psychosozialen Kompetenzen des Bewerbers durch den Leiter der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie an der Universität Münster Prof. Dr. Heuft.

Mit diesem Verfahren wird der Versuch unternommen, den in der MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) formulierten diesbezüglichen Empfehlungen Rechnung zu tragen. Insbesondere die Einbeziehung einer externen psychologischen/psychotherapeutischen Expertise sowie die verpflichtende Vorlage eines erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses stellen unverzichtbare Qualitätsstandards in der Auswahl von Bewerbern dar.

Trotz des offenbar sorgfältigen Verfahrens, das im Priesterseminar Münster zur Anwendung gebracht wird, lassen sich drei Problemfelder im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung von Priesterkandidaten herausarbeiten: (1) Die Grenzen diagnostischer Möglichkeiten zur Identifikation ungeeigneter Kandidaten, (2) Versäumnisse in der Eignungsfeststellung in der Vergan-

genheit, (3) Die konkrete Praxis der Eignungsfeststellung unter der Bedingung des gravierenden Priestermangels.

Auch wenn in der MHG-Studie mit Recht gefordert wird, dass „die Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Priesteramtskandidaten unter Implementierung etablierter psychologischer Methoden vereinheitlicht werden [sollten]“ (Dreßing et al. 2018: S. 16), erscheint es generell schwierig, ungeeignete Kandidaten im Vorfeld ihrer Ausbildung zutreffend zu diagnostizieren. Es ist ohne Zweifel notwendig, bei der Feststellung der Eignung eines Kandidaten – im Sinne einer externen Perspektive – auch solche Instanzen zu Rate zu ziehen, die nicht unmittelbar im kirchlichen Kontext verankert sind, um „blinde Flecken“ möglichst zu vermeiden. Dennoch sollte man – auch in der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit – die Potenziale der psychologischen und psychiatrischen Diagnostik nicht mit überzogenen Machbarkeitsvorstellungen überfrachten. Diagnostische Verfahren stellen eine nützliche Ergänzung des Methodenrepertoires im Aufnahmeverfahren dar, bieten aber keine Gewährleistung dafür, dass man ungeeignete Personen in jedem Fall als solche erkennt. Es gibt Hinweise, dass sich sexuell missbrauchende Priester in Bezug auf zentrale Persönlichkeitsdimensionen nur in wenigen Fällen von Priestern unterscheiden, die nicht durch das Verüben sexualisierter Gewalt auffällig geworden sind: „Wenige der missbrauchenden Priester zeigten ernsthafte pathologische, entwicklungsbedingte oder psychologische Merkmale oder Verhaltensweisen, die vor der Begehung ihrer missbräuchlicher Handlungen zu ihrer Identifizierung führen hätten können“ (Terry et al. 2011: S. 5, Übers. d. A.).

Unsere Erhebungen geben Anlass zu der Feststellung, dass das Bistum Essen in der Vergangenheit bei der Einschätzung der Eignung von Priesteramtskandidaten – nicht nur im Aufnahmeverfahren, sondern auch während der Ausbildung – geradezu fahrlässig agiert hat, wofür nicht zuletzt die verbreitete Weigerung bzw. Unfähigkeit verantwortlich zu machen ist, Themen wie Sexualität und sexualisierte Gewalt in fundierter Form zur Sprache zu bringen. Einblicke in frühere Praxen der Eignungsfeststellung liefern uns Dokumente aus Personalakten aus den 1960er Jahren. Diesen zufolge mussten die Ausbildungskandidaten neben Schulzeugnissen und einem Lebenslauf ein Schreiben vorlegen, in dem sie ihre Motivation für den Priesterberuf darlegen. Darüber hinaus wurde ein Schreiben des Pfarrers ihrer Heimatgemeinde verlangt, in dem dieser die Eignung des Bewerbers begründet. Zudem musste ein ausführliches Gesundheitszeugnis eingeholt werden. In der Anamnese eventueller Krankheiten ging es um den körperlichen Allgemeinzustand, eine Laboruntersuchung, die Funktion der Sinnesorgane, aber auch um Fragen nach körperlichen Gebrechen und Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes etwa durch Hautausschlag oder Fehlbildungen. Der Gemeindepfarrer musste darüber hinaus einen Fragebogen ausfüllen, den der Bischof von Essen aufgrund „einer seiner wichtigsten Pflichten (...) unserer Diözese einen würdigen, gottbegeisterten, seeleneifrigen priesterlichen Nachwuchs zu sichern“ erbat. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Die kirchlichen Bestimmungen ‚de vita et honestate clericum‘ (...) machen es dem Bischof zur Pflicht, vor allem über Leben und Wandel der Kandidaten der Theologie mit Sorgfalt zu wachen und über ihre Eignung zum Priestertum, ihre Anlagen, den Ruf ihres Elternhauses usw. genaue Nachforschungen bei den Heimatseelsorgern anzustellen.“ Die Fragen, die der Gemeindepfarrer „gewissenhaft“ zu beantworten hatte, lauteten:

1. Was ist über die Verhältnisse und den Geist des Elternhauses zu sagen? Genießt die Familie in allen Mitgliedern guten Ruf? Ist etwas bekannt über geistige oder körperliche Defekte, besonders solche vererblicher Art, bei Eltern, Voreltern oder sonstigen Verwandten des Bewerbers?
2. Wann und wie machten sich bei dem Bewerber Anzeichen des Priesterberufes bemerkbar? Wie entwickelte sich der Beruf? Gradlinig oder schwankend?
3. Steht der Bewerber in der Gemeinde in gutem Ruf?
4. Zeigt der Bewerber Eifer in der Betätigung der Frömmigkeit (Besuch der heiligen Messe an Werktagen; häufige heilige Kommunion)?
5. Nimmt der Bewerber am sonstigen Leben der katholischen Gemeinde regen Anteil (kirchl. Vereinsleben)? Unterhält er Fühlung mit den Seelsorgern? Ist er zu deren Unterstützung bereit, wenn er dazu angeregt wird? Welchem katholischen Jugendverband oder welcher Gruppe der katholischen Jugendbewegung gehört er an?
6. Zeigt der Bewerber kirchlichen Sinn? Ist vielleicht Kritiksucht, Rechthaberei oder mangelnde Einordnungsfähigkeit aufgefallen? War zu große Freiheit in der Lektüre und Filmbezug bei ihm zu bemerken?
7. Zeigt der Bewerber in Erscheinung und Auftreten irgendwelche Eigenarten, die dem sozialen Wirken des Priesters abträglich sein könnten (dahin gehören auch Skrupulosität und dergl.)? Man wolle auf solche Umstände selbst dann aufmerksam machen, wenn man sie für korrigierbar hält!
8. Beobachtete er Wohlstand und geziemende Bescheidenheit in Gesellschaften, bei Vergnügungen im öffentlichen Verkehr? Insbesondere: Ist er mäßig im Alkoholgenuss? Ist er zurückhaltend gegenüber weiblichen Personen? Sind unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern aufgefallen?
9. Besteht Grund zu der Annahme, dass starke Beeinflussung durch die Eltern oder wirtschaftliche Erwägungen den Bewerber in seiner Berufswahl bestimmen?
10. Ist sonst etwas zu bemerken, was für die Beurteilung des Bewerbers und seiner Berufseignung wichtig ist?"

Bewerber für den Priesterberuf mussten demnach vor allem ihre Frömmigkeit, ihre Fähigkeit zur Einordnung in die vorgegebenen Strukturen und Regeln, ihre körperliche Gesundheit sowie ihre tadellose Erscheinung nach außen beweisen. Das Thema Sexualität taucht in dem Fragebogen in sehr verklausulierter Form auf. Die Frage nach der Zurückhaltung gegenüber Frauen zielt wohl auf die zölibatäre Lebensweise. Eine Frage nach der sexuellen Orientierung und nach einer „mangelnden Zurückhaltung“ gegenüber Personen des eigenen Geschlechts wäre 1966 offenbar noch nicht denkbar gewesen. Homosexualität stand damals noch unter Strafe. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Thematisierung von „unangemessenen Zärtlichkeiten“ gegenüber Kindern (in der Rangfolge bedenklicher Themen aber noch hinter unmäßigem Alkoholgenuss genannt). Sexuelle Grenzverletzungen gegenüber Kindern waren demnach durchaus als Möglichkeit im Denken repräsentiert, ohne dass von der Bearbeitung des Fragebogens eine reflektierte Auseinandersetzung über mögliche Gefährdungen durch den Priesterkandidaten zu erwarten gewesen wäre.

Exemplarisch für den Umgang mit solchen Gefährdungen in den 1980er Jahren ist die Erinnerung eines Ausbildungsverantwortlichen in Bezug auf die eigene Ausbildungszeit:

„Ich hab selber in meiner Ausbildungsgruppe jemanden gehabt, der übergriffig wurde, der richtig sexuelle Gewalt ausgeübt hat so, der auch jetzt mittlerweile kein Priester mehr ist. Ich hab das selber so erfahren, dass im Grunde genommen alle es immer wissen, nur diejenigen, die strukturell handeln könnten, wissen es vielleicht manchmal wirklich nicht oder wollen es nicht wissen.“

Diese exemplarische Schilderung verweist auf die allgemeinen Probleme der Verantwortungsdiffusion und des Kommunikationsdefizits. Es wird deutlich, dass Schwierigkeiten bei der ex ante Einschätzung von Priesterkandidaten auf ein multikausales Zusammenspiel mehrerer Faktoren zurückzuführen sind, die in ihrer Kombination dazu führen können, dass die für das Erkennen von problematischen Kandidaten notwendigen Selektionsprozesse ihre Wirkungskraft verlieren. Zudem ist zu bedenken, dass solche Probleme der Personalauswahl durchaus nicht nur auf den Bereich der katholischen Kirche beschränkt sind und waren. Die „Abschreckung“ ungeeigneter Personen erfolgt – so zumindest der Grundgedanke – auf der Basis entsprechender Schutzkonzepte durch die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse sowie durch positive Verweise auf eine Institutionskultur, in der Menschen, die sexuell übergriffig sind, Macht missbrauchen oder sich in anderer Weise respektlos verhalten, keinen Platz haben.

Ein sowohl von mehreren Interviewpartnern als auch in der Öffentlichkeit und in Fachpublikationen (Dreßing et al. 2018; Terry et al. 2011) diskutierter Punkt bezieht sich auf die Gefahr, dass unter der Bedingung des Priestermangels die Sorgfalt bei der Personalauswahl aus nachvollziehbaren strategischen Gründen Schaden nimmt. (Auch dieses Problem ist durchaus nicht kirchenspezifisch, wenn man den aktuell gravierenden Fachkräftemangel im sozialen Bereich insgesamt in Betracht zieht). Es liegt die Annahme nahe, dass die katholische Kirche – und somit auch das Bistum Essen – um jeden jungen Mann dankbar ist, der sich für den Priesterberuf interessiert. Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass man solche Bewerber nicht von vornherein mit allzu hohen Einstellungsanforderungen abschrecken möchte. Entsprechenden Spekulationen wird u.a. auch vom Regens des Priesterseminars in Münster mit aller Deutlichkeit entgegengetreten.²³ Es lässt sich auf jeden Fall die paradox anmutende Entwicklung konstatieren, dass die katholische Kirche die Eignungsanforderungen für angehende Priester umso genauer überprüft, je weniger Kandidaten zu einer entsprechenden Bewerbung bereit sind. Im Umkehrschluss können unzureichende Eignungsprüfungen in früheren Zeiten zumindest partiell dafür verantwortlich gemacht werden, dass zu vielen Personen der Zugang zum Priesterberuf ermöglicht wurden, die ihr Amt missbrauchten.

Der institutionelle Versuch, durch eine sorgfältige Personalauswahl die Risiken für gefährliche Fehlentwicklungen möglichst zu minimieren, ist immer auch mit einer „Subjekt-Komponente“ konfrontiert, die sich sowohl auf individuelle Versäumnisse von Verantwortungsträgern als auch auf Möglichkeiten der Bewerber beziehen, in gewisser Weise unterhalb des „Monitoring-Radars“ zu agieren.

Gerade in Arbeitsumfeldern, die von rigiden Hierarchien gekennzeichnet sind, können strukturelle Charakteristiken durch entsprechendes Einwirken von Entscheidungsträgern maßgeb-

²³ <https://www.deutschlandfunk.de/priesterausbildung-der-katholischen-kirche-eine-zu-100.html>

lich beeinflusst werden. Damit besitzen strukturelle Risikofaktoren stets auch eine persönliche Komponente, durch die sie erst umgesetzt und in den Alltag integriert werden. Diesem Umstand trägt die Einsetzung einer Aufnahmekommission sowie der Einbezug externer Expertise durch die Ausbildungsleitung des Bistums Münster Rechnung. Zudem gibt es eine Zusammenarbeit mit den im Bistum Essen für die Priesterausbildung zuständigen Personen. Diese strategische Entscheidung, Einschätzungen in Bezug auf Priesteramtskandidaten intersubjektiv auf „mehreren Schultern“ zu verteilen, begründet sich aus entsprechenden Fehlentwicklungen in der Vergangenheit, als die Subjekt-Komponente einzelner Ausbildungsverantwortlicher solche Einschätzungsprozesse in hohem Maße modulierte. Strukturbildung erfolgt in diesem Zusammenhang mit dem Ziel der intersubjektiven Validierung individueller Einschätzungen.

Eine andere Subjekt-Komponente kann in der Unaufrichtigkeit von Auszubildenden hinsichtlich ihre Sexualverhaltens, vor allem in Bezug auf die Offenlegung eigener Grenzüberschreitungen in der Vergangenheit oder entsprechender Fantasien bestehen. Sie können eine schwache Selektionsfähigkeit des Bistums ausnutzen und nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch im Verlauf ihrer gesamten Priesterausbildung problematische Verhaltensimpulse und/oder Fantasien verschweigen. Das Zusammenspiel zwischen der Subjekt- und Strukturebene ist hierbei grundlegend: Sowohl die institutionelle Tabuisierung von Sexualität als auch die vernachlässigte Kontrolle bei der Zulassung der Kandidaten kann in Kombination mit Unaufrichtigkeit und Verschwiegenheit über eigenes Fehlverhalten zu einem toten Winkel für die Erkennung ungeeigneter Kandidaten führen. Die Unaufrichtigkeit des Kandidaten kann mit systemischen Unzulänglichkeiten in ein sich verstärkendes Interaktionsmuster geraten.

Ein weiterer Subjekt-Faktor bezieht sich auf die tatsächliche Reflexionsbereitschaft von Kandidaten. Den Aussagen in den Interviews zufolge scheint es in den jeweiligen Ausbildungslehrgängen immer eine mehr oder weniger kleine Subgruppe zu geben, die sich nicht so komplikationslos in das Ausbildungsgeschehen einfügt wie dies bei der Mehrheit der künftigen Priester der Fall ist. Man könne auch nicht a priori davon ausgehen, dass sich alle Kandidaten in gleicher Weise und in gleicher Intensität für Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt interessieren oder ihre eigene Sexualität reflektieren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Interessensdefizite oder geringe Lernbereitschaft in Bezug auf zentrale Themen entsprechende Artikulationspotenziale einschränken und Entwicklungsprozesse bremsen, sodass selbst vielfältige Ausbildungsmaßnahmen ihre Wirkung nicht im erwünschten Maße entfalten können. Der tatsächliche Wirkungsgrad subjektiver Reflexionsprozesse im institutionellen Setting ist trotz persönlicher Begleitung schwer zu ermitteln und nicht zuletzt von der entsprechenden Motivation der Kandidaten abhängig.

9.7 Die Repräsentation von Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Priesterausbildung im Bistum Essen

In den vorherigen Kapiteln wurde der Versuch unternommen, den diskursiven Kontext für das zentrale Thema dieses Kapitels zu entfalten, in dem die Priesterausbildung vorwiegend unter dem Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt beleuchtet wird. Es muss an dieser Stelle

vorausgeschickt werden, dass damit eine bewusste und im vorliegenden Zusammenhang auch sinnvolle Schwerpunktsetzung vorgenommen wird. Damit wird einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs Rechnung getragen, der Aufschlüsse zu der Frage erwartet, welche Risikobedingungen zur Ausübung von sexualisierter Gewalt durch Priester beitragen und wie in Zukunft möglichst verhindert werden kann, dass solche Taten geschehen. Diese Perspektive ist ebenso wichtig wie selektiv. Pointiert formuliert suggeriert sie mit Blick auf die Ausbildung, dass ein junger Mann dann zum Priesterberuf geeignet ist, wenn er keine sexualisierte Gewalt verübt. Diese Pointierung verweist auf ein in den vergangenen Jahren entstandenes Narrativ, das den katholischen Priester assoziativ mit sexuellem Kindesmissbrauch verknüpft. Es wird daher von den Institutionen der katholischen Kirche erwartet, dass sie auch die Priesterausbildung sorgfältig unter dem Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt betrachten und entsprechende Maßnahmen setzen (Dreßing et al. 2018). Dies schließt aber keineswegs aus, die Anforderung an den Priesterberuf auch positiv zu formulieren, weil ansonsten die Zielrichtung allzu paradox erscheinen würde: Wie bilden wir junge Männer aus, damit sie möglichst keine Kinder und Jugendlichen sexuell ausbeuten?

Aufgrund dieser Überlegungen haben wir uns in den ersten Abschnitten dieses Kapitels bewusst mit Themen beschäftigt, die zunächst keine unmittelbare sexuelle Konnotation aufweisen: Das Entwicklungsmilieu des Priesterseminars, Probleme von Macht und Narzissmus im Zusammenhang mit der Priesterweihe, Strategien der Eignungsfeststellung. Es ist nicht nur aufgrund unserer eigenen Erhebungen klar, dass es sich hierbei um Themen handelt, die einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche haben (Dreßing et al. 2018; Hackenschmied et al. 2021).

Da es nicht Anspruch der vorliegenden Untersuchung sein kann, die Ausbildung zum Priester vollumfänglich in den Blick zu nehmen, werden nur solche Aspekte herausgearbeitet, die für die Prävention von sexualisierter Gewalt von Bedeutung sind. Aufgrund der oben erwähnten gesellschaftlichen Diskursströmungen scheint aber der Hinweis wichtig zu sein, dass die Priesterausbildung noch viel mehr ist als das, was in den hier präsentierten empirischen Analysen Eingang findet.

Andererseits stehen wir vor der interessanten Beobachtung, dass sich die katholische Kirche in mehrfacher Hinsicht intensiv in Fragen verstrickt, die mit der menschlichen Sexualität zu tun haben: Sie agierte jahrhundertlang als dominierende moralische Instanz, die die Sexualität der Gläubigen (und indirekt auch der „Ungläubigen“) in hohem Maße regulierte bzw. zu regulieren versuchte. (Ob sie diesen Anspruch nach wie vor verfolgt, vermag im vorliegenden Zusammenhang nicht beurteilt zu werden). Indem sie dem Priester das Zölibat auferlegt, rückt sie die Sexualität unweigerlich in den Mittelpunkt seiner Identität, unabhängig davon, ob das Zölibat als „Geschenk Gottes“ oder als *conditio sine qua non* der Berufswahl definiert wird. Darüber hinaus hat die katholische Kirche ein außerordentlich starkes Interesse an Homosexualität, um die sie seit jeher eine unendliche Vielfalt an Diskursen gruppiert²⁴. Und sie hat ein spezielles Problem mit sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es wird anhand

24 https://en.wikipedia.org/wiki/Catholic_Church_and_homosexuality

dieser kurzen Aufzählung deutlich, dass Sexualität ein zentrales Identitätsthema der katholischen Kirche ist (und dies vermutlich auch schon immer war). Die Liste ließe sich durchaus noch fortsetzen, wenn man z.B. auch Fragen der Empfängnisverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs hinzufügt und die Organisation von Geschlechterverhältnissen mit der Organisation von Sexualitäten verknüpft. Es versteht sich von selbst, dass die überall vorgenommenen negativen Bestimmungen von Sexualität nicht mit einer Vermeidung des Themas, sondern im Gegenteil mit einer intensiven Befassung einhergehen. Die variantenreiche Abwehr des Sexuellen stellt sowohl für die katholischen Institutionen als auch für das katholisch sozialisierte Individuum eine wirkmächtige Prägung dar.

Aus den hier angestellten Überlegungen lassen sich zunächst zwei Schlussfolgerungen ableiten: Erstens erscheint es folgerichtig und sinnvoll, dass sich Priesteramtskandidaten in dieser von sexuellen Themen umzingelten Kirche in ihrer Ausbildung mit Sexualität auseinandersetzen. Zweitens aber ist diese Anforderung sehr spezifisch, weil es ansonsten nahezu keine Berufsausbildungen gibt, in denen Kandidaten in Bezug auf ihre eigene Sexualitätsentwicklung so stark in den Blick genommen werden. In unseren Erhebungen fiel auf, dass beide hier genannten Punkte im Bistum Essen kaum repräsentiert scheinen. Es gibt zwar das Bemühen, Sexualität und sexualisierte Gewalt in der Ausbildung zur Sprache zu bringen, aber es scheint kein Bewusstsein dafür zu geben, dass auch die abgewehrte und regulierte Sexualität eine äußerst wirkmächtige Sexualität ist, von der die gesamte Institution erfasst ist. Und es wird zugleich nicht gesehen, dass der Anspruch auf eine fortdauernde, reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität nahezu ein Alleinstellungsmerkmal der Priesterausbildung ist, das jungen Männern auch erklärungsbedürftig erscheinen könnte.

Im Folgenden wird – ausgehend von entsprechenden Ausbildungsvorschriften – der Versuch unternommen, anhand von vier zentralen Themen die Ergebnisse unserer Erhebungen zur Priesterausbildung zu entwickeln: Sexualität, sexualisierte Gewalt, Homosexualität, Zölibat. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie diese Themen in der Priesterausbildung repräsentiert sind und welchen zeitlichen Veränderungen diese Repräsentationen unterworfen waren. Daraus lassen sich schließlich Überlegungen für die Zukunft der Priesterausbildung ableiten.

Sexualität

Eine dem Forschungsteam vom Bistum Essen zur Verfügung gestellte Übersicht über Elemente zu den Themen „menschliche Reifung“ und „Sexualität“ im Rahmen der Priesterausbildung wird im Folgenden nahezu wörtlich wiedergegeben, um einen Bezugsrahmen für die weitere Diskussion zu haben:

Bewerbungsverfahren:

- » Bereits im ersten Kontaktgespräch zwischen Bewerber und Ausbildungsleiter wird die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität als wichtiges und immer wiederkehrendes Thema der Priesterausbildung im Blick auf den Zölibat benannt.
- » In den Gesprächen mit den (männlichen und weiblichen, Anm. d. A.) Mitgliedern der Auswahlkommission wird bereits deutlich, dass Priesterausbildung im Bistum Essen keine reine

Männerangelegenheit ist.

- » In der Evaluation der psychosozialen Kompetenzen mit Prof. Heuft wird der aktuelle Stand des Bewerbers im Blick auf die menschliche Reifung erhoben und gegebenenfalls werden notwendige bzw. hilfreiche Maßnahmen empfohlen.
- » Die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist fester Bestandteil der erforderlichen Bewerbungsunterlagen.
- » Die Ausbildungsverantwortlichen verantworten sich in der Aufnahmekommission des Bistums

Propädeutische Phase:

- » Eine zweiteilige Präventionsschulung (2 x 6 Stunden) mit einem externen Experten wird vor dem Gemeindepraktikum der Propädeutiker durchgeführt.
- » Im Propädeutikum finden drei Einheiten mit jeweils 18 Stunden Umfang zu den evangelischen Räten statt. Die Durchführung liegt in den Händen des Spirituals. Dabei geht es um die Ausbildung einer reifen Persönlichkeit im Blick auf die priesterliche Lebensform an sich und um eine Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, Chancen und Schwierigkeiten des zölibatären Lebens auch und gerade im Blick auf die eigene Sexualität.
- » In der geistlichen Begleitung sollen die Fragen der menschlichen Reife, der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und des zölibatären Lebens des Priesters zum Thema gemacht werden.

Studienphase:

- » In den jedes Semester stattfindenden Standortgesprächen mit einem Vertreter der Hausleitung im Priesterseminar und in den Semestergesprächen mit den Essener Ausbildungsverantwortlichen werden Fragen zum Stand der menschlichen Reifung des Kandidaten besprochen. Ebenso ist die Frage nach der Einübung in die zölibatäre Lebensform und nach der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität fester Bestandteil der Semestergespräche.
- » In der geistlichen Begleitung sollen weiterhin die Fragen der menschlichen Reife, der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und des zölibatären Lebens des Priesters zum Thema gemacht werden.
- » Eine psychologische Standortbestimmung beim Centro Münster wird allen Kandidaten nahegelegt und – letztlich auf freiwilliger Basis – von praktisch allen Kandidaten im Laufe des Studiums wahrgenommen. Viele Kandidaten schließen auf eigenen Wunsch eine weitergehende psychologische Beratung in Einzelgesprächen beim Centro an.
- » Die Außensemester bieten die Chance, die im Seminar eingeübte Lebensform außerhalb der Seminarstruktur zu bewähren und im Blick auf Selbständigkeit und menschliche Reife weiter zu wachsen. In der Reflexion der Außensemester ist gerade auch die Frage nach dem Gelingen des Lebens als sexueller Mensch in der Vorbereitung auf das Zölibatsversprechen wichtig.
- » Im Oberkurs – nach der Rückkehr aus den Außensemestern – nimmt jeder Kandidat an der Kursstunde des Spirituals „Zölibat als Lebensgestalt“ teil. Sie umfasst wöchentliche Kurseinheiten von 90 Minuten Dauer während eines ganzen Semesters.

- » In den wechselnden von den Kandidaten selbst gewählten Semesterthemen geht es immer wieder um Fragen der Sexualität, der Identität und des Mannseins. Dazu werden Referenten aus verschiedenen Bereichen (Sozialpädagogen, Sexualpädagogen, Eheberater, Mediziner, Psychologen) ins Priesterseminar eingeladen. In Predigten, geistlichen Impulsen und Gesprächsabenden werden diese Themen weiter vertieft.
- » Die jährlichen Exerzitien sind eine Chance, sich mit den mit der priesterlichen Lebensform verbundenen Herausforderungen begleitet auseinanderzusetzen.

Gemeindejahr:

- » Nach Abschluss des Studiums bzw. zu Beginn des Gemeindejahres, eines Jahrespraktikums als pastoraler Mitarbeiter in einer Kirchengemeinde des Bistums Essen, findet eine erneute zwölfstündige Präventionsschulung – meist in Zusammenarbeit mit dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste – statt.
- » In dieser Ausbildungsphase beginnt der Pastoralpsychologische Grundkurs, an dem Auszubildende der verschiedenen pastoralen Berufsgruppen teilnehmen. Die Kurseinheiten umfassen Methodenkurse ebenso wie persönlichkeitsorientierte Module.
- » Der Pastoralpsychologische Grundkurs ist verbunden mit einem begleitenden Supervisionsprozess.

Diakonatskurs und Diakonatsjahr:

- » Während des Diakonatskurses und des Diakonatsjahres wird der pastoralpsychologische Grundkurs weiter fortgesetzt und abgeschlossen.
- » Auch die Supervision findet weiterhin regelmäßig statt.
- » In den Pastorkursen im Rahmen der konkreten Vorbereitung auf die Diakonenweihe werden Themen der Lebensgestaltung als Diakon und Priester besprochen. Dazu zählen u.a. Fragen von Nähe und Distanz im Leben in der Gemeinde, die Gestaltung des Alleinseins, die Balance von Arbeit und Erholung und die Pflege tragfähiger Beziehungen.
- » In den Weiheexerzitien zu Beginn des Diakonatskurses wird die anstehende Lebensentscheidung mit ihren vielfältigen Dimensionen in geistlicher Begleitung vorbereitet.
- » In der Vorbereitung und Durchführung der sogenannten Skrutinien (d.h. Zulassungsgespräch mit dem Bischof) vor der Weihe werden die Implikationen der Entscheidung für die Weihe nochmals ausdrücklich thematisiert.

Presbyteratskurs:

- » Im Pastorkurs werden im Rahmen der konkreten Vorbereitung auf die Priesterweihe weitere Themen der Lebensgestaltung als Priester besprochen.
- » In den Weiheexerzitien zu Beginn des Presbyteratskurses wird die erneute Lebensentscheidung mit ihren vielfältigen Dimensionen in geistlicher Begleitung vorbereitet.
- » In der Vorbereitung und Durchführung der sogenannten Skrutinien (s.o. Punkt 4) vor der Weihe werden die Implikationen der Entscheidung für die Weihe nochmals ausdrücklich thematisiert.

Kaplanszeit:

- » Die vierjährige Kaplanszeit wird durch einen neuen Supervisionsprozess begleitet.
- » Die Neupriester werden aufgefordert, weiterhin geistliche Begleitung wahrzunehmen.
- » In regelmäßigen gemeinsamen Treffen der Kapläne im ersten und zweiten Berufsjahr mit Regens und Spiritual erfolgt eine Bestandsaufnahme der Lebens- und Arbeitssituation der Neupriester.

Personalentwicklung:

- » Vor dem Pfarrexamen nehmen die Kapläne gemeinsam mit Vertretern der anderen pastoralen Berufsgruppen am zweijährigen Kurs „Pastorale Herausforderungen“ teil. Dabei werden auch konkret Lebens- und Arbeitsbereiche der Teilnehmenden angeschaut und methodisch sowie inhaltlich unterstützt.
- » Lebenslange Fortbildung / lebenslanges Lernen geschieht einerseits in Eigeninitiative, z.B. über das Fortbildungsprogramm des Bistums Essen, aber auch verpflichtend über diözesane Treffen aller Berufsgruppen mit der Bistumsleitung, über Treffen der eigenen Berufsgruppen wie auch über individuelle spezialisierte Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildung zur Geistlichen Begleitung, zum Berufungscoach, Weiterstudium, KSA), Supervision / Coaching sowie geistliche Begleitung und Exerzitien.

Die hier vorgelegte Übersicht wurde von den Ausbildungsverantwortlichen der Bistümer Münster und Essen im Oktober 2019 gemeinsam verabschiedet.

Unter Bezugnahme auf die hier zitierten Ausbildungsinhalte fallen zunächst mehrere Aspekte auf:

Erstens wird Sexualität ausschließlich im Hinblick auf das Zölibat und den unklaren Begriff der „menschlichen Reifung“ behandelt.

Zweitens gibt es zwei voneinander zu unterscheidende Räume der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, nämlich die Semestergespräche mit den Ausbildungsleitungen einerseits und die geistliche Begleitung andererseits. Man könnte hier auch von halböffentlichen versus privaten Räumen sprechen oder – in der katholischen Diktion – vom Forum Externum und dem Forum Internum. Dazu die erklärenden Erläuterungen eines Interviewpartners:

„Das Forum Externum ist eben die Ausbildungsleitung, die dafür verantwortlich ist, am Ende dem Bischof eine Empfehlung zu geben, ob jemand geweiht werden kann oder nicht. Das Forum Internum ist von dieser Entscheidung völlig frei. Das heißt, es gibt da nochmal einen Raum des Vertrauens, in dem ein Seminarist auch Dinge thematisieren kann, die möglicherweise, wenn das Externum es wissen würde, Konsequenzen haben könnten für die Frage, ob jemand geeignet ist oder nicht. Und das heißt also, ein vertraulicher Raum, der notwendig ist um über so etwas Intimes wie Sexualität mit anderen ins Gespräch zu kommen, den hab ich dann eher im Internum. Und da weiß ich natürlich dann wiederum als Vertreter des Externum nicht, was da im Konkreten passiert.“

Dass sich das Forum Externum offenbar auf ein halbjährlich stattfindendes Gespräch beschränkt, wirft Fragen in Bezug auf die Wirksamkeit dieses Instruments hinsichtlich der Identifikation möglicher Schwierigkeiten auf.

Drittens fällt auf, dass – zumindest in der formalen Beschreibung des Ausbildungsverlaufes – das Erfordernis der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität mit Fortdauer der Ausbildung immer unkonkreter formuliert wird. Während der Begriff „Sexualität“ in der propädeutischen Phase und in der Studienphase noch Erwähnung findet, scheint Sexualität in den zahlreichen darauffolgenden Phasen keinen expliziten Ausbildungsgegenstand mehr darzustellen. Es ist dann nur noch von „weiteren Themen der Lebensgestaltung“ die Rede und davon, dass auf „Lebens- und Arbeitsbereiche geschaut“ wird. Erklärungsbedürftig ist zudem die „Frage nach dem Gelingen des Lebens als sexueller Mensch“, die sich in der Reflexion des Außensemesters stellen soll. (Näheres zu dieser Problematik weiter unten).

Viertens beinhaltet die Übersicht über die Ausbildungsinhalte einen Kategorienfehler, indem an einer Stelle nicht formuliert wird, was in der Ausbildung vorgeschrieben ist, sondern in welcher Frequenz ein Angebot genutzt wird: „Eine psychologische Standortbestimmung beim Centro Münster wird allen Kandidaten nahegelegt und – letztlich auf freiwilliger Basis – von praktisch allen Kandidaten im Laufe des Studiums wahrgenommen. Viele Kandidaten schließen auf eigenen Wunsch eine weitergehende psychologische Beratung in Einzelgesprächen beim Centro an.“ Dieser Passus erweckt den Anschein einer suggestiven Legitimation nach außen und verweist dadurch auf ein möglicherweise gravierendes Verbindlichkeitsproblem, das sich durch die gesamte Ausbildung zieht – zumindest in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität.

Prinzipiell ist aber zunächst zu konstatieren, dass es auf Seiten des Bistums Essen ein Bemühen gibt, dass angehende Priester sich im Laufe des Ausbildungscurriculums verlässlich mit ihrer eigenen Sexualität auseinanderzusetzen haben. Aus den von uns geführten Interviews wird ersichtlich, dass sich diese Auseinandersetzung vor allem auf Fragen der sexuellen Identität und des Zölibats, aber auch auf Homosexualität und sexualisierte Gewalt bezieht. Ein Ausbildungsverantwortlicher formuliert dazu:

„Und bei der Priesterausbildung ist natürlich das Thema sexuelle Reife und sexuelle Gewalt usw., der Umgang mit Sexualität, ein Riesenfass. Ich hab vor einem Jahr auch noch eine Fortbildung dazu gemacht, wo es speziell um das Thema Sexualität bei zölibatär lebenden Menschen ging“.

In den Interviews mit Ausbildungsverantwortlichen fällt auf, dass Sexualität selten differenziert von sexualisierter Gewalt Erwähnung findet und diese Begriffe manchmal implizit synonym verwendet werden. Es lässt sich nicht eruieren, ob dies darin begründet sein könnte, dass Sexualität im Kontext der Priesterausbildung grundsätzlich negativ behaftet ist. (Siehe genauere Erörterungen dazu weiter unten).

Aus einer historischen Perspektive lässt sich aufgrund der Berichte aus den Interviews sagen, dass die Reflexion des Themas Sexualität im Ausbildungscurriculum des Bistums Essen schon

seit langer Zeit Berücksichtigung findet. Häufig wird die Mitte der 1990er Jahre als jene Zeitphase benannt, in der eine systematische Implementierung entsprechender Inhalte begann. Aus der Sicht eines Zeitzeugen setzte man im Bistum Essen damals Standards, die offenbar auch auf einer für alle Diözesen gültigen Rahmenordnung beruhten:

„Das Thema Sexualität war immer ein begleitendes Thema. Wenn Sie die Dokumente, die Rahmenordnung für die Priesterausbildung anschauen, dann ist ja neben der theologischen Bildung der pastoralen Befähigung menschliche Reifung damals für die deutschen Diözesen ein wichtiger Bereich gewesen. Und in der Rahmenordnung – die galt aber auch in der überarbeiteten Fassung, die wir dann auf den Weg gebracht haben – war im Zusammenhang mit der Frage der menschlichen Reifung immer ein Thema die Frage, wie erlebt sich der Priesterkandidat in seiner eigenen Sexualität, was hat ihn da geprägt, was treibt ihn da um? Wie bereitet er sich darauf vor, im Zölibat zu leben? Dazu gab es in jedem Jahr Veranstaltungen mit externen Dozenten, also entweder mit Psychologen, Psychotherapeuten, mit Frauen und Männern, die sich in diesem Feld bewegten, zwar manchmal Veranstaltungen, wo bewusst nicht die Hausleitung mit am Tisch saß, (...), wo der Spiritual vielleicht mit dabei war, aber wo von der Hausleitung niemand mit am Tisch war, damit die Priesterkandidaten sich da frei äußern konnten. Ja, das war ein begleitendes Programm.“

Trotz dieser Schilderung eines ambitionierten und reflektierten Umgangs mit dem Thema Sexualität in der Priesterausbildung im Bistum Essen ab Mitte der 1990er Jahre, sind die diesbezüglichen Erfahrungen und Einschätzungen aus den Interviews inkonsistent. Dies kann auch damit zu tun haben, dass es auch noch in den 1990er Jahren erhebliche Widerstände gegen notwendige Weiterentwicklungen der Ausbildung gab, wie ein damaliger Ausbildungsverantwortlicher berichtet:

„Anfang der 90er haben wir begonnen, Supervision einzuführen und die auch für die ersten zwei, drei Dienstjahre verpflichtend zu machen. Und damals durfte man im Bistum Essen das Wort Supervision nicht gebrauchen, weil damals der Bischof Hengsbach der Meinung war, also das ist der Anfang vom Ende der Kandidaten und der Priester. Wenn die in Supervision gehen, gehen die aus dem Amt. Also irgendwie so einen Link gab es da. Und dann haben wir das mit den Pastoralpsychologen, die da am Tisch saßen und den Coaches, die wir gefragt hatten, haben wir überlegt, wie können wir ein ordentliches Konzept vorlegen und dem Kind einen Namen geben, der akzeptabel ist, und haben das damals dann pastorale Praxisbegleitung genannt.“

Festzuhalten bleibt, dass das Bistum Essen unseren Interviewpartnern zufolge zur damaligen Zeit einen – im Vergleich zu anderen Bistümern – relativ weit entwickelten Standard in diesem Bereich gesetzt hat. Das Problem der Diskrepanz zwischen formalen Vorgaben einerseits und ihren tatsächlichen Wirkungen andererseits wird von dem oben zitierten Zeitzeugen aber ebenfalls angesprochen:

„Da haben wir oft mit sehr jungen Kandidaten zu tun gehabt, also die nach dem Abitur kamen, wenn das nicht meine [Der Erzähler verwendet in diesem Satz die Ich-Form, um die vermutete subjektive Sicht des „jungen Kandidaten“ zum Ausdruck zu bringen, Anm. d. A.] aktuelle Frage ist, ist das im Programm so ausgedrückt gewesen, es ist aber nicht mein Thema geworden. Also ich glaube, dass da auch sowas wie eine innere Abwehr oder auch ein Nicht-Beschäftigen mit Themen, die nicht grade meine sind, gab (...). Aber es war regelmäßig, da könnte man die Semesterprogramme zurückverfolgen, dann könnte man sehen, dass es auf dem Programm stand und auch stattgefunden hat. Ich hab mich gefragt, ob man da mit mehr Nachdruck hätte nachsetzen müssen. Ich glaube, dass das nichts gebracht hätte, weil ein Thema, das jemanden lebensgeschichtlich überhaupt noch nicht oder nicht mehr oder jetzt nicht oder aus Abwehr nicht beschäftigt, das kann ich, glaub ich, in diesen persönlichen Bereichen nicht an jemanden heranbringen.“

Das hier angesprochene Problem ist auch noch 25 Jahre später relevant, wenn das Thema Sexualität für einen Kandidaten „keine aktuelle Frage ist“, mit der zu beschäftigen er subjektiv keinen Anlass sieht. In diesem Zusammenhang berichtet ein aktueller Ausbildungsverantwortlicher von einem im Jahr 2018 geführten Gespräch:

„... hab ich mit Priestern aus unserem Bistum gesprochen, also Kaplänen, die damals grade relativ neu als Priester unterwegs waren und hab die sehr konkret gefragt, haben Sie den Eindruck, dass Sie ausreichend genug mit dem Thema Sexualität und mit Fragen von Prävention sexualisierter Gewalt konfrontiert worden sind. Und dann kriegte ich die Antwort mit Blick auf das Thema Sexualität und Auseinandersetzung damit, die Antwort, nein, es ist zu wenig gewesen.“

Der Interviewpartner berichtet, dass dem befragten Priester auf Nachfrage schließlich doch einige Inhalte eingefallen waren. Dennoch schließen sich an diese Erfahrung selbstkritische Überlegungen an:

„Also das eine ist natürlich, wo wir uns fragen müssen, wie nachhaltig ist tatsächlich das, was wir machen. Wenn wir Impulse geben, wie gesagt, zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, wenn es eine Kursstunde gibt mit dem Spiritual, ein ganzes Semester über, jede Woche eineinhalb Stunden der Auseinandersetzung mit dem Thema mit unterschiedlichen Methoden etc., wie nachhaltig ist das. Die Frage müssen wir stellen.“

Diese Schilderung fügt sich nahtlos ein in die oben erwähnte Inkonsistenz der erhobenen Berichte hinsichtlich des Ausmaßes der Repräsentation des Themas Sexualität in der Priesterausbildung im Bistum Essen. Zwei grundlegende Überlegungen können hier angestellt werden: Die erste bezieht sich auf Unterschiede in der subjektiven Repräsentation bestimmter Lerninhalte und Erfahrungen, die Menschen im Rahmen ihrer Ausbildung vermittelt bekommen. Es ist nicht weiter erklärungsbedürftig, wenn manche Personen behaupten, dass ein bestimmter Inhalt nur marginal vermittelt wurde, während andere Personen aus demselben Lehrgang die gegenteilige

Meinung äußern. Angesichts der zumindest für Außenstehende nicht gut nachvollziehbaren und unkonkret formulierten Vorgaben im Ausbildungscurriculum, wie die persönliche Sexualitätsentwicklung zu thematisieren sei, ist zumindest die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass sich Priesteramtskandidaten an diesem Thema auch mehr oder weniger „vorbeischwindeln“ können. Unterschiedliche Formen der Abwehr können dann zu der retrospektiven Wahrnehmung führen, dass über Sexualität kaum gesprochen wurde.

Eine andere wichtige Dimension in diesem Zusammenhang ist jene der Zeit. Hier spielen einerseits Erinnerungseffekte eine Rolle, andererseits die als objektiv zu konstatierende Tatsache, dass das Thema Sexualität in der Priesterausbildung im Bistum vor den 1990er Jahren mindestens vernachlässigt, wenn nicht sogar völlig ignoriert wurde. Mit einer Ausnahme sind sich alle befragten Geistlichen, die in den 1970er oder 1980er Jahren ihre Ausbildung absolviert haben, in der Einschätzung einig, dass die Möglichkeiten zu einer ernsthaften reflexiven Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität im Rahmen der Priesterausbildung vollkommen unzureichend waren. Entweder wird lapidar gesagt, dass „das gar kein Thema“ war oder es wird konstatiert, dass man mit dem Thema „alleine gelassen“ wurde und es „im stillen Kämmerlein“ mit sich selbst ausmachen musste. Ein Grund dafür sei auch gewesen, dass keine Personen erkennbar waren, von denen man sich bei einer solchen Reflexion begleiten hätte können. Wenn überhaupt, seien entsprechende Themen von Ausbildnern referiert worden, ohne dass man darüber ins Gespräch kommen konnte. Es habe Spirituale gegeben, bei denen sich die Kandidaten fragten, wodurch diese qualifiziert seien, über Sexualität zu sprechen, und es gab Dozenten, die es geflissentlich vermieden, das Wort „Sexualität“ überhaupt in den Mund zu nehmen. Aber auch innerhalb der Ausbildungsgruppe wurde das Thema vermieden, was dazu führte, dass man – im wahrsten Sinne des Wortes „stillschweigend“ – davon ausging, dass bei allen anderen diesbezüglich alles in Ordnung war, weil ja kein Gesprächsbedarf geäußert wurde. Ein Befragter äußerte, dass das Thema Sexualität nur dadurch zur Sprache kam, dass einzelne Priesteramtskandidaten ihre Ausbildung abbrachen, weil sie eine Partnerschaft eingegangen waren.

Der zuletzt genannte Aspekt spielte eine wichtige Rolle für die in den 1990er Jahren intensivierten Überlegungen in Bezug auf eine aktivere und umfassendere Thematisierung von Sexualität im Ausbildungscurriculum. Diese Initiative stand damals in keinem Zusammenhang mit der Prävention vor sexualisierter Gewalt, sondern sie wurzelte in der besorgniserregenden Häufigkeit von Ausbildungsabbrüchen, die auf eine mangelnde Bereitschaft zu einem zölibatären Leben seitens der Priesteramtskandidaten zurückzuführen waren. Ein früherer Ausbildungsverantwortlicher erinnert sich:

„Und mein Anlass, das Thema zum Thema zu machen, war in der Regel, dass ich gedacht hab, junge Männer, die sich auf ein zölibatäres Leben einlassen, müssen zugleich lernen, mit ihrer männlichen Sexualität zu leben, wie immer die geprägt ist. Also der Fokus war nicht sexualisierte Gewalt, sondern war die Frage, wie kann man Zölibat leben und dabei psychisch gesund bleiben. So. Das war eigentlich mehr meine Fragerichtung.“

Bei allen befragten Ausbildungsverantwortlichen der Bistümer Essen und Münster, aber auch bei den meisten anderen Personen, die sich zur Priesterausbildung äußerten, scheint ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer systematischen Thematisierung von Sexualität in der Ausbildung zu existieren. Die beschriebene Weiterentwicklung der Priesterausbildung lief parallel zu gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Im Laufe der 1990er Jahre wurde auf die Persönlichkeitsentwicklung der Priesterkandidaten und deren Supervision zunehmend Wert gelegt, um die Auszubildenden im Bistum gezielter und mit einem besonderen Augenmerk auf psychologische Aspekte auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten. Die Priesterausbildung erfuhr dadurch eine gewisse Verschiebung ihrer Schwerpunktsetzung, da neben theologischen zunehmend auch psychologische Themen – auch unter Einbezug externer Dozenten – berücksichtigt wurden. Dementsprechend veränderten sich auch die Begleitungsformen der Priesterkandidaten: Ein geistlicher Begleiter, der den Auszubildenden jeweils individuell zur Seite steht, wurde im Laufe der Essener Priesterausbildung genauso zum Standard wie vielfältiges externes Ausbildungspersonal, was insgesamt dazu führen sollte, den einzelnen Kandidaten mit seinen Bedürfnissen, Potentialen, aber auch Schwierigkeiten besser wahrzunehmen. Dies wird von vielen Interviewten als augenfälligster Unterschied zwischen der Priesterausbildung der 1970er und 1980er Jahre einerseits und der „Modernisierung“ ab den 1990 Jahren geschildert: Die Vermittlung kontroverser und intimer Fragen der Sexualität durch externes, psychologisch geschultes Personal sowie die enge, individuelle, geistliche Begleitung der Kandidaten im Laufe ihrer Ausbildung.

Bei der Rekonstruktion der Entwicklung der Priesterausbildung im Bistum Essen ist ein Rekurs auf die jeweils dominierenden gesellschaftlichen Diskurse notwendig. Interessant sind hier einige Hinweise von Interviewpartnern, wonach die Thematisierung von Sexualität im Kontext der katholischen Kirche nicht zuletzt durch einen allgemeinen gesellschaftlichen Wandel bedingt war, der einen offeneren Umgang mit Sexualität ermöglichte. In diesen Erzählungen wird regelhaft übersehen, dass dieser gesellschaftliche Wandel in fundamentaler Weise darin bestand, die pathologischen Wirkungen der katholischen Sexualmoral zu überwinden, die über Jahrhunderte ein zentrales kulturelles Konstitutiv darstellte. Das dominierende Narrativ der Interviewpartner besteht darin, dass die katholische Kirche auf etwas reagierte, was aus unerfindlichen Gründen in „der Gesellschaft“ vor sich ging. Weniger bewusst scheint zu sein, dass ein wesentliches Motiv des gesellschaftlichen Wandels darin bestand, nicht nur die nationalsozialistische Vergangenheit zu bearbeiten, sondern sich auch von den Zumutungen der katholischen Sexualmoral, des katholischen Verständnisses von Geschlechtsrollen und katholischer Erziehungsvorstellungen zu lösen. Gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen und in das eigene Wirken zu integrieren heißt für Vertreter*innen der katholischen Kirche nicht zuletzt auch, jene Bürde abzulegen, die die eigene Institution der Gesellschaft in extrem wirkmächtiger Weise zugemutet hatte. Die Säkularisierung der Gesellschaft war und ist eine unmittelbare Reaktion auf diese kulturprägenden, pathologischen Zumutungen der katholischen Kirche, die viel Leid über Menschen gebracht haben.

Eine Auswirkung des spezifisch katholischen, tabuisierenden Umgangs mit Sexualität besteht in der auch in anderen Untersuchungen nachgewiesenen verminderten Sprachfähigkeit in Be-

zug auf sexuelle Themen (Mosser & Hackenschmied 2019; Hackenschmied & Mosser 2018). Die Sprachfähigkeit bezieht sich hierbei auf das Vermögen, Erlebtes oder Persönliches offen zu thematisieren, ohne von überwältigenden Schamgefühlen gehemmt zu werden. Den Interviewpartnern geht es übereinstimmend um eine Verbesserung der Sprachfähigkeit zu den Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt auf Seiten der Ausbildungskandidaten. Insgesamt entsteht hierzu der Eindruck, dass diese Themen inzwischen auch in höherem Maße dem offenen Gespräch zugeführt werden können als früher. Allerdings sind hier mehrere Aspekte zu bedenken:

Erstens gibt es Unterschiede in Bezug auf das Auferlegen von Sprachfähigkeit in Bezug auf sexualisierte Gewalt einerseits und persönlicher Sexualität andererseits. Während sexualisierte Gewalt sowohl in präventiver Hinsicht als auch im Falle von Interventionen unbedingt benannt werden muss, gibt es in Bezug auf die Thematisierung der eigenen Sexualität Grenzen. Wo diese liegen, wird von den befragten Verantwortlichen aber nicht schlüssig festgelegt.

Zweitens wird Sprachfähigkeit an manchen Stellen als ein rein individuelles Vermögen konstruiert. Dabei wird unberücksichtigt gelassen, dass die Bereitschaft oder Fähigkeit, über bestimmte Themen zu sprechen in der Regel davon abhängt, ob man einen Kontext vorfindet, den man subjektiv als hinreichend vertrauensvoll und anregend wahrnimmt. Das bedeutet, dass es in der Verantwortung der Auszubildenden liegt, für die Priesteramtskandidaten einen Rahmen zu schaffen, der die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese sich in Bezug auf schambesetzte Themen öffnen können.

Drittens sind weder das katholische Milieu noch der Priesteranwärter per se prädestiniert für ein offenes, reflexives Gespräch über sexuelle Impulse, Empfindungen und Orientierungen. Hier spielen die oben erwähnten historisch-kulturellen Hypothesen eine erhebliche Rolle – bei allen Anstrengungen von Vertretern der katholischen Kirche, diese möglichst schnell abzuschütteln.

Wie oben dargestellt kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung der Sprachfähigkeit von Priesteramtskandidaten erheblichen Einschränkungen unterworfen ist, wenn Dozenten oder Spirituale lediglich frontal referieren, das Wort Sexualität gar nicht aussprechen können oder sich schlichtweg als ungeeignete Ansprechpartner präsentieren. Sprachfähigkeit entsteht im System und nicht einfach im Mund eines Individuums, das sich von Scham, Ängsten und Tabus in Bezug auf Sexualität umzingelt sieht. Einen Hinweis auf diesbezügliche Änderungen im Zeitverlauf liefert ein Ausbildungsverantwortlicher aus den 2010er Jahren, der auf die Frage, wie Kandidaten auf intime Themen wie Mann-Sein, zölibatäre Lebensform, Nähe und Distanz reagierten, folgendermaßen antwortete:

„Es gab insgesamt eine große Bereitschaft, sich mit den Themen auseinanderzusetzen. Das war teilweise natürlich auch im Forum Internum, was der Spiritual abdeckte, wo der Regens wenig Einblick hatte oder gar keinen Einblick hatte, aber auch in persönlichen Semestergesprächen mit mir, ich hab mit jedem Priesterkandidaten in jedem Semester ein Gespräch geführt und hab immer Rückmeldung gegeben, was ich sehe an erfolgter Entwicklung und wo ich nochmal den Bedarf an Entwicklung sehen würde. Es gab natürlich, wenn so Dinge verpflichtend gemacht wurden, also grade so im Wechsel nach Münster, gab es zunächst mal so Bedenken, was

passiert da mit mir. Aber wenn die ersten aus den Beratungen rauskamen und die positive Stimmung signalisierten und die hilfreichen Akzente benannten, dann lief das eigentlich gut.“

Unweigerlich stellt sich anhand dieser Schilderung die Frage nach der Sprachfähigkeit sowohl des Regens als auch des Spirituals. Sie müssen nicht nur in der Lage sein, intime Themen unbelastet zu diskutieren, sondern auch Bedingungen herstellen, die es den Ausbildungskandidaten ermöglichen, persönliche Themen in der nötigen Offenheit zur Sprache zu bringen. Von außen betrachtet erscheinen sowohl das Forum Internum als auch das Forum Externum als hermetische Räume, die sich einer objektiven „Qualitätssicherung“ weitgehend entziehen dürften. Besonders implikationsreich erscheint zudem der weiter oben bereits angesprochene Umstand, dass sich die Kommunikation innerhalb des Forum Internum jeglichen Zugriffs von außen entzieht. So sinnvoll und nachvollziehbar die Idee ist, dass den Ausbildungskandidaten ein geschützter Ort zur Verfügung gestellt wird, der die Behandlung persönlicher Themen im vertraulichen Setting ermöglicht, so augenfällig sind auch die damit verbundenen Risiken: (1) Fehlende Bereitschaft des Kandidaten, problematische Aspekte seiner Entwicklung zur Sprache zu bringen, (2) Handlungsblockaden auf Seiten des Spirituals, wenn der Kandidat schwerwiegende Probleme (z.B. pädosexuelle Impulse) zur Sprache bringt, (3) Potenziale für unkontrollierbaren Machtmissbrauch auf Seiten des Spirituals, (4) Bildung von Koalitionen des Schweigens aufgrund eines „stillen“ Einverständnisses beider Beteiligten, welches darin besteht, allzu intime Themen lieber nicht zur Sprache zu bringen.

Das Forum Internum erscheint aus der Außenperspektive als besonders anforderungsreiches Setting, das hohe Qualifikationsanforderungen an die Spirituale stellt.

An diesem Punkt lassen sich verschiedene Systemkontexte auffächern, die auf jeweils spezifische Weise an der Entstehung oder Verhinderung von Sprachfähigkeit in Bezug auf Sexualität beteiligt sind: (1) Individueller Entwicklungsstand des Priesteramtskandidaten, (2) Individueller Entwicklungsstand und Qualifizierungsniveau des Ausbildenden, (3) Institutionskultur in der Ausbildungseinrichtung in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Themen (tabuisierend, übergriffig, grenzachtend, vertrauensvoll, ...), (4) Erweiterter institutioneller Kontext, d.h. diskursiver Umgang mit dem Thema Sexualität im Bistum Essen, auch im Verhältnis zu entsprechenden Strömungen in der Deutschen Bischofskonferenz und in Rom.

Widerstände gegen die Thematisierung von Sexualität in der Priesterausbildung lassen sich – den Angaben in den Interviews zufolge – auch auf pragmatische Gründe zurückführen, die darin bestehen, dass einzelne Kandidaten die per se hohen Anforderungen der Priesterausbildung beklagen und daher Schwierigkeiten haben, die zusätzliche Aufgabe der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität auf sich zu nehmen.

Gravierender dürften sich aber Mängel hinsichtlich der Begründungszusammenhänge für die wiederholte Thematisierung von Sexualität auswirken. Es ist nachvollziehbar, wenn es ein Priesteramtskandidat, der keinerlei pädosexuelle Motivationen hat, als Zumutung empfindet, aus Gründen der Prävention von sexualisierter Gewalt die eigene Sexualität immer wieder auf den Prüfstand stellen zu müssen. Das oft gehörte Argument des vorseilenden Misstrauens

scheint hier eine gewisse Berechtigung zu haben, da ja die reflexive Erörterung der Sexualität der Teilnehmenden kein Bestandteil üblicher Präventionsschulungen ist. Wenn Homosexualität als Ausschlusskriterium und/oder Risikofaktor für die Priesterausbildung fungiert, erscheint das argwöhnische Beäugen von Symptomen einer entsprechenden Orientierung als Verfahren, das hoffentlich inzwischen auch in der katholischen Kirche ethisch nicht mehr vertretbar ist. Bleibt allein das Zölibat als Argument dafür, dass Priesteramtskandidaten ihre sexuellen Impulse und Motivationen im Ausbildungskontext offenbaren müssen. Dies wird weiter unten noch eingehender diskutiert. Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass sich Ausbildungsverantwortliche in einer auch für sie selbst schlüssigen und überzeugenden Form dahingehend vergewissern sollten, warum sie in welchem Ausmaß und in welcher Form von den Kandidaten verlangen, ihre eigene Sexualität zu thematisieren.

Das Argument der „menschlichen Reifung“ erscheint hier als höchst erklärungsbedürftig. Wir haben gesehen, dass die Sozialisation im Priesterseminar per se als Hemmnis für menschliche Reifung verstanden werden kann. Es kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, ob diese Sozialisationsform begünstigend auf spirituelle und intellektuelle Reifungsprozesse wirkt. Die Einübung von Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit setzt aber die Annahme eines zumindest fragmentierten Menschenbildes voraus, das da zur Reife erblühen soll. Der Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf sexuelle Begegnungen und der Entwicklung menschlicher Reife mag theologisch, aber sicherlich nicht psychologisch begründbar sein. All das, was – wie oben erläutert – vermieden wird, engt Erlebnisräume ein und reduziert die Komplexität emotionaler, körperlicher und auch sozialer Erfahrungen, an denen Menschen lernen oder – um in der hier verwendeten Diktion zu bleiben – reifen können. Man hat den Eindruck, dass durch die Ausbildung eine artifizielle Situation geschaffen wird, in der den jungen Männern zur Reife verholfen werden muss, weil ihnen die Vielfalt alltäglicher (um nicht zu sagen: natürlicher) Reifungsmöglichkeiten in hohem Maße versagt wird. Teil dieses artifiziellen Konstrukts ist das Zölibatserfordernis. Die Ausbildungsverantwortlichen müssen mit den Priesteramtskandidaten schwerwiegende Probleme lösen, die ihre Kirche mit viel Eifer und Aufwand selbst produziert hat. Insofern erscheint die Frage junger Männer durchaus vernünftig, warum ihre Sexualität im Rahmen ihrer Priesterausbildung immer wieder – noch dazu unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Reifung – auf den Prüfstand gestellt wird.

Sexualisierte Gewalt

Eine Analyse der Repräsentation von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Priesterausbildung im Bistum Essen bedarf zunächst einer grundlegenden Differenzierung: Die erste diesbezügliche Relevanzdimension bezieht sich auf das Individuum des Ausbildungskandidaten, während die zweite Ebene unter der Zielvorstellung einer grenzachtenden Institutionskultur im Priesterseminar zu betrachten ist.

Individuelle Ebene des Priesterkandidaten:

Während – wie oben dargestellt – das Thema „Sexualität“ in der Priesterausbildung der 1970er und 1980er Jahre zumindest in verklausulierter Form vorkam, deuten sämtliche uns verfügbaren

Berichte darauf hin, dass über sexualisierte Gewalt – zumindest im Rahmen regulärer Ausbildungsinhalte – überhaupt nicht gesprochen wurde. Dieser Befund leistet einen wichtigen, wenn auch nicht überraschenden Beitrag zum Verständnis der in der vorliegenden Studie erarbeiteten Fallanalysen: Bis in die 2000er Jahre gab es keine Geistlichen, die auch nur in rudimentärer Weise gelernt hatten, was sexualisierte Gewalt ist und welche Handlungserfordernisse bekannt gewordene Fälle nach sich ziehen. Zumindest in einem Fall kann sich ein Geistlicher erinnern, dass sexueller Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bruch des 6. Gebots Erwähnung gefunden hätte. Aber das Thema sei nicht vertieft worden. Ein anderer Befragter erwähnt, dass man zwar nicht über die Prävention von sexualisierter Gewalt gesprochen habe, aber wenigstens über so etwas wie einen respektvollen Umgang gegenüber Kinder und Jugendlichen. Zu konstatieren ist, dass es schlichtweg kein Qualifikationserfordernis eines Priesters war, eigene pädosexuelle Impulse zu reflektieren oder zur Sprache zu bringen oder Verantwortung zu übernehmen, wenn er in seinem Wirkungskreis mit sexualisierter Gewalt konfrontiert wurde. Ein Interviewpartner berichtet von einem hoch auffälligen Mitkandidaten, der letztlich auch zum Priester geweiht wurde. Der Umstand, dass dieser Mann in weiterer Folge als Missbrauchstäter in Erscheinung trat, wirft in der Retrospektive ein bedenkliches Bild auf seine Ausbildungszeit. Offenbar gab es keinerlei Struktur, die geeignet gewesen wäre, Besorgnisse oder Verdachtsmomente in einen Diskurs zu bringen, der sowohl die Mitkandidaten als auch die Ausbildungsleitung handlungsfähig gemacht hätte.

Folgt man den Berichten der Ausbildungsverantwortlichen, so traten derartige Fälle im Ausbildungskontext über Jahrzehnte hinweg nur rudimentär auf. Es ist von den 1990er Jahren bis zur Gegenwart nur von einer Handvoll Fällen die Rede, in denen Priesterkandidaten aus Gründen einer angenommenen oder nachgewiesenen Disposition zu sexueller Übergriffigkeit aus der Ausbildung entlassen wurden. Ein Interviewpartner, der sich auf die vergangenen Jahre bezieht, äußert sich dazu folgendermaßen:

„Also das fiel mir jetzt nicht sofort ein, wo ich sagen würde, ja, da haben wir den gehabt und den gehabt, nee, das nicht. Aber wenn jemand schon auch unangenehm übergriffig wird in der Ausbildung, dann sagen wir Auf Wiedersehen, und das ist ja auch richtig. Aber ansonsten, Gott sei Dank, also da haben wir jetzt nicht irgendwie gute Beispiele, dass wir sagen könnten, also da scheint ein Pädophiler unter den Seminaristen zu sein, also das – nee, das nicht.“

Ausbildungsverantwortliche machen deutlich, dass es immer Gründe für Entlassungen von Priesterkandidaten gab (auch in Zeiten des sich verschärfenden Priestermangels). Diese Gründe sind aber, ganz allgemein, eher im Bereich einer unzureichenden „menschlichen Reifung“ zu verorten. Andere Fälle beziehen sich auf Kandidaten, die aufgrund von Partnerschaften – letztlich aus eigener Motivation – ihre Ausbildung abbrechen mussten, weil klar wurde, dass sie das Zölibatsversprechen nicht einhalten können würden.

Das Zitat oben verweist auf ein interessantes Doppelspiel von Klarheit und Unklarheit, das man vermutlich als symptomatisch bezeichnen kann: Es besteht kein Zweifel daran, dass man von Seiten des Bistums jeden Priesteramtskandidaten, der sich als „unangenehm übergriffig“

oder als „Pädophiler“ erweist, konsequent aus der Ausbildung entlassen würde. Allerdings wird mit dieser Positionierung zugleich ein diagnostisches Problem genannt: Die Tücke liegt in den komplexen Anforderungen, die mit dieser überzeugend erscheinenden konditionalen Formulierung verbunden ist: *Wenn* jemand übergriffig bzw. pädophil ist, dann entlassen wir ihn. Man könnte angesichts dessen, was über die Repräsentation des Themas sexualisierte Gewalt in der Priesterausbildung im Bistum Essen gesagt wurde, einen anderen Konditionalansatz anfügen: *Wenn* man dieses Thema nur in unklarer Form (nämlich irgendwie vermischt mit menschlicher Reifung, Sexualität und Homosexualität) in der Ausbildung verankert, wird man Schwierigkeiten haben, Personen zu identifizieren, die aktuell oder in Zukunft anfällig für das Verüben sexualisierter Grenzverletzungen sind.

Wenn die Ausbildungsverantwortlichen den Anspruch erheben, potenziell sexuell übergriffige Priesteramtskandidaten zu identifizieren, begeben sie sich, wie oben bereits erörtert wurde, auf ein hochkompliziertes diagnostisches Feld. Es bedarf dafür mindestens einer begrifflichen Verständigung über beobachtete Phänomene, die Anlass zu Besorgnis und letztlich auch zu konsequentem Handeln bieten. Es ist ein Unterschied, ob man feststellt, dass bei einem Ausbildungskandidaten – wie es ein Interviewpartner formuliert – „etwas emotional nicht in Ordnung ist“ oder ob man die Einschätzung hat, dass sich diese Person sexuell grenzverletzend verhält oder verhalten könnte. Mit Bezug auf das obige Zitat wäre zu ergänzen, dass nicht jede Person, die „unangenehm übergriffig“ ist, ein Pädophiler sein muss und dass sich umgekehrt eine Person mit pädosexuellen Neigungen als durchaus sozial kompetent präsentieren kann und nicht zwangsläufig durch unangenehme Übergriffigkeit im Umgang mit Erwachsenen auffällig werden muss. Zu ergänzen wäre zudem, dass sich sexuelle Übergriffigkeit nicht nur auf Kinder und Jugendliche, sondern auch auf Erwachsene, z.B. im Kontext des Priesterseminars, beziehen kann. (Im Bewusstsein der Banalität dieses Hinweises sei darauf verwiesen, dass im Bereich von sexualisierte Gewalt dominante Diskursfiguren entstehen können, die das Risiko der häufig zitierten „blinden Flecken“ mitproduzieren). Tatsächlich wurde uns auch ein Fall geschildert, der sich auf sexualisierte Grenzverletzungen gegen Mitkandidaten bezog, wobei sich hier unweigerlich der Homosexualitätsdiskurs einmengte (siehe weiter unten).

Aus unseren Erhebungen lässt sich das diagnostische Problem etwas vereinfacht in Bezug auf zwei Fragestellungen skizzieren, die einerseits eng miteinander verknüpft, andererseits aber auch zu unterscheiden sind: Eignet sich jemand zum Priesterberuf? Handelt es sich um eine Person mit der Disposition zu sexualisierter Gewalt? Einverständnis herrscht in Bezug auf die Feststellung, dass jemand, der zur Ausübung sexualisierter Gewalt neigt, nicht als Priester geeignet ist. (Die Befunde aus unseren Fallanalysen machen deutlich, dass ein entsprechender Konsens durchaus nicht immer existierte).

Es bleibt die Frage: In welcher Weise kann das Thema sexualisierte Gewalt in der Priesterausbildung verankert werden, um einerseits die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass ein Priesterkandidat mit entsprechenden Motivationen die Ausbildung absolvieren kann und andererseits die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Kandidaten bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt handlungsfähig werden?

In dem 2019 verabschiedeten Papier der Ausbildungsleitung der Bistümer Münster und Essen, das über „Ausbildungselemente zur menschlichen Reifung und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität im Rahmen der Priesterbildung“ informiert, ist von Präventionsschulungen im Umfang von jeweils 12 Stunden im Propädeutikum und im Gemeindejahr die Rede. Es erhebt sich dabei die Frage, ob der Umstand, dass unerwähnt bleibt, wogegen sich diese Prävention richten soll, symptomatisch ist.

Soweit dies aus unseren Interviews rekonstruierbar ist, erfolgte eine verpflichtende und systematische Verankerung von Modulen zum Thema sexualisierte Gewalt in der Essener Priesterausbildung erst im Verlaufe der 2010er Jahre, als es zur Zusammenlegung mit dem Priesterseminar in Münster kam.

Es ist festzustellen, dass es bis zu den 2000er-Jahren keine entsprechende Verankerung gegeben hat. Zwar war der damalige Regens als Mitglied der Personalkonferenz aktiv mit der Entwicklung von Präventionsstrukturen im Bistum Essen befasst, allerdings ist nicht erkennbar, dass das Thema der sexualisierten Gewalt systematisch (und ohne die Vermischung mit Homosexualität und Zölibat) im Ausbildungscurriculum für werdende Priester festgelegt wurde. Auch in den 2000er Jahren selbst scheinen diesbezüglich keine klaren Weichenstellungen vorgenommen worden zu sein. Auf die Frage, ob die Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt in dieser Zeit stärker in der Priesterausbildung berücksichtigt wurden, antwortet ein damaliger Ausbildungsverantwortlicher:

„Wir haben natürlich immer mit dem Spiritual und dem Regens zusammen – und zeitweise hatte ich auch noch einen Subregens im Team – wir haben natürlich immer auf die Frage der zölibatären Lebensform geguckt. Das war regelmäßiges Element in der Ausbildung, das war standardisiert, dass wir dazu auch thematische Wochenenden gehalten haben, dass wir dazu externe Referenten und Referentinnen eingeladen haben und auch das Thema Nähe und Distanz, angemessener Umgang mit anderen, das ist da angesiedelt gewesen. Also auch das Thema Mann-Sein.“

Es entsteht der Eindruck, dass die Vermischung verschiedener Themenbereiche eine hartnäckige Begleiterscheinung bei der Gestaltung von Ausbildungsanforderungen für Priester im Bistum Essen war. Soweit erkennbar, ermöglichte erst die Implementierung von Präventionsschulungen in Zusammenarbeit mit dem Bistum Münster eine klare inhaltliche Konturierung des Themas sexualisierte Gewalt. Dies würde dem allgemeinen Trend entsprechen, nach dem ein Großteil der deutschen Diözesen erst ab 2010 Unterrichtsmodule zur Problematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der Priesterausbildung verankerte. Mit den aktuell 24 Stunden Präventionsschulung liegen die Bistümer Münster und Essen hinsichtlich des Ausmaßes der Repräsentation dieses Themas im Mittelfeld dessen, was im Rahmen der MHG-Studie 2014 erhoben wurde (Dreßing et al. 2018). Da das Bistum Essen aber zum Zeitpunkt der Erhebung über kein eigenes Priesterseminar mehr verfügte, konnten entsprechende Daten zur Entwicklung des Themas sexualisierte Gewalt in der Priesterausbildung keinen Eingang in die MHG-Studie finden.

Ein weiterer Aspekt, der nicht unmittelbar mit der Priesterausbildung zu tun hat, sollte hier

dennoch Erwähnung finden: Mehrere Personen, die im Bistum Essen Personalverantwortung tragen/trugen, gaben an, dass sie zu keiner Zeit darauf vorbereitet wurden, wie sie mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt umzugehen hätten.

Institutionelle Ebene des Priesterseminars:

Es lässt sich aufgrund unserer Erhebungen resümieren, dass das Thema sexualisierte Gewalt im Kontext der Priesterausbildung im Bistum Essen über lange Zeiträume, wenn überhaupt, nur individuell gedacht wurde. Erst 2018 begann man sich im Priesterseminar mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes zu beschäftigen. Die Erfahrungen dazu werden als sehr positiv geschildert:

„Ich sag mal so, bei dem Prozess zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes, da hab ich einfach wahrgenommen, dass alle sich eingebracht haben. Also da gibt's tatsächlich ein großes Interesse dran.“

Die Auffassung, dass das Priesterseminar ein soziales System ist, an das Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt adressiert werden können, stellt eine grundlegende Erweiterung des bisherigen Zugangs zum Thema dar, der primär auf die Identifikation „schwarzer Schafe“ fokussierte. Folgt man dem Zitat, so scheint diese Zugangsweise auf die Priesteramtskandidaten auch eine entlastende Wirkung zu haben, weil sich die Strategie der Institution nicht auf die „Durchleuchtung“ einzelner Person beschränkt, sondern das Funktionieren der Gemeinschaft auch unter dem Gesichtspunkt der wechselseitigem Grenzachtung in den Blick genommen wird. Dadurch eröffnen sich auch für die Ausbildungsverantwortlichen neue Perspektiven:

„Ich kann nochmal unterstreichen, dass für mich jetzt wirklich ein sehr positiver Gewinn aus diesem Prozess zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes gewesen ist, einfach tatsächlich alle Strukturen auch der Priesterausbildung auf den Prüfstand zu stellen und sich die Frage zu stellen, gibt es da versteckte Machtspielchen, die jemand ausnutzen könnte. Das, find ich, ist ein ganz wichtiger Punkt.“

Der erkennbare institutionelle Profit aus der gemeinsamen Schutzkonzeptentwicklung wirft zugleich ein deutliches Licht auf das, was bis dahin versäumt wurde. Es wird damit ein kommunikativer Ort geschaffen, in dem die Benennung und Kontextualisierung (z.B. im Zusammenhang mit „Machtspielchen“) von sexualisierter Gewalt möglich wird. Ein systemisches, prozessorientiertes Verständnis von Prävention könnte insofern einen Paradigmenwechsel ermöglichen, als das Thema sexualisierte Gewalt aus der nebulösen Vermischung mit Homosexualität und Zölibat herausgelöst und dort verortet wird, wo es für alle einbezogenen Akteure handhabbarer wird, nämlich in Bezug auf den (alltäglichen) Umgang beispielsweise mit Macht, Sprache, Berührungen, Geschlecht oder psychischem Druck.

Man kann in Bezug auf die Priesterausbildung von einer erst in jüngster Zeit korrigierten Fehlverortung des Themas sexualisierte Gewalt sprechen. Nach dem jahrzehntelangen Beschweigen

der Problematik, wurde es – fast ausschließlich individuumsbezogen – mit dem schwer zu fassenden Konzept der „menschlichen Reifung“ oder mit Homosexualität und Zölibat assoziiert. Insofern fand auch eine folgenschwere Exotisierung des Problems statt, weil der Fokus auf der Identifikation des perversen sexuellen Missbrauchers lag, der in Gestalt des Priesteramtskandidaten oder des geweihten Priesters dem Bistum eine Menge Schwierigkeiten bereiten könnte.

Folgt man einzelnen Hinweisen aus den Interviews, so tut eine Erweiterung des Blicks auf sexualisierte Gewalt im Kontext der Priesterausbildung nach wie vor dringend not: Es ist die Rede von männerbündischen Atmosphären, die anfällig sind für die Verharmlosung von Sexismus und Frauenfeindlichkeit und auch davon, dass Ausbildungskandidaten im Gemeinde- oder Diakonatsjahr mit Priestern konfrontiert sind, die kein Bewusstsein für eine grenzachtende Sprache zu haben scheinen. Es geht also nicht nur darum, Schutzkonzepte für Seminarhäuser im engeren Sinne zu erarbeiten, sondern Ausbildungskandidaten für Machtstrukturen auch außerhalb des Seminars zu sensibilisieren und ihnen wirksame Handlungsstrategien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn retrospektive Kausalschlüsse in diesem Feld anfechtbar sind, so ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass eine sich erst in jüngster Zeit etablierende systemische, geschlechterreflektierte und machtkritische Auffassung von sexualisierter Gewalt im Kontext der Priesterausbildungen einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung katastrophaler Fehlentwicklungen, wie sie in den in dieser Studie vorgelegten Fallstudien analysiert wurden, geleistet hätte.

Homosexualität

Im Jahr 2016 veröffentlichte die römische Kongregation des Klerus ein allgemeines Ausführungsdekret mit dem Titel „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“. Darin heißt es: „Hinsichtlich der Personen mit homosexuellen Tendenzen, die in die Seminare eintreten oder die im Verlauf der Ausbildung diese Veranlagung entdecken, [kann] die Kirche im Einklang mit Ihrem Lehramt – bei aller Achtung der betroffenen Personen – jene nicht für das Priesteramt und zu den heiligen Weihen zulassen [...], die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte „homosexuelle Kultur“ unterstützen. Die genannten Personen befinden sich nämlich in einer Situation, die sie in schwerwiegender Weise daran hindert, korrekte Beziehungen zu Männern und Frauen aufzubauen. Die negativen Folgen, die aus der Weihe von Personen mit tiefsitzenden homosexuellen Tendenzen erwachsen können, sind nicht zu übersehen²⁵“. Weiter heißt es dort: „Falls es sich jedoch um homosexuelle Tendenzen handelt, die bloß Ausdruck eines vorübergehenden Problems, wie etwa einer noch nicht abgeschlossenen Adoleszenz sind, so müssen sie wenigstens drei Jahre vor der Diakonenweihe eindeutig überwunden sein.“

Die Formulierung „bei aller Achtung der betroffenen Personen“ ist notwendig, weil sich die traditionelle Haltung der katholischen Kirche gegenüber homosexuellen Menschen durchaus nicht durch „Achtung“ auszeichnet. Exemplarisch sei hier auf die kirchenrechtliche Instruktion

25 <https://www.lsvd.de/de/ct/958-Vatikan-und-Papst-Katechismus-und-Position-der-roemisch-katholischen-Kirche-zu-Homosexualitaet#berufung-zum-priestertum>

crimen sollicitationis aus dem Jahr 1922 verwiesen, die im Jahr 1962 aktualisiert wurde und den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch bzw. Verstöße gegen das 6. Gebot regelte. Darin wird an untergeordneter Stelle der sexuelle Verkehr mit Menschen gleichen Geschlechts als „crimen pessimum“ (schlimmstes Verbrechen) bezeichnet. Diesem Verbrechen seien im Hinblick auf die Strafwürdigkeit sowohl sexuelle Handlungen (obscoenum factum) mit Minderjährigen (cum impuberibus) als auch solche mit Tieren gleichzustellen. Da es sich bei der Vorschrift crimen sollicitationis um ein Geheimdokument handelt, kann nicht eingeschätzt werden, wie lange es Einfluss auf die katholische Rechtspraxis nahm. An dieser Stelle soll dieses Beispiel nur als ein Beleg für die Haltung der katholischen Kirche zu Homosexualität geltend gemacht werden.

Aus den von uns geführten Interviews geht eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit homosexuellen Priesteramtskandidaten hervor, was angesichts des oben zitierten Ausführungsdekrets nicht weiter überrascht. Die Ausbildungsverantwortlichen werden auf die Beurteilung der Frage zurückgeworfen, wie homosexuell ein Kandidat sein darf, der den Priesterberuf anstrebt. Den Fragen, wie „tief“ die homosexuellen Tendenzen jeweils „sitzen“ und ab wann diese als „überwunden“ gelten, kann man sich vermutlich nur mit einem ausreichenden Maß an diagnostischer Abenteuerlust nähern.

Es herrscht bei den Interviewten einerseits ein Konsens darüber, dass man in Bezug auf die Eignung für das Priesteramt keinen Unterschied zwischen homosexuellen und heterosexuellen Bewerbern machen würde. Andererseits werden Fragen der Thematisierung von Sexualität und der Eignung zum Priesteramt immer wieder mit dem „Problem“ der Homosexualität in Verbindung gebracht, während der heterosexuelle Priesterkandidat niemals als solcher genannt wird. Es erweckt den Anschein, als hätte der heterosexuelle Kandidat kein Thema in Bezug auf seine Sexualität, solange er in der Lage ist, sich an das Zölibat zu halten. Der homosexuelle Kandidat hingegen hat allein schon deshalb ein Thema, weil er homosexuell ist. Ausbildungsverantwortliche geben an, dass sie aus Gründen der Wahrung der persönlichen Intimität eines Bewerbers Schwierigkeiten hätten, ihn zu fragen, ob er homosexuell sei. Offen bleibt, ob man überhaupt in Erwägung zu zieht zu fragen, ob jemand heterosexuell sei. Man kann sich in den Interviews des Eindrucks nicht erwehren, dass es – ähnlich zu der lange Zeit praktizierten Exotisierung von sexualisierter Gewalt – nach wie vor so etwas wie eine Exotisierung von Homosexualität gibt. Einige Interviewte haben eine oder mehrere Personen im Gedächtnis, über deren vermeintliche Homosexualität (nicht aber Heterosexualität) spekuliert wurde. Wie oben bereits ausgeführt, erscheint die zuweilen undifferenzierte Art und Weise bemerkenswert, mit der Homosexualität und sexualisierte Gewalt besprochen, erwähnt und rekapituliert wurden. Wenn nach Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gefragt wird, beziehen sich Interviewpartner zuweilen auf das Erkennen von und den Umgang mit homosexuellen Priesteramtskandidaten.

Durch die gewollte oder unbewusste Exotisierung von Homosexualität ändert sich für homosexuelle Priesterkandidaten das Gespräch über die eigene Sexualität im Rahmen der Ausbildungsgruppe, weil sie, anders als ihre heterosexuellen Mitkandidaten, allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung einen Erklärungsbedarf haben. Trotz dieser nach wie vor zu vermutenden Schwierigkeiten stimmen die Interviewten in der Einschätzung überein, dass sich das Bistum Essen im Umgang mit Homosexuellen deutlich weiterentwickelt hat:

Ja, ich glaube, dass tatsächlich die Anleitung zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität heute deutlich intensiver ist. (...). Ich glaube, dass sich da allerdings auch ein Stück gesellschaftliche Veränderung einfach widerspiegelt. Also insofern will ich jetzt auch gar keinen Vorwurf irgendwie den Ausbildern von damals machen. Nehmen Sie schlicht einfach mal das Stichwort Homosexualität. Wie offen geht die Gesellschaft heutzutage mit dem Thema Homosexualität um? Natürlich auch nicht in allen Bereichen, das ist auch richtig, aber grundsätzlich erstmal ist das doch weitestgehend so akzeptiert. So, das ist – ich bin in den 90er Jahren hier ausgebildet worden, ich kann mich noch dran erinnern, dass es bei uns im Kurs auch Leute gab, die dann kommen und was wollten. Das war kein Thema, das wurde nicht besprochen oder so, nee, nee.“

Angesichts der oben angestellten Überlegungen stellt sich die Frage, warum in diesem Zitat ausgerechnet das Beispiel Homosexualität gewählt wurde, um den veränderten Umgang in der Auseinandersetzung mit der Sexualität von Priesteramtskandidaten zu illustrieren. Zudem ist hier an die weiter oben bereits beschriebene Diskursgewohnheit zu erinnern, wonach die katholische Kirche reaktiv bestimmte gesellschaftliche Veränderungen in das eigene Repertoire an Haltungen aufzunehmen scheint. Dass die Gesellschaft heute offener mit dem Thema Homosexualität umgeht, wurde erst durch einen jahrzehntelangen Bewusstwerdungsprozess möglich, der hauptsächlich in der Abkehr von dogmatischen katholischen Positionen bestand. Die Vertreter der katholischen Kirche springen hier also auf einen Zug auf, den sie zuvor selbst mit aller Gewalt gebremst hatten. Interessant ist zudem die Formulierung „... dass es bei uns im Kurs auch Leute gab, die dann kommen und was wollten ...“. Unklar bleibt, ob es sich hier um Personen handelte, denen es um eine offene Thematisierung von Homosexualität ging oder ob wir es hier mit einer verklausulierten Beschreibung sexueller Übergriffigkeiten zu tun haben – im Sinne der erwähnten thematischen Vermischung von Homosexualität und sexualisierter Gewalt. Im folgenden, hier länger zitierten Bericht eines früheren Ausbildungsverantwortlichen werden die damals existierenden Unsicherheiten hinsichtlich des Umgangs mit Homosexuellen im Kontext von sexualisierter Gewalt deutlich:

„Dann hatten wir zwei Kandidaten, wo bei der Amtsübergabe mein Vorgänger sagte, die sind beide schwul. Dann hab ich gesagt, das ist aber nicht das Problem. Ja, aber die baggern hier Leute an. Und das war ganz schwer zu sehen und zu erkennen, was tut sich in einer Kommunität. Das ist (...), wenn Sie so eine reine Männertruppe haben, mit der Sie morgens um sieben eine Messe feiern, bevor die ins Studium gehen, dann – ich hab immer gesagt, welche Stimmung im Bau ist, sehe ich, wenn die mir geantwortet haben, der Herr sei mit euch, da merken Sie, ob es in der Kommunität sowas wie Eifersüchteleien oder Verdächtigungen und Beziehungskisten gibt, das macht einfach die Atmosphäre kaputt. Und es stellte sich im Nachhinein eben raus, dass die tatsächlich, diese beiden, aber ganz anders, als mein Vorgänger gedacht hatte, schwul aktiv waren. Die waren dann unterwegs im [Ort, Anm. d. A.] Stadtpark und suchten da Leute und hatten im Haus eben auch mehrere angesprochen. Als ich der Kommunität mitteilte, warum wir uns von beiden trennen würden, die nichts miteinander hatten, wie sie beteuerten, was ich nicht weiß, was mich auch nichts angeht, gab es ein Aufatmen. Das heißt,

das ist auch das eigene dieser Häuser, die Studenten wissen untereinander voneinander Dinge, die die Hausleitung nicht mitbekommt und nicht weiß. Das ist auch in Ordnung. Man muss nur, war jedenfalls meine Devise, sehr aufpassen, wenn einem jemand über jemand anderen was sagt, weil ich immer gedacht hab, warum sagt der mir das jetzt? Ja. Und da hab ich gemerkt, das war befreiend, und das zeigte mir, diese unterschwellig laufenden Geschichten kriegt man als Hausleitung wirklich nicht mit.“

Diese Schilderung verweist auf die oben beschriebene systemische Sichtweise auf sexualisierte Gewalt; sie zeigt auch die Konsequenzen einer mangelnden Sprachfähigkeit in Bezug auf Sexualität und sexualisierte Gewalt. Sie erinnert darüber hinaus an die eingangs zitierte Vorschrift, dass Personen, die „Homosexualität praktizieren“, für das Priesteramt nicht zugelassen werden können. Es sind zwei Gründe identifizierbar, die zu einer Entlassung dieser beiden Kandidaten führten: Erstens der Umstand, dass sie offenbar außerhalb der Kommunität sexuelle Kontakte zu Männern hatten. Und zweitens, dass sie andere Priesterkandidaten „anbaggerten“ oder – wie es der Interviewpartner ausdrückt – „dass sie eben auch mehrere angesprochen hatten“. Durch die Entlassung kam es zu einem spürbaren Aufatmen auf Seiten der im Priesterseminar verbliebenen Kandidaten. Dieses kann darin begründet liegen, dass sie keine sexualisierte Anmache durch die beiden Mitkandidaten mehr ertragen mussten, aber auch darin, dass der offenbar verspürte Druck zur kollektiven Geheimhaltung (die sich nicht nur auf sexualisierte Grenzverletzungen bezog, sondern auch auf den Umstand, dass die beiden Mitkandidaten ihre Homosexualität praktizierten) nicht mehr existierte. Insofern wurde die Kommunität nicht nur durch sexualisierte Grenzverletzungen, sondern auch durch das Wissen über sexuelle Aktivitäten der beiden jungen Männer belastet. Ob der Bruch des Zölibats oder die Grenzverletzungen gegenüber den Priesteramtskandidaten zum Ausschluss führte, lässt sich aus heutiger Sicht (und möglicherweise auch damals nicht) differenzieren. Symptomatisch ist aber, dass das Wissen über das „Anbaggern“ der Seminaristen nicht schon zuvor eine Entlassung begründete. Darüber hinaus zeigt sich, dass im Seminar offenbar nur unter vorgehaltener Hand über die Grenzverletzungen und/oder die homosexuellen Aktivitäten der beiden Priesteramtskandidaten gesprochen werden konnte, es mithin keine strukturellen Maßnahmen zur Entschärfung eines das gesamte System affizierenden Problems gab.

Die am Anfang des Zitats gemachte Bemerkung, dass es „nicht das Problem“ war, dass die beiden Kandidaten schwul seien, verweist auf eine schon damals grundsätzlich unvoreingenommene Haltung gegenüber der homosexuellen Orientierung der Ausbildungskandidaten. An einigen Stellen machen frühere Ausbildungsverantwortliche deutlich, dass man zumindest im Kreis der Ausbildungsverantwortlichen bereits in den 1990er Jahren einen toleranten Kurs gegenüber homosexuellen Kandidaten vertrat. Dabei unterschied sich das Bistum Essen von anderen Bistümern in Deutschland, wie das folgende Zitat nahelegt:

„Es gab einen Kollegen [Regens aus einem anderen Bistum, Anm. d. A.], der – aber da ging's nicht um sexualisierte Gewalt, da ging's letztlich um Homosexualität unserer Kandidaten – der war also da der festen Überzeugung, man müsse alle Kandidaten, die homosexuell sich zeigten,

aus dem Studium entfernen und aus dem Haus (...). Und das waren so Momente, wo ich dachte, dieses System ist eigenartig und nicht meins.

Auch auf Ebene der Bischofskonferenz gab es offenbar deutlich ablehnende Haltungen gegenüber homosexuellen Priesteramtskandidaten. Dass auch der Bischof von Essen von solchen Positionen nicht unbeeinflusst blieb, zeigen die folgenden Ausführungen eines damaligen Ausbildungsverantwortlichen:

„[Name, Anm. d. A.], der kam also von der Bischofskonferenz zurück und sagte dann, Herr Regens, aber bei uns werden doch keine schwulen Männer geweiht! Und dann hab ich gesagt, Herr Bischof, wenn Sie sich in der Bischofskonferenz umschaun, finden Sie eine Antwort auf diese Frage, wie die Kirche damit umgeht (Lachen). Und ich kann Ihnen das gar nicht zusagen, denn erstens wäre das nicht meine Linie, und zweitens, würde ich das so vorgeben, hätte ich ein einziges erreicht, nämlich, dass die Kandidaten, die jungen Männer mit mir nicht mehr über irgendeine Frage von Sexualität redeten, weil es Ausschluss zur Folge hätte. Also wenn es besprechbar bleiben soll, kann es mit einem solchen Ausschluss nicht gehen. Und ich glaube, dass das auch nicht letztlich die Frage ist für den Zugang zu einem Leben als Priester und im Zölibat, ob ich homosexuell bin oder heterosexuell.“

Es ist erkennbar, dass der Umgang mit homosexuellen Priesteranwärtern von starken Ambivalenzen gekennzeichnet ist. Dazu passt die prominent gewordene, im Jahr 2010 im Rahmen einer Fernsehdiskussion gemachte Aussage des aktuellen Bischofs von Essen, wonach Homosexualität Sünde sei²⁶. Dieser Position hat er später revidiert²⁷.

Wenn es die offizielle Linie der katholischen Kirche ist, dass ein Homosexueller kein Priester werden darf, eröffnet sich unerbittlich ein Bereich der Geheimhaltung und Unaufrichtigkeit. Der Interviewpartner macht die Konsequenzen einer solchen Haltung eindringlich deutlich, indem er klarlegt, dass die Idee des offenen Gesprächs über die Sexualität des Bewerbers sofort in sich zusammenfallen würde, wenn die Thematisierung homosexueller Impulse mit der Entlassung aus der Priesterausbildung bedroht ist. Diese Beobachtungen führen wiederum zu der am Beginn dieses Kapitels angesprochenen Frage, wie homosexuell ein Kandidat sein darf, um seinen Wunsch, Priester zu werden, tatsächlich verfolgen zu können.

Damit geht die Frage einher, worum es sich genau handelt, was den homosexuellen Ausbildungskandidaten verboten ist. Die oben zitierte Ausführungsbestimmung „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ gibt dazu nur vordergründig hilfreiche Orientierungen, weil diese erstens diskriminierend sind und zweitens unerfüllbare diagnostische Aufgaben stellen. Das Erfordernis der „eindeutigen Überwindung“ homosexueller Tendenzen spätestens drei Jahre vor der Diakonenweihe stellt nicht nur eine bedenkliche psychologische Kuriosität dar, sondern vermittelt auch ein Menschenbild, das von grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber Homosexuellen

²⁶ <https://www.domradio.de/artikel/overbeck-konkretisiert-aussage-zur-homosexualitaet>

²⁷ <https://www.katholisch.de/artikel/29154-bischof-overbeck-fuer-kirchliche-neubewertung-von-homosexualitaet>

geprägt ist. Dass diese auch im Bistum Essen noch nicht überwunden sind und dass in manchen Köpfen immer noch die Assoziation zwischen Homosexualität und sexualisierter Gewalt weiterwirkt, zeigt die Einschätzung eines früheren hochrangigen Vertreters des Bistums:

„Also bei der Auswahl zu Priestern, also wenn ich Regens wär, hätte ich immer noch Bedenken, ob das gut wäre. Also auf der einen Seite, wenn einer schwul ist, muss er nicht sofort pädophil sein. Man darf das nicht in einen Topf werfen. Aber die Gefahr ist groß, dass mindestens Tendenzen dann da sind, und das muss man im Blick haben, wenn man heute Verantwortung hat für die Ausbildung von Priestern.“

Zölibat

Das Zölibat ist eine kirchenrechtliche Vorschrift, die im Codex Iuris Canonici unter can. 277 §1 folgendermaßen formuliert ist: „Die Kleriker sind gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren; deshalb sind sie zum Zölibat verpflichtet, der eine besondere Gabe Gottes ist, durch welche die geistlichen Amtsträger leichter mit ungeteiltem Herzen Christus anhängen und sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen können.“²⁸

In der Priesterausbildung nimmt die Vorbereitung auf das zölibatäre Leben einen wichtigen Teil der Persönlichkeitsbildung im Sinne der „menschlichen Reifung“ ein. Wir haben gesehen, dass die Hinführung auf das Zölibat der ausschlaggebende Grund dafür war, dass Ausbildungsverantwortliche des Bistums Essen in den 1990er Jahren das Thema Sexualität verstärkt in den Blick nahmen – insbesondere vor dem Hintergrund der sich häufenden Ausbildungsabbrüche in Folge von Partnerschaften, die die Priesteramtskandidaten eingegangen waren. Wir haben aufgrund unserer Erhebungen darüber hinaus festgestellt, dass es folgenschwere Vermischungen der Diskurse zum Bruch des Zölibats, zu Homosexualität und zu sexualisierter Gewalt gab, da es sich hier um Phänomene handelt, die im Kontext der katholischen Kirche dem Bereich des Verbotenen zugeordnet werden. Ein Verantwortungsträger des Bistums antwortet auf die Frage nach Unterschieden im Schweregrad von Zölibatsbrüchen:

„Jetzt gibt es ja so im Kirchenrecht oder so, da ist mir das nicht bekannt, dass da aufgelistet wird. Zölibatsbruch ist Zölibatsbruch. Ich hab ja auch gelernt dass in einer bestimmten Zeit der Zölibatsbruch schwerer wog als der sexuelle Missbrauch. Das scheint nach der kirchenrechtlichen Logik so zu sein (...). Also vom Gefühl her ... Ja, gut, natürlich, Homosexualität war lange Zeit massiv verpönt, dann lag das auf der Hand, dass das dann irgendwie für manche vielleicht noch schlimmer ist.“

Diese Darstellung verweist in prägnanter Form auf Schwierigkeiten in der Auslegung des Zölibats einerseits und auf historische Linien, die eine Tradition der Vermischung unterschiedlicher Verbots- bzw. Tabubereiche begründen.

28 <https://diag-mav.de/images/pdf/cic.pdf>

Sowohl die – nicht zuletzt durch die Formulierung des Gesetzes verursachte – mangelnde Differenzierung hinsichtlich unterschiedlicher Formen des Zölibatsbruchs als auch die historische Bürde, die sich die katholische Kirche durch ihre verbots- und sanktionsorientierte Sexualmoral auferlegte, entstehen schwerwiegende Probleme für die Priesterausbildung, die bis in die Gegenwart hineinreichen. Die Berichte unserer Interviewpartner deuten darauf hin, dass man diesen Problemen bis in die 1990er Jahren durch Ignoranz aus dem Weg gegangen ist. Die „Psychologisierung“ der Ausbildung in den 1990er Jahren führte zwar zu einer proaktiven Thematisierung von Fragen, die mit der lebenslang wirksamen Entscheidung für das Zölibat verbunden sind, wobei dies aber noch vor dem Hintergrund einer unzureichenden Konzeptionalisierung von sexualisierter Gewalt und ausgeprägten Ambivalenzen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Priesterberufs mit Homosexualität stattfand. Auch wenn das Thema sexualisierte Gewalt inzwischen eine wesentlich klarere Konturierung erfahren hat (und in der Regel nicht mehr in der Nähe des Zölibatsbruchs verortet wird), erscheint es nach wie vor unklar, wie die Umsetzung des Zölibatsversprechens durch die Priesterausbildung ermöglicht werden kann. Übereinstimmend sprechen Ausbildungsverantwortliche davon, dass die Priesteramtskandidaten selbstverständlich als sexuelle Menschen wahrgenommen werden, wobei es ihnen aber nicht gestattet ist, ihre Sexualität im Rahmen einer zwischenmenschlichen Beziehung zu leben. Das führt aus der Sicht eines Ausbildungsverantwortlichen zu bedenklichen Coping-Strategien:

„Also bei den Kandidaten hab ich manchmal so ein bisschen Sorge, dass die sich bemühen, asexuelle Wesen zu werden, weil ihnen verboten ist, eine sexuelle Beziehung einzugehen oder zumindest ist das verboten, sie wissen, dass das Konsequenzen hat. Und manchmal wie gesagt, glaub ich fast, die bemühen sich, das Thema Sexualität überhaupt nicht für sich wahrzunehmen.“

Unklar bleibt allerdings, in welcher Form diese jungen Männer „das Thema Sexualität für sich wahrnehmen“ könnten, ohne mit ihrem Zölibatsversprechen in Widerspruch zu geraten. Es mutet beinahe zynisch an, wenn von Vertretern der katholischen Kirche auf sorgenvolle Weise die Befürchtung geäußert wird, dass sich junge Priesteramtskandidaten von ihren sexuellen Impulsen zu distanzieren versuchen – zumal diese Kirche keine positiven Alternativen in Bezug auf eine erlaubte Sexualität zu formulieren vermag. Ein Bistumsvertreter formuliert dazu kurz und knapp:

„Mir hat noch in meiner ganzen Ausbildung und in den Jahren danach noch keiner eine Antwort darauf gegeben, wie man denn die Sexualität leben soll.“

Das hier aufgeworfene Problem tritt in fast allen Interviews zutage, in denen danach gefragt wurde, wie ein sexueller Mensch zölibatär leben soll. Entweder wurde der Frage überhaupt ausgewichen oder es wurde mehr oder weniger tautologisch darauf verwiesen, dass die jungen Männer lernen müssten, unter der Bedingung des Zölibats mit ihrer Sexualität zu leben. In jenem seltenen Fall, in dem versucht wird, konkreter zu werden, behilft sich ein Interviewpartner eines interessanten kommunikativen Manövers, um klare Orientierungen zu vermeiden:

„Also da stehen ja dann ganz konkrete Fragen im Raum. Also wenn ich keine sexuelle Beziehung zu einer Frau oder sei es auch zu einem Mann pflegen darf, dann stellt sich ja die Frage, wie gehe ich denn mit meinem Sexualtrieb einfach um. Der ist ja nun mal nicht weg zu diskutieren. Ja, und dann steht im Raum die Frage, was mach ich denn beim Stichwort Selbstbefriedigung etwa, ja. Ist das einfach ein Ausweichmechanismus, der dann einfach so eben da ist, oder wie kann ich damit umgehen im Konkreten.“

Der Umstand, dass sich an diese Schilderung noch eine längere Serie ähnlicher Fragen anschließt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass keine Antworten gegeben werden. Im Bemühen, die Vereinbarkeit von Zölibat und Sexualität möglichst konkret zu diskutieren, führt der Interviewpartner weiter aus:

„Und da gehören dann ganz viele weitere Fragen dazu. Also z.B. Pornografie, Internet-Pornografie, ja. Wir leben in einer hoch sexualisierten Gesellschaft, da muss ich mich natürlich mit auseinandersetzen. Was ist denn, wenn zwei Klicks entfernt jederzeit pornografische Dinge verfügbar sind?“

Angesichts des gesetzlichen Erfordernisses der „vollkommenen Enthaltensamkeit“ schließen sich an die hier aufgeworfenen Fragen noch weitere an: Wie viel Selbstbefriedigung und wie viel Pornografie sind mit dem Zölibat vereinbar? Die Schilderungen des Interviewpartners legen zwar nahe, dass all diese Fragen im Rahmen der Ausbildung – am besten mit dem Spiritual – diskutiert werden sollten, allerdings erscheint es höchst erklärungsbedürftig, warum keine generalisierbaren Antworten verlautet werden können. Kann jemand, der sich einmal in der Woche selbst befriedigt, Priester werden? Welche Instanz beurteilt dies? Orientiert man sich hier am Kirchengesetz, am Papst, an der Deutschen Bischofskonferenz, am Bischof von Essen, am Regens oder am Spiritual? Oder zieht man es lieber vor, solche Themen zu verschweigen, weil sie im Kontext eines undurchschaubaren ideologischen und institutionellen Systems an die Oberfläche drängen?

Es sollte dabei nicht vergessen werden, dass wir in unseren Interviews eine Reihe von Hinweisen bekommen haben, dass eine relevante Anzahl von Priestern nicht zölibatär, sondern in einer Partnerschaft lebt. Das Gesetz der immerwährenden und vollkommenen Enthaltensamkeit wird also in expliziter und massiver Weise gebrochen, sodass das gesellschaftlich ohnehin längst stark kritisierte Zölibatserfordernis durch die reale Praxis innerhalb der katholischen Kirche unterhöhlt wird. Ein befragter Geistlicher lässt an seiner diesbezüglichen Haltung keinen Zweifel:

„Ich bin der festen Ansicht, wenn einer sich dazu berufen weiß, dann ist es gut. Aber wenn es zur Vorschrift gemacht wird, wenn gekoppelt wird Amt und Zölibat, dann halte ich das für völlig verfehlt und glaube, es wird allerhöchste Zeit, dass das geändert wird. Ob das mit eine Rolle rein spielt, kann ich nicht sagen. Was ich wohl sagen kann, ist, dass also diese Sexualität, die letztlich nicht thematisiert worden ist, zumindest nicht kompetent, dass die natürlich dann am Ende auch in diese ganze Geschichte vermutlich mit hineinspielt. Die Sexualität, die persönlich nicht bewältigt wird, wo vieles nicht geklärt wird, da kann am Ende vieles passieren meiner Ansicht nach.“

In verklausulierter Form wird hier auch die Hypothese angedeutet, dass die aufgrund des Zölibats nicht „offiziell“ lebbare Sexualität zur (kompensatorischen) Ausübung sexualisierter Gewalt führen kann. Abgesehen davon, dass eine Überprüfung eines solchen häufig kolportierten Zusammenhangs nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, ist es wichtig sich zu vergegenwärtigen, in welchem gesellschaftlichen und institutionellen Klima junge Priesteramtskandidaten auf ihr zölibatäres Leben vorbereitet werden: Geistliche im Bistum, die das Zölibat offen kritisieren und ablehnen oder – mehr oder weniger sichtbar – ohnehin schon ein nicht-zölibatäres Leben führen. Ausbildungsverantwortliche, die sich einerseits Sorgen machen, dass die Priesteramtskandidaten ein asexuelles Leben anstreben könnten, andererseits aber keinerlei nachvollziehbare Orientierungen bieten, welche Formen der Sexualitätsausübung mit der „vollkommenen Enthaltbarkeit“ vereinbar sind. Die zuweilen angedeutete Strategie der Transformation sexueller Impulse in spirituelle oder soziale Energien lässt wiederum den vollkommenen Verzicht auf jegliche sexuelle Betätigung als realisierbare Zielvorstellungen erscheinen.

Resümierend kann als ein Ergebnis unserer diesbezüglichen Erhebungen festgehalten werden, dass höchst inkonsistente und verwirrende Antworten erhält, wer danach fragt, wie der Anspruch auf die Einhaltung des Zölibats mit dem Leben als sexueller Mensch vereinbar sein soll. Der Versuch, Jahrhunderte alte Dogmen durch das psychologisch orientierte Gespräch zu überwinden, wirkt nicht überzeugend, weil das aufgeweichte Dogma weiterhin ein Dogma bleibt und die Aufweichung desselben noch keineswegs mit einem positiven Lebensentwurf gleichzusetzen ist.

9.8 Fazit und Schlussfolgerungen

Im Folgenden werden die in diesem Kapitel beschriebenen empirischen Befunde und Überlegungen zusammengefasst und in einem weiteren Schritt zu Empfehlungen für die Priesterausbildung im Bistum Essen verdichtet:

- » Befragt man aktuell tätige und frühere Ausbildungsverantwortliche aus dem Bistum Essen zur Entwicklung der Priesterausbildung im eigenen Verantwortungsbereich, so verbinden sich die entsprechenden Berichte zu einer dominierenden Selbsterzählung, die das Bistum Essen als vergleichsweise progressiv und offen erscheinen lässt. Zumindest partiell basiert diese positive Selbsterzählung aber auch auf einer unzureichenden Differenzierung zwischen den Themen „Sexualität“ einerseits und „sexualisierte Gewalt“ andererseits. Es lässt sich zunächst ein vergleichsweise früher, aktiver und elaborierter Umgang mit dem Thema „Sexualität“ in der Priesterausbildung konstatieren. Diese ambitionierten Versuche der Enttabuisierung von Sexualität hatten vor allem strategische Gründe, da viele Ausbildungskandidaten ihre Ausbildung abgebrochen hatten, weil sie Partnerschaften eingegangen waren. Dadurch wurde erkennbar, dass die Vorbereitung auf das Zölibat mit einem reflektierteren Verständnis von „menschlicher Reifung“ verbunden werden musste, sodass es zu einer gewissen „Psychologisierung“ der Ausbildung kam.
- » Empirisch lässt sich der in den mittleren und späteren 1990er Jahren vollzogene Paradigmenwechsel nicht nur aufgrund der glaubwürdigen Selbsterzählung damaliger Ausbildungs-

verantwortlicher nachweisen, sondern vor allem auch aufgrund einer negativen Bestimmung: Übereinstimmend berichten Geistliche, die vor dieser Zeit ausgebildet worden waren, dass das Thema Sexualität entweder keine Rolle im Ausbildungscurriculum gespielt hatte oder aber auf eine Weise angedeutet wurde, die lediglich als Ausdruck der schamhaften Besetzung von Sexualität auf Seiten der Ausbildungsverantwortlichen wahrgenommen wurde.

- » Die aktive Thematisierung sexualisierter Gewalt insbesondere durch eine damalige Personalverantwortliche führte zwar Ende der 1990er Jahre dazu, dass das Thema zumindest in der Personalkonferenz des Bistums Essen zur Kenntnis genommen wurde, aber es gibt keine Hinweise darauf, dass dies zu einer Verankerung des Themas in der Priesterausbildung führte, obwohl der Regens Mitglied der Personalkonferenz war. Dies änderte sich auch nicht zu Beginn der 2000er Jahre, als das Bistum Essen die Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz²⁹ rezipierte und eine entsprechende Verfahrensordnung auf Bistumsebene etablierte. Eine systematische Verankerung des Themas „sexualisierte Gewalt“ im Ausbildungscurriculum wurde erst nach der Verlegung der Essener Priesterausbildung ins Bistum Münster 2012/2013 umgesetzt. Angesichts der in der MHG-Studie erhobenen Daten lässt sich daher der Schluss ziehen, dass im Hinblick auf eine systematische Auseinandersetzung mit dem Problem der sexualisierten Gewalt das Bistum Essen im allgemeinen Trend der deutschen Bistümer liegt, die in der überwiegenden Mehrheit erst ab 2010 entsprechende Unterrichtsmodule in der Priesterausbildung implementierten.
- » Auch was den Umfang der Unterrichtsmodule zu sexualisierter Gewalt betrifft, liegt die in Münster angesiedelte Priesterausbildung des Bistums Essen mit zweimal 12 Stunden während der gesamten Priesterausbildung im Mittelfeld des bereits im Jahr 2014 erhobenen entsprechenden Ausmaßes in den deutschen Bistümern.
- » Die positive Selbsterzählung, die auf eine besonders fortschrittliche Priesterausbildung im Bistum Essen verweist, kann daher nur auf die Thematisierung von Sexualität, nicht aber auf die Thematisierung von sexualisierter Gewalt geltend gemacht werden.
- » In Bezug auf die Auseinandersetzung mit Sexualität während der Priesterausbildung liegen uns Berichte von Ausbildungsverantwortlichen vor, wonach sich auch kürzlich geweihte Priester auf Nachfrage nicht daran erinnern können, dass es hierzu zu einer (relevanten) Thematisierung gekommen wäre. Trotz des behaupteten aktiven und wiederholten Zur-Sprache-Bringens der sexuellen Entwicklung des jeweiligen Priesteramtskandidaten sowohl im Forum Internum als auch im Forum Externum scheint es im Bistum Essen nach wie vor die Möglichkeit zu geben, dass sich werdende Priester an diesem Thema „vorbeientwickeln“ können.
- » Der Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt oszilliert nicht nur in der katholischen Kirche allgemein, sondern auch im Bistum Essen zwischen Tabuisierung und Fixierung. Auch die Abwehr und negative Bestimmung von Sexualität und insbesondere Homosexualität, die für die Ausbildung zum Priester konstitutiv waren und zum größten Teil nach wie vor sind,

²⁹ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>

stellen eine intensive Befassung mit Sexualität dar. Dies hat unter anderem den paradoxen Effekt, dass allein für den Priesterberuf die kontinuierlich beäugte Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität als Qualifikationskriterium gilt. Indem sie Sexualität abwehrt, erhebt sie die katholische Kirche zu einem zentralen Bestandteil des Anforderungsprofils werdender Priester. Wenn man einen jungen Mann in der Ausbildung nicht nur mit Ausbildungsleitern und geistlichen Begleitern, sondern auch mit Psychiatern und Psychologen umstellt, um seine sexuelle Entwicklung zu beobachten, erscheint es nachvollziehbar, dass sich der geweihte Priester in der retrospektiven Betrachtung seiner Ausbildungszeit die Abwehr entsprechender Gedächtnisrepräsentationen zu eigen macht.

- » Die Funktion dieser Beobachtung der sexuellen Entwicklung eines Priesteramtskandidaten im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt ist unzureichend definiert. Geht es darum, dass er das Zölibatsversprechen einhält oder darum, dass er keine sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verübt? Unsere Erhebungen bieten keinen Aufschluss darüber, ob hierzu klare Differenzierungen im Rahmen der Priesterausbildung des Bistums Essen stattfinden. Eher entsteht in den Interviews mit Ausbildungsverantwortlichen der Eindruck einer hartnäckigen und folgenschweren begrifflichen Vermischung.

Die Anforderungen an den Priester, das Zölibat nicht zu brechen und keine sexualisierte Gewalt zu verüben, gelten lebenslang. In Bezug auf sexualisierte Gewalt konnte in der MHG-Studie nachgewiesen werden, dass der Zeitraum zwischen der Priester- bzw. Diakonweihe und der angeschuldigten Ersttat im Mittel 14,3 Jahre betrug (Dreßing et al. 2018). (Zu bedenken ist aber, dass hier keine Aussage über möglicherweise schon zuvor begangene Taten gemacht wird, die nicht aufgedeckt wurden). Wir haben in unseren Erhebungen feststellen können, dass erst durch die Weihe zum Priester ein Risikofaktor entsteht, der in der Ausbildungszeit noch nicht existiert, nämlich die „Besonderung“ des (jungen) Mannes, der vom Kandidaten zu einer Person wird, der Attribute zugeschrieben werden, die mit erheblichen formellen und informellen Machtpotenzialen (auch aufgrund seiner herausgehobenen Beziehung zu Gott) verbunden sind. Dies im Gefolge einer spezifischen Sozialisation im Priesterseminar, die in Teilen den Eindruck eines „Entwicklungsmoratoriums“ erweckt.

Die Frage, worin ein gelingendes Leben als sexueller Mensch unter der Bedingung des Zölibats bestehen könnte, wird von den Interviewpartnern wahlweise gar nicht, ausweichend oder mit Gegenfragen beantwortet. Es manifestiert sich hier ein kulturell tradiertes Problem, wonach in Bezug auf die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Sexualität für den Priester andere Gesetze und Orientierungen gelten als für andere Menschen. Dass diese Gesetze und Orientierungen aber keineswegs klar sind, zeigt sich in der nur auf den ersten Blick eindeutigen Definition des Zölibats als „vollkommene und immerwährende Enthaltbarkeit“. Unsere Erhebungen zeigen, dass sich viele Priester keineswegs an dieses Dogma halten und dass es eine erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die Frage gibt, in welcher Form und in welcher Häufigkeit man von dem Zölibatsversprechen „realistischerweise“ abweichen darf. Bleibt die in unserer Untersuchung nicht zu klärende Frage: Was wird den Priesteramtskandidaten hierzu vermittelt?

Wieviel Selbstbefriedigung und Pornografie können auf dem Weg zur Priesterweihe akzeptiert werden?

Offen bleibt auch die Frage, ob diejenigen Personen, die den jungen Männern Orientierungen zur Sexualität vermitteln sollen, selbst über solche Orientierungen verfügen. Es ist anzunehmen, dass der unzeitgemäße Dogmatismus der offiziellen katholischen Kirche von Rom über die Deutsche Bischofskonferenz in die Priesterseminare der einzelnen Bistümer „durchgereicht“ wird, wo realitätsverträgliche Positionen gefunden werden müssen. Diese Positionen sind immer mit dem Stigma des Subversiven und Anrühigen behaftet, da sie von der offiziellen Vorschrift der „vollkommenen Enthaltbarkeit“ abweichen.

Die kulturelle Hypothek der katholischen Homophobie wirkt sich ebenfalls massiv auf den Umgang von Ausbildungsverantwortlichen mit Priesteramtskandidaten aus, zumal es von Rom aus nach wie vor explizite Vorschriften in Bezug auf die Zulassung homosexueller, nicht aber heterosexueller Priester gibt. In unseren Interviews werden sowohl glaubwürdige Beteuerungen, hier „keinen Unterschied zu machen“ als auch symptomatische Vermischungen von Homosexualität und sexualisierter Gewalt geäußert.

In Bezug auf sexualisierte Gewalt entsteht dadurch ein gefährlicher Mangel an Differenzierung. Im Wust des Verbotenen und doch irgendwie Geduldeten ist zwar inzwischen auch in der katholischen Kirche die Figur des pädophilen Priester(anwärter)s zu einer unbedingt rechtzeitig zu identifizierenden persona non grata geworden, aber damit ist noch keine hinreichende Befassung mit den vielfältigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt gewährleistet.

Dazu passen einzelne Berichte über Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb von Priesterseminaren, die einerseits zu Ausschlüssen von Kandidaten führten, andererseits aber auch als sublimes „Rauschen“ sexualisierter Übergriffigkeit in solchen Seminaren wahrgenommen werden. Die Rede ist hier vor allem von sexualisierter Sprache, die sich im geschützten Sozietop des Männerbundes besonders auch als frauenfeindlich und frauenverachtend manifestieren kann.

9.9 Empfehlungen zur Priesterbildung

Im September 2018 verfasste der für die Ausbildung der Priester des Bistums Essen zuständige Regens des Seminars in Münster – als Reaktion auf entsprechende Erkenntnisse aus der MHG-Studie – ein Positionspapier mit Weiterentwicklungsmaßnahmen für die Priesterbildung. Dieses Dokument wird im Folgenden wiedergegeben:

A) Wir brauchen detaillierte und überprüfbare Standards für die Ausbildungsmodulare zur Förderung der menschlichen Reife und zur Auseinandersetzung der künftigen Priester mit ihrer Sexualität, die im Blick auf Inhalte, zeitlichen Umfang und Terminierung im Ausbildungsverlauf verbindlich festgeschrieben werden.

Die MHG-Studie stellt eine Uneinheitlichkeit in der Priesterbildung an den verschiedenen Ausbildungsstandorten in Deutschland fest. Niemand wird bestreiten, dass wir uns alle um eine bestmögliche Ausbildung bemühen wollen. Indem wir Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen, können wir unsere Anstrengungen nach innen hin fokussieren und optimieren und nach außen besser kommunizieren.

- B) Wir brauchen mehr spezifische sexualpädagogische Module unter Beteiligung auswärtiger Expertinnen und Experten.
Die MHG-Studie stellt fest, dass die Auseinandersetzung mit dem Zölibat als Teil der priesterlichen Lebensform und mit dem Thema Sexualität insgesamt in unserer Priesterausbildung äußerst knapp bemessen sei. Notwendig ist also ein Ausbau der Einheiten in diesen Themenfeldern. Durch die verstärkte Einbeziehung auswärtiger Expertinnen und Experten können wir auch in diesem Punkt eine qualitative Verbesserung und größere Transparenz nach außen erreichen.
- C) Wir brauchen eine Ausbildung der Ausbilder gerade auch hinsichtlich der Beurteilung und Förderung der menschlichen Reife der Kandidaten nach überprüfbaren Standards.
Ein großer Teil der Verantwortlichen in der Priesterausbildung in Deutschland hat in den vergangenen Jahren an den Fortbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Ordensgemeinschaften und Diözesen teilgenommen, die von Ruach³⁰, dem Fortbildungsinstitut der Orden, durchgeführt wurden. Die Erfahrungen mit diesen Kursen sind überaus positiv. Gleichzeitig müssen wir zugeben, dass eine Teilnahme daran wie auch an anderen hilfreichen Fortbildungsmaßnahmen, eher zufällig und dem Einzelnen überlassen ist. Eine professionelle Qualifikation der Ausbilder in den Priesterseminaren für ihre Aufgabe können wir bislang nicht umfassend und transparent dokumentieren.
- D) Wir brauchen eine Priesterausbildung, die den Dienst des Priesters in den Mittelpunkt stellt und ihren Platz mitten im Volk Gottes mit gemischten Lern-, Lebens- und Glaubensgruppen von Studentinnen und Studenten verschiedener Studienfächer und mit einem höheren Anteil von Frauen, die in der Ausbildung mitwirken, hat.
Die MHG-Studie stellt fest, dass Missbrauch in der katholischen Kirche durch Strukturen des Klerikalismus ermöglicht und gefördert wird. Eine isolierte Ausbildung der künftigen Priester in Priesterseminaren, die die Kandidaten von der Gesellschaft absondern, fördert wiederum klerikales Denken und Handeln bei den Priesterkandidaten. Für die Einübung gemeinschaftlichen Lebens braucht es auch weiterhin Seminare, die aber gleichzeitig offen sind für die Gemeinschaft mit anderen Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden in den anderen pastoralen Berufen. Auf diese Weise können Strukturen, die Klerikalismus fördern, überwunden und die Bedeutung des Dienens in der Gemeinschaft als Wesensmerkmal des Lebens als Priester gestärkt werden. Gleichzeitig kann das alltägliche Zusammenleben in gemischtgeschlechtlichen Lern- und Glaubensgruppen die Auseinandersetzung mit der Herausforderung des zölibatären Lebensstils der Priester fördern.
- E) Wir brauchen einen Ausbau und eine Verstärkung der lebenslangen Begleitung der Priester in geistlicher, supervisorischer sowie sexualpädagogischer Hinsicht und im Blick auf Formen des gemeinschaftlichen Lebens von Priestern.
Die MHG-Studie stellt fest, dass viele Priester erst nach einigen Jahren im Dienst zu Missbrauchstätern werden. Das zeigt, dass eine intensivere Begleitung der Priester auf den verschiedenen Feldern des Dienstes und des Lebens notwendig ist. Auch die Ratio fun-

30 <https://www.orden.de/ruach/wir-ueber-uns/> [Anm. d. A.]

damentalis von 2016 hebt die Bedeutung der lebenslangen Priesterbildung deutlich hervor. Als Verantwortliche sind wir gefordert, uns zu Anwälten dieser langfristigen Perspektive über die Seminarzeit hinaus zu machen und in unseren Diözesen auf den Aufbau einer entsprechenden tragfähigen Begleitungsstruktur zu drängen. Dabei muss auch bedacht werden, welche Maßnahmen es gegen die Vereinzelung und die in der Folge drohende Vereinsamung der Priester geben kann.

In Übereinstimmung mit den hier erwähnten Befunden aus der MHG-Studie können auch die Ergebnisse der von uns vorgelegten Studie als Fundierung der in diesem Schreiben des Regens gemachten Vorschläge geltend gemacht werden. Folgende auch im Rahmen der vorliegenden Studie erhobenen Befunde finden in den ambitionierten Überlegungen des Regens Berücksichtigung: (A) Unklarheit in Bezug auf konkrete Formen der Begleitung in Bezug auf „menschliche Reife“ und Sexualität; (B) Begrenzte Kompetenz katholischer Geistlicher bei der reflexiven Begleitung junger Männer hinsichtlich ihrer sexuellen Entwicklung; (C) Mangelnde Qualitätssicherung der Arbeit der Auszubildenden; (D) Das Priesterseminar als entwicklungshemmendes Sozialisationsmilieu; (E) Mangelnde Kontrolle des mit formellen und informellen Machtbefugnissen ausgestatteten geweihten Priesters.

Als weitere konkrete Konsequenz der MHG-Studie wurde im Bistum Essen eine Projektgruppe gebildet, die zum Thema „Priesterliche Lebenssituation: Ausbildung, Entwicklung, Krisenbewältigung“ auch konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Priesterausbildung im Bistum erarbeitete. Aus der im Jahr 2021 fertiggestellten Veröffentlichung dieser Gruppe wird hier eine Reihe knapp formulierter diesbezüglicher Empfehlungen wiedergegeben³¹:

- » Wir empfehlen die Förderung gemeinsamer Ausbildungsabschnitte aller pastoralen Dienste.
- » Wir empfehlen die zeitliche Begrenzung aller Leitungspositionen.
- » Wir empfehlen eine transparente und konkrete Kriteriendefinition als Grundlage zur „Eignungsentscheidung“ bei Kandidaten.
- » Wir empfehlen eine fortlaufende Reflexion der Priester in Bezug auf den Umgang mit Macht, Sexualität, Gesundheit.
- » Wir empfehlen eine wirksame, und konsequente Personalentwicklung, die eine biographische Entwicklung berücksichtigt.
- » Wir empfehlen die aktualisierte und zugängliche Übersicht aller den Priester betreffenden Regelungen und Ordnungen.
- » Wir empfehlen konkrete Stellenbeschreibungen für Priester sowie entsprechende Ausschreibungen.
- » Wir empfehlen eine effektive Vernetzung unterstützender Bereiche im Bistum.
- » Wir empfehlen die frühzeitige Identifikation und stete Auseinandersetzung mit der Präventionsordnung des Bistums Essen.

³¹ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/mhg/ergebnisse/MHG-Projekt_Priesterliche_Lebenssituation__Ausbildung__Entwicklung__Krisenbewaeltigung.pdf

- » SPRECHEN ÜBER TATEN. Wir empfehlen Anwält*innen für das Thema an allen Orten und in allen Gruppen und Gremien.

Neben den bereits diskutierten Themen der Eignungsfeststellung, der Öffnung der Priesterausbildung nach außen, der Macht und der Personalentwicklung fällt in dieser Liste vor allem auch der Hinweis auf ein offenbar existierendes Transparenzproblem im Bistum Essen auf: Weder existieren festgeschriebene Stellenprofile für Priester noch scheinen die „den Priester betreffenden Regelungen und Ordnungen“ in übersichtlicher Form zugänglich zu sein. Dass dies in einer erst 2021 veröffentlichten Stellungnahme eingefordert werden muss, wirft ein deutliches Licht auf Struktur(ierungs)defizite im Bistum, die den oben angemahnten Begriffsverwirrungen Tür und Tor öffnen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch im Ergebnisbericht dieser Arbeitsgruppe der Begriff sexualisierte Gewalt kein einziges Mal genannt wird, obwohl es sich dabei um eine unmittelbare Reaktion auf die MHG-Studie handelt. Es ist wiederum nur die Rede von „Prävention“, wobei einmal von „Prävention und Machtmissbrauch“, einmal von Suchtprävention und nur ein einziges Mal etwas präziser von „Missbrauchsprävention“ gesprochen wird.

In dem oben zitierten Papier des Münsteraner Regens aus dem Jahr 2018 findet sich ein wichtiger Hinweis, der auf den „organisationskulturellen“ Kontext, innerhalb dessen die Priesterausbildung stattfindet, Bezug nimmt: „Die von der MHG-Studie grundsätzlich formulierten Anfragen an den verpflichtenden Zölibat und an die Haltung der Kirche zur Homosexualität werden hier nicht weiter vertieft, da sie nicht auf unserer Arbeitsebene zu entscheiden sind, dürfen aber von der Kirche insgesamt auf keinen Fall einfach ausgeblendet werden.“

So pragmatisch und sinnvoll dieser Hinweis aus der Sicht des Regens ist, so wichtig erscheint es nicht zuletzt aufgrund der in unseren Interviews erhobenen Berichte, dass die Gestaltung der Praxis der Priesterausbildung mit ideologischen und kulturellen Rahmenbedingungen zusammengedacht wird. Andernfalls kommt es zu einer möglicherweise nicht hinreichenden Auseinandersetzung mit grundlegenden Widersprüche, wie sie in diesem Kapitel ausführlich herausgearbeitet wurden. Da die Priesterausbildung im Bistum Essen systemisch und prozesshaft gedacht werden muss, bedürfen bei der Gestaltung von Ausbildungscurricula die folgenden Aspekte eine sorgfältige Berücksichtigung:

- » Die mit dem gravierenden Personalangel verbundenen Probleme können nicht einfach durch die Beteuerung „wegdiskutiert“ werden, dass man bei der Auswahl möglicher Priesteramtskandidaten weiterhin höchste Sorgfalt walten lässt und ungeeignet erscheinende junge Männer selbstverständlich nicht aufnimmt. Es ist im höchsten Maße erklärungsbedürftig, dass die katholische Kirche bislang keine wirksame Strategie gegen das für sie existenzbedrohende Problem des Priestermangels gefunden hat. Vor diesem Hintergrund werden Lösungsversuche für diese grundlegende Strukturschwäche an Regenten und Aufnahmekommissionen delegiert, deren eigene berufliche Basis und Identität massiv gefährdet sind, wenn sie zu wenige Bewerber aufnehmen. (Dies gilt nicht für externe Beteiligte am Aufnahmeprozess).
- » Bezüglich der Inhalte der Ausbildungscurricula bedarf es einer Verständigung zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Personen in Bezug auf die Definition von „erlaubter“ und „un-

erlaubter“ Sexualität. Dieser von der katholischen Kirche nach wie vor selbst produzierten Orientierungslücke kann die vorgeschlagene verstärkte Einbindung von Sexualpädagog*innen in die Ausbildung keine Abhilfe schaffen. Auch diese Personen werden vor dem ideologischen Hintergrund der offiziellen katholischen Sexualmoral beauftragt, wobei deren spezifische, für die Bistümer Essen und Münster geltende Auslegung nicht in deren Aufgabenbereich fallen kann.

- » Der Verzicht auf die Benennung des Themas sexualisierte Gewalt stellt in den beiden oben zitierten Papieren des Münsteraner Regens und der Essener Projektgruppe eine symptomatische Leerstelle dar, die umso gravierender erscheint, als ein unmittelbarer Bezug auf die MHG-Studie vorgenommen wird. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass in den Ausbildungscurricula eine klare, fachlich fundierte und begrifflich unzweideutige Differenzierung der Konzepte „sexualisierte Gewalt“, „Homosexualität“ und „Zölibatsbruch“ vorgenommen wird. Solange sexualisierte Gewalt als eine von mehreren Formen „unerlaubter Sexualität“ in den allgemeinen Bereich des Sexuellen verortet wird, werden längst identifizierte Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt innerhalb der katholischen Kirche immer wieder neu reproduziert.
- » Eine fehlende konzeptionelle Konturierung von sexualisierter Gewalt hat schwerwiegende Implikationen in Bezug auf deren Prävention. Gängige Präventionskonzepte nehmen grundlegende Differenzierungen zwischen „erlaubten“ und „unerlaubten“ sexuellen Verhaltensweisen vor, die nicht den für den werdenden Priester geltenden Vorgaben entsprechen.
- » Auf der Basis der hier angestellten Überlegungen erscheint es notwendig, Pflichtveranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt auszubauen. Wichtig ist hier vor allem eine inhaltliche Erweiterung, in der nicht nur Standards der institutionellen Prävention vermittelt werden, sondern vor allem auch auf die von elementaren Widersprüchen gekennzeichnete Situation des Priesteramtskandidaten abgezielt wird. Es geht hier nicht um eine Konturierung von sexualisierter Gewalt als eine Form der „unerlaubten“ Sexualität, sondern um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den dem Priesteramt inhärenten Widersprüchen, die ein klares Verständnis und eine klare Haltung zu unterschiedlichen Manifestationen sexualisierter Gewalt erschweren.
- » In Übereinstimmung mit entsprechenden Positionen, die in unseren Interviews formuliert wurden, ist ein verstärkter Einbezug von Frauen in die Priesterausbildung aus mindestens zwei Gründen zu empfehlen: Erstens würde dies einen wichtigen Beitrag zur Aufweichung der berichteten männerbündischen Dynamik in den Seminaren leisten. Zweitens könnten durch die Etablierung von Wohnformen, in denen Ausbildungskandidaten auch mit weiblichen Studierenden zusammenleben, Isolationseffekte verringert werden, wodurch auch eine Annäherung an in der Gesellschaft existierende Geschlechterverhältnisse ermöglicht würde.
- » Bezugnehmend auf das oben zitierte Papier des Münsteraner Regens und auf entsprechende Hinweise aus den von uns geführten Interviews wird eine weitere Diversifizierung des Lehrpersonals im Sinne einer Beauftragung externer Personen empfohlen. Externes Personal ermöglicht zum einen eine gewisse Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, die den Priesterkandidaten beim Öffnen zu kontroversen Themen behilflich sind, wenn er das dafür vorgesehene Forum Internum aus unterschiedlichen Gründen nicht nutzen kann. Zweitens ist

von externem Personal die nötige Transparenz in der Diskussion von Sexualität und sexualisierter Gewalt zu erwarten, weil es eine dem Bistumspersonal nicht zugehörige Problemlösungsinstanz verkörpert. Drittens können externe Lehrpersonen durch ihre außerhalb der Kirche angeeignete Expertise den Wissens- und Informationsstand der Priesterkandidaten und weiterer Bistumsmitarbeiter erweitern und notwendige Perspektiven aus der „Mitte der Gesellschaft“ vermitteln. Dies kann das Problembewusstsein erhöhen und gleichzeitig die Tabuisierung von Sexualität und sexualisierter Gewalt verringern.

- » Zumindest auf Grundlage unserer Erhebungen konnte nicht eruiert werden, wie der Prozess der menschlichen Reifung im Kontext der Priesterausbildung im Bistum Essen konkretisiert, präzisiert und operationalisiert wird. Im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt ist hier ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit sozialer, emotionaler und sexueller Bedürftigkeit sowie auf strukturelle und persönliche Risikopotenziale für den Missbrauch von Macht zu legen. Dazu gehört auch eine kontinuierliche Reflexion von Themen wie Einsamkeit, Scham und Sprachfähigkeit in Bezug auf Sexualität und sexualisierte Gewalt. Richtungsweisend könnte hier folgender Standpunkt aus dem oben erwähnten Arbeitsbericht der Projektgruppe des Bistums Essen sein: „Wir empfehlen, dass präventiv wirkende Themen in der Geistlichen Begleitung vorkommen. Solche Themen sind u. a. Gefühle, Einsamkeit, Sexualität/Zölibat, Sozialkontakte, Resilienz, Work-Life-Balance, Entdeckung und Förderung der Charismen, Macht und Machtmissbrauch, Frömmigkeit, Gebet, geistl. Leben, pers. Spiritualität.“³²
- » Es bedarf einer klaren, grundsätzlichen und von allen Ausbildungsverantwortlichen geteilten Verständigung darüber, dass das Ausbildungsziel eines gelingenden zölibatären Lebens etwas Anderes ist als das Ausbildungsziel einer nachhaltigen Prävention von sexualisierter Gewalt.
- » Es bedarf einer fortlaufenden und systematischen Evaluation der Priesterausbildung aus der Perspektive der Priesteramtskandidaten. Diese könnte Aufschluss darüber geben, was bei den Kandidaten in Bezug auf die hier zur Disposition stehenden Themen tatsächlich „ankommt“, mit welchen Verständnisschwierigkeiten sie zu kämpfen haben und welche Verbesserungspotenziale sie diesbezüglich wahrnehmen. Eine solche Evaluation würde neben der Verfügbarkeit wertvoller Wissensbestände hinsichtlich der Ausbildungsgestaltung auch zu einer erhöhten Akzeptanz der Ausbildung auf Seiten der Kandidaten beitragen.
- » Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes für das Priesterseminar in Münster stellt ein wichtiges Instrumentarium zur Prävention von sexualisierter Gewalt dar, zumal – unseren Interviews zufolge – die entsprechende Mitwirkungsbereitschaft der Ausbildungskandidaten hoch ist. Wichtig ist, dass die Umsetzung des erarbeiteten Konzepts einem fortlaufenden Monitoring unter Beteiligung externer Instanzen unterworfen wird. Auf diese Weise können nicht nur institutionelle Risikopotenziale erkannt, sondern auch Informationen dahingehend generiert werden, inwieweit sich die Kandidaten mit einer konsequent grenzachtenden Organisationskultur identifizieren können.

32 https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/mhg/ergebnisse/MHG-Projekt_Priesterliche_Lebenssituation_Ausbildung_Entwicklung_Krisenbewaeltigung.pdf

10 Meilensteine der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen der Intervention, Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

10.1 Tabellarische Übersicht über die Meilensteine der Entwicklung im Bistum Essen im Kontext der Deutschen Bischofskonferenz und der bundesweiten Erarbeitung von interventiven und präventiven Ansätzen

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über Meilensteine der Entwicklung von Intervention, Prävention und Aufarbeitung in Deutschland insgesamt, in der deutschen Bischofskonferenz und im Bistum Essen geben.³³ Die chronologische Reihenfolge bezieht sich jeweils auf den Beginn der Maßnahme; sowohl hier als auch in Kapitel 2.

Datum	Maßnahme
09/2002	Verabschiedung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
2004	Verfahrensordnung, Konkretisierung der Leitlinien im Bistum Essen
2009	Einsetzung einer ehrenamtlichen Missbrauchsbeauftragten im Bistum Essen ³⁴
02/2010	Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich
02/2010	Bischof Dr. Stefan Ackermann wird Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich

³³ Siehe dazu auch das Gutachten: „Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen“, IPP-Arbeitspapier Nr. 12; IPP München. https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Presstexte/IPP_Muenchen_Gutachten_Bistum_Hildesheim.pdf. Abruf 15.09.2022.

³⁴ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/dank-erkennung-und-hoher-respekt>. Abruf 26.9.2022.

03/2010	Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“
03/2010	Ernennung der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesfamilienministerin a. D. Dr. Christine Bergmann
09/2010	Verabschiedung der Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
04/2011	Erste Präventionsordnung durch den Bischof von Essen, die in Zusammenarbeit mit den weiteren vier NRW-Bistümern (Aachen, Köln, Münster und Paderborn) entwickelt wird: „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“. ³⁵ Überarbeitung der Präventionsordnung 2014, 2019 und 2022.
05/2011	Beginn der Tätigkeit der ersten Präventionsbeauftragten des Bistums Essen, Dr. Andrea Redeker
11/2011	Verabschiedung des Abschlussberichts des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ³⁶
12/2011	Johannes-Wilhelm Rörig wird neuer Beauftragter der Bundesregierung. Umbenennung des Amtes in: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
2012	Bereits im Jahr 2012 – zwei Jahre vor Start der MHG-Studie ³⁷ der Deutschen Bischofskonferenz – übergibt das Bistum Essen 1.549 Personalakten von Priestern und Diakonen zu einer umfangreichen juristischen Überprüfung an die Kölner Rechtsanwaltskanzlei praxis axis.
1/2012	Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes
2013	Beginn der in der Präventionsordnung thematisierten Schulungen in Essen ³⁸
08/2013	Verabschiedung einer Neufassung der Rahmenordnung – „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ von der Deutschen Bischofskonferenz

³⁵ <https://www.bistum-essen.de/fileadmin/bereiche/za-kom/Praeventionsordnung.pdf>, Abruf 15.09.2022

³⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-86342>. Abruf 15.09.2022.

³⁷ Die so genannte MHG-Studie (2014 – 2018) trägt den Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und ist benannt nach den nach den Orten der Universitäten des Forschungskonsortiums – M(annheim)-H(eidelberg)-G(ießen). Sie wurde im Juni 2014 von der deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie>. Abruf 16.09.2022.

³⁸ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen>. Abruf 19.09.2022.

2014	Beginn der MHG-Studie ³⁹
04/2014, ergänzt 06/2014	Weiterentwicklung der Präventionsordnung Bistum Essen
10/2014	Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeiter und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen (Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch – BVerfO Missbrauch); Neuauflage 2019 ⁴⁰
2016	Einsetzung einer unabhängigen Aufarbeitungskommission durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags 2015 ⁴¹
2015	Berufung einer ehrenamtlichen Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen (Missbrauchsbeauftragte) und eines 13-köpfigen, multiprofessionellen, ehrenamtlichen Beraterstabs unter ihrer Leitung
2014–2018	Initiierung eines Projekts zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen – Abschlussbericht 2015. ⁴² 2016: Veröffentlichung einer Orientierungshilfe zur Entwicklung von Institutionellen Schutzkonzepten in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und im Krankenhaus. ⁴³ 2018: Veröffentlichung eines umfassenden, institutionellen Schutzkonzepts: „Augen auf – hinsehen und schützen“ für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen ⁴⁴
2017	Ergebnisse der Auswertung von Personalakten durch die Rechtsanwaltspraxis axis ⁴⁵
09/2018	Veröffentlichung der MHG-Studie ⁴⁶

³⁹ Siehe Fußnoten 5; 14.

⁴⁰ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/2020_Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_se_Missbrauch.pdf. Abruf 26.9.2022.

⁴¹ siehe <https://www.aufarbeitungskommission.de/>. Abruf 15.9.2022.

⁴² https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/praevention/ISK/2015.0730_Abschlussbericht_01.pdf. Abruf 24.9.2022.

⁴³ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/praevention/2016.04.21_Mantelschutzkonzept.pdf. Abruf 24.09.2022.

⁴⁴ <https://www.bistum-essen.de/info/bistum/personalentwicklung-und-gesundheit/praevention-von-sexuellem-missbrauch-und-sexualisierter-gewalt>. Abruf 24.09.2022.

⁴⁵ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/Compliancebericht_Bistum_Essen2017.pdf. Abruf 23.09.2022

⁴⁶ Siehe Fußnote 5, 7.

11/2018	Gemeinsam mit Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern erarbeitetes Schutzkonzept an den bischöflichen Schulen des Bistums Essen ⁴⁷
02/2018	Veröffentlichung eines umfassenden institutionellen Schutzkonzepts: „Augen auf – hinsehen und schützen“ für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen ⁴⁸
05/2019	Als Konsequenz aus der MHG-Studie: Initiierung von neun Projekten zur Überprüfung binnenkirchlicher Strukturen und Kulturen im Bistum Essen, Beschreibung von Problemen und Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen ⁴⁹
2/2020– 10/2020	Ernennung eines Interventionsbeauftragten; Einrichtung des Stabsbereichs Prävention und Intervention ⁵⁰
6/2020	Berufung eines Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Deutschen Bundestags für die Dauer von fünf Jahren ⁵¹
2020–2022	Beauftragung einer sozialwissenschaftlichen Studie durch das Bistum Essen zum Thema sexualisierte Gewalt (IPP München)
2021	Einrichtung eines Betroffenenrats im Bistum Essen
2021	Übergabe der Handlungsempfehlungen der Projektgruppen an den Essener Bischof Overbeck
2021	Ausschreibung einer Evaluation präventiver Ansätze durch die 5 Bistümer in NRW ⁵²
03/2022	Überarbeitete Präventionsordnung Bistum Essen

10.2 Erste Handlungsleitlinien: Verfahren zur Intervention im Bistum Essen 2000

Es dauerte lange, bis sich die katholische Kirche im Allgemeinen und damit auch die Verantwortlichen im Bistum Essen dem Faktum gestellt haben, dass von katholischen Priestern sexualisierte Gewalt ausgeht bzw. Priester sich sexuell übergriffig verhalten – und dass es sich nicht nur um Einzelfälle handelt. So berichtet eine der Befragten der vorliegenden Untersuchung, man habe

⁴⁷ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/neue-praeventionskonzepte-fuer-bischoefliche-schulen-und-generalvikariat>.

⁴⁸ <https://www.bistum-essen.de/info/bistum/personalentwicklung-und-gesundheit/praevention-von-sexuellem-missbrauch-und-sexualisierter-gewalt>. Abruf 24.09.2022.

⁴⁹ <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/>. Abruf 18.09.2022, siehe auch Fußnoten 42-51.

⁵⁰ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/simon-friede-ist-auch-ansprechpartner-fuer-betroffene-von-gewalt>. Abruf 23.09.2022.

⁵¹ <https://beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betroffenenrat-bei-der-ubskm>. Abruf 24.09.2022.

⁵² <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/erstmal-wissenschaftliche-evaluation-kirchlicher-praeventionsarbeit>. Abruf 24.09.2022.

von Fällen vage gewusst, stufte diese aber zunächst als Einzelfälle ein. Bis zum Jahr 2000 gab es weder Handlungsleitlinien zur Intervention noch präventive Ansätze.

*„Und die Frage sexualisierter Gewalt, ja, das war der Einzelfall, und man hielt den Kreis derer, die damit zu tun hatten, klein.“⁵³ (Bistumsvertreter*in)*

Wie von einem damaligen Personalverantwortlichen beschrieben wird, war einem das Thema peinlich, man war unerfahren im Gespräch mit Tätern und glaubte, es sei nur ein „Fehltritt“, der sich nicht wiederholen würde, *„wenn man jemand hinreichend ermahnt. Das glaube ich, war die größte Fehleinschätzung, die es gab. Also was wir ja (später) mit Schrecken gesehen haben, sind Täter, die eine ganze Spur der Verwüstung gezogen haben, weil man sie versetzt hat.“*

Der Essener Generalvikar Klaus Pfeffer stieß, wie er in einer Diskussionsveranstaltung in Köln erzählt (2018), *„in seiner kurzen Zeit als Personalverantwortlicher eher zufällig auf Unterlagen, die über einen Jahrzehnte zurückliegenden Übergriff eines Priesters gegenüber einem Kind im Ferienlager berichteten. Der ‚Nervenarzt‘, an den der Priester damals verwiesen wurde, betrachtete allerdings dessen Alkoholismus als das eigentliche Problem. ‚Die Beurteilung sexueller Gewalt war damals offensichtlich völlig anders als heute‘, sagte Pfeffer. Die nähere Befassung mit diesem Fall habe auf eine grundsätzliche psychische Verhaltensproblematik des inzwischen verstorbenen Priesters hingewiesen, deren mögliche Gefahr niemand wahrgenommen habe.“⁵⁴* Die Fälle landeten in einem „Geheimarchiv“, in dem Personalakten mit Informationen über problematisches Verhalten von Priestern dokumentiert waren, auch wenn man eine Ahnung hatte.

„Aber dass es zwei solcher Fälle bei uns im Bistum gegeben hat, das ist mir da, glaub ich, schon bekannt gewesen. Genau. Wie mir das begegnet ist, weiß ich nicht mehr, also das weiß ich nicht mehr.“ (ehemalige Personalverantwortliche)

Berichtet wird, dass man Ende der 90er Jahre/Anfang der 2000er anfang, sich intensiver mit dem Thema zu befassen, aufgeschreckt durch die Vorkommnisse in der US-amerikanischen katholischen Kirche in Boston, wo unter anderem in einem Buch sexualisierte Gewalt eines Priesters gegenüber bis zu 100 Personen offengelegt wurde.

Daraufhin wurde im Bistum Essen ein erster Handlungsleitfaden erstellt, in dem Interventionschritte festgehalten wurden. In diesem ging es weniger um Prävention als um eine Reaktion bei einem Vorfall: Welche Schritte man gehen muss, wer benachrichtigt werden muss und um den Umgang mit dem Täter. Dieser Leitfaden wurde mehrfach in der Personalkonferenz beraten und verabschiedet, wird jedoch nicht veröffentlicht:

*„Aber wir hatten das dann in der Schublade.“ (Bistumsvertreter*in)*

⁵³ Der besseren Lesbarkeit halber wurden manche Aussagen aus den Interviews sprachlich geglättet.

⁵⁴ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/homosexualitaet-zoelibat-frauenfrage-viele-katholiken-erwarten-veraenderungen>. Abruf 23.09.2022.

Als es 2001 einen Missbrauchsfall gab, konnte man sich auf diese Leitlinien beziehen. Die von der gesamtdeutschen Bischofskonferenz am 27.09.2002 vorgestellten Leitlinien zur Prävention und Intervention bezogen sich auf folgende Bereiche⁵⁵:

- 1) *Zuständigkeit*. Ernennung eines Beauftragten, dem ein Arbeitsstab aus Fachleuten wie Psycholog, Ärzten und Jurist, Laien und Geistlichen zur Seite gestellt werden kann.
- 2) *Prüfung und Beurteilung*. Der vom Diözesanbischof Beauftragte spricht mit dem Verdächtigen und nimmt Kontakt mit dem, wie es heißt, mutmaßlichen Opfer auf.
- 3) *Kirchliche Voruntersuchung*. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.
- 4) *Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden*. Dazu heißt es: „In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert.“
- 5) *Hilfen für Opfer und Täter*. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.
- 6) *Kirchliche Strafmaßnahmen*. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.
- 7) *Information der Öffentlichkeit*. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.
- 8) *Prävention*. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt. Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.
- 9) *Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeiter*innen*. Bei anderen Mitarbeiter*innen im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen. Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet. Sonstige Beschäftigte der Kirche, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, sollen ebenfalls nicht mehr in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geduldet werden.

Im Wesentlichen beziehen sich diese Leitlinien auf Intervention bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt; Prävention bleibt bezogen auf die Aus- und Fortbildung von Geistlichen.

Aus diesen Leitlinien wurde in Essen eine Verfahrensordnung gemacht, die 2004 in Kraft ge-

⁵⁵ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>, Abruf 20.9.2022.

treten ist. Diese Verfahrensordnung sollte die sehr breit angelegten Leitlinien der Bischofskonferenz für das Bistum konkretisieren und wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt, zumal die erste Verfahrensordnung als noch nicht sehr ausdifferenziert beschrieben wird. Es fehlten unter anderem die bei der Intervention notwendige Sicht auf die Betroffenen und der Umgang mit den Gemeinden, die oft von Spaltungen betroffen sind, wenn ein beliebter Priester sexualisierte Gewalt ausübt. Auch diese Rahmenordnung beschränkte präventives Handeln im Wesentlichen auf die Ausbildung der Priester.

„Und in der Rahmenordnung – die galt aber auch in der überarbeiteten Fassung, die wir dann auf den Weg gebracht haben – war im Zusammenhang mit der Frage der menschlichen Reifung immer ein Thema die Frage, wie erlebt sich der Priesterkandidat in seiner eigenen Sexualität, was hat ihn da geprägt, was treibt ihn da um. Wie bereitet er sich darauf vor, im Zölibat zu leben.“ (Bistumsverantwortlicher)

10.3 Berufung einer ehrenamtlichen Missbrauchsbeauftragten 2009 im Bistum Essen

2009 wurde die erste ehrenamtliche unabhängige Missbrauchsbeauftragte im Bistum Essen eingesetzt: „Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener“.⁵⁶ 2014 erfolgte die Benennung einer Nachfolgerin.⁵⁷ Sie konnte auch anonyme Meldungen entgegennehmen bzw. Betroffene anonym beraten; und führte gegebenenfalls eine Plausibilitätsprüfung durch, bevor sie einen Fall – anonym oder mit Namen – weitergab. Mit ihrem männlichen Stellvertreter konnte sie als Ansprechperson auf einen breit aufgestellten Beraterstab zurückgreifen, der das Bistum beim Thema sexualisierte Gewalt in strategischen Fragen, aber auch bei der operativen Aufarbeitung von Fällen unterstützte.⁵⁸ In einem Mitte 2020 geführten Interview mit einem Bistumsvertreter wurden folgende Perspektiven für die Weiterentwicklung der unabhängigen Ansprechperson formuliert:

„... unsere Idee ist es, uns da zukünftig neu aufzustellen. Erstens, wir haben ein Anforderungsprofil entworfen, wie die zukünftige unabhängige Ansprechperson auch im Vorhinein schon qualifiziert sein muss und was vor Antritt auch an Qualifikationen gegebenenfalls von uns noch zur Verfügung gestellt werden müsste. ... Also wir versuchen, bei der Auswahl der Unabhängigen auch mehr Fachlichkeit zu haben. Zweitens, wir wollen neben der unabhängigen Ansprechperson auch eine unabhängige Beratungsstelle benennen, die auf unserer Homepage erscheint und genauso angesprochen werden kann wie die unabhängige Ansprechperson. Drittens, wir wollen, dass die unabhängige Ansprechperson, die ehrenamtliche Person, angebunden wird an die unabhängige Beratungsstelle für Fallsupervision. Das hat es bisher nämlich auch noch nicht gegeben.“

⁵⁶ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/dank-erkennung-und-hoher-respekt>.

⁵⁷ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/neue-missbrauchsbeauftragte-im-bistum-essen>.

⁵⁸ <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/hilfe-nach-sexuellem-missbrauch>.

Interessant ist, dass die im Jahr 2021 erfolgte Implementierung von vier unabhängigen Ansprechpersonen den hier skizzierten Überlegungen nur teilweise Rechnung trug.

Diese wurde im Zusammenhang mit der von der Deutschen Bischofskonferenz am 24.11.2020 verabschiedeten neuen „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ umgesetzt. Die zentrale Aufgabe der neu installierten unabhängigen Ansprechpersonen besteht darin, alle Meldungen im Zusammenhang mit einem möglichen sexuellen Missbrauch im Verantwortungsbereich des Bistums Essen entgegenzunehmen. Im Zentrum ihrer Tätigkeit stehen Gespräche mit Betroffenen. Eine wesentliche Zielperspektive ist dabei die Unterstützung bei der Antragstellung im Rahmen des reformierten Verfahrens zur Anerkennung des Leids. In Bezug auf die strukturelle Verankerung und das Tätigkeitsfeld der unabhängigen Ansprechpersonen sind aktuell noch Weiterentwicklungsbedarfe erkennbar, die sich vor allem auf die folgenden drei Bereiche beziehen:

Parallelstrukturen: Die vier unabhängigen Ansprechpersonen arbeiten eng mit der bischöflichen Stabsstelle zusammen, bestehend aus der Präventionsbeauftragten und dem Interventionsbeauftragten. Zudem werden die von den Ansprechpersonen angenommenen Fälle im bischöflichen Beraterstab diskutiert. Einerseits erscheint es prinzipiell sinnvoll, Verdachtsfälle und manifeste Fälle sexualisierter Gewalt interdisziplinär und multiperspektivisch zu betrachten, andererseits wirkt die neu implementierte Struktur anfällig für Überschneidungen hinsichtlich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere was die Differenzierung der Aufgaben des Interventionsbeauftragten einerseits und der Ansprechpersonen andererseits betrifft. Dies umso stärker, da mindestens zwei der unabhängigen Ansprechpersonen eine ausgewiesene Expertise im Bereich der Intervention bei sexualisierter Gewalt für sich beanspruchen.

Potenziale für Kontrollverlust seitens der Betroffenen: Auf der Website des Bistums Essen wird folgender Ablauf im Gefolge einer Meldung bei den unabhängigen Ansprechpersonen beschrieben:

Erhärten sich die Anhaltspunkte auf einen sexuellen Missbrauch

- » wird der Fall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt (wünscht der/die Betroffene ausdrücklich keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, geschieht dies nur, wenn durch den Beschuldigten weitere Gefährdungen zu befürchten sind),
- » wird Bischof Overbeck informiert,
- » suchen [die unabhängigen Ansprechpersonen, Anm. d. A.] das Gespräch mit dem Beschuldigten.

Unabhängig vom Ergebnis der staatsanwaltlichen Untersuchung wird anschließend eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eröffnet. Auch über das Ergebnis dieser Untersuchung wird der/die Betroffene informiert. Nach Abschluss aller Verfahren bietet Bischof Overbeck dem/der Betroffenen ein persönliches Gespräch an.

Die hier erkennbare enge Verflechtung der Ansprechpersonen mit den Bistumsstrukturen verweist auf den dritten Problembereich:

Abhängigkeit: Aufgrund der unausweichlichen strukturellen Verankerung der Ansprechpersonen in die Handlungsabläufe des Bistums Essen muss deren Anspruch auf Unabhängigkeit in Zweifel gezogen werden. Die Ansprechpersonen haben ihre Büros im Bischöflichen Generalvikariat. Ihr Schriftverkehr läuft über das Sekretariat der Bistumsverwaltung. Der Interventionsbeauftragte hat Zugriff auf die von den Ansprechpersonen geführte Datenbank. Allein die Tatsache, dass es sich um Ehrenämter handelt, stellt also noch keinen hinreichenden Beleg für die Unabhängigkeit der Ansprechpersonen dar. Offen bleibt die Frage, warum man bislang keine Struktur entwickelt hat, die es Betroffenen oder auch Melder*innen ermöglicht, einen vom Zugriff des Bistums tatsächlich völlig unabhängigen Raum (im Sinne der im obigen Zitat erwähnten unabhängigen Beratungsstelle) zu nutzen, um ihre Bedarfe und Bedürfnisse in einem ersten Schritt zu sortieren und Orientierungen zu gewinnen.

10.4 Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010 – Ernennung einer Unabhängigen Beauftragten

In Deutschland ist insbesondere das Jahr 2010 für den Diskurs über sexualisierte Gewalt von Bedeutung: Die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ durch das Bundeskabinett und die Ernennung einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Am Runden Tisch hatten die drei Bundesministerinnen des BMJ (Justiz), des BMFSFJ (Bundesfamilienministerium) und BMBF (Bildung und Forschung) den Vorsitz. Durch die Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs – Bischof Dr. Stefan Ackermann und Prälat Dr. Karl Jüsten – war die Deutsche Bischofskonferenz aktiv an der Arbeit des Runden Tisches beteiligt.⁵⁹

Eine der drei thematisch orientierten Arbeitsgruppen beschäftigte sich mit dem Thema Prävention – Intervention – Information. Als zentrale Aussage in Bezug auf ein Kinderschutzkonzept wird im Abschlussbericht formuliert, dass die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen gesichert und die altersgemäße Entwicklung eines „aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität“ gefördert werden sollen. Institutionen sollen verpflichtet werden, alle relevanten Gruppen zielgruppenspezifisch über die Haltung der Institution gegenüber sexualisierter Gewalt zu informieren.

Folgende Maßnahmen sollen Träger umsetzen:

- » Zielgruppenspezifische Angebote, Aufklärung und diversitätsorientierte Ausdifferenzierung von Präventionsmaßnahmen
- » Partizipationsmöglichkeiten für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiter*innen)
- » Implementierung interner Beschwerdeverfahren und externer Ansprechpartner*innen
- » Verankerung der Haltung des Trägers in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen

⁵⁹ Abschlussbericht siehe Fußnote 4.

in Einstellungsgesprächen, Vereinbarung in Arbeitsverträgen, Einfordern polizeilicher Führungszeugnisse)

Die Aufgabe des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung ist vor allem im Bereich der Prävention und Aufarbeitung zu sehen. Auf der Website werden die Aufgabenfelder so beschrieben:

- 1) Zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche informieren, sensibilisieren und aufklären,
- 2) den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig verbessern und betroffene Menschen unterstützen,
- 3) gesetzliche Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche identifizieren,
- 4) die Belange von Menschen wahrnehmen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben,
- 5) eine systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs überall in Deutschland sicherstellen.⁶⁰

Sowohl durch in Auftrag gegebene Expertisen und Studien⁶¹, durch Vereinbarungen mit Trägern aus verschiedenen Bereichen (Gesundheit, Freizeit, Jugend, religiöses Leben, Heime, Schulen, Kindertagesstätten), durch die Einrichtung eines Betroffenenrates und einer Aufarbeitungskommission, durch das zur Verfügung stellen umfangreicher Informationsmaterialien trägt der/die jeweilige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bundesweit zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen bei und hält das Thema in der öffentlichen Diskussion lebendig.

10.5 Erste Präventionsordnung 4/2011, Ernennung einer Präventionsbeauftragten 5/2011, Beginn der Schulungen 2013 im Bistum Essen

Erste Präventionsordnung 2011

Mit den weiteren NRW-Bistümern (Aachen, Köln, Münster und Paderborn) wird eine erste Präventionsordnung unter Mitarbeit der Beratungsstelle „Zartbitter“ in Münster entwickelt.⁶² Sie gilt für die Caritas, den Kita-Zweckverband, das Generalvikariat, Pfarreien und Gemeinden sowie Verbände im Bereich der katholischen Kirche in Essen. Die Präventionsordnung geht weit über die vorherigen Leitlinien zur Intervention hinaus und benennt wichtige Bereiche der Prävention: Achtsamkeit bei der Personalauswahl, unter anderem mit der Verpflichtung zu erweiterten Führungszeugnissen, die im Abstand von fünf Jahren aktualisiert werden müssen, Verpflichtung zu Schulungen insbesondere von Personen in leitender Stellung: *„Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem*

⁶⁰ <https://beauftragte-missbrauch.de/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten>, Abruf 20.9.2022.

⁶¹ <https://beauftragte-missbrauch.de/service/publikationen/expertisen-und-studien>. Abruf 20.9.2022.

⁶² <https://www.bistum-essen.de/fileadmin/bereiche/za-kom/Praeventionsordnung.pdf>. 21.09.2022.

Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.“⁶³

Die Präventionsordnung wird 2014 überarbeitet. Es wird gefordert, dass jeder katholische Rechtsträger ein eigenes Schutzkonzept entwickeln muss, in dem unter anderem die Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die Benennung von Präventionsfachkräften und die Entwicklung von Verhaltensregeln festgelegt sind. Alle Mitarbeiter*innen sind zudem verpflichtet, jeden Verdachtsfall umgehend zu melden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat soll eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Berufung einer Präventionsbeauftragten 2011

Zudem soll als Koordinationsstelle eine Präventionsbeauftragte für das Bistum ernannt werden. Ihr Aufgabenfeld enthält vielfältige Tätigkeiten:

- » Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- » Vermittlung von Fachreferent*innen,
- » Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- » Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- » Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- » Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
- » Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Damit soll garantiert werden, dass das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sowohl bei Haupt- als auch Ehrenamtlichen fester Bestandteil ihrer Aus- und Fortbildungen wird. Im Mai 2011 wird die vorherige Personaldezernentin zur Präventionsbeauftragten ernannt. In ihren Anliegen stößt sie auch auf Widerstände, so beispielsweise bei der Frage der Aktualisierung der Führungszeugnisse, aber auch in Bezug auf die Schulungen. Die Selbstverständlichkeit von Prävention ist noch nicht bei allen Beteiligten angekommen, so benennt ein Befragter aus dem Bereich der Personalverwaltung als Ziel der Prävention eine Sensibilisierung für das Thema bei allen, was jedoch nach wie vor noch nicht ausreichend geleistet wurde:

„Und ich glaube trotzdem, da ist noch ganz viel zu tun. Und da haben wir ja auch Mitbrüder, also sprich, Priester, Diakone, aber auch hauptamtliche Laien als Pastoral- und Gemeindereferentinnen und Referenten, Ordensleute, die alle völlig unterschiedlich mit ihren Erfahrungen unterwegs sind und mit ihren Prägungen. Und das ist schon noch eine Riesenherausforderung. Ich glaube, wir sind gewaltig Schritte nach vorne gekommen, aber ich merke immer wieder an einzelnen Stellen auch, dass das Bewusstsein sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Und das heißt auch, manchmal ist man noch erstaunt, und wenn's im Einzelfall noch jemanden gibt, der

63 Siehe Fußnote 24.

meint, ja, wieso ich jetzt schon wieder ein erweitertes Führungszeugnis einreichen muss, dann sehe ich und werde nochmal gut erinnert, ja, wir sind noch lange nicht so weit, sondern das müssen noch einige lernen, dass das einfach eine Selbstverständlichkeit ist, gute Gründe hat, und ein Standard ist, den wir alle mittragen müssen und eigentlich hoffentlich bald nicht mehr hinterfragen.“

Beginn der Schulungen 2013⁶⁴:

Als Schulungen verpflichtend werden, gab es anfangs durchaus Widerstände, so wird beispielsweise aus Kinderheimen, aber nicht nur da, berichtet:

*„Als klar war, alle Erzieher müssen eine Intensivschulung machen (haben die gefragt:) Sind wir jetzt unter Generalverdacht, ... sexualisierte Gewalt, hab ich doch in der Ausbildung schon gehabt. Und am Ende der Schulung kamen tatsächlich nicht wenige und sagten, Mensch, war doch gut, sich nochmal mit dem Thema zu befassen, nochmal andere Sichtweisen, nochmal zu sensibilisieren. Das ist tatsächlich auch so ein Phänomen, was ich an vielen Stellen erlebt habe, dass die Widerstände im Vorfeld sehr groß sind, und die Menschen auch zu Beginn tatsächlich noch sehr in Abwehr dasitzen. ... Die meisten sind tatsächlich mit einem neuen Blick oder mit einer anderen – ja, andere Haltung ist vielleicht sehr hochgegriffen – aber zumindest haben sie – es hatte sich was verändert. Und sie haben zumindest was dazugelernt, das ist also vielfach die Rückmeldung gewesen. (Bistumsvertreter*in)*

Für das Jahr 2014 wird berichtet, dass sich 900 Beschäftigte katholischer Einrichtungen im Bistum Essen in den vor einem Jahr gestarteten Schulungen mit den Gefahren sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt haben. Generalvikar Klaus Pfeffer zog eine erste positive Bilanz:

„Mittlerweile haben sich gut die Hälfte unseres pastoralen Personals, also Priester, Diakone, Gemeinde- oder Pastoralreferenten, sowie fast drei Viertel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Generalvikariats in Schulungen umfassend mit sexuellem Missbrauch auseinandergesetzt und informiert. Bis Ende dieses Jahres werden zudem alle Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen unseres Bistums die entsprechenden Kurse durchlaufen haben“.⁶⁵

Für das Jahr 2017 wird von 1.700 Personen in Diensten des Bistums Essen berichtet, die eine Schulung durchlaufen haben – zusätzlich rund 400 Mitarbeiter*innen anderer katholischer Rechtsträger.

Als Problem wird von der aktuell tätigen Präventionsbeauftragten genannt, dass das Bistum für Träger nur Schulungen anbietet, um Schulungsreferentinnen auszubilden. Die Vielfalt der katholischen Träger im Bistum bedeutet, dass die Träger (dazu gehören auch die Pfarreien) dann selbst entscheiden, ob und in welchem Maß sie Schulungen anbieten. Das kann bedeuten, dass

⁶⁴ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen>. Abruf 21.09.2022.

⁶⁵ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/bistum-essen-zieht-bilanz-seiner-praeventionsschulungen>. Abruf 21.09.2022.

die Träger selbst verantworten, ob sie Schulungen in Präsenz oder digital anbieten, die Beauftragten des Bistums bevorzugen aufgrund der höheren Intensität jedoch eine Schulung in Präsenz.

„... und bei uns ist es ja so, dass die Träger (Caritas so, aber auch letztendlich die Pfarreien so, die da ja auch – wo der Pfarrer die Verantwortung hat, Kindergärten, also es ist ja sehr vielfältig) selber verantwortlich sind für die Schulung. Das ist ja ein bisschen anders als in anderen Bistümern so, da werden Fortbildungen sehr zentral angeboten über die Familienbildung oder Und Einrichtungen und Träger schicken ihre Menschen zu den zentralen Schulungen, ... wir bilden die Schulungsreferentinnen aus, für die Träger umsonst. Und dann müssen die Träger aber selber gucken, wie schulen die ihre Mitarbeitenden, und wie setzen die das um. Und da das Trägerverantwortung ist, wie die ihre Mitarbeitenden schulen, kann ich denen ja gar nicht verbieten, wenn die es digital machen würden.“ (Präventionsbeauftragte)

Neben sehr vielen engagierten Personen gäbe es auch Widerstände, z. B. durch die vermutete Mehrbelastung durch präventive Arbeit.

Während sich die erste Präventionsordnung im Wesentlichen reaktiv auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt bezieht, wird Prävention in späteren Jahren – auch durch die von der MHG-Studie angeregten Arbeitsgruppen – viel weiter definiert: Es geht nicht nur um Verhinderung sexualisierter Gewalt, sondern um aktive Veränderung der inneren Kultur der Kirche, was auch auf Widerstände stößt.

Zudem gibt es bei vielen die Haltung: Schulung gemacht, Schutzkonzepte definiert, damit ist der Auftrag erfüllt, präventiv zu handeln. Die Präventionsbeauftragte formuliert folgendermaßen:

„Es gibt die Leute, die irgendwie ein altes System bewahren wollen, bedauerlicherweise eben unter denen auch viele Priester und Kleriker und pastorale Mitarbeiter, die nach wie vor dabei sind und versuchen, irgendwie dieses Gesamtproblem kleinzumachen und zu bagatellisieren. Die sind nicht alle absolut im Widerstand, aber die unterstützen auch nicht. Und es gibt irgendwie einen kleinen Teil von Leuten, die mit einer Vision einer anderen Kirche, einer anderen katholischen Kirche auch voranschreiten und die Dinge in die Hand nehmen. Ich glaube aber, dass nur einem ganz, ganz kleinen Teil bewusst ist, was im Zusammenhang mit Prävention sexualisierter Gewalt tatsächlich erforderlich ist. ... Also es geht hier um Auflösung von Machtstrukturen in einem hierarchischen, patriarchalen System. ... Die meisten Leute verbinden mit Prävention Schulungen und Schutzkonzepte und glauben, damit hat es sich. Das, was aber dahintersteht und dass wir da eben eine ganze Haltung und Kultur verändern wollen und zwar nicht nur innerhalb des Systems, sondern auch innerhalb einer Gesellschaft, dieses Ausmaß ist den meisten noch nicht begreiflich. Und deswegen können sie auch gar nicht in dem Maß unterstützen. Da braucht es noch viel, viel Aufklärungsarbeit.“

10.6 Das Bundeskinderschutzgesetz 2012

Einige der von der Arbeitsgruppe des Runden Tisches vorgeschlagenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind in das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz eingeflossen. So wird in § 8b des SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch, Kinder- und Kinderjugendhilfegesetz) geregelt:

„Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Die Formulierung des § 8b entspricht der von der Arbeitsgruppe des Runden Tisches vorgebrachten Empfehlung, nach der die Träger ein Schutzkonzept entwickeln und dabei partizipative Verfahren sicherstellen sollen. Das Gesetz regelt darüber hinaus, dass die öffentlich verantwortlichen Instanzen (kommunale Verwaltungen) den Trägern für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts fachliche Unterstützung zur Verfügung stellen müssen.⁶⁶

Als weitere präventive Maßnahme legt das BKiSchG im § 72a des SGB VIII fest, dass alle Beschäftigten in öffentlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Einstellung und in einem bestimmten Turnus im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Verhindert werden soll dadurch, dass einschlägig vorbestrafte Personen dort beschäftigt werden. Für ehrenamtlich Beschäftigte trifft diese Regelung ebenfalls zu.

10.7 Erste Schritte einer Aufarbeitung im Bistum Essen: Beauftragung der Überprüfung von Personalakten 2012; Abschlussbericht 2017

Seit dem öffentlichen Bekanntwerden des Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche im Jahr 2010 lagen dem Bistum Essen im Jahr 2012 insgesamt 192 Hinweise auf sexualisierte Gewalt vor. Grundlage dafür waren sowohl Hinweise von Betroffenen als auch eigene Recherchen.⁶⁷ 2012 wurde die Kölner Anwaltskanzlei axis mit einer umfangreichen, juristischen Untersuchung sämtlicher Personalakten der 1549 noch lebenden Diözesan- und Ordenspriester sowie Diakone im Bistum Essen beauftragt. Die Studie wurde im November 2017 veröffentlicht.⁶⁸ Die aktenkundig gewordenen Fälle betrafen Priester, Diakone, Ordensangehörige sowie haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. Von 56 beschuldigten Priestern waren 41 bereits verstorben. Unter den

⁶⁶ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>. Abruf 23.09.2022.

⁶⁷ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/missbrauch-ruhrbistum-untersuchte-ueber-190-hinweise>. https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/Compliancebericht_Bistum_Essen2017.pdf. Abruf 23.09.2022.

⁶⁸ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/Compliancebericht_Bistum_Essen2017.pdf. Abruf 23.09.2022.

28 beschuldigten Ordensangehörigen waren 12 Ordenspriester (davon acht verstorben) und 16 Ordensschwwestern (davon 11 verstorben). 12 Priester wurden strafrechtlich verfolgt, 7 von ihnen verurteilt. 8 Priester wurden darüber hinaus kirchenrechtlich verurteilt. Die Vorwürfe reichen bis zu Beginn der 1950er Jahre zurück, viele der Beschuldigten waren bereits verstorben, einige konnten namentlich nicht ermittelt werden.⁶⁹

10.8 Beteiligung an der MHG-Studie (2014–2018) als Teil von Aufarbeitung – Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Konsequenzen aus der Studie im Bistum Essen

Die von der deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene MHG-Studie (2014–2018) ermöglichte erstmals einen wissenschaftlich fundierten Blick auf den im Jahr 2010 in den öffentlichen Fokus gerückten Missbrauchsskandal in katholischen Einrichtungen in Deutschland. Die MHG-Studie trägt den Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.⁷⁰

Im Bistum Essen wurden aufgrund der Empfehlungen aus der Studie neun Projektgruppen eingesetzt, die an Konsequenzen für das Bistum durch die Überprüfung binnenkirchlicher Strukturen und Kulturen und durch daraus folgende Problembeschreibungen arbeiteten.⁷¹ Zu den rund 90 Personen, die daran mitwirkten, gehörten ehrenamtlich Engagierte aus dem Diözesanrat wie auch hauptberufliche Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Einrichtungen des Bistums. In den Projektgruppen arbeiteten auch externe Berater*innen mit, um eine Vielfalt von unterschiedlichen und unabhängigen Perspektiven zu sichern.

Dabei ging es neben einer weiteren Verbesserung der Präventionsarbeit und der Interventionsverfahren bei Missbrauchsfällen auch um strategische Themen sowie um grundsätzliche Fragen von Macht, Gerechtigkeit und der Sexualmoral der katholischen Kirche.⁷² Es hatten sich folgende thematische Arbeitsgruppen gebildet:

- » Präventionsmaßnahmen : Überprüfen, weiterentwickeln und verbessern ⁷³
- » Intervention: Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten prüfen und verbessern ⁷⁴

⁶⁹ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/intensive-bemuehungen-um-vollstaendige-aufklaerung-sexuellen-missbrauchs> Abruf 23.09.2022.

⁷⁰ Der Abschlussbericht kann unter folgendem Link herabgeladen werden: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie>. Abruf 23.09.2022.

⁷¹ <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/intervention-umgang-mit-betroffenen-und-beschuldigten-pruefen-und-verbessern>; <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/sex-macht-und-moral-wie-sich-die-kirche-veraendern-muss>; [https://www.bistum-essen.de/service/suchen?tx_kesearch_pi1\[sword\]=Kirche+pr%C3%BCfen+und+ver%C3%A4ndern](https://www.bistum-essen.de/service/suchen?tx_kesearch_pi1[sword]=Kirche+pr%C3%BCfen+und+ver%C3%A4ndern); <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/sex-macht-und-moral-wie-sich-die-kirche-veraendern-muss>. Abruf 23.09.2022.

⁷² <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/generalvikar-pfeffer-diskutiert-ueber-konsequenzen-aus-dem-missbrauchsskandal>. Ergebnisse der Projektgruppen finden sich unter: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie>. Abruf 23.09.2022.

⁷³ Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/praeventionsmassnahmen-ueberpruefen-weiterentwickeln-und-verbessern>. Abruf 23.09.2022.

⁷⁴ Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/intervention-umgang-mit-betroffenen-und-beschuldigten-pruefen-und-verbessern>. Abruf 23.09.2022.

- » Priesterliche Lebenssituation: Ausbildung, Entwicklung, Krisenbewältigung⁷⁵
- » Personalarbeit überprüfen und weiterentwickeln⁷⁶
- » Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt: historisch und systematisch⁷⁷
- » Sexuelle Identität und Sexualmoral⁷⁸
- » Selbstverständnis des Weiheamts⁷⁹
- » Macht, Partizipation und Gewaltenteilung⁸⁰
- » Geschlechtergerechtigkeit⁸¹

2021 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen Bischof Overbeck übergeben. In einem ersten Schritt wurde eine Steuerungsgruppe beauftragt, mit Hilfe externer Unterstützung die vorgelegten Empfehlungen der Projektgruppen zu sichten, zu sortieren und zu priorisieren. Insbesondere die Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Prävention und Intervention sollten dabei bevorzugt umgesetzt werden.

In Bezug auf Prävention werden folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung formuliert, die hier lediglich kursorisch aufgeführt werden⁸²:

- » Weiterentwicklung von Vernetzung und Zusammenarbeit
- » Unterstützung der Verantwortlichen vor Ort im Rahmen klar strukturierter und zentraler Angebote
- » Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen guten Standards in der Präventionsarbeit
- » Aufbau einer neuen, zentralen webbasierten Informations- und Kommunikationsplattform seitens des Bistums

In Bezug auf die Intervention werden unter anderem folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- » Verbesserung des Umgangs mit Betroffenen
- » Benennung eines Interventionsbeauftragten
- » Einrichtung eines Betroffenenbeirats
- » Verbesserung des Umgangs mit irritierten Systemen

75 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/priesterliche-lebenssituation-in-ausbildung-und-dienst-reflektieren-und-verbessern>. Abruf 23.09.2022.

76 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/personalarbeit-ueberpruefen-und-weiterentwickeln>. Abruf 23.09.2022.

77 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/aufarbeitung-des-umgangs-mit-sexualisierter-gewalt-historisch-und-systematisch>. Abruf 23.09.2022.

78 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/sexuelle-identitaet-und-sexualmoral>. Abruf 23.09.2022.

79 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/selbstverstaendnis-des-weiheamts>. Abruf 23.09.2022.

80 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/macht-partizipation-und-gewaltenteilung>. Abruf 23.09.2022.

81 Ergebnisse der Projektgruppe: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/geschlechtergerechtigkeit>. Abruf 23.09.2022.

82 <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-und-missbrauch/konsequenzen-aus-missbrauchsstudie/praeventionsmassnahmen-ueberpruefen-weiterentwickeln-und-verbessern>. Abruf 20.9.2022.

10.9 Weiterentwicklung der Personalarbeit für das pastorale Personal – das Gutachten von KPMG

Ein zentrales Element des Maßnahmenpakets, das das Bistum Essen als Reaktion auf die Ergebnisse der MHG-Studie initiierte, bestand in der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG. Ziel dieses Vorhabens war die Analyse der bestehenden Personalarbeit (bezogen auf das pastorale Personal) sowie die Identifikation konkreter Weiterentwicklungserfordernisse. Die von KPMG durchgeführte Analyse beinhaltet sowohl eine betriebswirtschaftliche als auch sozialwissenschaftliche Perspektive auf das Personalmanagement im Bistum. Auch wenn nur an wenigen Stellen explizit auf die Prävention sexualisierter Gewalt Bezug genommen wird, werden bereits in der Beschreibung des Status Quo Defizite erkennbar, die als Risikobedingungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt verstanden werden können⁸³:

„Die betriebswirtschaftliche Analyse hat gezeigt, dass Prozesse bisher nicht formal oder nur unvollständig definiert wurden. Es wurde festgestellt, dass die formale Organisation von der tatsächlichen Organisation abweicht und Rollen unklar beschrieben sind. Dies betrifft insbesondere die Entscheidungskompetenzen und die Rolle des Bischofs in Personalangelegenheiten. Erhebliche Defizite wurden in einer unzureichenden technischen Unterstützung der Prozesse sowie der Dokumentation sichtbar, vor allen Dingen in Bezug auf die Personalakte als zentrales Dokumentationsinstrument der Personalarbeit. Formulare, Vorlagen und Regelwerke werden nur in einzelnen Prozessen eingesetzt. Eine flächendeckende Standardisierung, klare Entscheidungskriterien und methodische Unterstützung der Personalarbeit sind nicht vorhanden.“

Außerdem: „Die Kulturanalyse zeigt einen starken Fokus auf Einzelfälle statt eines regelbasierten Vorgehens in der Personalarbeit auf. Der Versuch einer besonders fürsorglichen Arbeitsweise ermöglicht hier – auch unbeabsichtigt – bei fehlenden Rahmenbedingungen in Form von Richtlinien, Zuständigkeiten und Entscheidungskriterien die Ausübung und Sicherung von persönlicher Macht. Die Personalarbeit für das pastorale Personal scheint innerhalb der Hauptabteilung Personal und Verwaltung isoliert zu sein. Dabei deutet sich eine unzureichend entwickelte Konfliktkultur und ein mangelnder Umgang mit Fehlverhalten an. Für die Anforderungen einer professionellen Personalverwaltung scheinen die eingesetzten Mitarbeiter*innen mit einer intensiven, persönlichen Betreuung den falschen Schwerpunkt gesetzt zu haben. Ihr hohes, persönliches Engagement kann dabei langfristig nicht die Implementierung weiterer, auch IT-gestützter Werkzeuge im Bereich der Personalarbeit kompensieren.“

Das Bistum Essen hat die in der KPMG-Analyse formulierten Empfehlungen auf seine Agenda zur Weiterentwicklung seiner Personalarbeit für das pastorale Personal gesetzt⁸⁴. Auch wenn die Effekte dieser vielfältigen Maßnahmen schwer operationalisierbar sind, ist hiervon ein Professionalisierungs- und Strukturierungsschub zu erwarten, der die Personalarbeit unabhängiger von

⁸³ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/mhg/ergebnisse/20210108_Bericht_Personalarbeit_Pastoral_Bistum_Essen_Final.pdf [S. 1]

⁸⁴ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/mhg/ergebnisse/210106_Ergebnisse_der_KPMG-Untersuchung.pdf

persönlichen Verstrickungen und Loyalitäten zu machen verspricht. Ob dies zu einer verbesserten Prävention und Intervention in Bezug auf sexualisierte Gewalt beiträgt, wird auch davon abhängig sein, wie sich das Bistum Essen zum traditionellen Verständnis der katholischen Kirche zu den Themen Macht, Hierarchie und Geschlechterrollen positioniert.

10.10 Entwicklung Institutioneller Schutzkonzepte 2014–2018

Von den Präventionsbeauftragten der NRW-Bistümer wird 2014 ein Entwicklungsprozess zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen initiiert. 2015 wird dazu ein Abschlussbericht veröffentlicht.⁸⁵ 2016 werden auf der Website der Präventionsbeauftragten diverse Materialien veröffentlicht, unter anderem eine Orientierungshilfe zur Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und im Krankenhaus.⁸⁶

2018 wird ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen veröffentlicht, das im November 2018 in Kraft tritt.⁸⁷ (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel „Schutzkonzepte im Bistum Essen“). Es handelt sich dabei um eine Ausbuchstabierung und Konkretisierung der Präventionsordnung im Sinne von Ausführungsbestimmungen, aber auch um viel mehr: Man sieht eine deutliche Veränderung der grundsätzlichen Haltung von den ersten Ansätzen der Prävention hin zu einer Thematisierung der Kultur von Institutionen: Präventionsarbeit soll nicht nur sexualisierte Gewalt verhindern, sondern auch aktiv „eine Grundstruktur für achtsames und respektvolles Miteinander ... implementieren“ (Punkt 3 ISK). Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt werden zugleich auch als Machtmissbrauch und als Angriff auf die Würde von Personen definiert. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass ein institutionelles Schutzkonzept einen „administrativ implementierten Qualitätsentwicklungsprozess“ beinhaltet, „der damit erkennbar und nachvollziehbar ist und das Ziel hat, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung nachhaltig zu fördern“ (Punkt 3, ISK).

Bei Einstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gefordert, das alle fünf Jahre erneuert werden muss. Auch Ehrenamtliche und einzustellende Honorarkräfte der Team- oder Referatsleitungen in der Abteilung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen ein EFZ vorlegen, das ebenso alle fünf Jahre erneuert werden muss. Eine Selbstauskunftserklärung muss ebenfalls unterschrieben werden.

Daneben werden Leitlinien zum achtsamen Umgang definiert: „*Dabei gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander*“ (ISK, Punkt 6). Diese Vorgaben fungieren in Gestalt eines Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Generalvikariates und der an-

85 https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/praevention/ISK/2015.07.30_Abschlussbericht_01.pdf. Abruf 24.9.2022.

86 https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/praevention/2016.04.21_Mantelschutzkonzept.pdf. Abruf 24.09.2022.

87 https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/Personalentwicklung_und_Gesundheit/Institutionelles_Schutzkonzept.pdf. Abruf 24.9.2022.

geschlossenen Einrichtungen als Verpflichtungserklärung zur Einhaltung unterzeichnet werden muss. Der Kodex gilt auch für alle Ehrenamtlichen und Honorarkräfte der Abteilung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Zudem werden thematische Hinweise auf wichtige Bereiche der Zusammenarbeit gegeben, die beachtet werden müssen: Sorgsame Gestaltung von Distanz und Nähe, Angemessenheit von Körperkontakt, d.h. „ausnahmsloser Respekt des Willens der Schutzperson“, wertschätzende, respektvolle Sprache und Wortwahl, Beachtung der Intimsphäre, reflektierte Handhabung von Geschenken, umsichtiger Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien, Unzulässigkeit jeder Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung bei erzieherischen Maßnahmen.

In Punkt 7 des ISK werden Beschwerdewege definiert und in Punkt 8 Fall- und Qualitätsmanagement ausformuliert, während sich Punkt 9 der Aus- und Fortbildung widmet: „Die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen ist verpflichtend und bei Verweigerung sind arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen.“ Inzwischen wird auch zur Teilnahme an einer Vertiefungsveranstaltung verpflichtet, spätestens nach fünf Jahren.

In Punkt 10 wird die Entwicklung von konkreten und geeigneten Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gefordert, die spezifisch an das jeweilige Arbeitsfeld bzw. die konkrete Organisationseinheit angepasst werden müssen.

In Punkt 11 werden die Aufgaben der Präventionsfachkraft für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen definiert: Sie

- » „kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- » fungiert als Ansprechpartner*in für Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- » ist federführend tätig bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung der institutionellen Schutzkonzepte,
- » bemüht sich um die Platzierung des Themas „sexualisierte Gewalt“ in den Strukturen und Gremien des BGV (Bischöflichen Generalvikariats),
- » berät bei Planung, Organisation und Durchführung Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- » trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
- » ist aus präventionspraktischer Perspektive für den Fort- und Weiterbildungsbedarf verantwortlich und
- » ist Kontaktperson für die Präventionsbeauftragte des Bistums.“

(Zum Problem der strukturellen Überforderung von Präventionsfachkräften siehe das Kapitel „Schutzkonzepte im Bistum Essen“).

Was in diesem Schutzkonzept noch fehlt, ist die Thematisierung der Begleitung der Tätern, die aber von der Präventionsbeauftragten im Bistum Essen initiiert wird:

„Dann finde ich, was wir auf den Weg gebracht haben, ist die Begleitung der Täter, das ist auch in einer Arbeitsstabssitzung gewesen, dass gefragt wurde, erhalten denn – also von irgendeinem aus dem Gremium – halten denn eigentlich die Täter sich an die Auflagen? Und dann haben wir uns angeguckt und haben gedacht, das hat noch keiner mal wirklich überprüft. Dann haben wir diese AG Bewährungshilfe eingerichtet, dann haben wir erstmal alle Akten nochmal geguckt, welche Auflage haben die denn. ... Das finde ich, ist ein Fortschritt gewesen, weil einfach auch nochmal deutlich geworden ist, dass kein Mensch das kontrolliert hat. Und manch einer wohnte z.B. direkt neben einem Kindergarten, was gar nicht ging, was gar nicht bis dahin aufgefallen war. Die Kontrolle ist, glaub ich, auch ein ganz wichtiger Aspekt.“

Für die Aufsicht von Tätern wurde eine AG Bewährungshilfe eingerichtet. Ebenfalls wird die Begleitung von „irritierten“ Systemen noch nicht einbezogen, was aber ein durchaus wichtiger Punkt bei der Aufarbeitung ist, so der Interventionsbeauftragte, der dies als Teil seines Aufgabenspektrums ansieht (siehe unten, 2.9).

Auch die von vielen Seiten wiederholte Dringlichkeit der Veränderung der hierarchischen Strukturen in der katholischen Kirche wird im ISK des Bischöflichen Generalvikariats nicht thematisiert.

Auf der Internetseite <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt> werden umfangreiche Materialien zum Thema Prävention und Intervention zur Verfügung gestellt: Podcast zum Thema⁸⁸ – Leitfäden zur Erstellung von Schutzkonzepten und weitere Materialien für diesen Bereich. Von jeder katholischen Einrichtung im Bistum Essen und auch von den Pfarreien wird die Erstellung und ständige Weiterentwicklung von Schutzkonzepten erwartet. Die Beratung dazu sieht die Präventionsbeauftragte als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Sie konstatiert im Interview im August 2021 dazu folgendes:

„Es gibt viele Anfragen zu den Schutzkonzepten so, da sind wir relativ gut aufgestellt, dass viele Einrichtungen bis auf – tatsächlich werden es immer weniger, es sind nur vier Pfarreien, die kein erstes Schutzkonzept abgegeben haben – da sind viele jetzt schon dabei, die zweite Überarbeitung, manche schon die dritte Überarbeitung zu machen. Das ist in der Beratung sicherlich ein Schwerpunkt, und es sind viele Fragen, die mich da ereilen“.

10.11 Berufung eines Interventionsbeauftragten und Einrichtung einer Stabsstelle Prävention und Intervention 2020

Aufgabe des Interventionsbeauftragten ist das konkrete Fallmanagement, also der Umgang mit einer Tat, ihre Aufarbeitung bis hin zur Weitergabe des Falls an die Staatsanwaltschaft. Diese Arbeit hängt unmittelbar mit einem konkreten Vorfall zusammen und wird in enger Kooperation mit der Präventionsbeauftragten geleistet:

⁸⁸ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/augen-auf-und-hingeht-bistum-essen-bringt-praeventions-podcast-an-den-start>. Abruf 23.09.2022.

„Es kristallisiert sich heraus, dass ich für die Fallsteuerung und Fallberatung zuständig bin und auch für alle Fälle, die im weitesten Sinne etwas mit Gewalt zu tun haben. Damit ist gemeint, ab dem Zeitpunkt, wenn sich Betroffene oder deren Kontaktpersonen an mich wenden oder ab dem Zeitpunkt, wenn ich durch die unabhängige Beauftragte eine Meldung bekomme, also ab dem Zeitpunkt, wo klar ist, dass es Menschen gibt, die ein Interesse daran haben, dass die Institution Bistum Essen an der Intervention eines Falles beteiligt ist, bin ich zuständig, das Management in diesem Fall zu koordinieren, zu steuern. Das hat vor allen Dingen was damit zu tun, die Kommunikation, die in dem Zusammenhang läuft, zu überblicken und voranzutreiben.“ (Interventionsbeauftragter).

Fälle beginnen häufig mit einer Meldung an die unabhängige Beauftragte, bei der sich Betroffene auch anonym beraten lassen können. Der Interventionsbeauftragte beschreibt den Umgang mit einem Fall folgendermaßen: Wenn die Betroffenen wollen,

„dass interveniert wird, also raus aus der Anonymität, ... schreibt die unabhängige Beauftragte eine Meldung – die schreibt sie ohnehin, aber möglicherweise eben anonym – diese Meldung bekommen der Bischof, der Generalvikar und ich. In der Meldung ist im besten Falle der Ort benannt, wo es zu Missbrauch gekommen ist, damit ist gemeint, Situation, Einrichtung etc., die Person, die beschuldigt ist und die Person, die betroffen ist. Ab dem Zeitpunkt wird dieser Fall A dem Interventionsstab vorgestellt, in dem sitze ständig ich in Vertretung des Generalvikars, zudem der Leiter der Stabsabteilung Recht, der Leiter der Stabsabteilung Kommunikation und falls Kleriker beschuldigt werden, der Personaldezernent. Diese Menschen beraten mich, wie wir intern, systemisch solche Fälle bearbeiten können. ... Um dann zu planen, wie das Gespräch mit dem Beschuldigten stattzufinden hat, um gegebenenfalls eine Strafanzeige zu stellen und parallel mit der Abteilung Kirchenrecht schon in Kontakt zu treten, dass wenn eine Strafanzeige gestellt wird, in deren Folge ein kirchenrechtliches Verfahren investiert wird oder, wenn keine Strafanzeige gestellt wird, auf jeden Fall ein kirchenrechtliches Verfahren zu organisieren.“

Die unabhängige Ansprechperson des Bistums wird im Verfahren – im Interesse der Betroffenen – über die jeweiligen Schritte, d. h. über die geplanten Interventionen und deren Ergebnisse informiert, so dass sie entsprechend Auskunft geben kann. Im Umfeld der Täter kann es oft zu Irritationen kommen – man kann es einfach nicht glauben, der Täter war möglicherweise beliebt, große Verunsicherungen können die Folge sein, auch entstehen häufig soziale Spaltungen: Ein Teil der Menschen im Umfeld leugnet die Möglichkeit sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeit durch diesen Täter, ein Teil ist von der Schuld überzeugt – daher ist auch die Arbeit mit den „verstörten“ Systemen notwendig. So berichtet der Interventionsbeauftragte:

„Und zuletzt gucken wir natürlich auch auf die irritierten Systeme, wie wir da intervenieren. Das heißt, am Ende des Interventionsstabs, wenn alles richtig gut und sauber läuft und alle Informationen vorhanden sind, habe ich einen Termin mit dem leitenden Pfarrer oder mit der

Einrichtungsleitung des irritierten Systems auf der Agenda, einen Termin mit dem Beschuldigten, den ich zusammen mit dem Personaldezernenten wahrnehme und gegebenenfalls einen Termin für den Abteilungsleiter der Stabsabteilung Recht, mit der Oberstaatsanwältin und/oder mit dem Kirchenrechtler hier bei uns im Haus.“

Zudem wird zur Nachsorge Supervision angeboten.

*„Er (der Interventionsbeauftragte) geht vor Ort in die ‚irritierten Systeme‘, wenn zum Beispiel in einer Pfarrgemeinde ein Übergriff gegen einen Minderjährigen geschehen ist, und organisiert dort als Erstes Hilfe für Kind, Eltern, Familie und Umfeld. Aber auch in der Pfarrei wird es Irritation, Wut und Unsicherheit geben. Die Aufgabe des Interventionsbeauftragten ist es hier, die Sachlage zu klären, gegebenenfalls Beratung in Rechts- und Öffentlichkeitsfragen zu vermitteln und die Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit zwischen Hauptamtlichen und Gemeinde wiederherzustellen. Für die Nachsorge in den ‚irritierten Systemen‘ stehen sechs speziell in Fragen klerikalen Machtmissbrauchs geschulte Supervisions-Kräfte bereit.“⁸⁹ (Bistumsvertreter*in)*

Dennoch ist mit der Funktion des Interventionsbeauftragten seiner eigenen Ansicht nach auch die Gefahr verbunden, dass das Problem sexualisierter Gewalt sozusagen in seine Verantwortung abgeschoben ist, insbesondere wenn durch diese Funktion die Präventionsbeauftragte ersetzt werden soll, wie das in manchen Bistümern der Fall ist, da es seiner Meinung weitergehend auch um die Veränderung der Kultur geht, von Macht- und Hierarchiestrukturen:

„Was mich ein bisschen bedenklich stimmt, ist, dass jetzt grade mit den Interventionsbeauftragten, die jetzt in vielen Bistümern neu eingestellt werden, die Verantwortlichen in den Bistümern vor Ort sich Abkürzungen erhoffen, weil die (Interventionsbeauftragten) kümmern sich ja jetzt um die Fälle adäquat, und dann ist ja für die Betroffenen auch alles gemacht. Und ich versuche immer, an der Stelle auch immer wieder deutlich zu machen, ich bin nicht die Person, um die es geht. Es geht – also, wenn Personen für diesen Kulturwandel wirklich relevant sind, dann die Präventionsbeauftragten. Ich bin lediglich die Person, die, ich sag mal als exemplarisches Beispiel, die Fälle bearbeitet und Orientierung gibt für diejenigen in den Orten und Einrichtungen, die das zukünftig auch machen wollen und sollen.“

Um die Zusammenarbeit zwischen Präventionsbeauftragter und Interventionsbeauftragtem zu fördern, wurde 2020 die Stabsstelle Prävention und Intervention aus diesen beiden Funktionen mit direkter Anbindung an den Generalvikar eingerichtet, womit hierarchische Wege verkürzt und vereinfacht wurden.

Als längerfristiges Ziel wird angegeben, sowohl als Funktion als auch als Person des Interventionsbeauftragten im Bistum in allen Bereichen bekannt zu werden und Menschen zu ermutigen, sich auch im Vorfeld von massiver sexualisierter Gewalt zu melden und sich beraten zu lassen:

⁸⁹ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/achtsamer-umgang-miteinander-tut-allen-gut>, Abruf 22.09.2022.

„Das heißt, wir müssen uns erstmal allen kirchlichen Rechtsträgern vorstellen und allen nebenstehenden Trägern, die mit uns kooperieren. Und dann müssen wir natürlich über die Kanäle auch funken, die bekannt sind. Also wir müssen z.B. mich als Interventionsbeauftragten, als neue Person, aber auch die neue Kollegin in der Prävention ... benennen ... aber ich glaube, wenn man über so viele Kanäle wie möglich uns benennt, umso leichter ist es, uns bekannt zu machen. Wir müssen uns sicherlich auch die Wege definieren, über die mit uns Kontakte aufgenommen werden kann. Und zwar müssen die niedrigschwelliger sein. Ein operatives Ziel ist es also, dass die Menschen nicht nur per Mail und Telefon sich an uns wenden können, sondern es muss Kontaktformulare geben, es muss Chats geben, wo die Leute wirklich anonym mit uns Kontakt aufnehmen können und zwar schnell. ... Die Menschen müssen schlichtweg wissen, dass jede Form von Gewalt gemeldet werden soll. Also die Erfahrung ist ja, dass die Menschen glauben, na ja, sexualisierte Gewalt – also ab Missbrauch ist es schlimm, da müssen wir uns melden. Aber das reicht ja überhaupt nicht – also da auch weiter zu propagieren, wie die Strategien von Tätern sind und dass man schon beim Bauchgefühl, weil es unangemessene Berührungen gibt, dass man sich da melden darf und sich zumindest beraten lassen kann. Das müssen wir weiter bekanntmachen.“

Er betont zudem, dass die Anliegen von Prävention und Intervention im Bistum Essen von Generalvikar und Bischof mitgetragen werden und auch die Letztverantwortung bei ihnen liegt:

„Ich lasse mich nicht zum besseren Strohmann machen, die Letztverantwortung bei all dem, was ich tue, muss immer auch beim Generalvikar liegen und beim Bischof. Denen gegenüber muss ich mich rechtfertigen, ja. Aber es muss klar sein, dass ich in solchen Fällen nicht – ich weiß nicht, wie man es beschreiben soll – dass ich nicht außerhalb des Systems stehe, das tue ich nicht. Ich bekomme Geld von diesem System um diese Tätigkeit zu machen.“

10.12 Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie 2021 zur historischen und systematischen Aufarbeitung – Ausschreibung einer Evaluation von präventiven Ansätzen durch die 5 NRW Bistümer

Auch die historische und systematische Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in vorliegendem Bericht kann als ein zusätzlicher Meilenstein in der Entwicklung von Prävention und Intervention betrachtet werden. Die Ergebnisse sollen Basis für weitere zielgerichtete Prävention und Intervention werden.⁹⁰

2021 wird eine wissenschaftliche Evaluation von präventiven Ansätzen durch die fünf Bistümer in NRW ausgeschrieben.⁹¹

⁹⁰ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/missbrauchsstudie-nimmt-bistum-und-pfarreien-in-den-blick> 23.09.2022; <https://www.ipp-muenchen.de/praxisforschung/aufarbeitung-sexualisierter-gewalt-im-bistum-essen-von-1958-bis-heute>. 23.09.2022.

⁹¹ <https://www.bistum-essen.de/pressemenu/artikel/erstmal-wissenschaftliche-evaluation-kirchlicher-praeventionsarbeit>. Abruf 24.09.2022

10.13 Einberufung eines Betroffenenbeirats 2021

2021 wird ein Betroffenenbeirat einberufen. An einer ersten Sitzung nahmen 46 Personen aus dem Kreis der Betroffenen im Bistum Essen teil, an einer zweiten Sitzung 24 Betroffene. Neun der Anwesenden erklärten sich bereit, künftig in einem Gremium mitzuarbeiten, das den Betroffenen eine Stimme und die Möglichkeit geben soll, ihre Belange, Anliegen und Interessen in die laufende Aufarbeitung des Missbrauchsskandals einzubringen. Längerfristig soll der Beirat die Präventionsarbeit kritisch begleiten – die Konzeption wird aktuell unter Beteiligung der Betroffenen entwickelt.⁹²

10.14 Überarbeitete Präventionsordnung 2022

Am 1. Mai 2022 trat eine neue, wesentlich umfassendere Präventionsordnung in den fünf katholischen Bistümern in Nordrhein-Westfalen in Kraft, die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“.⁹³ Im Unterschied zu den Präventionsordnungen von 2010 und 2014 werden die Ziele wesentlich umfangreicher definiert. Es geht nicht mehr nur reaktiv um die Vermeidung von sexualisierter Gewalt und sexualisierter Übergriffe, sondern im positiven Sinn wird zu einem aktiven Handeln aufgefordert, hin zu einer Erziehung, die die Würde und Integrität der Menschen wahrt sowie menschliche und geistliche Entwicklung fördert. Sexualität wird als „Geschenk Gottes“ definiert. Sexuelle Bildung ist Bestandteil professioneller Arbeit.

Strukturen und Prozesse der Evaluation sollen transparent gemacht werden und die relevanten Personengruppen partizipativ an Präventionsangeboten beteiligt sein. Ziel ist die Schaffung einer „achtsamen Kultur“.

Auf der Basis von Risiko- und Potenzialanalysen soll jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln. Institutionelle Schutzkonzepte, die bisher nur eingereicht werden mussten, sollen fachlich bewertet werden. Die Einreichenden erhalten eine qualifizierte Rückmeldung. Es sollen Qualitätsstandards für präventive Maßnahmen entwickelt werden.

10.15 Fazit

Die in diesem Kapitel skizzierte Entwicklungen machen Veränderungen im Bereich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt deutlich, die das Bistum Essen in gewisser Weise als lernende Organisation erscheinen lassen. Einerseits profitierte das Bistum von gesellschaftlichen Impulsen sowie entsprechenden Strukturvorgaben der Deutschen Bischofskonferenz, andererseits werden auch eigenständige Initiativen des Bistums erkennbar, wie z.B. die Beauftragung der Kanzlei axis mit der Prüfung von Akten im Jahr 2012, die Einrichtung von Projektgruppen im Gefolge der Veröffentlichung der MHG-Studie oder die strukturelle Trennung von

⁹² <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/betroffene-im-bistum-essen-einigen-sich-auf-beiratsmitglieder>. Abruf 26.09.2022.

⁹³ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/neue-praeventionsordnung-tritt-in-kraft>. Abruf 23.09.2022.

Prävention und Intervention durch die Ernennung entsprechender Beauftragter auf Bistums-ebene. Weiterentwicklungen zeigen sich auch in einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Dialektik zwischen „Struktur“ und „Haltung“ in Bezug auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Prävention wird im Laufe der Zeit immer stärker nicht nur als Vehikel für Organisationsentwicklung gesehen, sondern auch als wirksame Möglichkeit, um längst überfällige Veränderungen in der katholischen Kirche anzustoßen, die u.a. mit Fragen von Macht, Hierarchie, Geschlechtergerechtigkeit und Sexualität zu tun haben. Weitere Entwicklungen werden sich daran messen lassen müssen, inwieweit die ambitionierten Vorhaben des Bistums Essen in den Gemeinden und Einrichtungen auf Resonanz stoßen. Dabei sollten Bottom-Up-Prozesse erkennbar werden, die zu einem fortschreitenden Kulturwandel und weiterer Verbesserung der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu kann nicht nur ein systematischer Einbezug Betroffener bei der Planung von Maßnahmen beitragen, sondern auch eine noch genauere Berücksichtigung von Umsetzungsproblemen auf der Ebene von Einrichtungen und Kirchengemeinden.

10.16 Exkurs – Umgang der Verantwortlichen im Bistum Essen mit einem aktuellen Fall

Die Schere zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der oben ausgeführten Entwicklung der Prävention im Bistum Essen lässt sich anhand eines aktuellen Falles dokumentieren, den wir im Folgenden beschreiben. Es geht um sexualisierte Grenzverletzungen durch einen Pfarrer im Bistum Essen, die 2013 aktenkundig wurden. 2022 gab es erneute Meldungen von Grenzverletzungen durch diesen Pfarrer.

2013

Der Fall des Pfarrers Z. war zunächst gar nicht Teil der Akten, die dem IPP vorlagen. Gegen Pfarrer Z. lagen Meldungen von grenzverletzendem Verhalten aus dem Jahr 2013 vor. Aus dem Protokoll des Gesprächs bei der bischöflichen Beauftragten zusammen mit der stellvertretenden Personaldezernentin berichtete der Messdiener Oskar H. zusammen mit seinem Messdienerkollegen Siegfried C. aus der Pfarrgemeinde von Pfarrer Z., dass Pfarrer Z. im zurückliegenden halben Jahr fast täglich das Gespräch mit ihm gesucht habe. Oskar H. fühlte sich bedrängt und suchte vergeblich nach einer Möglichkeit, sich freundlich aber bestimmt abzugrenzen. Oskar H. und sein Messdienerkollege Siegfried C. gaben weiter zu Protokoll, dass der Pfarrer immer wieder versuche, den Kontakt zu den Messdienern zu intensivieren. Er lud die Jungen auch zu sich nach Hause ein. Bei solchen Treffen gab es Alkohol. Bei einer dieser Gelegenheiten habe sich Pfarrer Z. über Oskar H. gebeugt. Dieser fühlte sich dadurch bedrängt und berichtet weiter, dass ihm Pfarrer Z. eines Tages einen Zettel hingelegt habe, auf dem stand er, der Pfarrer, sei schwul. Bei Oskar verdichtete sich der Eindruck, der Pfarrer versuche, eine sexuelle Beziehung mit ihm anzubahnen. Der Eindruck wurde durch Briefe verstärkt, die auf offiziellem Pfarramtspapier geschrieben, sehr persönliche, emotionale und sexualisierte Äußerungen enthielten. Oskar berichtet auch, dass Pfarrer Z. ihn als einzigen in der Gruppe bei der Begrüßung oder Verabschiedung immer umarme.

Die beiden Messdiener erzählen weiter, dass sie mit ihren Eltern über das Verhalten von Pfarrer Z. gesprochen hätten. Außerdem haben sie auch mit den Messdienern gesprochen und vereinbart, dass sie den Kontakt mit Pfarrer Z. allein vermeiden sollten.

Die beiden Melder betonen, dass sie das Verhalten des Pfarrers als unangenehm wahrnehmen und dass sie vermeiden wollen, dass Pfarrer Z. eines Tages richtig übergriffig wird.

Auch ein anderer Messdiener aus der Gemeinde von Pfarrer Z., gab gegenüber der bischöflichen Beauftragten häufiges unangemessenes Verhalten von Pfarrer Z. zu Protokoll. Hierunter waren Treffen, bei denen der Pfarrer den Jugendlichen viel Alkohol anbot, lockere, manchmal zweideutige Sprüche, dass der Pfarrer erkennbar die Nähe von Oskar H. suche und eine Situation, bei der der Pfarrer, nicht mehr nüchtern, seine Hand auf den Oberschenkel eines Jungen legte. Der Melder sei sofort eingeschritten, so dass Z. seine Hand wieder zurückgezogen habe.

Die Melder sind damit einverstanden, dass der gesamte Vorgang dem Personaldezernenten übergeben wird, um personalrechtlich auf den Pfarrer einzuwirken.

In einer Stellungnahme schreibt der Kirchenrechtler des Bistums, die Vorgänge seien gravierend, wenn auch nicht strafrechtlich relevant. Er hält eine kanonische Verwarnung für möglich, aber nicht angemessen und schlägt stattdessen eine Vereinbarung vor. Nach dieser Vereinbarung wird Pfarrer Z. die Arbeit mit den Messdienern und die Jugendarbeit an ein anderes Mitglied seines Pastoralteam übertragen und dies in der Gemeinde bekanntmachen. Pfarrer Z. wird sich im persönlichen Kontakt mit Jugendlichen sehr zurückhalten und sie weder alleine noch in Gruppen im Pfarrhaus oder an sonstigen Orten treffen. Er wird an keinen Freizeitmaßnahmen mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mehr teilnehmen. Pfarrer Z. wird einen ärztlichen Termin vereinbaren, um eine „Standortbestimmung“ vorzunehmen und eine ärztliche Stellungnahme zu einer möglichen nicht näher präzisierten Suchtgefahr vorlegen. Auf dieser Basis wird er mit dem Personaldezernenten beraten, welche Schritte möglich sind, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Mitarbeitenden von Pfarrer Z. in der Gemeinde werden informiert. Bei Nichteinhalten der Vereinbarung können auch weitere Schritte bis hin zur Amtsenthebung ergriffen werden.

Dieser Vorgang von 2013 wurde als Personalsache begriffen und nicht als Missbrauchsfall. Pfarrer Z. ist in keiner der Listen bzw. Akten zu beschuldigten Priestern enthalten.

Ob die Einhaltung der Vereinbarung mit Pfarrer Z. jemals überprüft wurde, ist unklar.

2022

Im Frühjahr 2022 meldete sich ein junger Mann, Emil V., zu dem Zeitpunkt 21 Jahre alt, Mitglied einer Pfarrgemeinde im Bistum Essen, beim IPP, um seiner Verunsicherung darüber Ausdruck zu geben, dass das Bistum die Meldung von grenzverletzendem Verhalten eines Pfarrers nicht mit Nachdruck verfolgt.

Im Oktober 2021 nahm Emil V. zusammen mit einem anderen Gemeindemitglied – beide engagiert in der Jugendarbeit – Kontakt zum Bistum auf, um eine Meldung abzugeben.

Der zuständige Gemeindepfarrer Z. falle wiederholt durch grenzverletzendes Verhalten gegenüber männlichen Jugendlichen auf. Im Einzelnen ging es um folgende Vorfälle:

Im Oktober 2020 war Emil V. bei Pfarrer Z. im Pfarrbüro, um Organisatorisches zu besprechen. Beim Abschied streichelte Z. Emil V. an der Schulter.

„Diese Geste hat sich nicht richtig angefühlt, das war eher halt – es war schon für mich übergriffig, weil er doch schon sehr nahekam und mich da halt umarmt hat.“

Im Sommer 2021 gab es ein gemeinsames Essen für einige der ehrenamtlich in der Jugendarbeit Engagierten. Bei diesem Essen trank Pfarrer Z. reichlich Alkohol und wurde verbal grenzverletzend. Er brüstete sich zum Beispiel damit, dass er als Priesterkandidat zum Glück nicht genau nach seinem Sexualleben gefragt worden sei. Da wäre er sonst durchgefallen. Bei anderen Gelegenheiten fiel er auch mehrmals durch unpassende sexualisierte Äußerungen auf. Etwa damit, dass man nicht wissen wolle, was er nicht unter seinem Messgewand trage. Oder dass der Kirchenchor für ihn wie Sex ohne Kondom sei.

Im September 2021 kam es zu einer weiteren grenzverletzenden Situation. Priester Z. kam in die Messdienersakristei (die er eigentlich nicht betreten sollte) und ging auf Emil V. zu, der zurückwich und schließlich in eine Ecke gedrängt wurde. Dann streichelte Z. den Messdiener an der Hüfte, was dieser als sehr unangenehm empfand, noch dazu weil er das Gefühl hatte, Pfarrer Z. würde eher etwas tiefer zielen. Emil V. konnte sich befreien und mied seitdem jede Begegnung mit Pfarrer Z.

Über das eigene Erleben hinaus hörte er von anderen, dass Pfarrer Z. mit den Messdienern und ehrenamtlichen in der Jugendarbeit engagierten per Messenger-Dienst chattete. Dabei gab es immer wieder Nachrichten, die mitten in der Nacht geschickt wurden, doppeldeutige Andeutungen enthielten und mit Kuss-Smileys versehen waren. In der Gemeinde sei es auch bekannt, dass der Pfarrer immer wieder den Kontakt zu 15-/16jährigen Jungen suche. Es würden Warnungen von Müttern und Messdienern ausgesprochen, z.B. man solle nicht mit Z. alleine sein. Der könne seine Finger nicht bei sich behalten.

Außerdem erfuhr Emil V. von Gemeindemitgliedern von den Vorfällen aus dem Jahr 2013. Aufgrund der geschilderten Grenzverletzungen macht sich Emil V. Sorgen um die Jugendlichen in der Gemeinde, die häufiger Kontakt zu Pfarrer Z. haben.

„...das Verhalten vom Pfarrer, das Gesamtbild ist distanzlos, grenzverletzend und vor allem auch austestend, dass er immer guckt, wie weit kann ich gehen. Ich stell mir die Frage, wie es Menschen geht, die sich nicht selbständig abgrenzen können.“

Die Meldung wurde von den unabhängigen Ansprechpersonen aufgenommen und protokolliert. In dem Protokoll steht, es gehe um grenzverletzendes, unangemessenes Verhalten des Pfarrers, das in Summe betrachtet werden müsse. In dem Protokoll steht auch Herr V. wünscht sich eine Offenlegung des Falls in der Gemeinde und ein Tätigkeitsverbot für Herrn Z. Als geplante Maßnahmen werden festgehalten:

- » Verfertigen des Protokolls
- » Rücksprache mit dem Interventionsbeauftragten
- » Gespräch mit dem Beschuldigten
- » Evtl. Empfehlung eines kirchenrechtlichen Verfahrens. Die unabhängigen Ansprechpersonen empfehlen die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung.

Der Interventionsstab empfiehlt, der Sache mit Nachdruck nachzugehen, auch wenn es sich bei den geschilderten Vorgängen nicht ohne weiteres um einen Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch im Sinne der Verfahrensordnung handeln würde.

Bischof Overbeck beauftragt den Kirchenrechtler mit der Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung zur Prüfung, ob Voraussetzungen für ein Amtsenthebungsverfahren vorliegen. Die Voruntersuchung wird im Mai 2022 abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Voraussetzungen zur Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens vorliegen. Es wird empfohlen, Pfarrer Z. im Zuge der Personalführung zu disziplinieren, etwa durch Coaching und geistliche Begleitung. Der Entwurf für das Dekret sieht vor, dass der Bischof verfügt, dass das Verfahren eingestellt wird. In Ermangelung hinreichender Gründe soll auch kein Verfahren im Sinne der Interventionsordnung eingeleitet werden sondern das weitere Vorgehen der Personalkonferenz übergeben werden.

Nachdem sich ein Kirchenrechtler eines anderen Bistums eingeschaltet hatte (auf Intervention von Emil V. hin), beschloss der Bischof allerdings, das Dekret so nicht zu unterzeichnen. Der externe Kirchenrechtler empfahl, eine sehr transparente und deutliche Auflistung von zu ergreifenden Maßnahmen und die genauen Schritte der Überprüfung derselben festzuhalten.

Emil V. gibt sich damit allerdings nicht zufrieden. Er wendet sich an die Staatsanwaltschaft, um sich beraten zu lassen – nicht um Anzeige zu erstatten. Daraufhin übergibt das Bistum den Vorgang mit allen Akten von sich aus der Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen aufnimmt. Nach Auskunft des Generalvikars empfahl die Staatsanwaltschaft, dass das Bistum während dieser Ermittlungen von sich aus nicht tätig wird, so dass gegenüber Pfarrer Z. bisher keine Maßnahmen ergriffen wurden.

Intern führte der widersprüchliche und in Teilen unprofessionelle Umgang mit den Meldungen zu Konflikten und Diskussionen. Deutlich wird in der Beschreibung dieses Falles, welche unterschiedlichen Loyalitäten und Verantwortungen zum Tragen kommen.

Auf der einen Seite geht es um einen Pfarrer des Bistums und die Prüfung der Vorwürfe, die gegen ihn erhoben wurden. In so einem Fall gilt natürlich auch die Unschuldsvermutung. Der Personaldezernent, zuständig für die Kleriker, hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Priestern. Auf der anderen Seite steht das geschilderte grenzverletzende Verhalten des Pfarrers, der sich Jugendlichen gegenüber unangemessen verhält, der offensichtlich Grooming, Anbahnung betreibt, auch dadurch, dass er engen Kontakt sucht und die Jungen betrunken macht. Diese Handlungen im Vorfeld von sexualisierter Gewalt und Missbrauch sind schwer zu benennen, schwer in den Griff zu bekommen (Heiliger, A. 2002). Dies zeigt sich auch daran, dass Emil Z. Worte in den Mund gelegt werden sollen, die eine rechtliche Behandlung des Falls eher ermöglichen. Emil Z. hat das abgelehnt und bleibt dabei, dass auch das Unbehagen der Jugendlichen und jungen Männer in der Gemeinde ernst genommen werden müsse. Die unabhängigen Ansprechpersonen sehen sich auf der Seite von Emil Z. und drängen auf eine angemessene Behandlung des Vorgangs.

Das Bistum hat sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung durch das Einschalten der Staatsanwaltschaft jegliche Bearbeitung des Falls eingestellt. So lange extern ermittelt wird, werden

keine Maßnahmen ergriffen. Sollte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellen, weil auch sie zu wenig rechtliche Eingriffsmöglichkeiten sieht, muss das Bistum wieder entscheiden, wie es aktiv wird.

Das Dilemma wird dadurch kaum gelöst. Der Vorgang verweist zum einen auf Handlungsmuster, die dem alten Reflex gehorchen, erst einmal zum Schutz der Institution und des Täters zu agieren. Es gilt, den Priesterkollegen so weit und so lange wie möglich zu entlasten. Zugleich zeigt dieses aktuelle Beispiel, wie verunsichert die Bistumsmitarbeitenden und –verantwortlichen nach wie vor im Umgang mit Betroffenen sind. Hin und hergerissen zwischen der Loyalität zum Priester und dem Anspruch, betroffenenorientiert zu handeln, verstricken sich die Beteiligten Bistumsmitarbeitenden in widersprüchliche Aussagen und Informationen und greifen auf das alte Muster der Bagatellisierung von Meldungen zurück. Als der Melder hartnäckig weiterfragt, reagieren die Bistumsmitarbeitenden mit Rückzug. Sie vermeiden die Kommunikation mit dem jungen Mann und reagieren erst dann wieder, wenn externe Autoritäten ins Spiel gebracht werden.

Der gesamte Vorgang verweist wiederum auf die komplexe Beziehung zwischen Priestern und der Personalabteilung des Bistums Essen. Einerseits sind die Priester Angehörige des Bistumpersonals und unterliegen Weisungen und Auflagen, haben die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt zu erfüllen. Andererseits haben sie qua Amt eine besondere Stellung im Bistum, weil sie durch die Weihe aus dem Kreis der weltlichen Mitarbeitenden hervorgehoben sind. Mit dieser besonderen Stellung ist auch ein besonderes Verhältnis zu den Gemeindemitgliedern verbunden. Die damit verbundene klerikale Macht kann als Klerikalismus verstanden werden.

„Klerikalismus meint ein hierarchisch-autoritäres System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position innehat. Sexueller Missbrauch ist ein extremer Auswuchs dieser Dominanz.“ (Dreßing et. al 2018, S. 13)

Schon die Autoren der MHG-Studie kommen zu dem Schluss, dass eine Auseinandersetzung mit Klerikalismus eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Weiheamt erfordert.

„Die Sanktionierung einzelner Beschuldigter, öffentliches Bedauern, finanzielle Leistungen an Betroffene und die Etablierung von Präventionskonzepten und einer Kultur des achtsamen Miteinanders sind dabei notwendige, aber keineswegs hinreichende Maßnahmen. Wenn sich die Reaktionen der katholischen Kirche auf solche Maßnahmen beschränken, sind solche grundsätzlich positiven Ansätze sogar geeignet, klerikale Machtstrukturen zu erhalten, da sie nur auf Symptome einer Fehlentwicklung abzielen und damit die Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Problem klerikaler Macht verhindern.“ (ebd. S. 17).

Diese grundsätzliche Auseinandersetzung erscheint auch bei Priestern angemessen, die ein grenzverletzendes, übergriffiges Verhalten zeigen – wie bei Pfarrer Z. gegenüber Jugendlichen. Es gibt aber auch unangemessenes, grenzverletzendes Verhalten gegenüber Erwachsenen und Erfahrungen von geistlichem Missbrauch, die auch auf Klerikalismus zurückgeführt werden können. Solche Beispiele wurden im Laufe der empirischen Arbeiten im Bistum Essen an das IPP herangetragen. Auch hier ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Klerikaler Macht notwendig, die über die Präventionsordnungen und -anstrengungen hinausgeht.

11 Schutzkonzepte im Bistum Essen – eine exemplarische Analyse

11.1 Einleitung

Da institutionelle Schutzkonzepte ein zentrales Element der Prävention von sexualisierter Gewalt bilden, werden Sie im vorliegenden Bericht einer genaueren Analyse unterzogen. Das damit verbundene Ziel besteht in der Identifikation von Stärken und möglichen Weiterentwicklungspotenzialen hinsichtlich der Implementierung und Funktionsweise bestehender Schutzkonzepte im Bistum Essen. Im Folgenden wird zunächst die Datengrundlage für die vorliegende Analyse erläutert. In einem zweiten Schritt folgt eine Beschreibung des übergeordneten Referenzrahmens der im Verantwortungsbereich des Bistums Essen entwickelten Schutzkonzepte. Die Teile drei und vier fokussieren direkt auf die identifizierten Stärken und Schwächen dieser Konzepte, um daraus im Schlussteil Empfehlungen für die weitere Entwicklung dieser Präventionsstrategie abzuleiten.

11.2 Datengrundlage

Das Bistum Essen stellte dem Forschungsteam eine exemplarische Auswahl von Schutzkonzepten zur Verfügung, die innerhalb des direkten Verantwortungsbereichs des Bistums entwickelt wurden. Im Dialog zwischen Bistumsvertreter*innen und dem Forschungsteam wurde vereinbart, dass in diesen Konzepten vor allem unterschiedliche Institutionstypen abgebildet werden sollten. Weder wurde der Anspruch erhoben, einen repräsentativen Querschnitt existierender Schutzkonzepte im Bereich des Bistums Essen zu analysieren, noch sollte es um eine dezidierte Qualitätskontrolle der zur Verfügung gestellten Konzepte gehen. Das Ziel bestand vielmehr in der Herausarbeitung zentraler Faktoren, die den Verantwortlichen des Bistums Essen eine Orientierung in Bezug auf die Frage geben sollten, was bei der Weiterentwicklung und zukünftigen Ausgestaltung von Schutzkonzepten besonders zu beachten ist.

Die Schutzkonzepte folgender Einrichtungen wurden dem Forschungsteam zum Verfügung gestellt:

- » Pfarrei St. Maria Immaculata (Meinerzhagen – Kierspe – Valbert)
- » Pfarrei Liebfrauen Bochum
- » Jordan-Mai-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung)
- » Gymnasium am Stoppenberg (Tagesheimschule)

- » Abtei-Gymnasium Duisburg-Hamborn
- » Kita-Zweckverband
- » Bischöfliches Generalvikariat

Zusätzliche wurden solche Interviews einer genaueren Auswertung unterzogen, in denen Bezugnahmen zum Thema „Schutzkonzept“ formuliert wurden. Dadurch konnten die Einschätzungen von 17 Personen in die Analyse mit einbezogen werden. Dabei handelt es sich um 7 Vertreter*innen des Bistums Essen, 4 Präventionsfachkräfte, 2 Betroffene, 2 Vertreter*innen von Institutionen und 2 Vertreter*innen von Gemeinden.

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Betrachtung des konzeptionellen Referenzrahmens aller Schutzkonzepte im Bistum Essen, der im nächsten Abschnitt dargestellt wird.

11.3 Regelungen zu Schutzkonzepten in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz und in der Präventionsordnung des Bistums Essen

Institutionelle Schutzkonzepte, die im Verantwortungsbereich des Bistums Essen entwickelt werden, müssen sich im Wesentlichen auf drei Regelungswerke beziehen, in denen sowohl inhaltliche Festlegungen vorgenommen als auch Verfahrenswege beschrieben werden. Dabei handelt es sich um (1) die Ordnung zur Prävention des Bistums Essen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die folgende Analyse bezieht sich vorwiegend auf die Präventionsordnung (PrävO) aus dem Jahr 2014, die den Referenzrahmen für die hier untersuchten Schutzkonzepte darstellte. Im Mai 2022 wurde eine überarbeitete Fassung der PrävO des Bistums Essen veröffentlicht. Auf diese wird dort, wo es angezeigt erscheint, ebenfalls Bezug genommen. (2) Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention des Bistums Essen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PrävO, Fassung aus 2014), (3) Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Rahmenordnung DBK, derzeit gültige Fassung aus 2020).

Das grundlegende Funktionsprinzip ist trotz der hypnotisch wirkenden Benennungen dieser Vorschriften sehr einfach: Institutionen, die ein Schutzkonzept im Verantwortungsbereich des Bistums Essen entwickeln, müssen sich nach der Präventionsordnung des Bistums und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen richten. Das Bistum selbst wiederum hat sich an der jeweils gültigen Fassung der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz zu orientieren.

Für alle drei hier erörterten Ordnungsvorschriften gilt, dass Bezugnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten einen wichtigen Teil in der Regelung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ausmachen. Im Folgenden werden diese konzeptionellen Referenzrahmen überblicksartig dargestellt, um bei der Analyse der institutionellen Schutzkonzepte entsprechende Bezugnahmen herstellen zu können.

Präventionsordnung des Bistums Essen (PräVO)

In der Präventionsordnung des Bistums Essen beziehen sich die oben erwähnten §§ 3 – 10 sowie § 12 unmittelbar auf die überwiegend inhaltliche Ausgestaltung von Schutzkonzepten. Die aktualisierte Präventionsordnung aus dem Jahr 2022 ist strukturell äquivalent zu jener aus dem Jahr 2014. Ein wichtiger Unterschied besteht aber darin, dass viele Aspekte, die 2014 noch in den Ausführungsbestimmungen festgelegt waren, nun direkt in die Präventionsordnung übernommen wurden.

In § 3 wird einleitend formuliert, dass jeder Rechtsträger entsprechend den §§ 4–10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen hat. Damit ist nicht nur eine grundsätzliche Verpflichtung festgelegt, solche Konzepte zu entwickeln, sondern diese auch an klar definierten inhaltlichen Maßgaben auszurichten. In weiterer Folge werden durch die §§ 4–10 obligatorische Bausteine institutioneller Schutzkonzepte vorgegeben. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass es im Fachdiskurs weder eine detaillierte Übereinkunft gibt, welche Elemente in einem Schutzkonzept berücksichtigt werden müssen noch wie diese zu benennen und auszugestalten sind. Die Heterogenität und Fluidität dieses Diskurses bildet sich im Transfer von Rahmenordnungen zu konkreten institutionellen Schutzkonzepten deutlich ab.

§ 4 beschreibt den Aspekt der „persönlichen Eignung“ von Personen, bei denen eine Zuständigkeit für die Zielgruppen präventiver Bemühungen besteht. (Hier wird nicht zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen unterschieden). Diese ist im Vorstellungsgespräch zu überprüfen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. In der Version von 2022 wurde die Überschrift „persönliche Eignung“ durch den Terminus „Personalauswahl und -entwicklung“ ersetzt.

§ 5 beschreibt Kontrollpraktiken zu dem, dass entsprechende Straftäter*innen nicht in der Arbeit mit der Zielgruppe eingesetzt werden dürfen. Diese umfassen die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstauskunftserklärung. Zudem werden die Personengruppen (Kleriker, Ordensangehörige, Pastoral- und Gemeindereferent*innen etc.) definiert, für die diese Vorschrift insbesondere zu gelten hat.

§ 6 schreibt die partizipative Entwicklung und Veröffentlichung eines Verhaltenskodex vor, der von Mitarbeitenden im jeweiligen institutionellen Kontext zu unterzeichnen ist und durch Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen gegebenenfalls ergänzt werden kann.

§ 7 regelt die Beschreibung von Beschwerdewegen für die Zielgruppen sowie für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Hier wird explizit vorgeschrieben, dass sowohl interne als auch externe Beratungsstellen zu benennen sind. Im Hinblick auf Akzeptanzfragen fällt auf, dass im Kontext institutioneller Schutzkonzepte keine Beschwerdewege für Mitarbeitende vorgeschrieben sind. In der Version von 2022 ist dieser Punkt deutlich präziser ausformuliert. Hier wird unter anderem beschrieben, dass die entsprechenden Verfahren in den Einrichtungen regelmäßig bekannt zu machen sind und dass Personen, die Kontakt mit Betroffenen und Täter*innen haben, kontinuierlich Supervision erhalten können. Wichtig ist vor allem auch, dass in der neuen Version nicht nur von „Beschwerdewegen“ die Rede ist, sondern von „Melde- und Beschwerdewegen“.

§ 8 bezieht sich auf die Verstetigung institutioneller Schutzkonzepte im Rahmen des Qualitätsmanagements. Festgelegt ist hier auch die Nachsorge in irritierten Systemen. Auch dieser Punkt

ist in der Version von 2022 vergleichsweise detaillierter dargestellt, wobei es vor allem Bezüge zu den Ausführungsbestimmungen aus dem Jahr 2014 sowie zur Präventionsordnung der DBK von 2019 gibt.

§ 9 schreibt vor, dass die Prävention sexualisierter Gewalt „integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung“ sowohl der haupt- als auch der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sein muss. In diesem Abschnitt werden auch zehn thematische Bereiche definiert, die im Rahmen solcher Maßnahmen vermittelt werden müssen. In der Version von 2022 heißt dieser Paragraf nicht mehr „Aus- und Fortbildung“, sondern „Präventionsschulungen“. Die Inhalte der Schulungen wurden auf zwölf thematische Bereiche erweitert, wobei es einige bedeutsame Abweichungen zur Vorgängerversion gibt: (1) Begriffe wie „asymmetrische Machtbeziehungen“ und „kriminologische Ansätze“ werden in ansonsten im Vergleich zu 2014 gleichlautenden Unterpunkten ergänzt. (2) Statt „Angehörige“ wird der Begriff „Umfeld“ verwendet. (3) Das Thema „Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt“ ist in der aktualisierten Version nicht mehr zu finden. (4) Es gibt in der Version 2022 drei vollkommen neue Themenbereiche, nämlich „(digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz“, „Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung“ und „regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung“.

§ 10 fordert die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne der Primärprävention.

Während § 11 die Aufgaben der/des Präventionsbeauftragten auf Bistumsebene beschreibt, wird in § 12 festgelegt, dass jeder Rechtsträger eine oder mehrere geschulte Präventionsfachkräfte benennen muss, die diesen Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen soll(en). In der Version von 2022 wird festgelegt, dass die Benennung von Präventionsfachkräfte auf höchstens 5 Jahre zu befristen ist, wobei eine Wiederernennung möglich ist.

Der Sinn der Präventionsordnung besteht darin, vor allem eine inhaltliche Rahmensetzung vorzunehmen, die dem jeweiligen Rechtsträger eine Orientierung zu der Frage ermöglicht, was als Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzepts zu gelten hat. Die Frage nach dem „Wie“ ist in der Version von 2014 Gegenstand der entsprechenden Ausführungsbestimmungen, die 2022 an vielen Punkten direkt in die Präventionsordnung übernommen wurden.

Ausführungsbestimmungen zur PräuO des Bistums Essen

Die Ausführungsbestimmungen beziehen sich unmittelbar auf die einzelnen Paragraphen der Präventionsordnung und legen entsprechende Verfahrensmodi fest, die die beschriebenen Inhalte in eine präventive institutionelle Praxis überführen sollen.

Unter Punkt I. wird vorgeschrieben, dass der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes eine Risikoanalyse vorangestellt werden muss. Des Weiteren werden Synergie- bzw. Homogenisierungspotenziale beschrieben, die darin bestehen, dass mehrere Rechtsträger ein gemeinsames Konzept erstellen oder sich auf übergeordnete Konzepte eines Spitzenverbands beziehen können. Darüber hinaus werden die Orientierung an Präventionsordnung und Aus-

führungsbestimmungen des Bistums Essen sowie eine zeitliche Frist für die Fertigstellung des Konzepts obligatorisch festgelegt.

Punkt II. präzisiert die administrativen Verfahren im Zusammenhang mit der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen. Im Hinblick auf Ehrenamtliche wird ein Prüfschema empfohlen, aus welchem entsprechende Verpflichtungen in Abhängigkeit zur jeweiligen Intensität des Kontaktes zu den Zielgruppen abgeleitet werden können.

Unter Punkt III. wird präzisiert, wer an der Entwicklung eines Verhaltenskodex zu beteiligen ist. Hierbei entsteht der Eindruck, dass Minderjährige mit einer Phalanx Erwachsener, die unterschiedlichen Hierarchieebenen angehören, konfrontiert werden. Darüber hinaus wird vorgeschrieben, auf welche Aspekte sich der Verhaltenskodex zu beziehen hat.

Der Punkt IV. beschreibt unter dem Stichwort „Beschwerdewege“ (§ 7 der PräVO) bestimmte Erfordernisse im Zusammenhang mit der Intervention bei (einem Verdacht auf) sexualisierter Gewalt. Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechende Handlungsleitfäden in Anlehnung an die „Verfahrensordnung Missbrauch“ des Bistums Essen zu entwickeln und zu veröffentlichen. Als folgenschwer kann bereits an dieser Stelle die begriffliche Verwirrung angemerkt werden, die durch den Verzicht auf eine unmissverständliche Präzisierung von „Beschwerde“ einerseits und „Intervention bei sexualisierter Gewalt“ andererseits hervorgerufen wird (vgl. die oben erwähnte Ergänzung „Melde- und Beschwerdewege“ in der Version der PräVO aus 2022). Ein*e von uns interviewte*r Vertreter*in des Bistums Essen sieht das Funktionieren von Interventionserfordernissen deutlich im Zentrum institutioneller Schutzkonzepte:

„Also im Bistum Essen ist es so, dass jede kirchliche Institution, ob das jetzt nun eine Pfarrgemeinde ist oder ob das die Caritas ist oder der Kita-Zweckverband oder die Pfadfinderschaft, wer auch immer, aufgefordert ist, ein institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten. Dort soll enthalten sein, wie kann jemand, der sexuell missbraucht wird, da einen Leitfaden finden, an wen er sich wenden kann, wie der ganze Prozess abläuft. Und das soll eben vor Ort auch bekannt gemacht werden, also in den Vereinen, auch in der Pfadfinderschaft, dass im Falle eines Falles jemand den Weg selber, den er dann gehen kann, auch in schriftlicher Form vorfindet. Und es soll dieses Schutzkonzept immer von dem Rechtsträger verbindlich unterschrieben werden. Das heißt, der Rechtsträger haftet dafür, dass das, was dort festgelegt wird, auch in der Praxis umgesetzt wird.“

Unter Punkt V. werden Strategien zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit institutioneller Schutzkonzepte beschrieben. Dies umfasst evaluative Maßnahmen „mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche, etc.)“ und die Verpflichtung, die Schutzkonzepte spätestens alle 5 Jahre auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt betrifft die Nachsorge nach Fällen von sexualisierter Gewalt. Der Rechtsträger muss in Zusammenarbeit mit den Beteiligten prüfen, „welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifischen Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.“ Dieser Abschnitt wird an dieser Stelle deshalb wörtlich zitiert, weil er den Eindruck gravieren-

der Unklarheiten in Bezug auf Nachsorgeerfordernisse erweckt. Diese beziehen sich sowohl auf die jeweils zu unterstützende Zielgruppe(n) als auch auf die Art der Hilfe. Erklärungsbedürftig ist zudem der Begriff der Aufarbeitung, der auch für die Unterstützung einzelner Personen in Anspruch genommen wird. Hier zeichnet sich die Notwendigkeit einer für den Umgang mit sexualisierter Gewalt unverzichtbaren Schärfung der Begriffe Prävention, Intervention und Aufarbeitung ab. Entsprechende Passagen finden sich in der Version der PräVO in 2022 nicht mehr.

Unter Punkt VI wird differenziert, welche Personengruppen in welchem Ausmaß an Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen. Zudem wird geregelt, dass diese Maßnahmen von ausgebildeten Schulungsreferent*innen durchzuführen sind.

Punkt VII beschreibt das Tätigkeitsfeld und die Qualifizierungsanforderungen von Präventionsfachkräften, die vom jeweiligen Rechtsträger zu benennen sind. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass mehrere Rechtsträger ein und dieselbe Person als Präventionsfachkraft engagieren. Dabei kann es sich um eine*n haupt- oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in handeln. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass diese Bestimmungen keinen Schutz vor einer strukturellen Überforderung dieser Personen vorsehen.

Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz

Diese Rahmenordnung schreibt den deutschen Bistümern unter Punkt 3. Inhalte und Verfahrensmodi im Zusammenhang mit der Entwicklung und Implementierung institutioneller Schutzkonzepte auf der Basis von Risikoanalysen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich vor. Demnach finden sich in der oben beschriebenen PräVO des Bistums Essen in abgewandelter Form folgende Punkte wieder, die von Seiten der DBK benannt und relativ allgemein formuliert wurden:

- » Personalauswahl und -entwicklung (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Aus- und Fortbildung)
- » Verhaltenskodex (mit der Möglichkeit einer arbeitsrechtlichen Verankerung in Form einer Dienstanweisung)
- » Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
- » Qualitätsmanagement (Implementierung, Kontrolle, Evaluation und Überprüfung präventiver Maßnahmen; Ernennung einer geschulten Person, die diesbezüglich berät und unterstützt; Überprüfung des Schutzkonzepts bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt)
- » Präventionsschulungen (12 Schulungsinhalte werden beschrieben; Differenzierung je nach Beschäftigtengruppe)
- » Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Wie oben bereits angedeutet bildet sich bei der Betrachtung der drei hier vorgestellten Referenzrahmen für institutionelle Schutzkonzepte eine Top-Down-Logik ab, der einerseits eine gewisse Stringenz (insbesondere in Bezug auf inhaltliche Fragen) innewohnt, die andererseits aber auch ein gewisses Maß an nicht näher bestimmten Spielräumen bei der Ausgestaltung von Schutzkonzepten eröffnet. Diese Hierarchisierung von Bestimmungen, die den Anspruch erheben, komplexe institutionelle Prozesse zu regeln, ist mit Risiken verbunden, die bei einer ersten Betrachtung

vor allem auf begriffliche und kategoriale Unschärfen zurückzuführen sind. Augenfällig ist hier beispielsweise die beschriebene Vermischung der Konzepte „Beschwerde“ und „Intervention“. Als verwirrend sind auch offenkundige Probleme bei der Hierarchisierung von Begrifflichkeiten und Konzepten zu bezeichnen. So erscheint die auf DBK-Ebene formulierte Überkategorie „Personalauswahl und -entwicklung“ insofern schlüssig, als dort ein Kanon von Maßnahmen zusammengefasst wird, der eine bestimmte thematische Richtung repräsentiert. Diese thematische Einheit wird durch unterschiedliche Paragraphen in der PräVO des Bistums Essen aufgefächert, sodass die für viele Schutzkonzepte kennzeichnenden kategorialen Verwischungen entstehen. Indem Qualifizierungsmaßnahmen unter § 9 beschrieben werden, während „Persönliche Eignung“ und „Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung“ in die §§ 4 und 5 aufgeteilt werden, geht der thematische Zusammenhang verloren, sodass beispielsweise die administrative Maßnahme der Einholung erweiterter Führungszeugnisse auf derselben kategorialen Ebene angesiedelt wird wie die komplexen Prozesse des Qualitätsmanagements.

Diese Unschärfen sind deshalb relevant, weil sie die Vermittlung in die Praxis erschweren. Diese ist darauf angewiesen, dass verstanden wird, was in welcher Weise zur Entwicklung präventiver institutioneller Kulturen beiträgt.

Umgekehrt ist aber darauf hinzuweisen, dass die beschriebenen Rahmenordnungen und Ausführungsbestimmungen eine nützliche Funktion erfüllen, wenn Institutionen ihrer Verpflichtung nachkommen, jeweils eigene Schutzkonzepte zu entwickeln und am Leben zu erhalten. Die Analyse der Stärken und Schwächen der hier exemplarisch betrachteten Konzepte wird unter anderem zeigen, dass die institutionelle Prävention von diesen Referenzkonzepten einerseits profitiert, andererseits die jeweiligen Institutionen/Rechtsträger durch diese aber auch vor erhebliche Probleme gestellt werden.

11.4 Stärken der Schutzkonzepte im Bistum Essen

Im Folgenden erfolgt eine kommentierte Auflistung jener Aspekte, die auf der Grundlage der Analyse exemplarischer Schutzkonzepte als nützlich und hilfreich bei der Etablierung einer gelingenden Prävention von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext angesehen werden. Hierzu ist generell zu sagen, dass die Wirksamkeit institutioneller Schutzkonzepte bislang noch nicht auf überzeugende empirische Belege zurückgeführt werden kann (Kappler et al. 2019). Dies steht im Gegensatz zu einem inzwischen sehr elaborierten akademischen Kurs zum Thema und zu einem weitreichenden fachlichen und politischen Konsens dahingehend, dass Schutzkonzepte als zentrales Instrument institutioneller Prävention fungieren. Wie Schutzkonzepte ausgestaltet sein sollten und welche Implementierungs- und Nachhaltigkeitsfragen mit ihnen verbunden sind, ist in der Literatur hinreichend beschrieben (z.B. Oppermann, Winter & Wolff 2018; Wolff et al. 2017). Ungeachtet der Tatsache, dass dadurch für Institutionen ein fundierter fachlicher Referenzrahmen verfügbar ist, muss dennoch in Betracht gezogen werden, dass die Umsetzung von Schutzkonzepten mit enormen Anforderungen verbunden ist, die nicht widerspruchsfrei sind. Diese haben beispielsweise mit der Frage zu tun, inwieweit mit solchen Konzepten unterschiedliche Gewaltformen in gleicher Weise adressiert werden, ob das Primat des Schutzes tat-

sächlich eine überzeugende pädagogische Perspektive darstellt oder ob der Konzeptbegriff nicht von vornherein irreführend ist, weil er die eigentlich zentrale Prozessdimension präventiver Bemühungen explizit vernachlässigt (Caspari 2021b; Christmann & Wazlawik 2019; Wolff et al. 2017). Entgegen ausführlicher Verortungen, die in der Literatur vorzufinden sind, ist die Frage nach dem „Was hilft tatsächlich?“ empirisch schwach belegt. Insofern erfolgen die folgenden Einschätzungen vor dem Hintergrund des aktuellen Diskurses über institutionelle Schutzkonzepte mit all seinen Einschränkungen und Widersprüchlichkeiten.

Passung in Bezug auf die jeweilige institutionelle Struktur

In Bezug auf die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte könnte man so etwas wie ein Erfordernis der „Idiosynkrasie“ geltend machen, was zum Ausdruck bringen soll, dass es kein Schutzkonzept geben kann, das für zwei unterschiedliche Einrichtungen in gleicher Weise funktionieren kann. Institutionen sind daher gefordert, ihre Konzepte „aus sich heraus“, das heißt unter Bezugnahme ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu entwickeln. Wie dies aussehen kann, wird paradigmatisch in der Schilderung einer/eines Institutionsvertreter*in deutlich:

„Also wir haben jetzt seit – ja, wir sind schon zwei Jahre damit zugange, das klingt jetzt sehr lang, aber das ist tatsächlich auch ein sehr mühsames Unterfangen – wir sind mit der Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes unterwegs. Und wir haben jetzt mittlerweile also die Risikoanalyse abgeschlossen, wir haben jetzt die Beschwerdewege beschrieben, wir haben einen Verhaltenskodex entwickelt und so verschiedene Maßnahmen, die auch flankierend nochmal wichtig waren, ich nenn das mal als Beispiel, Information von Neuen, also Leute, die zu uns ins Haus kommen, wo einfach deutlich geworden ist, wo mir jetzt in dem Prozess auch einfach deutlich geworden ist, welche Mechanismen es geben kann. Wenn ich als Neuer in ein System hineinkomme und dann bei verschiedensten Fragestellungen unsicher bin und nicht weiß, wo krieg ich denn die Informationen her, dann eröffnet das immer die Möglichkeit für Beteiligte, daraus vielleicht auch ein Abhängigkeitsverhältnis zu konstruieren und diese Unsicherheit dann auszunutzen. Und da bin ich sehr durch diesen ISK [Institutionelles Schutzkonzept, Anm. d. A.] Prozess sehr sensibilisiert worden für solche Zusammenhänge. Wir haben tatsächlich noch nicht den letzten Schlussstrich sozusagen drunter gezogen unter dieses Konzept, zumal es ja auch ein dynamisches Konzept sein muss, was immer wieder neu auch mit den – wir haben ja eine hohe Fluktuation, also wir haben jedes Jahr Leute, die neu ins Haus kommen und Leute, die fertig werden. Und das muss ja dann ständig auch wieder neu bearbeitet werden. Aber da sind wir in einem guten Prozess unterwegs.“

Hervorzuheben sind an dieser Stelle die Länge des Prozesses sowie der Aspekt der korrespondierenden Bewusstseinsbildung. Letztere ist nur möglich, wenn eine Institution die Entwicklung eines Schutzkonzepts als eigenständiges Unterfangen begreift, welches präventive Erfordernisse an den jeweils spezifischen Rahmenbedingungen und Strukturen dieser Einrichtung ausrichtet. Das Instrument der Risikoanalyse bietet einen zentralen Zugang zu dieser notwendigen Spezifi-

tät, da jedes soziale System jeweils eigene Gefährdungsmomente und -situationen hervorbringt und deren Analyse zwangsläufig Diskurse freisetzt, die auf die Reduzierung genau dieser Gefährdungen abzielen (Oppermann, Winter & Wolff 2018; Schröder & Wolff 2018).

Ungeachtet der Tatsache, dass das Erfordernis der partizipativen Risikoanalyse in den Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Essen eher marginal behandelt wird, zeigt eine Analyse der uns vorgelegten Schutzkonzepte, dass deren Bedeutung als Ausgangspunkt der Schutzkonzeptentwicklung durchaus berücksichtigt wird. Bemerkenswert ist hier zum Beispiel die Risikoanalyse einer Pfarrei in Form einer systematischen Befragung in den ihr zugeordneten Gemeinden. In der Ergebnisdarstellung wird unter anderem selbstkritisch angemerkt, dass das Wissen über Handlungsweisen und Kommunikationswege bei einer Vermutung eines sexuellen Missbrauchs insgesamt sehr gering ausgeprägt ist, was damit zusammenhängen dürfte, dass bislang nur Leitungen und Hauptamtliche an Präventionsschulungen teilgenommen haben. Entsprechend bildet sich der Eindruck, dass das Schutzkonzept nicht „abgeschrieben“ wurde, sondern dass man sich um eine Passung an die spezifischen Verhältnisse in der Pfarrei bemüht. Auch in Schulen war man mehr oder weniger um die Generierung einer „empirischen“ Grundlage für das jeweilige Schutzkonzept bemüht. So wird zum Beispiel von einer Befragung der Schulgemeinschaft berichtet, ohne dass aber methodische Erläuterungen und Ergebnisse in einer Form dargestellt werden, die deren Transfer in das institutionelle Schutzkonzept nachvollziehbar werden lassen. Als modellhaft könnte in diesem Zusammenhang das im Anhang des Schutzkonzepts des Bischöflichen Generalvikariats platzierte Kapitel „Der Entwicklungsprozess des Institutionellen Schutzkonzeptes“ betrachtet werden, da dort überblicksartig dargestellt wird, wer an der Initiierung des Prozesses in welcher Arbeitsform beteiligt war, wie die Risikoanalyse durchgeführt wurde, an wen diese adressiert war und welche Ergebnisse daraus abgeleitet wurden. Die Forderung, solche Prozesse im Schutzkonzept darzustellen, sind keineswegs Ausdruck des Bedürfnisses nach „empirischer Transparenz“ oder einer methodischen Spitzfindigkeit, sondern es geht hier darum, die Passung des Schutzkonzepts an den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung nachvollziehbar zu begründen. Ansonsten setzt man sich dem Verdacht aus, das eigene Schutzkonzept einfach irgendwo abgeschrieben und dessen Wirksamkeit auf diese Weise von vornherein erheblich eingeschränkt zu haben. Es würde an dieser Stelle auch durchaus Sinn machen zu beschreiben, wie man Kinder und Jugendliche an der Entwicklung von Fragebögen, an der Durchführung von Befragungen und an der Interpretation der Ergebnisse beteiligt hat. Vor allem sollte der Zusammenhang zwischen dem, was im Schutzkonzept steht, und den Ergebnissen der Risikoanalyse deutlich werden.

Weitere Beispiele für das Bemühen um eine gute Passung auf die jeweiligen institutionellen Verhältnisse sind ausführliche Überlegungen einer Schule zum Umgang mit Nähe und Distanz oder eine Fundierung des Verhaltenskodex einer Pfarrei auf der Basis von Kinderrechten, die Bestandteil des Bausteins Kinderpastoral im Pastoralplan der Pfarrei sind. Daraus wird eine sehr konkrete Auflistung von Verhaltensregeln abgeleitet, die aufgrund ihrer Verankerung in die pastorale Arbeit der Pfarrei eine vergleichsweise hohe Chance besitzen dürften, auch tatsächlich umgesetzt zu werden. Bemerkenswert ist auch das Beispiel einer Schule, die ihr Schutzkonzept mit anderen gesellschaftlichen Initiativen verbindet, in denen sie sich engagiert.

Solche „Eigenheiten“ im Schutzkonzept können als Indizien einer eingehenden, partizipativen und prozessorientierten Befassung mit präventiven Fragen interpretiert werden, die dazu beiträgt, dass niedergeschriebene Konzepte tatsächlich zum Leben erweckt werden.

Partizipative Schutzkonzeptentwicklung

Das in Punkt III. der Ausführungsbestimmungen zu der PräVO des Bistums Essen beschriebene Erfordernis der partizipativen Erstellung des Verhaltenskodex wird in wenigen Einrichtungen nachvollziehbar umgesetzt. Im Schutzkonzept einer Pfarrei werden 15 Personen aufgelistet, die sich zu einem AK Prävention zusammengefunden haben, der sich die Schutzkonzeptentwicklung zur Aufgabe gemacht hat. Ob es sich bei den 2 Vertreterinnen eines Jugendpastoralen Zentrums um Jugendliche handelt, ist daraus nicht ersichtlich. Dennoch kann hier davon ausgegangen werden, dass diese breite Beteiligung eine erheblich positive Wirkung auf die wahrgenommene Relevanz und Akzeptanz des Konzepts haben dürfte.

Im Schutzkonzept einer Schule wird der partizipative Charakter des Entwicklungsprozesses folgendermaßen beschrieben: „Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben alle Gremien der Schule in der Reihenfolge Schülervertretung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz mitgewirkt. Eine Risikoanalyse wurde in Zusammenarbeit der Schülervertretung mit der Präventionsfachkraft durchgeführt. Ein Arbeitskreis zur Erstellung des Schutzkonzepts war für Schüler, Eltern und Mitarbeitende offen.“ Abgesehen davon, dass man sich hier eine Präzisierung hinsichtlich der tatsächlichen Beteiligung und Einflussnahme auf Seiten der Schüler*innen und Eltern wünschen würde, werden hier vielfältige Möglichkeiten der Partizipation aufgezählt, die als Modell für andere schulische Einrichtungen gelten können.

Zurückhaltend sollte man zunächst bei der Einschätzung sein, inwieweit eine Befragung von Kindern und Jugendlichen (insbesondere im Rahmen einer Risikoanalyse) per se eine Form der Partizipation darstellt. Kriterien, die hierzu eine Orientierung bieten könnten, wären die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Fragebogenentwicklung, bei der Durchführung der Befragung sowie bei der Interpretation und Präsentation der Ergebnisse. Eine Mindestanforderung bestünde darin, dass die befragten Kinder und Jugendlichen über die Ergebnisse informiert werden und eine offene Diskussion dazu ermöglicht wird.

Insgesamt wird erkennbar, dass in einigen Institutionen die Bedeutung des Partizipationsaspekts erkannt und entsprechend bei der Schutzkonzeptentwicklung umgesetzt wurde. Dies ist natürlich ausbaufähig und sollte sich keineswegs nur, aber unbedingt auch auf die Erstellung eines Verhaltenskodex beziehen. Als Zielvorstellung eignen sich hier die Erfahrungen einer/eines von uns interviewten Vertreter*in einer Institution im Bistum Essen:

„Ich sag mal so, bei dem Prozess zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes, da hab ich einfach wahrgenommen, dass alle sich eingebracht haben. Also da gibt's tatsächlich ein großes Interesse dran.“

Qualitätsmanagement/Evaluation

Es ist positiv anzumerken, dass in allen drei genannten Rahmenbestimmungen (DBK, PräVO und dazugehörige Ausführungsbestimmungen) die Bedeutung eines Qualitätsmanagementprozesses zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit präventiver Maßnahmen herausgearbeitet wird. Auf diese Weise wird der Forderung Rechnung getragen, dass Schutzkonzepte ihren dynamischen Charakter dauerhaft behalten müssen und als integraler Bestandteil der Qualitätssicherung einer Institution wirksam bleiben. In den Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen werden hierzu vor allem zwei wichtige Aspekte genannt, nämlich (1) eine angemessene Information der mit den Schutzbemühungen hauptsächlich adressierten Zielgruppen, um die kontinuierliche Möglichkeit zu schaffen, Anregungen, Ideen und Kritik in den Konzeptentwicklungsprozess einzubauen und (2) die Evaluation und Überprüfung des Konzepts mit geeigneten und angemessenen Instrumenten, wobei als Methoden Fragebögen, Befragungen und persönliche Gespräche vorgeschlagen werden.

Ein Problem, das sich bei der Analyse der dem Forschungsteam vorgelegten Konzepte zeigt, besteht darin, dass deren Perspektive aufgrund der Neuheit der Aufgabe der Schutzkonzeptentwicklung offenbar noch nicht in erforderlicher Weise auf langfristige Qualitätssicherung ausgerichtet ist. Es finden sich dann eher allgemeine Formulierungen, wonach weitere Evaluierungen geplant sind und der aus den übergeordneten Bestimmungen übernommene Hinweis, dass Schutzkonzepte bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren überprüft werden.

Hinsichtlich der Bewusstseinsbildung liegen insofern günstige Rahmenbedingungen vor, als die Präventionsordnung unmissverständlich auf die Verstetigung präventiver Prozesse in Institutionen abhebt. In den jeweiligen Konzepten besteht allerdings noch Präzisionsbedarf dahingehend, wie eine systematische Evaluation der eigenen Präventionsarbeit methodisch gewährleistet werden könnte. Dies würde auf Klärungen hinsichtlich der zentralen Frage abzielen, ob sich der ganze Aufwand überhaupt gelohnt hat bzw. an welchen Stellen sich das Schutzkonzept bewährt oder eben nicht bewährt hat.

Ein weiterer Aspekt, der in der PräVO des Bistums Essen und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement genannt ist, bezieht sich auf Unterstützungs- und Aufarbeitungsbedarfe nach sexualisierter Gewalt. Wie bereits oben angemerkt, erscheinen die diesbezüglichen Formulierungen eher verwirrend und unklar. Zumindest im Schutzkonzept des BGV wird der Versuch einer Präzisierung unternommen, ohne dass dies grundsätzlich darüber hinwegzutäuschen vermag, dass dieser Aspekt in allen Schutzkonzepten nicht hinreichend ausgearbeitet ist:

„Auf Grundlage der Regelungen des Fallmanagements (siehe Anhang A6) wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt geprüft, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffene und ihre Angehörigen brauchen von Anfang an Begleitung und Unterstützung. Dabei haben sie das Recht auf Begleitung und Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl. Dies gilt auch für die betroffenen Systeme (Organisationseinheiten bzw. Einrichtungen), die z.B. durch externe Beratungsangebote (z.B. Supervision) begleitet werden können. Entsprechende Maßnahmen werden durch die zuständige personalführende Stelle veranlasst.“

Hier stellt sich die grundlegende Frage, wer sich dafür verantwortlich fühlt, dass geschädigte Personen und in Mitleidenschaft gezogene soziale Systeme nach sexualisierter Gewalt Hilfe bekommen. Dass sich das BGV als übergeordnete Instanz zu dieser Frage stärker äußert als andere Institutionen, erscheint zunächst logisch. Allerdings wäre es wichtig und sinnvoll, dass jede Institution in ihrem Schutzkonzept ihre Verantwortung für Betroffene beschreibt und auch Angaben darüber macht, wie man sich deren Unterstützung konkret vorstellt. Dieser Aufgabe kann nicht einfach dadurch aus dem Weg gegangen werden, dass man die Durchführung von Hilfen – richtigerweise – an spezialisierte Instanzen delegiert, sondern beschreibt, wie man einen institutionellen Kontext gestaltet, der es betroffenen und belasteten Personen ermöglicht, sich dort möglichst bald wieder aufgehoben und sicher zu fühlen.

Berücksichtigung von Machtaspekten

Vor allem in den untersuchten Schutzkonzepten der Pfarreien wird explizit auf das Thema Macht Bezug genommen. Exemplarisch hierzu sei folgende Formulierung erwähnt: „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder untereinander, Jugendliche untereinander, Kinder zu Jugendlichen, Kinder und Jugendliche zu Leitungen, die Leitungen zu Hauptberuflichen... Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das ‚Dienstalter‘ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen.“

In einem organisationskulturellen Kontext wie der katholischen Kirche, der nach wie vor durch klare Hierarchien und ausgeprägte Machtverhältnisse gekennzeichnet ist, erscheint es besonders wichtig, genau diese ins Bewusstsein zu haben, wenn es darum geht, Gewalt zu verhindern und deren Aufdeckung und Bearbeitung zu erleichtern. Insofern stellen Klarstellungen, wie sie im oben zitierten Auszug zum Ausdruck kommen, einen unverzichtbaren Bestandteil von Schutzkonzepten dar. Es geht hierbei zunächst nicht so sehr um die Veränderung von Machtverhältnissen, sondern um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, dass diese Machtverhältnisse existieren und einen Risikofaktor für die Ausübung von Gewalt darstellen (Kavemann, Rothkegel & Nagel 2015).

Selbstreflexion

An einigen wenigen Stellen wird die Verwirklichung des Anspruches deutlich, dass die Entwicklung eines Schutzkonzeptes zugleich auch mit einem Prozess der Bewusstseinsbildung assoziiert ist. Insbesondere die Risikoanalyse ermöglicht eine Reflexion bestehender Verhältnisse in dem jeweiligen institutionellen Kontext, die auch, aber nicht nur, im Kontext der Gewaltprävention Veränderungsbedarfe erkennbar werden lassen. Besonders deutlich wird dies zum Beispiel in der folgenden Feststellung im Schutzkonzept einer Pfarrei:

„Wir suchen häufig so dringend neue ehrenamtliche Mitarbeitende, dass wir nicht so sehr darauf achten, wer da mitarbeiten möchte. Damit machen wir es Täterinnen und Tätern leicht, bei uns aktiv zu werden.“

Hier zeigt sich eine Bewusstwerdung des Umstandes, dass strukturelle Probleme, die bis zu einem gewissen Grad auf die gesamte katholische Kirche generalisierbar sind, gewaltpräventive Bemühungen eines sozialen Systems negativ beeinträchtigen. Auch wenn mit der im Schutzkonzept gemachten Feststellung nicht zugleich eine Lösungsperspektive eröffnet wird, so findet dadurch eine Sensibilisierung statt, die zu einer Ausdifferenzierung gewaltpräventiver Überlegungen beitragen kann. Der hier beschriebene Aspekt ist zu unterscheiden von dem Kriterium der Fehlerfreundlichkeit, das häufig Eingang findet in den Diskurs über institutionelle Gewaltprävention (Oppermann et al. 2018). Es geht dabei nicht so sehr um einen achtsamen Umgang mit Fehlern, sondern um die Feststellung und Benennung struktureller Defizite, die bei der Planung gewaltpräventiver Maßnahmen mitgedacht werden müssen und deren Behebung zumindest perspektivisch anvisiert werden sollte. Dass für die Behebung eines solchen Defizits keine unmittelbare Lösungsperspektive zur Verfügung steht, sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass es verschwiegen oder aus dem Bewusstsein verdrängt wird.

Der Aspekt der Bewusstwerdung wird auch im Interview mit einer/einem Institutionsvertreter*in deutlich:

„Ich kann nochmal unterstreichen, dass für mich jetzt wirklich ein sehr positiver Gewinn aus diesem Prozess zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes gewesen ist, einfach tatsächlich alle Strukturen (...) auf den Prüfstand zu stellen und sich die Frage zu stellen, gibt es da versteckte Machtspielchen, die jemand ausnutzen könnte. Das, find ich, ist ein ganz wichtiger Punkt.“

Im besten Fall führen solche Prozesse nicht nur zu individuellen Selbstreflexionen (z.B. bei Leitungskräften), sondern zu einer gemeinsamen Bewusstseinsbildung aller einem sozialen System angehörigen Personen. Dies würde dem häufig verwendeten Schlagwort der „lernenden Organisation“ entsprechen.

Praktikabilität

Die Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Essen erfüllen zweifellos den Zweck, dass Einrichtungen bei der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes nicht bei null anfangen müssen. Indem zentrale Inhalte von Schutzkonzepten vordefiniert sind und Hinweise zu deren Ausgestaltung gegeben werden, wird ein Orientierungsrahmen geschaffen, der die Perspektive wahrscheinlicher erscheinen lässt, dieser wichtigen Aufgabe auch tatsächlich gerecht werden zu können. Dies gilt umso mehr, als vertiefte Kenntnisse zu institutioneller Gewaltprävention bei Einrichtungsleitungen und pädagogischen Mitarbeitenden normalerweise nicht vorausgesetzt werden können. Wie oben dargestellt geben die Präventionsordnungen der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Essen einen Kanon von Maßnahmen vor, die in einem institutionellen Schutzkonzept beschrieben werden müssen. Diese Referenzwerke können als eine Art Eckpunktepapier gelesen werden, das einen Rahmen definiert, innerhalb dessen vielfältige Ausgestaltungsoptionen eröffnet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Erwartung legitim, dass tatsächlich sämtliche Einrichtungen und Dienste, für die das Bistum Essen Ver-

antwortung trägt, innerhalb einer realistischen Zeitspanne das geforderte Schutzkonzept entwickeln. So ist auch die folgende Zwischenbilanz einer/eines Vertreter*in des Bistums Essen zu verstehen:

„Es gibt viele Anfragen zu den Schutzkonzepten so, da sind wir relativ gut aufgestellt, dass viele Einrichtungen bis auf – tatsächlich werden es immer weniger, es sind nur vier Pfarreien, die kein Schutzkonzept, ein erstes, abgegeben haben – da sind viele jetzt schon dabei, die zweite Überarbeitung, manche schon die dritte Überarbeitung zu machen. Das ist in der Beratung sicherlich ein Schwerpunkt, und es sind viele Fragen, die mich da ereilen.“

Neben der Entwicklung zeigen sich auch bei der Anwendung der Schutzkonzepte Aspekte, die ein hohes Ausmaß an Praktikabilität erwarten lassen. So können alle Einrichtungen auf rechtssichere Formblätter zurückgreifen, die zum Beispiel zur Dokumentation der Unterzeichnung des Verhaltenskodex oder der Selbstauskunftserklärung herangezogen werden können. Des Weiteren finden sich in einigen Schutzkonzepten Formblätter zur Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen oder auch Beschuldigten. Fast alle Schutzkonzepte beinhalten mehr oder weniger elaborierte Handlungspläne, die Meldewege und Maßnahmen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt darstellen. Positiv ist hier beispielsweise der Handlungsplan des Bischöflichen Generalvikariats (BGV) hervorzuheben, der in Auszügen auch von Schulen übernommen wurde. Einerseits erscheint dieser Plan überkomplex, andererseits sind die einzelnen Schritte und Zuständigkeiten nachvollziehbar dargestellt. Als praktikabel erweist sich hier der Verzicht auf ein in diesem Kontext sonst übliches Flussdiagramm, das auf simplifizierende und viel zu voraussetzungsvolle Wenn-Dann-Operationen basiert. Die tabellenartige Darstellung im Schutzkonzept des BGV ermöglicht trotz der Vielzahl an Informationen eine einigermaßen praktikable Orientierung.

Prinzipiell muss davon ausgegangen werden, dass Handlungsleitfäden für den Interventionsfall von den wenigsten Personen internalisiert und memoriert werden. Dies allein schon deshalb, weil der Ernstfall, für den sie vorgesehen sind, in der Regel sehr selten eintritt. Die Repräsentation von Handlungsleitfäden in einer Institution muss also so gestaltet sein, dass sie erstens leicht auffindbar sind und zweitens eine rasche Unterscheidung zwischen für die jeweilige Situation und Person relevante und irrelevante Informationen ermöglicht. Ein gelungenes Beispiel hierfür stellt folgender einfache, aber effektive Hinweis im Schutzkonzept einer Schule dar: „Immer ansprechbar für Beratung“ – darauf folgen die Namen der beiden Präventionsfachkräfte.

Eine Schule mit dem Schwerpunkt der geistigen Entwicklung setzt verstärkt auf bildliche Darstellungsformen, die durchaus auch als Modell für andere institutionelle Kontexte dienen können, weil Übersichtlichkeit und ein hoher perceptiver Aufforderungswert die Bereitschaft erhöht, sich mit der angebotenen Information auseinanderzusetzen.

Neben Formblättern zur Vereinfachung administrativer Verfahren und der Verfügbarkeit leicht zugänglicher und übersichtlich gestalteter Handlungsleitfäden können vor allem auch die Inhalte von Verhaltenskodizes die praktische Umsetzung von Schutzkonzepten erleichtern. In vielen, aber nicht allen von uns untersuchten Schutzkonzepten liegt ein Verhaltenskodex in gut operationalisierbarer Form vor, d.h. dass darin sehr genau und nachvollziehbar beschrieben

wird, welche Verhaltensweisen erwünscht sind und welche nicht. Entsprechend den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen werden auch die Dimensionen beschrieben, denen diese Verhaltensweisen zugeordnet werden, z.B. Nähe und Distanz, Sprache, Körperkontakte, Intimsphäre usw... Obwohl also in den meisten Konzepten ein ausführlicher Kanon erwünschter Verhaltensweisen beschrieben ist, entsteht durch die Art der Formulierung nicht der Eindruck einer zwanghaften Überregulierung oder zu starren Disziplinierung des zwischenmenschlichen Umgangs in den jeweiligen Organisationen. Vielmehr werden dadurch grundlegende Werte transportiert, die im Allgemeinen als konsensfähig angesehen werden können.

Wichtig ist dabei, dass ein Verhaltenskodex nicht nur als gut operationalisierter Orientierungsrahmen für das Miteinander in einem sozialen System fungiert, sondern vor allem auch geeignet sein sollte, Diskurse freizusetzen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Kinder und Jugendliche an der Entwicklung und Überprüfung des Verhaltenskodex intensiv beteiligt werden oder durch pädagogische Projekte, in deren Rahmen bestimmte Teile des Verhaltenskodex diskutiert werden und Überlegungen zu deren Begründung angestellt werden. Die Grundlagen dafür sind in den meisten Konzepten geschaffen. Gerade der Verhaltenskodex bietet viele Möglichkeiten, gewaltpräventive Strukturen mit Leben zu füllen.

Ein weiterer Aspekt von Praktikabilität besteht in der Benennung klarer Zuständigkeiten für Präventions- und Interventionsaufgaben. Durch die in den Rahmenordnungen vorgeschriebene Ernennung von Präventionsfachkräften und die Beschreibung ihres Aufgabenprofils wird sichergestellt, dass das Thema „sexualisierte Gewalt“ in der jeweiligen Institution nicht in Vergessenheit gerät. Zudem kann das Wissen, dass es eine zuständige Person gibt, an die man sich im Bedarfsfall wenden kann, die Bereitschaft aller Personen in einem sozialen System erhöhen, Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt wahrzunehmen und proaktiv Schritte einzuleiten, die dem Schutz einer möglicherweise betroffenen Person dienen.

Ein kleiner, wenn auch sehr wichtiger Hinweis im Sinne der Praktikabilität findet sich im Handlungsleitfaden einer Schule. Dort wird bereits in einer frühen Phase des Ablaufplans vermerkt, dass weitere Handlungsschritte in der Verantwortung der Schulleitung stehen. Ein solcher Hinweis fehlt in vielen Schutzkonzepten, sodass häufig der Eindruck entsteht, dass alle Mitarbeitenden den gesamten Handlungsleitfaden genau kennen müssen, was unweigerlich zu Überforderungsreaktionen führen muss. Die Interventionslogik in Einrichtungen besteht darin, dass alle Personen Hinweise auf sexualisierte Gewalt wahrnehmen und an die richtige Instanz weitermelden müssen, damit diese – wiederum in Kooperation mit anderen Instanzen – alle weiteren Schritte planen und durchführen kann. Unübersichtliche Flussdiagramme und hoch ausdifferenzierte Handlungspläne führen aber häufig dazu, dass sich Personen, die eine Vermutung von sexualisierter Gewalt haben, vor überkomplexe Anforderungen gestellt sehen, was deren Handlungsbereitschaft von vornherein einschränkt. Daher trägt der deutlich hervorgehobene Hinweis, dass weitere Handlungsschritte in der Verantwortung der Schulleitung stehen, zur Entlastung aller anderen Personen im System und zur Erhöhung ihrer Handlungsbereitschaft bei.

Fachliche Kompetenz

In vielen der analysierten Schutzkonzepte wird ersichtlich, dass man sich bei deren Erstellung nicht nur an den entsprechenden Rahmenverordnungen des Bistums orientierte, sondern sich auch mit der Fachliteratur befasste bzw. sich von Fachleuten beraten ließ. Dies wird vor allem auch bei den Handlungsleitfäden im Interventionsfall ersichtlich, die mehrheitlich dem „state of the art“ dessen entsprechen, wie bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext vorzugehen ist. Handlungserfordernisse sind klar beschrieben, Zuständigkeiten nachvollziehbar dargestellt. So wird immer wieder deutlich gemacht, dass keine eigenmächtigen Befragungen durchgeführt werden sollten und dass weitere Schritte an Präventionsfachkräfte, Leitungen und an interne und externe Fachpersonen abgegeben werden müssen. Der Hinweis, dass auch externe Fachberatungsstellen zu jeder Zeit auch anonym zu Rate gezogen werden können, taucht in einzelnen Handlungsleitfäden auf, wird aber noch nicht systematisch ausgeführt. Sehr fundiert sind darüber hinaus Hinweise zu Gesprächen mit möglichen Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Diese sind deshalb von Relevanz, da jede Person damit rechnen muss, dass sich ihr ein Kind oder ein*e Jugendliche*r diesbezüglich anvertraut. Eine zumindest allgemeine Kenntnis von „Do’s“ und „Don’ts“, die in solchen Situationen zu beachten sind, sollte vor allem bei Fachkräften in Einrichtungen vorhanden sein. Hierfür bieten die analysierten Schutzkonzepte der Schulen ausgezeichnete Orientierungen.

Ein erwähnenswerter Bezug zu Fachlichkeit findet sich in der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, in der die Bedeutung von Sexualpädagogik in der Prävention von sexualisierter Gewalt hervorgehoben wird. Die Bischöfe einigten sich auf die Formulierung, nach der Sexualität als ein Bereich menschlichen Lebens zu würdigen ist. In diesem Zusammenhang wird Papst Franziskus zitiert: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

Eine solche Grundposition lässt erwarten, dass bei der Entwicklung von Schutzkonzepten nicht nur darauf fokussiert wird, wie sexualisierte Gewalt verhindert werden kann und welche Verhaltensweisen in einer Organisation abgelehnt werden, sondern auch wie junge Menschen bei der Entwicklung respekt- und rücksichtsvollen sexuellen Verhaltens unterstützt werden können.

Differenzierungen

Der praktische Nutzen von Schutzkonzepten hängt in hohem Maße davon ab, inwieweit darin Differenzierungen vorgenommen werden, die unterschiedliche Situationen und Konstellationen mit jeweils unterschiedlichen Erfordernissen in Zusammenhang bringen. Sexualisierte Gewalt ist kein homogenes Geschehen, das nach einfach beschreibbaren Mustern vollzogen wird, sondern sich in unterschiedlichen institutionellen Kontexten auf sehr verschiedene Weise zeigen kann und entsprechend vielfältige Folgen nach sich zieht. Institutionen müssen auf diese Heterogenität vorbereitet sein, um der Gefahr zu entkommen, dass viele Manifestationen sexualisierter Gewalt übersehen werden, weil man sich beispielsweise auf ein verbreitetes Wahrnehmungsskript verlässt, wonach sexualisierte Gewalt in der Regel von erwachsenen Männern gegen Mädchen ausgeübt wird.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die in Schutzkonzepten beschriebenen Maßnahmen eine Art Fingerspitzengefühl erkennen lassen, das eine möglichst hohe Passung konzeptioneller

Überlegungen an reale Gegebenheiten anstrebt. Sowohl die PräVO des Bistums Essen als auch die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden an einigen Stellen diesem Anspruch auf Differenziertheit gerecht. Dadurch wird es auch den verschiedenen Institutionen im Verantwortungsbereich des Bistums leichter gemacht, ihre Konzepte praxisnah und realitätsgerecht auszugestalten.

Ein Beispiel für solche Differenzierungen stellt die Festlegung unterschiedlicher Qualifikationsanforderungen in Abhängigkeit davon dar, ob die zu schulenden Personen in Leitungsverantwortung stehen bzw. in welchem Ausmaß sie im Kontakt zu Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen stehen. Dies entspricht der Vorgabe in der Rahmenpräventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, wonach „Schulungen zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren (sind)“.

Eine weitere wichtige Differenzierungsdimension bezieht sich auf das, was mit Schutzkonzepten verhindert werden soll, nämlich sexualisierte Gewalt. Unter §2 der PräVO des Bistums Essen werden Begriffsbestimmungen vorgenommen, die für die Präventions- und Interventionspraxis von eminenter Bedeutung sind. Dabei wird unterschieden zwischen „strafbaren Handlungen nach staatlichem Recht“, „strafbaren Handlungen nach kirchlichem Recht“, „sonstigen sexuellen Übergriffen“ und „Grenzverletzungen“. Diese Formen sexualisierter Gewalt werden in der PräVO nachvollziehbar definiert, sodass Einrichtungen, die mit der Entwicklung von Schutzkonzepten befasst sind, Festlegungen für jeweils geeignete Präventions- und Interventionsstrategien vornehmen können.

Im Schutzkonzept einer Schule wird dem Verhaltenskodex ein kurzes Kapitel mit dem Titel „Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?“ vorangestellt. Allerdings bezieht man sich hierin auf einen Wikipedia-Eintrag und versäumt es, beispielhaft verschiedene Übergriffssituationen zu beschreiben, die unterschiedlicher Interventionen bedürfen. In den meisten anderen Schutzkonzepten fehlen solche Ausführungen gänzlich.

In wenigen Schutzkonzepten werden die Handlungsleitfäden bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf verschiedene Formen sexualisierter Gewalt je nach Gefährdungskonstellation differenziert ausgearbeitet. Beispielhaft sei hier eine Schule erwähnt, die zwischen sexualisierter Gewalt „im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen“, „in der eigenen Institution“ sowie „bei Übergriffen unter Minderjährigen“ unterscheidet. Ein Verzicht auf solche Differenzierungen würde einen „Kunstfehler“ bei der Intervention nach sich ziehen, weil die verschiedenen Gefährdungskonstellationen deutlich unterschiedliche Maßnahmen erforderlich machen.

Positiv ist zu werten, dass in den Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen detaillierte Angaben zu verschiedenen Dimensionen gemacht werden, auf die sich ein institutioneller Verhaltenskodex beziehen sollte. Diese sind: Sprache und Wortwahl bei Gesprächen, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen. In schulischen Schutzkonzepten wird der Punkt „Beachtung der Intimsphäre“ noch weiter ausdifferenziert auf Regelungen bei Klassenfahrten und im Schwimmunterricht. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich ein Verhaltenskodex in eher allgemeinen moralischen Formulierungen erschöpft. Stattdessen zielt er vor allem auf solche

Situationen und Konstellationen ab, die im Rahmen von Risikoanalysen als potenziell riskant identifiziert werden könnten, sodass die Relevanz solcher Verhaltensgebote für alle Beteiligten unmittelbar einsichtig wird.

In einigen, aber bei weitem nicht allen analysierten Schutzkonzepten wird zwischen „Beschwerdewegen“ einerseits und „Handlungsleitfäden bei sexualisierter Gewalt“ andererseits unterschieden. Eine solche Differenzierung ist nicht nur begrifflich notwendig, sondern hat auch bedeutende Implikationen im Hinblick auf die Bereitschaft von Personen in institutionellen Kontexten, sich mit jeweils unterschiedlichen Problemlagen anderen Personen gegenüber anzuvertrauen.

Eine weitere wichtige Differenzierungsebene betrifft die die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen. Hier wird in einigen Konzepten der Rückgriff auf ein Prüfschema beschrieben, das die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses in Abhängigkeit davon vorschreibt, in welchem Ausmaß Ehrenamtliche mit den zu schützenden Zielgruppen zu tun haben. Dies ist deshalb sinnvoll, weil man Ehrenamtlichen überzeugend vermitteln können muss, warum es genau in ihrem Fall notwendig ist, dass sie ein Führungszeugnis vorlegen. Vor diesem Hintergrund ist es auch sinnvoll, dass von Personen, die nicht unmittelbar der Institution angehören, aber Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche anbieten (z. B. Busfahrer*innen) ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wird.

11.5 Problemfelder bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten im Bistum Essen

Im Folgenden werden einige Bereiche skizziert, die sich im Hinblick auf eine gelungene Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte als potenziell problematisch erweisen könnten. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist zunächst der Umstand, dass die mit gewaltpräventiven Maßnahmen verbundenen Ziele nicht einfach dadurch erreicht werden können, dass eine Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Es stellen sich hier vor allem Implementierungs- und Disseminationsfragen, die mit dem Anspruch verbunden sind, dass das geschriebene Wort intendierte Wirkung auf Einrichtungsatmosphären und professionelles Handeln entfaltet. In der folgenden Auflistung von Problembereichen wird an einigen Stellen ein reziproker Bezug zu manchen Aspekten hergestellt, die unter den Stärken beschrieben wurden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in einzelnen untersuchten Schutzkonzepten bestimmte Fragen modellhaft gelöst sind, während sich in anderen Konzepten zu denselben Fragen Defizite eröffnen.

Während sich in einigen Interviews insgesamt positive Bilanzierungen zur Schutzkonzeptentwicklung im Bistum Essen finden, gibt es andererseits auch kritische Stimmen, die auf Entwicklungsbedarfe verweisen. Exemplarisch sei hierzu die Einschätzung einer/eines Institutionsvertreter*in angeführt:

„Ich hab den Eindruck, dass noch was getan werden könnte im Bereich institutionelle Schutzkonzepte. Also das ist ja eigentlich auch eine Baustelle, die an fast allen Orten noch nicht so recht umgesetzt wurde (...). Also das find ich, ist nochmal eine Baustelle für das Bistum Essen, wo ich noch nicht so recht sehe, dass die schon so ganz in der Umsetzung ist.“

Aus der Sicht einer Präventionsfachkraft existieren in den Vorgaben des Bistums noch gravierende fachliche Mängel, die eine Umsetzung des präventiven Gedankens erschweren:

„Und mir ist in diesem Fall dann aufgefallen sofort, wie unprofessionell der Umgang und die Strukturen in dem Bistum sind, selbst in den Unterlagen. Bis hin zu so Sachen, wie dann vorge schlagen wird, wie ein Meldeweg passieren soll. (...) Und da meine Motivation einfach dahinter war, dass sowas nicht sein kann und dann eben auch nochmal so organisatorische Probleme gesehen habe in dem, (...), dass da Nummern stehen, an die man sich wenden soll, und dann ist da keiner erreichbar, dann muss man da fünfmal hinterherrufen. Und dann ist immer noch keiner erreichbar. Alles so Dinge, ja, wenn man auf die Hochglanzbroschüren geguckt hat und wo wir quasi unsere Gemeinde, unsere Pfarrei, das ist ja der richtige Terminus, dann kritisiert worden ist, da so ein Schutzkonzept – und das ist ja ganz wichtig – wo mir aber klargeworden ist, ja, das ist ja völlig egal, was da auf so – in irgendwelchen Dokumenten steht. Wir hatten auch einen Austausch auf Stadtebene, wo dann auch – ja, wir haben das einfach übernommen, diese Mustervorlage, da haben wir unseren Namen eingesetzt, und das war's dann, und dass sich das mit unserem Anspruch einfach nicht deckte. Und auf der anderen Seite hab ich gesagt, ja okay, um Gottes Willen, lass hier bitte nie so etwas passieren, ja, weil das bricht hier alles zusammen dann in dem Moment.“

Unabhängig von der Frage der Repräsentativität dieser Einschätzung für Personen, die sich im Bistum Essen mit Präventionsfragen befassen, verweisen diese Bemerkungen auf grundlegende Probleme, die etwas mit der tatsächlichen Praktikabilität von Schutzkonzepten zu tun haben. Als diskursive Pole lassen sich hier einerseits die „Hochglanzbroschüre“ und andererseits das Stoßgebet, wonach „hier bitte nie so etwas passieren möge“ definieren. Damit werden grundlegende Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Behauptung und tatsächlicher Praxis, zwischen institutionellem Alibi und wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche aufgezeigt. Die folgenden Problembereiche sind mehrheitlich auf diesen Spannungsfeldern zu verorten.

Fehlende Passung

Die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz sieht vor, dass alle Bausteine institutioneller Schutzkonzepte „zielgruppengerecht und lebensweltorientiert“ zu konzipieren sind. Dies müsste zu der Konsequenz führen, dass sich institutionelle Schutzkonzepte schon allein deshalb erheblich voneinander unterscheiden, weil sie als soziale Systeme idiosynkratische Lebenswelten schaffen, wodurch sich eine allzu ausgeprägte Homogenisierung der jeweiligen Zielgruppe verbietet. Umgekehrt ließe sich argumentieren, dass alle Schulen mit ein und demselben Schutzkonzept arbeiten können, weil die Zielgruppe „Schülerinnen und Schüler“ allen gemeinsam ist. Anhand dieses kurzen Gedankenspiels wird deutlich, dass die in den Rahmenbestimmungen vorgegebenen Grundsätze erhebliche Interpretationsspielräume eröffnen. Im Grunde müsste daher der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes ein intensiver Diskurs über Lebensweltorientierung und Zielgruppengerechtigkeit vorangehen. Tatsächlich ist aber festzu-

stellen, dass es beispielsweise in den von uns untersuchten schulischen Schutzkonzepten augenfällige Überschneidungen mit einem erkennbaren Anteil wortgleicher Formulierungen gibt. Dass eine solche Homogenisierung von Schutzkonzepten auf Ebene des Bistums nicht abgelehnt, sondern im Gegenteil sogar strukturell forciert wird, lässt sich den Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen entnehmen. Dort wird festgehalten, dass Präventionsbeauftragte in Nordrhein-Westfalen Modelle von Schutzkonzepten für verschiedene Arbeitsfelder erarbeiten sollen. Zudem wird explizit erlaubt, dass verschiedene kirchliche Rechtsträger ein gemeinsames Schutzkonzept entwickeln können. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- oder Dachverband sind, können das von diesem Verband entwickelte Schutzkonzept übernehmen, wobei eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren ist. In ihrer Gesamtheit tragen diese Vorgaben dazu bei, dass die Entwicklung von Schutzkonzepten für die jeweiligen Einrichtungen erheblich erleichtert wird. Ohne solche Vereinfachungen und ohne die Bündelung von Ressourcen wären Überforderungen und Abwehrreaktionen auf Seiten der Einrichtungen kaum zu vermeiden. Es ist aber ebenso wichtig, die damit verbundenen Risiken zu sehen, die dazu führen können, dass Einrichtungen im Endeffekt über abgeschriebene Konzepte für die Schublade verfügen.

Wenn sich in allen schulischen Schutzkonzepten das in der Präventionspraxis immer wieder anzutreffende „Hausmodell“ zur „Kultur der Achtsamkeit“ findet, erhebt sich unweigerlich die Frage, inwieweit dieser grundsätzlich sinnvolle Orientierungsrahmen von jeder einzelnen Einrichtung mit Leben gefüllt wird. Während die wortgleiche Übernahme von Handlungsleitfäden aus anderen Konzepten noch fachlich zu vertreten wäre, erscheint dies im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex als durchaus problematisch. Es wurde positiv angemerkt, dass die Inhalte des Verhaltenskodex in den Rahmenordnungen dimensional aufgegliedert wurden, sodass dadurch ein unmittelbarer Praxisbezug erleichtert wird. Wenn dies aber dazu führt, dass alle Schulen zu komplizierten pädagogischen Themen wie „Intimsphäre“, „Sprache“ oder „Geschenke“ ähnliche oder zum Teil wortgleiche Formulierungen in ihre Konzepte schreiben, sind erhebliche Zweifel an einer partizipativen und an der jeweiligen Lebenswelt orientierten Entwicklung solcher Kodizes angebracht. Zumal wenn man wortgleiche Formulierungen im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats wiederfindet, das in punkto Lebenswelt und Zielgruppe nicht allzu viele Parallelitäten zu einer Schule aufweist.

Auch wenn die Berücksichtigung inhaltlicher Rahmenseetzungen schon allein aus Gründen der Arbeitsökonomie sinnvoll ist, so wird durch die nicht ausreichend reflektierte Übernahme von Bestandteilen aus anderen Konzepten (entweder übergeordnet oder aus einem ähnlichen Arbeitsbereich) das Risiko erhöht, dass auch Fehler prolongiert werden (siehe weiter unten) und die Passung auf die eigenen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen wird.

Wie oben bereits ausgeführt stellen Risikoanalysen nützliche Instrumente dar, um Schutzkonzepte nach den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung auszurichten. Aus der Analyse der uns vorgelegten Schutzkonzepte geht zwar hervor, dass mehrheitlich Risikoanalysen durchgeführt wurden, allerdings gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der eingesetzten Methodik, der Ausführlichkeit der Darstellung der Methodik, des Einbezugs unterschiedlicher Personengruppen und der Nachvollziehbarkeit des Zusammenhangs zwischen den Ergebnissen der Risi-

koanalyse und der Ausgestaltung des Schutzkonzepts. Die hier angesprochenen Kriterien spielen aber eine zentrale Rolle für die Qualität von Risikoanalysen (Schröder & Wolff 2018).

Es lässt sich also an dieser Stelle bilanzieren, dass die meisten Einrichtungen der Gefahr unterliegen, dass sie Aspekte der übergeordneten Rahmenbestimmungen tendenziell ungeprüft für ihre eigenen Schutzkonzepte übernehmen. Dabei werden die Potenziale von Risikoanalysen nicht hinreichend ausgeschöpft, um die Anpassung präventiver Maßnahmen an den tatsächlichen Verhältnissen der jeweiligen Einrichtung zu verbessern.

Bausteine Schutzkonzept

Das Problem der ungeprüften Übernahme inhaltlicher Konventionen zeigt sich in den meisten analysierten Schutzkonzepten auch im Hinblick auf die darin beschriebenen Bausteine. Die Frage, welche Themen und Prozesse in einem institutionellen Schutzkonzept beschrieben werden sollten, ist grundsätzlich nicht normativ vorgegeben, wenngleich der Fachdiskurs hierzu ein gewisses Maß an Übereinstimmung aufweist (Kappler et al. 2019; Oppermann et al. 2018). Dieses „gewisse Maß“ lässt aber andererseits auch Ausgestaltungsspielräume offen, die in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung liegen. Die in den Rahmenordnungen der DBK und des Bistums Essen aufgelisteten Bausteine rekurren ohne Zweifel auf diesen Fachdiskurs, wobei allerdings nicht erklärt wird, wie es zur deren Festlegung gekommen ist. So müsste beispielsweise nachvollziehbar sein, weshalb es hier zu relevanten Abweichungen gegenüber der Auflistung von Bausteinen von Schutzkonzepten auf der Website der UBSKM⁹⁴ kommt. Diese kann mit einer gewissen Berechtigung eine Bündelung aktueller Fachdiskurse auf diesem Gebiet für sich in Anspruch nehmen. Diese Abweichungen beziehen sich sowohl auf das Fehlen bestimmter Bausteine als auch auf deren unterschiedlicher Platzierung innerhalb der jeweiligen Schutzkonzeptlogik. So findet man in den erwähnten Rahmenordnungen der katholischen Kirche keine explizite Benennung der Bausteine „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ und „Sexualpädagogische Angebote“. Die externe Kooperation, die in der Auflistung der UBSKM einen eigenen Baustein begründet, wird in den Rahmenordnungen nur beiläufig erwähnt. Während die UBSKM präzisiert, dass Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche Informationen zu sexueller Gewalt und Hilfsangeboten sowie sexual- und medienpädagogische Angebote umfassen sollten, wird der Punkt „Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in der Präventionsordnung des Bistums Essen mit einem lapidaren Satz abgehandelt. Eine Konkretisierung dieser Aufgabe sucht man in den Ausführungsbestimmungen vergeblich.

Wie bereits ausgeführt stellen solche Abweichungen im Rahmen des Fachdiskurses per se kein gravierendes Problem dar. Allerdings sind hier zwei Aspekte zu bedenken: Der erste deutet darauf hin, dass die katholische Kirche Schwierigkeiten hat, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen Orientierungen im Bereich der Sexualität zu vermitteln. Das Fehlen eines expliziten Bausteins, der den systematischen Einbezug externer Fachleute fordert, könnte wiederum auf die der katholischen Kirche häufig unterstellte strukturelle Geschlossenheit insbesondere

⁹⁴ Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

im Umgang mit sexualisierter Gewalt verweisen. Da die erwähnten Rahmenordnungen keine Angaben dazu machen, warum in Bezug auf die Auswahl der Bausteine bestimmte Schwerpunktsetzungen vorgenommen wurden, eröffnet sich ein Raum für solche Spekulationen, deren Berechtigung nicht ohne Weiteres in Zweifel gezogen werden kann.

Ein zweiter Aspekt ist hier aber von noch größerer Bedeutung: Bei der Analyse der verfügbaren Schutzkonzepte lässt sich leicht erkennen, dass die Bausteinlogik der Rahmenordnungen im Großen und Ganzen vorbehaltlos übernommen wird. Dies führt zu nachhaltigen Unklarheiten und Verwirrungen. Augenfällig wird dies zunächst dadurch, dass Maßnahmen, die ohne Schwierigkeiten dem Aspekt des Personalmanagements (Qualifizierung, Einstellungsverfahren, erweitertes Führungszeugnis) zuzurechnen wären, relativ unverbunden in den Schutzkonzepten repräsentiert sind. Dies führt dazu, dass in den Schutzkonzepten keine schlüssigen Strategien einer gewaltpräventiven Personalentwicklung erkennbar sind, sondern dass Einzelmaßnahmen beschrieben werden, die auch bei näherer Betrachtung nichts miteinander zu tun zu haben scheinen. Im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats fällt zudem auf, dass Aspekte des Personalmanagements (Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen, Vorlage erweiterter Führungszeugnisse) auch unter dem Punkt „Qualitätsmanagement“ abgehandelt werden. Dies scheint in weiterer Folge dazu zu führen, dass zum Beispiel im Schutzkonzept einer Schule alle personalbezogenen Aspekte unter der Überschrift „Qualitätsmanagement“ subsummiert werden. Man könnte hier von sich fortsetzenden Kategorienfehlern sprechen, weil sich das Qualitätsmanagement in erster Linie auf evaluative Fragen der Verstetigung von Schutzkonzepten richten sollte und nicht auf die Personalentwicklung. Tatsächlich dürften solche Unschärfen in Bezug auf semantische Aspekte und Begriffshierarchien dazu führen, dass unter anderem die Frage der Nachhaltigkeit von Schutzkonzepten schwer zu beantworten sein wird.

Einen paradigmatischen Fall der Begriffsverwirrung stellt die systematische Verwechslung von „Beschwerdewegen“ und „Handlungsleitfäden“ (im Sinne der „Notfallpläne“ in den Empfehlungen der UBSKM) dar. Auch anhand dieses Punktes lässt sich gut nachvollziehen, wie sich Unschärfen von der Rahmenordnung der DBK über die Präventionsordnung des Bistums Essen zu den einzelnen Institutionen fortsetzen. Die DBK verlangt, dass „Vorgehensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall“ beschrieben werden müssen. §7 der PräVO des Bistums Essen bezieht sich nur noch auf Beschwerdewege und auf die Inanspruchnahme interner und externer Beratungsstellen. In den Ausführungsbestimmungen geht es dann sowohl um Beschwerden als auch um die Vermutung sexualisierter Gewalt. Dies führt in der Praxis zu zwei unterschiedlichen Effekten: Einerseits wird die Vermischung von Beschwerden mit dem Umgang mit sexualisierter Gewalt prolongiert, andererseits standen einige Einrichtungen offenbar vor der Aufgabe, diese kategoriale Verstrickung zu entflechten. Dies geschah dadurch, dass man einerseits ein Beschwerdemanagement beschreibt und andererseits Handlungsleitfäden skizziert, die sich explizit auf sexualisierte Gewalt beziehen. Beschwerden werden hingegen als Instrument zur Lösung von Konflikten angesehen, die nichts mit sexualisierter Gewalt zu tun haben. Dass zwei so unterschiedliche Kategorien wie Beschwerdeverfahren und Notfallpläne auf der Ebene der kirchlichen Rahmenbestimmungen derart unsauber miteinander verflochten werden, führt in der Praxis der institutionellen Gewaltprävention zu erkennbaren Schwierigkeiten. Beschwerdeverfahren

stellen ein wesentliches organisationskulturelles Werkzeug dar, ohne per se mit sexualisierter Gewalt assoziiert zu sein. Man geht aber davon aus, dass eine funktionierende Beschwerdekultur Disclosure-Prozesse in Einrichtungen befördert, sodass die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Handlungsleitfäden anlassbezogen zum Einsatz kommen (Urban-Stahl 2015). Beschwerdeverfahren sind also etwas kategorial Anderes als Handlungsleitfäden und beziehen sich auf einen anderen thematischen Rahmen. Dies wird in der Ausgestaltung der Rahmenordnungen ebenso übersehen wie in einigen der untersuchten Schutzkonzepte. Es muss auch verstanden werden, dass Disclosure-Prozesse und Hinweise auf sexualisierte Gewalt durchaus nicht nur in Form von Beschwerden an Einrichtungen herangetragen werden, sondern auch als Gerüchte, Verhaltensmanifestationen, Zufälle oder unbeabsichtigte Hinweise sichtbar werden (Alaggia 2004; Mosser 2009). Die Beschwerde rekurriert auf die Figur der/des mündigen Betroffenen, die/der sich nach Überwindung aller subjektiven und kontextuellen Aufdeckungshindernisse aktiv an Vertrauenspersonen wendet, um sexualisierte Gewalt aufzudecken. Wenn Disclosure nur in solchen Formen gedacht wird, kann davon ausgegangen werden, dass viele Hinweise auf sexualisierte Gewalt übersehen werden.

Durchgriffskausalität – Hierarchien

Das Bistum Essen steht wie viele große Organisationen vor der Aufgabe, eine wirksame Prävention in jenen sozialen Systemen zu verankern, in denen sexualisierte Gewalt geschehen kann. Letztlich geht es darum, jeden Kindergarten, jede Schule, jede Jugendgruppe, jede Pfarrei so zu steuern, dass die Erfordernisse einer zeitgemäßen Präventionsarbeit sowohl strukturell verankert als auch mit Leben gefüllt werden. Ein solches Unterfangen kann realistischer Weise nur unter Inkaufnahme von Lücken, Verzögerungen, Versäumnissen und Qualitätsmängeln umgesetzt werden, wenn man sich nicht allein darauf beschränkt, Nachweise für erweiterte Führungszugnisse und für die Teilnahme an Präventionsschulungen einzusammeln. Prinzipiell verläuft die Implementierung von Schutzkonzepten in einem so großen System wie einem katholischen Bistum als Top-Down-Prozess, der vor allem von der Verpflichtung getragen wird, Präventionsstandards umzusetzen, die nicht nur von der Deutschen Bischofskonferenz, sondern auch einer kritischen Öffentlichkeit gefordert werden. Es stellt sich also die Frage, wie es dem Bistum gelingen kann, die Basis zur Umsetzung einer elaborierten, vielschichtigen und systematischen Prävention von sexualisierter Gewalt zu bewegen. Dass dies aktuell nicht gelingt, ist der Einschätzung einer/eines Bistumsvertreter*in aus einem unserer Interviews zu entnehmen:

„Ich glaube, dass manchmal Schnelligkeit vor Gründlichkeit geht und dass es auch manchmal da um das politische Thema geht, wir haben was gemacht. Und die wirkliche Unterstützung, die angesagt wäre, gar nicht gegeben wird, aus welchen Gründen auch immer kommt das wirklich nicht da an, wo es hingehört. Die Überwachung der institutionellen Schutzkonzepte der Einrichtung, fühlt sich keiner für zuständig, für diese Präventionsarbeit. Wenn es keiner kann, müssen sie halt selber irgendwie gucken, wie man zurechtkommt. Das sind nicht die wirksamsten, nachhaltigsten Methoden. Es gibt kein Controlling-Verfahren, es gibt nur die Verpflichtung, dass die Präventionsschulungen zu machen sind, wenn Sie neuer Mitarbeitender

sind, dass alle fünf Jahre nochmal angefragt wird. Aber wie das qualitativ läuft, was da hängen bleibt, ob das vor Ort wirklich (...) bei den Zielgruppen, wo es von Nöten wäre, nachhaltig ankommt oder umgekehrt mal der Bedarf abgefragt wird, das ist, glaub ich, verbesserungswürdig. Ist natürlich auch dem Umstand geschuldet, wie so häufig, dass zu wenig Personal da ist. (...) Und es ist aber noch nicht so recht die nachhaltige Struktur da, die ich mir persönlich wünschen würde, aus vielerlei Gründen, aus vielerlei unterschiedlichen Gründen.“

Diese nüchterne Bestandsaufnahme verweist auf den Umstand, dass es einer höchst aufwändigen Struktur innerhalb des Bistums bedürfte, die nicht nur einfache administrative Kontrollaufgaben ermöglicht, sondern auch einen verlässlichen Beitrag zum geforderten Qualitätsmanagement im Bereich der institutionellen Gewaltprävention leistet. Die Tatsache, dass Schulungen durchgeführt, Führungszeugnisse erbracht und Schutzkonzepte vorgelegt werden, bedeutet noch nicht, dass in den adressierten Einrichtungen eine wirksame Prävention von sexualisierter Gewalt stattfindet. Diese Einsicht ist nicht originell, aber sie verlangt nach strukturellen Lösungen, die im Bistum Essen offenbar noch nicht in der gewünschten Weise gefunden wurden.

In Bezug auf die Umsetzung gewaltpräventiver Maßnahmen in den Einrichtungen spielt das Thema Macht eine bedeutsame Rolle, weil die Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten von „oben“ auferlegt wird. Unabhängig davon, ob Einrichtungen aus eigenem Antrieb entsprechende Initiativen in Angriff nehmen, basiert die Grunddynamik der Implementierung von Präventionsmaßnahmen auf eindeutigen Machtasymmetrien. Sehr deutlich kommt dies im folgenden Zitat eines hochrangigen Vertreters des Bistums zum Ausdruck:

„Beides, das erweiterte Führungszeugnis und diese Präventionsschulungen haben zu Konflikten mit den alten Priestern geführt, mit ganz wenigen jungen, aber mit alten. So dass die nur – Sie kennen die Logik der Kirche jetzt mittlerweile soweit – dass ich dann im Gehorsam Menschen mir verpflichten kann und sonst nur sanktioniere. Und das getan habe, damit die entsprechend zu diesen Präventionsschulungen gehen und ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Das hing aber nicht mit deren Einsicht zusammen, sondern schlicht mit meiner energischen Haltung und mit deren Einsicht darin, dass sie dagegen nichts machen konnten.“

Diese deutliche Schilderung erinnert an Luhmanns Begriff der „Durchgriffskausalität“ (Luhmann 2000), der zugleich auf sein Negativum verweist, nämlich auf die Möglichkeit, dass in jedem sozialen System die grundsätzliche Möglichkeit besteht, Forderungen anzunehmen oder abzulehnen: „Kommunikationssysteme produzieren zugleich immer auch die Selbstkorrektur. Jede Kommunikation lädt zum Protest ein. Sobald etwas Bestimmtes zur Annahme angeboten wird, kann man es auch negieren. Das System ist nicht strukturell auf Annehmen festgelegt. Die Negation jeder Kommunikation ist sprachlich möglich und verständlich. Sie kann antezipiert und durch Vermeidung entsprechender Kommunikationen umgangen werden“ (Luhmann 1994, S. 238).

Dass die zum Gehorsam verpflichteten alten Priester letztlich doch an der ihnen auferlegten Schulung teilnehmen, löst das Problem offenkundig nicht. Es handelt sich hier um ein erhellen- des, wenn auch möglicherweise etwas drastisches Beispiel dafür, wie im Rahmen von Gewaltprä-

vention der Vorschrift genüge getan wird, ohne dass dies dem damit intendierten Zweck dienlich ist. Es ist anzunehmen, dass diese Durchgriffslogik in Bezug auf den tatsächlichen Nutzen der Anordnung ins Leere läuft.

Ein*e Gemeindevertreter*in sieht den Einfluss des Bistums hingegen durchaus positiv:

„Ich glaube schon, dass das insgesamt mehr und mehr zum Standard wird. (...). Aber es gibt ja auch die Vorgaben des Bistums. Ich weiß, dass jetzt auch – wir hatten grade bischöfliche Visitation – dass die Bischöfe danach fragen. Gibt es ein eigenes Konzept, gibt es Personen? Ja, und die ja dann auch zum Erfahrungsaustausch und zur eigenen Fortbildung auf Bistumsebene eingeladen werden.“

Aus dieser Schilderung geht die Einschätzung hervor, dass die jeweilige Organisationseinheit von den Vorgaben des Bistums profitiert. Die bischöfliche Visitation fungiert hier als Kontrollmechanismus, der zumindest das Vorhandensein von Schutzkonzept und Präventionsfachkräften in Augenschein nimmt. Dass dies nicht ausreicht, um den oben erwähnten Anspruch auf eine vom Bistum gesteuerte Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist evident. Die Präventionsfachkräfte werden aber in dieser Schilderung als eine Art Mittler zwischen der Gemeinde einerseits und dem Bistum andererseits angesehen, sodass ein Transfer der präventionsbezogenen Vorgaben von „oben“ nach „unten“ zumindest in gewissem Ausmaß erwartet werden kann. Angesichts der Schwierigkeit, aus dem Vorhandensein eines Schutzkonzeptes tatsächliche Effekte auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt abzuleiten, hat sich die Diskursfigur der „Schublade“ etabliert, in der solche Konzepte allein mit dem Zweck verstaubt werden, ihr Vorhandensein im Kontrollfall nachzuweisen. Dieser Metapher bedient sich auch ein*e Betroffene*r, der die Situation in seiner Kirchengemeinde folgendermaßen beschreibt:

„Ja, also die Schutzkonzepte schauen wir uns z.B. auch an. Und auch das Verfahren, was da jetzt so ist. Und da geht es ja auch darum, also das ist ja der Klassiker, in allen Institutionen, nicht nur in der Kirche, gibt es mittlerweile Schutzkonzepte. Und wenn jemand kommt, kann man immer eine Schublade aufmachen und das Schutzkonzept rausholen und sagen, schaut, haben wir. Und dann kommt s aber wieder in die Schublade rein.“

Nicht ohne Grund verweist die/der Interviewpartner*in an dieser Stelle auch auf andere Institutionen außerhalb der katholischen Kirche. Das Problem der nicht vollziehbaren „Durchgriffskausalität“ stellt sich in allen sozialen Systemen. Entscheidend ist, dass der Versuch, in einem so großen sozialen System wie einem katholischen Bistum eine „Kultur der Grenzachtung“ zu etablieren, nicht auf der Basis kausaler Schlussfolgerungen gedacht werden kann. Dies ist kein Argument gegen die vielfältigen Präventionsbemühungen, die das Bistum Essen in den vergangenen Jahren in Gang gesetzt hat, sondern ein Hinweis darauf, dass das Management von Erwartungs-enttäuschungen eine ebenso große Rolle zu spielen hat wie das Generieren von Erwartungen als Antriebsmotor systematischer Prävention: „Man ist so gut wie gezwungen, auf Enttäuschungen zu reagieren. Man kann dies durch Anpassung der Erwartung an die Enttäuschungslage (Lernen)

tun oder genau gegenteilig durch Festhalten der Erwartung trotz Enttäuschung und Insistieren auf erwartungsgemäßem Verhalten“ (Luhmann 1994, S. 397).

Man muss in diesem Zusammenhang die vielfältigen Probleme in Betracht ziehen, vor der alle Organisationen stehen, die Schutzkonzepte über mehrere Organisationseinheiten in Form eines Top-Down-Prozesses letztlich auch dort etablieren wollen, wo unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Wir sehen, dass Rahmenkonzepte zwar nützlich sind, aber auch anfällig für Abstraktionen und Idealisierungen. Je höher die Organisationseinheit ist, auf der solche Konzepte entwickelt werden, desto schwieriger ist es, einen unmittelbaren Zusammenhang zur pädagogischen Praxis herzustellen. So stellt sich beispielsweise beim übergeordneten Schutzkonzept des Kita-Zweckverbands die Frage, inwieweit sich einzelne Mitarbeiter*innen tatsächlich mit den fachlich ambitionierten und elaborierten Formulierungen, die darin verwendet werden, tatsächlich identifizieren können. Diese Zweifel werden zusätzlich durch den Umstand genährt, dass dieses Konzept sowohl für Kindergärten Gültigkeit beansprucht als auch für „Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Essen (...), an denen Kinder und Jugendliche sinnvoll ihre Freizeit miteinander verbringen können.“ Beim „Herunterbrechen“ von Schutzkonzepten auf untergeordnete Organisationseinheiten muss man sich vor Augen halten, dass die Freiheitsgrade der Ausgestaltung immer größer statt kleiner werden. Dies ist zwar einerseits erwünscht, weil dadurch der Anspruch auf Spezifität verwirklicht wird, andererseits erhöht sich dadurch auch die Wahrscheinlichkeit, dass einrichtungsbezogene Konzepte aus dem Rahmen dessen fallen, was auf Bistums- oder Zweckverbandsebene intendiert ist. Aus systemtheoretischer Sicht ist daran zu erinnern, dass jede Systemdifferenzierung „ein Verfahren zur Steigerung von Komplexität ist – mit erheblichen Konsequenzen für das, was dann noch als Einheit des Gesamtsystems beobachtet werden kann“ (Luhmann 1994: S. 37/38). Das heißt, dass es im unrealistischen Extremfall für das Bistum immer unübersichtlicher werden könnte, wenn auf der Ebene von Gemeinden und pädagogischen Einrichtungen partizipative und auf die Erfordernisse des jeweiligen sozialen Systems abgestimmte Präventionsmaßnahmen entwickelt werden. Da diese sich letztlich an der Präventionsordnung des Bistums und an den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bewähren müssten, erscheinen kreative Bottom-Up-Prozesse, die aus solchen „Einheiten des Gesamtsystems“ entstehen, extrem unwahrscheinlich. Daher drängt sich bei der Analyse der vorgelegten Schutzkonzepte der Eindruck auf, dass diese mehrheitlich „von oben gesteuert“ sind und nur in geringem Maße aus den konkreten Erfordernissen an der Basis heraus entwickelt wurden. Vor diesem Hintergrund würde es auch der Transparenz dienen, wenn in den einzelnen Schutzkonzepten kenntlich gemacht würde, worauf man sich bei der Erarbeitung einzelner Bausteine, Prozesse und Formulierungen bezogen hat. Ansonsten fühlt man sich etwas in die Irre geführt, wenn man bei der Lektüre eines Schutzkonzepts zunächst das Gefühl hat, dass es sich um ein durchaus ambitioniertes Produkt handelt und beim Lesen des nächsten Konzepts feststellt, dass man größere Teile voneinander abgeschrieben hat.

Der Eindruck, dass für die Gewaltprävention bedeutsame Machtprobleme nicht gelöst sind, entsteht nicht nur durch ein gewisses Maß an Gleichförmigkeit bei der Ausgestaltung von Schutzkonzepten, sondern auch durch symptomatische Details. Offen bleibt zum Beispiel immer wieder die Frage, wie Jugendliche an der Entwicklung eines Verhaltenskodex beteiligt werden und

wie die Vermittlung solcher Kodizes an die gesamte Zielgruppe erfolgt. Es macht einen großen Unterschied, ob es sich um einrichtungsbezogene „Gesetze“ handelt oder um einen verhaltensbezogenen Referenzrahmen, der lebhaft diskursive Dynamiken freisetzt.

Auffällig ist auch, dass Aspekte von peer-support in den Schutzkonzepten weitgehend vernachlässigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf Beschwerdeverfahren, die zum Beispiel Konflikte in der Schulgemeinschaft adressieren (Schüler*innen können sich hier nur bei Erwachsenen beschweren) als auch auf Mitteilungspotenziale bei sexualisierter Gewalt. Da inzwischen bekannt ist, dass sich betroffene Mädchen und Jungen wesentlich häufiger Gleichaltrigen anvertrauen als Erwachsenen (Averdijk, Müller-Johnson & Eisner 2011; Maschke & Stecher 2018), müssten auch Verfahren beschrieben werden, in denen Minderjährige unterstützt werden, die als Adressat*innen von Disclosure innerhalb ihrer peer-group fungieren (Derr et al. 2022).

Solche Detailprobleme können als symptomatisch dafür betrachtet werden, dass es in einer hierarchisch strukturierten Organisation einen etablierten Modus des „Auferlegens“ gibt, der einerseits hoch funktional ist, weil innerhalb eines absehbaren Zeitraums tatsächlich alle Organisationseinheiten über ein Schutzkonzept verfügen. Andererseits lassen sich Indizien finden, die darauf hindeuten, dass der mit Präventionsbemühungen verbundene Anspruch auf Partizipation, Vitalität, Dynamisierung und Kontextsensibilität in vielen Organisationseinheiten (noch) nicht verwirklicht ist.

Probleme der Überforderung/Interventionsprobleme

Ohne Zweifel stellt die Entwicklung, Implementierung und regelmäßige Evaluation von Schutzkonzepten eine hohe Anforderung an alle Einrichtungen dar, die dazu vom Bistum Essen verpflichtet werden. Man kann sagen, dass dadurch Ressourcen und Potenziale von Schulen, Kindertagesstätten oder Gemeinden gebunden werden, die zuvor – zumindest teilweise – in anderer Weise genutzt wurden. Wenn innerhalb dieser sozialen Systeme keine zweifelsfreie Einsicht in die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit systematischer Gewaltprävention vorherrscht, muss angesichts der damit verbundenen Arbeitsbelastung mit Abwehrreaktionen gerechnet werden.

Diese strukturell implementierte Mehrbelastung der Einrichtungen bildet die Hintergrundfolie für einen Aspekt, der an dieser Stelle vertieft dargestellt werden soll, weil er das Risiko der Überforderung in besonders augenfälliger Weise zu repräsentieren scheint: In vielen der untersuchten Schutzkonzepte scheinen Überforderungssituationen gerade dort strukturell eingebaut zu sein, wo „es darauf ankommt“, nämlich im Bereich der Intervention. Das Grundproblem besteht dabei häufig darin, dass Präventionsfachkräften Aufgaben zugeordnet werden, die in den Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen nicht beschrieben sind. Dort ist nämlich klar, wenn auch nicht explizit, festgelegt, dass die Präventionsfachkräfte tatsächlich nur für Prävention zuständig sind. Angesichts dessen, was in den Handlungsleitfäden der Schutzkonzepte vorzufinden ist, müsste zusätzlich unmissverständlich geregelt sein, dass die Präventionsfachkräfte keine Interventionsaufgaben übernehmen. Sie fungieren aber in Schulen als Ansprechpartner*innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und tragen in Gemeinden als Mitglieder von Präventionskreisen oder Kriseninterventionsteams eine hohe Verantwortung im Zusammenhang mit bekannt gewordenen Fällen von sexualisierter Gewalt.

Wenn man in Betracht zieht, mit welcher vielfältigen Aufgaben die Präventionsfachkräfte nach den Ausführungsbestimmungen der PräVO bedacht werden sollen, erscheint es geradezu unrealistisch, dass sie „nebenbei“ auch noch Interventionsaufgaben übernehmen. Soweit erkennbar werden den Präventionsfachkräften – wenn man von Qualifizierungsverpflichtungen absieht – keine klar geregelten zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ihren vielfältigen Aufgaben tatsächlich nachkommen zu können. Nirgends ist die Rede von einer angemessenen finanziellen Entlohnung oder von Zeitbudgets, die dem Umfang des Aufgabenfeldes angemessen wären. Es gibt zwar einerseits eine anspruchsvolle Arbeitsplatzbeschreibung, andererseits aber keinen als solchen erkennbaren Arbeitsplatz, sondern offenbar nur das Vertrauen, dass Menschen bereit sind, sich in einem emotional stark aufgeladenen, hochkomplexen und mit hoher Verantwortung verbundenen Tätigkeitsfeld zu engagieren. Wenn es vor diesem Hintergrund noch zusätzlich zu einer strukturellen Verstrickung in akute Interventionserfordernisse kommt, sind Überforderungen vorprogrammiert.

Es ist klar, dass in allen Schutzkonzepten eine Delegation von Interventionsaufgaben an interne und externe Fachleute vorgesehen ist. Weniger klar ist aber, in welcher Phase und anhand welcher Kriterien das Hinzuziehen dieses fachlichen „Backups“ angemessen erscheint. Dieses Problem ist aber konstitutiv für Interventionserfordernisse, weil Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt in den meisten Fällen schwer einzuschätzen sind, sodass man gerade bei der Interpretation erster Indizien vor erheblichen Deutungs- und Handlungsproblemen steht.

Als besonders problematisch erscheinen hier die von uns analysierten Schutzkonzepte der Pfarreien. Auch wenn darin beschrieben wird, dass man sich im Falle (eines Verdachts) von sexualisierter Gewalt an die Missbrauchsbeauftragten (jetzt: Interventionsbeauftragten) des Bistums und/oder an eine externe Beratungsstelle wenden sollte, wird gleichzeitig das Gegenteil suggeriert. In beiden Konzepten sind Gespräche mit Beschuldigten und Betroffenen vorgesehen. Ohne Zweifel handelt es sich hier um Ermittlungsaufgaben, die an Präventionsfachkräfte übertragen werden. Im Anhang von Schutzkonzepten finden sich Dokumentationsblätter, die dazu dienen, den Inhalt solcher Gespräche nachvollziehbar darzustellen. Wenn solche Dokumente existieren, bedeutet das auch, dass ihre Nutzung erwartet wird, d.h. dass Gespräche mit Beschuldigten und Betroffenen geführt werden sollten. In einem solchen Dokumentationsblatt findet sich auch ein Passus, der sich auf das Erstellen einer Strafanzeige bezieht. Dies erweckt den Eindruck, als könnten sich – auf Gemeindeebene – im Gespräch mit einem Beschuldigten Anhaltspunkte verdichten, die zur unmittelbaren Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden führen. Eine solche Konstruktion kann nicht anders als realitätsfremd bezeichnet werden. Im Fließtext heißt es dazu: „Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, leitet das Team die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter.“ Danach folgen die üblichen – überkomplexen – Hinweise, unter welchen Bedingungen eine solche Verpflichtung entfällt. Diese stammen von entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz⁹⁵ und haben Eingang in viele

⁹⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=18#:~:text=Die%20Leitlinien%20zur%20Einschaltung%20der%20Straf%20verfolgungsbehörden%20haben%20empfehlen-%20den,ergänzt%20werden.

verschiedene institutionelle Kontexte, insbesondere im Bereich der Kirchen, gefunden. Man kann ehrenamtliche Präventionsfachkräfte nicht mit solchen Dingen belasten. Auch dann nicht, wenn der Pfarrer Mitglied des Kriseninterventionsteams ist. Allein schon die Einschätzung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ stellt ein schwerwiegendes Interpretations- und Interventionsproblem dar, das auf Gemeindeebene in der Regel nicht gelöst werden kann.

Wenn man Präventionsfachkräften gegenüber suggeriert, dass sowohl das Gespräch mit Beschuldigten im Sinne der Sachverhaltsaufklärung als auch die Verpflichtung zur Strafanzeige Teile des von ihnen erwarteten Handlungsrepertoires sind, sind Überforderungen unausweichlich. Man ist dann allein auf die Hoffnung zurückgeworfen, dass es niemals zum Ernstfall kommen möge.

Es muss hier weiter ins Detail gegangen werden, um die Vielschichtigkeit der Probleme zu verdeutlichen. Im Schutzkonzept einer Pfarrei findet sich der Satz: „Wer die Beschwerde annimmt (...), hat Sorge zu tragen, dass der Beschuldigte mit dem Beschwerdeführer nicht mehr zusammentrifft“. Abgesehen davon, dass an dieser Stelle erneut keine begriffliche Trennung zwischen „Beschwerde“ und „Vermutung sexualisierter Gewalt“ vollzogen wird, wird dieser Passus mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Personen eher davor zurückschrecken, Beschwerden entgegen zu nehmen. Unklar bleibt, um welche Arten von Beschwerden es sich handeln muss, um die Notwendigkeit des weiteren Schrittes zu legitimieren. Unklar bleibt vor allem, wie zum Beispiel Mitglieder eines Präventionskreises Sorge dafür tragen können, dass zwei Personen in der Gemeinde nicht mehr zusammentreffen. Der Verfahrensweg sieht des Weiteren vor, dass der Präventionskreis informiert wird und innerhalb von drei Tagen zusammenkommt. Angesichts des ansonsten geforderten Aktionismus erscheint diese Vorgabe erstaunlich, wenn es um einen möglichen sexuellen Missbrauch geht. In einem solchen Fall sollte man nicht drei Tage verstreichen lassen, um zu beraten, was zu tun sei.

Als geradezu abenteuerlich muss schließlich der lapidare Hinweis „Der Präventionskreis führt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten und klärt die Situation“ bezeichnet werden. Für eine solche Vorgangsweise lassen sich vielerlei Geltungsbereiche denken, denen aber gemeinsam ist, dass sie nichts mit sexualisierter Gewalt zu tun haben dürfen. Erst wenn sich die Situation nicht klären lässt, soll dieser Verfahrensordnung gemäß das Bistum eingeschaltet werden. Bis dahin kann aber, insbesondere, weil man zwangsläufig in den Modus der Überforderung gerät, schon vieles falsch gemacht worden sein. Das Problem verschärft sich dadurch, dass man einander in Gemeinden und Institutionen kennt, sodass Vorurteile und Loyalitäten die Intervention erschweren, wie dies in der folgenden Bemerkung einer/eines Bistumsvertreter*in zum Ausdruck kommt:

„Wie ist denn das, also das sind ja hochkomplexe Situationen, in die wir kommen oder wohin auch die Verantwortungsträger kommen, wo sie vielleicht eine beschuldigte Person persönlich kennen und dann entscheiden müssen, was sind jetzt meine persönlichen Gefühle, und was ist aber jetzt hier tatsächlich laut Schutzkonzept angesagt, und wer darf dann noch wie tätig sein.“

Die Handlungsleitfäden der Pfarreien legen nahe, dass es sich bei diesen Verantwortungsträgern durchaus auch um ehrenamtliche Präventionsfachkräfte handeln kann. Ungeachtet dessen, dass der Pfarrer (sofern er nicht selbst des sexuellen Missbrauchs bezichtigt wird) die Letztverantwortung trägt, können solche Personen, zumal wenn sie als Mitglieder in Kriseninterventionsteams fungieren, in Situationen geraten, in denen ihnen ein enormes Maß an Verantwortung aufgebürdet wird. Ob solche Verfahrensweisen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass überhaupt Personen gefunden werden, die sich als Präventionsfachkräfte ehrenamtlich engagieren wollen, lässt sich bezweifeln.

Die Schilderung einer Präventionsfachkraft auf Gemeindeebene macht die Folgen des unklaren Profils ihrer Tätigkeit deutlich. Offenbar gehen deren Interventionsaktivitäten deutlich zu Lasten ihrer eigentlichen Aufgaben, die unter anderem in der Erarbeitung eines Schutzkonzepts bestehen:

„Und da haben wir jetzt in beiden Fällen, die wir ja hier hatten, wir hatten sogar noch einen dritten Fall, eigentlich noch einen vierten Fall, immer muss der Pfarrer mit involviert werden. Also das ist auch der Grund, weshalb wir immer noch kein Schutzkonzept haben, weil in diesen zwei Jahren, die wir das jetzt machen, wir letztendlich vier Fälle bearbeitet haben, die uns ziemlich geschafft haben. Der Pfarrer ist immer mit im Boot, soll mit im Boot sein, macht das aber nicht so, dass er es proaktiv mittut, sondern man muss ihn schon ziemlich dabei unterstützen, sag ich jetzt mal. Und letztendlich ist es so, dass er selbst ein riesiges Problem damit hat, über Sexualität zu sprechen. Also er meidet das Thema.“

Weil in den Ausführungsbestimmungen des Bistums nicht explizit festgelegt ist, dass Präventionsfachkräfte keinerlei Interventionsauftrag haben, kommt es zu der hier beschriebenen Selbstermächtigung der Präventionsfachkräfte angesichts der wahrgenommenen mangelnden Bereitschaft des Pfarrers, sich des Themas anzunehmen. Auch wenn diese Schilderung sehr akzentuiert erscheinen mag, verweist sie dennoch exemplarisch auf strukturell produzierte Probleme der Überforderung. Im vorliegenden Fall ist überdies zu berücksichtigen, dass sich mehrere Präventionsfachkräfte ihre Aufgaben teilen. In andere Einrichtungen und Gemeinden wird lediglich eine Person zur Präventionsfachkraft ernannt, was problematische Konsequenzen hinsichtlich ihrer Arbeits- und Verantwortungslast haben dürfte.

Aus dem einen oder anderen Schutzkonzept geht hervor, dass sich Überforderungen durchaus nicht nur im Bereich der Intervention erwarten lassen. Zu problematischen Entwicklungen kann es auch kommen, wenn Vorgaben aus der PräVO bzw. den Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen offenbar nicht reflektiert genug in gemeindeeigene Schutzkonzepte übernommen werden, wie die folgenden Formulierungen exemplarisch zeigen:

„Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft das Kriseninterventionsteam der Pfarrei (...) in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.“

Hiermit wäre beispielsweise die Abklärung des Hilfebedarfs für eine*n Betroffene*n von sexualisierter Gewalt impliziert. Es erscheint zudem unwahrscheinlich, dass ein aus (ehrenamtlichen) Präventionsfachkräften und einem Pfarrer bestehendes Team fundierte Einschätzungen in Bezug auf initiale und langfristige Aufarbeitungsbedarfe in betroffenen sozialen Systemen vornehmen können. Die Formulierung „Aufarbeitung für Einzelne“ öffnet einen Raum für Spekulationen, mit denen man ein solches Gremium eher nicht belasten sollte. Das Problem der zu erwartenden Überforderung verschärft sich angesichts einer weiteren Vorgabe aus den Rahmenbestimmungen des Bistums:

„Die Pfarrei (...) stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.“

Dass sie bei diesem Unterfangen die Unterstützung des Bistums in Anspruch nehmen darf, mag die Pfarrei nur bedingt entlasten. Aufgrund welchen Anlasses die Pfarrei welche Öffentlichkeit mit welchem Ziel worüber in welcher Form informieren soll, bleibt völlig offen. Offenbar kumuliert hier eine Reihe gravierender Ungewissheiten in eine selbst auferlegte Vorgabe, der eine Pfarrei aller Wahrscheinlichkeit nicht gerecht werden kann. Auch dies ist als Beispiel für eine strukturell produzierte Überforderung zu werten.

Die hier geschilderten Probleme sind mit singulären Schulungsmaßnahmen nicht aufzufangen. Es handelt sich hier um strukturelle Fehlzusweisungen von Aufgaben. Dies schließt nicht aus, dass Menschen, die sich als Präventionsfachkräfte engagieren oder auch Pfarrer in solchen anforderungsreichen Situationen die richtigen Entscheidungen treffen und zum richtigen Zeitpunkt Unterstützungssysteme aktivieren, um handlungsfähig zu bleiben; allerdings eröffnen einige Passagen in den untersuchten Handlungsplänen zu große Interpretationsspielräume, die zu Überforderungen auf Seiten der Akteure führen können.

Dies betrifft durchaus auch Personen in Leitungsverantwortung. Wenn im Schutzkonzept einer Schule davon die Rede ist, dass durch den Einbezug der Schulleitung eine Professionalisierung der Interventionsprozesse gewährleistet ist, dann darf bezweifelt werden, dass die Intervention bei sexualisierter Gewalt Teil des professionellen Anforderungsprofils von Schulleitungen ist. Leitungspersonen sind im Falle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt wie alle anderen Akteure einer pädagogischen Institution darauf angewiesen, sich im richtigen Moment die richtige Unterstützung zu organisieren und erst über diesem Weg eine Professionalisierung des jeweiligen Prozesses zu erreichen.

Eine Überfrachtung der Leitungsverantwortung findet sich auch auf Gemeindeebene, wenn in einem Schutzkonzept Folgendes zu lesen ist: „Gemeindeleitungen, leitende Verantwortliche und Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung dafür, die Einhaltung der Regeln einzufordern und in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung zu bieten“. Abgesehen von der erneuten Vermischung von „Beschwerde“ (bezogen auf „Konfliktfälle“) und „Intervention“ erhebt sich die Frage, wie die Einhaltung der Regeln aus dem Verhaltenskodex praktisch einzufordern ist und warum hier zweifelsfrei die Kompetenz dieser Leitungspersonen vorausgesetzt

wird, in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung leisten zu können. Ungeachtet der Frage, was hier mit „fachlich“ gemeint sein mag, werden auf geradezu unbekümmerte Weise Anforderungsprofile definiert, die dadurch Professionalität suggerieren, dass das Vorhandensein komplexer Kompetenzen einfach unterstellt wird. Müssen Gemeindeleitungen gleichzeitig als „Mediator*innen“ oder „Supervisor*innen“ ausgebildet sein oder reicht eine Präventionsschulung des Bistums Essen aus, um in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung bieten zu können?

Das Problem besteht auch auf Ebene des Bischöflichen Generalvikariats. Es werden hochkomplexe Handlungspläne konstruiert, deren Befolgung realistischer Weise eine nahezu alltägliche Befassung mit Interventionsaufgaben voraussetzt. Von den Bischöflichen Beauftragten werden komplexe Ermittlungsaufgaben erwartet. Formulierungen wie „Nach Abschluss der Anhörungen aller Beteiligten...“ lassen deutliche Parallelen zum Tätigkeitsfeld von Strafverfolgungsbehörden sichtbar werden. Bei der Lektüre der in den Schutzkonzepten mehr oder weniger implizit versteckten Anforderungsprofile für unterschiedlichste Personengruppen möchte man viele Menschen fragen: „Könnt ihr das überhaupt? Traut ihr euch das überhaupt zu?“ Zumindest auf Ebene der Einrichtungen und Gemeinden dürfte die implizite Antwort lauten: „Es wird schon nichts passieren.“

Die Überschätzung von Lösungspotenzialen und die Unterschätzung des Mangels an Information

Ein Aspekt, der im Anschluss an das strukturelle Überforderungsproblem zu behandeln ist, betrifft Formulierungen in Schutzkonzepten, die einen gewissen Optimismus in Bezug auf die Ermittlungsmöglichkeiten kirchlicher Einrichtungen im Zusammenhang mit der Intervention bei sexualisierter Gewalt zum Ausdruck bringen. So werden im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats Aufgaben der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt festgeschrieben, die ein erhebliches Klärungspotenzial erwarten lassen. Auch wenn inzwischen ein Interventionsbeauftragter mit diesen Aufgaben betraut ist, so erscheint es immer noch angemessen, die Schwierigkeiten bei der Behandlung von Vermutungen oder Verdachtsfällen in Bezug auf sexualisierte Gewalt in der konzeptionellen Planung von Interventionen klarer herauszustellen, um nicht die Suggestion schneller und klarer Lösungen aufgrund eigener Ermittlungen zu erzeugen.

Ein Effekt dieser auf Bistumsebene erkennbaren Selbstüberschätzung zeigt sich in der Fortsetzung derselben auf der Ebene von Gemeinden und Einrichtungen. Es muss an dieser Stelle noch einmal auf die folgende Formulierung aus der Verfahrensordnung einer Gemeinde Bezug genommen werden: „Der Präventionskreis führt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten und klärt die Situation.“ Wenn „der Beschwerdeführer“ einen Hinweis auf sexualisierte Gewalt gegeben hat, kann nicht erwartet werden, dass „die Situation“ mit einer solchen Vorgangsweise „geklärt“ werden kann. Entsprechend findet sich auf einer frühen Stufe des Handlungsleitfadens dieser Gemeinde der Begriff „Lösung“, der die Möglichkeit vorsieht, dass sich durch ein Gespräch alles in Wohlgefallen auflöst. Solche Formulierungen ignorieren alles, was über Disclosure-Prozesse bei sexualisierter Gewalt seit Jahrzehnten bekannt ist (z. B. Summit 1983). Man fragt sich, ob es für die hier adressierten Akteure eine Lösung darstellen

würde, wenn ein Mädchen im Gespräch mit den Präventionsfachkräften den zuvor geäußerten Vorwurf, sexualisierte Gewalt erfahren zu haben, wieder zurücknimmt. Vielleicht würde auch die Entschuldigung eines Jugendgruppenleiters gegenüber einem Jungen, mit dem er bei einer Ferienfahrt in einem Schlafsack übernachtet hat, unter die Kategorie „Lösung“ fallen. Im Anhang des Schutzkonzepts findet sich demnach auch ein Formular zur Dokumentation der Tätigkeit des Präventionskreises, das den Begriff „Lösungsgespräch“ beinhaltet. Das gemeinsame Gespräch mit Beschuldigtem und „Beschwerdeführer“ gilt jedenfalls als einer der prominentesten Kunstfehler bei der Intervention im (Verdachts-)Fall von sexualisierter Gewalt.

Es entsteht bei der Lektüre der meisten Schutzkonzepte der Eindruck eines fehlenden Verständnisses dafür, dass die Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Regel unter der Bedingung mangelnder Information geschehen muss. Die auf den ersten Blick legitime Erwartung einer Lösung scheint häufig darin zu bestehen, dass dieser Mangel an Information durch Gespräche behoben werden kann. Hier sei aber erneut darauf verwiesen, dass Disclosure-Prozesse bei sexualisierter Gewalt normalerweise nicht diesem Prinzip folgen. Beschuldigte leugnen, Betroffene sehen sich aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen, ihr Schweigen zu bewahren oder nur solche Informationen preiszugeben, die sie psychisch verkraften können (Caspari 2021a; London et al. 2008). Das Gespräch produziert Informationen, die häufig den Eindruck eines Mangels an Informationen verstärken. Folgt man Luhmann, dann ist genau dadurch Komplexität definiert: „Komplexität ist (...) ein Maß für Unbestimmtheit oder für Mangel an Information. Komplexität ist (...) die Information, die dem System fehlt, um seine Umwelt (Umweltkomplexität) bzw. sich selbst (Systemkomplexität) vollständig erfassen und beschreiben zu können“ (Luhmann 1994: S. 50). Dies kennzeichnet sehr präzise das Problem, mit dem man sich bei dem Versuch konfrontiert sieht, sexualisierte Gewalt aufzuklären: Man gerät hier regelhaft in komplexe Systeme, die nur partiell durchschaubar sind. Daher ist der Begriff der Lösung normalerweise unangemessen. Man entkommt diesem Problem auch nicht einfach dadurch, dass man Delegationsverfahren festlegt: Wenn es sich tatsächlich um sexualisierte Gewalt handelt, leitet man die Information ans Bistum, an die Strafverfolgungsbehörden etc. weiter. Wie aber kann man wissen, dass es sich tatsächlich um sexualisierte Gewalt handelt, wenn der Beschuldigte leugnet und die/der Betroffene schweigt? Wenn die Entschuldigung für eine vorgeschobene Bagatelle angenommen wird oder die betroffene Person sagt, dass „nichts“ war, kann das „Lösungsgespräch“ irrtümlicher Weise dazu führen, dass sich der Fall erledigt hat.

Einige optimistische Lösungsversprechen finden sich auch zu anderen Aspekten in den analysierten Schutzkonzepten. Eine geradezu klassische Präventionsformel aus dem Konzept einer Schule suggeriert kausale Effekte, die man vorsichtiger formulieren sollte: „Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.“ Abgesehen davon, dass der hier behauptete „deutliche“ Zusammenhang empirisch nicht haltbar ist und eine implizite Stigmatisierung von Menschen zum Ausdruck bringt, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, müsste zumindest genauer beschrieben werden, wie diese Stärkung methodisch umgesetzt wird, sodass der behauptete Effekt als auch nur annähernd wahrscheinlich angenommen werden kann.

Im Handlungsleitfaden einer anderen Schule findet sich die lapidare Formulierung „Aufarbeitung (nach Krisenintervention)“. Auch wenn es im Wesen diagrammartiger Darstellungen liegt, dass sie Zeitdimensionen nicht adäquat zum Ausdruck bringen, so werden hier im Eindruck des Beobachters Prozesse in einer Weise verdichtet, die einen zu hohen Erwartungsdruck erzeugen. Zumindest fehlt hier eine Unterscheidung zwischen akuter Krisenintervention und anderen Formen der Intervention, die dazu beitragen, dass eine Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt verübt wurde, wieder funktional und arbeitsfähig wird. Es bedarf also einer klaren Standortbestimmung, die für alle Beteiligten einer Institution eine möglichst klare Orientierung bietet, wann die Intervention beendet ist und die Aufarbeitung beginnt (Enders & Schlingmann 2018). Dies impliziert auch die Möglichkeit, dass Aufarbeitungsprozesse erneutes Interventionshandeln erforderlich machen. Der in dem Diagramm festgeschriebene Optimismus, dass nach erfolgter Krisenintervention mit der Aufarbeitung begonnen werden kann, bedarf im Fließtext eines Schutzkonzepts präziser Konkretisierungen in Bezug auf die Gestaltung solcher Übergänge. Andernfalls entsteht der Eindruck einer von Enders & Schlingmann (2018) beschriebenen „Alibifunktion“ der im Diagramm beschriebenen Prozesse, die vor allem der Selbstberuhigung der Einrichtung dienen, sodass es betroffene Institutionen versäumen, „die Chance der institutionellen Krise zu nutzen und durch eine fachlich fundierte Aufarbeitung Risikofaktoren für sexuelle Gewalt in den eigenen Reihen langfristig zu reduzieren“ (Enders & Schlingmann 2018: S. 291).

Beschwerde und Betroffenheit

Ein Detail, das per se zu verminderten Erfolgsaussichten bei eigenmächtigen „Ermittlungstätigkeiten“ kirchlicher Institutionen beitragen dürfte, betrifft die Verwechslung von „Beschwerdeführern“ und „Betroffenen“. Exemplarisch kommt diese im Handlungsleitfaden einer Gemeinde zum Ausdruck, in dem ein Gespräch mit der möglicherweise betroffenen Person gar nicht vorgesehen ist, da man unter der Überschrift „Beschwerdeweg“ ausschließlich mit der Beschwerde führenden und der beschuldigten Person kommuniziert. Es kann mit einiger Berechtigung angenommen werden, dass hier „Beschwerde führend“ und „betroffen“ implizit gleichgesetzt wird. Auch in anderen Konzepten werden keine expliziten Unterscheidungen dahingehend getroffen, von wem die Information kommt, die einen Anlass für Interventionshandeln bietet. Wie oben bereits erwähnt, wird dieses Differenzierungsproblem dadurch gelöst, dass man Beschwerden auf Konfliktfälle bezieht, die allem Anschein nach nichts mit sexualisierter Gewalt zu tun haben und zusätzlich Handlungsabläufe bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschreibt. Zum Handlungsablauf des Bischöflichen Generalvikariats gehört wiederum das Gespräch mit der betroffenen Person, wobei nicht die Möglichkeit expliziert wird, dass eine als betroffen genannte Person gar nicht zu einem Gespräch auf Bistumsebene bereit ist. Im Übrigen könnten Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegeben werden, ohne dass betroffene Personen bekannt sind.

Es entsteht der Eindruck, dass die hier angedeuteten Begriffsverwirrungen etwas mit impliziten Konzepten in Bezug auf Disclosure-Prozesse zu tun haben könnten. Entweder man nimmt an, dass sich immer die Betroffenen selbst mit einer Beschwerde an Verantwortliche einer Institution wenden oder man schließt dies umgekehrt aus und verortet den Modus der Beschwerde

von vornherein in den Bereich des „Konflikts“, der wiederum mehr oder weniger implizit auf den Bereich der sexualisierten Gewalt übertragen wird. Sexualisierte Gewalt ist aber kein Konflikt, sondern ein kompliziertes interpersonales Geschehen unter der Bedingung einer ausgeprägten Machtasymmetrie, die die Möglichkeiten der Beschwerde erheblich einschränkt.

Kaum beschrieben ist, wer Beschwerdeführer*innen sein können und wie man sich um diese Personen kümmert, damit sie von ihrer Verantwortung entlastet werden. Hier wiederum ist unter anderem an die verbreitete Praxis von Peer-Disclosure zu erinnern, die in keinem Schutzkonzept adäquat berücksichtigt wird.

Das Unbehagen bei der Öffnung nach außen und die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit zu informieren

Eine systematische institutionelle Gewaltprävention macht eine ausführliche Reflexion der Gestaltung vielfältiger Innen-Außen-Verhältnisse erforderlich (Caspari 2021). Es geht dabei um die Analyse nicht-trivialer Fragen danach, wer zum jeweils betroffenen System gehört und wie Übergänge in die jeweilige Umwelt gestaltet werden.

Die hier untersuchten Schutzkonzepte beschreiben vielfältige Systemübergänge, wobei nur in eingeschränktem Maße die Frage erörtert wird, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ein Informationstransfer in jeweilige Umwelten stattfindet. Die damit verbundenen Probleme werden wiederum besonders deutlich im Zusammenhang mit Interventionsfragen sichtbar. Der Vorwurf an die katholische Kirche, Fälle von sexualisierter Gewalt ausschließlich in den eigenen Reihen zu behandeln und nichts nach außen dringen zu lassen, kann durch die in den analysierten Schutzkonzepten beschriebenen Interventionsstrategien nach wie vor nicht ganz entkräftet werden. Andererseits verpflichten die Ausführungsbestimmungen der PräVO des Bistums Essen die jeweiligen Rechtsträger zur Information der Öffentlichkeit, wenn es in ihrem Verantwortungsbereich zu einem Fall von sexualisierter Gewalt gekommen ist.

Zwar ist in den meisten – nicht in allen – Schutzkonzepten die Möglichkeit festgeschrieben, dass man sich auch an externe Fachstellen wenden kann, wenn man mit einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert wird, aber die diesbezüglichen Ausführungen sind insgesamt nicht geeignet, um diesen beispielsweise in den Empfehlungen der UBSKM formulierten Standard zu erfüllen. Es wird nirgends erwähnt, dass Mitarbeiter*innen externer Fachberatungsstellen aufgrund ihrer täglichen Befassung mit Interventionserfordernissen eine ungleich größere Expertise und Erfahrung mit Fällen von sexualisierter Gewalt haben als alle internen Instanzen, deren Inanspruchnahme in den Handlungsplänen vorgesehen ist. Es wird nur an wenigen Stellen expliziert, dass man sich auch anonym an solche Fachberatungsstellen wenden kann, sodass man keineswegs Gefahr läuft, aufgrund einer Vermutung „eine Welle loszutreten“, die zu schweren Verwerfungen in einer Institution führen kann. Es findet sich kein Hinweis darauf, dass externe Fachberatungsstellen über ein höheres Maß an Objektivität und Neutralität bei der Einschätzung von Fällen verfügen, da sie in keiner Weise mit der jeweiligen Institution assoziiert oder identifiziert sind. Es wird nicht beschrieben, was im Rahmen der Prävention unternommen wird, um externe Fachberatungsstellen kennenzulernen und somit die Schwelle zu deren Inanspruchnahme im Bedarfsfall zu senken. Stattdessen werden sie in den

Schutzkonzepten als beliebige und optionale Ansprechpartner*innen beiläufig erwähnt, wobei diese Möglichkeit im Kanon der jeweils beschriebenen Handlungserfordernisse regelmäßig „untergeht“. Es erscheint auch fachlich unzureichend, wenn man im Schutzkonzept einer Schule bei sexuellen Grenzverletzungen zwischen Schüler*innen festlegt, dass zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch „eventuell“ Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen werden sollte. Dies suggeriert, als hätten Lehrkräfte oder Präventionsbeauftragte Erfahrungen in der Führung solcher Gespräche und ein zuverlässiges Wissen darüber, was dabei unbedingt zu vermeiden ist und wie mit möglicherweise resultierenden Dynamiken umzugehen sei. Das „Eventuell“ suggeriert, dass man die Unterstützung von Fachstellen nur dann braucht, wenn man sich nicht „kompetent genug“ für solche sensiblen Interventionen fühlt (und beispielsweise die Möglichkeit mitdenkt, dass die Ausübung sexualisierter Gewalt durch eine*n Schüler*in ein Indiz für eine eigene Betroffenheit im familiären Kontext sein könnte).

Man ist geneigt zu unterstellen, dass externe Fachberatungsstellen als Konkurrenz zu der mit viel Aufwand und unter Aufbietung erheblicher Ressourcen entwickelten internen Hilfestruktur in katholischen Bistümern empfunden werden. Es werden Präventionsfachkräfte, Präventionsbeauftragte und Interventionsbeauftragte installiert, es wird in einem Ausmaß geschult, das in keinem anderen institutionellen Kontext vorzufinden ist, es werden Konzepte geschrieben, es werden Stellen eingerichtet, es werden Kinderschutzfachkräfte ausgebildet. Vieles davon könnte in gewisser Weise delegitimiert werden, wenn man vor allem darauf setzt, dass bei jeglicher Vermutung sexualisierter Gewalt externe Fachberatungsstellen verbindlich zu konsultieren sind.

Lapidar wird in der PräVO des Bistums Essen unter „Beschwerdewege“ beschrieben, dass „interne und externe Beratungsstellen zu benennen“ seien. In den überkomplexen Handlungsplänen des Bischöflichen Generalvikariats sucht man vergeblich nach einer Empfehlung oder Verpflichtung zur Inanspruchnahme externer Fachberatungsstellen.

Die Schwierigkeiten bei der Überwindung von Innen-Außen-Übergängen spiegeln sich auch in der Inanspruchnahme von Jugendämtern wieder. Im Schutzkonzept des Kita-Zweckverbandes wird beklagt, dass Mitarbeiter*innen aufgrund des §8a SGB VIII mitunter in die Situation kämen, staatliche Institutionen einschalten zu müssen. Das wirkt so, als würde die Inanspruchnahme externer Unterstützung durch §8a-Fachkräfte keine Entlastung darstellen, sondern zusätzlichen Stress bedeuten. (Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen gab es schon immer in Kindertagesstätten, allerdings keine verbindliche Interventionsstruktur, wie sie im §8a SGBVIII seit 2005 gesetzlich vorgeschrieben ist). In mehreren Schutzkonzepten wird auch nicht unterschieden zwischen der Einschaltung des Jugendamtes einerseits und der Konsultierung von §8a-Fachkräften andererseits. Dadurch wird nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme von §8a-Fachkräften unter anderem den Zweck hat, den häufig als hochschwierig und bedrohlich empfundenen Gang zum Jugendamt (vorerst) zu umgehen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass Lehrkräfte an Schulen nicht dem §8a, sondern dem §8b SGBVIII unterliegen, womit durchaus unterschiedliche rechtliche Rahmensetzungen verbunden sind. Es entsteht der Eindruck eines fehlenden Wissens über die Funktionsweise staatlicher Interventionssysteme, wodurch diesbezügliche Vorbehalte genährt werden dürften. Die zentrale Funktion dieser Systeme besteht darin, Fachkräften in Institutionen einen geordneten Handlungsrahmen und unmittelbare fachliche Unterstützung

zur Verfügung zu stellen, wodurch die Bereitschaft erhöht werden soll, Hinweiszeichen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Im Interview mit einer/einem Gemeindevertreter*in deutet sich das Unbehagen hinsichtlich der Einschaltung externer Instanzen im Interventionsfall ebenfalls an. Auch hier wird der Aspekt der Konkurrenz zu internen Unterstützungsstrukturen erkennbar. Auf die Frage, ob es bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt so etwas wie eine Verpflichtung zur Einschaltung externer Stellen gäbe, antwortet die/der Interviewpartner*in:

„Das ist ja jetzt bei uns zunächst mal die Schiene Bistum, also da hat das Bistum ja jetzt auch nochmal personell aufgerüstet, durch die Anstellung von [Name] und durch die Anstellung von [Name]. Also da sind wir jetzt besser ausgestattet als zur Zeit, als [Name] noch diese Aufgabe erfüllt hat. Also das ist zunächst mal unsere Anlaufstelle. Ob man dann nochmal die externe Kompetenz nutzt, da gibt's in Essen über die Caritas und über den Sozialdienst katholischer Frauen, gibt es auch Anlaufstellen, hier in [Stadt] auch. Ich überlege grade, wie das in [Stadt] heißt.“

Auf die Frage der/des Interviewer*in, ob also auf Bistumsebene entschieden wird, wie weit man von außen noch jemanden hinzuzieht, antwortet die/der Gemeindevertreter*in:

„Ja gut, wir haben das im Moment noch nicht exemplarisch durchführen müssen bei uns. Da bin ich jetzt nicht so drin, wie die Fortbildungskurse unserer Beauftragten sind, wo es da Querverbindungen gibt, das weiß ich nicht.“

Es wird hier deutlich, um wieviel stärker die bistumsinternen Strukturen im Vergleich zu externen Unterstützungsmöglichkeiten bei dieser/diesem Interviewpartner*in repräsentiert sind. Dieses Ungleichgewicht spiegelt sich in allen untersuchten Schutzkonzepten wider und bringt auch die entsprechenden Schwerpunktsetzungen in den Rahmenbestimmungen des Bistums Essen oder auch im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats zum Ausdruck.

Die hier festgestellten Vorbehalte hinsichtlich einer Inanspruchnahme externer Expertise stehen in einem interessanten Verhältnis zu zwei anderen Aspekten, die das Innen-Außen-Verhältnis kirchlicher Institutionen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt prägen, nämlich die Verpflichtung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und die Information der Öffentlichkeit.

Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist nicht in Präventionsordnungen, sondern in den jeweiligen Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Essen geregelt. Sobald „tatsächliche Anhaltspunkte“ für den Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen, müssen die staatlichen Behörden eingeschaltet werden. Es handelt sich hier um eine politisch motivierte Notwendigkeit, während die fachlich motivierte Notwendigkeit, zur Einschätzung „tatsächlicher Anhaltspunkte“ auf die Expertise von Fachberatungsstellen zurückzugreifen, als Kann-Option in Schutzkonzepten erwähnt wird oder auch nicht.

Ebenfalls als politisch motiviert ist die sowohl in den Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen als auch in einigen Schutzkonzepten festgeschriebene Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit zu betrachten. Auf diese Weise soll wohl ein Anspruch auf Transparenz verwirklicht werden, dessen Umsetzung als höchst erklärungsbedürftig erscheint. Ob es für Betroffene, junge Menschen, Mitarbeiter*innen, Leitungskräfte und andere Akteur*innen einer pädagogischen Einrichtung oder für eine Kirchengemeinde hilfreich ist, wenn die Information über einen Fall von sexualisierter Gewalt an „die Öffentlichkeit“ kommuniziert wird, darf bezweifelt werden. Zumindest scheint es angebracht, dass man sich in sehr reflektierter Weise Gedanken darüber macht, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt eine solche Information geschehen kann. Die Information der Öffentlichkeit ist kein Qualitätsstandard institutioneller Prävention, weil nicht erkennbar ist, inwieweit die Adressat*innen und Zielgruppen von Schutzkonzepten davon profitieren können.

Anspruch und Wirklichkeit

Die oben beschriebenen Probleme der Überforderung und der Überschätzung von Lösungspotenzialen im Interventionsfall sind in allgemeinerer Form einer grundsätzlichen Diskrepanz zuzuordnen, die sich zwischen den in Schutzkonzepten formulierten Ansprüchen und einer Wirklichkeit, die diesen Ansprüchen nicht gerecht werden kann, eröffnet (Caspari 2021b).

Evaluationen müssen daher auch Informationen dahingehend generieren, inwieweit sich die in den Schutzkonzepten formulierten Ziele, Prozesse und Ideen in der konkreten Praxis des Einrichtungs- oder Gemeindealltags widerspiegeln. Dieses Unterfangen ist aufgrund der geringen Operationalisierbarkeit von Schutzkonzepten schwierig. Nicht umsonst wird in den Rahmenbestimmungen dazu aufgefordert, dass Fälle sexualisierter Gewalt die Überprüfung bestehender Schutzkonzepte nach sich ziehen sollten. Dies legt die Annahme nahe, dass man über keine anderen Indizien zu verfügen scheint, die über das Funktionieren oder Nicht-Funktionieren von Schutzkonzepten Auskunft geben.

Wenn Teile von Schutzkonzepten als Absichtserklärung formuliert sind, dann stellt dies zwar einerseits eine Realitätsanpassung dar (weil man zugibt, dass man nicht weiß, ob man die genannten Ziele erreichen kann), andererseits wird dadurch keine nachvollziehbare Orientierung hinsichtlich präventiven Handelns gegeben. Exemplarisch hierfür sind folgende Auszüge aus dem Verhaltenskodex einer Schule: „Grundsätzlich sollen alle Situationen, in denen wir mit Schülerinnen und Schülern arbeiten, transparent und einschätzbar sein. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf.“ Und weiter: „Wir sind herausgefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.“ Im Gegensatz dazu sind andere Verhaltenskodizes apodiktisch formuliert, ohne zu beschreiben, wie zur Einhaltung dieser Regelwerke ermuntert werden kann.

Ein Beispiel für eine idealistisch anmutende Ausformulierung institutioneller Gewaltprävention bietet das Schutzkonzept des Kita-Zweckverbandes. Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse wird der Anspruch erhoben, dass sich die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtungen mit zwanzig verschiedenen Fragen vom Typus „Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in

der Einrichtung?“ oder „Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?“ auseinandersetzen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Beschäftigung mit einer kaum überschaubaren Vielfalt solcher komplexen Fragestellungen – wenn überhaupt – nur dann realisiert werden kann, wenn sie hinreichend oberflächlich umgesetzt wird. Ähnlich verhält es sich mit der Anforderung, viermal jährlich in Teamsitzungen mögliche (neue) Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kinderschutzaspekten zu identifizieren und zu überprüfen, ob sich Gefahrenpotenziale verändert haben. Dies ist zweifellos sinnvoll und formal auch machbar, allerdings bleibt die Frage offen, wieviel Aufwand man leisten und wie viel Zeit man investieren kann, um solche Prozesse in der nötigen Qualität und Intensität am Leben zu erhalten.

Ein weiterer Bereich, zu dem hohe Ansprüche formuliert werden, deren Umsetzung fraglich erscheint, bezieht sich auf den Umgang mit Beschwerden. Hier heißt es im Schutzkonzept des Kita-Zweckverbandes: „Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt.“ Ob diese Absichtserklärung auch in reales pädagogisches Handeln transformiert werden kann, bleibt offen, zumal: „Das bewusste Annehmen der Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt“. In einer solchen Situation „signalisieren wir Fachkräfte mit einer ersten Reaktion, das Anliegen wahrgenommen zu haben und knüpfen in einer ruhigen Minute allein mit dem Kind oder z.B. im Abschlusskreis an die Situation wieder an.“ Es lassen sich keine Aussagen darüber treffen, inwieweit es den Fachkräften tatsächlich gelingt, die hier beschriebenen Anforderungen in ihrem pädagogischen Handeln zu berücksichtigen. Allerdings lassen sich Bedingungen denken, die dies erschweren, z.B. Personal-mangel, Überlastung, „schwierige Kinder“, unkooperativen Eltern und konkurrierende Aufgaben, die zum Beispiel mit Infektionsschutz oder Dokumentationspflichten zu tun haben.

Es ist ein allgemeines Problem von Schutzkonzepten, dass in ihnen mehr oder weniger implizit Absichten und Zielvorstellungen zum Ausdruck gebracht werden, deren Erfüllung dekontextualisiert wird. Man nimmt sich etwas vor und verzichtet darauf, die Bedingungen zu beschreiben, die das Erreichen der Vorhaben wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen. Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit können dann eher im persönlichen Gespräch zum Ausdruck gebracht werden, wie im folgenden Zitat eines Betroffenen:

„Also das ist halt von unserer Pfarrei. Aber das ist auch dann approbiert oder gratifiziert vom Bistum Essen. Das heißt, die Pfarrei [Name] hat sich ein Schutzkonzept gegeben, hat das dann in Essen vorgezeigt, haben gesagt, ja, finden wir gut. Ist ja auch gut, aber nur in Theorie, weil der Pfarrer sich daran nicht hält.“

Auch auf Bistumsebene wird eingestanden, dass die ambitionierten Ziele der Präventionsarbeit im Widerspruch zu realen Gegebenheiten stehen, die vor allem in eingeschränkten personellen Ressourcen bestehen:

„Also ich bin da immer so ein bisschen im Dilemma zwischen eigentlich, wenn wir es richtig, richtig gut aufstellen wollen, müsste es mehr sein als alle fünf Jahre eine Vertiefungsschulung und alle fünf Jahre mal spätestens das Schutzkonzept überprüfen. Da bräuchten die Menschen glaub ich, tatsächlich nochmal mehr an die Hand so. Das ist so die eine Seite, die ich sehe. Die andere Seite ist natürlich wieder das mit der Leistbarkeit und der Belastung, sowohl bei den Hauptberuflichen als auch bei den Ehrenamtlichen, dass das natürlich nicht das einzige Thema ist so.“

In diesem Zitat einer/eines Bistumsvertreter*in klingen Zweifel durch, inwieweit bestehende Regelungen dazu geeignet sind, wichtige Präventionsziele zu erreichen. Da aber die Prävention „nicht das einzige Thema ist“, muss eine Intensivierung diesbezüglicher Bemühungen zwangsläufig an den verfügbaren Ressourcen der beteiligten Personen scheitern. Aus der Perspektive eines Gemeindemitglieds würde schon viel erreicht sein, wenn das, was vorgeschrieben ist, auch tatsächlich in die Tat umgesetzt würde:

„Präventionsschulung würde das komplett regeln, da können wir reinschreiben, der Gemeinderat muss eine dreistündige Präventionsschulung haben. Wenn das da drinstehen würde, dann müssten die das auch machen. Oder dass alle Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen müssen oder grade in der Jugendarbeit. Musste ich noch nicht, ich könnte wer auch immer sein.“

Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit ergeben sich also daraus, dass Vorgaben gar nicht umgesetzt werden oder dass die in den jeweiligen Konzeptpapieren formulierten Anforderungen die verfügbaren Ressourcen eines sozialen Systems übersteigen. Auch im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats findet sich eine Tendenz zu ebenso idealtypischen wie unverbindlichen Beschreibungen, wie das folgende Beispiel zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zeigt:

„Von sexuellem Missbrauch mutmaßlich Betroffene und ihre Angehörigen brauchen von Anfang an Begleitung und Unterstützung. Dabei haben sie das Recht auf Begleitung und Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl. Dies gilt auch für die betroffenen Systeme (Organisationseinheiten bzw. Einrichtungen), die z.B. durch externe Beratungsangebote (z.B. Supervision) begleitet werden können. Entsprechende Maßnahmen werden durch die zuständige personalführende Stelle veranlasst.“

Alles, was in diesem Absatz formuliert ist, erscheint notwendig und sinnvoll. Vergegenwärtigt man sich allerdings den Aufwand, den die „personalführende Stelle“ zu leisten hat, wenn die hier beschriebenen Prozesse tatsächlich umgesetzt werden, dann erhebt sich wiederum die Frage nach den Ressourcen und somit nach der Realitätsangemessenheit des Schutzkonzepts.

Die häufig vorgebrachte Rede vom Schutzkonzept, das „mit Leben gefüllt“ werden soll und nicht „in der Schublade verschwinden“ darf, muss sich an der Frage messen lassen, wie realis-

tisch die Umsetzung der darin gemachten Vorgaben ist. Dadurch begründet sich das Erfordernis, dass Organisationen viel genauer beschreiben, auf welche Weise sie ihre präventionsbezogenen Vorhaben umsetzen und wie sie deren Wirksamkeit überprüfen.

Die Repräsentation von Sexualität und sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Gemeinden – eine Sprachverwirrung

Wie weiter oben bereits erwähnt, wird der Verhaltenskodex im Schutzkonzept einer Schule mit der Frage eingeleitet: „Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?“ Die Antwort auf diese Frage erscheint allerdings wenig hilfreich, weil sie sehr allgemein auf einen Wikipedia-Eintrag rekurriert. Bedauerlicherweise wird darauf verzichtet, exemplarische Situationen von sexualisierter Gewalt zu beschreiben, um Orientierungen in Bezug auf die Unterscheidung zwischen sexualisierten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt zu ermöglichen (vgl. Enders et al. 2010).

In anderen untersuchten Schutzkonzepten wird die Frage nach den verschiedenen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt nicht einmal aufgeworfen, sodass unklar bleibt, was mit Schutzkonzepten eigentlich verhindert werden soll und auf welche Situationen im Interventionsfall reagiert werden muss. Diese Leerstelle ist auffällig, gravierend und möglicherweise symptomatisch, wenn man unterstellt, dass es innerhalb der katholischen Kirche keine differenzierte Diskurstradition in Bezug auf erlaubte Formen von Sexualität und sexualisierter Gewalt gibt (vgl. Mosser & Hackenschmied 2019).

Im Ergebnis zeigt sich in den untersuchten Schutzkonzepten ein Sammelsurium an begrifflichen Unklarheiten, Vermeidungen und formelhaften Beschreibungen, die allesamt den Zweck verfehlen, das in Frage stehende Problem für die adressierten Zielgruppen nachvollziehbar erscheinen zu lassen. Beispiele dafür sind zahlreich und können hier nur überblicksartig und exemplarisch aufgelistet werden:

- » In der diagrammartigen Darstellung des Handlungsleitfadens einer Pfarrei sucht man vergeblich nach Begriffen wie sexualisierte Gewalt, sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierter Übergriff.
- » Im Konzept des Kita-Zweckverbandes ist zunächst ganz allgemein von Kindeswohlgefährdung die Rede, während bei der Beschreibung der Risikoanalyse übergangslos der Begriff der sexualisierten Gewalt eingeführt wird, ohne diesen konkreter zu definieren.
- » Im Schutzkonzept einer Pfarrei wird zwar ganz allgemein zwischen „sexuellen Übergriffen“ und „sexuellem Missbrauch“ differenziert. Darüber hinaus bleibt aber unklar, auf welche Phänomene sich die präventiven Bemühungen richten sollen.
- » Im Schutzkonzept des Kita-Zweckverbandes wird das anforderungsreiche Thema des Sexualverhaltens von Kindern zwar ausnahmsweise erwähnt, aber diesbezügliche Ambivalenzen bleiben unübersehbar: „Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkundungen unter Kindern kommt.“ Dies dürfte nichts Anderes bedeuten, als dass sexuelle Handlungen von Kindern in den jeweiligen Einrichtungen unabhängig davon unterbunden werden, ob diese

einvernehmlich oder grenzverletzend sind. Auch der in diesem Konzept verwendete und im Fachdiskurs eher unübliche Begriff der „sexuellen Ausnutzung“ dürfte nicht unbedingt zu einer erhöhten Klarheit in Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen.

- » Eine Formulierung, die nicht unmittelbar – aber möglicherweise implizit – mit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt zu tun hat, findet sich im Schutzkonzept einer Gemeinde: „Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.“ Zumindest aus externer Perspektive ist nicht erkennbar, wie sich Mitarbeitende und Ehrenamtliche dieser Gemeinde eine Orientierung darüber verschaffen können, was sie im erwähnten Zusammenhang dürfen bzw. nicht dürfen.

Sofern erkennbar lagern Schulen den Diskurs über Unterscheidungen zwischen erlaubter Sexualität und sexualisierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereich der Sexualkunde aus. Zumindest kann deren Schutzkonzepten nicht entnommen werden, wie sexualpädagogische Maßnahmen in die Prävention sexualisierter Gewalt integriert werden sollen. Dies führt dazu, dass Sexualität in den Schutzkonzepten primär, wenn nicht sogar ausschließlich als gefährlich konnotiert wird. Der Verzicht auf Standortbestimmungen in Bezug auf sexuelle Bildung korrespondiert mit eigentümlichen Randbemerkungen in den Schutzkonzepten. Im Verhaltenskodex einer Schule wird unter „Achtung der Intimsphäre“ beispielsweise darauf verwiesen, dass die Inhalte der Sexualkunde-Curricula im Biologieunterricht auch den Eltern gegenüber bekannt gemacht werden. Unter „Präventionsmaßnahmen“ führt eine andere Schule stichpunktartig den Sexualkundeunterricht in den Klassen 6 bis 9 auf, ohne auch nur ansatzweise nachvollziehbar werden zu lassen, wie dieser Unterricht mit den im Schutzkonzept beschriebenen Prozessen in Verbindung gebracht werden kann.

Der allgemeine Verzicht darauf, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt differenziert darzustellen und damit auch angemessenes sexuelles Verhalten von sexualisierter Gewalt zuverlässig abzugrenzen, erweist sich insbesondere im Umgang mit sexualisierter peer-Gewalt als problematisch. Ungeachtet der Tatsache, dass Einrichtungen mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass sie mit sexualisierter peer-Gewalt als mit sexualisierter Gewalt durch Erwachsene rechnen müssen (Helming et al. 2011; Maschke & Stecher 2018), wird diese Gefährdungskonstellation in den Schutzkonzepten kaum behandelt. Zudem fällt auf, dass die damit verbundenen Interventionserfordernisse offenbar unterschätzt werden. So wird im Schutzkonzept einer Schule empfohlen, dass erst bei „besonders hohem Schweregrad“ eines entsprechenden Vorkommnisses die internen Präventionsfachkräfte und „gegebenenfalls“ eine Beratungsstelle zu konsultieren sind. Abgesehen davon, dass die Klassifizierung als „besonders hoher Schweregrad“ der jeweils beteiligten Person überlassen wird, wird hier offenbar nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass auch sexualisierte peer-Gewalt unter Bedingungen eines ausgeprägten Machtgefälles und massiven Geheimhaltungsdrucks verübt werden kann (Helfferich et al. 2021). Das bedeutet, dass auch in solchen Fällen häufig nur die „Spitze des Eisberges“ bekannt wird, die weitere fachgerechte Explorationsen erforderlich macht. Es ist zwar positiv zu vermerken, dass in einzelnen schulischen Schutzkonzepten eigene Handlungspläne für sexuali-

sierte peer-Gewalt ausgearbeitet sind, allerdings bleibt darin unklar, welche Unterstützung die/der betroffene Schüler*in weiterer Folge erhält und wie eine verlässliche diagnostische Einschätzung des Verhaltens der/des übergriffigen Schüler*in erreicht werden kann. Indem man solche Gewaltformen von vornherein auf den Begriff „Grenzverletzungen“ festlegt, wird eine prinzipielle Haltung der Bagatellisierung verankert. Dabei wird außer Acht gelassen, dass junge Menschen durch sexualisierte Gewalt, die ihnen von anderen Minderjährigen zugefügt wird, erheblich geschädigt und beeinträchtigt werden können. Ebenso wird übersehen, dass es Jugendliche, aber auch Kinder gibt, die sich in pathologischer Weise sexuell grenzverletzend verhalten und ihre diesbezüglichen Impulse nicht zu kontrollieren vermögen (Mosser 2012).

Interessant ist überdies, dass offenbar nicht in Betracht gezogen wird, welche Auswirkungen sexualisierte Peer-Gewalt auf ganze soziale Systeme haben kann. Es wird in Schutzkonzepten nicht beschrieben, wie mit Forderungen (z. B. von Eltern betroffener Kinder) umgegangen werden soll, dass der übergriffige junge Mensch aus der Schule entlassen wird. Andernfalls, so ließe sich argumentieren, könne es durch die tägliche Konfrontation mit der/dem Täter*in zu einer wiederholten Retraumatisierung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen kommen. Die Erfahrung zeigt, dass sexualisierte peer-Gewalt erhebliche Dynamiken in pädagogischen Institutionen auszulösen vermag, die Verantwortungsträger vor große Probleme stellen kann (Enders 2012). Die Planung des Managements solcher Fälle stellt eine gravierende Leerstelle in allen untersuchten Schutzkonzepten dar.

Die abschließende Randnotiz mag als symptomatisch für die Unsicherheiten interpretiert werden, mit denen der Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität im kirchlichen Kontext nach wie vor behaftet zu sein scheint. Im Verhaltenskodex des Bischöflichen Generalvikariats findet sich unter „Angemessenheit von Körperkontakt“ folgende Formulierung: „Körperliche Berührungen (...) setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson bzw. ihrer Erziehungsberechtigten voraus.“ Es bleibt der Fantasie der/des Leser*in überlassen, unter welchen Bedingungen die Erziehungsberechtigten entscheiden können, ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r körperlich berührt werden darf. Ohne weitere Erläuterungen ist man aber in jedem Fall irritiert darüber, mit welcher Unbekümmertheit hier über das körperliche Selbstbestimmungsrecht junger Menschen hinweggegangen wird.

Die hier beschriebenen Schwierigkeiten im Umgang mit den Themen Sexualität und „sexualisierte Gewalt“ sind dem Bistum Essen offenbar nicht verborgen geblieben. Anlässlich der Veröffentlichung der neuen Präventionsordnung 2022 wird die Präventionsbeauftragte Dorothe Möltenberg auf der Website des Bistums folgendermaßen zitiert: „Die Präventionsarbeit kommt ohne sexuelle Bildung nicht aus (...). Alle Beteiligten müssen in Sachen Prävention gegen sexualisierte Gewalt sprachfähig werden. Daher solle in allen Einrichtungen sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die ‚Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen‘ gestärkt würden.“ Unklar bleibt aber, wie diese Ansprüche strukturell zu verankern sind und wie die hier angesprochenen Einrichtungen den ihnen auferlegten Bildungsauftrag umsetzen sollen.

Das Verhältnis von „Atmosphäre“ und „Prävention von sexualisierter Gewalt“: Die Über- und Unterrepräsentation von sexualisierter Gewalt im Präventionsdiskurs

Begriffliche Unklarheiten in den untersuchten Schutzkonzepten sind nicht nur durch Schwierigkeiten bedingt, Sexualität und sexualisierte Gewalt in der nötigen Differenziertheit sprachlich zu fassen, sondern haben auch mit dem allgemeinen Problem einer unzureichenden Festlegung der Zielperspektive institutioneller Gewaltprävention zu tun (Caspari 201b). Ein*e Vertreter*in des Bistums Essen bringt dies wie folgt zum Ausdruck:

„Zum einen, wir wollen eine Kultur verändern. Und das, was ja Gewalt begünstigt, sind ja vor allen Dingen Kulturen, wo es Mobbing-Strukturen gibt etc., also all das, was man nicht vornehmlich als sexualisierte Gewalt betitelt. Wenn ich aber jetzt diese Haltung, diese Kultur verändern möchte, was ja auch diese Schutzkonzepte bewirken sollen, dann muss ich eben einen weiten Gewaltbegriff haben, damit man diese Achtsamkeit untereinander schulen kann, damit die Leute sensibel für diese Grenzübertretungen sind, die möglicherweise als Anbahnungsprozesse für sexualisierte Gewalt ja auch verwendet werden.“

Der hier angenommene Zusammenhang zwischen „Kulturveränderung“ und einer gezielten Prävention von sexualisierter Gewalt ist weder zwangsläufig noch empirisch erwiesen noch einfach zu vermitteln. Dies führt dazu, dass in Schutzkonzepten Aspekte der Kulturveränderung und Erfordernisse im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt oft unverbunden nebeneinander stehen. So wurde bereits darauf hingewiesen, dass in schulischen Schutzkonzepten zwar ausführliche Beschwerdewege beschrieben werden, sexualisierte Gewalt oder sexualisierte Grenzübertretungen aber als Indikation für mögliche Beschwerden unerwähnt bleibt. Die Reduktion auf „Konflikt“ als Beschwerdeanlass ist nicht geeignet, um auch sexualisierte Grenzübertretung zu erfassen. In diesem Zusammenhang wird erkennbar, dass das an sich sinnvolle Konfliktmanagement unter anderem deshalb nicht auf Vorfälle sexualisierter Gewalt übertragbar ist, da man nicht von derselben „Augenhöhe“ der Beteiligten ausgehen kann.

Immer wieder ist in Schutzkonzepten von Begriffen wie Achtsamkeit und Konfliktmanagement in einem Ausmaß die Rede, das den Eindruck der Vermeidung einer direkten Befassung mit sexualisierter Gewalt erweckt.

Im Verhaltenskodex einer Schule werden sowohl Vorschriften für prosoziales Verhalten formuliert als auch das Recht der Schülerinnen und Schüler betont, selbst gut behandelt werden. Als eine weitere Handlungsmaxime wird – anscheinend willkürlich – folgende Formulierung eingestreut: „Wir wollen nicht zulassen, dass ein Verdacht oder eine Vermutung unbeachtet bleibt“. In einem Abschnitt, in dem sexualisierte Gewalt ansonsten unerwähnt bleibt, erscheint ein solcher Satz durchaus erklärungsbedürftig. Diese schwer nachvollziehbare Anordnung von Verhaltensvorschriften stellt ein Beispiel für eine mangelnde Repräsentation sexualisierter Gewalt unter dem Primat der „Kulturveränderung“ dar. So fehlt der Begriff „sexualisierte Gewalt“ sowohl in Präambeln als auch in der Beschreibung von Risikoanalysen oder in den Maßnahmen zur Stärkung von Mädchen und Jungen.

Bei der Lektüre wortreicher Präambeln und ambitionierter Absichtserklärungen drängt sich die Frage auf, in welcher Form solche „kulturellen“ Positionierungen in früheren Zeiten, also vor der auferlegten Erstellung von Schutzkonzepten artikuliert wurden. Es wirkt, als seien viele katholische Einrichtungen erst durch die verpflichtende Befassung mit der Prävention von sexualisierter Gewalt zu entsprechenden Standortbestimmungen angeregt worden. Dies verhindert dennoch nicht, dass im Schutzkonzept einer Schule der kategorische Verzicht auf Gewalt unter dem Punkt „erzieherische Maßnahmen“ im Verhaltenskodex „vergessen“ wurde.

Eine Möglichkeit, die Prävention sexualisierter Gewalt in einen Prozess der institutionellen Kulturveränderung schlüssig zu integrieren, bestünde in der Implementierung von Maßnahmen und Prozessen unter dem Gesichtspunkt der Organisationsethik (Christmann & Wazlawik 2019). Dieses Konzept könnte als übergeordnete Klammer fungieren, die einer Über- oder Unterrepräsentation sexualisierter Gewalt im Rahmen institutioneller Entwicklungsprozesse entgegenwirkt. Wenn man sich die Festschreibung und Weiterentwicklung einer tragfähigen Organisationsethik zur Aufgabe macht, würde man verhindern, dass man unter dem Primat der Prävention von sexualisierter Gewalt Schutzkonzepte schreibt, in denen viel von Achtsamkeit und Vertrauen die Rede ist, ohne einen schlüssigen Zusammenhang zum übergeordneten Präventionsziel herstellen zu können. Weil der Schutzkonzeptdiskurs in erster Linie aus der Diskussion um sexualisierte Gewalt entstanden ist (RTKM 2012) und insbesondere die Krise der katholischen Kirche mit deren Umgang mit sexualisierter Gewalt in Zusammenhang gebracht wird, sind in der Praxis der Prävention verwirrende Schwerpunktsetzungen entstanden. Eine überzeugende Antwort auf die Frage, ob es vor allem darum geht, sexualisierte Gewalt zu verhindern, verschwimmt in Schutzkonzepten, die einerseits auf Kulturveränderung abzielen, andererseits aber in Handlungsplänen und bei der Ernennung von Präventionsfachkräften der Prävention von sexualisierter Gewalt eine exklusive Vorrangstellung einräumen.

Solche Unklarheiten in Schwerpunktsetzung und Zielrichtung präventiven bzw. kulturverändernden Handelns könnten unter der Perspektive der Organisationsethik mit hoher Wahrscheinlichkeit reduziert werden, weil es eben nicht nur darum geht, mithilfe von Schutzkonzepten sexualisierte Gewalt zu verhindern, sondern soziale Systeme mit ethischen Standards zu schaffen, die für die dort versammelten Menschen förderlich sind.

Auf diese Weise könnte auch das Primat des Schutzes aufgeweicht werden, das vor allem für Jugendliche nicht notwendig attraktiv ist, weil es im Widerspruch zu deren Autonomiebestrebungen steht (Helming et al. 2011; Pooch et al. 2022). Jugendliche wollen nicht nur geschützt werden. Sie wollen auch Regeln brechen, Risiken eingehen und sich jenseits erwachsener Orientierungsmuster ausprobieren. Daher können allzu ambitionierte Formulierungen wie die folgende aus dem Schutzkonzept einer Pfarrei auch Widerstände bei jungen Menschen erzeugen:

„Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen. Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.“

Man kann nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass junge Menschen auf diese Weise und in diesem Ausmaß von ihrer erwachsenen Umgebung „umarmt“ werden möchten. Sie wollen keine sexualisierte Gewalt erleben, aber sie wollen auch nicht normiert und reguliert werden, um vor allen Gefahren, die das Leben bereithält, bewahrt zu werden. Auch an diesem Punkt wird deutlich, wie wichtig eine ernst gemeinte Beteiligung von Jugendlichen ist, wenn es darum geht, Umgebungen zu schaffen, in denen sie sich wohl fühlen und in denen sie sich so gut wie möglich entfalten können.

Vorhersehbare Akzeptanzprobleme

Viele der bereits genannten Punkte lassen das Risiko durchscheinen, dass sich die mit Schutzkonzepten adressierten Zielgruppen nicht oder nur in reduziertem Ausmaß mit den beschriebenen präventiven Ideen und Methoden identifizieren können. Dies bezieht sich beispielsweise auf (ältere) Kleriker, die der Prävention sexualisierter Gewalt grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen und ihre Haltung mit dem Hinweis auf einen ungerechtfertigten Generalverdacht argumentativ untermauern. Dies bezieht sich aber auch auf Mitarbeitende und Leitungskräfte in Institutionen, die aufgrund der vielfältigen Anforderungen einer institutionellen Prävention Überlastungen befürchten oder auch tatsächlich erleben. Aber auch Kinder und Jugendliche könnten sich – wie beispielhaft am Ende des vorherigen Abschnitts angedeutet – von allzu restriktiven Regelwerken eingeschränkt fühlen und dadurch Widerstände gegen die Praxis der Prävention entwickeln. Das Grundproblem solcher vorhersehbaren Akzeptanzprobleme dürfte hauptsächlich in der oben beschriebenen Top-Down-Logik der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche liegen, die ursprünglich darin begründet liegt, dass sich die katholische Kirche als Institution aufgrund der massiven gesellschaftlichen Kritik gezwungen sah, glaubwürdige Zeichen gegen sexualisierte Gewalt zu setzen. Insofern muss der Ursprung der systematischen Prävention in diesem Bereich als politisch motiviert betrachtet werden, so dass die jeweiligen Instanzen der katholischen Kirche – von der Deutschen Bischofskonferenz über die Bistümer bis „hinab“ zu den einzelnen Gemeinden und Einrichtungen – als soziale Systeme zu betrachten sind, denen von ihren jeweiligen Umwelten entsprechende Initiativen aufgenötigt werden.

Aus dieser Logik folgen beispielsweise paradoxe Phänomene wie jenes der auferlegten Partizipation, wie sie auch in außerkirchlichen Einrichtungen beobachtet werden (Caspari 2021b). Generell ist aber davon auszugehen, dass das Ausmaß glaubwürdiger Partizipation bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten als zentraler Indikator für die zu erwartende Akzeptanz auf Seiten der adressierten Zielgruppen fungieren dürfte (Oppermann & Schröder 2018). In diesem Zusammenhang fällt aber in einigen der untersuchten Schutzkonzepte auf, dass weitgehend unklar bleibt, in welcher Form und in welcher Intensität Kinder und Jugendliche an den präventiven Bemühungen der Institution beteiligt werden. Die Verhaltenskodizes können daher auch als aufoktrozierte Regelwerke gelesen werden, die Widerstände und/oder Nichtbeachtung bei jungen Menschen erwarten lassen könnten. Es wird nicht erkennbar, was die jeweiligen Institutionen unternehmen, um eventuelle Akzeptanzprobleme auf Seiten der Kinder und Jugendlichen konstruktiv zu bearbeiten. Viel stärker entsteht der Eindruck, dass es primär um die

Weiterentwicklung der Organisation geht, wobei unterstellt wird, dass sich alle Menschen, die ihr angehören, mit den im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben identifizieren können.

Akzeptanzprobleme lassen sich aber nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf Seiten der Mitarbeitenden erwarten. Dies gilt umso stärker, als eine systematische Beteiligung von Fachkräften und Ehrenamtlichen an der Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte kaum zu erkennen ist. Diese Personen werden zu Präventionsfachkräften ernannt, sie nehmen an Schulungen teil, legen erweiterte Führungszeugnisse vor, unterschreiben Selbstauskunftserklärungen und Verhaltenskodizes. Es ist gern gesehen, wenn sie sich engagieren, allerdings bleibt unklar, ob sich dadurch ihre materiellen Ressourcen verbessern und ihre Zeitkontingente ausgebaut werden. Man kann also nicht automatisch davon ausgehen, dass Fachkräfte und Ehrenamtliche allein mit dem moralischen Appell mit ins Boot zu holen sind, dass der ganze Aufwand dem Zweck dient, sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zu reduzieren. Es wäre also notwendig, systematische Beteiligungskonzepte nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Mitarbeitende umzusetzen, damit diese ihre Vorbehalte, Befürchtungen, Erfahrungen und Ideen in den Prozess der institutionellen Prävention einbringen können – und zwar nicht deshalb, weil Einzelne von ihnen besonders motiviert sind, sondern weil sie sich in ihrer Rolle als Mitarbeitende gesehen fühlen. Dies setzt voraus, dass ihnen überzeugend vermittelt wurde, dass intendierte Kulturveränderungen mit ihren Interessen und Bedürfnissen in Einklang gebracht werden müssen. Dazu gehört auch eine Thematisierung der im Präventionsdiskurs bisher selten aufgeworfenen Frage, inwieweit die Ermächtigung von Kindern und Jugendlichen (durch die Etablierung von Beschwerde- und Beteiligungsverfahren) zugleich mit Erfahrungen der Entmachtung auf Seiten von Mitarbeitenden einhergehen könnte (Caspari 2021b).

Weitere Akzeptanzprobleme sowohl auf Seiten junger Menschen als auch bei Mitarbeitenden sind auch deshalb zu erwarten, weil Schutzkonzepte einerseits systemisch gedacht werden, einige darin beschriebene Elemente aber stark individualisierend ausgerichtet sind. Besonders deutlich kommt diese Diskrepanz im Verhaltenskodex zum Ausdruck. Dieser appelliert regelhaft nicht nur an die Bereitschaft, sondern auch an die Fähigkeit, sich jederzeit einwandfrei zu verhalten. Im Schutzkonzept des Kita-Zweckverbands werden den Mitarbeitenden hoch anforderungsreiche, vieldimensionale Anforderungsprofile auferlegt, die in der Ich-Form beschrieben sind. Dies wirkt, als stünde es alleine in der Verantwortung der Fachkräfte, sich jederzeit grenzachtend zu verhalten, sich fortzubilden, sich Unterstützung zu holen, auf die eigene psychische und physische Gesundheit zu achten etc. . Pointiert formuliert kann man dieser Kaskade von Anforderungen nur in einer idealen Welt gerecht werden, in der es genügend bestens ausgebildete Fachkräfte, eine angemessene Bezahlung und keine Überlastungsprobleme aufgrund von Krankheit und Personalfuktuation gibt. Dieser Verhaltenskodex kann kaum anders gelesen werden als der Versuch, gravierende Strukturprobleme in den Verantwortungsbereich der/des einzelne*n Mitarbeiter*in zu verlagern. Entsprechende Akzeptanzprobleme sind damit vorprogrammiert. Diese Einschätzung stellt keine grundsätzliche Kritik an der Idee des Verhaltenskodex dar, allerdings sollte dieser als verbindliches, realistisches Orientierungsmuster im Rahmen seiner jeweiligen Ermöglichungsbedingungen formuliert werden. Es sollte damit der Eindruck vermieden werden,

dass Verhaltenskodizes eigentlich nicht für die Akteure einer Einrichtung geschrieben wurden, sondern für externe Instanzen wie Behörden, Eltern oder übergeordnete Hierarchieebenen, die mit hohem prosaischen Aufwand vorausseilend beschwichtigt werden sollen.

Mangelnde Berücksichtigung von Gender und Inklusion

Bei der Durchsicht exemplarischer Schutzkonzepte im Verantwortungsbereich des Bistums Essen ist zwar einerseits erkennbar, dass der Fachdiskurs über institutionelle Gewaltprävention durchaus rezipiert wurde, andererseits gibt es inhaltliche Lücken, die den Eindruck des Unzeitgemäßen erwecken. Dies bezieht sich zunächst auf die mangelnde Berücksichtigung von Genderaspekten in den analysierten Konzepten. Eine gendersensible Ansprache an die adressierten Zielgruppen sucht man ebenso vergeblich wie methodische Präzisierungen hinsichtlich einer geschlechtergerechten Pädagogik. Begriffe wie „queer“ oder „LGBTQ“ kommen nicht vor. Die Konzepte folgen einer streng heteronormativen Weltsicht auf der Grundlage einer binären Geschlechterordnung. Dieser auffällige Mangel legt den Verdacht nahe, dass sich auf diese Weise eine traditionelle katholische Weltanschauung in Schutzkonzepten reaktualisiert, die aufgrund einer unzureichenden Reflexion von Rahmenbestimmungen entstanden sind, wie sie von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Bistum Essen festgelegt wurden. An keiner Stelle ist von der Vielfalt sexueller Identitäten und sexuellen Orientierungen die Rede, die im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt selbstverständlich Berücksichtigung finden müssten. Daher wird man schon allein deshalb auf die oben erwähnten Akzeptanzprobleme stoßen, weil man solche jungen Menschen, Fachkräfte und Ehrenamtliche bei der Prävention sexualisierter Gewalt nicht „mitnimmt“, die sich mit dem binären, heteronormativen Orientierungsmuster nicht vollständig identifizieren können (Täubrich et al. 2022).

Ebenso gravierend erscheint die Vernachlässigung von Inklusionsaspekten. Dies auch deshalb, weil durch die Reform des SGB VIII eine rechtliche Vorgabe für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der dort umzusetzenden Schutzkonzepte geschaffen wurde. Im Großen und Ganzen entsteht bei der Lektüre der untersuchten Schutzkonzepte der Eindruck, dass die damit erfassten Personengruppen implizit als homogen und normativ gedacht werden. In seltenen Ausnahmefällen werden spezifische Bedarfe angedeutet, die aber in keine erkennbare Handlungsrelevanz übergeführt werden. Im Schutzkonzept einer Gemeinde ist immerhin zu lesen: „Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften sind in besonderer Weise gefährdet, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu werden.“ Es bleibt jedoch völlig unklar, was dieser Befund für die konkrete Präventionsarbeit bedeutet.

Als symptomatisch ist der Umstand zu betrachten, dass das Schutzkonzept einer Förderschule für Geistige Entwicklung viele Parallelen mit den Schutzkonzepten von Gymnasien aufweist. Dies deutet darauf hin, dass besondere Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen einen unzureichenden Niederschlag in der präventiven Praxis finden dürften. Dort, wo entsprechende Spezifika ausformuliert werden, schließen sich aber wiederum Fragen an, die mit Problemen der Normativität und Verallgemeinerung zu tun haben. So findet sich im Schutzkonzept der Förderschule folgende Formulierung: „Wir streben an, dass Pflege spätestens ab der Mittelstufe nur noch gleichgeschlechtlich stattfindet. Sonderregelungen stimmen wir mit den Eltern oder Er-

ziehungsberechtigten ab (ausgenommen ist hier ausgebildetes Pflegepersonal). Auch in der Vor- und Unterstufe achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.“ Hier handelt es sich um normative Setzungen, deren präventiver Nutzen nicht selbsterklärend ist. Einerseits werden wichtige Intimitätsfragen im Rahmen der Pflege aufgegriffen, andererseits wirken die hier beschriebenen Lösungen voreilig. Vereinfacht könnte man fragen, ob davon ausgegangen wird, dass es keine sexualisierte Ausbeutung durch gleichgeschlechtliche Personen oder durch ausgebildetes Pflegepersonal geben könnte. Es ließe sich auch unterstellen, dass die Frage nach dem Geschlecht der Pflegekraft erst für Kinder/Jugendliche ab der Mittelstufe relevant wird. Der Versuch, spezifische Bedarfe im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen, scheint hier auf impliziten Vorannahmen zu basieren, die einer Überprüfung bedürfen. Ansonsten erzeugt man eine Illusion von Schutz, die sich aus nicht ausreichend differenzierten Wahrnehmungskonventionen nährt.

In allen pädagogischen Einrichtungen und im Gemeindegkontext ist von einer ausgeprägten Heterogenität der Zielgruppen institutioneller Prävention auszugehen. Wird diese in den Schutzkonzepten nicht ausreichend berücksichtigt, muss befürchtet werden, dass sich viele Menschen von Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt nicht angesprochen fühlen und die behauptete Kulturveränderung nicht mittragen können.

Das Problem der Verstetigung

Die zentrale Frage, wie Schutzkonzepte nachhaltig mit Leben gefüllt und an veränderte Bedarfe angepasst werden können, muss in den Konzepten selbst Gegenstand überzeugender Erörterungen sein. Die Deutsche Bischofskonferenz und das Bistum Essen machen entsprechende Vorgaben unter der Überschrift des Qualitätsmanagements. Es müssen zuverlässige Monitoring-Prozeduren beschrieben werden, um der Gefahr zu entkommen, dass Schutzkonzepte zwar vorliegen, ihr Inhalt sich aber nicht in eine konkrete institutionelle Praxis übersetzt. Solche Befürchtungen werden auch in den von uns geführten Interviews in Bezug auf das Bistum Essen geäußert, wie z. B. im folgenden Zitat eines/einer Institutionsvertreter*in:

„Und von daher glaube ich schon, dass wir – also mit der Präventionsordnung war die katholische Kirche ja relativ früh. Ich mein, eigentlich spät, aber was andere Einrichtungen angeht wie Sport, evangelische Kirche, Staat, sind wir ja doch relativ früh gewesen. Und von daher glaube ich, jede präventive Maßnahme und der Katalog in der Präventionsordnung ist ja ein guter. Wenn man sich den gesamten Katalog anguckt, da ist alles drin, was es braucht. Angefangen von Schulungen, von Verhaltenskodex, von erweitertem Führungszeugnis, Risikoanalyse und so. Es ist alles drin. Und was es braucht nach wie vor, es muss gehütet werden, dass es auch umgesetzt wird. Also theoretisch ist es gut, das Werk, finde ich, und wir haben das im Caritas Verband in [Stadt] ja auch durchaus gelebt, es reicht nur nicht aus, es zu installieren. Sondern es braucht Wächter, und es braucht engagierte Menschen, die auch dranbleiben. Und da, denk ich, ist also noch immer wieder so der Bedarf, immer wieder das Thema auch auf die Tages-

ordnung zu bringen. Immer wieder in die Teams zu bringen, auch wenn die Menschen mit den Augen rollen und so, oh, hatten wir ja schon, hatten wir.“

In Bezug auf Gemeinden werden folgende Transfer- und Nachhaltigkeitsprobleme von einer/einem Vertreter*in des Bistums beschrieben:

„Also sie [die Gemeinden, Anm. d. A.] waren insofern im Blick, dass man gesagt hat, wir müssen jetzt alle Ordnungen runterbrechen: Präventionsordnung, wir müssen Schutzkonzepte machen ... Und damit war auch, glaub ich, so die Hoffnung verbunden: Dann werden die sich damit auseinandersetzen. Das mag auch an der einen oder anderen Stelle der Fall gewesen sein, das will ich gar nicht abstreiten. Aber ich merke jetzt, nee, das reicht alles überhaupt nicht, weil natürlich ... Ja, und auch die Präventionsschulung: Natürlich müssen alle Leute aus den Gemeinden auch in die Präventionsschulungen. Das hat sicher auch eine Menge bewirkt, das glaub ich schon (...), aber das reicht alles bei Weitem nicht (...). Ich merke aber auch, wir kommen da einfach an Grenzen, weil ich bräuchte dafür ja eine Unmenge an Personal, die dazu in der Lage wären, oder hätte pastorales Personal vor Ort, die das dann transportieren könnten. Aber da rächt sich ja auch, dass wir innerkirchlich nach wie vor so eine Atmosphäre haben: wir hier unten und die da oben; und auch so eine Haltung: Na ja, der Missbrauchsskandal ist ein Problem ‚von denen da oben, aber nicht von uns hier unten‘, in Anführungsstrichen.“

In beiden Zitaten kommt eine grundlegende Skepsis in Bezug auf die Frage zum Ausdruck, inwieweit die grundsätzlich ambitionierten präventiven Bemühungen auf den verschiedenen Strukturebenen des Bistums dauerhafte Wirkungen an der Basis entfalten werden. Die Lösung des Problems der mangelnden Nachhaltigkeit wird vor allem in der Verfügbarkeit ausreichender personeller Ressourcen gesehen. Es muss genügend Menschen geben, die die Prävention sexualisierter Gewalt in ihren jeweiligen Kontexten am Laufen halten, indem sie Andere „mitnehmen“ und dabei auch Widerstände, Desinteresse und Skepsis überwinden.

In Bezug auf die analysierten Schutzkonzepte sollen an dieser Stelle exemplarisch zwei Aspekte herausgegriffen werden, die mit zu erwarteten Schwierigkeiten bei der Verstetigung präventiver Bemühungen assoziierbar sind, nämlich konzeptionelle Unklarheiten hinsichtlich der Erfordernisse „Evaluation“ und „Aufarbeitung“.

In den meisten Schutzkonzepten finden sich eher lapidare Hinweise darauf, dass dieselben nach einem vorgeschriebenen Zeitraum – oder anlässlich eines Falles von sexualisierter Gewalt – überprüft und evaluiert werden sollen. Gerade in Bezug auf diese Aspekte des Qualitätsmanagements ist der eher standardisierte Rückgriff auf übergeordnete Referenzbestimmungen augenfällig. Es bleibt bei der Absichtserklärung, da man darauf verzichtet, überzeugende Methoden auszuarbeiten, die den Anspruch einer tatsächlichen Evaluation der komplexen Präventionsvorhaben erfüllen. Weil dieses Defizit durchaus nicht nur dem Bistum Essen und der katholischen Kirche zuzuschreiben ist, wurde in einem BMBF-geförderten Forschungsprojekt ein empirisch fundiertes Methodenset ausgearbeitet, das solche Evaluationsvorhaben zu strukturieren ver-

mag⁹⁶ (Caspari 2021b). Dadurch erhalten Einrichtungen Orientierungen in Bezug auf ihre jeweils vorliegenden präventiven Weiterentwicklungsbedarfe. Es erscheint notwendig, dass inzwischen verfügbare Evaluationsmethoden auf Einrichtungs- und Gemeindeebene rezipiert werden, um sie im Sinne der Verstetigung ihres Schutzkonzepts regelmäßig zum Einsatz bringen zu können. Ansonsten bleibt es den jeweils Zuständigen überlassen, wie sie ihren im Schutzkonzept beschriebenen Evaluationsanspruch interpretieren. Die aufwändige Aufgabe, die Wirksamkeit komplexer Prozesse zu überprüfen und vielfältige Veränderungsbedarfe in der zukünftigen Praxis der Prävention zu berücksichtigen, könnte zu Alibimaßnahmen verführen, deren hauptsächlicher Zweck darin besteht, Aktivitäten im Sinne des Qualitätsmanagements nachweisen zu können.

Eine theoretische Konzeption, derer sich Verantwortliche bedienen könnten, besteht in dem von Wenger (1998) beschriebenen Wechselspiel von participation und reification, das man im weitesten Sinne als Zusammenspiel von Prozess und Struktur verstehen kann. In einer solchen Dynamik wäre ein bestehendes Schutzkonzept immer sowohl das Ergebnis als auch die Grundlage diskursiver Prozesse: Man entwickelt gemeinsam ein Schutzkonzept, das seinerseits wieder eine Vielfalt von Gesprächen, Handlungen und Interaktionen nach sich zieht, die ihrerseits wieder zu einer veränderten Version des Schutzkonzepts führen werden.

Wie oben angedeutet besteht in den untersuchten Schutzkonzepten ein weiterer wichtiger Präzisionsbedarf im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in den jeweiligen Einrichtungs- und Gemeindekontexten. Auch dies ist ein Punkt, bei dem sich die mangelnde Präzision in den übergeordneten Bestimmungen auf die Schutzkonzepte der einzelnen Organisationseinheiten überträgt. So wird zwar die Notwendigkeit der Unterstützung für betroffene Individuen und auch für Organisationen prinzipiell benannt, aber man kann sich hier des Eindrucks nicht erwehren, dass die Konzepte von der tiefen Hoffnung getragen sind, dass nie „etwas“ passieren möge. Allein die Verwendung des Begriffs „irritiertes System“ macht noch keine Aussage darüber, worum es sich dabei handelt, welche Symptome es hervorbringt, welche Bedarfe in einem solchen sichtbar werden könnten und welche Handlungserfordernisse sich daran anschließen. In den überkomplexen Handlungsplänen des Bischöflichen Generalvikariats wird der Schritt „Einsetzen einer Gemeindebegleitung“ mit dem Hinweis „Gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine Gemeindeberatung vor Ort einzusetzen“ eher tautologisch ergänzt. Während dieser konditional formulierte Zusatz auf der Ebene der Intervention angesiedelt wird, findet sich unter der Rubrik „Umsetzung neben kirchenrechtlichen Verfahren“ das Erfordernis „Institutionshilfe / Gemeindeberatung“, das im Unterschied zu nahezu allen anderen beschriebenen Schritten nicht weiter mit Hinweisen oder Inhalten konkretisiert wird. Auch wenn Handlungspläne naturgemäß hoch abstrakt formuliert sein müssen, fällt diese Leerstelle dennoch auf. Sie kann als Ausdruck des Versuchs verstanden werden, eine allzu verbindliche Festlegung auf eine bestimmte Praxis der Aufarbeitung zu vermeiden.

Die in den Schutzkonzepten erkennbare Weigerung, Methoden der Evaluation und Aufarbeitung eingehender zu beschreiben, könnte als Symptom einer zu starken Gegenwartsorientierung gedeutet werden. Evaluation und Aufarbeitung eröffnen Zeithorizonte sowohl in die Zu-

kunft als auch in die Vergangenheit. Sie repräsentieren damit eine „historisierende“ Dimension institutioneller Prävention, die sich exemplarisch im Wechselspiel zwischen participation und reification Ausdruck verschafft. Der starke Gegenwartsbezug von Verhaltensregeln und administrativen Verfahren, wie sie in den untersuchten Schutzkonzepten dominieren, erweckt hingegen vor allem den Eindruck, dass man auferlegten Anforderungen Genüge tut – in der Hoffnung, dass sich die Funktionalität der Konzepte vor allem dadurch erweisen wird, dass man niemals mit einem Fall von sexualisierter Gewalt konfrontiert sein möge.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass Evaluation und Aufarbeitung im vorliegenden Zusammenhang einen hohen Aufwand erforderlich machen, der von Einrichtungen und Gemeinden nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Möglicherweise ist es wichtig, entsprechende Problembeschreibungen in Schutzkonzepten selbst mit aufzunehmen. Ansonsten wird die Suggestion vermittelt, dass die Verstetigung institutioneller Prävention dadurch gelingen kann, dass man Schutzkonzepte alle fünf Jahre auf welche Weise auch immer überprüft und Menschen alle fünf Jahre auf Schulungen schickt. Nebenbei bleibt unklar, worin die empirische Legitimation der hier festgelegten Fünfjahreszeiträume besteht.

Um die oben erwähnte Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu verringern, erscheint es sinnvoll, in den Schutzkonzepten unter Bezugnahme auf den eigenen Machbarkeits-horizont möglichst konkret zu beschreiben, was wer zur Verstetigung der jeweiligen Präventionsbemühungen beitragen kann.

11.6 Empfehlungen zu Schutzkonzepten

- » Die Präventionsordnung des Bistums Essen bedarf einer inhaltlichen Restrukturierung, die nicht allein an der entsprechenden Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz orientiert ist, sondern auch praktischen Erwägungen folgt. Hierfür wird vorgeschlagen:
 - › Klare konzeptionelle Unterscheidung zwischen Prävention, Intervention und Aufarbeitung, um eine entsprechende Zuordnung der beschriebenen Prozesse und Maßnahmen zu ermöglichen.
 - › Subsummierung der Punkte „Qualifizierung“, „erweitertes Führungszeugnis“ und „Einstellungsverfahren“ unter der Überkategorie „Personalmanagement“. Dabei müsste auch deutlich zwischen rein administrativen Maßnahmen und Entwicklungsprozessen kategorial differenziert werden. Die Ersetzung des Begriffs „Persönliche Eignung“ durch „Personalauswahl und -entwicklung“ in der Version der PräVO aus 2022 löst das Problem nicht, da „Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung“ sowie „Präventionsschulungen“ immer noch als eigene Punkte ohne thematische Klammer aufgezählt werden.
 - › Ausarbeitung eines eigenen Punktes zur Frage, wie Kinder/Jugendliche und Mitarbeitende an der institutionellen Prävention von sexualisierter Gewalt (v.a. an der Ausgestaltung von Verhaltenskodizes und der Durchführung von Risikoanalysen) beteiligt werden. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der beteiligten Personengruppen zu achten.
 - › Beschreibung eines neuen Punktes „Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche“. Dieser beinhaltet neben der dezidierten Prävention von sexualisierter Gewalt (z. B. etab-

lierte Programme wie „PräviKIBS“⁹⁷ [Hartl, Derr & Mosser 2020; Mosser 2015] oder „Ben und Stella wissen Bescheid“⁹⁸ oder theaterpädagogische Projekte wie z. B. „Mein Körper gehört mir“⁹⁹ oder „Ich werde es sagen“¹⁰⁰) auch regelmäßig durchzuführende sexualpädagogische und medienpädagogische Maßnahmen.

- › Herausarbeitung eines eigenen Punktes „Interventionsleitfaden“ in klarer Abgrenzung zu dem Punkt „Beschwerdewege“. Dieses Problem wird zwar in der neuen Version der PräVO mit der Begrifflichkeit „Melde- und Beschwerdewege“ etwas ausdifferenziert, allerdings bleibt noch unklar, ob eine entsprechende Unterscheidung Eingang in die Praxis der Schutzkonzeptentwicklung findet.
- › Darstellung eines eigenen Punktes zur externen Kooperation. Hier muss verbindlich ausgeführt werden, wie die Zusammenarbeit v.a. mit externen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt geregelt ist. Dies betrifft nicht nur Verfahren der Intervention, sondern auch die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen oder bilaterale Kontakte zur Verringerung der Zugangsschwellen im Bedarfsfall. Hierzu könnte der in der neuen PräVO aufgenommene Qualifizierungsbereich „Regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung“ ein wichtiger erster Schritt sein.
- › Darstellung eines Punktes „Unterstützung für betroffene Personen und Institutionen/Gemeinden“ in klarer Abgrenzung zum Punkt „Qualitätsmanagement“. Unter diesem Punkt sind Aussagen über die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zu machen.

Es ist zu erwarten, dass entsprechende Änderungen in der Präventionsordnung zur Klärung von Unschärfen und kategorialen Verwirrungen in den Schutzkonzepten der jeweiligen Rechtsträger/ Einrichtungen beitragen.

- » In Schutzkonzepten müssen zugrunde gelegte Referenzen dargestellt werden. Bezugnahmen auf die PräVO des Bistums Essen und deren Ausführungsbestimmungen müssen ebenso kenntlich gemacht werden wie andere Quellen aus der Literatur oder aus anderen Schutzkonzepten.
- » Es sind Kommunikationswege zu beschreiben, die darüber Auskunft geben, welche Abweichungen von der PräVO und den Ausführungsbestimmungen den einzelnen Einrichtungen unter welchen Bedingungen „erlaubt“ werden.
- » Der Prozess der Erarbeitung von Schutzkonzepten sollte nachvollziehbar beschrieben werden. Als Modell dafür könnte Anhang A2 „Der Entwicklungsprozess des Institutionellen Schutzkonzepts“ im Schutzkonzept des Bischöflichen Generalvikariats dienen. Dabei sollte vor allem dargestellt werden, wer an der Entwicklung des Konzepts in welcher Form beteiligt war und wie sich insbesondere die Beteiligung von Kinder/Jugendlichen gestaltet hat.
- » In Verhaltenskodizes bedarf es eines Hinweises, dass die Einhaltung von Regeln nicht nur

⁹⁷ <https://www.kinderschutz.de/angebote/beratung-bei-missbrauch-gewalt/praeventionsprogramm-praevikibs/#:~:text=PräviKIBS%20bezieht%20sich%20auf%20die,Einrichtungen%20der%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe.>

⁹⁸ <https://www.benundstella.de>

⁹⁹ <https://www.meinkoerpergehörtmir.de>

¹⁰⁰ <https://rg-produktionen.de/Ich-werde-es-sagen/>

- eine persönliche Angelegenheit ist, sondern dass die Institution auch Sorge dafür trägt, dass Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche vor strukturellen Überlastungen bewahrt werden.
- » Die Inhalte von Schutzkonzepten müssen aus den Ergebnissen der jeweiligen Risikoanalyse ableitbar sein.
 - » Die Prävention von sexualisierter Gewalt bedarf einer sprachlichen und inhaltlichen Differenzierung in Bezug auf mögliche Gefährdungskonstellationen. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch (im strafrechtlichen Sinne). Damit geht eine weitere Unterscheidung zwischen sexualisierter Gewalt einher, die von Erwachsenen (im institutionellen vs. privaten Kontext) oder Minderjährigen verübt wird. Empfohlen wird, dass unterschiedliche Gefährdungssituationen anhand von Beispielen in Schutzkonzepten beschrieben werden. Des Weiteren ist nachvollziehbar und gut begründet auszuführen, wie mit grenzachtender und einvernehmlicher Sexualität in den jeweiligen institutionellen Kontexten umgegangen wird.
 - » Es bedarf der Ausarbeitung spezifischer Interventionspläne für sexualisierte peer-Gewalt, die dem Gefährdungspotenzial einer solchen Fallkonstellation Rechnung tragen.
 - » In Interventionsplänen sollte klar erkennbar sein, dass die Prozessverantwortung in einem frühen Stadium auf die jeweilige Einrichtungs- oder Gemeindeleitung übergeht. Das Einschalten einer externen oder internen Fachberatungsstelle muss in einem sehr frühen Stadium des Interventionsprozesses vorgeschrieben sein. Es muss klar dargestellt sein, dass Handlungsentscheidungen nur auf der Basis einer fachlichen Beratung getroffen werden können. Konfrontationsgespräche mit Beschuldigten können – nur unter bestimmten, fachlich abgesicherten Bedingungen – ausschließlich von Leitungskräften mit Personalverantwortung geführt werden. Es muss präzise beschrieben werden, welche Unterstützung Leitungskräfte im Interventionsfall in Anspruch nehmen können bzw. müssen.
 - » Es muss klar geregelt sein, wer unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige nachkommen muss. Es ist explizit kenntlich zu machen, dass Mitarbeitende, Ehrenamtliche und insbesondere Präventionsfachkräfte einer solchen Verpflichtung nicht unterliegen.
 - » Im Rahmen der Intervention muss klar zwischen „Melder*innen“ und „Betroffenen“ unterschieden werden. Der Begriff „Beschwerdeführer“ gehört nicht in den Bereich der Intervention bei sexualisierter Gewalt. Es ist zu beschreiben, wie Minderjährige unterstützt werden, die als Adressat*innen von Peer-Disclosure Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt erlangen.
 - » In der Aufgabenbeschreibung von Präventionsfachkräften muss explizit hervorgehoben werden, dass sie keine Interventionsaufgaben haben. Wenn sie als Ansprechpartner*innen im Interventionsfall fungieren, beschränkt sich ihre Funktion allein auf die Weiterverweisung an zuständige Stellen.
 - » Es muss geregelt werden, wie die Arbeit von Präventionsfachkräften bezahlt wird und welcher zeitliche Aufwand für die in ihrem Aufgabenprofil beschriebenen Tätigkeiten vorgesehen ist. Im Regelfall müssen mindestens zwei Präventionsfachkräfte für einen Rechtsträger zuständig sein.

- » Bestehende Schutzkonzepte müssen in Bezug auf die Berücksichtigung von Gender- und Inklusionsaspekten überarbeitet werden. Es ist zu beschreiben, wie die Vielfalt der mit dem jeweiligen Konzept adressierten Zielgruppen adäquat erfasst werden kann. Hierzu lassen sich Impulse durch den neu in die Präventionsschulungen aufgenommenen Themenbereich „Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung“ erwarten.
- » In Schutzkonzepten muss genau beschrieben werden, mit welchen Maßnahmen die Qualitätssicherung der institutionellen Prävention erfolgt. Da inzwischen fundierte Evaluationstools zur Verfügung stehen¹⁰¹, müssen Methoden dargestellt werden, die über den bloßen Hinweis auf eine Revision nach 5 Jahren hinausgehen. Hierzu verweist die folgende Erläuterung der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen Dorothe Möllenberg auf der Website des Bistums Essen anlässlich der Veröffentlichung der PräVO 2022 auf einen wichtigen Fortschritt: „Institutionelle Schutzkonzepte, die bisher nur eingereicht werden mussten, werden nun fachlich bewertet. Die Einreichenden erhalten anschließend eine qualifizierte Rückmeldung“. In der neuen PräVO wird dazu unter § 3, Abs. 3 ausgeführt, dass sich die Prüfung darauf bezieht, dass die in der PräVO vorgeschriebenen Inhaltsbereiche in den Schutzkonzepten abgebildet sind, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt wurde, dass das Konzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Dies stellt einen ersten Schritt in Richtung einer fachlichen Evaluation dar, der aber aufgrund seiner eher formalistischen Ausrichtung gegenwärtig nur als vorläufig bezeichnet werden kann.
- » Die Evaluation und Überprüfung von Schutzkonzepten bedarf auch eines geregelten, partizipativen Verfahrens, mit dem die Realitätsangemessenheit der Inhalte eingeschätzt wird. Nur was tatsächlich geleistet werden kann, sollte in einem Schutzkonzept beschrieben sein. Dabei sollten die Bedingungen ausgeführt werden, die die Erreichung der gesetzten Ziele wahrscheinlicher machen. Absichtserklärungen bedürfen eines eigenen schriftlichen Formats.
- » Die Abgrenzung zwischen Intervention und Aufarbeitung muss deutlich gemacht werden. Individuelle Aufarbeitung ist keine Kategorie eines institutionellen Schutzkonzeptes, sondern lediglich die Vermittlung von Unterstützung für Betroffene. Es sollte differenziert werden zwischen initialer und langfristiger Aufarbeitung sowie zwischen psychosozialen, juristischen und sozialwissenschaftlichen Zugängen zur Aufarbeitung.
- » Die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit sollte aus allen Schutzkonzepten auf der Ebene von Einrichtungen gestrichen werden.
- » Es sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, inwieweit man das hierarchisch übergeordnete Prinzip des Schutzes vor sexualisierte Gewalt in eine angemessenere konzeptionelle Form integriert. Dabei könnten systemische, auf Organisationsentwicklung und Kulturveränderung ausgerichtete Maßnahmen und Prozesse unter dem umfassenderen Rahmen der Organisationsethik beschrieben werden.

101 www.ipse-praevention.de

12 Empfehlungen

12.1 Empfehlungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen aus dem Kirchengemeindekontext

Wie unsere Fallanalysen zeigen, wirkt sich sexualisierte Gewalt durch einzelne Täter*innen auf ganze Kirchengemeinden aus. Auf lang andauernde Perioden des Schweigens und Vergessens erfolgt jetzt ein schmerzhafter Prozess der Bewusstwerdung. Zum einen durch die Gedenkkultur, die von Betroffenen eingefordert wird, zum anderen auch durch die vorliegende Aufarbeitungsstudie des IPP.

Die Kirchengemeinden brauchen Unterstützung bei ihren eigenen Aufarbeitungsprozessen. Ein verbindliches Konzept für die Übernahme von Verantwortung für Kirchengemeinden, in denen sexualisierte Gewalt verübt wurde, durch das Bistum Essen fehlt bisher. Ein solches Konzept sollte sich nicht nur auf Vorgangsweisen im Rahmen der Intervention beziehen. Vielmehr sollte das Bistum proaktiv auf einzelne Kirchengemeinden zugehen und mit den Menschen vor Ort gemeinsam eine passgenaue, strukturierte, zuverlässige und empathische Aufarbeitung entwickeln. Dabei müssen die Interessen der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, aber auch die Bedarfe ganzer Gemeinden handlungsleitend sein.

Ziel einer solchen gemeindebezogenen Aufarbeitung müsste sein, es den Gemeinden und Gemeindemitgliedern zu ermöglichen, ihre Verantwortung für Betroffene (und deren Familien) zu erkennen und wahrzunehmen, eigene Versäumnisse zu reflektieren und eigene Belastungen zur Sprache bringen zu können.

Gemeindebezogene Aufarbeitung als psychosoziales Projekt kann der Gefahr entgegenwirken, frühere Konfliktdynamiken in einer destruktiven Weise zu reaktivieren und Betroffene (und ihre Familien) vor einer erneuten Traumatisierung schützen.

Multiperspektivisch sollten hier sowohl Betroffene, ihr Umfeld sowie weitere Gemeindemitglieder in den Blick genommen und die jeweiligen Bedarfe adressiert werden. Dabei sollten sowohl individuelle als auch kollektive Formate der Bearbeitung angedacht werden. Letztere sollten unter anderem dazu dienen, die Gemeinde als sozialen Bezugsrahmen der Gemeindemitglieder zu fokussieren und eventuellen destruktiven Gemeindedynamiken vorbeugen.

Dabei stellen die im Bistum Essen vorhandenen Fachkräfte für „irritierte System“ sowie der Interventionsbeauftragte nur einen Baustein einer ausreichenden Begleitung dar. Eine enge Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen scheint hier besonders geeignet, um den unterschiedlichen Akteur*innen adäquate Hilfe zukommen zu lassen. In diesem Kontext wäre zu

überlegen, welchen Beitrag das Bistum Essen in Kooperation mit der Stadt Essen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Behebung der chronischen Unterfinanzierung solcher Fachberatungsstellen leisten könnte.

Jenseits des Aufarbeitungsbedarfs in Gemeinden, in denen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wurde, bedarf es einer konzeptionellen Neuorientierung, um mit aktuellen Vorfällen sexualisierter Gewalt umzugehen.

Es braucht ein Konzept zur Information von Gemeindemitgliedern über Verfahrensweisen des Bistums Essen, damit Betroffene und auch andere Gemeindemitglieder wissen, an welche Ansprechpersonen sie sich im Bedarfsfall wenden können und was sie bei einer potenziellen Meldung erwartet. Darüber hinaus muss eine Struktur geschaffen werden, in der das Bistum Gemeinden, in denen Aufdeckungsprozesse stattfinden, Unterstützung zur Seite stellt. Dabei ist je nach Dynamik in der Gemeinde möglicherweise eine sehr engmaschige Begleitung nötig.

Das Bistum Essen braucht eine klare, juristisch abgesicherte Sprachregelung zur fallbezogenen Information an Gemeindemitglieder, insbesondere dann, wenn es sich bei der verdächtigten Person um den Gemeindepfarrer handelt. Es muss formuliert werden, was Tatverdächtigen vorgeworfen wird und wie fundiert die Vorwürfe sind, ohne, dass damit vorauseilende Aussagen über die Schuld des Verdächtigten getroffen werden. Auf diese Weise können die Deutungshoheit von Tatverdächtigen geschwächt, die Ausbreitung haltloser Gerüchte eingeschränkt und Polarisierungen innerhalb der Kirchengemeinden abgemildert werden.

Im Sinne einer gemeindebezogenen Prävention muss sich das Bistum Essen in seinen Kirchengemeinden aktiv um die Etablierung einer gelebten Kultur der Grenzachtung bemühen, in der Gemeindemitglieder Grenzverletzungen jeglicher Art ansprechen können und über entsprechende Meldewege Bescheid wissen.

12.2 Empfehlungen für die Tätigkeit der unabhängigen Ansprechpersonen

Das Bistum Essen hat die Ansprechstelle für Betroffene mittlerweile deutlich aufgewertet. Inzwischen sind vier ehrenamtliche, unabhängige Personen zuständig, die Meldungen von Betroffenen entgegenzunehmen. Die Unabhängigkeit dieser Ansprechpersonen muss erstens strukturell klar verankert und dann nach außen deutlicher und sichtbarer kommuniziert werden, z.B. durch eigenes Briefpapier, eine eigene, bistumsunabhängige Mailadresse und Räumlichkeiten außerhalb der Räume des Bistums Essen.

Intern sind die Ansprechpersonen sehr in die Struktur des Bistums eingebunden, so haben z.B. Bistumsmitarbeitende Zugriff auf die Datenbank der Ansprechpersonen. Hier muss eine strikte Trennung gewährleistet werden.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Tätigkeit der Ansprechpersonen bedarf es einer klaren Trennung zwischen der Unterstützung Betroffener einerseits und den Informationsbedürfnissen des Bistums Essen andererseits. In Bezug auf die Unterstützung Betroffener ist wiederum zu unterscheiden zwischen psychosozialer Unterstützung einerseits und finanzieller Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids andererseits. Für die psychosoziale Unterstützung bedarf es eines zuverlässigen Verweisungssystems zu Fachberatungsstellen gegen

sexualisierte Gewalt. Diese sind tatsächlich vollständig unabhängig vom Bistum Essen und ermöglichen Betroffenen die vollständige Kontrolle über den weiteren Umgang mit ihrem Fall.

Es muss reflektiert und gegenüber Betroffenen klargemacht werden, dass ihre Meldungen nicht vertraulich behandelt, sondern intern bis zum Bischof weitergeleitet werden. Darüber hinaus müssen Betroffene bereits im Vorfeld der Dokumentation ihrer Meldung darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Bistum bei Vorliegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch staatliche Ermittlungsbehörden informieren wird.

Es muss auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden, dass das System der Ansprechpersonen vor allem der institutionellen Handlungsfähigkeit des Bistums Essen dient – bei einem gleichzeitig hohen Risiko des Kontrollverlusts auf Seiten Betroffener.

Aus den genannten Gründen sollte überlegt werden, ob sich die Aufgaben der Ansprechpersonen primär auf die Umsetzung administrativer Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids beschränken sollten.

Die Ansprechpersonen sollten mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht abgeben, in dem auch die Meldungen systematisch dokumentiert sind.

Für die weitere Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen sollte das vorhandene Dokumentationssystem weiterentwickelt werden, sodass vorhandene und zukünftig gewonnene Informationen über sexualisierte Gewalttaten systematisch dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig veröffentlicht werden können.

12.3 Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit Betroffenen

Das Bistum Essen ist sehr bemüht, einen respektvollen und wertschätzenden Kontakt mit Betroffenen zu pflegen.

Für eine positive Kontaktgestaltung mit Betroffenen und deren Initiativen empfehlen wir das Verfahren zur Anerkennung des Leids sowie die Arbeit der Ansprechpersonen und der Bistumsmitarbeitenden, die mit Betroffenen im Kontakt stehen, zu evaluieren. Dazu sollten Betroffene und andere Melder*innen zu ihren Erfahrungen befragt werden, mit dem Ziel, Verbesserungen zu erreichen und notwendigen Weiterentwicklungen anzustoßen.

Wenn Betroffene eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, bedarf es zuverlässiger Rückmeldeschleifen. Es ist sicherzustellen, dass Betroffene über den weiteren Fortgang des Falles, d.h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten, informiert werden. Dies sollte zeitnah erfolgen, um Irritationen vorzubeugen. Je nach Bedarf der Betroffenen können auch gerade bei langwierigen Verfahren Informationen darüber, dass noch kein Urteil gefällt wurde, hilfreich sein.

Da in manchen Fällen nicht klar ist, ob die jeweilige Zuständigkeit für Betroffene beim Bistum oder bei einem Orden liegt, sollten zuverlässige Kooperationsstrukturen zwischen den jeweils zuständigen Ansprechpersonen (für Fragen sexualisierter Gewalt) aufgebaut werden, um zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden. Die jeweils zuerst kontaktierte Ansprechperson könnte eine unterstützende Lotsenfunktion (das Case Management) im weiteren Anerkennungsverfahren übernehmen. Das würde Betroffenen ersparen, ihre Meldung mehrmals abgeben zu müssen.

Zusätzlich zu den unabhängigen Ansprechpersonen ist es sinnvoll, eine vom Bistum Essen unabhängige Ombudsstelle für Betroffene einzurichten, an die sie sich mit Beschwerden wenden können, die sich auf ihren Kontakt zu den Ansprechpersonen, auf ihr Anerkennungsverfahren und auf Kontakte zu Mitarbeitenden des Bistums Essen beziehen.

Den Betroffenen sollte unabhängige Hilfe und Beratung möglich gemacht werden. Dazu müsste das Bistum ein Kooperationsnetzwerk mit einschlägigen Beratungsstellen aufbauen. Eine strikte Trennung zwischen Täterberatung/Begleitung und Betroffenenberatung/Begleitung ist einzuhalten. In diesem Sinne ist die Zusammenarbeit mit der Praxis für Sexualität kritisch zu sehen, zumal es sich dabei nicht um eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt handelt.

Das Bistum Essen hatte zur Gründung des Betroffenenbeirats ein relativ partizipatives Verfahren entwickelt. Die Betroffenen waren eingeladen, sich bei einem Treffen für den Betroffenenbeirat zu melden. Dass ein solches Vorhaben nicht konfliktfrei durchzuführen ist, haben die ersten Erfahrungen gezeigt. Um dem Betroffenenbeirat einen Teambuilding-Prozess und die Entwicklung eigenständiger Positionen und Forderungen gegenüber dem Bistum zu ermöglichen, sollte die Moderation bzw. Mediation der Treffen von völlig unabhängigen Fachkräften übernommen werden. Das heißt, diese Personen sollten in keiner direkten Verbindung zum Bistum bzw. zu katholischen Organisationen stehen.

Für die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder des Betroffenenbeirats ist eine angemessene Aufwandsentschädigung ggf. auch rückwirkend zu zahlen.

Zur Förderung der überindividuellen Aufarbeitung empfehlen wir die Einrichtung eines Fonds bzw. festen Etats zur Unterstützung der Vernetzung und des Engagements von Betroffenen. Vor dem Hintergrund, dass bei Missbrauchsvorwürfen auch im Bistums Essen der Schutz der Institution katholische Kirche und des Priesteramts in der Vergangenheit höchste Priorität hatte und Betroffene und ihr Schicksal sträflich missachtet wurden, ergibt sich aus unserer Sicht eine Verpflichtung für einen konstruktiven und achtsamen Umgang mit Betroffenen in der Gegenwart und Zukunft. Als Teil eines solchen Fonds sollte eine finanzielle Unterstützung von Betroffeneninitiativen und/oder Selbsthilfegruppen gewährleistet werden.

Neben Aufarbeitungsprojekten, wie sie im Rahmen der Aufarbeitungskommission und eventuell darüber hinaus vereinbart werden, sollten auch der Aufarbeitung dienende Ausstellungen und Dokumentationen, kreative Aufarbeitungsprojekte (z. B. von Betroffenen) sowie Symbole des Gedenkens (Mahnmale, Gedenktage etc.) vom Bistum Essen (finanziell) unterstützt werden.

12.4 Empfehlungen zur priesterlichen Lebenssituation und Priesterausbildung

Entsprechende Empfehlungen sind im Kapitel zur Priesterausbildung ausführlich dargestellt. An dieser Stelle erfolgen eine verkürzte Zusammenfassung und einige ergänzende Bemerkungen:

Unsere Fallanalysen haben gezeigt, dass Priester in einer besonderen Lebenssituation stehen, die in vielen Fällen Begleitung nötig macht. Priester sind mit einer Fülle von Organisations-, Handlungs- und Deutungsmacht ausgestattet. Sie nehmen gegenüber den Gemeindemitgliedern eine herausragende Stellung ein. Damit verbunden ist auch Anerkennung, oft auch Bewunde-

rung durch die Gemeindemitglieder. Wie die Analyse der exemplarischen Täterkarrieren gezeigt hat, können diese Gratifikationen zu Selbstüberschätzung, Machtmissbrauch und Realitätsverlust führen. Priester benötigen u.E. für ihre Arbeit eine gute Begleitung in Form von Supervision und Beratungsgesprächen. Dies ist nicht immer unter dem Aspekt der geistlichen Begleitung zu sehen, sondern sollte extern im Sinne von außerhalb der Kirche gedacht werden.

Die „Kasernierung“ von Ausbildungskandidaten in Priesterseminaren ist grundsätzlich zu hinterfragen, weil ihnen dort notwendige alltagspraktische, soziale und emotionale Entwicklungsaufgaben vorenthalten werden. Die aus „Ehelosigkeit, Gehorsam und Armut“ bestehende Trias der priesterlichen Sozialisation birgt das Risiko des Entstehens unzeitgemäßer Haltungen und Weltanschauungen, die kaum anschlussfähig sind an die bürgerliche Gesellschaft.

Eine klare und differenzierte Verankerung der Themen Sexualität und Sexualisierte Gewalt in der Priesterausbildung erscheint notwendig, um die Priester auf ihren Einsatz im Gemeindeleben vorzubereiten. Eine Grenzen achtende, vielfaltsorientierte sexualpädagogische Fundierung der Ausbildung, in Kooperation mit geeigneten Fachstellen, erscheint notwendig, um den tabuisierenden Effekten katholischer Sexualmoral entgegen zu wirken.

Es sollte im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, Workshops eine grundsätzliche Entflechtung der Konzepte „Zölibat“, „Homosexualität“, „Sexualität“ und „sexualisierte Gewalt“ vorgenommen werden, da ansonsten in der Priesterausbildung keine Klarheiten vermittelt werden können, die im Bistum Essen insgesamt nicht verfügbar sind. Wenn das Bistum Essen seine liberale Position z.B. in Bezug auf die Auslegung des Zölibats und die Weihe homosexueller Priester gegenüber Rom nicht vertreten kann, dann muss es eine Form finden, diesen Grundwiderspruch intern, u.a. auch in der Priesterausbildung, als solchen zu kommunizieren.

In der Priesterausbildung muss das Thema sexualisierte Gewalt unter der Maßgabe behandelt werden, dass für katholische Priester andere Unterscheidungen zwischen erlaubter und nicht-erlaubter Sexualität gelten als für die bürgerliche Gesellschaft. In letzterer orientieren sich entsprechende Verbote ausschließlich danach, ob andere Personen durch sexuelle Handlungen geschädigt werden, während bei Priestern spirituelle bzw. dogmatische Erwägungen eine Rolle spielen. Sexualisierte Gewalt darf von Priestern nicht einfach nur als eine von mehreren Formen verbotener, sexueller Handlungen wahrgenommen werden, sondern es gibt hier spezifische ethische Erwägungen, die entsprechende Differenzierungen begründen.

Es wird eine Evaluation der Priesterausbildung im Priesterseminar in Münster vorgeschlagen. Diese soll eine Befragung aktueller und früherer Priesteramtskandidaten (auch solcher, die die Ausbildung abgebrochen haben) beinhalten, wobei zentral auf die Repräsentation der Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt sowie auf die Vorbereitung auf das Zölibat zu fokussieren ist.

Bei der Auswahl von Priesteramtskandidaten ist den Empfehlungen aus der MHG-Studie hinsichtlich des Einbezugs externer psychiatrisch-psychologischer Expertise zu folgen. Dies wird im Bistum Essen/Bistum Münster bereits umgesetzt. Es wird empfohlen, das Aufnahmeverfahren zu evaluieren, um blinde Flecken erkennbar werden zu lassen und Weiterentwicklungspotenziale zu identifizieren.

Priester, die in starkem Maße mit Jugendarbeit betraut sind, sollten regelmäßig Reflexionsmöglichkeiten ihrer Haltungen und Arbeitsweisen erhalten. Ein erweitertes Führungszeugnis

und die Teilnahme an einer Präventionsschulung, um ein Zertifikat vorweisen zu können, reichen nicht aus, um Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen.

Priester und Gemeindeverantwortliche brauchen Fortbildungen, die ihnen helfen, professionell mit der Thematik der sexualisierten Gewalt in ihrer Gemeindegarbeit umzugehen (Stichworte: Intervention und Aufarbeitung in der Gemeinde, sexualisierte Gewalt als Thema der Beichte etc.)

Um die Gefährdungen und Herausforderungen, die mit der besonderen priesterlichen Lebenssituation verbunden sind, systematisch zu erfassen, wäre weitere sozialwissenschaftliche Forschung sinnvoll. Diese könnte auch die besonderen Herausforderungen für Priester im Ruhestand und im höheren Lebensalter berücksichtigen. Wir haben in unseren Interviews viele Anzeichen für große Vereinsamung gefunden.

Speziell für den Umgang mit alt gewordenen Tätern bzw. Beschuldigten braucht es ein klar formuliertes und ausgearbeitetes Konzept. Die jetzige Form der relativ losen Begleitung ist auf ihre Zielgenauigkeit und Wirkung hin zu überprüfen. Gegebenenfalls sollten neue Formen der Begleitung und Kontrolle installiert werden, die diese Funktionen zuverlässig erfüllen. Zu überdenken wäre, ob seitens der Begleiter notwendig eine Vertrautheit mit der priesterlichen Lebensrealität bestehen muss. Eine Begleitung durch Personen ohne Anbindung an die katholische Kirche könnte die Gewährleistung einer Kontrollfunktion gegebenenfalls eher sicherstellen.

12.5 Empfehlungen für die Prävention sexualisierter Gewalt

Entsprechende Empfehlungen sind im Kapitel „Schutzkonzepte“ ausführlich dargestellt. An dieser Stelle erfolgt eine verkürzte Zusammenfassung:

Die Präventionsordnung des Bistums Essen bedarf einer inhaltlichen Restrukturierung, die nicht allein an der entsprechenden Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz orientiert ist, sondern auch praktischen Erwägungen folgt. Zentral ist dabei eine sinnvolle und nachvollziehbare Differenzierung der Konzepte „Prävention“, „Intervention“ und „Aufarbeitung“.

Kinder und Jugendliche müssen in viel höherem Maße als bisher an der Ausgestaltung präventiver Maßnahmen beteiligt werden.

Es bedarf eines Ausbaus pädagogischer Präventionsmaßnahmen, die sich unmittelbar an Kinder und Jugendliche richten.

Externe Kooperationen müssen sowohl im Bereich der Intervention als auch der Prävention exakt beschrieben werden und in der Praxis regelhaft zur Anwendung kommen. Durch die Teilnahme an kommunalen Arbeitskreisen und durch (regelmäßige) bilaterale Kontakte zu Diensten und Einrichtungen außerhalb der Bistumsstrukturen können Kooperationen initiiert und gefestigt werden.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt bedarf einer sprachlichen und inhaltlichen Differenzierung in Bezug auf mögliche Gefährdungskonstellationen. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch (im strafrechtlichen Sinne). Damit geht eine weitere Unterscheidung zwischen sexualisierter Gewalt einher, die von Erwachsenen (im institutionellen vs. privaten Kontext) oder Minderjährigen verübt wird. Empfohlen wird, dass unterschiedliche Gefährdungssituationen anhand von Beispielen

in Schutzkonzepten beschrieben werden. Des Weiteren ist nachvollziehbar und gut begründet auszuführen, wie mit grenzachtender und einvernehmlicher Sexualität in den jeweiligen institutionellen Kontexten umgegangen wird.

Das Bistum Essen muss seine eigenen Präventionsstrukturen im Hinblick auf die Frage nach strukturellen Überforderungen kritisch überprüfen. Hohes Engagement auf Ebene der Bistumsverantwortlichen darf nicht dazu führen, dass Einrichtungsleitungen, Mitarbeiter*innen und Präventionsfachkräfte „an der Basis“ mit Präventionsaufgaben überfordert werden. Man kann nicht einfach mit Imperativen und Vorschriften operieren, sondern muss realistische Einschätzungen in Bezug auf die reale Machbarkeit struktureller Prävention vornehmen.

In der Aufgabenbeschreibung von Präventionsfachkräften muss explizit hervorgehoben werden, dass sie keine Interventionsaufgaben haben. Wenn sie als Ansprechpartner*innen im Interventionsfall fungieren, beschränkt sich ihre Funktion allein auf die Weiterverweisung an zuständige Stellen. Es muss geregelt werden, wie die Arbeit von Präventionsfachkräften bezahlt wird und welcher zeitliche Aufwand für die in ihrem Aufgabenprofil beschriebenen Tätigkeiten vorgesehen ist. Im Regelfall müssen mindestens zwei Präventionsfachkräfte für einen Rechts-träger zuständig sein.

Es bedarf eines regelmäßigen, strukturierten und partizipativ gestalteten Monitorings bereits etablierter Präventionsmaßnahmen, um auf Fehlentwicklungen und Veränderungsbedarfe rechtzeitig reagieren zu können.

12.6 Empfehlungen für die Verwaltungsebene des Bistums Essen

Den Mitarbeitenden der Verwaltung des Bistums Essen kommt eine zentrale Rolle im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt zu. Sie haben in unterschiedlichen Konstellationen Berührungspunkte mit Beschuldigten, Betroffenen oder Gemeindemitgliedern. In unserer Studie zeigt sich das Bild eines uneinheitlichen Handelns unterschiedlicher Verantwortungsträger.

Um ein transparentes, betroffenenorientiertes Vorgehen der Bistumsverwaltung sicher zu stellen, braucht es ein einheitliches Verständnis über die Einordnung sexualisierter Gewalt und ihren Auswirkungen. Ein gemeinsamer Rahmen zur Erarbeitung dieses Verständnisses zwischen den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Bistumsverwaltung scheint zu fehlen. Eine qualifizierte Prozessbegleitung sowie regelmäßige Möglichkeiten der Supervision zwischen den relevanten Akteur*innen der Bistumsverwaltung könnten Räume für diese Art der Verständigung öffnen und zur Sicherung einer eindeutigeren Haltung zum Themenfeld beitragen.

12.7 Empfehlungen in Zusammenhang mit pädagogischen Institutionen in katholischer Trägerschaft auf dem Gebiet des Bistums Essen bzw. mit der Heimerziehung

Ein genauerer historischer Blick auf die pädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (bzw. der früheren Jugendfürsorge) auf dem Gebiet des Bistums Essen in katholischer Trägerschaft war im Rahmen der vorliegenden Studie ausdrücklich ausgeschlossen. Es liegen aber zahlreiche Hinweise auf sexualisierte, physische und psychische Gewalt in diesen Einrichtungen

vor, zum einen durch Meldungen bei den Ansprechpersonen, zum anderen durch Kontaktaufnahme von Betroffenen mit dem IPP. Die Zustände in den verschiedenen Einrichtungen, die größtenteils heute nicht mehr existieren, sollten gesondert aufgearbeitet werden. Dies erfordert je nach Einrichtung die Kooperation mit der Caritas, verschiedenen Orden oder anderen katholischen Trägern. Eine solche Aufarbeitung sollte Formen der Gedenkkultur entwickeln, um an das Leid der ehemaligen Heimkinder angemessen zu erinnern.

Da die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen in erster Linie auf die Mitarbeit von Betroffenen angewiesen ist, muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Betroffene motiviert sehen, ihre Gewalterfahrungen dem Bistum mitzuteilen. Dies gilt ebenso für ehemalige Mitarbeiter*innen und Angehörige von (damaligen) Heimbewohner*innen, die als Zeitzeug*innen über Wissen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen verfügen könnten.

Bei der Durchführung von Aufarbeitungsprojekten zu einzelnen Einrichtungen sind (damalige) Betroffene zu beteiligen. Hierbei können neben der Beteiligung an einem Beirat zusätzlich auch noch andere Formen partizipativer Forschung realisiert werden.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Studie empfehlen wir eine vertiefende Aufarbeitungsstudie zum Kinderheim St. Josef in Gelsenkirchen und ggf. zu weiteren pädagogischen Einrichtungen in Absprache mit den Vorschlägen von Betroffenen.

12.8 Weitere Empfehlungen

In der bisherigen Diskussion zum Thema sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche findet eine starke Fokussierung auf den Bereich der sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen statt. Betroffen von sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen sind und waren aber auch Erwachsene. Die Thematik der sexualisierten Gewalt im Rahmen der Erwachsenenseelsorge sollte nicht ausgeklammert werden. Sinnvoll wäre es, auch hierzu entsprechende Forschungsprojekte auf dem Weg zu bringen. Darüber hinaus gilt es für den Bereich der (Erwachsenen-) Seelsorge verbindliche ethische Leitlinien zu erarbeiten, die die Würde und Integrität der Hilfesuchenden achten, das Machtgefälle zwischen Seelsorger und Hilfesuchenden klar reflektieren sowie die Unvereinbarkeit von Seelsorge und sexuellen Beziehungen (auch unter Erwachsenen) deutlich benennen.

Eng verbunden mit sexualisierter Gewalt in der Erwachsenenseelsorge ist auch das Thema geistlicher bzw. spiritueller Missbrauch. Hierauf sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden, da sich in diesem Feld Klerikalismus und priesterliche Macht in besonderer Weise zum Ausdruck bringen.

Die Thematik der sexualisierten Gewalt in der Erwachsenenseelsorge sollte entweder in das Aufgabengebiet der bereits vorhandenen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt integriert werden oder es müssten hierfür zusätzliche Ansprechpersonen eingesetzt werden.

Auf die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt soll in regelmäßigen Abständen in den Einrichtungen und Gemeinden des Bistums Essen aufmerksam gemacht werden. Mitarbeitende des Bistums bzw. von Einrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Essen

sollten nicht nur per Vorschrift verpflichtet, sondern auch aktiv ermuntert werden, sich bei erlebten oder beobachteten Grenzverletzungen an die Ansprechpersonen zu wenden.

Im Hinblick auf informationsbezogene Rückmeldeschleifen muss für Mitarbeitende des Bistums und der Caritas Ähnliches gelten, wie es für Betroffene gefordert wird: Wenn Mitarbeitende eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, muss gewährleistet sein, dass diese Melder*innen über den weiteren Fortgang des Falles, d.h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen), zuverlässig informiert werden.

13 Fazit

Die Studie beschäftigte sich aus einer sozialwissenschaftlichen/sozialpsychologischen Perspektive mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Bistum Essen von 1958 bis heute. Zur Beantwortung dieser Hauptfragestellung wurde ein Design entwickelt, in dem drei verschiedene Analyseebenen (Forschungsmodule) miteinander verschränkt wurden:

- » Eine individuelle Ebene in Form von Rekonstruktionen und vertieften Analysen bestimmter Tatverläufe,
- » eine organisationale Ebene in Form von Fallstudien in betroffenen Kirchengemeinden und
- » eine normative/diskursive Ebene in Form von Rekonstruktionen relevanter Diskurse und deren Niederschlag in organisationalen Regelungen und Kulturen.

Zu Beginn wurden Personal- und Geheimakten der Priester, gegen die Verdachtsmomente im Hinblick auf sexualisierte Gewalt vorlagen, analysiert und sechs Fälle ausgewählt, die exemplarisch vertieften Analysen unterzogen wurden. Mithilfe diesen multiperspektivischen Fallanalysen konnten in exemplarischer Weise Risikokonstellationen aufgedeckt und damit Einsichten in unterschiedliche Dynamiken gewonnen werden, die sich um die Ausübung sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Essen bereits gruppierten und möglicherweise noch gruppieren.

Im Rahmen der Fallanalysen wurden 68 leitfadengestützte Interviews bzw. Gruppendiskussionen mit 86 Personen geführt, darunter waren Betroffene, Bistumsvertreter*innen, Gemeindevertreter*innen, externe Beteiligte und Beschuldigte. Für die thematischen Analysen wurden zudem zahlreiche Dokumente ausgewertet – zur Priesterausbildung, zum Umgang mit Meldungen sowie zur Entwicklung von Prävention und Intervention im Bistum Essen. Die verschiedenen Datenquellen wurden deskriptiv und/oder hermeneutisch ausgewertet.

Im Folgenden werden wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den in dieser Studie vorgenommenen Analysen zusammenfassend dargestellt und thematisch sortiert:

13.1 Allgemeines zur Entwicklung des Umgangs des Bistums Essen mit Fällen von sexualisierter Gewalt

Anhand von qualitativen Interviews und Akten wurden jeweils eigene Verlaufsstudien zu sechs verschiedenen Klerikern des Bistums Essen realisiert, denen die Verübung sexualisierter Gewalt zur Last gelegt wurde. Die Fundierung der entsprechenden Vorwürfe erfolgte durch Meldungen Betroffener, durch strafrechtliche und/oder kirchenrechtliche Verurteilungen.

Die Verlaufsstudien ermöglichen die Rekonstruktion gravierender Versäumnisse von Verantwortungsträger*innen des Bistums Essen im Zeitverlauf. Da auf Verdachtsmomente oder gesichertes Wissen in Bezug auf sexualisierte Gewalt unzureichend oder gar nicht reagiert wurde, kam es zur Entwicklung von jahrelang bzw. in den meisten Fällen jahrzehntelang bestehenden Gefährdungskonstellationen. Auch nach Bekanntwerden einzelner Taten konnten die beschuldigten Kleriker in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich frei von jeglicher Kontrolle weitere Delikte begehen, missbräuchliche Beziehungen etablieren und ganze soziale Systeme in schädigende Dynamiken verstricken.

Der Umgang des Bistums Essen mit beschuldigten Klerikern beschränkte sich über Jahrzehnte hinweg im Wesentlichen auf die Versetzung in andere Dienststellen, teilweise auch über die Bistumsgrenzen hinaus. Dadurch wurden Probleme nicht gelöst, sondern disseminiert. Aufgrund der Fahrlässigkeit dieses Handelns wurde weiteres Leid Betroffener und ganzer Kirchengemeinden in Kauf genommen. Gerade bei der Versetzung über Bistumsgrenzen hinweg entsteht ein Verantwortungsvakuum, das es den Beschuldigten ermöglicht, unkontrolliert und unsanktioniert weiter mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Ähnlich wie in anderen deutschen Bistümern ist auch der Umgang der Verantwortungsträger des Bistums Essen mit Fällen von sexualisierter Gewalt bis zum Jahr 2010 von einer nahezu ausschließlichen Institutions- und Täterorientierung gekennzeichnet. Man sah darin vor allem ein Personalproblem im Sinne mangelnder Disziplin. Den Tätern begegneten die Personalverantwortlichen fürsorglich, verständnisvoll und schützend. Durch die Anwendung der Verfahrensordnung sexueller Missbrauch kam es vereinzelt auch vor 2010 bereits zu konflikthafter Dynamiken zwischen Bistumsmitarbeitenden und beschuldigten Priestern, dies stellte jedoch die Ausnahme dar. Bis 2010 sind keine Bemühungen seitens des Bistums erkennbar, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu unterstützen oder zu begleiten. Sie wurden mit der Bewältigung ihrer Erfahrungen allein gelassen und waren (wie ihre Familien) häufig den Anfeindungen innerhalb ihrer Kirchengemeinden (im Sinne eines *Victim-Blaming*) schutzlos ausgeliefert. Ebenso wenig sind Versuche des Bistums rekonstruierbar, weitere Personen ausfindig zu machen, die sexualisierte Gewalt durch die beschuldigten Kleriker erfahren haben könnten.

Auch nach 2010 gestalten sich die Unterstützungsangebote für Betroffene planlos, diffus und undurchsichtig. In späteren Jahren scheint es eine stärkere Fokussierung auf die Bedarfe Betroffener und mehr Expertise zu den Dynamiken sexualisierter Gewalt zu geben. Jedoch erscheint beispielsweise die enge Zusammenarbeit des Bistums Essen mit der „Praxis für Sexualität“ aus mehreren Gründen erklärungsbedürftig: Mit diesem Angebot wird suggeriert, dass bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt irgendetwas mit ihrer Sexualität nicht stimmen könnte. Zudem ist bekannt, dass auch beschuldigte Priester in diese Praxis vermittelt werden. Tatsächlich bedürfte es einer verlässlichen Zusammenarbeit des Bistums mit unabhängigen Fachberatungsstellen gegen sexualisierter Gewalt, um Betroffenen eine überzeugende Unterstützungsperspektive zu eröffnen – und ihnen auch die Wahl des für sie passenden Angebots zu lassen.

In den hier vorgelegten Analysen wird deutlich, dass Betroffene von Verantwortlichen des Bistums Essen nicht nur als Menschen mit vielfältigen Unterstützungsbedarfen wahrgenommen wurden, sondern sehr zentral auch als Informant*innen zur Klärung von Fällen. Dadurch ergab

sich eine zwar nachvollziehbare, aber für Betroffene irritierende Diskrepanz in der Motivlage ihrer Ansprechpartner, die von diesen häufig nicht hinreichend reflektiert wurde.

Es gibt eine positive Selbsterzählung des Bistums, die auf die Einführung von Handlungsleitlinien zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt Ende der 1990er Jahre rekurriert. Diese war der Initiative der damaligen stellvertretenden Personaldezernentin zu verdanken. Dieser Vorgang kann als symbolische Sensibilisierung bezeichnet werden. In Bezug auf den tatsächlichen Umgang mit bekannt gewordenen Fällen blieb er allerdings wirkungslos.

Die Verabschiedung der ersten Leitlinien zum „Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Jahr 2002 wurde im Bistum Essen rezipiert und führte zu einer gewissen Systematisierung des Umgangs mit entsprechenden Fällen. Allerdings ging dies zugleich mit einer ausgeprägten Rigidität im Handeln einher: Der prinzipiell nachvollziehbare Versuch, bei der Intervention „alles richtig zu machen“ führte nicht selten zu Handlungsdilemmata, die – insbesondere zu Lasten betroffener Kirchengemeinden – mit Rückgriff auf autoritäre Maßnahmen aufgelöst werden sollten.

Insbesondere ab 2010 bedienten sich die Verantwortungsträger des Bistums Essen zunehmend der Maxime des „harten Durchgreifens“ gegenüber beschuldigten Klerikern. Wie ein aktueller Fall zeigt, wird diese Linie weder konsequent durchgehalten, noch entkommt sie dem problematischen Muster der Rigidität, das sich symptomatisch als Mangel an Fingerspitzengefühl im Interventions- und Aufarbeitungshandeln nachweisen lässt. Der Versuch des harten Durchgreifens gegenüber beschuldigten Klerikern erscheint als Symptom eines von unerträglichen Altlasten hervorgerufenen, institutionellen Schuldgefühls. Erst als die meisten Beschuldigten hoch betagt sind, versucht das Bistum Essen durch symbolische Maßnahmen wieder gut zu machen, was jahrzehntelang versäumt worden war. Ebenso grotesk wie aussagekräftig ist die Bestürzung der beschuldigten Kleriker, die sich als 80 oder 90 Jahre alte Männer plötzlich von ihrem Dienstgeber ungerecht behandelt fühlen, der ihr Leben lang seine schützende Hand über sie gelegt hatte.

Das Bistum Essen verfügt nach wie vor über kein schlüssiges Konzept, wie es mit Personen, die aufgrund der Verübung sexualisierter Gewalt ihr Priesteramt nicht mehr ausüben dürfen, verfahren soll. Rekonstruierbar ist das Bild von einsamen, alten, uneinsichtigen Männern, die – abgesehen von sporadischen Besuchen eines vom Bistum beauftragten Geistlichen und eines Sozialarbeiters – sich selbst überlassen bleiben. Offen bleibt die Frage, ob mit diesem Konstrukt eine Kontrollfunktion (zur Verhinderung weiterer Taten) oder eine pastorale Absicht (im Sinne einer „sozialen Maßnahme“) verfolgt werden soll und in wie weit eine der beiden mit diesen Maßnahmen adressiert wird.

13.2 Gemeindedynamiken

Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, dass Kirchengemeinden in hohem Maße durch das Ausüben von sexualisierter Gewalt durch Gemeindepfarrer belastet sind. Auch wenn die Belastungen von Gemeindegliedern nicht vergleichbar sind mit den Belastungen von Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, entsteht in Kirchengemeinden durch die Taten der Pfarrer erhebliches, menschliches Leid.

Es kann gezeigt werden, dass die von sexualisierter Gewalt ausgelösten, sozialen und psychischen Dynamiken in Kirchengemeinden außerordentlich nachhaltig wirken, sodass das Zusammenleben in betroffenen Gemeinden über Jahrzehnte hinweg beeinträchtigt wird.

In gewisser Weise erinnern die im Rahmen dieser Studie erhobenen Dynamiken in Kirchengemeinden an Familien, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist: Nachweisen lassen sich vor allem hartnäckiges Schweigen, Nicht-Glauben, Bagatellisierung, Leugnung, Schuldgefühle, Schuldumkehr, Wut, soziale Spaltung und soziale Ausgrenzung.

Nahezu durchgängig lässt sich feststellen, dass das Bekanntwerden eines Verdachts gegen einen Gemeindepfarrer dazu führt, dass sich ein Großteil der von ihm geleiteten Kirchengemeinde mit ihm solidarisiert. Dies hat ganz wesentlich mit der Figur des Pfarrers bzw. mit einer bestimmten Art der Konstruktion des Pfarrers in der Gemeinde im Sinne einer Idealisierung zu tun: Die in der vorliegenden Studie analysierten Fallverläufe beziehen sich auf Pfarrer, die ein hohes Ansehen in ihren Gemeinden hatten, weil sie charismatisch, wortgewandt und klug waren und sich besonders stark für ihre Gemeinde engagierten. Hervorgehoben werden hier auch immer wieder deren Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Der „gute Pfarrer“ trägt in entscheidender Weise zur Identitätsbildung der Kirchengemeinde bei. Mitgliedern von Kirchengemeinden ist es wichtig, Teil eines sozialen Systems zu sein, das besser funktioniert und vitaler ist als andere Gemeinden. Eine hohe Anerkennung der eigenen Kirchengemeinde korreliert subjektiv mit der Anerkennung der eigenen Person und hängt zentral von den Fähigkeiten, dem Engagement und dem Charisma des Pfarrers ab. Der sexuell missbrauchende Pfarrer wird daher als äußerst bedrohlicher Angriff auf die eigene Identität erlebt.

Das Bild des guten Pfarrers und der guten Gemeinde lässt sich nur aufrechterhalten, wenn Hinweise auf einen möglichen sexuellen Missbrauch abgewehrt werden. Die hier vorgelegten Erhebungen zeigen, dass die gebräuchlichste Methode der Abwehr im Anzweifeln und Bagatellisieren der Vorwürfe besteht.

Es ist durchgängig erkennbar, dass ein Großteil der Gemeindeglieder, die Kenntnis von einem Vorwurf gegen einen Pfarrer bezüglich sexualisierter Gewalt bekommen, keinerlei Fokus auf Unterstützungsbedarfe möglicher Betroffener legen. Es zeigt sich im Gegenteil, dass die Familien der Betroffenen sozial ausgegrenzt werden.

Es lassen sich in den hier untersuchten Fallverläufen im wesentlichen drei Zeitebenen unterscheiden, nämlich (1) die erste Aufdeckung, (2) eine Latenzzeit und (3) eine Wiederaufdeckung mit jahrzehntelanger Verzögerung. Verkürzt kann man sagen, dass die erste Aufdeckung zwar zur Versetzung des Priesters führen kann, in der „zurückgelassenen“ Gemeinde aber weiterhin Dynamiken wirken. Die darauffolgende, lange Latenzzeit ist vor allem von einem „unausgesprochenen“ Schweigegebot in Bezug auf den Fall belegt. Die Wiederaufdeckung (oder erstmalige Aufdeckung mit jahrzehntelanger Verzögerung) führt zu einer Reaktualisierung der früheren Dynamiken in der betroffenen Gemeinde.

Kirchengemeinden erweisen sich als anfällig für Manipulationen beschuldigter Pfarrer. Indem er die Vorwürfe leugnet, bedient er die Abwehrmechanismen der Gemeindeglieder, sodass es zu einer Verstärkung ihrer solidarischen Haltung mit dem Beschuldigten kommt.

Ein beschuldigter Pfarrer kann deshalb das Informationsmonopol innerhalb einer Gemeinde für sich beanspruchen, weil die Verantwortlichen des Bistums Essen in den hier analysierten Fällen ihre Informationsaufgaben gegenüber den betroffenen Gemeinden in fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dieser Befund bezieht sich nicht nur auf die Zeit der 1970er oder 1980er Jahre, sondern er ist auch noch für die jüngste Vergangenheit gültig. Es zeigt sich, dass mangelndes Ereigniswissen auf Seiten der Gemeindemitglieder ein hermeneutisches Vakuum erzeugt, in dem sich die Deutungshoheit eines beschuldigten Pfarrers ungehindert ausbreiten kann.

Bis in die jüngste Vergangenheit hat sich die Informationspolitik des Bistums Essen im besten Fall darauf beschränkt, Sanktionen gegen einen beschuldigten Pfarrer in der Gemeinde zu verkünden. Dies hat aber in der Regel – aufgrund des mangelnden Ereigniswissens – zu einer weiteren Verschärfung der Spaltung innerhalb der Gemeinde als auch zu einer Entfremdung der Gemeindemitglieder gegenüber dem Bistum geführt. Es lässt sich eine Polarisierung in der Wahrnehmung von Gemeindemitgliedern beobachten, in der „unser Pfarrer“ von „denen da oben“ (den Bistumsvertretern) zu Unrecht „fertig gemacht“ wird.

Ein gravierendes Kommunikationsdefizit zwischen Vertretern des Bistums Essen und Mitgliedern betroffener Kirchengemeinden lässt sich als jahrzehntelanges Versäumnis nachzeichnen, das in entscheidender Weise zu destruktiven sozialen Dynamiken in den Gemeinden beigetragen hat.

Durch Gruppeninterviews in Kirchengemeinden konnte in der vorliegenden Studie die außergewöhnliche Persistenz psychischer und sozialer Dynamiken in Folge sexualisierter Gewalt durch den Gemeindepfarrer nachgewiesen werden. Symptomatisch sind hier fragmentierte, verschwiegene oder nicht vorhandene Wissensbestände bei einzelnen Gemeindemitgliedern, Schuldgefühle und ein insgesamt hohes emotionales Belastungsniveau, das sich auch nach Jahrzehnten noch unvermindert aktualisieren kann. Das soziale Leben in betroffenen Kirchengemeinden ist untergründig von unterschiedlichen Arten des Schweigens geprägt, die etwas mit der Repräsentation von Wissensbeständen und den Erfordernissen psychischer Abwehr zu tun haben. Weil sie im Unklaren darüber gelassen werden, „was Sache ist“, positionieren sich viele Gemeindemitglieder auch Jahrzehnte nach den in Frage stehenden Vorfällen auf der Seite des „guten Pfarrers“, der angeblich zu Unrecht verunglimpft wird.

Sowohl die Verantwortlichen des Bistums Essen als auch Gemeindemitglieder neigen dazu, die Verantwortung für den Mangel an zuverlässigen Wissensbeständen an Betroffene zu delegieren: Würden sich mehr Betroffene melden, dann wäre die Auseinandersetzung mit den fraglichen Fällen nicht mit derart quälenden Ungewissheiten belastet. Es scheint dabei kaum ein Bewusstsein zu existieren, wie grotesk diese Forderung (im Sinne eines Victim-Blaming) angesichts der zum Teil jahrzehntelangen Ignoranz gegenüber Betroffenen sowohl auf Bistums- als auch Gemeindeebene ist. Hinzu kommt, dass die wenigen Gemeindemitglieder, die sich für Betroffene oder potenziell Betroffene einsetzen, oft den gleichen feindlichen Gemeindedynamiken und Umgang durch das Bistum Essen ausgesetzt sahen, wie Betroffene selbst. Die Entscheidung Betroffener unter diesen Bedingungen zu schweigen muss in diesem Sinne als Selbstschutz gesehen werden.

Das Bistum Essen hat das konkrete und umfassende Ereigniswissen, das ihm von Seiten Betroffener oder deren Familien zur Verfügung gestellt wurde, zu keiner Zeit genutzt, um destruktive

tive Gemeindedynamiken abzumildern. Ebenso wurden Gemeinden nicht über administrative Meilensteine wie die Einleitung kirchenrechtlicher Verfahren oder kirchenrechtliche Verurteilungen von beschuldigten Pfarrern informiert. Aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen ist man – wenn überhaupt – in der Kommunikation mit Gemeinden in einen Sprachduktus verfallen, der Spekulationen genährt und Ungewissheiten vergrößert hat. All dies gilt explizit auch noch für die jüngste Vergangenheit. Offenbar ist man nie auf die Idee gekommen, dass man Gemeinden ohne rechtliches Risiko darüber informieren kann, dass bestimmte Anschuldigungen erhoben wurden und dass bestimmte Verfahren laufen, ohne dass man zugleich behaupten muss, dass jemand ein „Täter“ oder „Missbraucher“ ist.

Aus der Sicht von Gemeindemitgliedern wird aber ihr Pfarrer nicht einfach deshalb zum Missbrauchstäter, weil das Bistum Essen entsprechende Sanktionen gegen ihn ergriffen hat und diese verkündet. Die sich aus einer solchen Konstellation ergebenden Kommunikationserfordernisse sind außerordentlich komplex. Das Bistum Essen hat es durchwegs verabsäumt, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen und Gemeinden beispielsweise Unterstützung in Form von Begleitung zur Verfügung zu stellen. Betroffene wie nicht betroffene Gemeindemitglieder waren in diesen Situationen auf sich alleine gestellt und mussten in diesen Situationen ihre eigenen Deutungen der Situation finden. Die Bistumsverantwortlichen haben erst in jüngster Zeit erkannt, dass es hier überhaupt eine Verantwortung gegenüber stark belasteten Gemeindemitgliedern gibt.

Über alle untersuchten Fälle hinweg ist festzuhalten, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Familien zu keiner Zeit Unterstützung innerhalb ihrer Kirchengemeinden im Bistum Essen erfahren haben. Dieser Befund wirft schwerwiegende Fragen in Bezug auf die Funktionsweise des sozialen Systems Kirchengemeinde auf, das in entscheidender Weise von seiner Identifikation mit seinem „guten“ Pfarrer lebt. Die Idealisierung des geweihten, gottnahen Pfarrers stellt ein kulturelles Erbe der katholischen Glaubensorganisation dar und untergräbt – wie gezeigt werden konnte – die kritische Urteilsbildung von Gemeindemitgliedern in Situationen bedrohlicher Ungewissheit.

13.3 Priesterausbildung

Die Frage, ob Defizite in der Priesterausbildung als Risikofaktoren für die Verübung sexualisierter Gewalt durch Kleriker identifizierbar sind, lässt keine Antworten auf der Basis einfacher Kausalschlüsse erwarten. Die vorliegenden Erhebungen zur Priesterausbildung im Bistum Essen erlauben aber vertiefte Einsichten in den weltanschaulichen und strukturellen Referenzrahmen für das Vorkommen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen (und in der katholischen Kirche insgesamt).

Auch in Bezug auf die Priesterausbildung gibt es im Bistum Essen eine verbreitete, positive Selbsterzählung, die auf signifikante Veränderungen ab Mitte der 1990er Jahre rekurriert: Aufgrund zahlreicher Ausbildungsabbrüche, die dadurch bedingt waren, dass Priesteramtskandidaten Partnerschaften/Liebesbeziehungen eingegangen waren, entstand die Notwendigkeit einer sorgfältigeren Vorbereitung auf das Zölibat. Dies führte zu einer zunehmenden „Psychologisierung“ der Ausbildung, wobei auch das Thema Sexualität offensiv adressiert wurde.

Die im Rahmen dieser Studie erhobenen Informationen zur Priesterausbildung im Bistum Essen in den 1960er bis 1980er Jahren lassen das Bild einer umfassenden Sprachlosigkeit in Bezug auf Sexualität und sexualisierte Gewalt entstehen. Das Erfordernis des Zölibats wurde theologisch gesetzt, ohne dessen psychologische und soziale Voraussetzungen zu adressieren. Zentrale Elemente des Anforderungsprofils von Priestern bestanden in einer unerschütterlichen Religiosität und in der damit verbundenen Unterordnung unter die hierarchischen Strukturen der katholischen Kirche.

Es ist nicht erkennbar, dass Konzepte wie emotionale und sexuelle Bedürftigkeit, soziale Isolation oder kompensatorischer Machtmissbrauch eine systematische Berücksichtigung in der Priesterausbildung des Bistums Essen bis Mitte der 1990er Jahre fanden. Die Zielperspektive einer moralischen Integrität und eines auf Disziplin basierenden Rollenverständnisses wurde bei den Priesteramtskandidaten – unter der Bedingung einer umfassenden Tabuisierung schambe-setzter Themen – im wahrsten Sinne des Wortes stillschweigend vorausgesetzt.

Anekdotische Erzählungen, die sich auf Inhalte von Bischofs- und Regentenkonferenzen beziehen, legen eine Sichtweise nahe, wonach das Bistum Essen etwa ab Mitte der 1990er Jahre eine deutlich liberalere Linie in der Priesterausbildung vertrat als andere deutsche Bistümer.

Bis heute zeigt sich aber eine schwerwiegende Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf Liberalität seitens des Bistums Essen einerseits und offiziellen kirchlichen Vorschriften und Gesetzen andererseits: Die strenge Befolgung der zölibatären Lebensform (die sich dem Gesetz nach als vollständige und immerwährende Enthaltensamkeit zu manifestieren hat) wird im Bistum Essen ebenso „tolerant“ ausgelegt wie das Verbot, homosexuelle Männer zu Priestern zu weihen. Ein zentraler Befund unserer Studie besteht in der deutlichen Diskrepanz zwischen den moralischen Ansprüchen der offiziellen katholischen Kirche und der Wirklichkeit „fehlbarer“ Kleriker, die im Bistum Essen geduldet werden.

Ein anderer Typus von „Fehlbarkeit“ bezieht sich auf das Ausüben sexualisierter Gewalt. Allerdings ist zu konstatieren, dass die Verantwortlichen des Bistums Essen zumindest vor der Jahrtausendwende auch in Bezug auf solche „Fehlritte“ Toleranz walten ließen. Grundlegend dafür ist eine organisationsbedingte Diskrepanz zwischen offizieller Vorschrift und dem „tatsächlichen Leben“. Dieser wiederum liegt das implikationsreiche Problem zugrunde, dass in der katholischen Kirche, zumal für Priester, andere Maßstäbe für die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Sexualität gelten als für die bürgerliche Gesellschaft.

Die positive Selbsterzählung des Bistums Essen in Bezug auf die eigene Liberalität kann nicht für eine systematische Verankerung des Themas Prävention von sexualisierter Gewalt in der Priesterausbildung geltend gemacht werden. Diese erfolgte erst nach 2010, als nahezu alle deutschen Bistümer damit begannen, entsprechende Module zu entwickeln.

Die Repräsentation des Themas Prävention von sexualisierter Gewalt im aktuellen Ausbildungsplan für Priesteramtskandidaten des Bistums Essen entspricht in etwa dem, was auch in anderen deutschen Bistümern angeboten wird. Positiv hervorzuheben ist die als partizipativ geschilderte Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts für das Priesterseminar in Münster (das auch für die Ausbildung der Essener Priester zuständig ist).

Die Priesterausbildung in Essen/Münster muss vor dem Hintergrund des existenzbedrohenden Priestermangels in Deutschland betrachtet werden. Dieser führte zunächst zur Zusammenlegung entsprechender Ausbildungsinstitutionen und schließlich zur Auslagerung der Priesterausbildung nach Münster. Ein mit dieser Entwicklung zusammenhängendes augenfälliges Risiko besteht darin, dass man bei der Aufnahme neuer Ausbildungskandidaten nicht allzu wählerisch sein könnte. Interessant ist, dass die entsprechende Eignungsprüfung im Laufe der Zeit immer elaborierter wurde, obwohl es immer weniger Kandidaten gab.

In Bezug auf die Auswahl von Ausbildungskandidaten (und somit späteren Priestern) sind die Verantwortlichen gefordert, mögliche Sexualtäter rechtzeitig zu erkennen und entsprechend „auszusortieren“. Hier erheben sich ernsthafte, diagnostische Machbarkeitsfragen, die eher mit einer strukturbezogenen als einer individuumsbezogenen Prävention beantwortet werden können.

Unsere Erhebungen legen nahe, dass Priesterseminare eigenwillige Sozialisationsmilieus bilden, die das Risiko eines Entwicklungsmoratoriums für junge Männer in sich bergen, weil ihnen dort wichtige alltagspraktische, soziale und emotionale Bewährungserfahrungen vorenthalten werden. Der in der Priesterausbildung formulierte Anspruch auf menschliche Reifung kann daher nur unter erschwerten Bedingungen vollzogen werden. Symptomatisch sind hier männerbündische Formationen, die zur Reproduktion traditioneller Geschlechtsrollenbilder (inklusive sexistischer Abwertungen gegenüber Frauen) beitragen sowie das Verüben von „Bubenstreichen“ als Ausdruck von Entwicklungshemmnissen.

Es besteht das Risiko, dass die im Verlauf der Ausbildungssozialisation entstehenden alltagspraktischen, sozialen und emotionalen Defizite durch die Weihe zum Priester und die damit verbundene narzisstische Aufwertung überkompensiert werden. Die „Besonderung“ des Priesters kann aufgrund des zuvor erlebten Vorenthaltes von Entwicklungspotenzialen dazu führen, dass er die ihm verliehene Macht kompensatorisch missbraucht und zugleich nur unzureichend auf die priesterliche Lebenssituation vorbereitet wurde.

Festzustellen ist eine nach wie vor bestehende Sprachverwirrung in Bezug auf die Konzepte „Sexualität“, „Homosexualität“, „Zölibat“ und „sexualisierte Gewalt“. In dieser reproduziert sich die oben erwähnte, kulturelle Hypothek, die darin besteht, dass die katholische Kirche eine idiosynkratische Bestimmung von erlaubter und unerlaubter Sexualität vornimmt, die im Widerspruch zu gesellschaftlich längst etablierten Positionen steht. In den Interviews fällt die Verwendung eines Narratives auf, wonach sich die katholische Kirche an dieser gesellschaftlichen Entwicklung orientieren müsse – ohne zu sehen, dass es die katholische Kirche selbst war, die mit ihrer Sexualmoral jahrhundertlang erhebliches menschliches Leid erzeugt hat und dass die erwähnte, gesellschaftliche Bewegung nicht unwesentlich von dem Versuch motiviert ist, sich von diesem Leid zu befreien.

Wenn nun in der Priesterausbildung mit erheblichem Aufwand versucht wird, junge Männer mittels psychologischer und geistlicher Begleitung auf das zölibatäre Leben vorzubereiten, sollte nicht vergessen werden, dass damit ein schwerwiegendes Problem gelöst werden soll, das sich die katholische Kirche selbst geschaffen hat und das sie immer wieder aufs Neue reproduziert.

Es ist anzunehmen, dass ein undifferenziertes Verständnis der Konzepte „Sexualität“, „Homosexualität“ und „Zölibat“ auch zu einer mangelnden Differenziertheit in Bezug auf das Konzept „sexualisierte Gewalt“ beiträgt. Im Gewirr des Erlaubten, Verbotenen, Irgendwie-Erlaubten, Offiziell-nicht-Erlaubten und Geduldeten muss die Prävention sexualisierter Gewalt in der Priesterausbildung über übliche Standardschulungen weit hinausgehen, da die Grundwidersprüche des Priesterberufs mit ganz anderen Präventionserfordernissen verbunden sind als bei Menschen, die nicht dem Zwang des zölibatären Lebens unterworfen sind.

13.4 Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Bei den Verantwortlichen des Bistums Essen sind zumindest ab 2010 eine zunehmende Bereitschaft und ein verstärktes Bemühen zu erkennen, Strukturen, Maßnahmen und Abläufe im Sinne einer wirksamen Prävention, Intervention und Aufarbeitung bezogen auf sexualisierter Gewalt zu entwickeln und zu etablieren.

Die Rekonstruktion der entsprechenden „institutionellen Biografie“ zeigt, dass sich das Bistum Essen im Wesentlichen an Entwicklungen der katholischen Kirche Deutschlands, speziell an Vorgaben der deutschen Bischofskonferenz orientiert hat. Die Auslegung dieser Vorgaben erfolgte seit 2010 mit zunehmendem Aufwand und Engagement, wobei eine dynamische und systemische Auffassung von Prävention und Intervention erkennbar ist: Etablierte Strukturen wurden immer wieder verändert; das Bistum Essen selbst wurde als „kulturbildende“ Organisation zur Disposition gestellt, das sowohl Risikobedingungen für sexualisierte Gewalt als auch präventive Potenziale hervorbringt.

Es lassen sich im Bistum Essen bemerkenswerte Abweichungen gegenüber dem gesellschaftlich auferlegten „Mainstream“ zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in den katholischen Bistümern in Deutschland erkennen:

Bereits Ende der 1990er Jahre wurde ein erster Handlungsleitfaden zum Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen entwickelt. Dieser wurde 2004 – im Gefolge entsprechender Vorgaben der deutschen Bischofskonferenz – zu einer Verfahrensordnung weiterentwickelt und konkretisiert.

Schon vor der großen öffentlichen Skandalisierung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland gab es im Bistum Essen eine ehrenamtliche Missbrauchsbeauftragte (ab 2009), die als Ansprechperson für Betroffene fungieren sollte. Nach mehreren Modifikationen in Bezug auf die Ausgestaltung dieser Stelle erfolgte im Jahr 2021 die Benennung von vier ehrenamtlichen Ansprechpersonen, an die sich Betroffene und Melder*innen innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums wenden können. Angesichts der engen Verflechtung dieser Ansprechpersonen mit den Bistumsstrukturen ist deren Unabhängigkeit allerdings in mehrfacher Hinsicht in Zweifel zu ziehen.

2012 beauftragte das Bistum Essen die Kölner Rechtsanwaltskanzlei axis mit der juristischen Prüfung sämtlicher Personalakten mit dem Ziel, alle Priester und Diakone in den eigenen Reihen, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt auffällig geworden sind, zu identifizieren.

Ab 2019 erfolgte im Bistum Essen eine systematische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen

der MHG-Studie. Es wurden neun Projekte zur Überprüfung von binnenkirchlichen Strukturen und Kulturen, zur Beschreibung von Problemen und zur Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen ins Leben gerufen. Im Zuge dieses Prozesses wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit einer Analyse der Personalarbeit des Bistums beauftragt.

Das aus Differenzierung und Verzahnung begründete Doppelverhältnis von Prävention und Intervention wurde im Bistum Essen 2020 durch die Ernennung eines Interventionsbeauftragten strukturell verankert. Gemeinsam mit der Präventionsbeauftragten bildet er den Stabsbereich Prävention und Intervention.

Der Auftrag für die vorliegende Studie ist ebenfalls als Indiz einer proaktiven Auseinandersetzung des Bistums Essen mit sexualisierter Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich zu werten.

Auch die gemeinsam mit anderen nordrhein-westfälischen Bistümern initiierte, wissenschaftliche Evaluation der eigenen Präventionsarbeit stellt eine umfassende praxisrelevante Selbstreflexion unter Zuhilfenahme externer Expertise dar, auch wenn die Frage nach der Wirksamkeit von Prävention – insbesondere in einem geradezu unüberschaubaren sozialen System wie einem katholischen Bistum – ernsthafte erkenntnistheoretische Probleme aufwirft.

Es lässt sich rekonstruieren, dass sich das Bistum Essen seit der Verabschiedung der ersten Präventionsordnung (2011) mit einigem Aufwand um die sorgfältige Erledigung der entsprechenden „Hausaufgaben“ bemüht hat. Die zentralen (und auch in anderen Organisationen gebräuchlichen) Instrumente sind dabei Schulungen für Menschen, die im Verantwortungsbereich des Bistums Essen mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, sowie die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte.

Extensive Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im gesamten Bistum Essen erfordern einen erheblichen organisatorischen und administrativen Aufwand. Berichtet wird eine zunehmende, wenn auch nicht vollumfängliche Akzeptanz dieser Schulungen (aufgrund der Einsicht in deren Notwendigkeit) auf Seiten der adressierten Zielgruppen. Diese Maßnahmen werden als zentraler sensibilisierender Beitrag zur Etablierung einer grenzachtenden Kultur in allen Segmenten des Bistums betrachtet. Darüber hinaus sollen vor allem auch die Handlungsfähigkeit im Verdachtsfall und – damit verbunden – die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Gefährdungen erhöht werden.

Eine in der vorliegenden Studie durchgeführte exemplarische Analyse institutioneller Schutzkonzepte, die im Bistum Essen entwickelt wurden, macht weitere Entwicklungsbedarfe in diesem Feld deutlich. Zentral ist dabei das Risiko, dass sowohl Einrichtungen als auch einzelne Personen (v.a. Präventionsfachkräfte) mit dem Erfordernis einer partizipativ und prozesshaft zu gestaltenden Schutzkonzeptentwicklung in erheblicher Weise überfordert werden. Dies birgt das Risiko des Ausweichens auf Alibimaßnahmen, die zum Beispiel darin bestehen, dass Schutzkonzepte einfach abgeschrieben (und nur geringfügig angepasst) werden und auf ein systematisches, partizipativ gestaltetes Monitoring der darin beschriebenen Abläufe und Maßnahmen verzichtet wird. Aufgrund dessen fehlen in den meisten Schutzkonzepten nachvollziehbare Darstellungen des (aus einer Risikoanalyse abgeleiteten) Entwicklungsprozesses sowie verlässliche Quellenangaben.

In den analysierten Schutzkonzepten bilden sich die in dieser Studie mehrfach konstatierten Probleme der Sprachverwirrung und des Anhaftens an einer traditionellen Weltanschauung ab. Es erfolgt grundsätzlich keine klare Differenzierung der Konzepte „Prävention“, „Intervention“ und „Aufarbeitung“. Ebenso unzureichend sind Anpassungen der Handlungsvorgaben an unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt. Indem nicht exemplarisch konkretisiert wird, wie sich sexualisierte Gewalt manifestieren kann, bleibt unklar, was mit den Schutzkonzepten eigentlich verhindert werden soll. Die weitgehende Ignoranz gegenüber Gender- und Inklusionsaspekten kann als Symptom einer unzeitgemäßen Vorstellung existierender gesellschaftlicher Verhältnisse interpretiert werden.

Mit dem Anspruch, Schutzkonzepte flächendeckend einzuführen und „zum Leben zu erwecken“ bzw. „am Leben zu halten“ steht weder die katholische Kirche noch das Bistum Essen alleine da. Angesichts der mit dieser Aufgabe verbundenen, erkennbaren Defizite ist die Einführung eines Systems, in dem die einzelnen Einrichtungen von der Präventionsbeauftragten des Bistums eine qualifizierte Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Schutzkonzept erhalten, ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätssicherung. Der logische nächste Schritt bestünde darin, Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen systematisch zu befragen, wie sie die in den Schutzkonzepten beschriebenen Maßnahmen erleben.

Ganz allgemein lässt sich in Bezug auf Prävention, Intervention und Aufarbeitung bilanzieren, dass das Bistum Essen – zumindest für die vergangenen Jahre – zwei Formen der Offenheit zeigt, die für den organisationalen Umgang mit sexualisierter Gewalt als notwendig erachtet werden: Offenheit nach außen (i. S. des Einholens externer Expertise) und Offenheit für neue Entwicklungen (als Folge einer kritischen Hinterfragung bestehender Strukturen und Abläufe).

Die hier vorgelegten Analysen zeigen aber auch, dass elaborierte Konzepte und Strukturen zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt bieten. Symptomatisch ist hier etwa die Schilderung, dass man sich im Anwendungsfall Anfang der 2000er Jahre nicht mehr daran erinnerte, dass man bereits Ende der 1990er Handlungsleitlinien entwickelt hatte. Darüber hinaus bieten die hier vorgelegten Fallanalysen mehrere Beispiele für einen unsensiblen, ignoranten und schlam-pigen Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt – auch noch nach 2010. Beispielhaft sei hier das Weiterleiten eines Schreibens (inklusive Adressangabe) an den beschuldigten Priester genannt, das ein Betroffener an das Bistum Essen gerichtet hatte. Trotz der etablierten strukturellen Maßnahmen hat sich auch nach dem Jahr 2010 eine prinzipielle Haltung der Betroffene-orientierung nur langsam und nur bei Teilen der Bistumsverantwortlichen entwickelt.

14 Literaturverzeichnis

- ALAGGIA, R.** (2004). Many ways of telling: Expanding conceptualizations of child sexual abuse disclosure. *Child Abuse & Neglect*, 28, 1213–1227.
- AUERHAHN, N.** (2021). Nachruf – Dori Laub, MD (1937–2018). In K. Münch (Hrsg.), *Trieb, Trauma und Kultur. Ausgewählte Beiträge aus dem International Journal of Psychoanalysis* (Internationale Psychoanalyse, Band 16). Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 167–181.
- AVERDIJK, M., MÜLLER-JOHNSON, K. & EISNER, M.** (2011). *Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation* November 2011. https://www.researchgate.net/publication/267845617_Sexuelle_Viktimisierung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_der_Schweiz [31.01.2023]
- BANGE, D. & DEGENER, G.** (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim: Beltz.
- BOHNSACK, R.** (2007). Die dokumentarische Methode. In R. Buber & H. H. Holzmüller (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung. Konzepte – Methoden – Analysen*. Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 319–331.
- CASPARI, P.** (2021a). Aufdeckung als Prozess. In C. Fobian & R. Ulfers (Hrsg.), *Jungen als Betroffene sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer VS, S. 87–102.
- CASPARI, P.** (2021b). *Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis*. Wiesbaden: Springer VS.
- CASPARI, P., DILL, H., CASPARI, C. & HACKENSCHMIED, G.** (2022). *Irgendwann muss doch mal Ruhe sein! Institutionelles Ringen um Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch an einem Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*. Wiesbaden: Springer VS.
- CHRISTMANN, B. & WAZLAWIK, M.** (2019). Organisationsethik als Perspektive und Ausgestaltung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. *Neue Praxis*, 49 (3), 234–247.
- DERR, R., GULOWSKI, R., KINDLER, H., KRÜGER, C. & MUTHER, A.** (DJI, Hrsg.). (2022). „Hilf mir, zu helfen“ – Ein Werkbuch für die Praxis. *Peers als Adressat:innen von Disclosure und Brücken ins Hilfesystem*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Werkbuch_Peer-Disclosure.pdf [31.01.2023]
- DRESSING, H., SALIZE, H. J., DÖLLING, D., HERMANN, D., KRUSE, A., SCHMITT, E. ET AL.** (2018). *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Projektbericht, Mannheim*, Heidelberg, Gießen, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [09.02.2023]
- ENDERS, U.** (2004). *Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde*. https://www.zartbitter.de/o/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf [09.02.2023]
- ENDERS, U.** (Hrsg.) (2012). *Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

- ENDERS, U., KOSSATZ, Y., KELKEL, M. & EBERHARDT, B.** (2010). *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*. https://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf [31.01.2023]
- ENDERS, U. & SCHLINGMANN, T.** (2018). Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 286–308.
- FERNAU, S. & HELLMANN, D. F.** (Hrsg.) (2014). *Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, 45).
- FLECHA, R.** (2021). Second-Order Sexual Harassment: Violence Against the Silence Breakers Who Support the Victims. *Violence against women*, 27(11), 1980–1999. <https://doi.org/10.1177/1077801220975495> [09.02.2023]
- FOUCAULT, M.** (1994). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- FRINGS, B.** (2022). Pfarrer A. – Aus der Erzdiözese Köln ins Bistum Münster und zurück. In B. Frings, T. Großbölting, K. Große Kracht, N. Powrozniak & D. Rüschemschmidt, *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*. Freiburg: Herder, S. 149–173. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf [09.02.2023]
- GEBRANDE, J. & BOWE-TRÄGER, C.** (Hrsg.). (2019). *Machtmissbrauch in der katholischen Kirche. Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt*. Hildesheim: Olms-Verlag.
- GOFFMAN, E.** (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 678).
- HACKENSCHMIED, G.; CASPARI, P.; PAUL, C.; STRAUS, F.; MRASS, U. & MEYER, S.** (2021): *Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlußbericht der Expertengruppe zum Projekt »Wissen Teilen«*. Band 2: *Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP*. Unter Mitarbeit von J. Beyer und H. Permien. https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Hildesheim_Band_II.pdf [11.01.2023].
- HACKENSCHMIED, G. & MOSSER, P.** (2017). *Gutachten: Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, IPP*. http://www.ipp-muenchen.de/texte/IPP_Muenchen_Gutachten_Bistum_Hildesheim.pdf [09.02.2023]
- HACKENSCHMIED, G. & MOSSER, P.** (2018). Kirchliche Einrichtungen als Orte sexualisierter Gewalt. In: A. Retkowski, A. Treibel und E. Tuidar (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 488–497.
- HARTL, J., DERR, R. & MOSSER, P.** (2020). Prävention von sexualisierter Gewalt in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Programms PräviKIBS. In M. Wazlawik, B. Christmann, M. Böhm & A. Dekker (Hrsg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, S. 241–259.
- HEILIGER, A.**, (2002) Täterstrategien und Prävention. In D. Bange, W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe, S. 657–663.
- HELFFERICH, C., KAVEMANN, B. & KINDLER, H.** (Hrsg.) (2016). *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS.

- HELFFERICH, C., DOLL, D., FELDMANN, J. & KAVEMANN, B.** (2021). Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen als Frage von Macht, Geschlecht und sozialer Einbindung in Gruppen – eine qualitative Rekonstruktion. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 41 (1), 73–89. <https://content-select.com/de/portal/media/view/6012d05c-e63c-4b08-8b9e-7d18bodd2d03> [31.01.2023]
- HELMING, E., KINDLER, H., LANGMEYER, A., MAYER, M., ENTLEITNER, C., MOSSER, P. ET AL.** (Hrsg.). (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/izkk_DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [31.01.2023]
- HIRSCH, M.** (2014). *Schuld und Schuldgefühl. Zur Psychoanalyse von Trauma und Introjekt*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- JAEGGI, E., FAAS, A. & MRUCK, K.** (2004). *Denkverbote gibt es nicht! Vorschlag zur interpretativen Auswertung kommunikativ gewonnener Daten. Forschungsbericht aus der Abteilung Psychologie im Institut für Sozialwissenschaften* (ISSN 1433-9218). https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/4977/Jaeggi-Faas-Mruck_1998_Denkverbote.pdf?sequence=1 [09.02.2023]
- JOHN JAY COLLEGE OF CRIMINAL JUSTICE** (2004). *The nature and scope of sexual abuse of minors by Catholic priests and deacons in the United States, 1950–2002*. Washington, D.C.: United States Conference of Catholic Bishops (No. 5–627). <https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950-2002.pdf> [09.02.2023]
- KAMINSKY, U. & KLÖCKER, K.** (2020). *Medikamente und Heimerziehung. Am Beispiel des Franz Sales Hauses: historische Erklärungen – ethische Perspektiven*. Münster: Aschendorff Verlag.
- KAPPLER, S., HORNFECK, F., POOCH, M.-T., KINDLER, H. & TREMEL, I.** (Deutsches Jugendinstitut, Hrsg.). (2019). *Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018)*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf [31.01.2023]
- KAVEMANN, B., GRAF-VAN KESTEREN, A., ROTHKEGEL, S. & NAGEL, B.** (Hrsg.). (2015). *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- KAVEMANN, B., ROTHKEGEL, S. & NAGEL, B.** (2015). *Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität*. https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015_Broschue_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf [31.01.2023]
- KAVEMANN, B. & LOHSTÖTER, I.** (1984). *Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- KAVEMANN, B., ETZEL, A., & NAGEL, B.** (2022). „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. In D. Doll, B. Kavemann, B. Nagel, & A. Etzel (Hrsg.), *Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 137–156.
- KESSL, F. & REH, S.** (2018). Familialisierung pädagogischer Kontexte als Risikopotenzial für Gewalt? Ethnographische Beobachtungen zu Grenzen und Grenzüberschreitungen. In S. Andresen & R. Tippelt (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung* (Zeitschrift für Pädagogik Beiheft, Bd. 64). Weinheim: Beltz Juventa, S. 149–161.

- KEUPP, H.; AHBE, T.; GMÜR, W.; HÖFER, R.; MITZSCHERLICH, B.; KRAUS, W. & STRAUS, F.** (2002). *Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rowohlts Enzyklopädie, 55634).
- KEUPP, H., STRAUS, F., MOSSER, P., GMÜR, W. & HACKENSCHMIED, G.** (2017a). *Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- KEUPP, H., STRAUS, F., MOSSER, P., GMÜR, W. & HACKENSCHMIED, G.** (2017b). *Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- KEUPP, H., MOSSER, P., HACKENSCHMIED, G., BUSCH, B. & STRAUS, F.** (2019). *Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN** (2005). *Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesteramt und zu den heiligen Weihen*. https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20051104_istruzione_ge.html [09.02.2023]
- LIEBHARDT, H.** (2015). Beschwerde und Beschwerdeverfahren. In J. M. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 649–660.
- LONDON, K., BRUCK, M., WRIGHT, D. B. & CECI, S. J.** (2008). Review of the contemporary literature on how children report sexual abuse to others. Findings, methodological issues, and implications for forensic interviewers. *Memory*, 16 (1), 29–47.
- LUHMANN, N.** (1994). *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 666, 5. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- LUHMANN, N.** (2000). *Organisation und Entscheidung*. Opladen: Westdt. Verl.
- MASCHKE, S. & STECHER, L.** (2018). *Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher heute*. Weinheim: Beltz.
- MCNALLY, R. J.** (2005). Debunking Myths about Trauma and Memory. *Canadian Journal of Psychiatry*, 50 (13), 817–822. <http://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/070674370505001302> [09.02.2023]
- MELGAR, P., GEIS-CARRERAS, G., FLECHA, R., & SOLER, M.** (2021). Fear to Retaliation: The Most Frequent Reason for Not Helping Victims of Gender Violence. *International and Multidisciplinary Journal of Social Sciences*, 10(2), 31–50. <https://doi.org/10.17583/rimcis.2021.8305> [09.02.2023]
- MERTES, K.** (2013). „Schwule Lobby“. *Katholischer Klerus und Homosexualität*. Herder Korrespondenz 67 (8), 389–392. <https://media.herder.de/files/herkorr-67-2013-8-389-392-schwule-lobby-katholischer-klerus-und-homosexualitaet-id-24260.pdf> [09.02.2023]
- MOSSER, P.** (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- MOSSER, P.** (2012). *Sexuell grenzverletzende Kinder. Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen; eine Expertise für das IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Wissenschaftliche Texte/Deutsches Jugendinstitut)*. München: DJI. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Mosser_Expertise.pdf [31.01.2023]
- MOSSER, P.** (2015). PräviKIBS – Ein Programm zur Prävention von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 18 (1), 100–113.

- MOSSER, P.** (2018). Folgen und Nachwirkungen sexualisierter Gewalt. In: Retkowski, A., Treibel, A. & Tuider, E. (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 822–831.
- MOSSER, P. & HACKENSCHMIED, G.** (2019). Organisationsspezifische Risiken für sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche am Beispiel des Bistums Hildesheim. In: Julia Gebrande und Claudia Bowe-Träger (Hrsg.), *Machtmissbrauch in der katholischen Kirche. Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt*. Hildesheim: Olms-Verlag, S. 101–128.
- OEVERMANN, U.** (1995). Die objektive Hermeneutik als unverzichtbare methodologische Grundlage für die Analyse von Subjektivität. Zugleich eine Kritik der Tiefenhermeneutik. In T. Jung & S. Müller-Doohm (Hrsg.), *„Wirklichkeit“ im Deutungsprozess. Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften* (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1048, 2. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 106–189.
- O’LEARY, P. J. & BARBER, J.** (2008). Gender differences in silencing following childhood sexual abuse. *Journal of child sexual abuse*, 17, 133–143.
- OPPERMANN, C. & SCHRÖER, W.** (2018). AdressatInnen und Schutzkonzepte. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 141–151.
- OPPERMANN, C., SCHRÖER, W., WINTER, V. & WOLFF, M.** (2018). Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Schutzkonzepts. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 41–55.
- OPPERMANN, C., WINTER, V., HARDER, C., WOLFF, M. & SCHRÖER, W.** (Hrsg.). (2018). *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- OPPERMANN, C., WINTER, V. & WOLFF, M.** (2018). Methoden zur partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 192–203.
- POELCHAU, H.-W., BRIKEN, P., WAZLAWIK, M., BAUER, U., FEGERT, J. M. & KAVEMANN, B.** (2015). *Bonner Ethik-Erklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten*. https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/ethikerklaerung-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [09.02.2023]
- POOCH, M.-T., FAKHIR, Z., MEYER, R. & KINDLER, H.** (DJI, Hrsg.). (2022). *Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe: Partizipative Prävention im sozialen Umfeld vulnerabler Jugendlicher. Kurzbericht über zentrale Ergebnisse aus Teilprojekt B/DJI „Selbstschutzstrategien und unterstützendes Verhalten von Bystandern sowie Fachkräften“*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/Pooch_ua_2022_Schutzprozesse.pdf [31.01.2023]
- RIESKE, T. V., SCAMBOR, E., WITTENZELLNER, U., KÖNNECKE, B. & PUCHERT, R.** (Hrsg.). (2018). *Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- RIESKE, T. V., SCAMBOR, E. & WITTENZELLNER, U.** (2018). Aufdeckung/Disclosure als multidimensionale Prozesse. In: Retkowski, A., Treibel, A. & Tuider, E. (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 700–708.
- RTKM (HRSG.)**. (2012). *Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht*. <https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf> [31.01.2023]
- SCHEIDLER, G. & VAN HAAKEN, R.** (2017). *Weißer Hase. Die Geschichte eines Heimkinds*. <https://guenter-scheidler.de/onewebmedia/Weisser-Hase-Scheidler-van-Haaken.pdf> [09.02.2023]

- SCHRÖER, W. & WOLFF, M.** (2018). Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 28–40.
- SUMMIT, R. C.** (1983). The Child Sexual Abuse Accommodation Syndrome. *Child Abuse & Neglect*, 7, 177–193.
- TÄUBRICH, M. & JANSEN, M.** (2019). *Unterstützende Lebenswelten gegen sexualisierte Gewalt schaffen. Ein Praxishandbuch für Fachkräfte, die mit Jungen* arbeiten*. Berlin: Eigenverlag.
- TÄUBRICH, M., JOCHHEIM, L. & MARKHOF, Y.** (2022). Präventives Handeln in der alltäglichen pädagogischen Praxis. In: M. Busche, J. Hartmann, B. Könnecke, E. Scambor & M. Täubrich (Hrsg. 2022), *Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Jungen*. Männlichkeits- und heteronormativitätskritische Perspektiven in der Bildungsarbeit*. Weinheim und Basel: Juventa, S. 108–148.
- TÄUBRICH, M., BUSCHE, M., HARTMANN, J. & KÖNNECKE, B.** (2022). Sexualisierte Gewalt gegen trans*, inter* und nicht-binäre Menschen: Eine weitgehende Leerstelle in der Gewaltforschung. In D. Doll, B. Kavemann, B. Nagel & A. Etzel (Hrsg.), *Beiträge zu Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays*. Opladen: Budrich, S. 177–187.
- TAJFEL, H. & STROEBE, W.** (1982). *Gruppenkonflikt und Vorurteil. Entstehung und Funktion sozialer Stereotypen*. Bern, Stuttgart, Wien: Huber.
- TERRY, K. J.; SMITH, M. L.; SCHUTH, K.; KELLY, J. R.; VOLLMAN, B.; MASSEY, C.** (2011): *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950-2010*. <https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Causes-and-Context-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-in-the-United-States-1950-2010.pdf> [09.02.2023]
- THOMPSON, C.** (2012). Die Gewalt der Sprachlosigkeit. In: Thole, W. et.al. (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt. Macht und Pädagogik. Vorstandsreihe der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften*. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 118–128.
- URBAN-STAHN, U.** (2015). Beschwerdeverfahren und Ombudschaft in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. In J. M. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 661–672.
- VIDU, A., PUIGVERT, L., FLECHA, R. & LÓPEZ DE AGUILETA, G.** (2021). The concept and the name of Isolating Gender Violence. *Multidisciplinary Journal of Gender Studies*, 10(2), 176–200.
- WEICK, K. E., SUTCLIFFE, K. M. & BURKHARDT, S.** (2016). *Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen* (3. Aufl.). Stuttgart: Poeschl.
- WENGER, E.** (1998). *Communities of practice. Learning, meaning, and identity (Learning in doing)*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- WESTPFAHL, M., WASTL, U., PUSCH, M., GLADSTEIN, N. & SCHENKE, P.** (2022). *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019*. <https://westpfahl-spieler.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdiocese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf> [09.02.2023]
- WITZEL, A.** (1985). Das problemzentrierte Interview. In G. Jüttemann (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (S. 227–255). Weinheim: Beltz, S. 227–255. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/563/ssoar-1985-witzel-das_problemzentrierte_interview.pdf [09.02.2023]
- WOLFF, M., SCHRÖER, W., FEGERT, J. M. & RÖRIG, J.-W.** (Hrsg.) (2017). *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch*. Weinheim: Beltz Juventa.